Annalen

der

Preußischen

innern Staats-Verwaltung.

Herausgegeben

von

K. A. von Kamptz.

Neunzehnter Band. Jahrgang 1835.

Drittes Heft. Juli bis September.

Berlin, 1835.

In der Expedition der Annalen, beim Hofrath Schmidt,
im Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.

Inhalt.

Erster Abschnitt. Einheimische Gesetzgebung.

Seite

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen. . . . . . 581 — 593

II. Verhältnisse zu auswärtigen Staaten. . . . 594 — 602

III. Staats-Einkünfte.

A. Finanz-Verwaltung, Kassen- und Rechnungswesen im Allgemeinen. . . . . . . 603 — 606

B. Domainen-, Forst- und Jagd-Verwaltung. . 606 — 633

C. Steuern. . . . . 634 — 664

D. Bergwerks- und Hüttenwesen. . . . . 664 — 665

E. Post-Verwaltung. . . . . 665 — 671

IV. Landbau und Viehzucht. . . . . . . 672 — 678

V. Kultus. . . . . 678 — 699

VI. Oeffentlicher Unterricht. . . . . . . 699 — 733

VII. Kommunalwesen. . . . . 733 — 774

Seite

VIII. Polizei.

A. Im Allgemeinen. . . . . . . 774 — 782

B. Censurwesen. . . . . 782 — 784

C. Ordnungs- und Sitten-Polizei. . . . . . 784 — 795

D. Paß- und Fremden-Polizei. . . . 796 — 799

E. Sicherheits-Polizei. . . . . . . 799 — 816

F. Polizei gegen Unglücksfälle. . . . . 816 — 817

G. Feuer-Polizei. . . . . 817 — 820

H. Gewerbe-Polizei. . . . . 820 — 831

I. Wegebau und Polizei der Landstraßen. . . 832 — 838

K. Strom-Polizei. . . . . . . 839 — 840

L. Bau-Polizei. . . . . 840 — 848

M. Armen-Polizei. . . . . 849 — 857

IX. Medizinalwesen. . . . . 858 — 863

X. Militair-Sachen. . . . . 863 — 878

Zweiter Abschnitt.

Auswärtige Gesetzgebung. . . . . . . 879 — 884

Erster Abschnitt.

Einheimische Gesetzgebung.

I.

Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

1.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien, an sämmtliche Königl. Regierungen *), das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden betreffend.

Der Königl. Regierung wird hierbei eine Abschrift der Instruktion vom 1. Juli 1835. (Anl. a.)

über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden in denjenigen Landestheilen, in welchen das Allgem. Landrecht und das gemeine Recht gelten,

zur Nachricht und Beachtung in vorkommenden Fällen, auch

*) Mittelst Reskripts vom 13. Januar 1836. auch dem Königl. Polizei-Präsidio in Berlin zur Nachachtung abschriftlich mitgetheilt.

um die untergeordneten Behörden, soweit es letztere angeht, danach zu instruiren, mitgetheilt.

Berlin, den 31. Januar 1836.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Ministerium des Innern und der Polizei.
In Vertretung des Herrn Chefs Excellenz,
Koehler.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

---

a.

Instruktion

über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden in denjenigen Landestheilen, in welchen das Allgem. Landrecht und das gemeine Recht gelten.

Da das durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Juni 1828. (Gesetz-Sammlung, S. 86) bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden angeordnete Verfahren nicht immer gehörig beobachtet wird, indem einerseits die Verwaltungsbehörden keinen bestimmten, auf Einleitung des Konflikts-Verfahrens ausdrücklich gerichteten Antrag aufstellen, und denselben in der Regel nicht zeitig genug, oft erst in der letzten Instanz anbringen, andererseits auch die Gerichte die Entscheidung des Konflikts in der vorgeschriebenen Art nicht sofort einholen; so finden sich die unterzeichneten Ministerien zur Abhülfe der hierdurch herbeigeführten Uebelstände veranlaßt, Folgendes für diejenigen Landestheile zu verordnen, in welchen das Allgem. Landrecht und das gemeine Recht gelten.

§. 1. Die Gerichte sind schuldig, die bei Einleitung einer Klage über deren Statthaftigkeit vorzunehmende Prüfung zunächst darauf zu richten: ob die darin angeregte Streitsache zum Rechtswege geeignet, oder nach den gesetzlichen Vorschriften davon ausgeschlossen sei.

§. 2. Findet der Rechtsweg nicht statt, so muß der Kläger zurückgewiesen und über die Gründe, welche der Einleitung des Prozesses entgegenstehen, beschieden werden.

Hält das Gericht den Rechtsweg für zuläßig, so muß der Betrieb des Prozesses so lange fortgesetzt werden, bis die Verwaltungsbehörde den Konflikt (§. §. 3. und 4.) erhebt.

§. 3. Die Verwaltungs- oder fiskalische Behörde hat ihrerseits, sobald sie durch die Vorladung zur Beantwortung der Klage, durch Litisdenunziation, Adzitation oder sonst Kenntniß von einem ihr Ressort betreffenden Prozeß erhält, ebenfalls zu prüfen, ob nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften der Rechtsweg zuläßig oder ausgeschlossen sei.

Im letztern Falle hat sie ohne Verzug, und, wo möglich, noch vor der nächsten Prozeß-Verhandlung den Konflikt zu erheben, und hierüber einen motivirten Beschluß abzufassen.

§. 4. Die Erhebung des Konflikts erfolgt durch ein an den Prozeß-Richter zu richtendes Schreiben, welches enthalten muß:

1) die bestimmte Erklärung, daß in der vorliegenden Sache der Rechtsweg nicht stattfinde, und deshalb in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Juni 1828. der Konflikt erhoben werde;
2) den Antrag, das Rechtsverfahren bis zur Entscheidung des Konflikts einzustellen;

diesem Schreiben wird der abgefaßte motivirte Beschluß in einer besonderen Ausfertigung beigefügt.

§. 5. Sobald die Verwaltungs- oder fiskalische Behörde den Konflikt auf die in den §.§. 3. und 4. bezeichnete Weise erhebt, darf sie bis zur Entscheidung desselben sich auch nicht eventuell auf die Klage einlassen.

§. 6. Wenn die bei dem Prozeß betheiligte Verwaltungs- oder fiskalische Stelle eine Unterbehörde ist, so hat dieselbe zuvor die Ermächtigung zur Erhebung des Konflikts bei der ihr vorgesetzten Verwaltungsbehörde nachzusuchen.

§. 7. Sobald der Konflikt auf die vorbeschriebene Weise erhoben worden, stellt der Prozeß-Richter das Rechtsverfahren einstweilen ein, benachrichtigt hiervon beide Theile, und berichtet über den Konflikt an den Justizminister mit Einreichung der Akten.

§. 8. Schwebt der Prozeß bei einem Untergerichte, so erstattet dasselbe den Bericht an das vorgesetzte Landes-Justizkollegium, welches ihn unter Beifügung seines Gutachtens dem Justizminister überreicht.

§. 9. Die Verwaltungsbehörde erstattet, nachdem sie den Konflikt erhoben hat, (§.§. 4. 6. 7.) ihrerseits Bericht an das vorgesetzte Verwaltungs-Ministerium, mit Einreichung der Klage und ihrer Beilagen.

Berlin, den 1. Juli 1835.

v. Altenstein. v. Brenn. v. Kamptz. Mühler.
v. Witzleben. v. Ladenberg. Rother.
v. Alvensleben.
Für den Minister des Innern und der Polizei.
Koehler.

2.

Cirkular-Reskript der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an die Königl. Ministerial-Bau-Kommission hieselbst, die äußere Bezeichnung der amtlichen Berichte betreffend.

Zur Vermeidung von Aufenthalt, Verwechselungen und unnöthigen Erinnerungen ist die Einrichtung getroffen worden, daß die Journal-Nummern von der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen mit einem A., die der Chaussee-Verwaltung aber mit einem B. bezeichnet werden.

Bei den von der Königl. Regierung zu erstattenden Berichten ist dies, wenn diese Journal-Nummern darin allegirt werden, zu berücksichtigen. In den Fällen, wo von Ihr ex officio berichtet wird, ist eine gleiche Bezeichnung nach dem Ressort anzuwenden.

Bei Einreichung der Extrakte, die das Rechnungswesen betreffen, sind besondere Präsentations-Berichte unnöthig, nur muß die Absonderung derselben, wie vorgedacht, geschehen.

Berlin, den 6. August 1835.

Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.
Rother.

3.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Vereidung der mit der Beaufsichtigung oder Verwaltung irgend eines Staatseigenthums beschäftigten Individuen betreffend.

Der Königl. Regierung wird im Verfolg der Cirkular-Verfügung vom 22. März v. J. *)

betreffend diejenigen Personen, welche nicht zu einer der verschiedenen Klassen der Civil-Offizianten gezählt werden, aber mit der Beaufsichtigung oder der Verwaltung irgend eines Staatseigenthums beschäftigt, und für dergleichen Geschäfte nach den Anordnungen der Behörden in Eid und Pflicht genommen werden,

*) Jahrg. 1834. 1stes Heft, S. 7.

hierdurch bekannt gemacht, daß des Königs Majestät in Bezug auf das Allerhöchstdenselben eingereichte Haupt-Verzeichniß von den zu jener Kategorie gehörigen Personen zu bestimmen geruhet haben,

daß bei keiner anderen, in dieses Verzeichniß nicht aufgenommenen Klasse von Personen der bezeichneten Art, dieselben mögen jetzt schon angestellt sein, oder erst künftig angestellt werden, die Eidesleistung ohne Allerhöchste vorgängige Genehmigung erfolgen, und eben so wenig eine schon jetzt der Eidesleistung unterworfene Klasse ohne Allerhöchste Genehmigung von derselben entbunden werden soll.

Berlin, den 14. Juli 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

4.

Reskript der Königl. Ministerien, an den Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, die Diäten- und Reisekosten-Sätze für Justizbeamte als Kommissarien der Regierungen betreffend.

Ew. Hochwohlgeboren kommunizircn wir auf die Anfrage Ihres Herrn Amtsvorgängers vom 7. Juni v. J.

wegen der Diäten und Reisekosten der Justizbeamten in der Rheinprovinz für die Ausrichtung kommissarischer Aufträge der Regierungen, namentlich in Disziplinar-Untersuchungssachen,

hierneben Abschrift einer von dem Königl. Justizministerio in dieser Angelegenheit unterm 5. Juli d. J. erlassenen Verfügung an den General-Prokurator bei dem Rheinischen Appellationsgerichtshofe zu Cöln, zur gefälligen Kenntnißnahme und gleichmäßigen Mittheilung an das Konsistorium und die Regierungen der Rheinprovinz. (Anl. a.)

Berlin, den 17. September 1835.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In Vertretung.
Koehler.

Chef des Finanzministeriums.
In Abwesenheit desselben.
Kühne.

---

a.

In Folge eines Moniti der Königl. Ober-Rechnungskammer hat sich die Frage erhoben:

ob nach dem Dekrete vom 18. Juni 1811. oder aber nach der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1825., die Diäten und Reisekosten der zur Ausführung kommissarischer Aufträge der Regierungen gesetzlich verpflichteten Justizbeamten, bei derartiger Ausführung überhaupt, und namentlich in Disziplinar-Untersuchungen gegen Verwaltungsbeamte, zu liquidiren und festzusetzen seien?

Im Einverständnisse mit den Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Polizei und der Finanzen, eröffne ich Ew. Hochwohlgeboren, daß in solchen Fällen nur die Allerhöchste Verordnung vom 28. Juni 1825. den Liquidationen und Festsetzungen zu Grunde gelegt werden kann.

Das Dekret vom 18. Juni 1811. betrifft nur die Regulirung des Kriminal-Justiz-Kostenwesens, einschließlich derjenigen durch die Justizverwaltung veranlaßten Kosten, welche das Dekret selbst den Kriminalkosten gleichstellt. Es betrifft daher solche Kosten nicht, die durch Administrativbehörden innerhalb ihres Ressorts veranlaßt werden, und deshalb kann es auch darauf nicht angewendet werden. Zu der letztern Kostengattung gehören aber selbstredend die, welche bei Ausführung der Aufträge der Regierungen entstehen, selbst wenn diese Ausführung durch Justizbeamte geschieht; weil dadurch das Geschäft kein der Justizverwaltung angehöriges wird, vielmehr dabei die Justizbeamten selbst nur Kommissarien der Regierungen sind.

Fällt aber die Anwendbarkeit des Dekrets auf solche Fälle hinweg, so tritt von selbst die der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1825. ein, weil diese in ihrer Allgemeinheit auch jene Fälle mitbegreift, und ein spezieller Tarif für derartige Geschäfte nicht besteht.

Ew. Hochwohlgeboren veranlasse ich, diesemgemäß die betreffenden Gerichtsbehörden der Rheinprovinz zu instruiren.

Berlin, den 5. Juli 1835.

In Abwesenheit des Herrn Justizministers v. Kamptz, Excellenz.
Der Justizminister.
Mühler.

An
den Königl. General-Prokurator, Herrn Geheimen Ober-Justizrath Biergans,
zu Cöln.

5.

Schreiben des Königl. Kriegsministeriums, an das Königl. Oberlandesgericht zu Marienwerder, wegen des den Hülfsunterbedienten zu belassenden Militair-Gnadengehalts.

Einem Königl. ꝛc. Oberlandesgerichte erwiedern wir auf das gefällige Schreiben vom 7. Juli c. ergebenst, daß, da eine Anstellung, von welcher der Staatsministerial-Beschluß vom 27. Dezember 1826.*) sub B. ad 4. spricht, nur erfolgen kann, wo der Etat eine Stelle hat, eine jede Dienstleistung in einer nicht etatsmäßigen Stelle zur Klasse der vorübergehenden Beschäftigungen zu rechnen ist, wo die Bestimmungen des gedachten Staatsministerial-Beschlusses die Fortzahlung des Militair-Gnadengehalts an invalide Wachtmeister, Unteroffiziere und Gemeine gestatten. Wird aber ein Invalide in einer etatsmäßigen Stelle versuchsweise, interimistisch, definitiv oder auf Kündigung angestellt, dann erhält er die Stelle fest, oder doch mit der Aussicht, sie zu behalten, wenn er sich bewährt, und für letztere Fälle schließt daher der erwähnte Beschluß das Vorhandensein einer nur bloß vorübergehenden Beschäftigung aus.

Hiernach hat daher der invalide Unteroffizier C., wenn gleich er auf ein Jahr dem Land- und Stadtgerichte zu Stuhm gegen 10 Thlr. monatliche Diäten als Hülfs-Exekutor überwiesen worden ist, da seine Beschäftigung in einer nicht etatsmäßig feststehenden Stelle nur vorübergehend stattfindet, ein Anrecht an Fortbeziehung seines Militair-Gnadengehalts von 2 Thlr. monatlich, und wir haben demnach auch Veranlassung genommen, heute die Königl. Regierung zu Danzig zur vorläufigen ununterbrochenen Fortzahlung des Militair-Gnadengehalts zu autorisiren.

Wogegen wir Ein Königl. ꝛc. Oberlandesgericht aber um weitere gefällige Mittheilung ergebenst ersuchen, in sofern die gegenwärtige dienstliche Stellung des ꝛc. C. sich in irgend einer Art ändert.

Berlin, den 1. August 1835.

Kriegsministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.
v. Clausewitz. v. Detius.

*) Jahrg. 1826. 4tes Heft, S. 917.

6.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium der Provinz Schlesien, die Anwendung von Ordnungsstrafen gegen gering besoldete Beamte betreffend.

Ew. Excellenz übersende ich anbei eine Beschwerde des Kämmerers N. zu N. vom 24. v. M., in Betreff der ihm wegen Nichtanfertigung des Kämmerei-Etats von der Königl. Regierung zuerkannten Ordnungsstrafe, zur gefälligen Verfügung.

Ich bemerke jedoch dabei, daß, wenn der Bittsteller wirklich nur 25 Rthlr. Besoldung bezieht, eine Ordnungsstrafe, welche den fünften Theil derselben absorbirt, für eine unterlassene Amtshandlung über alles Verhältniß hinausgehen würde.

Berlin, den 7. Juli 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In dessen Abwesenheit und Auftrag.
Köhler.

7.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, daß in fiskalischen Untersuchungen wider Beamte nicht bloß wegen Dienstvergehen, sondern auch wegen gemeiner Verbrechen das Aggravations-Rechtsmittel zuläßig sei.

Auf Ihren Bericht vom 13. v. M. erkläre Ich Mich mit Ihrer Ansicht einverstanden, daß in fiskalischen Untersuchungssachen wider Beamte nicht bloß wegen Dienstvergehungen, sondern auch wegen gemeiner Verbrechen das in der Prozeß-Ordnung Tit. 35. §. §. 98. u. f. und in Meiner Ordre vom 25. März v. J. vorgeschriebene Verfahren stattfinde, da das Interesse der Dienstbehörde sich nicht auf ihre Einwirkung bei Dienstvergehungen beschränkt, sondern in Betracht ihrer Obliegenheit, die Integrität der Beamten zu beaufsichtigen, auch bei gemeinen Verbrechen eintritt. Sie haben hiernach das Oberlandesgericht zu Magdeburg zu belehren, wobei Ich Ihnen überlasse, ob Sie in dieser an

sich nicht zweifelhaften Sache eine allgemeine Belehrung der Gerichte erforderlich finden.

Kapsdorf, den 3. September 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister Mühler.

8.

Reskript des Königl. Justizministeriums an den Königl. General-Prokurator zu Cöln, daß in den gegen Civilbeamte eingeleiteten Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen das erste Erkenntniß sowohl der vorgesetzten Behörde als dem Departements-Chef mitzutheilen sei.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. März 1834. (Gesetz-Samml. S. 63), wegen des Aggravations-Rechtsmittels bei allen gegen Civilbeamte eingeleiteten Kriminal-Untersuchungen, muß die Eröffnung des Urtheils dem Departements-Chef des angeschuldigten Beamten erfolgen.

Es sind daher die Duplikate der gegen Königl. Beamte irgend einer Kategorie ergehenden Kriminal- und fiskalischen Erkenntnisse mit den Urtheilsgründen sofort dem betreffenden Königl. Ministerium oder Verwaltungs-Chef durch die Post mitzutheilen, und ist die im §. 1. der gedachten Allerhöchsten Ordre erwähnte dreimonatliche Frist vom Tage der nach dem Postenlaufe berechneten Behändigung an zu rechnen.

Durch diese Anordnung aber ist die im §. 252. des Anhangs zur Allgem. Gerichtsordnung theilweise aufgenommene Bestimmung des §. 47. der Verordnung vom 26. Dezember 1808.,

> wonach bei allen gegen die den Regierungen untergeordneten Offizianten eingeleiteten Untersuchungen die ergangenen Erkenntnisse den Regierungen von Amtswegen mitzutheilen sind,

nicht aufgehoben; vielmehr muß, außer der Eröffnung des Urtheils an den Departements-Chef des angeschuldigten Beamten, die Mittheilung des Erkenntnisses auch an die betreffende Regierung in den durch die Verordnung vom 26. Dezember 1808. bezeichneten Fällen erfolgen.

Ew. Hochwohlgeboren veranlasse ich hierdurch, dies zur Kenntniß und Nachachtung der Gerichte zu bringen.

Berlin, den 17. September 1835.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

9.

Reskript des Königl. Justizministeriums, an den Königl. Ober-Prokurator zu Trier, daß das Aggravations-Rechtsmittel in fiskalischen Untersuchungen wider Beamte der nächst vorgesetzten Dienstbehörde, in Kriminal-Untersuchungen wider Beamte dem Departements-Chef zustehe.

Ew. Hochwohlgeboren eröffne ich auf Ihre Anfrage in dem Bericht vom 14. d. M., daß bei der Frage, wem die Befugniß zur Einlegung des Rechtsmittels der Aggravation in Untersuchungssachen gegen Beamte zustehe? der Fall einer fiskalischen Untersuchung von dem der Kriminal-Untersuchung zu trennen ist.

Für jenen bestimmen der §. 98. Thl. I. Tit. 35. der Prozeß-Ordnung und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. April 1833. *) (Lottner, Bd. 3. S. 676., Jahrbücher, Bd. 41. S. 585) und ertheilen die Befugniß zur Einlegung des Rechtsmittels der nächst vorgesetzten Dienstbehörde. Nur das Verfahren, wie es die Gerichtsordnung vorzeichnet, hat die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. März 1834. (Gesetz-Samml. S. 63) bestimmten Modifikationen erlitten. Für den Fall einer eingeleiteten Kriminal-Untersuchung legt die oben angegebene Allerhöchste Kabinets-Ordre dagegen die Befugniß zum Aggravations-Rechtsmittel dem Departements-Chef bei, worunter außer den Ministern und Direktoren der Abtheilungen in den Ministerien, auch diejenigen obersten Behörden, welche eine selbstständige Verwaltung haben, z. B. der General-Postmeister, zu verstehen sind.

Hieraus ergiebt sich, daß bei der Einleitung von Untersuchungen, die nach den altländischen Gesetzen zu führen sind, strenge auf die Fälle zu achten ist, in welchen nur eine fiskalische, oder in welchen eine Kriminal-Untersuchung statt-

*) Annalen. Jahrg. 1833. 2tes Heft, S. 262.

findet, und hat hierauf namentlich das öffentliche Ministerium bei Abgabe der Anzeigen mit seinem Antrage an das Untersuchungsamt Rücksicht zu nehmen. Das Reskript vom 27. Dezember 1834. (Lottner, Bd. 4. S. 206 Jahrbücher, Bd. 44. S. 487) hat übrigens nichts dem Entgegenstehendes bestimmt, da es nicht dem öffentlichen Ministerio die Einlegung des Aggravations-Rechtsmittels in Kriminalsachen beigelegt, sondern nur an die Zulässigkeit dieses Rechtsmittels in Kriminalsachen gegen Beamte erinnert hat. Hiernach versteht es sich von selbst, daß in den Fällen, wo von dem Rechtsmittel in solchen Sachen Gebrauch gemacht werden kann, schleunigst eine Abschrift des Urtheils an den betreffenden Departements-Chef eingereicht werden muß.

Ew. Hochwohlgeboren veranlasse ich, diese Verfügung selbst auf das Genaueste zu befolgen, und zugleich auch dasselbe dem Königl. Landgerichte mitzutheilen.

Berlin, den 31. Juli 1835.

In Abwesenheit des Herrn Justizministers v. Kamptz, Excellenz.
Der Justizminister.
Mühler.

10.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend das Verfahren mit den von abwesenden Wahlberechtigten eingesandten schriftlichen Wahlzetteln für Landrathswahlen.

Es ist nöthig gefunden, mittelst allgemeiner Bestimmung dahin vorzusehen, daß von den schriftlichen Wahlzetteln, deren Einsendung den zur Konkurrenz bei Landrathswahlen Berechtigten, welche in den Wahlterminen nicht persönlich erscheinen, nachgelassen worden, ein der Absicht der Einsender möglichst entsprechender Gebrauch gemacht werde. Man darf dafür annehmen, daß diese Absicht dahin gerichtet ist, vorzugsweise den in den Wahlzetteln zuerst genannten Wählbaren die Stimme zu geben, um ihnen dadurch die erste Kandidatur zuzuwenden, wogegen die zur zweiten Kandidatur Vorgeschlagenen bloß nächst den zuerst Genannten, und die zur dritten Vorgeschlagenen erst nach

diesen und gar jenen als Landrath gewünscht werden. Hieraus folgt, daß in jedem Falle, wo bei der Abstimmung über die ersten Landrathsamts-Kandidaten die Majorität der Stimmen nicht denjenigen zu Theil geworden ist, die in schriftlich eingeschickten Stimmzetteln für diese erste Kandidatur in Vorschlag gebracht sind, eben diese zuerst Genannten, mit Uebergehung der zu den nachfolgenden Kandidaturen Vorgeschlagenen, auch bei der Abstimmung über den zweiten und den dritten Kandidaten wiederum mitgezählt werden müssen, und daß der zweite und nächst ihm der dritte Genannte nicht eher bei der Stimmenzählung berücksichtigt werden dürfen, bis die zunächst Genannten, und, nach Umständen, die Zweiten vorab zu Kandidaten erwählt sind.

Die Königl. Regierung hat die Beachtung dieser Vorschrift anzuordnen, und zu verfügen, daß ihrer in den Vorladungen zu den Wahlversammlungen künftig Erwähnung geschehe.

Berlin, den 7. August 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

11.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung in Potsdam, an sämmtliche Königl. Domainen- und Rentämter, die Abfassung der für Bittsteller bestimmten Bescheide betreffend.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Amt unsers Departements in einer Angelegenheit dem Einsassen auf ein von demselben angebrachtes Gesuch, an Stelle eines von dem Amte abzufassenden selbstständigen Bescheides, Abschrift des hierauf ergangenen Ministerial-Reskripts und Unserer Verfügung zugefertigt hat, und es ist daher ein solches unangemessene Verfahren von dem Ministerium des Königl. Hauses gemißbilligt worden.

Das Amt weisen wir demnach hiermit an, in vorkommenden Fällen die Einsassen niemals durch Zufertigung einer Abschrift der ergangenen Reskripte und Verfügungen

zu bescheiden, und wird jede Abweichung von dieser Anordnung durch Ordnungsstrafen gerügt werden.

Potsdam, den 13. Juli 1835.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.
Steltzer.

12.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Posen, an sämmtliche Königl. Landräthe, sowie an das Polizei-Direktorium daselbst, die unentgeldliche Aufnahme steckbrieflicher Insertionen in die Amtsblätter betreffend.

Bei Gelegenheit der Prüfung der von unserer Hauptkasse von dem Debit des Amtsblatts unsers Verwaltungsbezirks abgelegten Rechnung pro 1834. hat die Königl. Ober-Rechnungskammer am 25. v. M. nachfolgendes Notatum zu 4. aufgestellt:

> „Uebrigens sind künftig zu allen steckbrieflichen Insertionen, welche in's Amtsblatt gratis aufgenommen sind, Bescheinigungen darüber beizubringen, daß an der Entweichung der Sträflinge weder Gefangenwärter noch Transporteurs Schuld gewesen sind."

Indem wir den Herren Landräthen und dem Königl. Polizei-Direktorio von dieser Bestimmung zur Nachachtung Mittheilung machen, veranlassen wir Dieselben, von nun an die steckbrieflichen Gratis-Bekanntmachungen jederzeit, mit den so eben vorgeschriebenen Bescheinigungen versehen, an die hiesige Amtsblatts-Redaktion gelangen zu lassen. Wo dergleichen Bescheinigungen nicht ertheilt werden können, da gehören die bezüglichen Bekanntmachungen zu den zahlbaren Amtsblatts-Insertionen, und sind die Kosten sofort von dem schuldigen Theile einzuziehen.

Wir geben Ihnen hierbei auf, die sämmtlichen Magisträte und Königl. Wontämter Ihrer Kreise unverzüglich von dieser Verfügung zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

Posen, den 13. Juli 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

II.

Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.

13.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Bundes-Kartell-Verhältnisse in Beziehung auf Ersatz der durch Auslieferung der Deserteurs entstehenden Kosten.

In Verfolg des Berichts vom 21. Juli c., worin die Königl. Regierung zur Anzeige bringt, welche Verzögerung und Schwierigkeiten die Liquidirung und Erstattung der Unterhaltungskosten für den auf Dänischem Gebiet arretirten, durch Hannover, die diesseitigen Landestheile und Sachsen bis zur Oesterreichischen Grenze transportirten Oesterreichischen Deserteur N. erlitten haben, wird der Königl. Regierung hiermit eröffnet, daß das unterzeichnete Ministerium Veranlassung genommen, über Ihren Antrag, soweit solcher die allgemeine Regulirung der Sache und den künftigen regelmäßigen Ersatz der durch den Transport ausländischer Deserteurs entstehenden Kosten zum Gegenstande hat, mit dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten in Kommunikation zu treten.

Im Einverständnisse mit demselben, wird der Königl. Regierung nunmehr Folgendes zu erkennen gegeben.

Nach Artikel 10. der Bundes-Kartell-Konvention vom 10. Februar 1831. dürfen bei Auslieferung der Deserteure unter keinerlei Vorwand andere Kosten zur Erstattung liquidirt werden, als die Unterhaltungskosten selbst und die für die Ergreifung eines Deserteurs ausgesetzte Prämie. Unter denjenigen Kosten aber, welche im vorliegenden speziellen Falle von der Dänischen Behörde zu Neumünster bei Gelegenheit des Transports des gedachten Oesterreichischen Deserteurs liquidirt worden sind, und von denen, nach Abrechnung des Betrages der Dänischer Seits nicht geforderten Prämie, Kaiserlich Oesterreichischer Seits noch 18 Groschen Kourant defektirt sind, sowie unter denjenigen 1 Rthlr. 13 Gr. 7 Pf., welche man, als in Salzwedel zu viel gezahlt, Kaiserlich Oesterreichischer Seits zu erstatten abgelehnt hat, befinden sich augenscheinlich mehrere Posten, welche zu den wirklichen Unterhaltungskosten nicht gerechnet werden können.

Der gegenwärtige Fall erscheint daher zu einer Kommunikation mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung wegen nachträglicher Berichtigung jener defektirten Posten nicht geeignet. Die Königl. Regierung wird vielmehr hiermit ermächtigt, die nicht erstatteten 2 Rthlr. 14 sgr. dem Magistrat zu Schkeuditz zu übermachen, und bei ihrem polizeilichen Dispositionsfonds zu verausgaben, wodurch sich dieser Spezialfall erledigt.

Um indeß künftig bei Durchführung fremder Deserteure durch diesseitige Gebietstheile ähnlichen Weiterungen und Verlusten vorzubeugen, wie sie hinsichtlich des rc. N. vorgekommen sind, hat die Königl. Regierung Ihre Behörden anzuweisen, bei Uebernahme solcher Deserteure, der abliefernden fremdherrlichen Behörde jedenfalls nur diejenigen Kosten, welche wirklich für die Unterhaltung des Transportaten und als Prämienbetrag verausgabt worden, und zwar nur zu demjenigen Betrage zu erstatten, wie derselbe resp. nach Art. 8. und 9. der Bundes-Kartell-Konvention gefordert werden kann, dagegen aber den Ersatz eines höheren Betrages oder anderer Kosten bestimmt zu verweigern, und der abliefernden Behörde es demnächst zu überlassen, hierüber die Entscheidung der höheren Behörde nachzusuchen.

In Beziehung auf die Beschwerde der Königl. Regierung wegen des von der Sächsischen Militairbehörde zu Leipzig verzögerten Ersatzes der bei der Ablieferung der Deserteure diesseits liquidirten Auslagen wird bemerkt, daß diesem Falle ausdrücklich schon durch den Art. 8. der Kartell-Konvention vom 10. Februar 1831. vorgesehen ist. In demselben ist nämlich bestimmt:

„In Fällen, wo der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muß von der ausliefernden Behörde jederzeit ein Transportzettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unterhaltungskosten vorschußweise zu bezahlen, welche auf dem Transportzettel quittirt, und so dem nächst vorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Ersatz erhält."

Gestützt auf diese Bestimmung, hat das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten den diesseitigen Königl. Gesandten zu Dresden beauftragt, bei dem dortigen Ministerium dahin zu wirken, daß die dortseitigen Behörden, und namentlich die Militairbehörde zu Leipzig, zur genauen Befolgung der vorgedachten Vertrags-Bestimmung und dazu,

daß die Erstattung der erwachsenen Auslagen **sogleich** bei der Ablieferung des betreffenden Deserteurs erfolge, angewiesen werden.

Belin, den 25. August 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

An
die Königl. Regierung
zu Merseburg.

Abschrift vorstehender Verfügung zur Nachricht und Beachtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen, an das Königl. Polizei-Präsidium und an den Militair-Kommissarius hieselbst.

Berlin, den 25. August 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

14.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Oberpräsidien der Provinz Brandenburg, Sachsen und Westphalen, die Kartellverhältnisse mit dem Königreiche Hannover betreffend.

Von der Königl. Hannöverschen Regierung ist hinsichtlich der Vergütigungssätze für die Verpflegung der Deserteure und der von ihnen mitgenommenen Pferde, die fernere Anwendung der diesfälligen Bestimmungen der frühern Spezial-Kartell-Konvention (vom 3. Mai 1818., Gesetz-Samml. Nr. 480. S. 58 ff.) statt der im 8ten Artikel des allgemeinen deutschen Bundes-Kartells enthaltenen Festsetzungen, imgleichen die Beibehaltung der früher verabredeten Deserteur-Ablieferungsorte gewünscht worden.

Da nun die betreffenden Königl. Ministerien sich mit der Beibehaltung jener früheren Konvention einverstanden erklärt haben, so ist diese Angelegenheit, dem Wunsche der gedachten Königl. Hannöverschen Regierung gemäß, zur Erledigung gekommen.

Ew. Excellenz ermangele ich nicht hiervon zur weiteren gefälligen Veranlassung zu benachrichtigen.

Berlin, den 30. Juli 1835.

Im Auftrage Seiner Excellenz des Herrn Ministers v. **Rochow.**

Koehler.

15.

15.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes mit den Oestreichischen Staaten.

Mit Bezug auf die in dem heute ausgegebenen Stücke der Gesetz-Sammlung (S. 193) abgedruckte

Erklärung, wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes zwischen sämmtlichen Preußischen Staaten einerseits, und den Oestreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, andererseits, vom 24. Juli d. J.

wird der Königl. Regierung (dem Königl. Polizei-Präsidium) zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht: daß, wenn gleich die namentliche Aufführung der durch das diesfällige Abkommen betroffenen Kaiserlich Oestreichischen Landestheile unterblieben ist, doch nach Inhalt der vorausgegangenen Verhandlungen kein Zweifel darüber obwaltet, über welche Länder und Provinzen sich dieses Abkommen erstrecken soll, und

daß namentlich Oestreichischer Seits alle unter dem Kaiserlichen Scepter sich befindenden Staaten dahin gehören, einzig und allein mit Ausnahme derjenigen Landestheile, welche dermalen das Königreich Ungarn und Siebenbürgen bilden.

Berlin, den 21. September 1835.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

16.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Königsberg, die Behandlung der auf das diesseitige Gebiet übergetretenen Kaiserl. Russischen Unterthanen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 2. Juni d. J., die von dem Landrathe N. zu Memel hier zur

Sprache gebrachte Angelegenheit, wegen Behandlung übergetretener Kaiserlich-Russischer Unterthanen, betreffend, eröffnet, daß, wie Sie Sich auch nunmehr Selbst überzeugt hat, die Vorschrift des Artikels 23. der Kartell-Konvention mit Rußland vom $\frac{17}{29}$. März 1830., wonach kein dem einen kontrahirenden Staate zur Last fallendes Individuum dem anderen, ohne dessen Einverständniß, zugewiesen werden soll, ihrem ganzen Inhalte nach, auf solche Kaiserlich-Russische Unterthanen nicht bezogen werden kann, welche, nachdem sie aus dem jenseitigen Gesindedienst entlaufen sind, die Grenze ohne alle Legitimation und zu dem Zwecke überschritten haben, um auf diesseitigem Gebiete einen Zufluchtsort zu suchen, durch welchen sie der Zurückbringung in ihr voriges Dienstverhältniß überhoben werden. Denn das Unterthanen-Verhältniß dieser Individuen zu dem anderen Staate kann um deswillen, weil sie die Grenze ohne polizeiliche Ligitimation überschreiten, nicht für zweifelhaft erachtet werden; und gleich wie die diesseitigen Behörden befugt sein würden, ihnen den Uebertritt an der Grenze selbst zu verwehren, eben so müssen sie auch berechtigt sein, sie zur Rückkehr anzuhalten, wenn es ihnen gelungen ist, sich in das diesseitige Gebiet einzuschleichen, und irgendwo einen Zufluchtsort zu finden.

Die Zulässigkeit der sofortigen Ausweisung solcher Ueberläufer kann also, wenn sie aus polizeilichen Gründen räthlich erscheint, keinem Zweifel unterliegen, eine generelle Bestimmung darüber aber, ob dies mittelst Zwangspasses oder Transports zu bewirken sei, nicht ertheilt werden, da die Art und Weise der in jedem einzelnen Falle zu dem obigen Zwecke zu treffenden Anordnungen sich nur nach der Individualität der Person und den sonstigen Umständen des Einzelfalles beurtheilen läßt.

Die Königl. Regierung hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen, und den Landrath N. auf seine Anträge mit Bescheid zu versehen.

Berlin, den 15. September 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

17.

Reskript des Königl. Justizministeriums, an den Königl. General-Prokurator zu Cöln, über die Eingehung von Ehen nicht naturalisirter Ausländer im Königreiche Frankreich.

In einigen deutschen Staaten, namentlich im Königreiche Baiern (Königl. Baiersche Verordnung vom 12. Juli 1808.), besteht das Gesetz, daß die von Unterthanen im Auslande geschlossenen Ehen bei der Rückkehr derselben in die Heimath nur dann als gültig angesehen werden sollen, wenn zu der Eingehung der Ehe von derjenigen inländischen Behörde die Einwilligung ertheilt worden ist, welche solche zu der Verheirathung im Vaterlande zu ertheilen haben würde. Um den Nachtheilen vorzubeugen, denen sich in Folge dessen hin und wieder französische Unterthanen ausgesetzt gesehen haben, welche in Frankreich mit den Unterthanen solcher deutschen Staaten Ehen eingegangen sind, ist im März 1831. von Seiten des Königl. Französischen Justizministeriums ein Cirkular an die General-Prokuratoren zur Mittheilung an die Civilstandsbeamten und Staats-Prokuratoren erlassen worden, wonach jeder in Frankreich nicht naturalisirte Ausländer, der sich in Frankreich verheirathen will, gehalten sein soll, vor Abschließung der Ehe durch ein Certifikat der Obrigkeit seines Geburtsorts oder seines letzten Wohnsitzes im Vaterlande nachzuweisen: daß er nach dortigem Gesetz zur Eingehung einer Ehe mit der bestimmten Person, welche er zu heirathen beabsichtigt, berechtigt sei, oder daß einer solchen Verheirathung nichts im Wege stehe (certificat d'aptitude).

Zugleich ist hinsichts des Aufgebots festgesetzt:

1) daß das Aufgebot majorenner Ausländer, welche noch nicht länger als sechs Monate ihren Wohnsitz in Frankreich aufgeschlagen haben, auch an deren letztem Wohnorte im Auslande erfolgen müsse;

2) daß selbst französische Unterthanen, in sofern sie in Beziehung auf Eingehung einer Ehe unter der Gewalt von Personen stehen, welche im Auslande wohnen, gehalten sind, auch an dem Wohnorte der letztern sich aufbieten zu lassen;

3) daß die Form des Aufgebotes sich nach den Gesetzen des Orts, wo dasselbe geschieht, richten, und deren Genü-

gung durch eine Bescheinigung der Ortsobrigkeit dargethan werden solle.

Indem ich Euer Hochwohlgeboren hievon in Kenntniß setze, und Abschrift des Cirkulars des Französischen Justizministeriums mittheile, fordere ich Sie auf, dasselbe zur Kenntniß der Ober-Prokuratoren zu bringen, von welchen in den vorkommenden Fällen die certificats d'aptitude zu ertheilen sind. Die diesseitigen Unterthanen sind bereits in Folge des Reskripts vom 22. Oktober 1821.*) (Lottners Sammlung, Bd. 2. S. 184) durch eine in sämmtlichen Regierungs-Amtsblättern erlassene Bekanntmachung auf jene oben erwähnte Baiersche Verordnung aufmerksam gemacht worden.

Berlin, den 4. August 1835.

In Abwesenheit des Herrn Justizministers von Kamptz, Excellenz.

Der Justizminister.
Mühler.

An
den Königl. General-Prokurator
Herrn Biergans, zu Cöln.

*) Annalen. Jahrg. 1822. 1stes Heft, S. 103.
und " 1826. 3tes " " 873 ff.

18.

Reskript des Königl Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, betreffend die Verhinderung heimlicher Einschiffung Preußischer militairpflichtiger Unterthanen nach Amerika von der Stadt Bremen aus. **)

In Folge der, auf Veranlassung des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten, mit dem Senate zu Bremen gepflogenen Verhandlungen, wegen Anordnung zweckdienlicher Maßregeln Behufs der möglichsten Verhinderung der dortigen heimlichen Einschiffung Preußischer militairpflichtiger Unterthanen nach Amerika, hat der gedachte Senat am $\frac{1}{2}\frac{2}{2}$. Juni c. diejenige Verordnung erlassen, welche Ew. Excellenz im abschriftlichen Anschlusse (lit. a.), zur gefälligen Kenntnißnahme empfangen, und wodurch die Polizeibehörden zu Bremen angewiesen worden sind, in den Fällen, wo Deserteure oder Militairpflichtige anderer deutschen

**) Vergl. 2tes Heft, S. 340.

Bundesstaaten sich durch Auswanderung ihren Verbindlichkeiten zu entziehen beabsichtigen sollten, einzuschreiten, und in Gemäßheit der Bundes-Kartell-Konvention zu verfahren.

Berlin, den 23. Juli 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

---

a.

Verordnung des Senats der Stadt Bremen, wegen Verhinderung der heimlichen Einschiffung fremder Unterthanen nach Amerika.

Wegen derjenigen Personen, die sich zum Zweck der Auswanderung aus ihrer Heimath auf der Weser einzuschiffen beabsichtigen, findet der Senat Sich zu folgenden nachträglichen Bestimmungen zu den desfalls am 1. Oktober 1832. und 10. Juni 1834. publizirten Verordnungen bewogen:

1.

Durch die Verordnung vom 1. Oktober 1832. ist festgesetzt, daß jeder hier anlangende Auswanderer sich spätestens am Tage nach seiner Ankunft bei der Polizei-Direktion im Stadthause zu melden habe, um im Falle gehöriger Legitimation einen Erlaubnißschein für seinen hiesigen Aufenthalt zu empfangen, und daß jeder hiesige Bürger und Untergehörige, bei Vermeidung einer Geldbuße, nur wenn ihm ein solcher Erlaubnißschein vorgezeigt wird, einen Auswanderer beherbergen dürfe.

Die strenge und sorgfältige Befolgung dieser letztern Vorschrift muß der Senat hierdurch wiederholt, und zwar besonders auch deshalb allen Betheiligten zur Pflicht machen, damit in den Fällen, wenn etwa Deserteure oder Militairpflichtige eines andern Bundesstaates sich durch Auswanderung ihren Verbindlichkeiten zu entziehen beabsichtigen würden, in Gemäßheit der am 7. März 1831. hieselbst publizirten Bundes-Kartell-Konvention sämmtlicher deutscher Bundesstaaten verfahren, sowie überhaupt, falls etwa Personen begangener Vergehen oder Verbrechen halber sich vom Kontinent zu entfernen, und dazu die sich hieselbst darbietende Schiffsgelegenheit zu benutzen suchen sollten, von Seiten der Polizeibehörde eingeschritten, und dadurch zugleich auch der Einwanderung bescholtener Personen in überseeische Länder vorgebeugt werden könne.

Da sich auch zuweilen einzelne Auswanderer, ohne sich in Bremen zu verweilen, oder überall nach Bremen zu kommen, nach den Einschiffungsplätzen begeben, und dann also die erwähnte Vorschrift nicht zur Anwendung kommt, so wird hiermit verordnet:

daß jeder Auswanderer, welcher, ohne sich bereits bei der Polizei-Direktion in Gemäßheit obiger Vorschrift legitimirt zu haben, in Bremerhaven oder Vegesack, um sich daselbst einzuschiffen, anlangt, sich spätestens am Tage nach seiner Ankunft bei dem dortigen Amte zu melden und zu legitimiren habe,

und sind die Aemter Vegesack und Bremerhaven zugleich beauftragt, für die dortigen Einwohner die zur Aufrechthaltung dieser Bestimmung erforderlichen polizeilichen Anordnungen zu erlassen.

2.

Es sind zuweilen Auswanderer, welche sich in Bremen versammelt hatten, schon früher nach Bremerhaven befördert worden, als bis das für sie bestimmte Schiff zu ihrer Aufnahme völlig im Stande sich befand. Da nun in solchen Fällen, sofern nicht für das einstweilige Unterkommen der Passagiere im Voraus gehörig gesorgt ist, leicht sowohl für diese selbst Kosten und Beschwerden entstehen, als auch sonstige Unzuträglichkeiten herbeigeführt werden, so sieht sich der Senat bewogen, alle Expedienten solcher Schiffe, die es betrifft, hierdurch dringend aufzufordern:

die Auswanderer nicht eher nach dem Einschiffungsplatz gelangen zu lassen, als bis das für sie bestimmte Schiff so vollständig versehen ist, daß sie auf demselben gleich nach ihrer Ankunft Aufnahme finden können.

Den Expedienten solcher Schiffe liegt deshalb auch ob, für solche etwanige Fälle, da zur Zeit der Ankunft der Passagiere in Bremerhaven oder Vegesack das daselbst für sie bestimmte Schiff noch nicht zu ihrer Aufnahme im Stande sein sollte, für das einstweilige Unterkommen und den einstweiligen Unterhalt derselben durch einen daselbst anwesenden Bevollmächtigten die nöthigen Einschickungen zu treffen, widrigenfalls sie für alle von der dortigen Behörde dazu etwa aufzuwendenden Kosten verantwortlich sein werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 19., und publizirt am 22. Juni 1835.

III.

Staats - Einkünfte.

A.

Finanz-Verwaltung, Kassen- und Rechnungswesen im Allgemeinen.

19.

Cirkular-Reskript der Königl. General-Verwaltung für Domainen und Forsten, an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend das Ministerial-Ressort in Pensions- und Kompetenz- rc. Regulirungs-Angelegenheiten vormaliger Stifter, Klöster und sonstiger säcularisirter Korporationen.

Nach einem mit dem Königl. Finanzministerium getroffenen Uebereinkommen, geht die Erledigung der Angelegenheiten wegen Regulirung der Pensionen, Kompetenzen und Aszensions-Befugnisse von Mitgliedern und Anwärtern vormaliger Dom-, Kollegiat- und Frauen-Stifter, Abteien, Klöster und sonstiger säcularisirter Korporationen, sowie nach deren Ableben die Auseinandersetzung mit den Erben über die Deservit- und Nachjahre; imgleichen die Regulirung noch unerledigter Dotations- und anderer Ansprüche von Kirchen, Pfarreien, Vikarien, Schulen u. s. w. an den Staat, als Nachfolger in dem Vermögensbesitze der vorerwähnten Körperschaften, an das gedachte Ministerium über; vorbehaltlich meiner Theilnahme bei Gegenständen, welche das Ressort der General-Verwaltung für Domainen und Forsten mit berühren, wohin namentlich die Disposition über die heimgefallenen Kurien, und die desfallsigen Auseinandersetzungen mit den Erben der bisherigen Nutznießer gehören. Die Königl. Regierung hat daher in den vorbezeichneten Angelegenheiten ihre Berichte von nun an resp. an das Königl. Finanzministerium allein, oder an dasselbe und an mich zu erstatten.

Berlin, den 28. April 1835.

Chef der General-Verwaltung für Domainen und Forsten.
v. Ladenberg.

20.

Cirkular-Reskript der Königl. General-Verwaltung für Domainen und Forsten, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Einrichtung der Kassen-Manuale und Journale betreffend.

In einigen Regierungsbezirken besteht für die Domainen-Kassen die Anordnung, daß sämmtliche Manuale und Journale sogleich nach deren Anlegung, und bevor Eintragungen in dieselben gemacht werden, paginirt, und daß solches geschehen, auf der letzten Seite oben am Rande durch eine buchstäbliche Angabe der Seitenzahl, sowie durch die Namensunterschrift des Kassen-Kurators bescheinigt werden muß.

Es erscheint zweckmäßig, dies nicht nur in den übrigen Regierungsbezirken einzuführen, und auch auf die Kassenbücher der Forstkassen auszudehnen, sondern auch damit die Einrichtung zu verbinden, die Haupt-Einnahme- und Ausgabe-Journale mit einer angesiegelten Schnur durchziehen zu lassen, wie dies bereits für gewisse Bücher der indirekten Steuer-Verwaltung vorgeschrieben ist.

Die Königl. Regierung hat nun zu veranlassen, daß nach Vorstehendem von 1836. ab, verfahren werde, und von der gehörigen Befolgung auf geeignetem Wege Kenntniß zu nehmen.

Berlin, den 9. März 1835.

General-Verwaltung für Domainen und Forsten.
v. Ladenberg.

21.

Cirkular-Reskript der Königl. General-Verwaltung für Domainen und Forsten, an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Zuschuß-Zahlungen zu Stellvertretungskosten nach Anweisung von Pensionen auf etatsmäßige Gehälter.

Es kommt in einzelnen Fällen bei Beamten-Pensionirungen in der Domainen- und Forst-Partie vor, daß Pensionen, bevor solche auf den Pensions-Fonds übernommen

werden können, einstweilen auf die etatsmäßigen Gehalte der Stellen zur Zahlung angewiesen, und die inzwischen zur Remunerirung der Stellvertreter oder Dienstnachfolger erforderlichen Zuschüsse resp. aus dem Domainen- und dem Forst-Extraordinario bestritten werden müssen.

Die Königl. Regierung mache ich jedoch darauf aufmerksam, daß derartige Zuschuß-Zahlungen in den mit den Etats einzureichenden Fraktions-Berechnungen der aus den Extraordinarien-Fonds geleisteten Zahlungen nicht berücksichtigt werden dürfen.

Berlin, den 24. März 1835.

Chef der General-Verwaltung für Domainen und Forsten.
v. Ladenberg.

22.

Schreiben der Königl. Ober-Rechnungskammer, an das Königl. Justizministerium, die Pensionssteuer von Gehältern wieder angestellter Staatsbeamten betreffend.

Ew. Excellenz erwiedern wir auf das geehrte Schreiben vom 10. d. M., die Beschwerde des ehemaligen Justiz-Kommissarius, jetzigen Justizraths A. zu R. über die von ihm verlangte Entrichtung des ganzen $\frac{1}{12}$. seines jetzigen Gehalts als Pensionssteuer betreffend, ganz ergebenst:

daß spezielle Fälle dieser Art zwar hier nicht vorliegen, wir jedoch kein Bedenken haben, den analogen Bestimmungen wegen der im Civildienste angestellten entlassenen Militairpersonen gemäß, anzunehmen:

daß auch der auf sein Ansuchen aus dem unmittelbaren Staatsdienste entlassene Beamte, bei seiner Wiederanstellung in demselben, wenn auch die Jahre der Anstellung im mittelbaren Staatsdienst, oder der Zwischenzeit nicht zur Anrechnung kommen, doch das zum Pensions-Fonds zu entrichtende $\frac{1}{12}$. von der neuen Besoldung nur nach Abzug des Gehalts, welches er in seiner frühern Stellung zuletzt gehabt hat, und zwar ohne Unterschied, ob er im Militair- oder Civildienste angestellt gewesen, zu entrichten hat.

Dabei versteht es sich jedoch von selbst, daß der Nachweis geführt werden muß, daß bei der ersten Anstellung des Beamten das $\frac{1}{12}$. zum Pensions-Fonds auch von dem vol-

len ganzjährigen Betrage seines Gehaltes entrichtet worden ist.

Potsdam, den 28. August 1835.

Ober-Rechnungskammer.
v. Ribbentrop.

B.

Domainen-, Forst- und Jagd-Verwaltung.

23.

Cirkular-Reskript der Ministerien des Königl. Hauses und der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Abzweigung der Domainen- und Forstverwaltung betreffend.

In den Cirkular-Verfügungen vom 17. und 21. Januar d. J., sind die weitern Anordnungen in Bezug auf die geschehene Abzweigung der Domainen- und Forst-Verwaltung vorbehalten. Demzufolge wird hierüber Nachstehendes bestimmt:

1) Bei der Regierungs-Hauptkasse verbleiben zwar auch von 1836. ab die Domainen- und Forstrevenuen-Ueberschüsse sowohl der kurrenten Verwaltung, als der Restverwaltung von 18$\frac{2}{3}\frac{1}{5}$. in den Hauptkassen-Extrakten und Rechnungen. Es wird jedoch über die Verwaltung dieser Revenüen eine in der Einnahme und Ausgabe belegte, völlig selbstständige Buchhalterei-Rechnung geführt, welche nach Maßgabe der pro 1836. überall neu zu fertigenden Domainen- und Forstverwaltungs-Etats zu legen ist.

Demgemäß hat auch die Regierungs-Hauptkasse bei den Abrechnungen mit der General-Staatskasse, an welche die Domainen- und Forst-Ueberschüsse vermischt mit den Gesammt-Ueberschüssen nach wie vor abzuliefern sind, solche besonders, und zwar abgesondert auf Reste aus 18$\frac{2}{3}\frac{1}{4}$. auf 1835. und auf kurrente Einnahmen pro 1836. zu deklariren.

Auch müssen die Ueberschüsse der Domainen getrennt von denen der Forsten angegeben werden.

Der Gesammtbetrag des nach Abzug der provinziel-

len Domainen- und Forstverwaltungs-Ausgaben verbleibenden Ueberschusses an dergleichen Revenüen muß jedesmal in den Abrechnungen mit der General-Staatskasse als an letztere, sei es baar oder in Belägen, abgeliefert nachgewiesen werden, und es müssen daher die in den, der General-Verwaltung für Domainen und Forsten einzureichenden Quartal-Extrakten nachgewiesenen Ueberschüsse genau mit den im Laufe des Vierteljahres deklarirten Ablieferungs-Summen übereinstimmen.

Am Schlusse des Rechnungsjahres ertheilt sodann die General-Staatskasse der Regierungs-Hauptkasse über die im Laufe des Jahres abgeführten Ueberschüsse eine Hauptbescheinigung, welche der Buchhalterei-Rechnung zum Belage dient.

Die etatsmäßigen Domainen- und Forstausgaben der Provinzial-Verwaltung werden, wie bisher, in den Buchhalterei-Rechnungen schließlich verausgabt und ordnungsmäßig belegt.

2) Die Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungsgelder werden, wie bisher, von der Regierungs-Hauptkasse an die General-Staatskasse abgeführt, und im Laufe des Jahres von letzterer quittirt, jedoch verbleibt es wegen der von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu ertheilenden Empfangsbescheinigungen bei der bisherigen Einrichtung.

Die periodischen Extrakte und Jahres-Uebersichten von den Veräußerungs- und Ablösungsgeldern sind an den Chef der General-Verwaltung der Domainen und Forsten einzureichen.

Hiernach hat die Königl. Regierung Sich zu achten, und die Regierungs-Hauptkasse mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 6. Mai 1835.

Ministerium des Königl. Hauses.
General-Verwaltung für Domainen und Forsten.
v. Ladenberg.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

24.

Cirkular-Reskript der Königl. General-Verwaltung für Domainen und Forsten, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Einziehung der Domainen- und Forstgefälle, die Abwickelung des Restenwesens und die Nichtüberschreitung der Verwaltungs-Ausgabe-Fonds betreffend.

Die Final-Abschlüsse der Domainen- und Forst-Verwaltung für das Jahr 1834. haben bei einigen Regierungen sehr befriedigende Resultate geliefert, wogegen bei andern dies weniger der Fall ist. Bei einigen Regierungen sind auffallend bedeutende Reste geblieben. Diese, wovon ein großer Theil noch aus frühern Jahren herrührt, begründen die Annahme, daß nicht überall einer prompten Einziehung der Gefälle und Abwickelung des Restenwesens die erforderliche Aufmerksamkeit gewidmet sei. Seine Majestät der König, nachdem Allerhöchstdenselben von mir die Resultate jener beiden Verwaltungszweige für 1834. vorgelegt worden, haben in einer an mich erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre die Erwartung ausgesprochen, daß für die Folge auf das Einkommen nach Möglichkeit hingewirkt, und in Zukunft das Anschwellen so bedeutender Reste werde verhindert werden. Es darf nicht davon die Rede sein, daß bei Einziehung der Gefälle eine unbillige Härte angewendet, und die Rücksichten auf Erhaltung der Einsassen im Nahrungsstande aus den Augen gesetzt werden sollen, jedoch ist darauf zu halten, daß von den Leistungsfähigen die Abgaben in den Fälligkeits-Terminen pünktlich eingezogen, und die Prästantiarien nicht durch unzeitige Nachsicht an Unordnung in Abführung der Gefälle gewöhnt werden, und dadurch Reste erwachsen, deren Berichtigung mit der Zeit immer schwerer fällt. Wie viel aber ein angemessenes, mit der erforderlichen Umsicht angewendetes strenges Verfahren von Seiten der Hebungsbeamten, sowie ein sorgfältiges Einwirken auf die Thätigkeit dieser Beamten Seitens der Regierungen zur Erreichung einer prompten Gefälle-Erhebung vermag, davon zeugen die Ergebnisse, deren Verschiedenheit nach einzelnen Aemtern, Distrikten und Regierungsbezirken oft sichtlich in der größern oder geringern Thätigkeit der Rendanten, oder in einem mehr oder weniger regen Einwirken der Regierungen ihren Grund hat.

Ich muß daher der Königl. Regierung dringend empfehlen, sich nicht nur eine baldige Abwickelung der Reste angelegen sein zu lassen, sondern auch unausgesetzt auf eine prompte Einziehung der kurrenten Gefälle zu wirken, und haben insbesondere die Departementsräthe bei Gelegenheit der Quartal-Extrakte der Spezialkassen, sowie bei den Dienstreisen die Hebungsbeamten hinsichtlich der Einziehung der Gefälle scharf zu kontrolliren, auf die Quartal-Extrakte rechtzeitig das Erforderliche zu verfügen, und in einzelnen Fällen selbst an Ort und Stelle die Ursachen des Zurückbleibens der Einnahmen zu untersuchen, auch zu dem Behuf von den Verhältnissen der Restanten rücksichtlich ihrer Leistungsfähigkeit oder Unfähigkeit nähere Kenntniß zu nehmen. In den Reiseberichten müssen die Departementsräthe sich darüber näher ausweisen, wie sie in dieser Beziehung ihrer Obliegenheit genügt haben. Es muß übrigens festgehalten werden, daß am Jahres-Rechnungsschlusse bei den Spezialkassen nur an Resten vorhanden sein dürfen:

a. von der Königl. Regierung auf den Grund höherer Genehmigung gestundete Beträge;
b. in Prozessen befangene Beträge;
c. in Beträgen, welche durch die dem Einnehmer zu Gebote stehenden Zwangs-Maßregeln nicht haben eingezogen werden können.

Ueber die Beträge der letztern Art aber müssen die Rendanten in der Regel jedesmal sogleich nach der ohne Erfolg geschehenen Anwendung jener Maßregel an die Königl. Regierung berichten.

Wegen Reste, die nicht in der einen oder der andern Art gehörig gerechtfertigt sind, muß gegen die Rendanten selbst, die übrigens auch mit ihrem Vermögen subsidiarisch dafür verhaftet bleiben, mit Strenge verfahren werden. Wegen der Reste ad a. empfehle ich der Königl. Regierung die genaueste Prüfung, damit nicht Gefälle gestundet werden, welche mit Konservation der Unterthanen rechtzeitig eingezogen werden können. Eben so darf auf Stundung von Pacht-Gefällen nur dann angetragen werden, wenn ganz außerordentliche Ereignisse die Pächter außer Stand setzen, die Termine zur Abführung der Pachtgelder prompt einzuhalten.

Bei der Forst-Verwaltung muß insbesondere auf eine rasche Abwickelung der wegen Holzdiebstahls und Forst-Kontraventionen angebrachten Denunziationen und festgesetzten Strafen hingewirkt werden, dergestalt, daß, sobald

die Geldbeträge sich als uneinziehbar ergeben haben, die Sträflinge unverzüglich, je nach den Umständen, entweder zur Abarbeitung angehalten, oder den Gerichten zur Abbüßung der Strafen durch Gefängniß überwiesen werden. Das Kreditiren beim Holzverkauf ist möglichst zu beschränken, und es ist streng darauf zu halten, daß die hierüber bestehenden Vorschriften nicht überschritten werden.

Die Königl. Regierung hat zu gewärtigen, daß künftig in einzelnen Fällen, wo etwa nach dem Zustande des Restenwesens ein gehöriges Einwirken von Seiten derselben vermißt werden sollte, die Akten werden eingefordert, und das bei der Königl. Regierung beobachtete Verfahren speziell hier werde geprüft werden.

Ein zweiter Gegenstand, der aus Veranlassung der Final-Extrakte für 1834. hier eine nähere Erwähnung erfordert, ist die hier und da stattgefundene, zum Theil beträchtliche Ueberschreitung der Verwaltungs-Ausgabefonds. Zunächst muß in Erinnerung gebracht werden, daß bei den Dispositionen über diese Fonds stets die strengste Sparsamkeit vorwalten muß, und nicht Ausgaben, die ganz hätten vermieden werden können, angewiesen, oder größere Beträge verwendet werden, in Fällen, wo, ohne dem Zwecke zu schaden, geringere hingereicht hätten. So machen z. B. bei der Forst-Verwaltung die Druckkosten einen nicht unerheblichen Gegenstand aus, und schon sind mehrere Fälle hier vorgekommen, wo bei Anschaffung der Drucksachen die erforderliche Sparsamkeit, und rücksichtlich einer wirthlichen Verwendung dieser Sachen die geeignete Kontrolle vermißt worden ist. Insbesondere muß darauf aufmerksam gemacht werden, möglichst billige Druckpreise zu erzielen, und zu den Formularien nicht feinere und stärkere Papiersorten, sowie größere Formate verwenden zu lassen, als der Zweck erfordert.

Ferner haben in einigen Gegenden die Kosten des extraordinairen Forstschutzes sehr zugenommen. Für die Folge muß diesem extraordinairen Kostenaufwande durch strenge Aufsicht auf die Thätigkeit der Forstschutzbeamten und dadurch thunlichst Schranken gesetzt werden, daß man Individuen aus dem Dienst entfernt, welche weder durch Verweise noch durch Strafen zur pflichtgetreuen Verwaltung ihrer Stellen zu vermögen sind.

Auf die Extraordinarien-Fonds dürfen bestimmungsmäßig nur solche Ausgaben angewiesen werden, wozu keine andere Ausgaben-Fonds vorhanden sind, und, da nach den

Etats-Vorschriften die Extraordinarien-Fonds möglichst gering dotirt sein sollen; so ist darauf bei der Etatsfertigung Bedacht zu nehmen, alle Ausgaben von diesen Fonds, die nicht dahin gehören, zu entfernen, und nöthigen Falls besondere Titel dafür zu bilden.

Endlich muß in Erinnerung gebracht werden, daß die Ausgabe-Fonds ohne besondere höhere Genehmigung in keinem Falle überschritten werden dürfen. Kommt es vor, daß solche Ueberschreitungen nicht zu vermeiden sind, so hat die Königl. Regierung unter Einreichung einer speziellen Nachweisung von den stattgefundenen Verwendungen aus dem erschöpften Fonds und der Unvermeidlichkeit der Ueberschreitung die vorläufige Genehmigung zu der letztern in Zeiten nachzusuchen, dabei übrigens jedesmal den Betrag anzugeben, bis zu welchem etwa für das bezügliche Jahr die Etats-Ueberschreitung überschlägig sich erstrecken möchte.

Obigem gemäß hat die Königl. Regierung, soweit nöthig, das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 18. Mai 1835.

Chef der General-Verwaltung für Domainen und Forsten.
v. Ladenberg.

25.

Cirkular-Reskript der Königl. General-Verwaltung für Domainen und Forsten, an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Bewilligung von Gratifikationen für Hülfsaufseher in Stelle der denselben nicht zustehenden Umzugskosten.

Dem Antrage der Königl. Regierung vom 4. v. M., auf Bewilligung von Umzugskosten für mehrere auf andere Stellen versetzte Hülfsaufseher ist das Finanzministerium außer Stande zu entsprechen, da die Hülfsaufseher nicht als festangestellte Beamten zu betrachten, sondern bloß interimistisch gegen monatliche Remuneration beschäftigt sind. Es wird aber der Königl. Regierung überlassen, solche Hülfsaufseher, welche im Interesse des Dienstes versetzt worden, bei den Gratifikations-Vorschlägen soweit zu bedenken, als es neben der Belohnung ihres Diensteifers zur möglichsten Entschädigung für die ihnen durch die Versetzung verursachten Kosten angemessen erachtet wird, auch dazu nö-

thigenfalls einen Vorschuß zahlen zu lassen, welcher bei der Anweisung der Gratifikation zu tilgen ist.

Berlin, den 3. Januar 1835.

Finanzministerium.
General-Verwaltung für Domainen und Forsten.
Keßler. Hartig.

An
die Königl. Regierung
zu Stettin.

Abschrift zur Nachricht und Achtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen.

Berlin, den 3. Januar 1835.

Finanzministerium.
General-Verwaltung für Domainen und Forsten.
Keßler. Hartig.

26.

Cirkular-Reskript der Königl. General-Verwaltung für Domainen und Forsten, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Zinstermine bei Ablösungen von Domanial-Abgaben durch Kapitalzahlungen betreffend.

In dem Berichte vom 5. v. M. trägt die Königl. Regierung darauf an, in den Fällen, wo praenumerando zahlbare Domainen Geld-Prästationen in der Zwischenzeit der Fälligkeits-Termine abgelöst werden, die Zinsen der Kapitalien vom Tage der geschehenen Ablösung bis zum nächsten Fälligkeits-Termine der Abgaben den Reluenten zu Gute rechnen zu lassen. Allein die damit verbundenen Zurückzahlungen sind mit erheblichen Belästigungen für das Rechnungswesen verbunden, weshalb dieser Antrag auch schon aus anderer Veranlassung zurückgewiesen worden ist. Die Reluenten haben keinen Grund, sich darüber zu beschweren, da ihnen freisteht, die Ablösung in den Fälligkeits-Terminen der resp. Abgaben-Beträge zu bewirken.

Es kann daher obiger Antrag nicht berücksichtigt werden, wogegen es aber rücksichtlich der postnumerando zahlbaren Domainen Prästationen bei den bisherigen Vorschriften wegen Berechnung dessen, was bei einer in der Zwischenzeit der Fälligkeits-Termine erfolgenden Ablösung noch

an

an Rente nach Verhältniß der Zeit zu entrichten ist, sein Bewenden behält.

Berlin, den 14. Februar 1835.

General-Verwaltung für Domainen und Forsten.
v. Ladenberg.

An
die Königl. Regierung
zu Frankfurt a. O.

Abschrift zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen.

Berlin, den 14. Februar 1835.

General-Verwaltung für Domainen und Forsten.
v. Ladenberg.

27.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam, in derselben Angelegenheit.

Mit Bezug auf die Verfügungen vom 13. April und 28. August 1819. und vom 19. Dezember 1832., wird in Folge der Ministerial-Reskripte vom 14. Februar und 6. Juli d. J. hierdurch bekannt gemacht:

daß, um bei Ablösungen praenumerando zahlbarer Domanial-Prästationen, Rückzahlungen auf die, für den zuletzt vorangegangenen Fälligkeitstermin entrichteten Abgabenbeträge, und die für das Kassen- und Rechnungswesen damit verbundene Belästigung zu vermeiden, künftig Ablösungen von Prästationen der Art nur in den Fälligkeitsterminen der letzteren zu bewirken sind, und daß daher, wenn die Einzahlung eines Ablösungskapitals in der Zwischenzeit der Fälligkeitstermine erfolgt, der Ablösende weder eine Rückzahlung auf den, für den letzten Fälligkeitstermin praenumerando entrichteten Abgabenbetrag, noch, bei etwa noch nicht erfolgter Berichtigung des letzteren, eine desfallsige Abrechnung, noch überhaupt eine Zuguterechnung der Zinsen des eingezahlten Ablösungskapitals von dem Zeitpunkte der Einzahlung desselben bis zum nächsten Fälligkeitstermine der resp. Prästation zu gewärtigen hat, vielmehr in einem solchen Falle die Sache ebenso behandelt werden soll, als wenn die Einzahlung des Ablösungskapitals an dem Abgaben-Fälligkeitstermine selbst erfolgt wäre.

Zugleich wird aber, um Irrungen vorzubeugen, hinzugefügt, daß es rücksichtlich der postnumerando zahlbaren Domanial-Prästationen bei dem bisherigen Verfahren verbleibt, wonach bei Ablösung solcher Prästationen in den Fällen, wo die Einzahlung des Kapitals in der Zwischenzeit der Fälligkeitstermine erfolgt, dem Ablösenden die Zinsen des Kapitals von dem Zeitpunkte der Einzahlung an, bis zum Eintritte des nächsten Abgaben-Fälligkeitstermins, auf den, für den letzteren noch zu entrichtenden Abgabenbetrag zu gute gerechnet werden.

Potsdam, den 24. August 1835.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

28.

Cirkular-Reskript der Königl. General-Verwaltung für Domainen und Forsten, an sämmtliche Königl. Regierungen, diesseits der Weser, die Verpachtung Königl. Domainen betreffend.

Die Königl. Regierung ist zwar erst durch die Verfügung des Finanzministerii vom 7. Juli v. J. angewiesen, die Ertragsermittelungen und Benutzungs-Vorschläge von den aus der Pacht fallenden Domainen jedesmal noch vor dem Anfange des letzten Pachtjahres einzusenden; indessen sehe ich mich zur genauen Verfolgung des Gegenstandes veranlaßt, Dieselbe hiemit aufzufordern, binnen vier Wochen zwei Nachweisungen

von den resp. im Jahre 1836. und im Jahre 1837. pachtlos werdenden Aemtern und Vorwerken

einzureichen.

In der erstern ist zu bemerken:

welche Einleitungen Behufs der weitern Benutzung getroffen worden sind.

Zugleich empfehle ich der Königl. Regierung bei Ihren Vorschlägen zur anderweiten Benutzung der aus der Pacht fallenden Domainen, besonders in Hinsicht derjenigen Pachtungen, welche bisher einen Komplex mehrere Vorwerke umfaßten, die Frage jedesmal sorgfältig zu prüfen: ob solche nicht mit größerm Vortheil, für die Folge einzeln zu ver-

pachten sein werden, und eintretenden Falls hiernach die Anschläge und die Bedingungen einzurichten.

Theils, weil bei den Einzelverpachtungen die Gefahr, Ausfälle von Bedeutung zu erleiden, geringer ist, als bei der Verpachtung mehrerer Vorwerke an einen und denselben Wirth, theils weil die Pachtung eines einzelnen Vorwerks weniger Kapital erfordert, und mithin bei der Ausbietung einzelner Vorwerke auch die Konkurrenz hinreichend vermögender Bewerber im Verhältniß zur Konkurrenz bei der Ausbietung größerer Komplexe nothwendig zum Vortheil der Verwaltung wächst, muß ich mich nämlich in allen Fällen, wo die bisher zusammen verpachteten Vorwerke nicht in einer nothwendigen, oder doch überwiegend nützlichen Wirthschaftsverbindung mit einander stehen, und die einzelnen Vorwerke groß genug und so dotirt sind, daß ein Pächter, welcher nicht unverhältnißmäßige Ansprüche macht, mit seiner Familie darauf bestehen kann, für die Trennung und Einzeln-Verpachtung entscheiden.

Freilich wird dabei auch, außer den übrigen Wirthschaftsverhältnissen, der Gebäudezustand und namentlich: ob es auf den Vorwerken, welche sonst zur Einzeln-Verpachtung geeignet sein werden, nicht an Wohngebäuden, Tagelöhnerhäusern und andern Gebäuden fehlt, welche erst neu beschafft werden müßten, während nach der Abzweigung die auf anderen mit ihnen bisher zusammen bewirthschafteten Vorwerken vorhandenen Räumlichkeiten für die Folge zum Theil überflüssig sein mögten, zur Sprache kommen, und jedesmal sorgfältig zu prüfen sein; die Nothwendigkeit einzelner Neubauten allein wird jedoch, wenn die Kosten sich nicht ganz unverhältnißmäßig stellen, die Ausführung der Einzelnverpachtung nicht behindern dürfen, indem in der Regel durch die größern Vortheile der letzteren der etwanige Bauaufwand reichlich gedeckt werden wird.

In allen Fällen, wo die Königl. Regierung für eine Generalpacht stimmt, hat Sie die Gründe ausführlich zu entwickeln,

warum die vereinzelte Verpachtung der Vorwerke nicht räthlich sein dürfte.

Sonst hat die Königl. Regierung bei Revision der Pachtanschläge und Bedingungen, und bei Abgabe Ihrer Vorschläge bis auf Weiteres die bisherigen Grundsätze und Bestimmungen zu Grunde zu legen.

Jedoch ist:

1) wo bisher mit einer Generalpacht noch die Rentei

und Polizeiverwaltung im Amtsbezirk verbunden war, wenn der Bezirk und die Gefälle-Erhebung bedeutend genug ist, um ein eigenes Rentamt zu bilden, oder wenn jene Verwaltung sich mit einer benachbarten Rentei oder Forstkasse zweckmäßig verbinden läßt, in soweit, als solches ohne erhebliche Ausgabevermehrung geschehen kann, oder doch diese ganz oder größtentheils durch erhöhete Pachteinnahme gedeckt wird, thunlichst auf die Trennung der Amtsverwaltungen von den Generalpachten hinzuwirken.

2) Sind die Vorwerks-Brau- und Brennerei-, Ziegelei-, Fischerei- u. s. w. Erträge jederzeit durchgehends getrennt von den Erträgen der Dienste, Zehnten und anderer Gefälle, welche etwa noch mit verpachtet werden müssen, und so festzustellen, daß sie nach Wegfall der Dienste, Zehnten u. s. w. nicht alterirt werden, woraus

3) von selbst folgt, daß auch Dienste, Zehnten und andere Gefälle, welche noch mit verpachtet werden, nach dem vollen Werthe, zu welchem sie bei der Pacht benutzt werden können, anzuschlagen sind.

4) Müssen, damit bei Ablösung oder Verwandlung der Naturalgefälle in Geldrente, für die Aemter keine Verlegenheit entstehe, alle auf den Vorwerken haftende Natural-Abgaben an Kirchen, Pfarren, Schulen, milde Stiftungen, den Pächtern zur Bestreitung aus den Vorwerks-Erzeugnissen aufgelegt, und deshalb unter den Vorwerksanschlägen in Abzug gebracht werden.

5) Ist ganz besonders für eine klare und vollständige Uebersicht von der Zahl, dem Umfange, der Beschaffenheit und dem Zustande der Gebäude, Bewährungen, Graben, Brücken und sonstigen Baulichkeiten, und von der nach Maßgabe der Bedingungen den künftigen Pächter in dieser Beziehung treffenden Last zu sorgen, damit letztere und der dafür von dem Ertragsanschlage zu machende, von der Königl. Regierung in Vorschlag zu bringende Pachtabzug gehörig bemessen werden kann.

6) Auch ist jedenfalls von den bei den Vorwerken, Brau- und Brennereien, Ziegeleien, Fischereien, vorhandenen Inventarien an Saaten und deren Bestellung, an baarem Gelde, Vieh aller Art, Acker-, Haus-, Hof- und Wirthschafts-Geräthen, Vorräthen und Beständen u. s. w. eine vollständige Nachweisung nebst Werthsermittelung beizufügen.

Schließlich muß ich der Königl. Regierung noch em-

pfehlen, die Gelegenheit der neuen Einrichtungen und Veranschlagungen der Vorwerke von den Kommissarien jederzeit mit dazu benutzen zu lassen, daß sie, wo noch Dienste, Zehnten und andere Natural-Gefälle bestehen, sich wo möglich mit den Verpflichteten über die Ablösung oder Verwandlung dieser Leistungen in Geldrente auf angemessene Weise vereinigen, und werde ich besonders darauf achten, in wiefern die Kommissarien in dieser Beziehung mit Erfolg thätig gewesen sind.

Berlin, den 27. April 1835.

Chef der General-Verwaltung für Domainen und Forsten.
v. Ladenberg.

29.

Cirkular-Reskript der Königl. General-Verwaltung für Domainen und Forsten, an sämmtliche Königl. Regierungen, die successive Veräußerung oder Vererbpachtung Königl. Domainen- und Forst-Grundstücke betreffend.

Die neuern Allerhöchsten Bestimmungen über die Veräußerung der Domainen und Forsten, und namentlich der in der Kabinets-Ordre vom 7. November 1832. enthaltene Befehl:

> daß jährlich niemals mehr an Domainen- und Forst-Grundstücken veräußert oder vererbpachtet werden soll, als zur Erfüllung des Etats der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden im Betrage von einer Million Thalern mit Einschluß der jährlichen Einnahme aus den Ablösungen erforderlich ist, dergestalt, daß wenn in einem Jahre der Ertrag der Veräußerungen und der Ablösungen zusammen mehr als eine Million betragen sollte, im folgenden Jahre um so weniger Domainen veräußert werden dürfen,

machen es nothwendig, für diesen Zweig der Verwaltung mit dem Jahre 1836. den veränderten Verhältnissen angemessene Vorschriften zu ertheilen.

Ich eröffne der Königl. Regierung zu diesem Behuf Nachstehendes.

1) Sind hinführo vor dem Anfang eines jeden Jahres und zwar pro 1836.

Ende November d. J.

in der Folge aber

Mitte November

zwei Nachweisungen einzureichen,

welche resp. die Domainen- und die Forst-Grundstücke enthalten, die im nächsten Jahre zur Veräußerung kommen sollen.

Eine jede Nachweisung, je nachdem sie Domainen- oder Forst-Grundstücke enthält, ist mittelst besondern Berichts zu überreichen.

In diese Nachweisungen sind sämmtliche Gegenstände zu übernehmen,

welche zur Veräußerung bereits genehmigt sind, und welche sich nach dem Dafürhalten der Königl. Regierung im nächsten Jahre dazu eignen, verkauft oder vererbpachtet zu werden.

Ein Schema dazu erfolgt anbei. (Anl. a.)

Die Kolonne 13. ergiebt den Betrag

der in dem Jahre, für welches die Nachweisung gefertigt wird, wahrscheinlich aufkommen wird.

In beiden Nachweisungen sind die zu veräußernden Objekte unter den in dem Schema angegebenen vier Haupt-Abtheilungen hinter einander aufzuführen, und dürfen andere Gegenstände, deren Veräußerung noch nicht ausdrücklich genehmigt ist, wenn die Königl. Regierung sie auch schon dazu in Vorschlag gebracht haben sollte, nicht in diese Nachweisungen aufgenommen werden.

Haben sich aber der Flächeninhalt oder sonst die Bestandtheile der hienach aufzunehmenden Gegenstände gegen die Angaben in den früher genehmigten Nachweisungen oder in den Genehmigungs-Reskripten verändert, so sind die erforderlichen Erläuterungen darüber unter der Rubrik: „Anmerkungen" vollständig beizubringen.

Bei der Auswahl der jedesmal im nächsten Jahre zur Veräußerung zu stellenden, und also in die Nachweisungen aufzunehmenden Gegenstände aus denjenigen, deren Veräußerung überhaupt schon genehmigt ist, hat übrigens die Königl. Regierung zwar solche Gegenstände, welche jetzt keinen oder nur geringen Ertrag gewähren, und daher erst durch die Veräußerung nutzbar werden, oder von deren längerer Konservation eine Werthsverminderung zu besorgen steht, besonders zu berücksichtigen, sonst aber hauptsächlich die Konjunkturen zu beachten; indem eine Beschleunigung der Veräußerungen, wenn davon ein minder günstiges Resultat als

von der einstweiligen Aussetzung derselben zu erwarten wäre, keinesweges beabsichtigt wird.

2) Der durch diese Nachweisung, Kolonne 13, nachzuweisenden Summe treten zu:
   a. die im nächsten Jahre fällig werdenden Beträge für Veräußerungen oder Ablösungen aus früheren Jahren, und
   b. diejenigen Ablösungsgelder, auf welche die Königl. Regierung nach Maßgabe des Durchschnitts-Betrags der letzten drei Jahre und mit Rücksicht auf die besonderen Umstände, welche im nächsten Jahre nach Wahrscheinlichkeit die Ablösungen vermehren oder vermindern dürften, rechnen zu können glaubt.

Diese Summen a. und b. hat die Königl. Regierung am Schlusse der Nachweisung von den Domainen-Grundstücken, dem Betrage zusetzen zu lassen,

mit welchem die Kolonne 13. abschließt,

und um den Gegenstand auf einen Blick zu übersehen,
   c. auch in der Uebersicht von den Domainen-Grundstücken das wahrscheinliche Aufkommen aus den Forstveräußerungen zuzurechnen, und so die Totalsumme ziehen zu lassen.

Sollten sich die Beträge zu a. beim Abschlusse der Nachweisung ohne zeitraubende Ermittelungen noch nicht annähernd bestimmen lassen, so mag zwar die Stelle dafür einstweilen offen bleiben; jedoch ist die anzunehmende Summe dann unfehlbar bis zum 15. Januar des folgenden Jahres — also zuerst bis zum 15. Januar 1836. nachträglich anzuzeigen.

Ueber den zu erwartenden Betrag an Ablösungsgeldern zu b. hat sich die Königl. Regierung in dem Begleitungs-Bericht mit motivirtem Gutachten zu äußern.

Sollte endlich zu c. beim Abschluß der Nachweisung von den Domainen-Grundstücken, die Nachweisung von den Forst-Grundstücken noch nicht abgeschlossen sein, so ist die Einreichung der erstern danach nicht aufzuhalten, sondern die Stelle für das Aufkommen aus den Forst-Veräußerungen und für die Totalsumme zur diesseitigen Ausfüllung offen zu lassen.

3) Sobald die Nachweisungen sämmtlicher Regierungen eingegangen sind, werde ich bestimmen:

   ob die Objekte, von welchen die Summen 12. und 13. der Nachweisung aufkommen sollen, sämmtlich in dem betreffenden Jahre veräußert werden sollen oder nicht.

Im letztern Falle wird hier festgesetzt werden:
um wie viel die Summe der zu veräußernden Objekte herabgesetzt werden soll.

Der Königl. Regierung pflichtmäßigem Ermessen bleibt es dann überlassen, diejenigen Grundstücke auszuwählen, welche zur Zeit von dem Verkauf ausgeschlossen bleiben sollen, und gehen diese demnächst in die Nachweisung des folgenden Jahres über.

Daß es übrigens hier nicht auf ängstliche mit der Wirklichkeit nicht ganz genau übereinstimmende Beträge, sondern nur auf approximative Berechnungen ankommt, versteht sich von selbst.

Da auch mehrere Gegenstände, deren Veräußerung auf Grund der früheren Vorschläge schon pro 1833. und demnächst durch die Kabinets-Ordre vom 2. August 1834. Allerhöchst genehmigt worden, späterhin aus überwiegenden Gründen von der Veräußerung ausgenommen, und deren Konservation beschlossen ist, so hat die Königl. Regierung mir bei der ersten Berichtserstattung in Folge dieser Verfügung, zugleich spezielle Verzeichnisse von den hieher gehörigen Domainen- und Forst-Grundstücken einzureichen, in welchen dieselben jedoch lediglich mit den in den früher genehmigten Nachweisungen enthaltenen Littern und Nummern, unter Angabe des Reskripts, wonach von ihrer Veräußerung abgestanden ist, zu bezeichnen sind, damit sie, soweit es noch nicht geschehen, auch in den diesseitigen Nachweisungen von den genehmigten Veräußerungen gelöscht werden können.

Nicht minder hat Dieselbe zu gleichem Zwecke, spätestens am 31. Dezember d. J., durch besondere Verzeichnisse von den Domainen und Forsten auch diejenigen Gegenstände, unter Angabe der Littern und Nummern, aus den genehmigten Verzeichnissen nachzuweisen: welche von denjenigen, deren Veräußerung pro 1833. und demnächst durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. August 1834. genehmigt worden, bereits wirklich veräußert sind.

Berlin, den 19. September 1835.

Chef der General-Verwaltung für Domainen und Forsten.
v. Ladenberg.

a.

Schema

zur

Nachweisung

von den im Regierungsbezirk N. N.

im Jahre (1836.)

auf Grund der bereits ergangenen höheren Genehmigungen

zur

Veräußerung zu stellenden Domainen- (Forst-) Objekten.

Bemerkungen wegen der Anwendung des Schemas.

1. In der Rubrik Nr. 5. ist bei den Abtheilungen A. B. und C. sowohl das Datum des Genehmigungs-Reskripts des Finanzministerii und Beziehungsweise des Hausministerii 2te Abtheilung, als das Datum der darin in Bezug genommenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre anzugeben.

2. Die Rubrik 6. findet nur auf die Abtheilungen A. und B. Anwendung, ist aber bei diesen mit voller Genauigkeit auszufüllen.

---

1. Litt.	2. Laufende Nummer.	3. Name der Aemter oder Kreise. (Forst-Revier.)	4. Nähere Bezeichnung der zu veräußernden Domainen. (Forst-) Grundstücke.	5. Datum der höheren Genehmigung.	6. Bezeichnung in den genehmigten Nachweisungen. Litt. und Nr. der Nachweisung.	6. Abtheilung.	6. Position.	7. Flächen-Inhalt. incl. unbrauchbar. Mg.	7. incl. unbrauchbar. □R.	7. überhaupt. Mg.	7. überhaupt. □R.
A.	Gegenstände, deren Veräußerung schon pro 1833. Allerhöchst										
	1.										
	2.										
	ꝛc.										
B.	Gegenstände, deren Veräußerung in Folge der Allerhöchsten Kabinets-ministerii vom 12. (16.) August 1834. genehmigt ist.										
	1.										
	2.										
	3.										
	ꝛc.										
C.	Gegenstände deren Veräußerung auf Grund der pro 1835. einge Allerhöchster Kabinets-Ordres genehmigt ist.										
	1.										
	2.										
	3.										
	ꝛc.										
D.	Gegenstände, deren Veräußerung von der General-Verwaltung der ertheilten allgemeinen Autorisation genehmigt worden ist.										
				Summa.							

8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Anzunehmender Rein-Ertrag nach Abzug der Vergütung für die Grundsteuerlast.	Davon dürfte als Domainen-Zins stehen bleiben.	An Kauf oder Erbstandsgeld dürfte nach grundsätzlicher Berechnung mindestens zu erwarten sein.	Für Gebäude, Inventarien-Stücke, (Holzbestände) dürfte aufkommen.	Summa der zu erwartenden Kauf- und Erbstands-Gelder.	Davon dürften pro (1836.) fällig werden und eingehen.	Anmerkungen.
Rt. sg. pf.	Rt. sg. pf.	Rt. sg. pf.	Rt. sg. pf.	Rt. sg. pf.	Rt. sg. pf.	
genehmigt worden.						
Ordre vom 2. August 1834. durch die Verfügung des Finanz-						
reichten Quartal-Nachweisungen, oder sonst mittelst besonderer						
Domainen und Forsten auf Grund der derselben Allerhöchst						

30.

Cirkular-Reskript der Königl. General-Verwaltung für Domainen und Forsten, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Veräußerung von Domainen- und Forst-Grundstücken betreffend.

Die häufig eingehenden Anträge auf Genehmigung der Veräußerung von Domainen- und Forst-Grundstücken, deren Veräußerung von des Königs Majestät weder pro 1833., noch durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. August 1834. genehmigt worden, veranlassen mich, der Königl. Regierung Folgendes zu eröffnen.

In sofern bei der Beschleunigung, mit welcher die Zusammenstellung der Nachweisungen von dem gesammten Domainen- und Forstbesitz des Staats, in Folge der Cirkular-Verfügungen vom 27. Februar und 8. April 1833. gefertigt werden mußte, einzelne zur Veräußerung geeignete Objekte ganz übersehen worden, und in Hinsicht anderer wenigstens, wegen fehlender näherer Information, die für deren Veräußerung sprechenden Momente nicht vollständig zur Erwägung gekommen sind, werde ich die ferneren Anträge der Königl. Regierung auf Veräußerung solcher Objekte zwar entgegen nehmen, und im Fall meines Einverständnisses damit, dieselben den Umständen nach entweder zur Allerhöchsten Entscheidung befördern, oder, auf Grund der mir innerhalb gewisser Grenzen Allerhöchst ertheilten allgemeinen Autorisation, selbstständig genehmigen.

Die deßfallsigen Berichte sind in Zeiten vor dem Termin zu erstatten, zu welchem, um möglichst günstige Resultate zu erreichen, im Falle der Genehmigung die Einleitung zur Veräußerung würde erfolgen müssen.

Doch dürfen sich dergleichen Anträge auf ganze Vorwerke und Forstreviere, welche sich schon beim Erlaß der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 2. August 1834. im Besitze des Domainen-Fiskus befanden, und deren Veräußerung nicht schon früher, oder doch durch jene Ordre Allerhöchst genehmigt ist, nie mitbeziehen.

Sollte die Königl. Regierung des Dafürhaltens sein, daß einzelne weniger erhebliche Theile solcher zur Konservation bestimmter Vorwerke und Forstreviere, ihrer Lage oder anderer überwiegender Rücksichten wegen, zur Abzweigung und Veräußerung ganz besonders geeignet wären, so ist des-

halb besonders zu berichten, und sind in diesem Falle jedesmal durch Miteinreichung der Charten und den Umständen nach besonderer Situations-Pläne, die zu machenden Anträge näher zu rechtfertigen.

Berlin, den 19. September 1835.

Chef der General-Verwaltung für Domainen und Forsten.
v. Ladenberg.

31.

Cirkular-Reskript der Königl. General-Verwaltung für Domainen und Forsten, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Berichts-Erstattungen über Veräußerungen von Domainen- und Forst-Grundstücken betreffend.

Die Königl. Regierung wird im Verfolge der Cirkular-Verfügungen vom 12. und 16. August 1834. angewiesen: künftig in allen Berichten über Veräußerungen von Domainen- und Forst-Grundstücken, die Nummern der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. August v. J. genehmigten Veräußerungs-Nachweisung B. II. B. III. und B. IV., anzugeben, unter welchen die zu veräußernden Objekte aufgeführt sind. Unter der Nachweisung B. IV. ist diejenige gemeint, welche mittelst Verfügung vom 12. August 1834. der Königl. Regierung zugefertigt worden ist.

Berlin, den 9. September 1835.

Chef der General-Verwaltung für Domainen und Forsten.
v. Ladenberg.

32.

Cirkular-Reskript der Königl. General-Verwaltung für Domainen und Forsten, an sämmtliche Königl. Regierungen, das etatsmäßige Verfahren mit den Domainen-Erbpachtsgefällen betreffend.

Mit dem von der Königl. Regierung in dem Bericht vom 10. v. M., wegen des Etats-Entwurfs für das Domainen-Rentamt Schmolsin pro $18\frac{36}{38}$. gegen die Zusammenziehung der unveränderlichen Erbpachtsgefälle mit den baa-

ren unveränderlichen Domainengefällen unter Abth. I. Abschnitt A. Tit. I. aufgestellten Bedenken bin ich einverstanden.

Die Verfügung vom 22. Februar 1832. und das derselben beigefügte Schema hat aber auch diese Zusammenziehung in Hinsicht der Erbpachtsgefälle nicht beabsichtigt. Die Erbpachtgefälle ohne Unterschied, ob veränderlich oder unveränderlich, sind unter dem besondern Titel II. aufzuführen; es erhalten jedoch sowohl die unveränderlichen, als die der Veränderung oder Zwangs-Ablösung unterworfenen Erbpachtzinsen jeder Art, unter diesem Titel eine besondere Unterabtheilung. Es ist dabei aber zu beachten, daß jede Erbpacht in diesen Unterabtheilungen nur eine Stelle erhält, daß also, wenn ein Erbpachtkanon theils unveränderlich, theils veränderlich nach Getreidepreisen oder anderen Maßgaben, theils baar und theils in Naturalien abzuführen, oder theilweise der Zwangs-Ablösung unterworfen ist, die Erbpacht in derjenigen Unterabtheilung ihre Stelle erhält, wohin sie nach der Eigenschaft des Hauptbetrages des Erbpachtzinses gehört; im Kontext des Etats sind dabei die Veränderungen oder besondere Bestimmungen vollständig zu vermerken, welchen der Erbpachtkanon theilweis unterworfen ist.

Bei der nächsten Etatsfertigung hat die Königl. Regierung diese Bestimmungen genau zu befolgen, und die Etats danach zu berichtigen.

Berlin, den 18. April 1835.

Chef der General-Verwaltung für Domainen nnd Forsten.
v. Ladenberg.

An
die Königl. Regierung
zu Cöslin.

Abschrift hievon zur gleichmäßigen Befolgung an sämmtliche Königl. Regierungen.

Berlin, den 18. April 1835.

Chef der General-Verwaltung für Domainen und Forsten.
v. Ladenberg.

33.

Cirkular-Reskript der Königl. General-Verwaltung für Domainen und Forsten, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Reparatur- und Neubauten der Forstdienstgebäude betreffend.

Sowohl durch die Forstdienst-Instruktionen als durch das Regulativ vom 20. Dezember 1830. wegen der Reparaturen an den Forstdienstgebäuden, zu denen die Forstbeamten verpflichtet sind, ist bestimmt: daß kein Forstbeamter, ohne Autorisation Baue oder Reparaturen, die ihm nicht obliegen, und Veränderungen an den Gebäuden und Inventarien überhaupt vornehmen darf, und in dem §. 8. des gedachten Regulativs ist ausdrücklich festgesetzt, daß, wenn dies dennoch geschieht, kein Forstbeamter dafür Zahlung erwarten kann, vielmehr verpflichtet ist, auf Erfordern Alles wieder in den vorigen Stand zu setzen.

Diese Bestimmungen, auf welche auch in der Verfügung vom 26. Mai v. J. über die anderweite Regulirung der Forstbaufonds wieder verwiesen ist, finde ich mich veranlaßt, hiedurch in Erinnerung zu bringen, und dahin auszudehnen, daß zu allen Veränderungen an Gebäuden und Inventarien, sowie zu der Errichtung neuer Gebäude stets meine Genehmigung vorher eingeholt werden muß. Geschieht dies nicht, oder wird die Genehmigung versagt, und dennoch der Bau ausgeführt, so verfällt der Forstbeamte nicht nur in eine Ordnungsstrafe, sondern er muß auch angehalten werden, binnen kurzer Zeit die neuen Gebäude wieder abbrechen, und Alles wieder in den vorigen Stand setzen zu lassen.

Erfolgt die Genehmigung zum Neubau oder zur baulichen Veränderung, und enthält solche keine anderweiten Bestimmungen, so sind die Forstbeamten, welche solche Baue, Reparaturen oder Veränderungen unternehmen, und deren Erben verpflichtet, auf Erfordern zu jeder Zeit, wo es verlangt wird, alles wieder in den vorigen Stand zu setzen, ohne daß es dazu einer zustimmenden Erklärung von Seiten der betheiligten Forstbeamten bedarf.

Die Königl. Regierung hat darauf zu halten, daß nicht nur die gegenwärtigen Nutznießer der Forstdienstwohnungen, sondern auch die neu eintretenden Forstbeamten bei der Ue-

bergabe der Dienstetablissements von diesen Bestimmungen in Kenntniß gesetzt werden.

Berlin, den 7. September 1835.

Chef der General-Verwaltung für Domainen und Forsten.
v. Ladenberg.

34.

Cirkular-Reskript der Königl. General-Verwaltung für Domainen und Forsten, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Einziehung der Pachtgelder von den Dienstländereien der Forstbedienten betreffend.

Rücksichtlich der Termine, in welchen die Pachtgelder von den Dienstländereien der Forstbedienten einzuziehen sind, ist bisher nicht überall gleichmäßig verfahren worden, und es ist vorgekommen, daß Verspätungen bei Einziehung dieser Gelder nachher Weitläuftigkeiten und Ausfälle zur Folge gehabt haben.

Ich bestimme demnach, daß künftig die Einziehung der Dienstländerei-Pachtgelder von den Forstbedienten in monatlichen höchstens zweimonatlichen gleichen Raten bei Auszahlung der Gehälter zu bewirken ist. Damit es aber nicht über diese Beträge besonderer Quittungen der Rendanten bedürfe, ist in den Quittungen der Gehaltsempfänger das Nötige darüber auszudrücken, und zwar in der Art:

= Rthl. = sgr. Besoldung für den Monat N. (für die Monate N.) einschließlich der darauf in Abrechnung kommenden . . . Rthlr. , . . sgr. Dienstländerei-Pacht für gedachten Monat ꝛc.

In denjenigen einzelnen Fällen, wo die monatlichen Raten der Dienstländerei-Pachtgelder auf Bruchpfenninge, oder sonst auf solche Pfenningbeträge sich endigen, deren Realisirung bei den monatlichen Abrechnungen Schwierigkeiten haben würde, sind solche Beträge bei der monatlichen Abrechnung wegzulassen, und die desfallsige Ausgleichung bis zum Jahresschluß vorzubehalten.

Obige Bestimmungen beziehen sich übrigens nicht auf solche den Forstbedienten überlassene Pacht-Objekte, welche nicht zu den Dienststellen als Annexa gehören, z. B. Jagd- und Fischerei-Pachten ꝛc. Die Einziehung der desfallsigen Pachtgelder erfolgt in den vertragsmäßigen Terminen, und

sind

sind diese, wo es etwa noch an einer solchen Bestimmung fehlen sollte, näher zu reguliren.

Die Königl. Regierung hat Vorstehendem gemäß, das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 29. September 1835.

Chef der General-Verwaltung für Domainen und Forsten.
v. Ladenberg.

35.

Cirkular-Reskript der Königl. General-Verwaltung für Domainen und Forsten, an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Stralsund, Magdeburg und Münster, die Haltung der Gesetz-Sammlung und der Amtsblätter Seitens der Forst-Inspektionen betreffend.

Ich finde mich veranlaßt, die Bestimmung der Cirkular-Verfügung vom 5. September 1820., wornach die Forst-Inspektoren in die Klasse derjenigen Beamten gehören, welche zur Haltung der Gesetzsammlung verpflichtet sind, in Erinnerung zu bringen, mit dem Bemerken, daß bei jeder Forst-Inspektorstelle ein Exemplar der Gesetzsammlung, welches der Forst-Inspektor aus der ihm ausgesetzten Dienstaufwand-Vergütung anzuschaffen hat, als Inventarienstück aufbewahrt werden muß, mithin von den resp. Beamten bei ihrem Abgange oder von deren Erben nicht zurückgenommen, oder eine Entschädigung dafür verlangt werden kann, indem nämlich bei den Forst-Inspektoren in dieser Rücksicht dasselbe Verhältniß, wie bei anderen solchen Beamten, namentlich den Rentbeamten, welche bestimmte Vergütungen zum Dienstaufwande erhalten, stattfindet.

Die Königl. Regierung hat nun davon Kenntniß zu nehmen, ob bei jeder Forst-Inspektion im dasigen Regierungsbezirke die Gesetz-Sammlungen vollständig vorhanden sind, und, in soweit Exemplare aus der Dienstzeit der gegenwärtigen Stellen-Inhaber fehlen sollten, letztere zur Anschaffung derselben anzuhalten, die aus der früheren Zeit erforderlichen Ergänzungen aber, im Fall nicht etwa anderweit disponible Exemplare vorhanden sind, die dazu verwendet werden könnten, auf Kosten des Forst-Extraordinarii anschaffen zu lassen.

Vorstehendes findet analog auch Anwendung in Betreff der von den Forst-Inspektoren zu haltenden, und von selbigen, als Beamten, welche zur Haltung der Gesetz-Sammlung verpflichtet sind, nach der Königl. Verordnung vom 28. März 1811. (Gesetz-Sammlung Nr. 29. S. 165) §. 8. zu bezahlenden Amtsblätter.

Berlin, den 23. Februar 1835.

Chef der General-Verwaltung für Domainen und Forsten.
v. Ladenberg.

36.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, sowie der Königl General-Verwaltung für Domainen und Forsten, an die Königl. Regierung zu Trier, betreffend das Ressort bei Anträgen auf Milderung oder Nachlaß von Strafen in Forst-Kontraventions-Fällen oder Holzdiebstahls-Sachen.

Die von der Königl. Regierung in dem Bericht vom 23. v. M. vorgetragenen Zweifel über das Ressort-Verhältniß bei Anträgen auf Milderung oder Nachlaß von Strafen in Forst-Kontraventions-Fällen oder Holzdiebstahls-Sachen erledigen sich ganz einfach aus nachstehendem Gesichtspunkt.

Eine Befugniß derjenigen Behörden, deren Wirkungskreis administrativer Natur ist, (in casu der General-Verwaltung für Domainen und Forsten und des Ministerii des Innern und der Polizei), von den Gerichten erkannte Strafen zu mildern oder niederzuschlagen, findet an sich nirgend Statt.

Ganz ausnahmsweise sind in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse die ebengedachten beiden Behörden durch spezielle Kabinets-Ordres autorisirt worden, solche Strafen zu mildern, welche auf den Grund der Forstordnung von 1669. erkannt werden, mit der Maßgabe, daß diese Befugniß hinsichtlich der in Beziehung auf Staats-Waldungen vorkommenden Fälle von der General-Verwaltung für Domainen und Forsten, hinsichtlich der in Gemeine-Waldungen sich ereignenden, aber von dem Ministerio des Innern und der Polizei ausgeübt werden soll. Die General-Verwaltung für Domainen und Forsten ist außerdem autorisirt,

in allen Forst-Kontraventions-Fällen ihres Ressorts Strafen, die den Betrag von 10 Rthlr. nicht übersteigen, nach Erwägung der Umstände, ganz oder theilweise zu erlassen.

Hieraus ergiebt sich zunächst, daß es auf das Ressort-Verhältniß ohne allen Einfluß ist, zu welcher Kasse die erkannte Strafe fließt. Es geht ferner daraus hervor, daß, wo die Forstordnung von 1669. überhaupt nicht zur Anwendung kommt, auch überall eine Milderung oder Niederschlagung gerichtlich erkannter Forstfrevel- oder Holzdiebstahlsstrafen von Seiten des Ministerii des Innern und der Polizei gar nicht, von Seiten der General-Verwaltung für Domainen und Forsten aber nur innerhalb der oben angegebenen Grenzen stattfinden kann.

Die Königl. Regierung wird sich daher überhaupt aller Anträge auf Erlaß oder Milderung von Strafen, welche nicht oben bezeichnet sind, zu enthalten, und dem Bestraften zu überlassen haben, die desfallsigen Begnadigungen selbst auf dem für gerichtlich erkannte Strafen überhaupt offen stehenden Wege zu suchen.

Wegen Anweisung der Gerichte, in ihren Erkenntnissen die Gesetze, auf denen die Strafen beruhen, zu bezeichnen, würde die Einwirkung des Herrn Justizministers nöthigenfalls in Anspruch genommen werden können. Inzwischen ist zu erwarten, daß die Gerichtsbehörden der desfalls an sie zu richtenden Requisition der Königl. Regierung ebenfalls Folge geben werden, und es bleibt der Königl. Regierung daher überlassen, dieserhalb die geeigneten Schritte Selbst zu thun, und, wenn dieselben erfolglos bleiben sollten, anderweitig zu berichten.

Berlin, den 10. Juli 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
In Abwesenheit des Ministers.
Koehler.

General-Verwaltung für Domainen und Forsten.
v. Ladenberg.

37.

Reskript der Königl. Ministerien des Königl. Hauses, sowie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Oppeln, betreffend die Wegnahme der Schießgewehre bei dem Verdachte der Wilddieberei.

Das Verfahren, welches die Königl. Regierung unterm

6. Mai d. J., in Ansehung der zur Verhütung der Wilddieberei weggenommenen Gewehre vorgeschlagen hat, läßt sich nicht rechtfertigen.

Die Fortnahme der Gewehre selbst soll, wie aus dem Erlasse vom 18. Dezember 1815. *) deutlich hervorgeht, keine Strafe, (welche auch ohne Gesetz nicht zu begründen sein würde), sondern nur eine polizeiliche Sicherungsmaßregel gegen den Mißbrauch sein. Da nun kein Gesetz den Verlust des Gewehres wegen Verdachts der Wilddieberei ausspricht, so kann ein solcher auch nicht verhängt werden.

Der Zweck einer polizeilichen Beschlagnahme aber ist kein anderer, als, dem eines Verbrechens verdächtigen Individuo die Mittel zur Verübung des Verbrechens zu entziehen; sie darf daher nicht länger fortdauern, als Grund zum Verdachte vorhanden ist. Fällt dieser weg, so ist nach Befinden der Umstände der auf den Grund desselben fortgenommene Gegenstand zurückzugeben. Andernfalls können, wie auch schon das Reskript vom 18. Dezember 1815. vorschreibt, die Gewehre für Rechnung der Eigenthümer verkauft werden. Eine Zerschlagung derselben, oder Verkauf zum Besten der Orts-Armenkassen, ist dagegen durchaus unzulässig.

Berlin, den 7. September 1835.

Die Ministerien

des Königl. Hauses. General-Verwaltung für Domainen und Forsten. v. Ladenberg.

des Innern und der Polizei. In Abwesenheit des Herrn Chefs. Koehler.

*) Jahrg. 1828. 3tes Heft, S. 666.

38.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, sowie der Königl. General-Verwaltung für Domainen und Forsten, an die Königl. Regierungen zu Münster, Minden und Arnsberg, die Zeitbestimmung für das Jagen mit Bracken betreffend.

Die Stände der Provinz Westphalen haben darauf angetragen zu bestimmen: daß das Jagen mit Bracken überall in der Provinz nur in der Zeit vom 15. Oktober bis 1. Fe-

bruar stattfinden dürfe, und dem Antrage keinen Vorschlag zu irgend einer Modifikation hinzugefügt.

In dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede ist unbedingt genehmigt: daß das Jagen mit Bracken nur vom 15. Oktober bis 1. Februar zu gestatten sei; von Maßgaben ist nur in Beziehung auf die Festsetzung des Tages der Eröffnung und des Schlusses der kleinen Jagd im Allgemeinen die Rede, nicht in Beziehung auf die Jagd mit Bracken. Es ist daher diese durchaus in jedem Jahre zu keiner andern Zeit als vom 15. Oktober bis 1. Februar zu gestatten.

Dies wird der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 2. Juli d. J. die Ausübung der Jagd betreffend, zum Bescheide ertheilt.

Berlin, den 18. August 1835.

Chef der General-Verwaltung für Domainen und Forsten.
v. Ladenberg.

Für den Minister des Innern und der Polizei.
Koehler.

An
die Königl. Regierung zu Münster und Abschrift an die Königl. Regierungen zu Minden und Arnsberg zur Nachricht und Beachtung.

39.

Verfügung des Königl. Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, an die Königl. Regierung zu Minden, die Anwendung von Strafen für Jagd-Kontraventionen betreffend.

Im Falle das Verbot des Jagens an Sonn- und Festtagen übertreten, oder der für das Jagen mit Bracken bestimmte Termin überschritten wird, tritt eine nach §. 35. II. 20. Allgem. Landrechts *) zu bemessende willkührliche Strafe ein, welches ich auf die Anfrage vom 15. c. erwiedere.

Münster, den 22. September 1835.

Der Ober-Präsident.
v. Vincke.

*) §. 35. I. c. Wenn die Gesetze eine willkührliche Strafe verordnen: so darf dieselbe nicht über Gefängniß von Sechs Wochen, oder Funfzig Thaler Geldbuße, ausgedehnt werden.

C.

Steuern.

40.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Bromberg, an sämmtliche Königl. landräthliche Aemter, die Justifikation der Hebegebühren und des Erlasses bei den Klassen- und Gewerbesteuern betreffend.

Die Königl. Ober-Rechnungskammer hat bei Revision der Kreiskassen-Rechnungen pro 1834. unter andern eine nähere Rechtfertigung der von einigen Landräthen unter den Hebegebühren-Nachweisungen von den direkten Steuern abgegebenen Bescheinigung,

> „daß die darin berechneten Beträge den Kommunal-Erhebern zu gut geschrieben, sowie auch die Abgänge und niedergeschlagenen Beträge von ihnen nicht eingezogen worden, wovon der Landrath sich bei den Kreisbereisungen in Gemäßheit der Cirkular-Verfügung des Königl. Finanzministerii vom 30. Juni 1827. *) überzeugt habe,"

mit dem Bemerken gefordert, wie es ungeachtet der allgemeinen und unbeschränkten Fassung der gedachten Atteste stark bezweifelt werden müsse, daß der Landrath die unterbliebene Einziehung der Abgänge und Ausfälle in allen, in der Nachweisung aufgeführten Ortschaften seines Kreises vollständig untersucht haben werde, was auch gar nicht im Sinne der Ministerial-Verfügung vom 30. Juni 1827. liege, und dabei noch in Frage gestellt, was dadurch bezweckt wird, daß die Herren Landräthe die unterbliebene Einziehung der Abgänge und niedergeschlagenen Beträge von den Kommunal-Erhebern bescheinigen, da es doch weniger auf diese, als vielmehr darauf ankommt, daß dergleichen Beträge, ungeachtet der Abgangs-Berechnung, nicht noch von den Steuerpflichtigen eingezogen worden sind, was gerade zunächst von Seiten der Orts-Erheber, den Schulzen ꝛc. geschehen kann.

Um nun hierüber für die Zukunft alle Abweichungen zu vermeiden, wird das Königl. landräthliche Amt mit Hinweisung auf die desfallsigen Bestimmungen des Königl. Mi-

*) Jahrg. 1827. 3tes Heft, S. 646 ff.

nisteriums und der Königl. Ober-Rechnungskammer, welche denselben mittelst unserer Verfügungen, resp. vom 21. Januar und 12. Dezember 1829. und 20. April 1832. mitgetheilt worden sind, darauf aufmerksam gemacht:

a. daß überall die Bescheinigung der Ausfalls- ꝛc. Listen über die Zugutrechnung der Abgänge und Ausfälle und über die Benachrichtigung der Interessenten fortfällt, daß überall und gelegentlich bei den Kreisbereisungen die probeweise Ueberzeugung von der Zugutrechnung der Abgänge und Ausfälle eintritt, und daß mithin nur, was insbesondere durch die allegirte Verfügung vom 20. April 1832. angeordnet worden, eine Anzeige zum 1. Juli jeden Jahres dahin zu erstatten ist: ob und an welchen Orten des Kreises die probeweise Ueberzeugung von der geschehenen Zugutrechnung der Abgänge und Ausfälle des verflossenen Jahres eingenommen worden;

b. daß die Hebegebühren-Nachweisungen lediglich nur über die Empfangsberechtigung der Erheber zu bescheinigen bleiben.

Bromberg, den 19. August 1835.

Königl. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

41.

Auszug aus der Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Minden, an sämmtliche Landräthe und Steuer-Empfänger, das Verfahren wegen inexigibler Klassensteuer-Reste betreffend.

Auf unsern Antrag hat uns der Herr General-Direktor der Steuern ermächtigt, falls sich die Einziehung der Klassensteuer in den untersten Stufen — bis zu 5 Sgr. monatlich — für einen Monat als unmöglich ergeben haben sollte, die Beitreibung in den folgenden Monaten nicht wieder zu erneuern, sobald die Gewißheit vorhanden ist, daß sich in der Zahlungsfähigkeit und in den ganzen Verhältnissen der Debenten in der Zwischenzeit durchaus nichts geändert hat. Daß dagegen jedesmal vor Aufstellung der Inexigibilitäts-Listen ein nochmaliger Versuch zur Beitreibung der Steuer-Reste zu machen ist, versteht sich von selbst,

weil sonst die Steuer-Empfänger zur Ausstellung der desfallsigen Atteste nicht im Stande sein würden.

Die Kassen-Kuratoren wollen das desfallsige Verfahren der Steuer-Empfänger gehörig kontrolliren, wie wir selbst uns vorbehalten, in geeigneten Fällen nähere Prüfung der Angaben über die Inexigibilität anzustellen.

Minden, den 21. August 1835.

Königl. Regierung.

42.

Cirkular-Reskript des Königl. General-Direktors der Steuern, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Befreiung der Militair-Invaliden von der Klassensteuer betreffend.

Des Königs Majestät haben das Ausscheiden der invaliden Feldwebel, Unteroffiziere und Gemeinen mit einem erhöheten Gnadengehalte von resp. 64 Rthlr., 52 Rthlr. und 34 Rthlr. jährlich aus den Invaliden-Kompagnien nachzugeben und zu gestatten geruhet, daß die Gnadengehalts-Sätze auch den zur Aufnahme in eine Invaliden-Kompagnie anerkannten Feldwebeln, Unteroffizieren und Gemeinen, statt der nicht mehr zulässigen Einstellung in eine Invaliden-Kompagnie, gewährt werden sollen.

Die Gnaden-Gehälter der Invaliden, vom Feldwebel abwärts, werden immer nur bei erwiesener Dürftigkeit bewilligt, und die Höhe derselben durch den Grad der Invalidität bedingt, welcher den Invaliden zur Selbsternährung mehr oder weniger unfähig macht, die höchsten Sätze von 64 Rthlr., 52 Rthlr., 34 Rthlr. nur körperlich ganz erwerbsunfähigen Leuten zugestanden, so daß die damit Betheiligten immer nur den Almosen-Empfängern aus Staatskassen gleich zu stellen sind.

Im Verfolg der Verfügung vom 2. März 1830. *) wird die Königl. Regierung angewiesen, auch diejenigen Militair-Invaliden vom Feldwebel abwärts, welche ein Gnadengehalt von 64 Rthlr. und 52 Rthlr. erhalten, von der Klassensteuer frei zu lassen, immer aber nur dann, wenn sie neben den Gnadengehältern nicht anderweites Einkom-

*) Jahrg. 1830. 1stes Heft, S. 33.

kommen beziehen, welches sie nach näherer Bestimmung der Verfügung vom 2. März 1830. steuerpflichtig macht.

Berlin, den 18. Juli 1835.

Der General-Direktor der Steuern.
Kuhlmeyer.

43.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Achen, an sämmtliche Königl. Landräthe, und abschriftlich an sämmtliche Bürgermeistereien, wegen Berechnung der Gewerbesteuer bei Abmeldung und Einstellung des Gewerbebetriebs.

Es ist zeither der Fall vorgekommen, daß Gewerbtreibende — beispielsweise — am 3. Oktober das Gewerbe abgemeldet, und am 4. desselben Monats eingestellt haben, und sind solche auch schon für den Monat Oktober in der Gewerbesteuer-Liste zum Abgang gekommen.

Diese Ansicht ist irrig. Die Instruktion wegen Veranlagung und Erhebung der Gewerbesteuer vom 10. November 1820. *) schreibt im §. 14. sub Nr. 4. vor, daß in dem Falle, wenn Jemand im Laufe des Jahres sein Gewerbe im Orte aufgiebt, oder durch eingetretenen Todesfall ein Gewerbe aufhört, der Monat, in welchem das letztere eingestellt wird, noch für voll gerechnet, und der Erlaß der Steuer erst mit dem folgenden Monate eintreten soll. Doch muß die Abmeldung vor dem 8ten Monatstage geschehen, widrigenfalls auch dieser Monat noch zahlbar bleibt.

Zur noch genauern und richtigern Auslegung des obenerwähnten §. 14. der Gewerbesteuer-Instruktion vom 10. November 1820., hat der Herr General-Direktor der Steuern unterm 10. August 1827. bemerkt, daß die Worte: „dieser Monat" sich auf den Monat der Abmeldung beziehen.

Wer also — beispielsweise — im Juli sein Gewerbe einstellt, und es vor dem 8. August abmeldet, bezahlt die Steuer nur für den Monat Juli, meldet er es aber im August nach dem 8ten Tage ab, auch für den Monat August. Der Monat, in welchem das Gewerbe erst eingestellt ist, wird jedesmal voll bezahlt, wenn auch die Abmeldung in den ersten 8 Tagen erfolgt ist.

*) Jahrg. 1824. 3tes Heft, S. 680 ff.

Hiernach ist bei Abmeldung der Gewerbetreibenden überall zu verfahren, und haben Sie die Bürgermeister demgemäß mit angemessener Instruktion zu versehen.

Achen, den 25. September 1835.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

44.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, sowie der Finanzen, an die Königl. Rheinischen Regierungen, die Befreiung der Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher von der Gewerbesteuer betreffend.

Die Berichte der Königl. Regierung vom 9. September, 24. Oktober v., und 24. Februar und 7. April d. J., wegen der Gewerbesteuerpflichtigkeit der Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher für Auktionen, welche sie im Auftrage von Privatpersonen übernehmen, sind mit Rücksicht auf die Rheinische Gerichtsverfassung näher erwogen worden, und es ist nunmehr dahin entschieden, daß die gedachten Beamten durch das Abhalten von Versteigerungen aller Art als gewerbesteuerpflichtig nicht anzusehen sind.

Was aber die Frage wegen der Gewerbesteuerpflichtigkeit der Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher für das Verrichten von Kommissionsgeschäften betrifft: so erledigt sich solche dadurch, daß diese Beamten dergleichen Geschäfte nicht gewerbsmäßig betreiben dürfen, ohne ein Amtsvergehen zu begehen, bei welchem von einer Besteuerung nicht die Rede sein kann.

Es sind also die Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher vom 1. Januar d. J. an nicht ferner zur Gewerbesteuer heranzuziehen, diejenige aber, welche aus früherer Zeit in einzelnen Fällen etwa unberichtigt geblieben sein möchte, ist als niedergeschlagen nachzuweisen.

Berlin, den 3. Juni 1835.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

An
die Königl. Regierung zu Düsseldorf, und abschriftlich zur Nachricht und Nachachtung an sämmtliche übrige Rheinische Regierungen.

45.

Reskript des Königl. General-Direktors der Steuern, an die Königl. Regierung zu Potsdam, betreffend die Gewerbesteuerpflichtigkeit derjenigen Personen, welche andere in Wohnung und Kost nehmen.

Auf die Anfrage der Königl. Regierung vom 29. v. M. wird erwiedert, daß, wenn Jemand bloß den bei ihm in Schlafstelle liegenden Personen, Beköstigung verabreicht, ohne diese Speisung auch auf andere Individuen auszudehnen, derselbe nicht als Speisewirth zu besteuern ist.

In Betreff solcher Personen, welche Pensionaire in Wohnung und Kost nehmen, wird der Königl. Regierung eine unterm 23. Juli v. J., an die Königl. Regierung zu Stettin ergangene Verfügung, zur Beachtung in Abschrift mitgetheilt. (Anl. a.)

Berlin, den 31. August 1835.

Der General-Direktor der Steuern.
In dessen Abwesenheit.
Sotzmann.

---

a.

Die Anziehung solcher Personen, welche andere gegen Bezahlung in Kost nehmen, zur Entrichtung einer Gewerbesteuer, kann, wie der Königl. Regierung auf die Anfrage vom 30. v. M. erwiedert wird, nur eintreten, wenn dabei der Begriff eines gewerbsweisen Betriebes vorwaltet. Um zu beurtheilen, ob dies der Fall sei, muß auf die Bewegungsgründe gesehen werden, welche Jemanden vernünftigerweise veranlassen können, Personen, die nicht zu seiner Familie gehören, gegen Bezahlung in Kost zu nehmen. Sind dergleichen überwiegend vorhanden, wie z. B. bei Vorstehern von Erziehungsanstalten, welche die jungen Leute nicht aus ihrer Aufsicht lassen wollen, so kann das Kostgeld als bloßer Ersatz der Ausgaben angesehen werden, und begründet solches kein Gewerbe. Wo aber dergleichen Motive nicht hervortreten, muß das Beköstigen des Gewinnes wegen betrieben, mithin als ein Gewerbe des Kostgebers angesehen werden, wodurch es steuerpflichtig wird. Das Vermiethen von Zimmern kommt hierbei nur in sofern in Betracht, als dasselbe nach den gesetzlichen Bestimmungen einer Besteuerung zu unterziehen, oder frei zu lassen ist, weil ersten Falls auch für das in Verbindung gesetzte Zimmervermiethen

und Kostgeben, der Staatskasse immer nur ein Mittelsatz zusteht, der Steuerbetrag aber nach dem Gesammtumfange des Geschäfts abgemessen werden muß.

Berlin, den 23. Juli 1834.

Der General-Direktor der Steuern.
v. Beguelin.

An
die Königl. Regierung
zu Stettin.

46.

Reskript des Königl. General-Direktors der Steuern, an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Handwerks-Gewerbesteuer von dem Betriebe mit Maschinen betreffend.

Die Handwerkssteuer für die im §. 15. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820. bezeichneten Maschinen kann, wie ich auf den Bericht vom 17. November v. J. erwiedere, nur unter denselben Bedingungen gefordert werden, unter welchen überhaupt Handwerker steuerpflichtig sind, also nur in sofern, als entweder fertige Waaren auch außer den Jahrmärkten gehalten werden, oder der Gewerbetreibende mehr als einen erwachsenen Gehülfen und einen Lehrling beschäftigt.

Nach diesem Grundsatze hat die Königl. Regierung die Tuchmacher in Luckenwalde und Dahme hinsichts der Maschinen, welche dieselben bei dem Betriebe ihres Gewerbes benutzen, zur Gewerbesteuer heranzuziehen, wenn sie bei dem Betriebe der Maschinen mehr als einen erwachsenen Gehülfen und einen Lehrling beschäftigen, oder fertige Waaren auch außer den Jahrmärkten feil halten. Es versteht sich hierbei aber von selbst, daß bei denjenigen Tuchmachern, welche wegen des Betriebes ihres Gewerbes auf mehr als zwei Stühlen, oder wegen Feilhaltens der auf Stühlen verfertigten Waaren zum Verkauf außer auf Jahrmärkten, bereits zu der Handwerks-Gewerbesteuer veranlagt sind, für die außerdem benutzten Maschinen keine besondere Steuer eintritt.

Berlin, den 31. Juli 1835.

Der General-Direktor der Steuern.
In dessen Abwesenheit.
Sotzmann.

47.

Reskript des Königl. General-Direktors der Steuern, an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Gewerbesteuer-Veranlagung der Stampfwerke betreffend.

Auf den Bericht vom 8. August d. J. erhält die Königl. Regierung hierbei einen Auszug aus der unterm 10. Juli 1828. an die Regierung in Frankfurt ergangenen Verfügung (Anl. a.), um daraus näher zu ersehen, wie hinsichts der Gewerbesteuer-Veranlagung nicht allein solcher Stampfwerke, welche weniger als 6 Löcher im Grubenbaume enthalten, sondern auch derjenigen verfahren werden soll, welche mit einer größern Anzahl von Löchern im Grubenbaume versehen sind. Die Königl. Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 28. August 1835.

Der General-Direktor der Steuern.
In dessen Abwesenheit.
Sotzmann.

a.

Stampfwerke von weniger als sechs Löchern im Grubenbaum können, nach der ganz richtigen Ansicht der Regierungs-Abtheilung, allerdings nicht völlig steuerfrei bleiben, sie sind vielmehr in eben der Art wie Sägemühlen mit nur einer Säge, als halbe Mahlgänge zu besteuern, da eine Besteuerung nach dem Vorschlage der Abtheilung, daß jedes Stampfloch wie Ein Sechstel eines Mahlganges besteuert werden soll, die Steuer-Erhebung zu schwierig machen würde. Es ist auch die Steuer für einen halben Mahlgang nur einzufordern, wenn das Stampfwerk drei oder mehr Löcher im Grubenbaum hat; so daß also für sieben und acht Löcher nur der Steuersatz wie für einen Mahlgang, für drei bis fünf Löcher nur wie für einen halben, für 9 bis 11 Löcher nur wie für einen und einen halben Mahlgang zu fordern ist. Stampfwerke, welche nur 1 und 2 Löcher im Grubenbaum haben, sind nur dann wie ein halber Mahlgang zu besteuern, wenn sie als abgesonderte Mühlenanlagen jemals bestehen sollten, und nicht als Nebenwerke neben andern Mühlenwerken.

Berlin, den 10. Juli 1828.

Der General-Direktor der Steuern.
Maaßen.

An
die Regierungs-Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern,
zu Frankfurt.

48.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Minden, die Gewerbesteuer der Pfandleihanstalten, den Gewerbebetrieb der Beamten und die Gewerbesteuer von Versteigerungs- und Kommissionsgeschäften betreffend.

Auf den Grund höheren Orts ergangener Verfügungen werden hierdurch nachstehende Bestimmungen in Bezug auf die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Pfandleihanstalten ꝛc. der Versteigerungs- und Kommissionsgeschäfte zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820. kann die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Pfandleihanstalten keinem Zweifel unterliegen, und dabei nicht in Betracht kommen, zu welchem Zweck der Gewinn des Pfandleihens verwendet wird. Es sind daher auch die Pfandleihanstalten der Kommunen der Gewerbesteuer zu unterwerfen, indem der Umstand, daß sie nur geringe Gewinne beziehen, bei der Frage, ob das Gewerbe überhaupt steuerpflichtig sei, ohne allen Einfluß ist, sondern nur bei Abmessung des Steuersatzes berücksichtigt werden muß. (Reskr. vom 25. Juni 1834.)

2) Der §. 19. des Edikts vom 2. November 1810. und §. 81. des Edikts vom 7. September 1811., welche den Gewerbebetrieb der Staatsdiener von der Genehmigung der Dienst-Vorgesetzten abhängig machen, setzen zugleich fest, daß bei Beamten aus dem Besitz von Landgütern stets auch die Befugniß folge, mit dem Betriebe der Landwirthschaft gewöhnlich verbundene Gewerbe zu betreiben. Insbesondere dürfen daher auch Steuer- und Polizeidiener Gast- und Schankwirthschaften weder betreiben noch durch andere betreiben lassen.

3) Im Polizeibezirke seines Wohnorts kann jeder Kaufmann seine veralteten Waaren unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften versteigern lassen; um aber den Verkauf an einem andern Orte außer der Zeit der Messen und Märkte zu bewirken, muß er sich, wenn er nicht mit einem dazu berechtigten Gewerbeschein versehen ist, an die dortigen Kaufleute oder Kommissionairs wenden, welchen Falls es einer Lösung des Gewerbescheins Seitens des Kommittenten nicht bedarf, (§. 2.

des Regulativs vom 28. April 1824., Reskript vom 16. Februar 1827. III. Nr. 3075.)

4) Wird aber der Auftrag zum Verkauf an Personen gerichtet, die am Verkaufsorte selbst zum Handel nicht berechtigt sind, und tritt hiernach für die Versender die Verbindlichkeit, einen Gewerbeschein zu lösen, ein, so ist von mehreren Versendern jeder zur Lösung des Gewerbescheins verpflichtet, und verfällt, wenn er sie unterlassen haben sollte, in die volle gesetzliche Strafe, gesetzt auch, daß alle Versender an dasselbe Individuum ihren Auftrag gerichtet haben. (Reskript vom 12. August 1825.)

5) Hinsichts dessen, der den Auftrag übernommen hat, ist in allen Fällen zunächst zu prüfen, ob er selbst dadurch ein steuerpflichtiges Gewerbe übernommen hat. Ist der Auftrag nicht um des Gewerbes willen, sondern in einem einzelnen Falle aus Gefälligkeit übernommen, so ist auch kein steuerpflichtiges Gewerbe vorhanden. Macht aber der Beauftragte aus der Uebernahme solcher Aufträge ein Gewerbe, so ist darauf zu sehen, ob er sie an seinem Wohnorte selbst, oder auch seinerseits wieder im Umherziehen ausrichtet. Im ersten Falle hat er die Gewerbesteuer vom Handel, entweder mit kaufmännischen Rechten oder ohne dieselben zu entrichten, im letzteren Falle muß er aber auch einen Gewerbeschein lösen. Darauf, ob sein Kommittent einen Gewerbeschein gelöset hatte oder nicht, kommt es bei der Beurtheilung der Gewerbescheinpflichtigkeit des beauftragten Verkäufers gar nicht an, da Gewerbeschein-Vergehen ganz persönliche sind. (Reskript vom 12. August 1825.)

6) Dem als solchen besteuerten Auktionator oder Kommissionair kann nicht verboten werden, Waarenversteigerungen auch für Auswärtige abzuhalten, es muß ihm vielmehr nur zur Pflicht gemacht werden, von dem Eigenthümer der Waaren sich dessen Gewerbeschein vorlegen zu lassen, und nur solche Waaren für Auswärtige zu versteigern, zu deren Versteigerung sie von der Regierung ihres Wohnorts den Gewerbeschein erhalten haben. Es folgt alsdann von selbst, daß solche Waaren, mit denen nach §. 14. des Regulativs kein Handel im Umherziehen statt finden soll, oder deren Versteigerung dem Gewerbeschein-Inhaber auf Grund des §. 11. untersagt ist, auch von Auktionatoren nicht für

Rechnung Auswärtiger versteigert werden dürfen. (Reskr. vom 28. Januar 1835.)

Minden, den 15. April 1835.

Königl. Regierung.

49.

Bekanntmachung des Königl. Finanzministeriums, das Verfahren bei Beaufsichtigung und Erhebung der Steuer vom inländischen Weine betreffend.

Die zur Erleichterung der Weinbauer ergangenen Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. September 1834. (Gesetz-Samml. S. 165) über die Zeit und die Art der Versteuerung des im Lande gewonnenen Weins, machen Abänderungen in dem Verfahren bei der Gewinns-Anmeldung und Steuer-Erhebung, sowie dasselbe durch den unterm 10. August 1826. im Amtsblatt *) bekannt gemachten Auszug aus dem Ministerial-Regulativ vom 28. Februar nämlichen Jahres angeordnet war, erforderlich, welche nachstehend zur Kenntniß der Weinbauer und derjenigen, die Wein von ihnen kaufen, gebracht werden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Anmeldungs-Formulare.

§. 1. Die Formulare zur Anmeldung des Weingewinns bleiben dieselben, wie bisher, außer daß ihnen ein Anhang für das Steuerkonto hinzugefügt ist.

Ihre Einrichtung ist aus dem anliegenden mit Probe-Eintragungen versehenen Muster A. zu ersehen. Sie werden durch Vermittelung der Gemeindebehörde jedem Weinbauer in 2 Exemplaren, wovon das eine auf farbigem Papier gedruckt ist, unentgeldlich zur Ausfüllung geliefert.

2) Rechtzeitige Anmeldung.

§. 2. Geschieht die Anmeldung durch Abgabe der ausgefüllten Formulare an die Steuerhebestelle später als im §. 2. des gedachten Regulativs vorgeschrieben ist, d. h. später als 3 Tage nach der Kelterung, oder wird, wenn letztere innerhalb der ersten 20 Tage nach dem Anfang der Weinlese noch nicht erfolgt ist, an diesem 20sten Tage die Nachsuchung einer besonderen Fristverlängerung für die Anmeldung unterlassen, so tritt gegen den Säumigen nicht nur Ordnungs-

*) In den Annal. Jahrg. 1826. 3tes Heft, S. 693 ff.

Ordnungsstrafe nach §. 90. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. ein, sondern es entsteht für ihn auch der Nachtheil, daß er beim Zusammentreffen mehrerer Anmelder vor der Hebestelle allen denen in der Abfertigung nachstehen muß, welche zwar später gekeltert haben, als er, aber zur Anmeldung ihres Gewinns rechtzeitig erschienen sind.

3) Weingewinn aus angekauften Trauben.

§. 3. Der Weinbauer, welcher Wein aus angekauften Trauben auf eine Kelter derjenigen Gemeine bringt, in welcher er selbst Trauben gewonnen hat und keltert, bemerkt diesen Gewinn in der Anmeldung besonders mit Angabe des Orts, wo die angekauften Trauben gewachsen, und der Steuerklasse, zu welcher das betreffende Weingut gehört. Auch haben diejenigen Weinbauer, welche ihren Traubengewinn ganz oder theilweise an Andere abgegeben haben, den Revisionsbeamten bei der auf die Lese folgenden Weinrevision darüber gewissenhafte Auskunft zu geben, an wen, wohin, in welcher Menge und aus welcher Weinsteuerklasse die Ueberlassung von Trauben stattgefunden.

Es bleibt vorbehalten, anderweite Kontrol-Maßregeln, welche ein solcher Verkehr in Zukunft etwa noch erheischen könnte, in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. September 1820. anzuordnen.

II. Von den Weinbauern, welche kein Steuer-Konto begehren.

§. 4. Weinbauer, welche es vorziehen, der Abrechnung mit der Steuerhebestelle und der Bestandsaufnahme nach dem 1. Mai jeden Jahres, welche von den Begünstigungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. September v. J. unzertrennlich sind, überhoben zu werden, haben die Abgabe der Gewinns-Anmeldung nach Anleitung der Probe-Eintragung in der Spalte: Bemerkungen in der ersten Abtheilung des beigefügten Musters schriftlich zu erklären, daß sie kein Steuer-Konto begehren, sondern sofort nach der Revision versteuern wollen, dabei auch zu bemerken, ob diese Erklärung nur für den Gewinn der eben vollendeten Lese, oder weiterhin bis auf Widerruf, der jedoch nur vor Beginn einer künftigen Lese angenommen werden kann, Gültigkeit haben solle.

Die Steuerzahlung ist sodann mit Vorlegung der dem Weinbauer bescheinigt zurückgegebenen farbigen Anmeldung binnen 14 Tagen nach vollendeter Revision des Weingewinns, bei Vermeidung zwangsweiser Einziehung, an die Steuerhebestelle zu bewirken, welche auf Grund des Revisionsbe-

fundes, unter Gewährung des gesetzlichen Rabatts von 15 Prozent, den Steuerbetrag feststellt, beide Exemplare der Anmeldung nach Vorschrift des Regulativs vom 28. Februar 1826. in den Spalten 14 bis 19. unter gehöriger Unterschrift und Beidrückung des Amtsstempels erledigt, und gegen Zurücknahme des farbigen Exemplars nunmehr das weiße an den Weinbauer aushändigt, dem solches als Quittung dient.

Daneben ertheilt die Hebestelle gleichzeitig eine mit dem Amtsstempel versehene Bescheinigung des Inhalts:

daß Herr N. N. seinen Weingewinn insgesammt versteuert hat, und dessen Ankauf ohne Verpflichtung des Käufers zur Steuerentrichtung geschehen kann.

Solche Bescheinigungen haben nur bis zur nächsten Lese nach ihrer Ausstellung Kraft, und sind bei der neuen Gewinns-Anmeldung an die Hebestelle zurückzugeben, welche sie bei gleich bleibenden Verhältnissen gegen neue austauschen wird.

III. Von den Weinbauern, welche ein Steuer-Konto nehmen.

§. 5. Mit jedem Weinbauer, welcher nicht gemäß §. 4. sofort nach der Lese seinen Gewinn insgesammt versteuern will, wird von der Steuerhebestelle über die unversteuerten Weinbestände ein Steuer-Konto geführt. Dieses ist:

a. entweder ein jährliches, wenn der Weinbauer in der Gemeine, wo er herbstet, zu den gewerbesteuerpflichtigen Weinhändlern, Gast- oder Schankwirthen (Art. 1. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. September v. J.) gehört;

b. oder ein fortlaufendes, auf die Dauer des Besitzes unversteuerten Weins für die übrigen Weinbauer.

1) Von den als Weinhändler, Gast- oder Schankwirth gewerbesteuerpflichtigen Weinbauern mit einjährigem Steuer-Konto.

§. 6. Das einjährige Steuer-Konto wird in der dritten Abtheilung des anliegenden Musters nach dem Beispiel unter A. geführt.

Die Anmeldung des Herbstgewinns geschieht in der dazu bestimmten ersten Abtheilung beider Exemplare des Formulars genau wie bisher; in der Spalte: Bemerkungen, ist nach Anleitung der zweiten Probe-Eintragung zu erklären, daß ein Steuer-Konto begehrt werde.

Bei der Herbstrevision nehmen die Weinrevisoren beide Exemplare der Anmeldung nach festgestelltem Befunde mit sich und übergeben sie der Hebestelle, welche das Steuer-Konto in den Spalten desselben für die Anschreibung,

mit Absetzung des Rabats von 15 Prozent, anlegt, und das farbige Exemplar dem Weinbauer zurückstellt.

Am nächstfolgenden 1. Mai trägt der Weinbauer in dem Steuer-Konto des zurückerhaltenen farbigen Exemplars seiner Anmeldung in den Spalten für die Abschreibung den bis dahin vorgekommenen Abgang nach den verschiedenen Steuerklassen ein, und legt dasselbe der Steuerhebestelle, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe nach §. 90. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. vor, die ihm solches, nach Versteuerung des Abgangs, quittirt zurückgiebt, um sich damit bei der Revision der Weinbestände auszuweisen.

Am 1. November, jedenfalls aber mindestens 8 Tage vor Anfang der neuen Lese, wird die Anmeldung, zur völligen Berichtigung der bis dahin noch unbezahlt gebliebenen Steuer, der Hebestelle wieder vorgelegt, welche nach erfolgter Steuerzahlung in beiden Exemplaren, unter Beidrückung ihres Amtsstempels, Quittung ertheilt, und das farbige Exemplar zurückbehält, statt dessen aber das weiße dem Weinbauer aushändigt, womit die Abrechnung für dieses Weinjahr geschlossen ist.

Ein jeder zum einjährigen Steuer-Konto Berechtigte erhält, wenn er davon Gebrauch machen will, sogleich bei Abgabe der Anmeldung über den neuen Herbstgewinn, von der Steuerhebestelle eine Bescheinigung des Inhalts:

daß der {Weinhändler / Schankwirth / Gastwirth} Herr N. N.

seinen in der Gemeine N. N. lagernden Wein, ohne Verpflichtung des Käufers zur Steuerentrichtung, absetzen kann, deren Gültigkeitsfrist dieselbe ist, wie die §. 4. am Ende bestimmte.

2. Von den Weinbauern mit fortlaufendem Steuer-Konto.

§. 7. Das fortlaufende Steuer-Konto wird in der dritten Abtheilung des anliegenden Musters nach dem Beispiele unter B. geführt.

Bei der Anmeldung aus der neuen Lese, in welcher der Anmelder unmittelbar unter der Angabe seines Herbstgewinns die Angabe der bei ihm noch vorhandenen älteren unversteuerten Beständen folgen läßt, bringt er die vorjährige Anmeldung mit zur Hebestelle, nachdem er in der letzteren den zu versteuernden Abgang seit dem 1. Mai in den betreffenden Spalten des Steuer-Konto für die Abschreibung eingetragen hat. Die Hebestelle prüft, ob der danach aus dem Steuer-Konto der vorjährigen Anmeldung verbleibende Wein-

bestand in der neuen Anmeldung richtig angegeben ist, berechnet, wenn in dieser Hinsicht nichts zu berichtigen ist, und erhebt die Steuer von dem angemeldeten Abgang, schließt das Steuer-Konto in beiden Exemplaren der alten Anmeldung gleichlautend ab, und giebt dem Anmelder das weiße gegen das farbige zurück.

Auf den Grund der neuen Anmeldung, wird bei der vorzunehmenden Herbstrevision sowohl die Richtigkeit der Bestände aus dem alten Konto als des angemeldeten neuen Weingewinns von den Revisoren geprüft, und der Befund in der zweiten Abtheilung des anliegenden Musters nachgewiesen. Bei Abweichungen des Befunds von der Angabe in Ansehung des neuen Weingewinns wird nach Vorschrift des obengedachten Regulativs §. 14. verfahren. Betreffen die Abweichungen aber die angegebenen Bestände aus dem alten Konto, so ist zu unterscheiden, ob mehr, oder weniger, vorgefunden worden. Im letztern Fall werden sie von der Hebestelle, in dem anzulegenden neuen Steuer-Konto, zwar mit dem geringeren Befund in Anschreibung, der Unterschied gegen die Angabe aber zur sofortigen nachträglichen Versteuerung in Abschreibung gebracht.

Im erstern Fall hat der Revisor zu ermitteln, ob der Mehrbefund durch bloßen Irrthum bei der Angabe oder dadurch entstanden ist, daß der Anmelder versteuerte Weine von einem andern übernommen und zu seinem Lager gebracht hat.

Ist Irrthum Schuld, so läßt die Hebestelle bei Anlegung des neuen Steuer-Konto Berichtigung eintreten. Sind Weine von andern übernommen, und weist der Anmelder nach, daß sie schon versteuert sind, so genügt die Bemerkung und Bescheinigung des Revisors darüber in der zweiten Abtheilung des anliegenden Musters, und es wird in dem anzulegenden neuen Steuer-Konto davon keine Notiz genommen. Ist nach beendigter Herbstrevision das weiße Exemplar der neuen Anmeldung bei der Hebestelle berichtigt, nach Abzug der gesetzlichen 15 Prozent vom Bruttobefunde des neuen Weingewinns das zu versteuernde Netto desselben, und die davon zu zahlende Steuer festgestellt, und das Steuer-Konto angelegt, so wird bei nächster Gelegenheit, wo das farbige Exemplar dieser Anmeldung der Hebestelle vorgelegt werden muß, dasselbe nach jenem, sowohl was die Anmeldung als das Steuer-Konto betrifft, vervollständigt, und beide Exemplare mit einander in Uebereinstimmung gesetzt. Da sonach aller unversteuerte Wein nur nach Abzug des Rabatts von 15 Prozent in dem Steuer-Konto zur Anschrei-

bung gelangt ist, so folgt daraus, daß Verkäufe vor dem ersten Abstich nur mit der wirklichen Menge und dem davon zu zahlenden vollen Steuerbetrage zur Abschreibung kommen können, und bleibt es Sache des Verkäufers und Käufers, sich bei Verabredung des Kaufpreises darüber auszugleichen, daß der Käufer in diesem Falle die volle Steuer ohne die dem Verkäufer zu gut gebrachte Rabattbewilligung entrichten muß.

So oft nach zurückerhaltenem farbigen Exemplar der neuen Anmeldung Wein aus den unversteuerten Beständen des Weinbauers an einen Andern übergehen soll, ist solches der Hebestelle unter Vorlegung jenes Exemplars anzusagen, welche darin die Abschreibung bewirkt, die Steuer erhebt und quittirt, und nach Gleichstellung des in ihren Händen befindlichen weißen Exemplars das farbige zurückgiebt, wonächst erst die Verabfolgung des Weins von dem Weinbauer und die Uebernahme von dem Empfänger ohne Verantwortlichkeit des einen oder andern geschehen kann.

Wegen des bis zum 1. Mai nach der Lese auf andere Art, als durch den Uebergang an einen Dritten in Abgang gekommenen unversteuerten Weins wird, wie in §. 6. verfahren.

IV. Uebergangs-Maßregeln bei der diesjährigen (1835.) Lese.

§. 8. Bei der Anmeldung des Gewinns von der diesjährigen Lese treten an die Stelle der dann erst zur Anwendung kommenden Steuer-Konto's in hier verordneter Form, diejenigen Steuer-Abrechnungsbücher, welche nach der Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors vom 7. Oktober v. J. in Gebrauch und in den Händen der unversteuerte Bestände haltenden Weinbauer sind, und es erfolgt auf Grund dieser Bücher die Ablösung der bei nächster Lese verbliebenen älteren unversteuerten Bestände entweder durch Versteuerung, oder durch Uebertragung in die neuen Steuer-Konto's, soweit diese nach obigen Bestimmungen geschehen kann.

V. Behandlung des weggegossenen, oder zur Essigbereitung verwendeten und des dazu deklarirten Weins.

§. 9. Wird Wein sogleich bei der Revision des neuen Gewinns weggegossen, oder nach Vorschrift der Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors zu Cöln vom 24. Februar 1830. zur Essigbereitung verwendet, — oder auch nur, um das eine oder andere bis zum 1. März nach der Lese oder bis zum ersten Abstich noch bewirken zu können, unter besondere, steueramtliche Kontrole gestellt, so geschieht die Eintragung des neuen Gewinns in das Steuer-Konto mit gänzlicher Weglassung des so behandelten Weins.

Erfolgt die Wegschüttung oder Bereitung zu Essig nicht der Vorschrift gemäß bis zu jenem Termine, so werden die Quantitäten, für welche solches unterblieben, von der Hebestelle in dem Steuer-Konto des bei ihr beruhenden weißen Anmeldungs-Exemplars zur Anschreibung gebracht, und sobald aus irgend einem Anlaß das farbige Exemplar zur Hebestelle kommt, die Anschreibung gleichmäßig auch darin bewirkt.

Die Ablösung geschieht gleichwie für die übrigen unversteuerten Bestände.

VI. Anzeige über Aenderung der Aufbewahrungs-Orte.

§. 10. Jede Veränderung der Aufbewahrungs-Orte unversteuerter Weinbestände auch innerhalb der Gemeine, in deren Register sie eingetragen stehen, muß bei Vermeidung von Ordnungsstrafe nach §. 90. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. der Hebestelle zuvor angezeigt werden.

VII. Außerordentliche Revisionen.

§. 11. Weinbauer, deren Steuer-Konto einen Bestand an unversteuertem Wein nachweiset, sind gehalten, solchen auf Verlangen dem Ober-Inspektor oder Ober-Kontroleur des Bezirks, anderen Beamten aber nur auf schriftliche Anweisung eines von ihnen, auch außer der Zeit der gewöhnlichen Bestands-Aufnahmen, am 1. Mai und 1. November, zur Revision jederzeit vorzuzeigen.

VIII. Aufbewahrung des Steuer-Konto's.

§. 12. Das farbige Exemplar des Steuer-Konto's ist von den Inhabern sorgfältig als Ausweis gegen die Verwaltung und deren Beamten aufzubewahren; wer dasselbe abhänden kommen, oder seinen Inhalt unleserlich werden, oder anders als mit Zuziehung der Hebestelle und durch dieselbe verändern läßt, hat es sich selbst beizumessen, wenn solchen Falles nur auf den Inhalt des bei der Hebestelle beruhenden weißen Exemplars und deren Register gerücksichtigt wird, und ihm daraus Nachtheil erwachsen sollte.

IX. Oeffentliche Weinversteigerungen.

§. 13. Auch bei öffentlichen und zwangsweisen Verkäufen von Wein, der bis dahin in der ersten Hand gewesen, haben diejenigen, welche den Verkauf übernehmen, dafür zu sorgen, daß der Steuerpunkt vorschriftsmäßig erledigt wird, und sich daher über die darauf etwa haftende Steuerschuld bei der betreffenden Steuerbehörde in Zeiten zu erkundigen.

Berlin, den 10. September 1835.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

Haupt-Amtsbezirk Steinau. **A.** Nr. 95. des Anmelde-Registers.
Spezial-Steuer-Distrikt von Gatter.

Anmeldung
des Paul Sommer zu Weinheim, Haus-Nummer 18., über seinen Weingewinn aus dem Herbste 1839.

Erste Abtheilung.

1.	2.		3.	4.	5.	6.	7.
An Wein ist gewonnen:			Der Wein wird aufbewahrt				Bemerkungen.
gehörig zur Klasse, Nr.	Eimer.	Quart.		in den Gefäßen.		in dem Hause.	
1.	26	30	1	Lagerfaß zu 6 Ohm.	18	im Keller des Vorderhauses.	Erklärung für den Fall des §. 4. der Bekanntmachung.
			2	desgl. zu 4 -			
			3	1 Oxhoft.			
			4	1 Ohm nicht voll.			
1.	—	30	1	Meßwein an die Kirche gegeben.			Ich verzichte auf Haltung eines Steuer-Konto für den Weingewinn diesjähriger Lese, oder der diesjährigen und künftigen Lesen.
2.	44	—	5	Lagerfaß zu 10 Ohm.	18	im vorderen Keller.	
			6	desgl. zu 5 -			
			7	1 Oxhoft.			
			8	1 dergl.			
			9	1 dergl.			
			10	1 dergl.			
2.	10	—	—	verkauft und versteuert laut Quittung vom 3. Nov. d. J.			
2.	1	30	—	Kompetenzwein an den Hrn. Pfarrer.			Erklärung für den Fall des §. 6. der Bekanntmachung.
3.	50	40	11	Lagerfaß zu 16 Ohm.	27	im Keller des Vorderhauses.	Ich begehre als gewerbesteuerpflichtiger Weinhändler, Gastwirth, Schenkwirth, ein einjähriges Steuer-Konto.
			12	dergl. zu 4 -			
			13	1 Oxhoft.			
			14	1 dergl. nicht voll.			
3.	—	30	1	Kompetenzwein an den Hrn. Pfarrer.			
5.	44	—	15	Lagerfaß zu 16 Ohm.	27	im Keller des Hinterhauses.	
			16	1 Oxhoft.			
			17	1 Oxhoft.			
			18	1 dergl. nicht voll.			
An unversteuerten Beständen früherer Lesen sind vorhanden							
2.	3	—	20	1 Oxhoft.	18	im vorder. Keller.	
5.	6	—	26	1 Oxhoft.	27	im Keller des Hinterhauses.	
			27	1 Oxhoft.			

Nachrichtlich.
Die deutsche Schrift zeigt an, was gedruckt, die lateinische Schrift, was mit der Feder geschrieben wird.

Ich versichere hiermit, daß alle obige Angaben ganz vollständig genau und richtig sind, und nichts darin verschwiegen worden.

Weinheim, den 1. November 1839. Paul Sommer.

Diese Anmeldung ist abgegeben zu Gatter, den 1. November 1839. und unter Nr. 95. des Hebe-Registers eingetragen.

Das Königl. Steuer-Amt.
Meier. Bell.

8.	9.	10.	11.	12.		13.	
Revisions-Befund.		Abfertigung der					
		Ermittelte Menge.					
Angabe, ob der Wein vorgefunden, oder nur aus der Anmeldung, oder aus den Steuer-Quittungen entnommen worden; mit welchen Quittungen der bereits abgegangene und unversteuerte, oder mit welchen Steuer-Ausweisen der außer der angemeldeten Menge vorhandene Wein belegt; ob mehr als $\frac{1}{10}$ der angemeldeten Menge gar nicht ausgewiesen ist? u. s. w.	Angabe, ob die Menge durch Revision nach dem Augenmaße oder auf welche andere Weise ermittelt worden ist?	In den Gefäßen Nummer.	Gehören zur Steuer-Klasse Nummer.	Wein. E.	Q.	zusammen für die betreffende Klasse. E.	Q.
	Nach dem Augenmaſse	1	1	13	30		
	desgl.	2	1	9	—		
	Das Faſs ist geeicht .	3	1	3	—	27	30
	Durch visiren . .	4	1	1	30		
Laut Anmeldung an Meſswein an die Kirche gegeben.		—	1	—	30		
	Nach dem Augenmaſse.	5	2	22	30		
	Mit Steuerzeichen versehen.	6	2	11	15		
Verkauft laut Quittung vom 9. d. M. St. 26.		7	2	3	—		
		8	2	3	—		
		9	2	3	—		
	Durch visiren. . .	10	2	2	—		
Verkauft laut Quittung vom 3. Novbr. d. J. Nr. 3.		—	2	10	—		
Laut Anmeldung an Kompetenz-Wein an den Hrn. Pfarrer gegeben.		—	2	1	30	56	15
	Nach dem Augenmaſse.	11	3	36	—		
	desgl.	12	3	9	—		
		13	3	3	—		
	Die Fässer sind geeicht.	14	3	2	40		
Laut Anmeldung an Kompetenz-Wein an den Hrn. Pfarrer gegeben.		—	3	—	30	51	10
	Nach dem Augenmaſse.	15	5	36	—		
	Durch visiren. . .	16	5	3	—		
		17	5	3	—		
		18	5	2	30	44	30
	Aeltere unversteuerte Bestände.			—	—		
	Nach dem Augenmaſse.	20	2	3	—	3	—
	Durch visiren. . .	26	5	3	—	—	—
	Das Faſs ist geeicht.	27	5	3	—	6	—

Im Uebrigen war nichts zu bemerken und zu erinnern. Der Mehrbefund an oben angegeben, geschehen, und der Befund in allen Theilen ganz so gewesen ist,

14.		15.		16.		17.	18.		19.	
Steuerhebestelle.										
vom Brutto-Gewinn 15 Prozent ab, mit		bleiben Netto zu versteuern.		Davon beträgt die Steuer.		die Steuer ist erhoben. am	mit		unter Nr. des Einnahmebuches.	Eigenhändige Namens-Unterschrift des die Steuer erhebenden Beamten.
E.	Q.	E.	Q.	Rthl.	Sg.		Rthl.	Sg.		
4	8	23	22	27	7					Nachrichtlich. In den Fällen des §. 6. u. 7. der Bekanntmachung geschieht die Steuerabfertigung durch das Konto, und fällt hier weg.
8	26	47	49	39	25					
7	41	43	29	25	10					
6	41	37	49	12	18	12. Novbr. 1839.	105	—	179	Meyer. Die ältere Bestände kommen voll, ohne weitern Absatz von Rabatt z. Steuerberechnung.

neuem Wein ist nicht über $\frac{1}{10}$ der erklärten Mengen. Daß die Revision, wie wie er sich vorstehend verzeichnet findet, bescheinigen hierdurch pflichtmäßig.

Weinheim, den 11. November 1839.

Der Revisor. Curt, Ober-Grenz-Kontroleur.

Der Gemeine-Beamte. Herrmann, Bürgermeister.

Steuer-Konto

Dritte Abtheilung A.

1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.	
		Anschreibung.													
Laufende Nr.	Entstehung der Eintragung.	Weinsteuer-Klasse.												Steuer-Betrag.	
		1ste		2te		3te		4te		5te		6te			
		E.	Q.	E.	Q.	E.	Q.	E.	Q.	E.	Q.	E.	Q.	Rtl.	sg.
1.	Bestand aus vorjährigem Konto. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Nettogewinn der Lese 1839. . .	23	22	47	49	43	29	—	—	37	49	—	—	105	—
3.	Abgang bis zum 1. Mai 1840.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
														105	—
														36	—
		Der heute richtig eingezahlte Steuerrest von . .												69	—

Unter Steueramt Gatter, den 1. November 1840.

10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.	18.	19.	20.
Abschreibung.															Tag.	Unterschrift des Hebebeamten.	Bemerkungen.
Deklaration.												Abfertigung.					
Weinsteuer-Klasse.												Gezahlter Steuer-Betrag.		Gebucht unter Nr.			
1ste		2te		3te		4te		5te		6te							
E.	Q.	E.	Q.	E.	Q.	E.	Q.	E.	Q.	E.	Q.	Rtl.	Sg.				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Decbr. 11.	Meyer.	
13	—	5	—	20	—	—	—	15	—	—	—	36	—	347	Mai 1.	Meyer.	
Neun und sechzig Thaler ist														1275	gebucht.		

(L.S.) Meyer, Einnehmer.

Steuer-Konto.

Dritte Abtheilung B.

1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.	
		Anschreibung.													
		Weinsteuer-Klasse.												Steuer-Betrag.	
Laufende Nummer.	Entstehung der Eintragung.	1ste		2te		3te		4te		5te		6te			
		E.	Q.	E.	Q.	E.	Q.	E.	Q.	E.	Q.	E.	Q.	Rtl.	sg.
1.	Bestand aus vorjähr. Konto	—	—	3	—	—	—	—	—	6	—	—	—	4	15
2.	Nettogewinn der Lese 1839. . . .	23	22	47	49	43	29	—	—	37	49	—	—	105	—
3.	Von dem zur Vernichtung angemeldeten Gewinn aus 1839. kommt zur Anschreibung. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	2	—
4.	An P. A. Stein in Bonn verkauft	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Eigener Abgang bis 1. Mai 1840. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	An I. Schweizer in Koblenz verkauft. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Eigener Abgang bis 1. Novbr. 1840. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa .	23	22	50	49	43	29	—	—	49	49	—	—	111	15
	abgeschrieben sind . .	18	—	32	30	42	29	—	—	47	30	—	—	88	20
	verbleiben .	5	22	18	19	1	—	—	—	2	19	—	—	22	15

Die richtige Uebertragung vorstehenden Bestandes in das Steuer-Konto für

Lese des Jahrs 18

10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.	18.	19.	20.
Abschreibung.															Tag.	Unterschrift des Hebebeamten.	Bemerkungen.
Deklaration.												Abfertigung.					
Weinsteuer-Klasse.												Gezahlter Steuer-Betrag.		Gebucht unter Nr.			
1ste		2te		3te		4te		5te		6te							
E.	Q.	E.	Q.	E.	Q.	E.	Q.	E.	Q.	E.	Q.	Rtl.	Sg.				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	Novbr. 1.	Meyer.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	- 25.	Meyer.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		März 1.	Meyer.	
3	—	2	30	—	—	—	—	—	—	—	—	5	17	117	April 12.	Meyer.	
1	—	2	—	1	29	—	—	3	30	—	—	4	26	208	Mai 1.	Meyer.	
12	—	24	—	38	—	—	—	37	—	—	—	68	15	743	August 8.	Meyer.	
2	—	4	—	3	—	—	—	7	—	—	—	9	22	1357	Novbr. 1.	Meyer.	
18	—	32	30	42	29	—	—	47	30	—	—	88	20				

die Lese des Jahres 1840. wird hierdurch bescheinigt.

Unter-Steueramt Gatter, den 1. November 1840.

(L.S.) Meyer. Einnehmer.

50.

Cirkular-Reskript des Königl. General-Direktors der Steuern, an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuer-Direktionen, den Weinsteuer-Erlaß für Wein-Großhändler betreffend.

Um künftig Weiterungen zu beseitigen, welche bei gerichtlichen Untersuchungen über mißbräuchliche Erschleichung des Steuer-Erlasses für Wein, auf welchen nach dem Regulativ vom 24. Dezember 1824. nur Wein-Großhändler Anspruch haben, vorgekommen sind, wird hierdurch allgemein festgesetzt, daß Wein-Großhändler, welche beim Bezuge von ausländischem Wein in regulativmäßiger Menge, den Erlaß von 20 Prozent an der Steuer nach §. 6. des vorgedachten Regulativs begehren, auch dann, wenn über ihre Eigenschaft als Wein-Großhändler bei der Steuer-Verwaltung kein Zweifel obwaltet, und dieselbe alle übrige Bedingungen, durch welche der Anspruch auf jenen Erlaß begründet wird, als erfüllt anerkannt, diese Bewilligung noch in jedem einzelnen Falle, durch eine der Versteuerungs-Anmeldung beizufügende schriftliche, von dem Vorsteher der Handlung unterzeichnete, im Wesentlichen folgendermaßen abgefaßte Erklärung, nachzusuchen haben.

> Der unterzeichnete Wein-Großhändler (oder die Firma) trägt bei dem Königl. N. N. darauf an, ihm für die wirklich für seine eigene Rechnung in N. N. bestellten, und von dort unmittelbar bezogenen zum Absatz innerhalb Landes bestimmten (nach der Anmeldung näher zu bezeichnenden) N. N. Gebinde-Wein, den Steuer-Erlaß von 20 Prozent, auf welchen nach dem Regulativ vom 24. Dezember 1824. nur Wein-Großhändler Anspruch haben, zu gewähren, und erklärt, daß die regulativmäßigen Vorschriften und Bedingungen, durch deren Erfüllung diese Bewilligung überhaupt bedingt ist, ihm wohl bekannt sind.
>
> N. N. den

Diese Erklärung bleibt als Register-Belag des Zugeständnisses beim Amte zurück.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß hierdurch in der Verpflichtung des Amtes, den Anspruch auf den Steuer-

Erlaß nach den bestehenden Vorschriften, vor der Bewilligung auf das Genaueste zu prüfen, nichts geändert wird.

Hiernach ist von jetzt an zu verfahren, und es können die Erklärungen an solchen Orten, wo ein erheblicher Wein-Großhandel stattfindet, nach Umständen gedruckt werden.

Berlin, den 23. September 1835.

Der General-Direktor der Steuern.
Kuhlmeyer.

51.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Bromberg, die Stempelfreiheit der Quittungen über eingelöste Staatsschuldscheine betreffend.

Nach einem Reskript der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 13. v. M., haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 6. Juni d. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Quittungen, welche die Inhaber von verloseten Staatsschuldscheinen bei Auszahlung der Valuta darüber an die Staatsschulden-Tilgungskasse auszustellen haben, die Stempelfreiheit genießen sollen.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung gebracht.

Bromberg, den 4. Juli 1835.

Königl. Regierung.

52.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Merseburg, die Stempelpflichtigkeit der Rekognitions-Atteste unter den Quittungen der Zahlungs-Empfänger betreffend.

Es sind uns mittelst Reskripts des Herrn General-Direktors der Steuern vom 7. August d. J., nähere Bestimmungen über die Stempelpflichtigkeit der bei Zahlungen aus Königl. Kassen über die Aechtheit der Unterschriften der Quittungs-Aussteller in gewissen Fällen beizubringenden Rekognitions-Atteste zugegangen, welche wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, und insbesondere den Kassen-

beamten unseres Verwaltungsbereichs zur Beachtung empfehlen.

Hiernach bedarf es nämlich in der Regel und namentlich bei bekannten Personen, der Beibringung eines derartigen Rekognitions-Attestes niemals, sondern nur wenn bei unbekannten Empfängern die Identität der Person zweifelhaft erscheint, oder die Erhebung durch einen Dritten erfolgen soll, ist eine besondere Legitimation des zur Empfangnahme der Gelder und Effekten sich Meldenden erforderlich. Wo indeß eine solche besondere Legitimation des Zahlungs-Empfängers erforderlich ist, da geschieht sie der Regel nach nicht sowohl im Interesse der zahlenden Kasse, als in seinem eigenen, und er kann sich daher nicht entziehen, die Kosten derselben, gleichviel, in welcher gesetzlichen Form sie bewerkstelligt werden möge, zu tragen. Zu dem Attest über die Rekognition der Handschrift des Zahlungs-Empfängers aber muß, außer dem Quittungsstempel, der nach dem Stempeltarif zum Gesetz vom 7. März 1822. erforderliche Stempel von 15. Sgr. verbraucht werden, indem ein solches Rekognitions-Attest, auch wenn es bloß von administrativen Beamten und auf der Urkunde selbst ausgestellt wird, dessen ungeachtet keinesweges zur Kategorie der stempelfreien Legalisationen gehört, sondern die Stelle eines förmlichen Rekognitions-Protokolls vertritt, in dessen Ermangelung der in dem Stempeltarif für dieses letztere vorgeschriebene Stempel von 15 Sgr. zu dem Atteste selbst verbraucht werden muß.

Nach vorstehenden Vorschriften modifiziren sich nunmehr die Bestimmungen unserer Verordnung vom 8. September 1824. zu 5. und 6., sowie zu I. und II. über die bei der Regierungs-Hauptkasse oder den Spezialkassen zu beobachtenden Zahlungs-Formalitäten, abgedruckt im Regierungs-Amtsblatte pro 1824. Nr. 124. S. 292 ꝛc., *) und machen wir den Kassenbeamten unsers Ressorts hiermit ausdrücklich zur Pflicht, das Verlangen von Rekognitions-Attesten unter den Quittungen, mit gehöriger Umsicht, auf diejenigen Fälle zu beschränken, wo solches nach obigen Andeutungen erforderlich ist, damit die Quittungs-Aussteller nicht ohne Noth mit der diesfälligen Stempelabgabe belastet werden. Auch versteht es sich von selbst, daß die in Rede stehenden Rekognitions-Atteste nur dann dem Stempel überhaupt unterliegen, wenn der Betrag der Quittung Funfzig Thaler Silbergeld erreicht oder übersteigt.

Um übrigens den Zweifeln zu begegnen, die etwa über die Frage entstehen möchten, welche Art von Verhandlungen der

*) In den Annalen, Jahrg. 1824. 3tes Heft, S. 672 ff.

der Stempeltarif unter den oben erwähnten stempelfreien Legalisationen im Gegensatz der stempelpflichtigen Rekognitionen begreift, bemerken wir zugleich noch, daß nach einem Reskripte der Hohen Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 16. Juni 1828. unter Legalisationen nur solche Atteste verstanden werden können, welche darüber, daß eine amtliche Unterschrift richtig und mit amtlicher Befugniß ausgestellt sei, von derjenigen Behörde ertheilt werden, der die Beurtheilung der amtlichen Qualität des Ausstellers gesetzlich beigelegt ist.

Merseburg, den 15. September 1835.

Königl. Regierung.

53.

Bekanntmachung des General-Inspektors des Thüringschen Zoll- und Handelsvereins, den Durchgangsverkehr mit ausgleichungsabgabepflichtigen Gegenständen betreffend.

Nach den in Folge der Staatsverträge vom 10. und 11. Mai 1833. zwischen den zollvereinten Staaten getroffenen Vereinbarungen sind solche ausgleichungsabgabepflichtige Gegenstände, welche durch einen Vereinsstaat transitiren, um nach einem anderen Vereinsstaat, in welchem eine Ausgleichungsabgabe von diesen Gegenständen nicht zu erheben ist, oder nach dem Auslande geführt zu werden, der Entrichtung der Ausgleichungsabgabe nicht unterworfen.

Diese Befreiung kann jedoch nach einer zwischen den hohen Vereins-Regierungen getroffenen Uebereinkunft bei Versendungen durch das Thüringsche Vereinsgebiet nur dann in Anspruch genommen werden, wenn das nachstehend gedachte Verfahren beobachtet wird.

1) Alle ausgleichungsabgabepflichtige Gegenstände, welche entweder unmittelbar durch ein Vereinsgebiet, in welchem dergleichen Ausgleichungsabgaben bestehen, durchgehen, oder nach einer Packhofsniederlage bestimmt sind, um nach einem anderen Vereinsstaat, in welchem eine Ausgleichungssteuer von solchen Gegenständen nicht zu entrichten ist, oder nach dem Auslande geführt zu werden, müssen, wenn sie der Entrichtung der Ausgleichungsabgabe nicht unterliegen sollen, bei solchen An-

meldestellen, die zur Begleitscheinertheilung befugt sind, (im Thüringschen Verein zur Zeit nur das Herzoglich Sächsische Haupt-Steueramt zu Coburg) nach den Formen und Vorschriften des Begleitscheinverfahrens abgefertigt werden.

2) Zur größeren Erleichterung des Verkehres mit ausgleichungsabgabepflichtigen Gegenständen kann die Abfertigung jedoch auch im Lande der Versendung bei einer zur Begleitscheinertheilung befugten Zoll- oder Steuerstelle geschehen.

3) Die letzte Art der Abfertigung muß dann erfolgen, wenn der Uebergang über eine nicht zur Begleitscheinertheilung befugte Anmeldestelle bewirkt werden soll.

4) Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften hat die Erhebung der vollen Ausgleichungsabgabe, womit ein Gegenstand belegt ist, zur Folge.

Bemerkt wird übrigens noch, daß die unterlassene Anmeldung bei einer der hierzu errichteten Anmeldestellen, oder ein sonstiger Versuch zur Umgehung der Ausgleichungsabgaben nach den zollgesetzlichen Bestimmungen geahndet wird.

Ermächtigt durch ein Reskript des Königl. Hohen Finanzministeriums, de dato Berlin, den 23. Mai d. J. III. 10163., bringe ich Obiges zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 28. September 1835.

Der General-Inspektor des Thüringschen Zoll- und Handelsvereins.
v. Brandt.

54.

Bekanntmachung der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion zu Cöln, die Kontrollirung des Waaren-Verkehrs auf dem Rheine betreffend.

In Folge einer mit der Herzoglich Nassauischen Regierung getroffenen Verabredung wegen zweckmäßiger Kontrollirung des Waaren-Verkehrs mit Kaffee, Zucker, fabrizirten Taback und Tabacksblättern, Reis, nicht deutschen Weinen und nicht deutschen Branntweinen auf jenen Strecken des Rheins, wo nur ein Ufer dem Königreich Preußen, das andere aber dem Herzogthum Nassau angehört, wird hierdurch mit Beziehung auf die §§. 4. und 12. der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818. Folgendes angeordnet:

1.

Der Waaren-Verkehr mit den gedachten Artikeln, mit dem gemeinschaftlichen Auslande, worunter hier alle nicht zum Zollvereine gehörende Länder, ausschließlich des Herzogthums Nassau, zu verstehen sind, ist auf dem Rhein von Coblenz bis Bingen den Kontroll- und Aufsichtsvorschriften unterworfen, welche nach der Zollordnung und deren späteren Ergänzungen, sowie nach der Rheinschifffahrts-Ordnung auf denjenigen Strecken des Rheins anwendbar sind, auf welchen beide Ufer zum Königreich Preußen gehören.

2.

In Absicht auf den Verkehr mit den gedachten Artikeln mit dem Herzogthum Nassau ist aber die angegebene Rheinstrecke fortwährend als Grenzfluß, auf welchem ein Waaren-Eingang nur unter Einhaltung der vorgeschriebenen Landungsplätze und Zollstraßen stattfinden darf, zu betrachten.

3.

Der Verkehr auf der gedachten Rheinstrecke zwischen dem Herzogthum Nassau und dem Zollverein-Gebiet mit inländischen oder versteuerten (im freien Verkehr befindlichen) Gegenständen, unterliegt einer Kontrolle mittelst Transportscheinen, in welchen der Ort der Einladung und das Eingangs-Amt des andern Staats angegeben ist. Bei Schiffsladungen, die mit Manifesten versehen sind, vertreten diese die Stelle der Transportscheine.

4.

Uebertretungen dieser Anordnungen werden nach den Vorschriften der Zollordnung bestraft.

Cöln, den 21. Juli 1835.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung,

Der Geheime Regierungs-Rath.

Mayer.

55.

Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktors zu Cöln, den Waffengebrauch Seitens der Grenzbeamten betreffend.

Der vorbehaltene Erlaß einer Instruktion der Grenzbeamten über den Waffengebrauch, in Gemäßheit des Ge-

setzes vom 28. Juni 1834., (Gesetz-Samml. S. 83) hat die Meinung entstehen lassen, daß die Anwendung des letztern suspendirt sei, und dasselbe durch jene Instruktion mildernde Modifikationen erhalten werde. Zur Beseitigung dieses Mißverständnisses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Instruktion nunmehr ertheilt ist, und dieselbe keinesweges vom Gesetz abweichende Bestimmungen, sondern nur nähere Vorschriften für die Beamten enthält, die Anwendung des gedachten Gesetzes über den Waffengebrauch der Grenz-Aufsichtsbeamten daher fortan in seinem ganzen Umfange stattfinden wird.

Cöln, den 30. Juli 1835.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung.

Der Geheime Regierungs-Rath.

Mayer.

D.

Bergwerks- und Hüttenwesen.

56.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, den unerlaubten Handel mit den, den Gemeinen aus landesherrlichen Gruben überlassenen Steinkohlen betreffend.

Zur Verhütung des unerlaubten Handels, welcher nach Ihrem Berichte vom 18. Juni c. im Bezirke des Bergamts Saarbrücken mit den Steinkohlen, die den Gemeinen lediglich zum eigenen Verbrauche gegen Erstattung der Förderungskosten aus den landesherrlichen Gruben überlassen werden, getrieben wird, und nach Meiner besondern Bestimmung den Verlust der Vergünstigung nach sich zieht, setze Ich auf Ihren Antrag fest, daß die Führer eines jeden Steinkohlen-Transports in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis und Ottweiler sich durch einen Frachtschein oder Ladezettel, der von dem Kohlenmesser oder Schichtmeister der Grube, auf welcher die Steinkohlen geladen worden, ausgefertigt, und nur für die darin bestimmte Zeit gültig ist,

auf Erfordern gegen die Berg-, Polizei- und Zollbeamten, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von Zwei bis Fünf Thalern, zu legitimiren schuldig sein sollen. Sie haben diese Bestimmung durch das Amtsblatt der Regierung zu Trier bekannt zu machen, und zum Behufe der Ausführung das Bergamt, sowie die Zuchtpolizei-Gerichtsbehörden, mit erforderlicher Anweisung zu versehen.

Teplitz, den 14. Juli 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister v. Kamptz
und den wirklichen Geheimen Rath,
Grafen v. Alvensleben.

E.

Post-Verwaltung.

57.

Auszug aus dem General-Cirkulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Postanstalten, verschiedene Post-Vorschriften und Anordnungen enthaltend.

Portofreiheit für den Kunst-Verein in Magdeburg.

1) Dem Kunst-Vereine in Magdeburg ist auf diejenigen Korrespondenz- und Paket-Sendungen, letztere bis zu dem Gewichte von 5 Pfd. posttäglich, welche das allgemeine Interesse des Vereins, nicht aber das Privat-Interesse eines einzelnen Individui betreffen, die Portofreiheit auf Widerruf und unter der Bedingung bewilligt worden, daß die Korrespondenz und die Adressen zu den Paketen entweder offen oder unter Kreuzband versendet und mit der Rubrik:

„Allgemeine Angelegenheiten des Magdeburger Kunst-Vereins”

versehen werden.

Die betreffenden Postanstalten, bei welchen Sendungen des gedachten Kunst-Vereins vorkommen, haben sich hiernach zu achten, gleichzeitig aber auch darauf zu sehen, daß diese Portofreiheit nicht gemißbraucht werde.

Portofreiheit für den Verein für Kunst und Wohlthätigkeit in Potsdam.

2) Dem Vereine für Beförderung der Kunst und Wohlthätigkeit in Potsdam ist auf diejenige Korrespondenz, wel-

che das allgemeine Interesse des Vereins und nicht das Privat-Interesse eines einzelnen Individui betrifft, mit Vorbehalt des Widerrufs und unter der Bedingung die Portofreiheit bewilligt worden, daß die Briefe offen oder unter Kreuzband versendet und mit der Rubrik:

„Angelegenheit des Kunst- und Wohlthätigkeits-Vereins für Potsdam"

bezeichnet werden.

Auf Geld- und Paket-Sendungen findet diese Bewilligung keine Anwendung.

Portofreiheit für den landwirthschaftlichen Verein in Marienwerder.

3) Dem landwirthschaftlichen Vereine in Marienwerder ist auf die Korrespondenz in seinen allgemeinen Angelegenheiten, mit Vorbehalt des Widerrufs und unter der Bedingung die Portofreiheit bewilligt worden, daß die Briefe offen oder unter Kreuzband versendet und mit der Rubrik:

„Allgemeine Angelegenheiten des landwirthschaftlichen Vereins in Marienwerder"

bezeichnet werden.

Die Postanstalten haben sich hiernach zu achten und darauf zu sehen, daß gedachte Portofreiheit nicht gemißbraucht werde.

Portofreiheit für das Hauersche Blinden- und Taubstummen-Institut in Quedlinburg.

4) Das Hauersche Taubstummen-Institut in Quedlinburg ist zu einem Blinden- und Taubstummen-Institute erweitert worden.

Die Postanstalten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die dem gedachten Institute nach §. 3. des General-Cirkulars, Nr. 21. vom 4. Juli 1825. bewilligte Portofreiheit auf die offen oder unter Kreuzband zu versendende Korrespondenz in allgemeinen Angelegenheiten der Anstalt, auch bei der obigen Erweiterung und veränderten Benennung derselben fortbestehen soll.

Spedition nach den Englischen Kolonien.

6) Nach einer Mittheilung der Königl. Niederländischen Ober-Postbehörde können Briefe nur nach dem Theile der Englischen Kolonien, wo Englische Postanstalten sich befinden, mit dem Franko bis zur Meeresküste, d. h. von Emmerich ab mit einem Weiter-Franko von 4 Sgr. für den einfachen Brief, 1 Loth schwer, abgesandt werden, wogegen Briefe nach demjenigen Theile dieser Kolonien, wo keine Englischen Postanstalten etablirt sind, bis zum Bestimmungs-

orte frankirt, und daher an einen Korrespondenten in England kouvertirt werden müssen, welcher den Portobetrag bis zum Bestimmungsorte erlegt, und deren Weiterbeförderung von dort bewirkt.

Englische Kolonien, wo dieses Anwendung findet, sind folgende:

Die Englischen Besitzungen in Ostindien mit der Hauptstadt Calcutta;

die Englischen Kolonien in Neu-Süd-Wallis (Hauptstadt Sydney);

die Englischen Kolonien auf den Küsten von Afrika und die Länder und Inseln ostwärts vom Kap der guten Hoffnung.

Die Absender von dergleichen Briefen sind auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Reib- und Streich-Zündhölzer und Reibzündschwämme sind nicht zur Post anzunehmen.

13) Sogenannte Reib- und Streich-Zündhölzer und Reib-Zündschwämme sind, da sie sich beim Transporte leicht selbst entzünden, mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 89. des Tax-Regulativs vom 18. Dezember 1824. von der Beförderung mit der Post gänzlich ausgeschlossen.

Die Postanstalten haben dergleichen Gegenstände daher unter keiner Bedingung zur Post anzunehmen. Sollte sich ergeben, daß in einer auf der Post befindlichen Kiste u. s. w. solche Waare enthalten ist, so ist die Kiste nicht weiter zu senden, vielmehr der Fall, unter Ermittelung des Absenders, durch Verhandlungen festzustellen, und die schleunige Einreichung der letztern an das General-Postamt zu bewirken. Es versteht sich von selbst, daß die Postanstalten eine solche zurückbehaltene Kiste zur Vermeidung von Unglück, nicht bei den übrigen Postgütern zu lassen, sondern abgesondert aufzubewahren haben.

Empfehlung des geographisch-statistisch-topographischen Wörterbuchs von Müller.

21) In der J. C. Müllerschen Buchhandlung in Erfurt sind jetzt die ersten beiden Bände eines geographisch-statistisch-topographischen Wörterbuchs des Preußischen Staates erschienen. Dieses Werk besteht aus 4 Bänden. Die Bearbeitung desselben beruht auf Mittheilungen der Königl. Regierungen, und ist sehr vollständig. Den Postbeamten wird daher die Anschaffung desselben empfohlen. Die beiden ersten

Bände sind bereits erschienen, und kosten 3 Rthl. 15 Sgr., die beiden folgenden Bände werden eben so viel kosten.

Berlin, den 9. September 1835.

Der General-Postmeister.
v. Nagler.

58.

Schreiben des Königl. General-Postamts an das Königl. Justizministerium, die von der Post zu leistende Garantie bei Absendung von Geldern und geldwerthen Papieren betreffend.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche das Fürstenthumsgericht in Oels nach dem von Ew. Excellenz mittelst geehrten Schreibens vom 2. Juni d. J. mitgetheilten, und hierneben nebst dessen Beilagen wieder beigefügten Berichte des Königl. Oberlandesgerichts zu Breslau vom 22. Mai c. in Betreff der vom Post-Departement zu leistenden Garantie über die mit den Posten zu versendenden geldwerthen Papiere zur Sprache gebracht hat, nehme ich keinen Anstand, hiermit ausdrücklich zu erklären, daß bei Beobachtung des im Regulativ über die Preußische Portotaxe vom 18. Dezember 1824. (Gesetzsammlung, S. 225) vorgeschriebenen Verfahrens die unbedingte Garantie für die von den Gerichtsbehörden zur Post beförderten Gelder und geldwerthen Papiere, nach Maßgabe der stattgefundenen Deklaration, von der Postverwaltung so lange geleistet werden wird, bis nicht neuere gesetzliche Bestimmungen ein Anderes hierüber festsetzen.

Ew. Excellenz stelle ich ganz ergebenst anheim, diese Erklärung den Gerichtsbehörden durch die Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 25. August 1835.

Der General-Postmeister.
v. Nagler.

59.

Cirkulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Königl. Postanstalten, die Portofreiheit in Schulsachen betreffend.

Die bisher bestandenen Verordnungen über Portofreiheit in Schulsachen, namentlich der Gymnasien, Schulen und Seminarien, sind bei der jetzigen Schulverfassung nicht mehr ausreichend.

Damit hierunter künftig ein allgemein gleichmäßiges Verfahren beobachtet werde, ist im Einverständnisse mit des Herrn Ministers der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Excellenz, beschlossen worden, die Portofreiheit der obgedachten Anstalten in Betreff der Korrespondenz und Paketsendungen von jetzt an, nach denselben Grundsätzen in Anwendung kommen zu lassen, welche mittelst der Cirkular-Verfügung vom 14. Januar 1822. *) hinsichtlich der Portofreiheit der Universitäten und deren Institute festgestellt worden sind.

In Betreff der Geldsendungen in diesen Angelegenheiten, soll sich die Portofreiheit dagegen außer auf Zahlungen aus Königl. Kassen an die Anstalten, auch auf diejenigen von Kommunen, erstrecken, für beide Fälle jedoch nur in sofern, als die Gelder für das allgemeine Interesse der Anstalten, und nicht für einzelne Individuen bestimmt sind. Sendungen der letzteren Art bleiben der Portopflichtigkeit unterworfen.

Die Bestimmung der Cirkular-Verfügung vom 9. Mai 1817. **) über die Portofreiheit der von den Provinzialbehörden für Kirchen, Schulen oder andere milde Zwecke auszuschreibenden Haus- und Kirchen-Kollektengelder, bleibt daneben in voller Kraft und Gültigkeit.

Den Postanstalten wird dieses zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 2. Juni 1835.

Der General-Postmeister.
v. Nagler.

*) Jahrg. 1822. 1stes Heft, S. 42 ff.
**) „ 1817. 2tes „ „ 122.

60.

Cirkulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Postanstalten der Provinz Westphalen, die den Kirchengeldern für Agende-Exemplare bewilligte Portofreiheit betreffend.

Auf Veranlassung des Herrn Ministers der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist den in der Provinz Westphalen jetzt vorkommenden Geldsendungen der Superintendenten an das Königl. Konsistorium zu Münster, für die Exemplare der den Kirchen gelieferten Agende, unter der Bedingung die Portofreiheit bewilligt worden, daß die Sendungen unter dem Superintendentur-Siegel und der Rubrik:

„Kirchengelder für Agende-Exemplare"

bewirkt werden.

Den Postanstalten der Provinz Westphalen wird dieses zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

Ems, den 23. Juli 1835.

Der General-Postmeister.
v. Nagler.

61.

Cirkulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Postanstalten in der Provinz Westphalen, die Portofreiheit für die in der letztern bestehenden Hagel-Versicherungs-Sozietät betreffend.

Der neu errichteten und unter unmittelbarer Leitung der betreffenden Königl. Regierungen stehenden Hagel-Versicherungs-Sozietät für die Provinz Westphalen, ist die Portofreiheit in demselben Maße bewilligt worden, wie solche nach der Cirkular-Verfügung vom 13. Januar 1827. (Sammlung der in Portofreiheits-Sachen erlassenen Verordnungen, Band 2. Nr. 207.), in Folge eines Uebereinkommens mit dem Königl. Ministerio des Innern für die Provinzial-Feuer-Sozietäten (vorläufig nur für die der Kur- und Neumark) festgestellt worden ist.

Die der obigen Cirkular-Verfügung angehängte Instruktion über die Portofreiheit und Portopflichtigkeit der

Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten soll demnach in allen Punkten auch in Angelegenheiten der gedachten Hagel-Versicherungs-Sozietät Anwendung finden, jedoch, wie sich von selbst versteht, mit dem Unterschiede, daß hier die portofreie Rubrik: „Hagel-Sozietäts-Angelegenheiten der Provinz Westphalen" substituirt wird.

Den Postanstalten der Provinz Westphalen wird dieses zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 3. Juli 1835.

Der General-Postmeister.
v. Nagler.

62.

Bekanntmachung des Königl. General-Postamts, die Nichtversendung von Reib- oder Streichzündhölzern und Reibzündschwämmen mit der Post betreffend.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß sogenannte Reib- oder Streichzündhölzer und Reibzündschwämme sich beim Transport leicht entzünden, dergleichen Waare also ihrer Natur nach zu denjenigen Gegenständen gehört, welche wegen ihrer Gefährlichkeit, nach dem §. 89. des Tax-Regulativs vom 18. Dezember 1824., von der Beförderung mit den Posten ausgeschlossen sind, so mache ich dem Publiko hiermit bekannt, daß die Versendung von Reib- und Streichzündhölzern und Reibzündschwämmen mit der Post verboten ist, und daß derjenige, welcher dessenungeachtet dergleichen Waaren zur Post aufgiebt, bei Entdeckung seines Vergehens nicht nur mit der auf die Uebertretung solcher Verbote in den Landesgesetzen angeordneten Strafe belegt, sondern auch für allen Schaden verantwortlich gemacht werden wird, der durch die Selbst-Entzündung der mehrgedachten Gegenstände etwa herbeigeführt worden sein sollte.

Berlin, den 22. August 1835.

Der General-Postmeister.
v. Nagler.

IV.

Landbau und Viehzucht.

63.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern sowie der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktionen, die Behandlung der bei den General-Kommissionen fungirenden Oekonomie-Kommissarien betreffend.

Bei Gelegenheit der neuen Organisation des Geschäftsbetriebs bei den General-Kommissionen haben des Königs Majestät durch Allerhöchste Ordre vom 7. Juni v. J. hinsichtlich der Oekonomie-Kommissarien zu bestimmen geruhet:

1) daß einer gewissen Anzahl unter den bei jeder General-Kommission mit fixirten Diäten angestellten, mit Auszeichnung dienenden Oekonomie-Kommissarien, die Zusicherung ertheilt werden soll, daß sie in ihrem Amte und dem damit verbundenen Diätengenusse erhalten, oder, je nachdem es dem Dienste angemessen befunden wird, in andern ihren Fähigkeiten entsprechenden Staatsämtern wieder angestellt, oder nach Umständen pensionirt werden sollen. Auch sollen unter den übrigen Oekonomie-Kommissarien diejenigen, welche sich dem Dienste der General-Kommissionen ausschließlich oder doch vorzugsweise gewidmet haben, nach 10jähriger Dienstzeit, gleich andern Versorgungsberechtigten, bei Besetzung der ihren Fähigkeiten entsprechenden Aemter berücksichtigt werden.

Es soll ferner:

2) auf die Entfernung derjenigen Oekonomie-Kommissarien, welche mit Nutzen bei den General-Kommissionen nicht beibehalten werden können, ernstlich Bedacht genommen werden. Wenn dies einen zur Pensionirung nicht qualifizirten Beamten trifft, so soll doch demselben, wenn er bereits 5 Jahre oder darüber von der General-Kommission beschäftigt ist, zur Erleichterung seines anderweitigen Fortkommens, mit Genehmigung des Ministeriums auf 3 Monate bis auf Jahresfrist nach seiner Entlassung, eine monatliche Unterstützung von 10 bis 30 Rthlr., nach den besondern Umständen des Falls, gewährt werden.

Diese Bestimmungen werden der Königl. Regierung hierdurch mit der Anweisung bekannt gemacht, die zur erstern Kategorie gehörigen Oekonomie-Kommissarien, welche wenigstens zehn Jahre lang mit Auszeichnung oder zur Zufriedenheit bei den General-Kommissionen gedient haben, sobald sie sich mit einem dies bescheinigenden Zeugniß der beiheiligten General-Kommission bei der Königl. Regierung melden, bei Anstellungen in den Subaltern-Büreaux und übrigen Unterbeamten-Posten im Geschäftskreise der Regierungen vorzugsweise zu berücksichtigen.

Da anzunehmen ist, daß auch die sub 2. bezeichneten Oekonomie-Kommissarien, welche bereits fünf Jahre und darüber gedient haben, die Fähigkeit zur Wiederanstellung durch ihre Entlassung von der General-Kommission nicht verlieren sollen, die Allerhöchste Intention vielmehr dahin gegangen, daß nicht bloß für die Zukunft für solche Oekonomie-Kommissarien, welche bei vollkommener Qualifikation für ihr Geschäft doch auf den Etat der mit Pensions-Ansprüchen anzustellenden Individuen wegen dessen Beschränkung nicht zu übernehmen sind, sondern auch für diejenigen, welche bei verhältnißmäßig geringerer Qualifikation nicht zum Dienst der General-Kommissionen, doch zu anderen Geschäften vollkommen tüchtig erscheinen, soweit es die Verhältnisse gestatten, gesorgt werden soll, so bleibt der Königl. Regierung überlassen, die Oekonomie-Kommissarien der zweiten Kategorie, wenn sich solche melden, nach näherer Prüfung ihrer Qualifikation und Rückfrage bei den General-Kommissionen versuchsweise in ihren Büreaux zu beschäftigen, auch den Umständen nach, und wieweit es die etatsmäßigen Fonds gestatten, ihnen Diäten zu gewähren, und sie dann nach Maßgabe bethätigter Tüchtigkeit gleich andern Civil-Supernumerarien weiter zu befördern.

Es wird aber bei dieser Gelegenheit zugleich die Bestimmung der Cirkular-Verfügung vom 19. Dezember 1827.*) ernstlich in Erinnerung gebracht, wonach Civil-Supernumerarien, welche sich in ihrer Geschäftsführung nicht als vollkommen tüchtig und brauchbar bewähren, aus dem Königl. Dienste sofort wieder entfernt werden müssen.

Berlin, den 8. September 1835.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

*) Jahrg. 1827. 4tes Heft, S. 866.

64.
Bekanntmachung der Königl. General-Kommission der Provinz Sachsen, die durch die Verordnung vom 30. Juni 1834. den Kreisverordneten übertragenen Verrichtungen betreffend.

Die den Kreisverordneten durch die Verordnung vom 30. Juni 1834. übertragenen Verrichtungen sind dreifacher Art. Es kann ihnen
1) das Amt der Schiedsrichter übertragen werden;
2) bilden sie die Kreis-Vermittelungsbehörde, und
3) können sie als Sachverständige mit ihrem Gutachten gehört werden.

In den beiden letzteren Beziehungen hat das Königl. Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten uns auf Veranlassung eines speziellen Falles dahin belehrt: daß

ad 2) der Kreislandrath ein integrirendes Mitglied der Kreis-Vermittelungsbehörde nicht ist. Nur die Kreisverordneten sind Mitglieder der Vermittelungsbehörde, der Landrath aber hat die Leitung derselben bei dem Geschäfte. Dabei bleibt es ihm überlassen, in welchen Fällen er an den Geschäften, welche den Kreisverordneten in ihrer Eigenschaft als Vermittelungsbehörde aufgetragen sind, persönlich Theil nehmen, und die darüber aufzunehmenden schriftlichen Verhandlungen selbst aufnehmen will; allein unbedingt nothwendiges Erforderniß seiner Geschäftsführung ist dies nicht. Will der Kreislandrath die Aufnahme der Verhandlung nicht selbst bewirken, so hat in der Regel, und wenn wir im einzelnen Falle nicht einen Anderen damit beauftragen, in solchen Sachen, in welchen schon ein Spezial-Kommissar ernannt ist, dieser die Verhandlung aufzunehmen; wenn aber ein Spezial-Kommissar noch nicht bestellt ist, der älteste der beiden Kreisverordneten.

Alles dieses findet auch dann Anwendung, wenn eine Partei auf Grund des §. 35. der Verordnung vom 30. Juni 1834. die Zuziehung der Kreis-Vermittelungsbehörde verlangt, und steht nach §. 4. den Parteien die Auswahl der Kreisverordneten frei.

ad 3) Anders ist das Verfahren, wenn wir in Gemäßheit des §. 29. a. O. den Kreisverordneten die Revision

von Gutachten übertragen. In der Regel hat der Kreislandrath solche Revisionen nicht zu leiten, vielmehr wird die unterzeichnete Behörde sowohl die Personen bezeichnen, welche mit ihrem Gutachten zu hören sind, als diejenige, welche dasselbe aufnehmen soll. In der Regel ist es von dem Spezial-Kommissar der Sache zu Protokoll zu nehmen, oder, wenn es dazu zu weitläuftig ausfallen sollte, von dem Kreisverordneten selbst schriftlich aufzusetzen.

Wir bringen diese Bestimmungen hierdurch zur Kenntniß der Herren Kreislandräthe, Kreisverordneten und Spezial-Kommissare. Ueber das Verfahren bei schiedsrichterlichen Entscheidungen wird die im §. 34. der Verordnung vom 30. Juni 1834. zugesagte Instruktion noch erwartet.

Stendal, den 12. September 1835.

Königl. General-Kommission der Provinz Sachsen.

65.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums für Gewerbe-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. General-Kommissionen, sowie an die Königl. Regierungen der Provinz Preußen, die Aufhebung von Hand- und Spanndiensten betreffend.

Die §.§. 1. und 2. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. enthalten die Bestimmungen: daß Hand- und Spanndienste, welche auf Stellen haften, die ihren Besitzern eigenthümlich, zu Erbzins oder Erbpachts-Rechten zustehen, (auf Provokation der Berechtigten oder Verpflichteten) aufgehoben werden sollen, in sofern diese Stellen im Sinne der Deklaration vom 29. Mai 1816. Art. 4. Buchst. a. und Art. 5. Buchst. a. Ackernahrungen sind; daß aber die auf Dienstfamilienstellen (Art. 5. Buchst. a. a. a. O.) haftenden Handdienste nur mit beiderseitiger Einwilligung aufgehoben werden können. In Beziehung auf die letztgedachte Bestimmung enthält nur der §. 2. weiter: daß dieses insonderheit in Rücksicht derjenigen Dienste stattfinde, welche auf den in einigen Provinzen, wie z. B. in Schlesien, vorhandenen Dreschgärtner-Stellen haften.

Es war nun die Frage: ob diese Bestimmung so zu

verstehen ist, daß Handdienste, welche auf Dreschgärtner-Stellen haften, auch dann, wenn diese Stellen zur Klasse der Ackernahrungen gehören, nicht anders, als mit beiderseitiger Einwilligung aufgehoben werden können; oder ob die zuvor erwähnten allgemeinen Grundsätze von der Zulässigkeit der Ablösung, je nachdem die Stelle nach Art. 4. und 5. der Deklaration vom 29. Mai 1816. Ackernahrungen oder Familienstellen sind, auch von den Dreschgärtner-Stellen zu verstehen, die auf denselben haftenden Dienste also, wenn jene zur Klasse der Ackernahrungen gehören, ebenfalls auf einseitigen Antrag des Berechtigten oder Verpflichteten ablöslich sind?

Das unterzeichnete Ministerium hatte früher sowohl in einigen Spezialfällen, als in der an die Königl. General-Kommission erlassenen Verfügung vom 5. April 1823. den Grundsatz für die erste Alternative entschieden.

Auf Grund der abschriftlich beigefügten Denkschrift vom 27. Oktober v. J. hat aber das Königl. Staatsministerium im Einverständnisse mit dem Ministerio des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten den entgegengesetzten Grundsatz, nämlich angenommen:

> daß die im §. 2. der Ablösungsordnung ausgedrückte Beschränkung der Dienstablösung nur von solchen Dreschgärtner-Stellen zu verstehen ist, welche nach den Bestimmungen der Deklaration vom 29. Mai 1816. zur Klasse der Dienstfamilien-Etablissements gehören.

Sr. Majestät dem Könige ist hierüber durch das Königl. Staatsministerium mittelst Berichts vom 26. Mai d. J. und von dem unterzeichneten Ministerio mittelst Berichts vom 10. Juni d. J. Vortrag gemacht worden, und Allerhöchstdieselben haben die von dem Staatsministerio bevorwortete Meinung mittelst der ebenfalls abschriftlich beiliegenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. d. M. zu genehmigen geruht.

Die Königl. General-Kommission hat Sich hiernach für die Zukunft in vorkommen Fällen zu achten.

Berlin, den 15. August 1835.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
Vermöge Auftrags.
Bethe.

An
die Königl. General-Kommission
zu Soldin.

Ab-

Abschrift vorstehenden Erlasses und deren Beilagen werden den Königl. General-Kommissionen zu Stargard und Stendal, sowie den Königl. Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen und Danzig, zur Beachtung in vorkommenden Fällen mitgetheilt.

* * *

Abschrift vorstehenden Erlasses und deren Beilagen erhält die Königl. Regierung zu Marienwerder zur Nachricht und Nachachtung in vorkommenden Fällen, mit dem Eröffnen:

daß es rücksichtlich der zu Ihrem Geschäftsbezirke gehörigen Landestheile, auf welche das Gesetz vom 8. April 1823. Anwendung findet, bei dem Erlasse vom 10. Juli d. J. sein Bewenden behält.

* * *

Abschrift des vorstehenden Erlasses erhält die Königl. General-Kommission in Breslau zur Nachricht und Nachachtung in vorkommenden Fällen, mit dem Eröffnen:

daß es rücksichtlich der Gärtner in Oberschlesien bei dem Erlasse vom 30. Oktober 1817. sein Bewenden behält.

Berlin, den 15. August 1835.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
Vermöge Auftrags.
Bethe.

66.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern, an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, ausschließlich desjenigen zu Münster, die Vorsichtsmaßregeln bei Aufstellung und Beaufsichtigung der Bienenstöcke betreffend.

Ew. ꝛc. benachrichtigen wir in Folge des Erlasses vom 20. August 1825.,

die Vorsichtsmaßregeln bei Aufstellung und Beaufsichtigung der Bienenstöcke betreffend,

daß der Gegenstand, soweit er die Fürsorge des Staats zu bedürfen scheint, — daß nämlich die Bienenstöcke nicht zu nahe den öffentlichen Wegen aufgestellt werden, — bei dem in der Berathung begriffenen Wege-Reglement wird berücksichtigt werden. Dadurch werden auch die von einigen Provinzialbehörden geäußerten Besorgnisse, wegen der vor den

Häusern aufgestellten Bienenstöcke, ihre Erledigung finden. Weiter gehende Beschränkungen rücksichtlich der Aufstellung der Bienenstöcke und der über sie zu führenden Aufsicht würden aber zur großen Beeinträchtigung eines für manche Dorfgemeinden und einzelne Einwohner bedeutenden Industriezweiges führen.

Wir überlassen es Ew. rc. hievon die Regierungen Ihres Geschäftskreises in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 26. Juli 1835.

Ministerium

des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. Vermöge Auftrags. Bethe.

des Innern und der Polizei. Vermöge Auftrags. Koehler.

V.

Kultus.

67.

Anweisung der Königl. Regierung in Potsdam, für die Superintendenten, zum Verfahren bei Vererbpachtungen derjenigen Grundstücke, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien, Schulen und Hospitälern, in sofern letztere nicht rein Kommunen gehören, als Eigenthum zustehen.

Alle Gesuche um Vererbpachtung solcher Grundstücke, ohne Unterschied Königlichen oder Privat-Patronats, sollen durch die Herren Superintendenten untersucht und begutachtet werden. Es ist zu dem Ende heute eine Aufforderung durch das Amtsblatt erlassen, dergleichen Gesuche unmittelbar bei dem betreffenden Herren Superintendenten, in dessen Diözese die in Erbpacht gewünschten Grundstücke liegen, anzubringen. Unmittelbar bei uns eingehende Gesuche werden den betreffenden Herren Superintendenten br. manu zu dieser Untersuchung zugefertigt.

Ueber ein jedes dieser Gesuche erfordert der Herr Superintendent zuvörderst das Gutachten der betreffenden Pfarrer, Kirchen- und Schulvorsteher, sowie der Nutznießer der betheiligten Stellen; und legt solches sodann nach dem Erfolge dem Patron, (für Königl. Stellen den betreffenden

Königl. Domainen- oder Rentämtern,) mit seinen eigenen Ansichten zur Prüfung und beziehungsweisen Genehmigung oder Zurückweisung des Gesuchs vor.

Bei völliger Uebereinstimmung der Nutznießer, Vorsteher, Patrone und Herren Superintendenten wider die Erbpacht, sind die desfallsigen Gesuche ohne weiteres zurückzuweisen, und nicht weiter davon an uns zu berichten. Sind die Ansichten hierüber getheilt, dann ist davon an uns vollständig, unter Anführung der Widerspruchsgründe, mit Gutachten zur Entscheidung zu berichten.

Bei Abneigung der Nutznießer der Pfarr- und Küster- und Schulgrundstücke zur Vererbpachtung, unterbleibt letztere zwar für die Zeit ihrer Dienstverwaltung, wäre die Vererbpachtung jedoch an sich selbst, nach Uebereinstimmung der Vorsteher, der Patrone, und der Herren Superintendenten, von entschiedenem Vortheile für die Stelle, und läge die Abneigung gegen die Vererbpachtung nur in individuellen Ansichten oder Vorurtheilen der zeitigen Nutznießer, so kann, stehen sonst keine Bedenken entgegen, das Geschäft dennoch für die Zukunft eingeleitet werden.

Für den Fall der beliebten Erbverpachtung gilt folgender Hauptgrundsatz:

Es findet die Vererbpachtung nur im Wege des öffentlichen Ausgebots an den Meistbietenden Statt; wobei das Meistgebot nicht auf den jährlichen Erbpachtzins, sondern, gegen einen festgesetzten jährlichen Erbpachtzins, auf ein baares Erbstandsgeld gerichtet wird. Der jährliche Erbpachtzins wird vom Ackerbau in Getreide in natura entrichtet. Von der Wiesen- und Viehnutzung in baarem Gelde.

Der Erbpachtzins wird ermittelt, durch Anschläge über den Ertrag der Grundstücke, aufgenommen von landwirthschaftkundigen Männern, und abgewogen gegen den Ertrag, welchen diese Grundstücke nach einem zwölf bis vier und zwanzigjährigen Durchschnitte aus den Kirchenrechnungen, oder aus den Büchern der Nutznießer gewährt haben. Zur Aufnahme der Ertragsanschläge sind als Grundlage erforderlich: Vermessungs- und Abschätzungs-Register und Karten. Sind diese etwa nicht vorhanden, so müssen sie vorher zur Vererbpachtung von Sachverständigen aufgenommen werden.

Hiernach haben daher die Herren Superintendenten, in Ermangelung dieser Register in ihrer Registratur, sich bei

den Patronen und Gutsobrigkeiten, auch bei den Gemeinen des Orts zu erkundigen, ob sie im Besitze derselben sind, und in diesem Falle davon Abschriften und Kopien in Bezug auf die betreffenden Grundstücke zu erbitten. Im Falle des Nichtvorhandenseins, kann bei uns hierüber auch angefragt werden.

Für den Fall der zum Zwecke nothwendigen ganz neuen Aufnahme dieser Erfordernisse, ist es nicht weiter bedenklich, solche für die Kirchen, auf Kosten dieser, jedoch in Fällen, wo die Kirchenkassen Privat-Patronats dazu nach §. 713. Thl. II. Tit. 11. Allgem. Landrechts nicht im Stande wären, nur mit vorgängiger Zustimmung der Kirchenvorsteher und der Patrone, aufnehmen zu lassen, weil, wenn die Vererbpachtung nicht zu Stande käme, kein Ersatz dieser Kosten vom Erbpächter wieder erfolgt, sondern die Kirchenkassen diese tragen müssen; wobei denn in Fällen des Unvermögens der Kirchen, die Bestreitung der Kosten auf die Kirchen-Gesellschaft zurückfallen würde.

Bei Königl. Patronat-Kirchen ist die Einholung einer solchen Genehmigung nicht erforderlich.

Für Pfarren, Küster- und Schulstellen, müssen die Nutznießer die Register und Karten auf eigene Kosten aufnehmen lassen, wenn die Herren Superintendenten nicht etwa die Patrone und Vorsteher der Stellen vermögen, daß dies auf Kosten der Kirchenkassen geschieht; weil, käme die Erbpacht nicht zu Stande, die Nutznießer die Kosten aus eigenen Mitteln tragen müssen, und sie nach einem darüber zu genehmigenden Amortisations-Plane nur nach und nach absitzen können.

Für Königl. Patronat-Stellen ist diese Genehmigung jedoch jedesmal durch die Herren Superintendenten unmittelbar von uns einzuholen.

Die Wahl der Sachverständigen zur Aufnahme der Register und Karten steht ohne weiteres den Patronen zu, und ist unmittelbar bei denselben, also für die Königl. Patronat-Stellen, bei den Königl. Domainen- und Rentämtern nachzusuchen. Sind den Herren Superintendenten in der Nähe tüchtige, öffentlichen Glauben besitzende Männer bekannt, so können sie diese den Patronen vorschlagen. Sobald die Entscheidung der Patrone über die Wahl der Vermesser und Abschätzer erfolgt ist, werden letztere durch die Herren Superintendenten zu diesem Geschäfte aufgefordet, mit der Bestimmung: ihnen ihre Ausarbeitungen mit den Liquidatio-

nen ihrer Gebühren und Auslagen einzuhändigen. Damit letztere nicht zu hoch anlaufen, werden die Herren Superintendenten wohlthun: die betreffenden Gemeinen zu vermögen, die Fuhren zum Transport der Vermesser und Abschätzer und deren Utensilien frei zu leisten, auch die nöthigen Kettenzieher frei zu stellen.

Im Besitze der Karten und Register und der Liquidationen, reichen die Herren Superintendenten solche den Patronen, bei Königl. Patronat-Stellen den Domainen- und Rentämtern,

zur Aufnahme der Ertrags-Anschläge der Grundstücke, ein,

fügen den desfallsigen Ersuchungen auch die obgedachten durchschnittlichen Ertrags-Nachweisungen mit der Requisition bei,

letztere mit den Anschlägen zu vergleichen, und darnach den jährlich vom Ackerbau zu entrichtenden Erbpachtzins in natura in Getreide, von der Wiesen- und Viehnutzung in baarem Gelde festzusetzen und ihnen wieder mitzutheilen.

Die Erbpachtbedingungen sind folgende:

1) Es werden zur Vererbpachtung gestellt, die der Kirche N. N. oder der Pfarre u. s. w. gehörigen Grundstücke, bestehend nach der Vermessung des N. N. in — Morgen — □R. Acker, in — Morgen — □R. Wiesen u. s. w. Holzung, Weiden.

2) Für den Flächeninhalt und die Güte, sowie für den von demselben ermittelten Ertrage der Grundstücke wird eben so wenig, als für die auf diesen Grundstücken etwa haftenden Gerechtigkeiten, Dienstbarkeiten und Lasten, Gewähr geleistet. Die Register, Karten und Anschläge sind nur zur Uebersicht und Unterrichtung vorgelegt.

3) Der jährliche Erbpachtzins wird auf — Wispel — Scheffel — Metzen Getreide in natura von untadelhafter Güte vom Ackerbau; und auf — Rthl. — sgr. — pf. von den Wiesen, Viehnutzung und andern Gegenständen festgestellt.

(Hier werden jederzeit die durch den Ertragsanschlag festgesetzten verschiedenen Getreidearten eingerückt, wenn es nicht vorgezogen wird, die verschiedenen ermittelten Getreidearten, bloß auf Roggen, nach bestehenden Verhältniß-Grundsätzen, zu stellen.)

4) Sollte der Erbverpächter es jedoch vorziehen, statt des Natural-Getreidezinses, dessen Vergütung in baarem Gelde zu erheben; so ist Erbpächter verpflichtet, diese Vergütigung nach demjenigen Preise zu leisten, welchen das Getreide ein jedes Jahr um Martini aus auf dem Markte der nächsten größern Handelsstadt im Durchschnitte gehabt hat. Der Erbverpächter muß sich jedoch ein jedes Jahr spätestens zum 15. Oktober über die Wahl der Erhebungsart gegen den Erbpächter erklärt haben; hat er dies nicht gethan, so steht dem Erbpächter die Wahl der Entrichtungsart zu.

5) Das Erbpachtjahr beginnt jährlich mit dem 1. Oktober des laufenden, und schließt mit dem letzten September des folgenden Kalenderjahres, und findet daher die Uebergabe der Grundstücke auch am 1. Oktober Statt.

Der jährliche Zins wird in gleichen vier Quartal-Raten, am 1. Oktober des laufenden, und am 1. Januar, 1. April und 1. Juli des folgenden Kalenderjahres entrichtet.

Verlangt der Erbverpächter nach §. 4. vom Ackerbau den Zins in baarem Gelde, so wird dieser für die erste vierteljährige Quartal-Rate eines jeden laufenden Erbpachtjahres erst am 1. Dezember jeden Jahres entrichtet, weil dann erst die Festsetzung nach dem durchschnittlichen Martini-Marktpreise stattfinden kann. Für die übrigen drei Quartal-Raten bleiben die obigen Termine.

Verlangt der Erbverpächter dagegen den Zins vom Ackerbaue ganz in natura, dann muß der Erbpächter ihn jährlich am 8. November, von untadelhafter Güte und im richtigen Maße frei in der Wohnung des Erbverpachters, also für 10 Rthlr. $\frac{3}{4}$ Monate des Erbpachtjahrs praenumerando erschütten. Hinsichts des Geldzinses bewendet alles bei obigen Terminen.

6) Der Zins darf niemals in Rückstand bleiben; geschähe solches jedoch vierzehn Tage über die vorstehend bestimmten Fälligkeitstermine, so unterwirft der Erbpächter sich der bereitesten fiskalischen Exekution in sein bewegliches und unbewegliches Vermögen.

Bliebe der Zins jedoch gar zwei volle Jahre im Rückstande, dann erlischt ohne Weiteres das ganze Erbpacht-Recht, und der Erbverpächter ist befugt, solches ohne Widerrede des Erbpächters und ohne Ersatz für

etwanige vom Erbpächter verlangte Verbesserungen, sie mögen bestehen worin sie wollen, einzuziehen.

7) Erlaß am Zinse findet niemals, auch nicht bei Unglücksfällen Statt. Diese Unglücksfälle mögen bestehen worin sie wollen, selbst, wenn durch sie die Substanz der Grundstücke litte. Auch macht es keinen Unterschied, ob dergleichen Unglücksfälle sich im Kriege, oder im Frieden ereignen.

8) Sollten den vererbpachteten Grundstücken künftig Lasten und Abgaben, sie seien von welcher Art und Gattung sie wollen, auferlegt werden, von welchen diese Grundstücke jetzt, als milden Stiftungen gehörig, so wie alle ähnliche Grundstücke, frei sind, so übernimmt Erbpächter diese Lasten und Abgaben, ohne alle Ausnahme und Widerrede, und ohne dafür irgend einen Erlaß am Erbpachtzinse verlangen zu können. Jedoch findet diese Uebernahme nur dann Statt, wenn die zur Zeit bestehende allgemeine Befreiung der Kirchen, Pfarren, Küstereien, Schulen und milden Stiftungen von dergleichen Lasten und Abgaben, im Allgemeinen aufgehoben, und denselben letztere im Allgemeinen auferlegt werden.

9) Wenn der Erbpächter seine Erbpacht abtreten will, so bedarf derselbe dazu, außer der Zustimmung des Kirchen- und Schulvorstandes, des Nutznießers und des Patrons, der Genehmigung der Königl. Regierung als Geistlicher Oberbehörde; erfolgt diese nicht binnen zwei Monaten nach der eingereichten desfallsigen Nachsuchung, so ist die Abtretung ohne solche gültig.

10) Will der Erbpächter die Grundstücke bebauen, so muß er dazu, außer der baupolizeilichen Genehmigung, noch die besondere Zustimmung des Kirchen- und Schulvorstandes, des Nutznießers, des Patrons und der Königl. Regierung einholen.

11) Will der Erbpächter kleinere Parzellen vom Erbpachtgrundstücke veräußern, und über selbige das Erbpachtrecht abtreten, so bedarf er hierzu, außer der Zustimmung des Kirchen-Vorstandes, Nutznießers und Patrons, der besonderen Genehmigung der Königl. Regierung. Auch ist Erbpächter verpflichtet, wenn es verlangt wird, entweder nach wie vor, bei nicht verminderter Sicherheit des Erbpachtgrundstücks durch die Abzweigung, den vollen Erbpachtzins zu entrichten, oder,

soviel in Kapital, nach bestehenden Grundsätzen, vom Erbpachtzinse abzulösen, als der Ertrag des vom Hauptgute abgezweigten Grundstücks beträgt.

12) Das Erbpachtrecht und die daraus entstehenden Verbindlichkeiten, werden 6 Wochen nach der Bestätigung des Erbpachtkontrakts auf Kosten des Erbpächters in's Hypothekenbuch eingetragen.

13) Erstehen mehrere Personen gemeinschaftlich, oder gar eine ganze Gemeine die Erbpacht, so haften sie sämmtlich in solidum, Alle für Einen und Einer für Alle.

Unter diesen Erbpachtsbedingungen wird zur Versteigerung der Grundstücke auf Erbpacht im Wege des öffentlichen Ausgebots an den Meistbietenden geschritten, und werden hierbei folgende Lizitations-Bedingungen aufgestellt:

a. Das Meistgebot wird auf ein baares Erbstandsgeld in Silbergeld von $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{12}$. Stücken nach dem Münzfuße vom Jahre 1764. gerichtet.

b. Der meistbietend Gebliebene bleibt an seinem Gebote, bis zur erfolgten Genehmigung des Zuschlags für dasselbe von Seiten der Königl. Regierung gebunden.

c. Im Lizitations-Termine muß die Hälfte oder Ein Drittheil des gebotenen Erbstandsgeldes als Sicherheit niedergelegt, und die zweite Hälfte oder Zwei Drittheile, müssen gleich nach erfolgtem Zuschlage des Gebots berichtigt werden, bei Vermeidung des Verlustes der ersten Hälfte oder Ein Drittheils.

d. Sämmtliche Kosten, welche durch die Vererbpachtung dieser Grundstücke, durch die Einleitung und durch den Abschluß derselben entstanden sind, sie mögen Namen haben wie sie wollen, und sich beziehen worauf sie wollen, als zum Beispiele auf Abschätzung, Vermessung, Chartirung, Veranschlagung des Ertrags, Lizitation, Kontrakt-Vollziehung u. s. w. trägt der künftige Erbpächter ohne alle Ausnahme ausschließlich, und berichtigt solche sofort, wie ihm der Zuschlag der Erbpacht für sein Gebot ertheilt wird, auf die desfallsige ihm vorzulegende Liquidation. Die Stempel- und Kontrakts-Ausfertigungs-Gebühren ausschließlich, trägt der Erbpächter zur einen, und der Erbverpächter zur andern Hälfte.

e. Unter den drei Meistbietenden bleibt die Wahl den Vorstehern der Kirchen, Pfarren, Küstereien, Schulen und Hospitälern, und der Königl. Regierung vorbe-

halten. Fiele nun diese auch nicht auf denjenigen, welcher das höchste Meistgebot gethan, so muß der mit dem höchsten Gebote meistbietend Gebliebene dennoch ohne Weiteres zurücktreten, und sich mit dem Rückempfange der zu c. niedergelegten Sicherheit für sein Gebot begnügen.

Hiernach müssen daher die drei Meistbietend gebliebenen die zu c. bestimmte Sicherheit für ihr Gebot niederlegen.

Wünschen Nutznießer, Kirchenvorsteher und Patrone, welchen diese Bedingungen vorzulegen sind, Abweichungen oder Abänderungen von und in denselben, dann müssen die Herren Superintendenten sich mit ihnen darüber einigen, und den Entwurf zu den Erbpacht- und Lizitations-Bedingungen vollständig ausgearbeitet, mit den obgedachten Vermessungs- und Abschätzungs-Registern, Karte, Ertragsanschlägen und Auszügen über den wirklichen Ertrag nach Büchern und Rechnungen, an uns zur nähern Prüfung und Genehmigung, von ihrem Gutachten begleitet, einreichen. Auch werden gleichzeitig die Liquidationen der Boniteurs, des Vermessers u. s. w. mit der Anzeige erwartet: ob sie für Pfarren, und Küster- und Schulstellen mit Uebereinstimmung der Vorstände und Patrone, aus den Kirchenmitteln berichtigt werden sollen, im Falle die Erbpacht nicht zu Stande käme, und ob die Kirchenkassen hierzu nach §. 713. Thl. II. Tit. 11. Allgem. Landrecht auch im Stande sind.

Die nähere Verfügung über die zu veranlassende Lizitation wird den Herren Superintendenten wieder zugehen, um die betreffenden Gerichte um Abhaltung der Lizitations-Termine zu requiriren, zu welchem Ende dann diesen Gerichten sämmtliche Aufnahmen in der Sache zur Vorlegung an die Erwerblustigen sub voto remiss. mitgetheilt werden; mit dem Ersuchen,

die Termine durch Einrückung in die öffentliche Blätter, durch Aushang in der Orts- und in der Dorfgerichtsstube, sowie durch Aushang in den Orts- und benachbarten Krügen, und durch Bekanntmachung in der benachbarten Gegend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und

den Herren Superintendenten vom Erfolge, unter Mittheilung der urschriftlichen Lizitations-Verhandlungen und Rückgabe der erhaltenen Ausarbeitungen, Nachricht zu geben, ohne von den Pfarrern, Kirchen- und

Schulvorstehern die Gegenwart im Lizitations-Termine, wenn letzterer nicht etwa im Wohnorte dieser Männer abgehalten wird, zur Abgabe ihrer Erklärung über die Annehmlichkeit der Gebote für die Kirchen u. s. w. zu verlangen, indem dadurch Kosten erspart werden, da die Herren Superintendenten, als wozu sie hiermit angewiesen werden, die Lizitations-Verhandlungen vor der Einreichung an die Königl. Regierung den Kirchen- und Schulvorstehern und Patronen zur Abgabe ihrer Erklärung über die Annehmlichkeit der Gebote, und etwanige Auswahl unter den drei meistbietend Gebliebenen, nach obiger Lizitations-Bedingung zu e., vorlegen, und dann vom Erfolge, unter Einreichung der Lizitations-Verhandlungen und Erklärung der Betheiligten, mit Gutachten berichten müssen.

Die Nutznießer der Pfarren und Küster- und Schulstellen müssen aber stets in den Lizitations-Terminen zugezogen werden, um ihre Erklärung über die Meistgebote und etwanige Wahl der Meistbietenden abzugeben; können hierfür jedoch keine Gebühren oder Reisekosten verlangen, weil sie ihr eigenes Interesse mit wahrnehmen.

Ertheilt die Königl. Regierung hiernächst die Genehmigung zur Vererbpachtung, dann wird endlich das Gericht um Aufnahme des Erbpachtkontrakts ersucht, der hiernächst in duplo ausgefertigt, und von allen Betheiligten vollzogen, der Königl. Regierung zur Bestätigung eingereicht wird. Für die pia corpora werden deren Vorsteher und Nutznießer, in Vertretung der Patrone, als Erbverpächter aufgeführt. Erfolgt die Vererbpachtung an ganze Gemeinen, unter denen die Kirchen- und Schulvorsteher etwa mit zu den Gemeinenmitgliedern gehörten, so müssen für diesen Akt entweder zwei andere Kirchenvorsteher bestellt, und vereidigt werden, oder es ist auch der Superintendent, als Vertreter für die pia corpora, mit zur Kontraktabschließung zuzuziehen.

Von den mit der Bestätigung versehenen, an die Herren Superintendenten zurückgesandten beiden Kontrakt-Exemplaren, wird das Haupt-Exemplar dem Erbpächter, gegen zu den Inspektions-Akten von demselben auszustellenden Empfangsschein, eingehändigt, das zweite Exemplar in der Inspektions-Registratur aufbewahrt.

Schließlich werden die Herren Superintendenten aufmerksam darauf gemacht: daß, wenn die Betheiligten und Patrone sich etwa von der Ausbietung des in natura vom

Ackerbau bestimmten Erbpachtzinses keinen günstigen Erfolg versprechen, und der Meinung sind, wie es einen bessern Erfolg haben würde, wenn das Meistgebot auf diesen und auf den Zins von den übrigen Grundstücken nicht gegen einen fixirten Zins auf Erbstandsgeld, sondern auf den Zins, und zwar in baarem Gelde gerichtet würde; wir den desfallsigen Anträgen zwar als Ausnahme von der Regel, jedoch dann nur unter der Klausel nachgeben wollen,

daß der vierte Theil des gebotenen Erbpachtzinses gleich zu 4 Prozent in baarem Gelde abgelöst, und die übrigen $\frac{3}{4}$. Theile als Erbpachtzins entrichtet werden.

Auch ist eine Vererbpachtung größerer Flächen in kleinern Parzellen unter obigen Bestimmungen ganz zulässig.

Bei mit zu veräußernden Holzrevieren müssen diese Reviere von Forstkundigen abgeschätzt werden, und hängt es in einem jeden einzelnen Falle von den Betheiligten und Patronen ab, ob diese Reviere besonders, oder als Theil des Ganzen, mit vererbpachtet werden sollen. Nach dem Ertrage des Grundstücks wird der jährliche Erbpachtzins bestimmt, und die Annehmlichkeit des gebotenen Erbstandsgeldes nach der abgeschätzten Werthtaxe beurtheilt.

Gebäude, welche nach der Vererbpachtung überflüssig werden, gehen ein.

Wir fordern die Herren Superintendenten auf, Sich mit diesen Vorschriften genau bekannt zu machen, und in einem jeden einzelnen Falle nach denselben genau sich zu richten und zu verfahren.

Es erfolgen hierbei für einen jeden Herrn Superintendenten noch drei Exemplare dieser Anweisung, um solche in der Registratur sorgfältig aufzubewahren, und sie vorkommenden Falls den Nutznießern, Vorstehern, Patronen und Gerichten, unter der Aufforderung zur Rückgabe, mitzutheilen.

Potsdam, den 1. Januar 1835.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Boettger. Meyer. Heeckel.

68.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an die Königl. Oberpräsidien der Provinz Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz, die Nichtzuziehung von Gemeinde-Repräsentanten bei Erbverpachtung von Kirchen-, Pfarr- und Schulgrundstücken betreffend.

Ew. Excellenz (Hochwohlgeboren) erwiedere ich auf den gefälligen Bericht (resp. vom 3. und 10. Februar und 25. April d. J.), die Nichtzuziehung von Gemeinde-Repräsentanten bei Erbverpachtungen von Kirchen-, Pfarr- und Schulgrundstücken betreffend, hierdurch ergebenst, daß das in meiner Verfügung vom 14. Januar d. J. aufgestellte Bedenken gegen die frühere Anordnung vom 22. August 1833. *), welche sich im Betreff der Auslegung des im §. 647. Tit. 11. Thl. II. des Allgem. Landrechts enthaltenen Ausdrucks auf den landrechtlichen Sprachgebrauch gründet, sich dadurch erledigt, daß die Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829., wie deren §. 1. zeigt, nur von Ablösung der bereits vor Einführung der französischen, westphälischen oder bergischen, die Verhältnisse des Grundbesitzes verändernde Gesetze entstandenen Realrechte spricht, alle seit deren Einführung gegründete oder noch zu gründende Reallasten aber, in welche Kategorie auch die Rechte des Erbverpächters gehören, nach den Allgem. Landesgesetzen zu beurtheilen sind. Hiernach kann es bei der bisherigen Verfassung um so mehr verbleiben, als bei der Gesetz-Revision die nicht unerheblichen für und wider die Zuziehung der Gemeinde-Repräsentanten sprechenden Gründe zur weitern Erwägung gelangen werden.

Berlin, den 18. September 1835.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

*) Jahrg. 1833. 3tes Heft, S. 643.

69.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Erfurt, betreffend die Beiträge des Fiskus für die Feuerversicherung der unter seinem Patronate stehenden kirchlichen Gebäude.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 19. März v. J., die Frage betreffend, in wieweit Fiskus zu einem Beitrag für die Feuerversicherung der unter seinem Patronate stehenden kirchlichen Gebäude verpflichtet sei, kann das Ministerium dem Grundsatze nach sich nur dahin entscheiden, daß allerdings, bei Unvermögen des Kirchen-Aerarii die Entrichtung der Feuerkassen-Beiträge dem Patrocinio und der Gemeine in gleichem Verhältnisse obliegt, wie sie bei entstehenden Brandschäden zur Wiederherstellung der versicherten Gebäude selbst zu kontribuiren haben würden, da eben zur Abwendung dieser ihrer eigenen Verbindlichkeit und Gefahr für den besorglichen Fall die Versicherungs-Prämie gegeben wird. Demgemäß ist das Ministerium damit einverstanden, daß in den geeigneten Fällen der verhältnißmäßige Antheil an den Versicherungskosten auf den Patronat-Baufonds übernommen werden kann. Es versteht sich jedoch, daß dabei um der rechtlichen Konsequenz willen mit einer gleich strengen Sorgfalt in Prüfung der jedesmaligen faktischen und Rechtsverhältnisse verfahren werden muß, wie bei wirklichen Baufällen, um nicht, wegen des für den Augenblick geringern Beitrags-Objektes, dem Fiskus eine nicht wirklich gehabte Bauverbindlichkeit erst entstehen zu lassen. Dies gilt namentlich von solchen Fällen, wo in der von der Königl. Regierung angedeuteten Art die früheren fiskalischen Baubeiträge nur bittweise, bei bedeutendern Bauten, von der Gemeine wegen ihres Unvermögens nachgesucht und vom Fiskus gewährt worden sind. Steht ein solches Verhältniß in facto fest, und kann vollends noch etwa daneben nachgewiesen werden, daß in minder bedeutenden Fällen bei Unzulänglichkeit des Aerarii die Baukosten von der Gemeine allein aufgebracht worden sind, so muß letzteres als die eigentliche bei der betreffenden Kirche bestehende Verfassung angenommen, und es kann alsdann aus dem, zu Gnadenbewilligungen überall nicht bestimmten Patronats-

Baufonds kein Zuschuß für die Feuerversicherung gegeben werden.

Berlin, den 7. Januar 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Geistliche Abtheilung.
Nicolovius.

70.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Wahrnehmung des Interesse's der Kirchen rc. in Prozessen für oder wider dieselben.

Die Königl. Regierung erhält im abschriftlichen Anschlusse (lit. a.) eine von dem Herrn Justizminister unterm 17. d. M. an sämmtliche Königl. Oberlandesgerichte erlassene Verfügung wegen Bekanntmachung des Klage-Beantwortungs-Termins und abschriftliche Mittheilung der Klage, sowie des Erkenntnisses, an die betreffenden Königl. Regierungen in allen den Prozessen, in welchen Kirchen oder andere hinsichtlich ihrer Vermögens-Beaufsichtigung den Kirchen gleichstehende Stiftungen und Institute als Kläger oder Verklagte auftreten, zur Kenntnißnahme zugefertigt.

Berlin, den 30. September 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

a.

Es ist der Fall vorgekommen, daß in Prozessen gegen Kirchen der Patron und die Vorsteher die ihnen im §. 654. Tit. 11. Thl. II. des Allgem. Landrechts zur Pflicht gemachte Anzeige an die geistlichen Obern verabsäumt haben, und dadurch für das Vermögen und die Gerechtsame der Kirchen Nachtheile hervorgegangen sind. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes werden, auf den Antrag des Herrn Ministers der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sämmtliche Gerichtsbehörden hierdurch angewiesen, in allen Prozessen, in welchen Kirchen oder andere hin-

sichtlich ihrer Vermögens-Beaufsichtigung den Kirchen gleichstehende Stiftungen und Institute als Kläger oder Verklagte auftreten, der betreffenden Königl. Regierung

1) den Klagebeantwortungs-Termin, unter Mittheilung einer Abschrift der Klage, bekannt zu machen, und

2) bei der Mittheilung des Erkenntnisses an die Parteien zugleich eine vollständige Abschrift des Erkenntnisses zur Nachricht zu übersenden.

Für diese Bekanntmachungen können nur Kopialien für Rechnung der Kirche rc. angesetzt werden, wenn derselben nicht die Sportelfreiheit zusteht.

Das Königliche Oberlandesgericht (rc.) hat hiernach nicht nur selbst zu verfahren, sondern auch die Untergerichte seines Departements mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 17. September 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Königl. Obergerichte.

71.

Cirkular-Verfügung des Königl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg, an sämmtliche Superintendenten, die Abhaltung der Kirchen-Visitationen betreffend.

Da die Herren Superintendenten häufig genöthigt werden, die ihnen obliegenden Kirchen-Visitationen auf einen Wochentag zu verlegen, weil sie aus Mangel einer schicklichen Vertretung des Sonntags, als welcher ohnehin für manches andere Ephoralgeschäft in Anspruch genommen werden muß, ihre eigene Gemeine nicht zu oft verlassen können, hierunter aber sowohl die Würde des am Tage der Kirchen-Visitation zu haltenden Gottesdienstes, als auch die zahlreiche Besuchung desselben, und die Theilnahme an den übrigen Verhandlungen bei dieser Gelegenheit, auf das Zweckwidrigste beeinträchtigt wird; so hat das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf unsern Antrag genehmigt, daß in Ermangelung aller andern, ausführbaren Vorschläge, die fortan neu anzustellenden Landprediger verpflichtet werden sollen, in jedem Jahre Einmal an einem Sonntage in der Parochie ihres

Superintendenten den Gottesdienst, und falls demselben kein Amtsgehülfe zur Seite steht, auch die übrigen, etwa an diesem Tage vorfallenden, pfarrlichen Amtshandlungen, stellvertretend zu versehen, wenn der Superintendent wegen irgend eines Ephoralgeschäfts, als zum Beispiel wegen Abhaltung einer Probepredigt, Einführung eines Geistlichen und dergl., namentlich aber wegen einer Kirchen-Visitation, dieser Unterstützung bedarf, wogegen der Superintendent verbunden ist, wenigstens vierzehn Tage vorher die diesfallsige Aufforderung an den Geistlichen ergehen zu lassen, und demselben bei dieser Gelegenheit freie Beköstigung und nöthigen Falles auch ein Nachtlager zu gewähren.

Wir beauftragen Sie, von dieser getroffenen Maßregel Ihre sämmtliche Diözesanen in Kenntniß zu setzen, welche vielleicht, wenn sie erwägen, wieviel hierdurch die Kirchen-Visitationen in ihren eigenen Parochien an Würde und Feierlichkeit gewinnen, sich geneigt bezeigen werden, einen so heilsamen Zweck, der auf dem vorgeschriebenen Wege nur langsam und nach und nach erreicht werden kann, durch eine freiwillige Uebernahme dieser Vertretung, als Liebespflicht, sofort zur segensreichen Ausführung zu bringen, wobei der Einfluß eines von Zeit zu Zeit sich wiederholenden Auftretens vor einer städtischen Gemeine, als welche fast durchgängig dem Superintendenten angewiesen ist, auf die Fortbildung des Landgeistlichen nicht zu übersehen ist. Zu den Herren Superintendenten selbst fassen wir das Vertrauen, daß sie, was dem gemäß den neu anzustellenden Geistlichen als Amtspflicht auferlegt werden wird, nicht minder aus dem Gesichtspunkte einer Liebespflicht anzusehen und zu behandeln, fortfahren werden.

Berlin, den 1. Mai 1835.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

72.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Einziehung der von Geistlichen und Lehrern rückständig gelassenen Wittwenkassen-Beiträge betreffend.

Im Einverständnisse und mit Zustimmung des unterzeichneten Ministerii, wird die Königl. General-Direktion

der

der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt hinführo in allen Fällen, wo Geistliche und Lehrer mit Wittwenkassen-Beiträgen im Rückstande verbleiben, zum Zwecke der Herbeiführung deren ungesäumter nachträglicher Berichtigung nicht mehr wie bisher an das Ministerium sich wenden, sondern zur wünschenswerthen möglichsten Abkürzung des Geschäftsganges und schnelleren Förderung der Sache unmittelbar mit der betreffenden Königl. Regierung deshalb in Kommunikation treten, und derselben das Erforderliche hierüber mittheilen.

Indem das Ministerium die Königl. Regierung hiervon benachrichtigt, fordert es Dieselbe zugleich auf, demgemäß die Erledigung diesfälliger Requisitionen der Königl. General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt sobald als thunlich zu bewirken.

Berlin, den 20. September 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

73.

Cirkular-Verfügung des Königl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg, an die mit der Militairseelsorge beauftragten Civilgeistlichen, die Stolgebühren bei Beerdigungen von Militairpersonen betreffend.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein mit der Militairseelsorge beauftragter Civilgeistlicher bei Beerdigungen von Militairpersonen nicht bloß für sich, sondern auch für die Kirchen-Unterbedienten Gebühren in Anspruch genommen, und sich dabei auf unsere Cirkular-Verfügung vom 26. April pr. berufen hat, nach welcher bei Beerdigungen verstorbener Militairpersonen die an jedem Orte observanzmäßigen Begräbnißkosten entrichtet werden sollen. Wir waren der Meinung, daß unter den Begräbnißkosten zunächst nur die Kosten für die Grabstelle und den Todtengräber, oder das sogenannte Erdegeld, zu verstehen sei, haben aber doch deswegen bei dem Königl. Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten noch einmal Anfrage gethan, welches, nach vorgängiger Kommunikation mit dem Königl. Kriegsministerio nunmehr unterm 27. v. M.

bestimmt hat, daß die Civilgeistlichen, nach §. 105. der Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832. bei Beerdigungen der Militairpersonen eben so wenig, wie die eigentlichen Militair-Prediger, auf Stolgebühren Anspruch haben, und daß, in Betreff der von den Kirchen-Unterbedienten geforderten Gebühren, worüber die Militair-Kirchenordnung nichts enthalte, angenommen werden müsse, daß denselben eben so wenig, wie den Kirchenbedienten der Garnisonkirchen, ein solcher Anspruch zustehe.

Vorstehende Bestimmungen machen wir Ihnen zur Nachachtung und Mittheilung an die betreffenden Kirchenbedienten hierdurch bekannt.

Berlin, den 29. August 1835.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

74.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an den Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz, die Feiertage der evangelischen Gemeinden in derselben betreffend.

Mit Bezugnahme auf den Bericht des verewigten Geheimen Staatsministers und Oberpräsidenten v. Ingersleben vom 28. August 1828. benachrichtige ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, wie des Königs Majestät nunmehr in Betreff der Feiertage der evangelischen Gemeinden in der dortigen Provinz durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. v. M. zu bestimmen geruht haben:

1) daß auch in der Rheinprovinz nur ein Bußtag stattfinden, und derselbe am Mittwoch nach Jubilate gefeiert werden;
2) die Feier des grünen Donnerstags den Gemeinen nach der örtlichen Observanz überlassen bleiben;
3) die dritten hohen Festtage zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten überall wegfallen, das Fest der heiligen drei Könige, Mariä Verkündigung, Petri- und Pauli-Kirchweihe und Michaelis, da wo sie bisher kirchlich gefeiert worden sind, mit der Beschränkung beibehalten werden sollen, daß der öffentliche Gottesdienst nur einmal, es sei Vor- oder Nachmittags, verrichtet, und die Enthal-

tung von Berufsarbeiten an diesem Tage jedem Mitgliede der Gemeine überlassen werden soll.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiernach das Erforderliche gefälligst zu veranlassen. In Betreff des Erntefestes aber muß ich mir die nähere Mittheilung noch vorbehalten.

Berlin, den 11. September 1835.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

75.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg, die Feier des Epiphaniasfestes betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 6. Juli d. J. zu bestimmen geruhet, daß es mit dem Epiphaniasfeste überall, wo dasselbe noch gefeiert wird, so gehalten werden soll, wie es durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Juni 1826. *) wegen des Johannis- und Michaelisfestes, der Marien- und Apostel-tage festgesetzt worden ist.

Die sämmtlichen evangelischen Geistlichen der Provinz werden angewiesen, sich hiernach zu achten.

Berlin, den 28. September 1835.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

*) Jahrg. 1826. 3tes Heft, S. 742.

76.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Merseburg, das Verfahren gegen die Theilnehmer an unerlaubten außerkirchlichen Zusammenkünften betreffend.

Der Königl. Regierung gereicht auf die Anfrage in dem Berichte vom 12. v. M. wegen des gegen die Theilnehmer

an unerlaubten außerkirchlichen Zusammenkünften einzuleitenden Verfahrens, hierdurch zum Bescheide, daß das Ministerium es ebenfalls nicht für zweckmäßig erachten kann, den Lokal-Polizeibehörden die Entscheidung in den eben bezeichneten Angelegenheiten zu überweisen. Da es sich hier um eine Landes-Polizeisache handelt, so gebührt in erster Instanz den Kreislandräthen die Entscheidung, gegen welche der Rekurs an die Königl. Regierung zu richten ist. Eine solche Uebertragung der ersten Entscheidung an das landräthliche Amt findet auch in den anderen Provinzen Statt, ohne daß dabei die Bedenken eintreten, welche die Anfrage der Königl. Regierung veranlaßt haben, während außerdem dem Landrathe die genauere Kenntniß der Personen und Verhältnisse, welche oft von erheblichem Einflusse auf die zu ergreifenden Maßregel sein wird, beiwohnt, und so erwartet werden kann, daß die Ausführung des Gesetzes stets mit der milden Berücksichtigung der Umstände erfolgt, welche religiöse Angelegenheiten, wenn gleich Verirrungen, dennoch erfordern.

Berlin, den 18. August 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

77.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Liegnitz, daß die Heirath einer Wittwe mit dem konstatirten Schwängerer ihrer Tochter unzulässig sei.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage vom 14. Juli c., betreffend die Zulässigkeit der Heirath zwischen der Wittwe B. in G. und dem gerichtlich konstatirten Schwängerer ihrer Tochter, eröffnet, daß eine solche Ehe Anstoß und Aergerniß in der Gemeine geben muß, und die Rücksicht auf Sittlichkeit daher eine analoge Anwendung des §. 5. *) Thl. II. Tit. 1. des Allgem. Landrechts rechtfertigt, zumal die B. mit ihrer Tochter noch unter einem Dache

*) §. 5. l. c. Stief- oder Schwieger-Eltern dürfen sich mit ihren Stief- oder Schwieger-Kindern, ohne Unterschied des Grades, nicht verheirathen.

lebt. Es kann daher dem Pfarrer die Einsegnung der beabsichtigten Ehe nicht angesonnen werden.

Berlin, den 5. September 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

78.

Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Stettin, die Beschaffung und Benutzung öffentlicher Leichenwagen betreffend.

Auf den Bericht vom 27. April 1833., über das Gesuch der beiden Sterbegesellschaften zu Stargard, um Gestattung der Vermiethung ihres Leichenwagens zum Begräbnisse auch anderer Personen, als ihrer Mitglieder, wird der Königl. Regierung Folgendes eröffnet.

Der Marienkirche zu Stargard kann zwar ein ausschließendes Recht, für die Leichentransporte zu sorgen, und sich dafür eine Art bestimmter Taxen zahlen zu lassen, nicht zugestanden, eben so wenig kann aber auch gestattet werden, daß die Bewirkung der Fortschaffung der Verstorbenen nach den Begräbnißplätzen ein der freien Konkurrenz hingegebenes Gewerbe werde. Dies ist weder in kirchlicher, noch in gesundheitspolizeilicher Hinsicht zulässig. Die Hinschaffung einer Leiche zu dem Begräbnißorte ist ein Akt der Bestattung, und diese letztere hängt zu innig mit den Satzungen und Gebräuchen der Kirche zusammen, als daß nicht sehr viel daran liegen müßte, Alles von ihr entfernt zu halten, was der Heiligkeit und den religiösen Eindrücken der Handlung nachtheilig werden könnte. Im Allgemeinen ist daher auch nichts dagegen zu erinnern, vielmehr zu wünschen, daß die Besorgung des Begräbnisses, auch in Ansehung des Leichentransportes, von den Kirchen ausgehe.

Dadurch wird indessen die Verpflichtung der Polizei nicht aufgehoben, darauf zu sehen, daß für ein allgemeines Bedürfniß auf eine Weise gesorgt werde, bei welcher das Publikum so wenig der Willkühr als der Uebervortheilung (den häufigen Folgen besonderer Bevorrechtung,) preisgege-

ben ist. Bleibt daher gleich die freie Konkurrenz ausgeschlossen, so muß der Bevorrechtete dennoch den von der Polizeibehörde, in Gemeinschaft mit der vorgesetzten kirchlichen Behörde, als angemessen erkannten Taxsätzen sich unterwerfen, und es steht ihm nur frei, wenn er dies nicht will, sein Vorrecht aufzugeben.

Hiernach können die unterzeichneten Ministerien dem Gesuche der Stargardschen Sterbegesellschaften zwar nicht willfahren; die Befugnisse derselben müssen vielmehr in der Beschränkung verbleiben, wie sie ihnen durch den Erlaß vom 30. Mai 1829. *) einmal ertheilt worden; dagegen ist aber auch wohl zu prüfen, ob die bei der Marienkirche zu Stargard bestehende Einrichtung etwa, wie aus der Neigung zur Benutzung des Leichenwagens der Sterbegesellschaften vermuthet werden muß, zur Bedrückung des Publikums gereicht, in welchem Falle Abhülfe zu treffen, und dem Kirchenvorstande zur Pflicht zu machen ist, sich nach den diesfälligen Anordnungen der Polizei- und vorgesetzten kirchlichen Behörde zu richten.

Berlin, den 18. August 1835.

Die Ministerien

der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Altenstein.

des Innern und der Polizei. v. Rochow.

*) Jahrg. 1829. 2tes Heft, S. 342.

79.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Münster, an sämmtliche Königl. Landräthe, die Kontrolle über das katholische Kirchen-Rechnungswesen betreffend.

Das Königl. Geistliche Ministerium hat in Betreff der Kontrolle über das katholische Kirchen-Rechnungswesen geäußert, daß, wenn gleich die Regierungen in Beziehung auf die dem Königl. Patronate unterliegenden Kirchen nicht die Last der Vertretung des insuffizienten Aerars haben, dieselben doch die Superrevision der Rechnungen dieser Kirchen nicht aufgeben dürften, indem die Regierungen sich zwar nicht unmittelbar selbst mit deren Abnahme befassen würden, aber doch nach §. 568. **) Tit. 11. Thl. II. Allgem.

**) §. 568. l. c. Derjenige, welchem die unmittelbare Aufsicht über eine Kirche, nebst der Sorge für deren Erhaltung und Vertheidigung, obliegt, wird der Kirchenpatron genannt.

Landrecht zur besondern Fürsorge für die äußern Verhältnisse dieser Kirchen verpflichtet blieben. Zudem habe die Erfahrung gezeigt, daß die genauere Aufmerksamkeit, welche von der einen und andern Regierung dem Rechnungswesen der Patronats-Kirchen bisher gewidmet worden, die vortheilhaftesten Folgen für diese Kirchen gehabt habe.

Wir setzen Sie von dieser Bestimmung zur Beachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß.

Münster, den 19. Juli 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

VI.

Oeffentlicher Unterricht.

80.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, die Prüfung der Lehrpläne der Schulen betreffend.

Das Ministerium erwiedert Ew. Excellenz auf den über die Prüfung der Lehrpläne der Schulen unterm 1. Dezember pr. erstatteten Bericht, daß dasselbe es für angemessen hält, wenn für die Lehrpläne der Elementar- und niedern Stadtschulen von dem Provinzial-Schulkollegio nur die allgemeinen Grundzüge festgestellt, die Prüfung und Genehmigung der speziellen Pläne aber den Königl. Regierungen überlassen werden. Ew. Excellenz werden daher ersucht, das hiesige Königl. Provinzial-Schulkollegium mit der Zusammenstellung der allgemeinen Grundsätze, die bei der Prüfung der Lehrpläne zur Richtschnur dienen müssen, zu beauftragen, und dasselbe anzuweisen, diese Zusammenstellung dem Ministerio zur Genehmigung einzureichen.

Was die Prüfung der Lehrpläne der eigentlichen höhern Bürgerschulen betrifft, so muß diese dem Königl. Provinzial-Schulkollegio vorbehalten bleiben, und werden die Königl. Regierungen, wo es sich um die Organisation einer solchen Schule handelt, sich mit ersterem zu benehmen haben.

Berlin, den 7. März 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

81.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg, die Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts als Lehrer an Volks- und niedern Bürgerschulen betreffend.

In Beantwortung der von dem Königl. Provinzial-Schulkollegio in Seinem Berichte vom 25. v. M. gemachten Anfrage, wegen der Qualifikation der Kandidaten des höheren Schulamts zu Stellen an Volks- und niedern Bürgerschulen, hält das Ministerium es für unbedenklich, daß Kandidaten des höheren Schulamts noch einer Prüfung für Volksschullehrerstellen oder Lehrerstellen an niederen Bürgerschulen, im Fall sie Anstellung bei denselben wünschen, unterworfen werden.

Berlin, den 4. September 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

82.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Aufbringung und Repartition der Schulbeiträge betreffend.

Der Bericht der Königl. Regierung vom 24. Januar c., betreffend die Verpflichtung der Stadt S., das Schulgeld für die armen, die Schule zu Gr. besuchenden Kinder von der Kolonistenstraße zwischen beiden Orten und F. zu bezahlen, zeigt in mehrfacher Hinsicht eine nicht ganz richtige Ansicht von den bei Unterhaltung der öffentlichen Elementarschulen, in specie bei Dotation ihrer Lehrerstellen, eintretenden rechtlichen Grundsätzen, zu deren Erläuterung das Ministerium Folgendes bemerkt.

1) Wenn der Lehrer an einer solchen Schule zu seiner Subsistenz ganz oder theilweise auf die Erhebung von Schulgeld angewiesen ist, so wird ihm dadurch zwar allerdings in der Regel keine bestimmte Summe des

Einkommens garantirt, da vielmehr das Schulgeld, als eine nur für die Unterichts-Ertheilung an die wirklich die Schule besuchenden Kinder, von den Eltern derselben zu zahlenden Remuneration, in seinem Gesammt-Ertrage von der Zahl der überhaupt vorhandenen Kinder, und demnächst auch von ihrem Schulbesuche abhängt, in welcher letzterer Hinsicht den Eltern nirgend im Gesetze die Freiheit beschränkt ist, dafern sie nur überhaupt für einen ordnungsmäßig zureichenden Unterricht ihrer Kinder sorgen, im Uebrigen nach ihrem Ermessen sich der häuslichen Information oder jeder ihnen zusagenden Privat- oder öffentlichen Schulanstalt zu bedienen. Dahingegen hat aber der Schullehrer in der Regel, und soweit nicht besondere ausdrückliche Bestimmungen bei seiner Anstellung ein Anderes verordnen, für jedes seinen Unterricht wirklich besuchende Kind allerdings einen Anspruch auf das Schuldgeld, und ist in der Regel nicht verbunden, den Kindern unvermögender Eltern seiner Seits den Unterricht unentgeldlich zu ertheilen. Das Schulgeld für dieselben muß vielmehr nöthigen Falls, da Elementar-Unterricht gesetzlich jedem Kinde verschafft werden muß, und mithin zu den unerläßlichen Bedürfnissen der Erziehung gehört, als ein Theil der Armenpflege aus den betreffenden Armen- oder sonstigen allgemeinen Korporations- oder Kommunal-Fonds, und bei deren Erschöpfung durch Zuschüsse der betheiligten Gemeinden aufgebracht werden. Damit stimmen auch die von der Königl. Regierung selbst bereits allegirten Verordnungen des General-Land-schul-Reglements von 1763. und der Magdeburgischen Kirchenordnung überein, welcher letzteren Bestimmung übrigens, wegen Entnehmung des Armen-Schulgeldes aus dem Kirchen-Aerario, als Zwangs-Verbindlichkeit des letztern, nur da Platz greift, wo nach vorausgesetzter diesfälliger Verfassung der Kirchen-Fonds zugleich mit zur Armenpflege bestimmt ist. Da im vorliegenden Falle, soviel die bisherigen Berichte der Königl. Regierung ergeben, dergleichen Verfassung nicht vorliegt, sondern in den betheiligten Ortschaften die Armenpflege aus dem Kommunal-Fonds bestritten wird; so wird der Magistrat zu N. N. sich der Gewährung des Schulgeldes für die nach Gr. zur Schule gehenden Kinder unvermögender Eltern aus dem betreffenden Theile der Kolonie nicht entbrechen können, und wenn

er auch den Rechtsweg dagegen versuchen sollte, doch inmittelst zur Entrichtung der Zahlungen, als einer schuldigen öffentlichen Last, von Verwaltnngs wegen anzuhalten sein. Will er jenen Kindern den Unterricht in der Freischule zu S. selbst anweisen; so kann dies, bei vorausgesetzter praktischer Ausführbarkeit nach den Lokalumständen, in soweit gestattet werden, als die betheiligten Eltern ihrer Seits damit einverstanden sind, sonst aber nicht, da die Eltern, als Mitglieder der Schul-Gemeinde von Gr., einen ebenso begründeten Anspruch auf Benutzung gerade der dortigen Schule haben, als sie andererseits sich mit Zuweisung des freien Unterrichts für ihre Kinder in dieser ihrer Schule, ohne Berechtigung auf eine ihrerseits etwa anders zu treffende Wahl, würden zufrieden stellen müssen. Eine Abänderung hierin könnte nur durch anderweitige Regulirung des Schulbezirks überhaupt erfolgen, falls nach den Suppositionen des §. 18. Litt. k. der Regierungs-Instruktion von 1817. die Ortschaften sich unter Genehmigung der Königl. Regierung darüber vereinigten, oder die Lokalumstände ein zum Einschreiten von Oberaufsichts wegen veranlassendes, wirkliches Bedürfniß solcher Abänderung begründeten.

2) Die Aufbringung der Schulunterhaltung, und insbesondere der Lehrer-Besoldung, durch Schulgeld, ist aber seit Publikation des Allgem. Landrechts überhaupt nicht mehr die eigentliche gesetzmäßige Einrichtung, sondern es soll der Bedarf, gemäß der Bestimmungen §.§. 29. seq. Thl. II. Tit. 12. Allgem. Landrecht, durch fixirte Beiträge sämmtlicher Hausväter des Orts oder resp. Schulbezirks nach Verhältniß ihres Vermögens- und Nahrungsstandes aufgebracht werden. Eben daher kommt es auch, daß das Landrecht keine Bestimmungen wegen Aufbringung eines Zuschusses aus Armenfonds für Kinder unvermögender Eltern enthält, da zu den vielfachen Vorzügen dieser vom Landrechte vorgeschriebenen Einrichtung unter andern auch der gehört, daß die ein für allemal auf ein billig angemessenes Quantum nach den jedesmaligen Lokal-Verhältnissen festzusetzende Dotation der Lehrerstellen überall durch das zufällige Verhältniß der Schul-Frequenz nicht alterirt, für Beschaffung des freien Unterrichts der Kinder unvermögender, mithin bei Vertheilung der Schulbeiträge außer Ansatz

bleibender Eltern, schon von selbst durch die Beiträge der übrigen Gemeindeglieder mitgesorgt, und der von der Königl. Regierung ganz richtig angeregte, bei der Schulgelds-Einrichtung aber in der Regel nicht zu beseitigende Uebelstand vermieden wird, daß erst besonders der Armenfonds und zwar leicht möglicher Weise zu einem in der eigentlichen Nothwendigkeit gar nicht beruhenden Gewinne, für den vielleicht durch das Schulgeld der zahlungsfähigen Eltern schon mehr als zureichend salarirten Lehrer hinzutreten muß. Wenn diese gemeinrechtlich bestimmte Einrichtung bisher noch wenig zur Anwendung gekommen ist, so liegt der Grund davon darin, daß ihre Ausführung eine für jeden Ort nach Prüfung der vorliegenden Verhältnisse besonders vorzunehmende billige Festsetzung des Schuleinkommens, und Ausschreibung der Beiträge hiernach auf die Hausväter erfordert, mithin nach der Natur der Sache nur einzeln und allmählig damit vorgeschritten werden kann, und bis dahin an jedem Orte die früher bestandene Einrichtung, namentlich die gewöhnliche des Schulgeldes, noch einstweilen hat beibehalten werden müssen. Das Ministerium ist auch nicht gemeint, die Sache etwa dem Fortschreiten in solchem allmähligen Gange, der vielmehr dafür auch der allein vortheilhafte ist, entziehen zu wollen, da namentlich dabei auch auf die großentheils noch geringe Qualifikation der aus älterer Zeit noch im Dienste befindlichen Schullehrer vorsichtige Rücksicht genommen werden muß, bei denen es nicht der Billigkeit gemäß wäre, die Gemeinden mit einer solchen Salarirung, wie sie als bleibende Dotation der Lehrerstelle nach den Anforderungen jetziger Zeit festgesetzt werden müßte, schon gegenwärtig beschweren zu wollen, so daß vielmehr in der Regel mit der Regulirung nur bei neuer Besetzung der Stellen am vortheilhaftesten einzuschreiten ist. Inzwischen giebt außerdem auch noch sonst jeder Fall eine angemessene Veranlassung dazu, wo die bisherige Einrichtung des Schulgeldes, sei es wegen Unzulänglichkeit desselben zur nothwendigen Subsistenz des Lehrers, wegen zu häufiger Ausfälle an demselben, Streitigkeiten darüber, oder aus irgend einem sonst eintretenden Grunde, sich für den Zweck eines genügenden und sichern Unterhaltes der Schule nicht mehr zureichend findet; die

Gemeinden können sich solchen Falles der Einführung fixirter Beiträge in der oben gedachten Weise, als der eigentlich gesetzlichen Einrichtung, niemals widersetzen, und das Ministerium kann der Königl. Regierung in Rücksicht ihrer überwiegenden Zweckmäßigkeit die Förderung dieser Einrichtung bei allen solchen Veranlassungen nur auf das Entschiedenste empfehlen. Denn, wie schon erwähnt, hat sie einerseits den Vorzug, daß das Schuleinkommen dadurch auf ein sowohl in seiner Zulänglichkeit an sich, als in seiner prompten Erhebung, vielmehr gesichertes Quantum gesetzt, insbesondere der Schullehrer in eine von Zufälligkeiten oder von Launen der Gemeinden unabhängige Lage gebracht, und allen den gehässigen Verwickelungen und Streitigkeiten entzogen wird, in die ihn die meistens doch für ihn unentbehrliche Verfolgung seiner Schulgeldforderungen gegen säumige oder minder vermögende Eltern fast überall mehr oder minder zu führen pflegt. Dagegen hat andererseits die Schulgemeinde den Vortheil eines auch an ihrem Theile feststehenden, nur auf das wirkliche Bedürfniß nach billiger Abmessung begrenzten Quanti der Schul-Unterhaltungslast, einer Sicherstellung insbesondere gegen diejenigen öfters sehr schwierigen Verwickelungen, welche bei zunehmender Frequenz der Schule bis zu einem die Vermehrung des Lehrer-Personals erfordernden Umfange, durch die alsdann in der Regel hervortretenden Ansprüche des älteren Lehrers wegen des bisher, von ihm allein bezogenen Schulgeldes zu entstehen pflegen, und einer auch an sich selbst viel leichteren Aufbringung des Schulbedürfnisses. Denn was die Königl. Regierung, diesem entgegen, von einer besorglichen Ueberlastung der zahlungsfähigen Gemeinde-Mitglieder durch die Uebertragung der unvermögenden anführt, kann das Ministerium sowohl nach der Berechnung a priori, als auch nach den überzeugendsten Resultaten der aus andern Regierungsbezirken schon vorliegenden praktischen Erfahrung, nur für ungegründet erklären, und die Königl. Regierung mit aller Sicherheit auf die Probe eigenen praktischen Versuches verweisen. Es stellt sich vielmehr dadurch, daß erstens durch die Heranziehung aller Hausväter der Schulgemeinde, ohne Rücksicht auf schulbesuchende Kinder, die Kontribuenten-Zahl meistentheils beträchtlich vermehrt, daß zweitens die Last nach einem

viel billigeren und zweckmäßigeren Repartitionsfuße, als dem rein zufälligen der Kinderzahl, unter ihnen vertheilt, daß dabei drittes kein dergleichen absoluter Beitragssatz, wie das Schulgeld, sondern ein für jede einzuschätzende Klasse freier, mithin auch die zur Zahlung des bisherigen Schulgeldes unvermögenden Eltern doch noch mit dem etwa in ihren Kräften stehenden niedern Quanto heranziehender Satz genommen, und daß endlich viertens die Beitragslast, statt der sonstigen Beschränkung auf die Schulzeit der Kinder, für jeden Kontribuenten auf die ganze Dauer seiner Existenz als Hausvater in der Schulgemeinde vertheilt wird, der jährliche Beitrag für jedes Gemeindemitglied allemal in ein so mildes Verhältniß, daß er namentlich mit dem oft so drückendenden Schulgelde in gar keine Vergleichung zu bringen ist, und kaum für die wohlhabendsten Haushaltungen dasjenige Quantum zu erreichen pflegt, was an Schulgeld für die gewöhnliche Durchschnittszahl schulbesuchender Kinder einer Familie, von den Eltern auch aus der mindest vermögenden, nur eben noch über der absoluten Zahlungs-Unfähigkeit stehenden Vermögens-Klasse hat aufgebracht werden müssen.

Auch für den vorliegenden Spezialfall empfiehlt hiernach das Ministerium der Königl. Regierung die anscheinend eben hier sehr angemessene Einführung der landrechtlichen Verfassung in Erwägung zu nehmen, und nach Befinden dazu die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Berlin, den 18. April 1831.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Unterrichts-Abtheilung.
Nicolovius.

83.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Aufbringung und Repartition der Schulbeiträge betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf die im Berichte vom 22. Oktober 1832. vorgetragenen Zweifel:

„über die Grundsätze, nach denen die Unterhaltung der Elementarschulen und vornehmlich die Aufbringung der Lehrerbesoldung regulirt werden soll,"

hierdurch eröffnet, daß dabei zunächst auf die bestehende provinzielle Verfassung allerdings zu sehen, und in jedem speziellen Falle der Lokal-Observanz, nach welcher die Unterhaltung bisher stattgefunden hat, zu folgen ist. Die Vorschriften des Landrechts sind nur da anzuwenden, wo die gütliche Regulirung in Aufbringung der erforderlichen Mittel Schwierigkeiten findet, und auf den gemeinrechtlichen Einrichtungs-Modus

„durch allgemein grundsätzliche Abschaffung des Schulgeldes und Substituirung fixirter Beiträge in Form einer direkten Auflage"

rekurrirt werden muß. Wer aber hiernach als zum Schulverbande gehörig mit Beiträgen anzuziehen, und nach welchem Maßstabe die Repartition vorzunehmen sei? darüber entscheiden auch zunächst wieder provinzielle Verfassung und Lokal-Verhältnisse, wobei die Distrikte, welche einer fremden Zwischenherrschaft unterworfen gewesen, sich allerdings von den Provinzen, welche immer preußisch geblieben sind, unterscheiden, obschon im Allgemeinen die westphälische Herrschaft die Kirchen- und Schul-Verhältnisse unberührt belassen hat.

In den Distrikten auf dem diesseitigen Elbufer, werden zu den Hausvätern des Orts, denen im §. 29. Tit. 11. Thl. II. die Unterhaltung der Schullehrer zur Last gelegt ist, in der Regel nur die im gleichen Jurisdiktions-Verbande stehenden Einsassen gerechnet, die sogenannten Eximirten aber, und namentlich auch Domainenpächter und Domainenkäufer ꝛc., nicht darunter verstanden werden können, insbesondere ist danach die Gutsherrschaft selbst als Patron der Schule zu speziellen Leistungen nur für die Beschaffung des Lokals angezogen, sonst aber als unbetheiligt bei der Sustentation der Anstalt angesehen. Anders verhält es sich in den Distrikten, in welchen die französische Verfassung eine Zeitlang bestanden hat, indem während dieser Zwischenregierung alle Vorrechte des Standes und des Grundbesitzes, welche die sogenannten Eximirten und den Grundbesitzer außerhalb des Gemeineverbandes stellte, vertilgt sind. Diese vorgefundenen Verhältnisse hat die Preußische Regierung bis jetzt im Allgemeinen konservirt, bloß einzelne Prärogative hergestellt, und den Gutsbesitzer namentlich nur

von Beiträgen zu solchen Gemeinbedürfnissen freigesprochen, von denen er keinen Nutzen zieht, wohin Schulanstalten aber offenbar nicht gerechnet werden können.

In diesen Theilen der dortigen Provinz wird sich daher die Ansicht: daß Eximirte, in specie Domainenpächter, Domainenkäufer und Gutsherren außerhalb der Schul-Sozietät stehen und zur Unterhaltung der Schullehrer keine Beiträge zu leisten haben, nicht wohl rechtfertigen lassen, zumal schon in den Städten überall die Anwendung eines ähnlichen allgemeinen Grundsatzes unabweislich sein dürfte.

Ueber den bei der Repartition der Schulbeiträge anzuwendenden Maßstab läßt sich keine generelle Vorschrift geben, doch wird es den Orts-Polizeibehörden und dem Landrathe meistens nicht schwer werden, das Heranziehen des Einzelnen in einem billigen Verhältnisse zu dem Besitzthum, das er hat, oder zu der Nahrung, welche er treibt, zu reguliren. Die Grund- und Klassensteuer braucht dagegen nicht nothwendig als Repartitionsmaßstab angelegt zu werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in allen Fällen gegen derartige Feststellungen der Rechtsweg in soweit unverschränkt bleibt, als derselbe überhaupt gegen allgemeine Anlagen nach Vorschrift der Gesetze zulässig ist.

Berlin, den 24. August 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

84.

Resolution der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie des Innern und der Polizei, an den Diakonus N. zu Langensalza, die Nichtbefreiung der Geistlichen und Schullehrer von den Schulbeiträgen betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien eröffnen Ihnen auf Ihre Vorstellung vom 12. Juli c., daß es in Betreff der von Ihnen geforderten Abgabe für den Unterhalt der dortigen Schule bei der anliegend zurückerfolgenden Verfügung der Königl. Regierung zu Erfurt vom 5. Mai c. sein Bewenden behalten muß.

Die nach §. 29. seq. Thl. II. Tit. 12. des Allgem. Landrechts allen Hausvätern eines Orts aufgelegte Pflicht, für Dotation der Schulanstalt zu sorgen, beruht auf einem von dem gewöhnlichen Kommunalverbande ganz verschiedenen Schul-Sozietätsverhältnisse; die Befreiung des Geistlichen von der Kommunalsteuer läßt daher nicht den Schluß auf die gleichmäßige Befreiung desselben von diesen Schulbeiträgen zu; und ein spezieller Befreiungsgrund, aus dem Inhalte der Vokationen Ihrer Amtsvorgänger hergenommen, ist nicht dargethan. Die Stadtverordneten können nach §. 42. der Städteordnung eine Befreiung, wie die von Ihnen verlangte, nicht bewilligen. Uebrigens steht Ihnen der Rechtsweg gegen die Anordnung der Königl. Regierung offen; jedoch müssen Sie nach §. 80. Thl. II. Tit. 14. a. a. O. die Schulbeiträge während des Prozesses, mit Vorbehalt Ihres etwanigen Rechts, fortentrichten, da Sie solche seit dem Jahre 1821. gezahlt haben.

Berlin, den 15. September 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein,

Ministerium des Innern und der Polizei.
In Stellvertretung.
Koehler.

85.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat hieselbst, die Nichterstattung des Schulgeldes für Kinder der von einem Orte nach dem andern verzogenen Eltern betreffend.

Dem Magistrat hieselbst gereicht auf die Vorstellung vom 24. v. M., die Erstattung des Schulgeldes für die Kinder des von Potsdam nach Berlin verzogenen Brunnenmacher-Gesellen N. betreffend, hiermit zum Bescheide, daß das unterzeichnete Ministerium der in der Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 21. Juni d. J. (Anl. a.) ausgesprochenen Meinung beipflichten muß.

Berlin, den 15. August 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

a

a.

Auf den Bericht vom 14. d. M., die Erstattung des Schulgeldes für die Kinder des von hier nach Berlin verzogenen Brunnenmacher-Gesellen N. betreffend, lassen wir der Armen-Direktion anliegend den in dieser Angelegenheit von uns eingezogenen Bericht des hiesigen Magistrats vom 6. d. M. mit dem Eröffnen in Abschrift zugehen (Anl. b.), daß wir uns aus den darin angeführten Gründen nicht veranlaßt finden können, den hiesigen Magistrat zur Erstattung des Schulgeldes für die N.Nschen Kinder anzuhalten.

Potsdam, den 21. Juni 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Böttger.

An
die Armen-Direktion zu Berlin.

---

b.

Das Sachverhältniß ist von der Armen-Direktion zu Berlin ganz richtig vorgetragen worden, und es kommt daher nur darauf an, die aus demselben resultirende Frage:

ist der Erlaß des Schulgeldes für einen Beweis der Verarmung zu betrachten?

zu beantworten.

Der §. 1. des Patents vom 8. September 1804 nennt denjenigen arm:

welcher weder hinreichendes Vermögen besitzt, sich und den Seinigen den zum Unterhalt durchaus nöthigen Bedarf an Nahrung, Kleidung, Obdach und Feuerung vollständig selbst zu beschaffen,

und berücksichtigt hiernach nur die physischen Bedürfnisse der Familie. Alles andere, was das über 10 Jahre früher erschienene Allgem. Landrecht von der Fürsorge der Eltern für das geistige Wohl ihrer Kinder spricht, schließt diese Bestimmung des neuen Gesetzes ausdrücklich aus, und mit Recht, weil hierdurch die ganze Grundlage desselben alterirt worden wäre. Aus derjenigen Stadt, welche, wie z. B. Rathenow, allen Stadt-Kindern freien Schulunterricht gewährt, würde keine einzige Familie in eine Nachbarstadt überziehen können, weil letzterer ein Widerspruchsrecht zustehen würde, und wenn in andern Märkischen oder Pommerschen Städten Eltern, denen für ihre ein Gymnasium oder eine Akademie besuchenden Kinder Erlaß des Schulgeldes oder Stipendien bewilligt wären, ihren Wohnsitz verändern wollten, so würde man aus denselben Gründen auswärts gegen sie einen Schlagbaum nie-

verlassen können. Daß Berlin, welches sein Elementar-Schulwesen erst vor Kurzem neu organisirt, und die Freischulen zum Ressort der Armen-Direktion gestellt hat, mit seinen Verwaltungs-Ansichten nicht andere Nachbarstädte verpflichten kann, versteht sich von selbst, insbesondere aber sind wir von der Ueberzeugung durchdrungen, daß in Schulsachen, und besonders bei Bewilligung eines theilweisen oder gänzlichen Erlasses des Schulgeldes, die bei der Armenpflege geltenden Grundsätze durchaus nicht ausreichen, und daß man hierbei häufig ganz entgegengesetzten Ansichten folgen muß, um fleißigen Schulbesuch möglichst zu begünstigen, und dadurch den desfallsigen Bestimmungen des Staats zu entsprechen.

Da der N. hier noch nicht unterstützt und als verarmt uns auch sonst nicht bekannt geworden ist, so können wir der Armen-Direktion zu Berlin das Recht nicht zugestehen, denselben zwangsweise hierher zurückzuschicken.

Potsdam, den 6. Juni 1835.

Der Magistrat.

An
Eine Königl. hochlöbliche Regierung
zu Potsdam.

86.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Justiz, an sämmtliche Königl. Regierungen der Rheinprovinz, betreffend die rückständigen Schulgelder und sonstigen Schulabgaben in der Rheinprovinz und deren exekutive Beitreibung im administrativen Wege.

Die Königl. Regierung erhält beigehend beglaubte Abschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. v. M., (Anl. a.)

betreffend, die rückständigen Schulgelder und sonstigen Schulabgaben in der Rheinprovinz und deren exekutive Beitreibung im administrativen Wege,

zur Nachachtung und Bekanntmachung durch die Amtsblätter zugefertigt.

Berlin, den 17. August 1835.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

a.

Ich bin aus den in Ihrem Bericht vom 24. v. M. angeführten Gründen damit einverstanden, daß auch in der Rheinprovinz die rückständigen Schulgelder und alle andern auf allgemeinen Einrichtungsplänen beruhenden Schulabgaben, nach vorgängiger Festsetzung durch den Schulvorstand und den Bürgermeister, im administrativen Wege exekutiv beigetrieben werden. Sie haben diese Bestimmung durch die betreffenden Amtsblätter bekannt zu machen, auch die Regierungen und Gerichte mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Teplitz, den 18. Juli 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister, Freiherrn v. Altenstein
und v. Kamptz.

87.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Justiz, an sämmtliche Königl. Regierungen der Rheinprovinz, in eben derselben Angelegenheit.

Es sind wegen der zu beobachtenden Formen bei der in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. Juli c. nachgelassenen exekutiven Beitreibung der rückständigen Schulgelder und sonstigen Schul-Abgaben im administrativen Wege, Zweifel darüber entstanden, wer das Exequatur zu ertheilen habe.

Der Königl. Regierung wird daher hierdurch von den unterzeichneten Ministerien eröffnet, daß es am angemessensten erscheint,

wenn der betreffende Landrath das Exequatur zur Beitreibung solcher Schulabgaben-Rückstände ertheilt, da er die Verhältnisse am vollständigsten übersieht, und die vollgültigste Gewähr für die Ordnung giebt.

Die Königl. Regierung hat hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 15. Oktober 1835.

Ministerium
der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. — der Justiz.
v. Altenstein. — v. Kamptz.

88.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Königsberg, die Emeritirung dienstunfähiger Schullehrer betreffend.

Auf die an das unterzeichnete Ministerium gestellte Anfrage der Königl. Regierung in dem Berichte vom 28. Dezember pr., die Emeritirung dienstunfähiger Schullehrer betreffend, bemerkt das Ministerium zuvörderst, daß die in Bezug genommene Verfügung an die Regierung zu Potsdam vom 17. August 1827. (Anl. a.) zu einem allgemeinen Anhalte für die Behandlung dieses Gegenstandes sich in sofern nicht ganz eignet, als dieselbe durch einen der häufig vorkommenden Fälle einer Unzulänglichkeit der Schul-Dotation zum Unterhalte des dienstunfähig gewordenen Lehrers neben einem Amts-Nachfolger veranlaßt war, und daher auch zunächst nur auf das in Fällen dieser Art zu beobachtende Verfahren sich die Bestimmungen der Verfügung richteten. Die allgemeine für den Gegenstand anzunehmende Regel findet ihre Grundlage in der doppelten Prämisse, daß gesetzlich erstens eine jede Schulgemeinde verbunden ist, ihre Schule mit dem zu einer wirklich zweckgenügenden Versehung des Unterrichts erforderlichen Lehrer-Personale besetzt zu halten, und zweitens, daß die Lehrer der öffentlichen Schulen zu den mit den Rechten öffentlicher Bedienung angestellten Beamten gehören, deren Entlassung vom Dienste hiernach nicht anders, als durch Verfügung der verordneten Staatsbehörde geschehen, und letztere eine solche Verfügung in den Fällen einer unverschuldeten Dienstunfähigkeit des Lehrers, wegen sonstiger Unmöglichkeit der Gewinnung von ordentlichen qualifizirten Subjekten für das Schulamt, nur unter dem Bedinge seiner Abfindung mit einem billig angemessenen, mindestens zu seinem nothdürftigen Unterhalte hinreichenden Emeritengehalte erlassen kann. Ist nun die betreffende Schulstelle bereits an sich selbst mit einem hinreichenden Einkommen dotirt, um daraus ein solches Emeritengehalt, neben Belassung einer billig auskömmlichen Einnahme für den Amts-Nachfolger, mit Rücksicht namentlich auch auf das in einigem Betrage gewöhnliche Minderbedürfniß eines in den Dienst erst jung eintretenden Lehrers, entnehmen zu können, so waltet keine Veranlassung zu einer

besonderen diesfälligen Forderung an die Gemeine ob, und ist vielmehr in solchen Fällen mit Regulirung des Emeritengehaltes nach Analogie der Bestimmungen für geistliche Amtsstellen zu verfahren. Reicht hingegen die ordentliche Dotation der Stelle für das Erforderniß nicht aus, so bleibt der Schul-Gemeine nur die im praktischen Erfolge auf Eins zusammen treffende Wahl, entweder die Aufbringung des Emeritengehaltes durch einen besondern Zuschuß ganz oder zu demjenigen Theile zu übernehmen, welcher nach billiger Festsetzung der Behörde über das dem Amts-Nachfolger vorweg anzuweisende Einkommen und über den Betrag der Pension des abgehenden Lehrers sich noch erforderlich stellt, oder, es sich gefallen zu lassen, daß der bisherige Lehrer im Amte an und für sich gelassen, zur Aushülfe bei seiner unverschuldet eingetretenen Unfähigkeit einer zureichenden Versehung des Dienstes aber ihm ein Adjunkt bestellt, und dessen Salarirung soweit der Gemeinde auferlegt wird, als sie nicht aus dem Gehalte der Stelle, ohne Abbruch von der nothwendigen Subsistenz des älteren Lehrers, bewirkt werden kann. Nach diesen Grundsätzen wird es für die Königl. Regierung keine Schwierigkeit haben, in den Fällen beiderlei Art die Versorgung der dienstunfähigen Lehrer genügendermaßen zu vermitteln.

Berlin, den 17. August 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

---

a.

Das Ministerium erklärt sich mit dem Berichte der Königl. Regierung vom 6. d. M., über die Emeritirung des Schullehrers N. zu Rudow, ganz einverstanden, bis auf das Bedenken, welches Dieselbe genommen, gedachte Gemeinde zwangsweise anzuhalten, ihrem unfähigen Schullehrer, der emeritirt werden muß, ein nothdürftiges Auskommen zu gewähren.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß jeder Lehrer an einer Elementarschule, wenn er seinem Amte aus Altersschwäche oder wegen Krankheit nicht vorstehen kann und hülfsbedürftig ist, von der Gemeinde unterhalten werden muß. Sein Nachfolger kann dabei nicht gezwungen werden, ihm von den Revenüen der Stelle etwas abzugeben; denn die Bestimmungen, nach welchen dies bei Predigerstellen geschehen muß, sind nirgends auf die Schulämter ausgedehnt. Unstreitig aber haben die Regierungen dabei das

Recht, den Betrag der Unterstützung des zu emeritirenden Schullehrers nach den Umständen zu ermessen; dessen Stand, Umfang seines Hauswesens, die Hülfsbedürftigkeit desselben und der einzelnen Mitglieder seiner Familie dabei in Betracht zu ziehen, und können überhaupt für jeden Orts-Armen die Höhe der Unterstützung den Verhältnissen gemäß bestimmen, ohne sich an den Betrag zu kehren, der örtlich für eine gewöhnliche Armen-Portion angenommen ist. Nach diesen Grundsätzen braucht daher auch nirgends mit der Emeritirung eines Schullehrers darauf gewartet zu werden, ob die Gemeinden sich dazu verstehen wollen, den Emeritum gegen Mangel zu schützen. Beabsichtigt die Königl. Regierung, und ist sie es im Stande, die Sache durch Beihülfe aus Provinzial-Fonds und allenfalls auch durch eine mäßige zeitweise Abgabe von dem Nachfolger zu erleichtern, so muß der Zweck um so eher sich erreichen lassen. Hiernach ist in diesem, wie in allen übrigen gleichen Fällen, unter Konkurrenz der Abtheilung des Innern, zu verfahren; wobei nur noch bemerkt wird, daß Se. Majestät der König die Sorge für die Unterhaltung abgelebter Schullehrer als Kommunalpflicht kürzlich bei Gelegenheit der Abfassung des Schlesischen Landtagsabschiedes vom 2. Juni c. *), wie es die Verabschiedung auf die Erklärung des Landtages ad propos. XIV. besagt, zu bezeichnen geruhet haben.

Berlin, den 17. August 1827.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Kamptz.

An
die Königl. Regierung
zu Potsdam.

*) Jahrg. 1827. 2tes Heft, S. 308.

89.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Erstattung der Wittwenkassen-Beiträge für Lehrer an städtischen Töchterschulen betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 24. v. M. ist das Ministerium damit einverstanden, daß die Lehrer an solchen Töchterschulen, welche zu den höheren oder allgemeinen Stadtschulen gehören, und deren Einkommen die Sum-

me von jährlich 400 Rthlr. nicht übersteigt, von der Vergünstigung, die Wittwenkassen-Beiträge, jedoch exclusive der Wechselzinsen, für eine Pension bis zur Höhe von 100 Rthlr. aus Staatsfonds erstattet zu erhalten, nicht ausgeschlossen sind. Der Königl. Regierung bleibt daher überlassen, wegen des angezeigten besonderen Falles mit dem Rektor N. an der höheren Töchterschule zu N., das Erforderliche hiernach zu veranlassen.

Berlin, den 10. September 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

90.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöln, betreffend den Nachweis der Revaccination Seitens der in öffentliche Unterrichts-Institute aufzunehmenden Pensionairs.

Des Königs Majestät hat durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Januar d. J. *) zu bestimmen geruhet, daß die Aufnahme in die, mit öffentlichen Unterrichts-Instituten verbundenen Pensionsanstalten nicht eher stattfinden soll, als bis der aufzunehmende Zögling seine Vaccination oder Revaccination, als innerhalb der letzten zwei Jahre wirksam an ihm vollzogen, nachgewiesen hat, und es ist mit Bezug hierauf von Seiten des Königl. Ministerii der Medizinal-Angelegenheiten, durch Reskript vom 14. v. M. nachträglich festgesetzt worden, daß die Bescheinigung einer, dreimal ohne den gewünschten Erfolg vollzogenen Schutzpocken-Impfung der Bescheinigung über die wirklich bestandenen Menschen- oder Schutzpocken gleich zu achten, und dieser Grundsatz auch bei denjenigen Individuen in Anwendung zu bringen ist, welche sich künftig wegen einer an ihnen vollzogenen Revaccination ausweisen sollen.

Wir setzen das Publikum von diesen Bestimmungen in Kenntniß und weisen die Direktoren und Vorsteher der betreffenden, von uns ressortirenden Unterrichts- und Erziehungsanstalten hierdurch an, sich strenge danach zu achten.

Cöln, den 6. Mai 1835.

Königl. Regierung.

*) Im 1sten Hefte, S. 135.

91.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das hiesige Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium, die Benennung unehelicher Kinder nach den Namen ihrer Mütter in den Schulen betreffend.

Da, wie dem Ministerio bekannt geworden ist, der Fall sehr häufig vorkommt, daß unehelich gebornen Kindern in den Schulen der Name ihrer angeblichen Väter beigelegt wird, und daß daraus bei dem Eintritt der Kinder in das bürgerliche Leben mancherlei Inkonvenienzen entstehen, so wird die Königl. Regierung hierdurch aufgefordert, auf geeignete Weise, jedoch ohne ein besonderes Aufsehen dabei zu erregen, von den Pfarrern dahin wirken zu lassen, daß uneheliche Kinder in den Schulen, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, nur nach den Namen ihrer Mütter aufgeführt und genannt werden.

Berlin, den 21. Juli 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

92.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Münster, die öffentlichen Schulprüfungen und Prämien-Vertheilungen betreffend.

Nach dem Antrage des Königl. Provinzial-Schulkollegii vom 7. d. M. genehmigt das Ministerium hierdurch, daß für die ganze dortige Provinz bei sämmtlichen Gymnasien die Anstellung öffentlicher Schulprüfungen, unter Theilnahme aller Schüler, angeordnet werde. Auch ist das Ministerium damit einverstanden, daß, wo die Gymnasien die öffentliche Prämien-Vertheilung wünschen, diese mit dem öffentlichen Examen in der Art verbunden werde, daß der

Direktor oder der Klassen-Ordinarius, nach der beendigten Prüfung jeder Klasse, den Schülern die ihnen zuerkannten Prämien unter einigen herzlichen Worten der Ermunterung austheilt, alles Theatralische aber, was sich mit dem Ernste der Gelehrtenschule nicht verträgt, bei dieser Vertheilung fortfällt, auch der Abdruck der Namen der Prämiaten ganz unterbleibt.

Berlin, den 25. Juli 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

93.

Bericht des Königl. Provinzial-Schulkollegiums zu Königsberg in Pr., betreffend die Anforderungen bei Versetzungen aus Sekunda nach Prima eines Gymnasiums.

Einem Königl. Hohen Ministerio haben wir unterm 30. September v. J. gehorsamst berichtet, daß wir uns veranlaßt gefunden haben, über die Ausführung der Bestimmung des §. 7. des Reglements für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4. Juni pr. die gutachtlichen Aeußerungen sämmtlicher Direktoren der Gymnasien hiesiger Provinz einzuziehen, um bei Abstattung des von uns geforderten Berichts die besondern Verhältnisse der einzelnen Gymnasien unsers Bereichs nicht unbeachtet zu lassen.

Die Berichte der Gymnasial-Direktoren sind nunmehr eingegangen, und wir ermangeln jetzt nicht, Einem Königl. Hohen Ministerio unsern gutachtlichen Bericht ehrerbietigst abzustatten. Da die Bestimmung des §. 7. des Reglements, daß das Gesuch der Schüler um Zulassung zur Prüfung erst in den drei letzten Monaten des vierten Semesters ihres Aufenthalts in Prima erfolgen soll, es mit sich bringt, daß von jetzt an in allen Gymnasien bei den Versetzungen aus Sekunda nach Prima dieselben Anforderungen gemacht werden, so halten wir unmaßgeblich dafür, daß ein Schüler aus Prima in einem zweijährigen Lehrkursus die reglementsmäßige Reife zur Universität erlangen kann, wenn bei seiner Versetzung aus Sekunda nach Prima folgende Anforderungen an ihn gemacht werden. Er muß:

I. Im Lateinischen:
1) den Livius, Sallust, Cic. oratt. sel. und den Virgil nach einer Vorbereitung verstehen und mit Gewandheit übersetzen, auch die hierzu wesentlichsten Sachkenntnisse aus der Geschichte und den Antiquitäten besitzen;
2) Exerzitien frei von Fehlern gegen die Formenlehre und die Hauptregeln der Syntax, desgleichen gegen die Hauptausnahmen machen, und darin einige Kenntniß der Latinismen zeigen;
3) ein Extemporale im Bereich der Sekundaner-Kenntnisse ohne grobe Fehler schreiben können.

II. Im Griechischen:
1) Xenoph. anab. Plut. vit. und den Homer nach Vorbereitung, leichtere Stellen auch ohne Vorbereitung fertig übersetzen;
2) sichere Bekanntschaft mit dem etymologischen Theile der Grammatik und den Hauptregeln der Syntax, desgleichen mit den meisten Homerschen Formen besitzen.

III. Im Deutschen:
Aufsätze aus dem Gebiete der Erzählung oder des leichtern Lehrstyls, Briefe rc. sprachrichtig, deutlich, periodisch verknüpft und logisch geordnet, liefern; Hexameter, Pentameter, Trimeter rc., machen, die Literatur-Geschichte bis Luther nach Kobersteins Handbuch kennen, und einige deutsche Schriftsteller mit Verstand gelesen haben.

IV. Im Französischen:
Richtiges Lesen, Fertigkeit, einen leichten Prosaiker zu übersetzen, Kenntniß des etymologischen Theils der Grammatik, mit Einschluß der unregelmäßigen Verba, und entsprechende Fertigkeit im Uebersetzen aus dem Deutschen in's Französische, mit lexikalischer und grammatischer Hülfe, beweisen.

V. Im Hebräischen muß er Kenntniß der Buchstaben, Vokale, Lesezeichen, der nöthigsten Akzente, des pron. pers. separatum, der Regel vom Artikel, der Hauptregeln vom genus, numerus und status der nomina, des substantivum mit den suffixis, der übrigen gebräuchlichen pronomina, der Zahlwörter und der am häufigsten vorkommenden Partikeln, auch der Verbindung der substantiva mit den suffix. und der status constructi, der Verba und deren Analysen, nebst den

abweichenden Verbalflexionen besitzen, und ziemlich geläufig lesen können.

VI. In der Religion:
Bekanntschaft mit den wichtigsten Glaubens- und Sittenlehren, allgemeine Bekanntschaft mit den biblischen Büchern, genauere mit den historischen Büchern des N. T. haben.

VII. In der Geschichte ist eine Uebersicht der alten und mittleren Geschichte, eine genauere Kenntniß der Geschichte der Griechen und Römer, der Deutschen, Preußens und Brandenburgs bis zum Beginn der neueren Zeit zu verlangen.

VIII. In der Geographie:
Topische Erdbeschreibung und das Wichtigste aus der mathematischen und physikalischen. Von der politischen Geographie insbesondere die von Europa, von Deutschland und Preußen.

IX. In der Mathematik:
1) Arithmetik: Auflösung einfacher Gleichungen mit mehreren unbekannten Größen, Auflösung verwickelter quadr. Gleichungen und Einsicht in ihre Natur, Elemente der kontinuirten Brüche, unbestimmte Analytik, Syntaktik, Anwendung der Syntaktik zum Beweise des binomischen Lehrsatzes für ganze positive Exponenten, arithmetische und geometrische Reihen, Theorie und Gebrauch der Logarythmen.
2) Geometrie: Euklid. 1.—4., 6. 11. und 12tes Buch mit einigen Erweiterungen, dabei Fertigkeit im Beweisen und Geschicklichkeit in der Auflösung.
3) Trigonometrie: wenigstens Auflösung des rechtwinkligen Triangels.

X. In der Physik:
Elemente der Lehre von den allgemeinen Eigenschaften der Körper, mit Berücksichtigung der wichtigsten Begriffe aus der Chemie, Elektrizität, Magnetismus, Wärmelehre und Akustik.

XI. In der Naturbeschreibung: Kenntniß der allgemeinen Klassifikation der Naturprodukte.

XII. In der philosophischen Propädeutik:
ist aus der Logik Kenntniß der Lehre vom Begriff, Urtheil und Schluß und von der Definition zu verlangen.

Werden diese oder ähnliche Anforderungen an den Schüler als unerläßliche Bedingungen seiner Versetzung aus Sekunda nach Prima festgesetzt, so sind wir der unvorgreiflichen Meinung, daß eine allgemeine Bestimmung über die

Dauer der Lehrkurse in den fünf untern Klassen keinen wesentlichen Einfluß auf den Gymnasial-Unterricht hat, und daß es daher füglich jedem Gymnasium überlassen werden kann, sich mit den Lehrkursen in den fünf untern Klassen nach seinen eigenthümlichen Verhältnissen auf die Erreichung des vorgesteckten Endzieles von Sekunda einzurichten. In allen Gymnasien hiesiger Provinz sind bisher die Lehrkurse auf Sekunda zweijährig, auf Sexta, Quinta und Quarta einjährig, auf Tertia in einigen einjährig, in einem anderthalbjährig und in einigen zweijährig gewesen. Für einen zweijährigen Lehrkursus auf Sekunda scheint ein allgemein anerkanntes, in der Natur der Lehrgegenstände und der Schüler begründetes Bedürfniß entschieden zu haben. Sollte Ein Königl. Hohes Ministerium also nach höherem Ermessen es für zweckmäßig erachten, für alle Gymnasien, die sechs gesonderte Klassen haben, die Dauer der Lehrkurse in den einzelnen Klassen gleichmäßig zu bestimmen, so würden wir gehorsamst anheimstellen, für die vier untern Klassen einen einjährigen und für die Sekunda einen zweijährigen Kursus anzuordnen, dabei jedoch festzusetzen, daß Jünglinge von ausgezeichneten Fähigkeiten, die auch bei zweijährigem Kursus früher das Klassenziel erreichen, von der Versetzung nach Prima nicht länger zurückgehalten werden dürfen. Diejenigen Gymnasien, welche wegen zu großer Frequenz eine Sekunda oder Tertia superior und inferior eingerichtet haben, würden anzuweisen sein, entweder die beiden einander untergeordneten Abtheilungen der Klasse in zwei parallele Klassen mit gleichem Lehrkursus umzuwandeln, oder den für Sekunda oder Tertia angeordneten Lehrkursus auf die inferior und superior zu vertheilen, wodurch die Schüler solcher Gymnasien in den Stand gesetzt werden würden, in demselben Zeitraume, als die Schüler der Gymnasien, die nur 6. und resp. 5. gesonderte Klassen haben, nach Prima zu gelangen.

Die letztere dieser beiden Maßregeln scheint uns in vielfacher Hinsicht den Vorzug zu verdienen, daher wir die Anordnung derselben dem höheren Ermessen Eines Königl. Hohen Ministerii ehrerbietig anheim geben.

Königsberg, den 16. Juni 1835.

Königl. Preuß. Provinzial-Schulkollegium.
(Unterschriften.)

An
Ein Königl. Hohes Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
in Berlin.

94.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg, in eben derselben Angelegenheit.

Das Ministerium findet die Anforderungen, welche zufolge des Berichts des Königl. Provinzial-Schulkollegiums vom 16. Juni d. J. an die Schüler der Gymnasien der dortigen Provinz bei der Versetzung von Sekunda nach Prima gemacht werden sollen, im Ganzen zweckmäßig, und theilt die Ansicht des Königl. Provinzial-Schulkollegiums, daß, wenn auf die Erfüllung dieser Anforderungen gehörig gehalten wird, es füglich jedem Gymnasium überlassen werden kann, sich mit den Lehrkursen in den untern Klassen nach seinen eigenthümlichen Verhältnissen auf die Erreichung des vorgesteckten Ziels von Sekunda einzurichten. Die in allen Gymnasien der dortigen Provinz bisher stattgefundene Einrichtung der zweijährigen Lehrkurse in Sekunda ist auch in Zukunft beizubehalten, jedoch dabei festzusetzen, daß Schüler von ausgezeichneten Fähigkeiten, die früher das Klassenziel von Sekunda erreichen, von der Versetzung nach Prima nicht zurückgehalten werden dürfen. Diejenigen Gymnasien, welche wegen zu großer Frequenz eine Sekunda oder Tertia superior und inferior eingerichtet haben, sind anzuweisen, den für Sekunda oder Tertia angeordneten Lehrkursus auf die inferior und superior zu vertheilen, wodurch die Schüler solcher Gymnasien in den Stand gesetzt werden, in demselben Zeitraume, als die Schüler der Gymnasien, die nur 6 und resp. 5 gesonderte Klassen haben, nach Prima zu gelangen.

Das Königl. Provinzial-Schulkolligium wird beauftragt, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 18. September 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

95.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien, betreffend die Zeitbestimmung für die Zulassung der aus der Prima eines Gymnasii abgegangenen Schüler zur Maturitäts-Prüfung.

Das Ministerium kommunizirt dem Königl. Provinzial-Schulkollegio in der urschriftlichen Anlage eine Vorstellung des Direktors N. N. vom 14. d. M., betreffend die Frage, nach welcher Zeit Schüler, die aus der Prima eines Gymnasii abgegangen sind, zur Maturitäts-Prüfung zugelassen werden können, mit dem Eröffnen, daß auch auf solche Schüler die Bestimmungen im §. 7. des Reglements vom 4. Juni v. J. Anwendung leiden. Schüler, welche vor anderthalb Jahren in Prima aufgenommen, und demnächst das Gymnasium verlassen haben, um sich durch Privatunterricht für die Universität vorbereiten zu lassen, können daher nur ausnahmsweise, und wenn sie sich nach pflichtmäßiger Beurtheilung der betreffenden Prüfungs-Kommission durch ihre sittliche Reife, durch ihre Gesammtbildung, sowie durch ihre Kenntnisse in den einzelnen Fächern auszeichnen, schon jetzt, d. h. in den drei letzten Monaten des dritten Semesters seit ihrer Aufnahme in Prima zur Prüfung zugelassen werden. Damit die betreffende Prüfungs-Kommission sich ein näheres Urtheil bilden könne, ob und wieweit solche aus Prima abgegangene Schüler der ebengedachten Bedingung entsprechen, ist erforderlichen Falles mit ihnen, Behufs ihrer Zulassung zur Maturitäts-Prüfung, ein vorgängiges tentamen zu veranstalten, und nach dem Ausfalle desselben durch Stimmenmehrheit darüber ein Beschluß zu fassen, ob sie schon in den ersten drei Monaten ihres dritten Semesters seit ihrer Aufnahme in Prima ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden können. Das Königl. Provinzial-Schulkollegium wird beauftragt, hiernach den Direktor N. N. zu bescheiden, auch die übrigen Gym-

nasial-Direktoren der dortigen Provinz mit der erforderlichen Instruktion zu versehen.

Berlin, den 28. Juli 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg und abschriftlich zur Nachricht an sämmtliche übrige Königl. Provinzial-Schulkollegien.

96.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Provinzial-Schulkollegien, betreffend die Zeitbestimmung für die Zulassung der aus Sekunda eines Gymnasii abgegangenen Schüler zur Maturitäts-Prüfung.

Das Ministerium kommunizirt dem Königl. Provinzial-Schulkollegio in der urschriftlichen Anlage eine Vorstellung des Inquisitoriats-Assessors N. N. vom 20. d. M., die Zulassung seines Sohnes zur Maturitäts-Prüfung betreffend. Die in der Vorstellung des N. N. angeführte Ansicht des Kommissarius des Königl. Provinzial-Schulkollegii, daß der Sohn des rc. N., welcher zu Ostern v. J. aus der zweiten Klasse des dortigen Kneiphöfischen Gymnasii abgegangen ist, um sich durch Privatunterricht zur Universität vorbereiten zu lassen, erst nach Ablauf von zwei Jahren seit seinem Abgange aus der zweiten Klasse des Gymnasiums zur Maturitäts-Prüfung zugelassen werden könne, entspricht der Bestimmung im §. 41. des Reglements vom 4. Juni v. J., welche festsetzt, daß auch diejenigen, welche nachweisen können, daß seit ihrem Abgange aus der zweiten Klasse eines inländischen oder ausländischen Gymnasiums schon 2 Jahre verflossen sind, der §. 7. des ebengedachten Reglements keine Anwendung leiden soll. Bei der oben erwähnten Bestimmung im §. 41. des Reglements hat das Ministerium die Absicht gehabt, zu verhindern, daß Schüler, welche die 2te Klasse eines Gymnasii erreicht haben, die Schule verlassen,

um sich der Abhaltung des im §. 7. des Reglements vorgeschriebenen bienii in Prima zu entziehen, und früher als ihre Mitschüler, welche den Gymnasial-Kursus in der Prima vollständig durchmachen, zur Maturitäts-Prüfung und zur Universität zu gelangen. Diese Absicht des Ministerii würde ganz verfehlt werden, wenn diejenigen, welche aus der zweiten Klasse eines Gymnasii abgegangen sind, ohne Rücksicht auf die Zeit, welche seit ihrem Abgange vom Gymnasio verflossen ist, und unbedingt, wie der ꝛc. N. vermeint, zur Maturitäts-Prüfung müßten zugelassen werden. Bei dem Sohne des ꝛc. N. sind erst zu Michaelis d. J. anderthalb Jahre seit seinem Abgange vom Gymnasio verflossen, er kann also für sich die mehrgedachte Bestimmung im §. 41. des Reglements nicht in Anspruch nehmen, vielmehr sind auf ihn die Bestimmungen im §. 7. des Reglements in Anwendung zu bringen. Hieraus folgt, daß es lediglich der pflichtmäßigen Beurtheilung der betreffenden Prüfungs-Kommission anheimgestellt bleibt, ob sie den Sohn des N. in Rücksicht auf seine sittliche Reife, seine Gesammtbildung und seine Kenntnisse in den einzelnen Fächern, wovon sie sich durch ein vorgängiges tentamen die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen hat, schon in den drei letzten Monaten des dritten Semesters seit seinem Abgange von dem Gymnasio ausnahmsweise zur Prüfung zuzulassen für thunlich erachtet. Das Königl. Provinzial-Schulkollegium wird beauftragt, der obigen Eröffnung gemäß, den ꝛc. N. zu bescheiden, auch hiernach in künftigen ähnlichen Fällen zu verfahren.

Berlin, den 30. Juli 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg, und abschriftlich zur Nachricht an sämmtliche übrige Königl. Provinzial-Schulkollegien.

97.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Münster, die Zulassung der früher aus Sekunda oder Prima abgegangenen Schüler zur Maturitäts-Prüfung betreffend.

Auf den Bericht des Königl. Provinzial-Schulkollegii vom 16. d. M., das Abiturienten-Prüfungs-Reglement betreffend, genehmigt das Ministerium, daß nach der in der Verfügung vom 26. September v. J. ad 5. *) gegebenen Bestimmung:

> „wer dagegen von Sekunda oder Prima vor Beendigung des ganzen Gymnasial-Kursus abgegangen ist, darf nur dann zur Maturitäts-Prüfung zugelassen werden, wenn er nachweisen kann, daß von seinem Abgange bis zu seiner Anmeldung zur gedachten Prüfung eine solche Zeit verflossen ist, als er nach Einrichtung des Gymnasiums auf demselben bis zu seiner Zulassung zur Abiturienten-Prüfung würde haben verbleiben müssen."

in der dortigen Provinz auch ferner verfahren werde.

Berlin, den 28. August 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

*) Im 2ten Hefte, 1835. S. 414.

98.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Verleihung inländischer Stipendien an Studirende auf auswärtigen Universitäten betreffend.

Der Königl. Regierung gereicht auf die Anfrage vom 11. d. M. hierdurch zum Bescheide, wie das Ministerium mit derselben damit vollkommen einverstanden ist, daß inländische Stipendien an solche Studirende, welche auswär-

tige Universitäten besuchen, nicht verabfolgt werden dürfen. Durch die Anwendung dieses Grundsatzes können aber bei Familienstiftungen die Rechte der Familie nicht alterirt werden, und eben so wenig kann, wenn ein Stipendium ausdrücklich für eine auswärtige Universität gestiftet ist, die Verleihung einem Bedenken unterliegen, nur muß jederzeit die Erlaubniß zum Besuche auswärtiger Universitäten bei dem unterzeichneten Ministerio, den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, nachgesucht werden.

Berlin, den 30. September 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

99.

Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidenten der Provinz Posen, die in Danzig bestehende Handels-Akademie betreffend.

In Danzig besteht unter dem Vorstande der Aeltesten der Kaufmannschaft seit dem Jahre 1832. eine Handels-Akademie, deren Zweck es ist, Jünglinge, die nach beendigter Schulbildung sich dem Handelsstande widmen wollen, für das bürgerliche und Geschäftsleben auszubilden. Der Unterricht in der Akademie, welcher in einem zweijährigen, mit Ostern jedesmal beginnenden Kursus in zwei Klassen getheilt wird, begreift theils Gegenstände der allgemeinen Bildung mit besonderer Berücksichtigung des speziellen Zweckes (Moral, neue Geschichte und Geschichte des Handels, Handelsgeographie und Statistik, Rechtskunde, deutsche Stylübungen, französische, englische, polnische und andere neue Sprachen) theils Gegenstände, welche unmittelbar auf den Beruf des Kaufmanns Bezug haben (Theorie der Handelswissenschaft, kaufmännische Buchführung, Waarenkenntniß, kaufmännisches Rechnen). Er wird, mit praktischen Uebungen verbunden, theils von besonders angestellten Lehrern, theils von praktisch ausgebildeten Kaufleuten ertheilt. — Je mehr in unserer Zeit für einen jeden ausgedehnteren Gewerbebetrieb nur dann günstige Resultate sich hoffen lassen, wenn dessen Verhältnisse zum Ganzen, mit Rücksicht auf die veränderten Bedürfnisse und Staatseinrichtungen, rich-

tig erfaßt werden, und wenn besonders für den Kaufmannstand neben gründlicher allgemeinen Bildung eine genaue Kenntniß aller Verhältnisse, welche das Gedeihen kaufmännischer Geschäfte bedingen, und der wissenschaftlichen und technischen Hülfsmittel nothwendig ist, welche ihren Fortgang auf eine übersichtliche Weise befördern, so finde ich mich veranlaßt, Eltern und Vormünder im Großherzogthum Posen, besonders in den größeren Handelsstädten desselben, welche ihre Kinder und Pflegebefohlnen dem Handelsstande widmen wollen, auf die Handels-Akademie in Danzig, als die alleinige derartige Anstalt in den Preußischen Staaten, aufmerksam zu machen, deren zweckmäßige Einrichtung sich bereits in ihrem mehrjährigen Bestehen bewährt hat. Meldungen, Anträge und Anfragen wegen der Aufnahme in die Handels-Akademie sind an den Direktor derselben, den Königl. Regierungs-Schulrath, Herrn Dr. Höpfner in Danzig zu richten.

Posen, den 1. April 1835.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.
Flottwell.

100.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O., mit der Instruktion für die Schulvorstände auf dem platten Lande.

Das Ministerium hat bei der, von der Königl. Regierung mittelst Berichts v. 20. v. M. eingereichten Instruktion für die Schulvorstände auf dem platten Lande in dem dortigen Verwaltungsbezirke nichts Wesentliches zu erinnern gefunden, und will dieselbe hiermit bestätigen. (Anl. a.)

Berlin, den 26. Juni 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

---

a.

Instruktion für die Schulvorstände
auf dem platten Lande in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

§. 1. Der Vorstand einer jeden Schule hat die Verpflichtung, für die gehörige Handhabung der äußern Ordnung und für die genaue Befolgung der Schulverordnungen zu sorgen.

§. 2. Er soll bestehen aus dem Patron, dem Prediger und 2 bis 4 der achtbarsten Familienväter des Orts, unter denen in der Regel der Schulze sein muß, und denen aus jeder eingeschalteten Dorfgemeine noch ein Mitglied zutreten wird.

§. 3. Bei Schulen Königl. Patronats bedarf es keines besondern Vertreters des Patronats. Bei diesen Schulen gebührt dem Prediger ausschließlich der Vorsitz bei den Versammlungen des Schulvorstandes. Die Königl. Domainen- und Rentbeamten sind jedoch berechtigt, so oft sie es für gut finden, diesen Versammlungen beizuwohnen.

§. 4. Bei Patronatsschulen führt der Gutsherr, wenn er bei den Versammlungen des Schulvorstandes persönlich zugegen ist, sonst der Prediger, in denselben den Vorsitz. Magisträte können dies durch ein Mitglied ihres Kollegii thun. Wenn jedoch Gutsherren als Vorsitzer des Schulvorstandes sich anderweitig wollen vertreten lassen, oder Magisträte dies durch andere Personen, als durch Mitglieder ihres Kollegii, thun lassen wollen, so haben sie dazu unsere spezielle Genehmigung nachzusuchen, deren Ertheilung besonders davon abhangen wird, daß Bildung und äußere Stellung des vorgeschlagenen Stellvertreters für die ihm in dem angegebenen Verhältnisse gebührende Achtung nach unserm Dafürhalten hinreichende Gewähr leisten.

§. 5. Wo bei einer Schule ein Vorstand zuerst eingerichtet wird, da werden die Mitglieder desselben aus der Gemeine, bei Patronatsschulen von dem Patron und Prediger, bei Schulen Königl. Patronats von dem Prediger und dem Domainen- oder Rentbeamten gewählt. Die Ergänzung der abgegangenen Mitglieder erfolgt durch die übrigen Mitglieder des Schulvorstandes in der Art, daß bei Patronatsschulen jedesmal die Zustimmung des Patrons, wenn derselbe nicht bei der Wahl mitgewirkt hat, einzuholen ist. Die gewählten Mitglieder werden von dem Superintendenten oder Schulinspektor bestätigt, und von dem Prediger der Gemeine vorgestellt und durch Handschlag verpflichtet.

§. 6. Die gewählten Mitglieder des Schulvorstandes behalten in der Regel ihr Amt so lange sie Mitglieder der Gemeine sind, es wäre denn, daß sie selbst aus triftigen Gründen um Entlassung von demselben bäten, oder daß wichtige Ursachen uns nöthigten, ihnen dasselbe abzunehmen.

§. 7. Der Schulvorstand empfängt seine Aufträge von dem Superintendenten oder Bezirks-Schulinspektor, muß an denselben berichten und den Anweisungen desselben Folge leisten. Eben so hat derselbe den in unserm Auftrage an ihn gemachten Anforderungen der landräthlichen Behörde zu genügen, und den Dominien, sowie den Domainen- und Rentämtern, alle von denselben gewünschte Auskunft in Schulangelegenheiten zu geben.

§. 8. Der Schulvorstand versammelt sich außerordentlich, so oft es für nöthig gefunden wird, ordentlich aber an den ersten Mittwochen der Monate Januar, April, Juli und Oktober, sofern auf diesen Tag kein Festtag einfällt, sonst eine Woche später nach der Bestimmung des Präses in dessen Wohnung oder im Schulhause. Das Resultat der vorgekommenen Verhandlungen wird in wesentlicher Kürze im Protokollbuche des Schulvorstandes vermerkt. Versammlungen, Verhandlungen und Korrespondenzen der Schulvorsteher ohne Mitwirkung des Präses und Predigers sind ordnungswidrig und ungültig.

§. 9. Der Schulvorstand soll zwar in seiner Gesammtthätigkeit die äußern und innern Angelegenheiten der Schule umfassen und übereinstimmend leiten, er soll auf die gute Gestaltung des Unterrichts und dessen den Bedürfnissen angemessene Verbesserung, auf die tadelfreie amtliche und sittliche Führung des Schullehrers, auf die Verbesserung seines Diensteinkommens, wo solche nöthig ist, auf die Instandhaltung, Ausbesserung und Erweiterung der Schulgebäude, auf die Ordnung und Reinlichkeit in der Schulstube, auf den regelmäßigen Schulbesuch und auf alles was sonst zur Ordnung des Ortsschulwesens im Innern und Aeußern gereichen kann, fortwährend sehen und hinwirken. Er muß diese Obliegenheiten jedoch in einer Art erfüllen, daß dadurch den besondern Rechten und Pflichten der Ortsobrigkeiten, Prediger und Gemeinen in Absicht des Schulwesens nicht zu nahe getreten wird.

§. 10. Die Anordnung und Leitung des Lehrwesens und der Disziplin der Schule gebührt in der Regel ausschließlich dem Prediger. Derselbe hat jedoch die übrigen Mitglieder des Schulvorstandes fortwährend in möglichst genaue Kenntniß von dem innern Zustande der Schule zu erhalten und ihre Wünsche, Forderungen oder Klagen zu vernehmen, und, soweit solche zweckmäßig und gegründet sind, zu beachten, deshalb auch mit dem Schulvorstande

mehrmals und wenigstens zweimal jährlich die Schule zu besuchen, und Lehrer und Kinder Proben von ihren Leistungen ablegen zu lassen.

§. 11. Die Aufsicht über die amtliche und sittliche Führung des Schullehrers und das Recht, ihn darüber zur Verantwortung zu ziehen, ihm Verweise zu ertheilen, oder auf seine Zurechtweisung bei uns anzutragen, steht zwar dem ganzen Schulvorstande zu, er muß dasselbe aber nur durch den Prediger, und in wichtigen Fällen durch den Patron ausüben lassen. Dem Prediger liegt jedoch hierin zunächst die Verantwortlichkeit ob. Wegen der Aufsicht auf die amtliche und sittliche Führung der Schullehrer solcher Ortschaften, die von dem Wohnsitze des Predigers entfernt gelegen sind, müssen, wenn ein solcher Ort der Wohnsitz des Patrons ist, mit diesem, sonst aber mit einem Mitgliede des Schulvorstandes die nöthigen Verabredungen zu dem Zwecke getroffen werden, daß, ohne das Ansehen des Lehrers zu beeinträchtigen, doch sein ganzes Verhalten der Kenntniß des Predigers nicht entgeht, und ihm in dringenden Fällen, wo die augenblickliche Aussetzung der Schule nicht zu vermeiden ist, die Erlaubniß dazu, die nicht sogleich von dem Prediger eingeholt werden kann, zu ertheilen ist.

§. 12. Die Sorge für den regelmäßigen Besuch der Schule ist eine Hauptpflicht des Schulvorstandes. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß hierzu der Schulvorstand mehr durch allgemeine Berathung über die anzuwendenden Mittel und durch Geltendmachung seines Einflusses auf einzelne Eltern mitwirken kann, die Anwendung der speziellen Maßregeln hiezu aber dem Prediger und der Ortsobrigkeit, denen die Gesetze sie zur Pflicht machen, überlassen bleiben, und namentlich zunächst der Prediger für die unverzögerte und festgesetzte Anwendung aller vorgeschriebenen Maßregeln zur Kontrollirung des Schulbesuchs und zur Abstellung der Schulversäumnisse verantwortlich sein, und die Schulbesuchsliste monatlich und nach den Stunden wöchentlich sich unmittelbar von dem Schullehrer einreichen lassen muß.

§. 13. Dem Schulvorstande liegt die Verwaltung des Schulvermögens und der Schulkasse und die Sorge für die regelmäßige Einziehung des Schulgeldes ob. Er hat dabei nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu verfahren, und bleibt in allen seinen Mitgliedern für jeden Schaden, der durch seine Schuld der Schulkasse erwächst, verantwortlich. Die unmittelbare Erhebung des Schulgeldes liegt, wo nicht ein Anderes angeordnet ist, dem Dorfschulzen ob, auch wenn er nicht Mitglied des Schulvorstandes sein sollte.

§. 14. Der Schulvorstand hat jährlich einige Mal den Zustand der Schulstube und der Schulgebäude überhaupt zu untersuchen und dahin zu sehen, daß in der Schulstube die nöthige Ordnung und Reinlichkeit herrsche, und daß kleine Schäden am Schulgebäude, deren Besserung dem Schullehrer obliegt, von ihm ausgebessert, die größeren Baulichkeiten aber, bei denen dies nicht der Fall ist, gehörigen Orts angezeigt werden.

§. 15. Der Schulvorstand hat bei den öffentlichen Prüfungen der Schule, deren Leitung dem Prediger obliegt, bei der Einführung eines neuen Lehrers und bei den von dem Superintendenten oder Schulinspekter vorzunehmenden Schulvisitationen gegenwärtig zu sein.

§. 16. Die Führung des Protokolls bei den Versammlungen des Schulvorstandes und die Besorgung der Korrespondenz desselben liegt dem Prediger ob. Die Schullehrer des Orts müssen die etwa hierbei von ihnen geforderten Schreibgeschäfte unentgeldlich leisten.

§. 17. Das Amt eines Schulvorstehers ist ein Ehrenamt, das unentgeldlich geführt werden muß, und nur unbescholtenen, bei der Gemeine in Achtung stehenden, ein lebhaftes Interesse für das Ortsschulwesen beweisenden Männern übertragen werden darf. Wo örtliche Verhältnisse es nicht hindern, sollen diesem Amte alle mit dem Amte eines Kirchenvorstehers verbundene Auszeichnungen zustehen.

§. 18. Vorstehende Instruktion tritt für den ganzen Regierungsbezirk in die Stelle der für einzelne Theile desselben früher erlassenen Instruktionen für die Schulvorstände auf dem platten Lande.

Frankfurt a. d. O., den 20. Mai 1835.

Königl. Regierung.

101.

Resolution des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an den Prediger N. zu N., die Einrichtung und Unterhaltung jüdischer Elementarschulen betreffend.

Da die jüdische Elementarschule zu N. N. von Juden und für Juden ausschließlich gegründet ist, so darf die Königl. Regierung dieselbe nach dem Beschlusse des Königl.

Staatsministerii vom 10. Mai 1830. nur als Privatschule ansehen, und als solche zwar beaufsichtigen, in ihre Verfassung aber nicht eingreifen. Die Königl. Regierung zu Liegnitz hat daher auch keine Mittel, das Fortbestehen der gedachten Anstalt herbeizuführen, und zu erzwingen, und sie kann mithin auch von hier aus nicht, wie Sie in Ihrer Vorstellung vom 17. v. M. beantragen, veranlaßt werden, zur Beschaffung des den Lehrern N. N. gebührenden Gehalts ergreifende Maßregeln zu treffen. Es muß vielmehr den Lehrern überlassen werden, sich wegen ihres Gehalts an die Aeltesten der Judenschaft zu wenden, von welchen sie zu Lehrern der Gemeinde berufen sind.

Berlin, den 4. September 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

102.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen, die Zulassung der für Inländer zu achtenden Schulamts-Kandidaten mosaischen Glaubens zur Prüfung pro facultate docendi betreffend.

Der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission wird auf die Anfrage vom 20. Juli d. J. hierdurch eröffnet, wie es keinem Bedenken unterliegt, daß dieselbe auch die für Inländer zu achtenden Schulamts-Kandidaten mosaischen Glaubens zur Prüfung pro facultate docendi unter den in dem Reglement vom 20. April 1831. gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen zulassen kann, wobei es sich von selbst versteht, daß in der mit ihnen vorzunehmenden Prüfung die christliche Theologie nicht in den Kreis der Prüfungsgegenstände zu ziehen ist. Jedoch hat die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommission allen solchen sich zur Prüfung pro facultate docendi meldenden Kandidaten mosaischen Glaubens sogleich zu eröffnen, daß sie in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. Dezember 1822. weder zur Abhal-

tung des gesetzlich vorgeschriebenen Probejahrs, noch zur Anstellung im Lehrfache zugelassen werden könnten.

Berlin, den 30. August 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

An
die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu Bonn, und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtliche übrige Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen.

VII.

Kommunalwesen.

103.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Oberpräsidien der Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Schlesien, Posen und Sachsen, die Instruktion für die Magistrate betreffend.

Euer ꝛc. autorisire ich hiermit, nunmehr wegen Publikation der Ihnen unterm 25. Mai v. J. zugefertigten Geschäfts-Instruktion für die Magistrate Verfügung zu treffen. (Anl. a.)

Berlin, den 23. Januar 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Instruktion

für die Stadt-Magistrate in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Schlesien, Posen und Sachsen.

Nachdem Allerhöchster Anordnung zufolge über die Bearbeitung der Geschäfte im Innern der Magistrate ein besonderes Regulativ abgefaßt worden, so wird dasselbe zur weitern Befolgung hiermit bekannt gemacht.

§. 1. Der Geschäftskreis der Magisträte umfaßt die Verwaltung

a. der eigentlichen Kommunal-Angelegenheiten, und

b. derjenigen Angelegenheiten, welche die Staatsbehörde den Magisträten fortlaufend oder vorübergehend überträgt.

Nur auf die Verwaltung der zuerst gedachten Angelegenheiten bezieht sich die vorliegende Geschäfts-Anweisung. Für die sub b. bezeichneten Angelegenheiten gelten zunächst die besonderen Vorschriften der Staatsbehörde über den dabei zu beobachtenden Geschäftsgang. Soweit aber dieselben den Bestimmungen des vorliegenden Regulativs nicht entgegenstehen, kann nach den letzteren ebenfalls verfahren werden.

§. 2. Die Geschäfte werden entweder

a. von dem Magistrats-Kollegium in der Gesammtheit, oder

b. von den entweder dauernd oder auch nur zeitweise für einzelne Geschäftszweige gebildeten besonderen Deputationen

besorgt.

§. 3. Vor das **Plenum** des Magistrats gehören:

a. diejenigen Gegenstände, welche demselben nach den näheren Bestimmungen der Städteordnung besonders überwiesen sind, ferner diejenigen Vermögens-Angelegenheiten, über welche die Stadtverordneten Gutachten, Erklärung oder Genehmigung abzugeben haben. Diejenigen Angelegenheiten hingegen, mit welchen eine fortdauernde Administration verbunden ist, oder die eine anhaltende Aufsicht und Kontrole, oder Mitwirkung an Ort und Stelle erfordern, müssen, wo die Städteordnung vom 19. November 1808. gilt, und können, wo die revidirte Städteordnung eingeführt ist, durch besondere Deputationen und Kommissionen besorgt werden, welche unter Leitung und Aufsicht des Magistrats stehen und seinen Verfügungen Folge zu leisten haben.

b. Die Anstellung aller zur Kommunal-Verwaltung erforderlichen besoldeten und unbesoldeten Unterbeamten unter Beobachtung der über diesen Gegenstand ergangenen besonderen Verordnungen, sowie die Annahme zeitweiser Hülfsarbeiter gegen diätarische Remuneration.

c. Die Ausübung der, der Stadt-Kommune in kirchlichen Angelegenheiten zustehenden Patronats- und Ehrenrechte, insbesondere die damit verbundenen Anstellungen der Geistlichen und sonstigen Kirchenbedienten, ingleichen die Besetzung der Lehrerstellen an den Schulanstalten.

d. Die Disziplin über die besoldeten Unterbeamten des Magistrats-Kollegii und der Verwaltungs-Deputationen und Kommissionen in denjenigen Fällen, wo die Dirigenten das ihnen

§. 20. Nr. 8. und §. 27. Nr. 1. verliehene Strafrecht nicht für zureichend erachten. Der Magistrat ist befugt, alle diese Beamten bis auf Höhe von zehn Thalern, oder verhältnißmäßigem, höchstens achttägigem Arrest, in Strafe zu nehmen. Der Rekurs hiergegen geht an die Regierung. Ferner die Disziplin über die unbesoldeten Beamten des Magistrats und der Verwaltungs-Deputationen, sowie über die in den letztern befindlichen Bürgermitglieder, wenn die Rügen der Dirigenten nicht fruchten, oder Beschwerden darüber geführt werden. (§. 27. Nr. 2.)

e. Die Ertheilung von Dienst-Instruktionen für die Mitglieder des Kollegii, dessen Unterbehörden und Unterbeamten, desgleichen für die städtischen Verwaltungs-Deputationen und Kommissionen, und deren Unterbehörden und Beamten.

Alle diese Instruktionen dürfen jedoch den in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften nicht entgegen sein; auch müssen sie, soweit sie den formellen Geschäftsgang betreffen, die Zustimmung des Magistrats-Dirigenten erhalten.

§. 4. Der Magistrat bildet ein Kollegium; der Dirigent desselben ist der Burgemeister, in großen Städten der Oberburgemeister. Die erforderlichen Beschlüsse müssen im versammelten Kollegio durch Stimmenmehrheit gefaßt werden. Nur unter dem Dirigenten oder unter dessen Stellvertreter, dies letztere jedoch nur in den §. 20. Nr. 12. bestimmten Fällen, ist das Kollegium zusammen zu treten und zu beschließen berechtigt.

§. 5. Sämmtliche an den Magistrat eingehende Sachen werden vom Dirigenten eröffnet und präsentirt. Die vor das Kollegium gehörenden Gegenstände muß der Dirigent an dasselbe, die vor die Deputationen gehörigen an diese letzteren gelangen lassen. Was die ersteren betrifft, so ernennt der Dirigent, vermöge der ihm zustehenden Geschäftsvertheilung, (s. §. 20. Nr. 2.) die Dezernenten, in wichtigeren Fällen auch Kodezernenten, und schreibt ihnen die Sachen zu. Für Sachen, die einen bestimmten Geschäftsgang haben, kann der Dirigent ein für allemal einen Dezernenten ernennen.

Der Dirigent hat auch die Befugniß, in den zu den Deputationen gehörigen Angelegenheiten die Dezernenten zu ernennen, darf jedoch die Ausübung dieser Befugniß auch dem speziellen Dirigenten der Deputation übertragen. In kleinern Orten, wo es ohne Geschäftsüberhäufung möglich und zu besserer Uebersicht des ganzen Geschäftsganges rathsam ist, darf die Regierung dem Burgemeister auch die Vertheilung der Sachen an die einzelnen Mitglieder der Deputationen als Pflicht auflegen.

§. 6. Der gesammte Geschäftsbetrieb beim Magistrats-Kol-

legio wird durch ein Haupt-Journal kontrolirt, in welches jede eingehende Sache, sowie solche präsentirt und zugeschrieben worden, eingetragen, und darin so lange fortgeführt wird, bis sie erledigt ist.

§. 7. Die eingetragenen Sachen gelangen zur Registratur, und werden von dort mit den vollständigen Akten, wenn ein Kodezernent ernannt ist, zunächst diesem zur Einsicht und etwanigen Beifügung seiner Bemerkungen, hierauf aber dem Dezernenten vorgelegt.

§. 8. Alle bloß einleitende und vorbereitende Verfügungen, alle Sachen, die ihren gewiesenen Gang haben, alle unerhebliche Gegenstände, oder bei denen die Entscheidung auf unzweifelhaften und ausdrücklichen Bestimmungen beruht, werden, wenn die Regierung nicht eine andere Bestimmung trifft, ohne Vortrag abgemacht. Nur diejenigen kommen zum Vortrage, die entweder vom Dirigenten zum Vortrage geschrieben worden, oder bei denen die Dezernenten erhebliche Bedenken haben, oder die sie wegen ihrer besonderen Wichtigkeit zur Kenntniß des Kollegii zu bringen wünschen. Von den Sachen, welche vorgetragen worden, wird dies von dem Dirigenten in dem Journale bemerkt. Nur vom ernannten Dezernenten können die Sachen zum Vortrage gebracht werden. Glaubt ein Mitglied, daß eine nicht zu seinem Ressort gehörige Sache einer Berathung im Kollegio bedürfe, so muß dasselbe den Dirigenten hierauf aufmerksam machen, dem es überlassen bleibt, eine schriftliche Anzeige zu erfordern. Sehr schleunige zum Vortrage geschriebene Sachen muß der Dezernent nöthigenfalls mit dem Dirigenten sofort berathen; auch kann letzterer die dringendsten Verfügungen sofort erlassen; dem Magistrats-Kollegio aber muß dann in nächster Sitzung von dem Verfügten Nachricht gegeben, und zu den bereits erlassenen Verfügungen das etwa noch Nöthige ergänzt werden.

§. 9. Die gewöhnlichen Vorträge werden ein für allemal durch den Dirigenten an bestimmten Tagen und Stunden angeordnet.

Er beruft, wenn es die Umstände erheischen, außerordentliche Sitzungen, zu welchen die Mitglieder des Kollegii, unter Andeutung des Zwecks der Zusammenkunft, wenn dieser keine besondere Geheimhaltung erfordert, vorgeladen werden.

Die Mitglieder müssen sich zur bestimmten Stunde zu den Sitzungen einfinden. Behinderungen, dem Vortrage beizuwohnen, müssen dem Vorsitzenden unter Aufführung der Gründe schriftlich oder in Person angezeigt werden.

§. 10. Der Dirigent leitet den Vortrag im Kollegio. Letzterer beginnt mit den eiligen Sachen; sodann folgt der der übri-

gen, in der Regel nach dem Dienstalter der Mitglieder. Sehr eilige und besonders wichtige Gegenstände müssen nach dem Ermessen des Dirigenten vorzugsweise zum Vortrage kommen. Der Dezernent giebt zuerst und hierauf der etwa ernannte Kodezernent seine Stimme ab; das Kollegium wird für beistimmend erachtet, wenn keine widersprechende Meinung sich äußert. Im entgegengesetzten Falle müssen die Widersprechenden mit ihren Meinungen gehört werden. Der Dirigent bestimmt erforderlichen Falles die Reihenfolge der Sprecher, sorgt dafür, daß einerseits der Sprechende in vollständiger Auseinandersetzung seiner Ansicht nicht unterbrochen, andererseits aber unnütze und ermüdende Abschweifungen vermieden und fremdartige Gegenstände nicht eingemischt werden. Nach Anhörung der verschiedenen Meinungen stellt er die Streitfragen zur Abstimmung fest; er berücksichtigt hierbei die ihm etwa hierüber gemachten Bemerkungen, und verfügt sodann die Abstimmung. Er sammelt die Stimmen von unten herauf nach dem Dienstalter der Mitglieder; er zählt die Stimmen, und spricht nach der Mehrheit derselben den Beschluß des Kollegii aus. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Dirigenten. Dieser muß überhaupt darauf sehen, daß die Debatten mit Gründlichkeit, Ordnung, Ruhe und Leidenschaftslosigkeit geführt werden, und die Mitglieder müssen seinen diesfälligen Anordnungen Folge leisten. Sollten seine Ermahnungen ohne Erfolg bleiben, so hat er die Befugniß, die Diskussion des betreffenden Gegenstandes gänzlich abzubrechen, und dessen weitere Erörterung zur nächsten Sitzung zu verlegen: auch kann er, nach Bewandtniß der Umstände, die ganze Sitzung auf einige Zeit sistiren, oder dieselbe gänzlich schließen. In solchen Fällen hat der Dirigent eine, den Hergang der Sache darstellende Verhandlung aufzunehmen, dieselbe von wenigstens zwei Mitgliedern, welche sich der diesfälligen Aufforderung des Dirigenten unterziehen müssen, unterzeichnen zu lassen, und sie sodann der vorgesetzten Behörde einzusenden.

Beim Vortrage solcher Sachen, welche das besondere Privat-Interesse eines Mitgliedes oder seiner näheren Angehörigen berühren, muß letzteres auf Verlangen des Dirigenten sich aus der Sitzung entfernen. Auch der Dirigent darf dem Vortrage solcher Sachen, die sein oder seiner näheren Angehörigen Privat-Interesse angehen, nicht beiwohnen.

§. 11. Auf Verlangen der Majorität, oder nach dem besonderen Ermessen des Dirigenten, müssen Beschlüsse von Wichtigkeit, oder bei denen es auf eine besondere Verantwortlichkeit der einzelnen Mitglieder ankommt, niedergeschrieben, und in der aufzunehmenden Verhandlung, für welche der Dirigent den Konzipienten ernennt, die Zahl der Anwesenden, sowie in Verantwort-

lichkeitsfällen die Stimmen dafür und dawider, namentlich verzeichnet, auch muß die Verhandlung dem Kollegio zur Genehmigung der Richtigkeit des Befundes vorgelesen, und zur Beglaubigung vom Dirigenten, dem Dezernenten und noch einem andern vom Dirigenten zu bezeichnenden Mitgliede unterschrieben werden. Dergleichen Verhandlungen werden zu den betreffenden Akten genommen.

Sollte das Kollegium nur in geringer Zahl versammelt sein, so hat der Dirigent bei wichtigen Angelegenheiten, wenn es die Umstände gestatten, die Berathung bis zur nächsten Versammlung auszusetzen, und darauf zu halten, daß dieselbe durch die möglichst vollständige Zahl der Mitglieder erfolge.

§. 12. Sachen, in welchen von Unterbehörden oder Personen bloß Auskunft erfordert wird, werden, soweit es thunlich ist, diesen durch einen bloßen Vermerk auf die betreffende Journal-Nummer (br. m.) vorgelegt.

Die übrigen Verfügungen des Kollegii, welche an die Bittsteller oder an die Unterbehörden gelangen, werden in der Regel durch Abschriften der Dekrete erlassen, welche nach der von dem Dirigenten zu treffenden Einrichtung entweder gleich den Ausfertigungen zu vollziehen, oder von einem dazu zu bestimmenden Beamten zu beglaubigen sind.

Diejenigen Verfügungen, die sich nicht dazu eignen, insbesondere Berichte an die vorgesetzten und Schreiben an andere Behörden ꝛc., müssen im Konzept entworfen, und sodann förmlich ausgefertigt werden. Von der Beschaffenheit des Gegenstandes oder sonstiger Umstände ist es abhängig, ob die Sachen vollständig von dem Dezernenten ausgearbeitet werden, oder dazu die Hülfe der Expedienten, wo dergleichen vorhanden, in Anspruch zu nehmen ist, worüber nöthigenfalls der Dirigent entscheidet.

§. 13. Alle bloß einleitende und vorbereitende Dekrete an die Büreaux und Beamten des Kollegii, und die zur Expedition bestimmten Dekrete gehen in der Regel unter der alleinigen Zeichnung des Dezernenten; doch kann sich auch der Dirigent deren Revision und Mitzeichnung vorbehalten, und ist, wenn dazu wegen besonderer persönlicher Verhältnisse Veranlassung vorhanden ist, dazu verpflichtet,

Dagegen gelangen alle andere Verfügungen, insbesondere alle Konzepte, nachdem sie von dem Dezernenten vollzogen worden, falls ein Kodezernent ernannt ist, zunächst an diesen zur Mitzeichnung, sodann aber zur Revision des Dirigenten. Die Kodezernenten müssen bei eintretenden Zweifeln (s. §. 19.) diese durch mündliche Rücksprache mit dem Dezernenten, oder durch Einwirkung des Dirigenten zu erledigen suchen.

Letzterer entscheidet bei Bedenken über die Form der Verfügungen. Ist der Kodezernent mit dem Materiellen der Verfügung nicht einverstanden, so kann er die Sache zum nochmaligen Vortrage im Kollegio befördern.

§. 14. Die Befugniß des Dirigenten bei der Revision der Dekrete und Konzepte, beschränkt sich auf die Aenderung in Form und Fassung, (daß diese passend und schicklich erfolge, darauf hat er besonders zu sehen.) Hält er die Fassung materiell für unrichtig, so muß er die Verfügung dem Dezernenten mit seinen Bemerkungen zurückgeben, kann auch zur weitern Prüfung der Sache einen oder mehrere Kodezernenten ernennen; die Sache muß sodann, wenn keine Einigung stattfindet, im Kollegio vorgetragen werden. Bei dem hierauf gefaßten Entschlusse muß es, die §. 20. Nr. 7. bezeichneten Fälle ausgenommen, verbleiben, und ist der Dirigent das diesem gemäß gefaßte Konzept zu vollziehen verpflichtet.

Ohne diese Vollziehung darf kein Beschluß oder keine Verfügung des Kollegii in Reinschrift und zur Ausführung gebracht werden.

§. 15. Auf Verlangen des Kollegii oder des Dezernenten, oder nach Befinden des Dirigenten, müssen Eingaben an des Königs Majestät, an die Königl. Prinzen und an die vorgesetzten Behörden, oder Schreiben an die Stadtverordneten-Versammlung, sowie wichtige Ausarbeitungen überhaupt, nachdem sie vorher zur Revision gekommen sind, dem Kollegio vollständig vorgelesen, und die etwa bei der Revision entstandenen, noch nicht erledigten Bedenken hierbei erörtert werden. Diese Vorlesung ändert jedoch nichts in der Verpflichtung und Befugniß des Dezernenten und Revisors, für eine vollständige, passende und schickliche Fassung zu sorgen.

§. 16. Die Magistrats-Kanzlei fertigt die Reinschriften der vollzogenen Dekrete und Konzepte, in sofern nicht etwa bestallungsmäßig dem Burgemeister aufgelegt ist, für Fertigung der Ab- und Reinschriften zu sorgen. Sie werden mit der bisher üblichen Firma des Magistrats versehen.

§. 17. Die Reinschriften der Konzepte, insbesondere auch die Bürgerbriefe, werden in der Regel von drei Mitgliedern des Kollegii, einschließlich des Dirigenten, in ganz eiligen Fällen aber, wenn es zur Förderung dient, vom Dirigenten allein unterschrieben.

§. 18. Jedem Mitgliede des Kollegii soll ein möglichst bestimmter, abgegrenzter Wirkungskreis zugetheilt werden; bei den besoldeten mit vorzüglichster Beobachtung der Gleichheit unter den einzelnen Mitgliedern und mit Berücksichtigung der Arbeiten, die sie überhaupt, insbesondere auch bei den Deputationen zu besorgen

haben; bei den unbesoldeten aber auch mit billiger Berücksichtigung ihrer bürgerlichen und sonstigen Verhältnisse.

Jedes Mitglied ist in dem ihm angewiesenen Geschäftskreise möglichst frei und selbstständig zu wirken befugt. Es muß denselben mit Wärme und innerer Theilnahme auffassen, mit Umsicht behandeln, fern von Leidenschaft und persönlichen Rücksichten. Es muß sich nicht bloß auf die zugeschriebenen Sachen beschränken, sondern aus eigenem Antriebe sich in fortwährender Kenntniß der ihm überwiesenen Verwaltungsgegenstände halten, und die angegebenen Verfügungen in ihrer Ausführung verfolgen, da, wo diese stockt, forthelfen, und die Säumigen erinnern. Die Mitglieder sind daher auch verpflichtet, die Geschäftsführung der unter ihnen arbeitenden Beamten zu beobachten, sie zurecht zu weisen, und sie nöthigenfalls dem Dirigenten zur Bestrafung anzuzeigen.

Auch die unbesoldeten Mitglieder müssen den Vorträgen des Kollegii regelmäßig beiwohnen, und nach und nach, besonders wenn sie es wünschen, bei den verschiedenen Deputationen beschäftigt werden, damit sie Gelegenheit erhalten, sich mit den verschiedenen Zweigen der Kommunal-Verwaltung bekannt zu machen.

Auch müssen sie bei außerordentlichen Geschäften, z. B. Stadtverordneten-Wahlen, zutreten. Endlich sind sie auch verpflichtet, Assessorate bei den Gewerken und Innungen zu übernehmen. Sollte letzteres mit ihren gewerblichen Verhältnissen nicht vereinbar, oder für dieselben zu störend sein, so müssen sie von dieser Uebernahme entbunden werden.

Der Dezernent ist nicht allein für einen schnellen und ununterbrochenen Betrieb, sondern auch für eine gründliche und vorschriftsmäßige Bearbeitung der ihm überwiesenen Gegenstände, sowie für eine anständige und schickliche Fassung der von ihm angegebenen Verfügungen, zunächst und vollständig verantwortlich. Von dieser prinzipalen Verantwortlichkeit wird er auch durch den Beitritt des Kollegii bei dem gehaltenen Vortrage nicht befreit. Er haftet für eine vollständige, richtige und aktenmäßige Darstellung des Sachverhältnisses, für den weitern Betrieb der Sache, und für eine zweck- und ordnungsmäßige Ausführung des Beschlusses.

Die Kodezernenten können, wenn sie es für nothwendig erachten, und müssen, wenn es vom Dirigenten verlangt wird, ihr schriftliches Votum über den Gegenstand abgeben; sie haben darauf zu sehen, daß kein faktischer Irrthum bei der Sache obwalte, daß die Verfügungen den bestehenden Gesetzen und Vorschriften nicht entgegen seien, daß die Expedition auf die zum Vortrage gelangten Sachen dem Beschlusse des Kollegii gemäß, ferner an sich schicklich, klar und bestimmt abgefaßt, mit den nöthigen Gründen unterstützt, und daß keine Sache ohne Vortrag abgemacht werde, welche

welche dazu hätte gelangen sollen. Wird ein Mitglied vom Kollegio überstimmt, so darf es diesen Beschluß nicht vertreten, wenn es sein Votum schriftlich, unter Anführung der Gründe, zu den Akten gegeben, oder sich bei der über den Beschluß aufgenommenen Verhandlung (§. 11.) für dissentirend erklärt hat. Der Dezernent und jeder, der die Sache zur Mitzeichnung und Revision erhält, kann sein abweichendes Votum der angegebenen Verfügung gleich beilegen; jedes andere Mitglied reicht dasselbe dem Dirigenten ein.

§. 19. Den Reinschriften der nach den Beschlüssen des Kollegii auszufertigenden Verfügungen dürfen zwar keine Vota der einzelnen Mitglieder, selbst nicht das des Dirigenten, beigelegt werden; bei Eingaben und Berichten an die vorgesetzten Behörden kann jedoch die Minorität, selbst wenn sie aus wenigen oder aus einem einzelnen Mitgliede besteht, nach ihrer Wahl verlangen, entweder, daß ihre bei der Berathung aufgestellten Gründe in derjenigen Fassung, welche das von der Minorität dazu ausersehene Mitglied derselben vorlegt, vorausgesetzt, daß rücksichtlich der Schicklichkeit nichts dagegen zu erinnern, in den Bericht aufgenommen werden, welchenfalls denn auch das Konzept des letztern eben diesem Mitgliede der Minorität zur Mitzeichnung vorgelegt werden muß, oder daß, wenn die Minorität oder einzelne Dissentienten es vorziehen, die Darstellung ihrer Ansichten bloß vollständig zu den Akten zu geben, dieses Umstandes im Bericht erwähnt, und dabei der Oberbehörde die eventuelle Einforderung anheim gegeben werde.

§. 20. Der Dirigent (Burgemeister oder Oberburgemeister), ist der unmittelbare Vorgesetzte der Mitglieder des Kollegii und seiner Unterbeamten, sowie der mittelbare Vorgesetzte sämmtlicher übrigen Kommunalbeamten. Alle diese Beamten sind ebenso, wie die Mitglieder des Magistrats-Kollegii, verpflichtet, ihm in den zu seinem Ressort gehörigen Angelegenheiten Folge zu leisten, und ihm auf Verlangen jede amtliche Auskunft über die zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Gegenstände mündlich oder schriftlich zu ertheilen.

Zu seinem Ressort gehören insbesondere folgende Gegenstände:

1) Er leitet den formellen Geschäftsgang beim Magistrats-Kollegio; er trifft, soweit es nicht schon in der gegenwärtigen Verordnung geschehen, die zu dieser Leitung, sowie zur Regelmäßigkeit, zum ununterbrochenen Fortgange und zur Kontrole des Geschäftsganges nöthigen Anordnungen, und giebt die hierzu erforderlichen Instruktionen.

2) Er vertheilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Kollegii, so daß jede Sache in der Regel von dem gewöhnlichen Dezernenten bearbeitet wird. Auch sich selbst darf er, soweit es

ihm die Direktion des Ganzen und die ihm etwa aufgetragenen besonderen Geschäfte gestatten, hierbei nicht übergehen. Diejenigen Gegenstände, welche die Ansetzung, sowie die Entlassung der Mitglieder des Kollegii und dessen Unterbeamten betreffen, gehören, in soweit sie von dem Kollegio ressortiren, zur speziellen Bearbeitung des Dirigenten.

Er ernennt ferner, sowohl der Zahl als der Person nach, die Mitglieder aus dem Kollegio zu den bestehenden Verwaltungs-Deputationen, imgleichen zu vorübergehenden Deputationen und Kommissionen, ebenso auch zu den ihm nöthig scheinenden vorbereitenden Berathungen, sowie zur Besorgung einzelner Geschäfte, desgleichen zur Uebernahme von Assessoraten bei Gewerken rc. Dieses Ernennungsrecht schließt auch das Abberufungsrecht in sich.

3) Er sorgt für äußere Ordnung, Anstand und Würde in den Versammlungen des Kollegii, in dessen Verfügungen und im Geschäftsverkehr überhaupt.

4) Er muß auch auf das Innere der Sachen eingehen, auf vollständige Erörterung der Gegenstände halten, hinhaltende Verfügungen verhüten, für baldige Bescheide sorgen, und überhaupt darauf sehen, daß ein reges Leben in der Verwaltung herrsche, daß die dem Magistrat obliegende materielle Leitung derselben die nöthige Einheit und den erforderlichen Zusammenhang erhalte, daß dieselbe dem Besten der Kommune gemäß geführt, alles, was die Kenntniß der Stadtverordneten und deren Mitwirkung nach der Städteordnung erheischt, vor die Stadtverordneten-Versammlung gebracht, und ihr nichts davon entzogen werde.

Er muß die städtischen Kommunal-Anstalten von Zeit zu Zeit revidiren, und darauf halten, daß sie ihrem Zweck entsprechend verwaltet werden. Eingeschlichenen Mißbräuchen und kundgewordenen Mängeln hat er, soweit sie im bloßen Geschäftsgange liegen, unter Zuziehung der betreffenden Beamten, selbst abzuhelfen, soweit sie aber das Materielle der Gegenstände betreffen, bei den betreffenden Deputationen und erforderlichen Falls beim Kollegio selbst zur Sprache zu bringen.

5) Er muß sich um die Geschäftsführung sämmtlicher Deputationen und Kommissionen genau bekümmern, und diese Geschäftsführung revidiren. Er hat in dieser Beziehung gleiche Befugnisse und Verpflichtungen, wie sie ihm vorstehend für die Revision der Kommunal-Angelegenheiten bezeichnet worden. Zu diesem Behufe muß er auch den Sitzungen derjenigen Deputationen, denen er nicht unmittelbar selbst vorsteht, von Zeit zu Zeit und erforderlichen Falls auf längere Zeit

beiwohnen. Bei seiner Anwesenheit in denselben ist er befugt, den Vorsitz zu übernehmen, mitzustimmen und anzuordnen, welche Sachen in seiner Gegenwart vorgetragen werden sollen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von vorübergehenden Deputationen und Berathungen.

6) Er führt die Oberaufsicht über die gesammten städtischen Kassen und das Rechnungswesen, sowie über das Kämmerei-Depositorium und die Kassen der unter dem Magistrat stehenden Institute. Er ist befugt, extraordinaire Kassen-Revisionen für seine Person zu veranlassen, und muß dafür sorgen, daß jede unter der Aufsicht des Magistrats stehende Kasse sowohl monatlich ordinair, als jährlich einmal extraordinair revidirt wird.

7) Er hat darauf zu sehen, daß der Magistrat und die Kommune ihren Verpflichtungen gegen den Staat und dessen Behörden gebührend nachkomme. Ist er insbesondere mit dem Materiellen eines Magistratsbeschlusses deshalb nicht einverstanden, weil er ihn dem Staat, dessen Gesetzen und Verordnungen, oder den von den Staatsbehörden erlassenen Verfügungen entgegen erachtet, so ist er berechtigt und verpflichtet, das Kollegium hierauf aufmerksam zu machen, nach nochmaligem fruchtlosem Vortrage der Sache aber der vorgesetzten Behörde solches schleunigst anzuzeigen, und den Beschluß selbst so lange zu suspendiren, bis hierüber nähere Entscheidung ergangen ist.

8) Er ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Mitglieder und Unterbeamten des Kollegii ihren amtlichen Verpflichtungen genügen. Beschwerden über ihre Amtsführung gehören zunächst vor ihn, nicht vor das Kollegium.

Wenn Erinnerungen, Ermahnungen und ernstliche Zurechtweisungen nicht fruchten, so muß er, wenn es Mitglieder des Kollegii betrifft, der Regierung Anzeige machen, welche die nöthigen Strafverfügungen, und in den dazu geeigneten Fällen die Amtssuspension und Einleitung der Untersuchung zu veranlassen hat.

In Fällen, wo Gefahr im Verzuge, oder die Verdunkelung eines Vergehens zu befürchten ist, kann er noch vor der Suspension eines Kommunalbeamten die vorläufige Entbindung von den Geschäften ganz oder theilweise sofort verfügen; er muß aber dem Magistrat hiervon schleunigst Anzeige und gleichzeitig die nöthigen Anträge wegen Einleitung der Suspension machen.

Er ist befugt, die besoldeten Unterbeamten des Kollegii

und der Verwaltungs-Deputationen in Geldstrafen bis auf Höhe von fünf Thalern, oder in Arreststrafe bis zu vier Tagen zu nehmen. Höhere Strafe gegen diese Beamten kann nur das Kollegium festsetzen (§. 3. litt. d.), die Rekurse gegen die Strafverfügungen des Dirigenten gehören vor die Regierung.

9) Er ist befugt, den besoldeten Mitgliedern auf vierzehn Tage, den Unterbeamten des Kollegii bis auf vier Wochen, und den unbesoldeten Mitgliedern bis auf sechs Wochen Urlaub zu ertheilen. Längerer Urlaub muß für Mitglieder des Kollegii bei der Regierung, für die Unterbeamten aber beim Magistrats-Kollegio nachgesucht werden. Wenn unbesoldete Magistrats-Mitglieder schleunige Reisen zu machen haben, so müssen sie dem Dirigenten wenigstens die vermuthliche Zeit ihrer Abwesenheit und den Ort, wohin sie reisen, anzeigen. Der Dirigent selbst muß bei mehr als dreitägiger Abwesenheit den Urlaub, soweit die Stadt unter Polizeiaufsicht des Landraths steht, bis auf acht Tage bei diesem, auf längere Zeit durch denselben bei der Regierung nachsuchen. Er hat dafür zu sorgen, daß die Magistrats-Mitglieder, sowie die Unterbeamten, ihrer Verpflichtung gemäß, bei vorkommenden Reisen sämmtliche in die magistratualischen und in die Deputationsgeschäfte einschlagenden, in ihrem Gewahrsam befindlichen Akten in die Registratur abliefern; wenn letzteres nicht geschieht, so hat er anzuordnen, daß dieselben durch einen mit den nöthigen Instruktionen zu versehenden Beamten, nöthigen Falls auf exekutivischem Wege, herbeigeschafft werden.

10) Ueber alles, was die ihm zustehende Disziplin über die Mitglieder und Beamten des Kollegii betrifft, führt er besondere Akten, und hat diese, sowie diejenigen Akten, welche sich auf die höhern Orts ihm persönlich gemachten Aufträge, oder auf solche Angelegenheiten beziehen, die eine besondere Geheimhaltung erfordern, im Rathhause unter seinem besonderen Verschlusse aufzubewahren.

11) Beschwerden über ihn wegen Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse und Dienstführung gehören nie zum Ressort des Magistrats-Kollegii, sondern zu dem der vorgesetzten Behörde, und zwar zunächst zu demjenigen der Regierung.

12) In Krankheits-, Abwesenheits- und sonstigen Behinderungsfällen muß er seine Stellvertretung in den größern Städten, in welchen neben dem Oberburgemeister ein Burgemeister angestellt ist, diesem letztern, in den andern aber in der Regel dem der Dienstzeit nach ältesten Magistrats-Mitgliede übertragen, in sofern nicht von der Regierung einmal oder für

immer ein anderer Stellvertreter ernannt ist. Wo besoldete Magistrats-Mitglieder vorhanden sind, sind diese nach obigen Vorschriften die Stellvertretung zu übernehmen verpflichtet, die unbesoldeten aber in solchem Falle sie abzulehnen befugt.

Die Uebertragung der Geschäfte muß von dem Dirigenten schriftlich geschehen, und zugleich schriftlich dem Magistrats-Kollegium sowohl, als der Regierung, angezeigt werden.

Sollte der Dirigent durch plötzliche Krankheit an der schriftlichen Anzeige behindert werden, oder vor Einrichtung der Stellvertretung dessen Tod eintreten, so hat das nach obigen Vorschriften zur Uebernahme der Stellvertretung verpflichtete Mitglied sich den Dirigentengeschäften zu unterziehen, das Kollegium aber der Regierung Anzeige zu erstatten.

Es wird von dem Dirigenten erwartet, daß derselbe bei Ausübung der ihm in dieser Instruktion verliehenen Rechte und Pflichten, Billigkeit und Schonung mit Kraft und Energie vereinigen, und ebenso wenig den Vorwurf übertriebener Strenge als unzeitiger Nachsicht auf sich laden werde.

Wenn dem Dirigenten außer obigen Angelegenheiten noch besondere Verpflichtungen wegen der Expeditionen, der Registraturgeschäfte, der Reinschriften rc. aufgelegt werden sollen, so muß das Nähere hierüber unter Bestätigung der Regierung in der Bestallung festgesetzt werden.

§. 21. In Städten, wo außer dem Oberburgemeister noch ein Burgemeister besteht, ist letzterer das erste Magistrats-Mitglied nach dem Oberburgemeister. Er hat mit den übrigen Magistrats-Mitgliedern gleiche Rechte und Pflichten, in sofern durch diese Ordnung nichts Näheres bestimmt ist. Er ist der Stellvertreter des Oberburgemeisters, in Gemäßheit der im vorigen §. Nr. 12 enthaltenen Bestimmungen, und tritt als solcher in dessen Rechte und Pflichten. Doch darf er in der bisher beobachteten Ordnung und in den vom Oberburgemeister getroffenen Einrichtungen, so wie in der Geschäftsvertheilung nichts ändern. In eiligen Fällen, welche eine Aenderung erheischen, müssen die Gründe davon zu den Akten vermerkt werden. Auch außer den Stellvertretungsfällen ist der Burgemeister den Oberburgemeister in seinen Funktionen bei dringenden Umständen nach dessen Aufforderung zu unterstützen verpflichtet.

§. 22. Der Kämmerer, in sofern er, wie in der Städteordnung vom 19. November 1808. vorgeschrieben ist, und nach der revidirten Städteordnung stattfinden kann, als Magistrats-Mitglied fungirt, führt außer seinen Geschäften als Rendant, falls ihm die Rendantur städtischer Kassen übertragen worden, die Aufsicht über das ganze Rechnungswesen der Kommune, und bearbeitet in der

Regel die Etats und die Generalien in Kassen- und Rechnungssachen. Er muß sich in fortdauernder Uebersicht von der gesammten Geldverwaltung des Kommunal-Vermögens erhalten, und dem Kollegio die Uebersichten über die Lage des Stadthaushalts und der städtischen Finanzen auf Erfordern geben, sowie auch bei Zeiten die nöthigen Anträge zur Beschaffung der Gelder machen. In wieweit derselbe noch sonstige Geschäfte zu bearbeiten hat, hängt von dem Umfange der Kassengeschäfte, von der bei seinem Eintritte ihm ertheilten Bestallung und nöthigenfalls von der Entscheidung der Regierung ab.

§. 23. Wo ein Syndikus als Magistrats-Mitglied angestellt ist, liegt demselben außer den allgemeinen Pflichten eines solchen und neben den ihm besonders zugetheilten Arbeiten ob, als Rechtskonsulent des Magistrats denselben mit seinem Rathe zu unterstützen, damit nichts Gesetzwidriges beschlossen werde. Er ist zur Bearbeitung der Prozeßsachen als Sachverständiger verpflichtet, hat die für die Mandatarien erforderliche Information anzufertigen, und überhaupt dahin zu sehen, daß die Prozesse der Kommune mit Gründlichkeit geführt werden.

Er hat für die gehörigen Formen aller rechtlichen Verhandlungen des Magistrats zu sorgen, und die Konzepte oder andere Ausfertigungen, wodurch das Kollegium Rechte erwirbt, oder Verbindlichkeiten eingeht, mitzuzeichnen; dabei ist er nicht für das Materielle, welches der Dezernent zunächst zu vertreten hat, wohl aber für die deutliche und richtige Fassung und dafür verantwortlich, daß aus der Verletzung rechtlicher Formen keine Rechtsstreite oder andere Nachtheile entstehen.

Er führt in der Regel die vorkommenden Disziplinar-Untersuchungen gegen die Unterbeamten des Magistrats und der Verwaltungs-Deputationen. In Gewerksstreitigkeiten, welche nicht durch die Gewerks-Assessoren abgemacht oder beseitigt werden, ist er verpflichtet, die Resolute abzufassen.

§. 24. In den Städten, wo ein Stadtbaurath vorhanden, führet dieser die Aufsicht über das gesammte städtische Bauwesen, und ist Mitglied der Baudeputation.

Er sorgt für die Unterhaltung der Kommunalgebäude; er giebt dem Kollegio über die zu unternehmenden Neubauten und Reparaturen, sowie über die zu erwerbenden Grundstücke, sein Gutachten, fertigt die verlangten Pläne und Anschläge, und leitet nach dem Beschluß des Kollegii die Ausführung; er muß diese fleißig besichtigen, und hierbei auch den Requisitionen der untern Kommunalbehörde, zu deren Ressort die betreffenden Bauten gehören, genügen.

Ihm liegt die Revision aller Anschläge, die Aufnahme der

Revisions-Protokolle über gefertigte Bauarbeiten, und die Revision der Berechnungen nicht allein hinsichtlich der Preise, sondern auch hinsichtlich der richtigen und untadelhaften Ausführung der Arbeit, ob.

In Feuersozietäts-Angelegenheiten hat er bei stattgefundenen Brandschäden nach den, in dem für den Ort geltenden Reglement enthaltenen Bestimmungen zu verfahren.

§. 25. Die Unterbeamten des Magistrats sind diesem und dessen Mitgliedern, sowie insbesondere dem Dirigenten, Achtung und Folgsamkeit schuldig. Sie müssen nach den oben angegebenen Bestimmungen (§. 3. lit. e. §. 20. Nr. 1.) mit Dienstanweisung versehen werden.

§. 26. Die Deputationen und Kommissonen des Magistrats, wie solche nach Vorschrift der Städteordnung vom 19. November 1808. eingerichtet werden müssen, nach der revidirten Städteordnung aber eingeführt werden können, führen unter Aufsicht und Leitung des Magistrats, und in Gemäßheit der von diesem erlassenen Bestimmungen und Instruktionen die ihnen übertragenen Verwaltungen; sie stehen weder mit den Stadtverordneten, noch mit anderen Behörden, in direkter Geschäftsverbindung, und können in letzterer Hinsicht nur örtliche Verhältnisse mit Zustimmung der Ortsbehörde eine Ausnahme begründen. Sie sind berechtigt, die Besorgung spezieller Geschäfte wieder einzelnen Kommissarien zu übertragen, und sich nach dem Gegenstande in die Spezial-Aufsicht zu theilen; doch kann dies nur mit Zustimmung des Vorsitzenden geschehen. Sie können zur Berathung einzelner, ihre Verwaltung betreffenden Gegenstände andere Kommunalbeamte, Sachverständige oder sachkundige Personen hinzuziehen. Dergleichen Personen haben aber kein Stimmrecht. Sie dürfen die Zahl ihrer Mitglieder nicht eigenmächtig verstärken oder vermindern.

Die Deputationen und Kommissionen sind in folgenden Fällen verbunden, beim Pleno des Magistrats anzufragen:

a. in allen Sachen, bei denen nach den Vorschriften der Städteordnung die Erklärung oder Zustimmung der Stadtverordneten erforderlich ist;

b. bei Abweichungen von den angenommenen Verwaltungsgrundsätzen oder bestehenden Einrichtungen;

c. in allen Fällen, wo es auf Berichterstattung an die höheren Behörden ankommt.

In solchen Fällen müssen sie den Bericht, mit allen erforderlichen Materalien versehen, gleich im Namen des Magistrats im Konzept entwerfen, und ihn dem letzteren zur weiteren Veranlassung einreichen;

d. in Fällen, wo bei einer Sache mehrere Deputationen betheiligt sind, und keine Einigung stattfindet;

e. bei Anstellung der zu ihrer Verwaltung gehörigen Subalternen, deren Besoldung, deren Verbesserung im Gehalte, ihrer Suspension und Entlassung, imgleichen bei Annahme von Diätarien zu dauernder Beschäftigung;

f. in Disziplinar-Angelegenheiten ihrer unbesoldeten Unterbeamten, wenn Verweise und Rügen des Vorsitzenden nicht ausreichen. (S. §. 3. litt. d.)

§. 27. Den Vorsitz in den Deputationen führt das älteste oder alleinige Magistrats-Mitglied. Gehört der Magistrats-Dirigent zu einer Deputation, so führt dieser den Vorsitz. Bei Behinderungen des Vorsitzenden tritt das dem Dienstalter nach folgende Magistrats-Mitglied, sei es besoldet oder unbesoldet, hiernächst aber das im Dienste älteste Deputations-Mitglied an seine Stelle, in sofern nicht der Magistrats-Dirigent diesen Vorsitz einstweilen selbst übernimmt. Bei längerer Abwesenheit oder Krankheit sorgt der Magistrats-Dirigent, falls er die Direktion der Deputation nicht selbst besorgen will, für die Stellvertretung dadurch, daß er ein anderes Magistrats-Mitglied deputirt.

Die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden sind dieselben, wie die des Dirigenten beim Magistrat, jedoch mit den aus dem speziellen Geschäftskreise der Deputation, aus dem zwischen ihr und dem Magistrat stattfindenden Geschäftsgange, und den nach §. 20. sich von selbst ergebenden Modifikationen, so daß er in Allem, was den formellen Geschäftsbetrieb zum Gegenstande hat, der Aufsicht des Magistrats-Dirigenten unterworfen bleibt, und dessen Anordnung befolgen muß.

Was insbesondere die ihm zustehende Disziplin betrifft, so darf derselbe:

1) Ordnungsstrafen gegen die besoldeten Unterbeamten der Deputation nur bis auf Höhe von zwei und einem halben Thaler oder zwei Tage Arrest verfügen. Der Rekurs gegen diese Strafverfügungen geht an den Magistrats-Dirigenten. Höhere Strafen kann nur dieser oder das Magistrats-Kollegium nach Maßgabe der ihnen oben beigelegten Strafbefugniß verfügen. Auch ist die Regierung berechtigt, in den kleinen Städten das Strafrecht dem Magistrats-Dirigenten allein zu übertragen.

2) An die Bürger-Mitglieder der Deputation und die unbesoldeten Unterbeamten hat er die nöthigen Erinnerungen und Zurechtweisungen zu erlassen. Beschwerden hierüber gehören vor das Magistrats-Kollegium.

3) Der Vorsitzende darf sich nicht von der Bearbeitung und dem Vortrage der vor die Deputation gehörigen Sachen ausschließen. Falls aber der Magistrats-Dirigent den Vorsitz führt, kann er zur Erleichterung in seinen übrigen Geschäf-

ten ein anderes Mitglied der Deputation mit jener Bearbeitung beauftragen.

§. 28. Die Rechte und Pflichten der einzelnen Deputations-Mitglieder sind in dem der Deputation anvertrauten Verwaltungskreise dieselben, wie sie oben für die Magistrats-Mitglieder bestimmt sind.

§. 29. Bei den Deputationen findet derselbe Geschäftsgang Statt, wie bei dem **Pleno** des Magistrats. Diejenigen Sachen, welche an letzteres gelangen, müssen gehörig vorbereitet, zur Beschlußnahme reif, und mit ihrem motivirten Gutachten über die zu erlassende Verfügung versehen sein. Sie werden dann in der Regel **brevi manu** beim **Pleno** vorgelegt, und nur in besonderen Fällen, wo es die Umstände erheischen, mit besonderen Schreiben begleitet.

Es können jedoch zur Abkürzung des Geschäftsganges, besonders in den kleineren Städten, die beim Magistrat erforderlichen Anfragen, soweit sie sich dazu eignen, durch mündlichen Vortrag der in den Deputationen vorsitzenden Magistrats-Mitglieder im Magistrats-Kollegio erfolgen. Doch ist der Vortragende in Uebereinstimmung mit dem in der Deputation gefaßten Beschlusse seinen Vortrag zu halten, und seine Anträge zu machen verpflichtet. Auch haben diese Mitglieder in gleicher Art dem Magistrats-Kollegio von allem Erheblichen, was in den Verwaltungs-Deputationen vorkommt, Mittheilung zu machen, um jenes in fortdauernder Kenntniß von der Verwaltung der Deputation zu erhalten. Bei eintretenden Zweifeln hat die Regierung hierüber das Nöthige festzusetzen.

Alle Verfügungen der Deputationen gehen unter deren besonderer Firma. Ein Schriftwechsel zwischen den verschiedenen Deputationen ist nicht zuläßig. Sie theilen sich ihre Beschlüsse **br. m.** mit, erörtern dieselben bei Verschiedenheit der Meinungen gemeinschaftlich, und berichten nöthigenfalls an das **Plenum** des Magistrats.

§. 30. Gehen Beschwerden über die Geschäftsverwaltung der Deputationen beim Magistrat ein, oder gelangt derselbe sonst zur Kenntniß von Unregelmäßigkeiten und Mängeln in deren Geschäftsführung, so ist er dieselben zu untersuchen und abzustellen verpflichtet.

Der Dirigent ernennt hierzu nöthigenfalls besondere Kommissarien, welche sich der Revision jener Mängel unterziehen, und dem Magistrat zur weitern Beschlußnahme Bericht erstatten müssen.

Beschwerden über einzelne Verfügungen der Deputationen muß der Magistrat in der Art zu erledigen suchen, daß er sie auf dem kürzesten Wege untersucht, prüft, ob die Verfügung den bestehenden Gesetzen und Verordnungen, sowie seinen daraus hergeleiteten Ver-

waltungs-Grundsätzen gemäß ist, und falls die Beschwerde gegründet ist, der Deputation die erforderliche Weisung zu deren Abhülfe ertheilt, auch den Beschwerdeführer hiervon benachrichtigt, falls aber die Beschwerde ungegründet befunden wird, den Beschwerdeführer selbst zurechtweiset. Die Deputation muß also in Fällen, wo sie gefehlt hat, unter Leitung des Magistrats die Sache selbst wieder in das richtige Geleis bringen, und ein förmlicher Instanzenzug möglichst vermieden werden.

§. 31. Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich die Mitglieder der Magisträte und der Deputationen und Kommissionen, sowie sämmtliche Unterbeamten und Unterbehörden derselben, genau zu achten.

Berlin, den 25. Mai 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

104.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat zu Halle, a. d. S., und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Merseburg, das Verfahren bei Revision der städtischen Kommunal-Rechnungen betreffend.

Die von dem Magistrate aus der Verfügung der Königl. Regierung zu Merseburg vom 30. Juni c.,

> wonach der Magistrat die Kommunal-Rechnungen, sobald er solche von dem betreffenden Rendanten erhält, einer kalkulatorischen sowohl als materiellen Vorrevision zu unterwerfen, und erst, nachdem dies geschehen, mit den Verhandlungen darüber an die Stadtverordneten-Versammlung abzugeben hat,

unterm 18. v. M. hergeleitete Beschwerde kann ebenso wenig begründet, als das daran geknüpfte Gesuch um Entbindung von jener Auflage zulässig erachtet werden.

Was zunächst das Geschäft der Rechnungs-Revision an sich betrifft, so zerfällt solches in der Regel in zwei Theile: zuerst ist bei der Behörde, deren Beamte zur Rechnungslegung verpflichtet sind, die Prüfung des Calculi zu veranlassen. Diese Prüfung umfaßt alle in der Rechnung und deren Belägen vorkommende Zahlensätze, und ist haupt-

sächlich gegen mögliche Rechnungsfehler gerichtet. Ueber sämmtliche vorgekommenen Erinnerungen gegen den Kalkül wird von dem Prüfenden ein Protokoll gefertigt, und dies der Behörde eingereicht.

Nunmehr schreitet diese zur Abnahme der Rechnung. Diese hat zum Zweck, eine formelle und materielle Prüfung der Rechnung zu bewirken, und diese soll nicht vom Kalkulator, sondern von der Behörde selbst geschehen. Sie umfaßt namentlich auch die Prüfung in wirthschaftlicher Hinsicht.

Wenn gleich in Folge dieser Revision die Rechnung durchaus in keiner Art abgeändert werden darf, so ist es doch zulässig, daß durch Einschreitung der Behörde schon eine Erledigung materieller Erinnerungen bewirkt und nachgewiesen werde. Auch soll dabei das, was dem künftigen Revisor undeutlich sein könnte, erläutert werden.

Hauptsächlich ist zwar diese Revision immer gegen den Rechnungsleger gerichtet, weil die abnehmende Behörde allerdings bei der materiellen Verwaltung betheiligt ist; aber eben deshalb ist diese ganze Operation nur als eine vorläufige zu betrachten. Gelingt es, von dem Rendanten eine sowohl in kalkulatorischer, wie in formeller und materieller Hinsicht völlig richtige Rechnung zu erlangen, so ist vorschriftsmäßig nichts zu thun, als:

1) in dem Kalkulatur-Protokoll und in dem der Rechnung anzufügenden Kalkulatur-Attest die Richtigkeit des Calculi zu versichern; und
2) in dem Abnahme-Protokoll zu vermerken, daß in formeller und materieller Hinsicht nichts zu erinnern gewesen sei.

Durch diese Vorarbeiten wird die Rechnung erst zur Superrevision reif gemacht.

Es leidet überall kein Bedenken, dieses bei dem Staats-Rechnungswesen bestehende Verfahren auch auf das Kommunal-Rechnungswesen anwendbar zu erachten.

Der Rendant ist es, welcher nach den gegebenen Etats oder auf den Grund spezieller Ordres ꝛc. die Hebungen besorgt, nicht minder die vorkommenden Ausgaben leistet, darüber Buch führt und Quittung ertheilt, oder in Empfang nimmt, auch demnächst über das Resultat Rechnung legt. Von dem Magistrate aber gehen die Kassenanweisungen aus; er leitet die städtische Kassenverwaltung, und führt die Aufsicht und Kuratel darüber; er ist in Beziehung auf den

Rendanten die ihm vorgesetzte Behörde, und auf ordnungsmäßige Kassenverwaltung Seitens desselben zu wachen verpflichtet. Dies folgt aus der nach §. 104. der revidirten Städteordnung dem Magistrate obliegenden Verpflichtung zur gesammten Verwaltung der städtischen Angelegenheiten, und schließt für ihn die Verbindlichkeit zur sowohl kalkulatorischen als formellen und materiellen Revision der vom Rendanten gelegten Rechnung in sich.

Die Stadtverordneten dagegen sind nach §. 126. ibidem zur Kontrolle der Verwaltung bestimmt; sie sind die Akten einzusehen befugt; und von ihnen geht die Prüfung der Rechnungen, sowie die darüber zu ertheilende Decharge aus. In jener Befugniß beruhet es, daß sie von dem Verfahren des Magistrats bei der Vorrevision der Rechnungen Kenntniß nehmen können; und damit dieselben die ihnen obliegende Prüfung zweckmäßig vorzunehmen im Stande sind, ist von der Königl. Regierung die gleichzeitige Vorlegung der Revisions-Verhandlungen des Magistrats mit den Rechnungen angeordnet.

Wenn der Magistrat diese Anordnung aus dem oben geschilderten Gesichtspunkte betrachtet, dann wird derselbe hoffentlich die Ueberzeugung gewinnen, daß selbige nichts Verletzendes für ihn hat, und sich deren pünktliche Befolgung, welche verlangt werden muß, angelegen sein lassen.

Berlin, den 14. September 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei
Koehler.

105.

Schreiben des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Geheimen Staatsminister, Herrn v. Klewitz, Excellenz, zu Magdeburg, die Befreiung der Schiedsmänner von der Uebernahme öffentlicher Stadtämter betreffend.

Nach der authentischen Interpretation, welche Se. Majestät der König durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. April d. J. *) ertheilt haben, vermittelst welcher die Juden als unfähig zur Verwaltung des Amts eines Schieds-

*) Im 2ten Hefte, S. 339.

manns erklärt worden sind, steht fest, daß dieses Amt als ein Kommunal-Amt nicht zu betrachten ist. Ob aber ein Schiedsmann im Interesse des Justizdienstes nach §. 130. der revidirten Städteordnung eine Befreiung von öffentlichen Stadtämtern in Anspruch nehmen könne? darüber hat das Ministerium des Innern und der Polizei, mit Rücksicht auf den nach Ew. Excellenz geehrtem Schreiben vom 20. Mai d. J. in Magdeburg vorgekommenen Spezialfall, sich mit dem Herrn Justizminister vernehmen zu müssen geglaubt. Das hierauf unterm 12. v. M. erfolgte Antwortschreiben desselben ermangelt das unterzeichnete Ministerium nicht, Ew. Excellenz im abschriftlichen Anschlusse (lit. a.) mit dem Bemerken, daß der darin ausgesprochenen Meinung diesseits beigestimmt wird, und mit dem Anheimstellen ganz ergebenst mitzutheilen, darnach in dem zur Sprache gebrachten Falle und sonst gefälligst entscheiden zu wollen.

Berlin, den 4. Juli 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In dessen Abwesenheit und Auftrag.
Koehler.

---

a.

Ew. Excellenz erwiedere ich mit Bezug auf Dero erleuchtetes Votum vom 28. v. M. hierdurch ganz ergebenst, daß nach meinem Erachten aus §. 130. der revidirten Städteordnung die Immunität eines Schiedsmannes von unbesoldeten Stadtämtern allerdings in sofern nicht abgeleitet werden kann, als das Amt eines Schiedsmannes als Kommunalamt nicht betrachtet werden darf. In der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. April d. J., welche die Funktion eines Schiedsmannes von den Kommunal-Aemtern unterscheidet, ist aber zugleich ausgesprochen, daß das Amt eines Schiedsmannes als ein richterliches behandelt werden soll. Hiernach dürfte den Schiedsmännern auch dieselbe Befreiung zukommen, welche besoldeten Gerichtsbeamten zugesichert ist, und um so mehr, als sie ohne Besoldung ihren Mitbürgern durch Schlichtung ihrer privatrechtlichen Streitigkeiten dienen. Außerdem finde ich es, in Uebereinstimmung mit dem Königl. Oberpräsidium in Magdeburg, sehr räthlich, die in Städten erwählten Schiedsmänner zu Kommunal-Aemtern wider ihren Willen nicht anzustrengen.

Aus diesen Gründen würde ich ganz ergebenst anheimgeben, in dergleichen, wahrscheinlich nicht oft vorkommenden Fällen das

Amt eines Schiedsmannes in Städten, gleich einem richterlichen, als Grund der Exemtion von Stadtämtern anzusehen.

Berlin, den 12. Juni 1835.

Mühler.

An
des Königl. wirklichen Geheimen Staatsministers und Ministers des Innern und der Polizei, Herrn v. Rochow, Excellenz.

106.

Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Cöslin, in wiefern Apotheker die Annahme der Stellen unbesoldeter Rathmänner verweigern können.

Wenn auch, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 19. v. M. wegen der von dem Apotheker N. zu Tempelburg verweigerten Annahme des Amtes eines unbesoldeten Rathmannes, erwiedert wird, Apotheker im Allgemeinen zu den Personen, welche der §. 200. der Städteordnung zur Ablehnung öffentlicher Aemter berechtigt, nach früheren Entscheidungen nicht zu zählen sind, so müssen doch diejenigen unter ihnen dahin gerechnet werden, welche ihr Geschäft ganz ohne Gehülfen betreiben, da es Fälle giebt, in welchen die Verzögerung der Anfertigung und Ablieferung eines dringend nöthigen Heilmittels ein Menschenleben gefährden, solchen Verzögerungen auch durch die von dem Magistrat zu Tempelburg beabsichtigten Einrichtungen nicht vorgebeugt werden kann.

Der Apotheker N. zu Tempelburg ist daher zur Annahme des Amtes eines unbesoldeten Rathmannes nicht für verbunden zu erachten.

Berlin, den 14. Juli 1835.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In dessen Abwesenheit und Auftrag.

Koehler.

107.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern, die Besetzung der Beamten-Stellen bei den städtischen Sparkassen betreffend.

Auf den Bericht, welchen Ew. Hochwohlgeboren unterm 29. v. M. über die zwischen dem Magistrat und den Stadtverordneten zu Stettin wegen der Wahl eines Kontrolleurs bei der dortigen Sparkasse entstandene Differenz erstattet haben, erwiedere ich, unter Wiederbeifügung der Anlagen, Folgendes ergebenst.

Es möchte selbst zweifelhaft sein, in wiefern der Magistrat berechtigt war, auf das wegen Besetzung der Unterbeamten-Stellen ihm gesetzlich zustehende Recht in Beziehung auf die Stelle des Rendanten der Sparkasse, welcher ohne allen Zweifel ein städtischer Unterbeamter ist, Verzicht zu leisten. Wenn man aber auch dieses Bedenken bei Seite läßt, so kann doch die Verzichtleistung nicht wider den Willen des Magistrats noch weiter ausgedehnt werden, sondern muß sich auf dasjenige beschränken, worauf sie ursprünglich gerichtet worden ist, indem aus einer ausdrücklich nachgegebenen Ausnahme keinesweges auf eine zweite gefolgert werden kann.

Das Reskript vom 28. Februar 1809. würde, wenn darüber Kontestationen entständen, schwerlich aufrecht zu erhalten sein. Uebrigens paßt auch jenes Reskript nach dem vom 18. November 1809. durchaus nicht auf den vorliegenden Fall, indem in letzterem ausdrücklich angegeben ist, daß die Ursache, aus welcher die Wahl des Kämmerei-Rendanten den Stadtverordneten überlassen worden, nur darin liege, daß die Geschäfte desselben nur ein Theil der Geschäfte des Kämmerers als eines Magistratsmitgliedes seien, und daß, da die Stadtverordneten den Kämmerer wählen, sie auch den Rendanten wählen müßten. Dieses Argument paßt weder auf den Rendanten noch auf den Kontrolleur der Sparkasse, welche Beide ganz unzweifelhaft Unterbeamte sind.

Ew. Hochwohlgeboren überlasse ich nun, hiernach die Beschwerde des Magistrats gefälligst zu erledigen.

Berlin, den 7. August 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In dessen Auftrag.
Koehler.

108.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Münster, die Wahl der Stadtverordneten aus den Grundbesitzern betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf die mittelst Berichts vom 10. d. M. vorgelegte Frage wegen der, dem §. 49. der revidirten Städteordnung, wonach die Hälfte der Stadtverordneten aus Grundbesitzern bestehen soll, zu gebenden Auslegung, eröffnet, daß unter den hierbei gedachten Grundbesitzern allerdings nur solche zu verstehen sind, deren Grundbesitz dieselben nach §. 56. der revidirten Städteordnung und der daraus hervorgegangenen näheren Bestimmung des Statuts zur Wählbarkeit zu Stadtverordneten qualifizirt.

Berlin, den 25. September 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

109.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Königsberg, in Pr., die Pensionsverhältnisse der auf Lebenszeit gewählten Stadtkämmerer betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 27. v. M. wird die von den Stadtverordneten zu N. anderweit getroffene Wahl des dasigen Stadtkämmeres N. auf Lebenszeit hiermit bestätigt. Dem ꝛc. N. erwächst jedoch durch die Wahl auf Lebenszeit aus der Städteordnung (v. 19. November 1808.) §. 159. kein Pensionsrecht, indem solches nur den nach §. 146. dieses Gesetzes auf 12 Jahre zu wählenden Magistratsmitgliedern zusteht.

Berlin, den 13. Juli 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

110.

Auszug aus dem Reskripte der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Pensionirung der im Kommunaldienst auf Kündigung angestellten Militairpersonen betreffend.

Dabei wird der Königl. Regierung übrigens bemerklich gemacht, daß nur den im Kommunaldienst auf Kündigung angestellten Militairpersonen bei ihrer Entlassung ein Anspruch auf Wiedergewährung ihres früher genossenen Militair-Benefizii aus Staats-Fonds nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. Mai 1828.*) zugestanden ist; die Pensionirung der im städtischen Dienst auf Lebenszeit angestellten ehemaligen Militairpersonen aber lediglich den Kommunen überlassen werden muß, und keineswegs aus Staats-Fonds erwartet werden kann.

Berlin, den 28. August 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Im Auftrage.
Koehler.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

*) Gesetz-Samml. Jahrg. 1829. S. 41.

111.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Wahrnehmung des Steuerinteresse bei neuen oder veränderten Einrichtungen an den zum Verschluß der Städte dienenden Bauwerken.

Obgleich den Regierungen durch die, in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. Juni 1830. wegen Erhaltung der Stadtmauern, erlassene Cirkular-Verfügung vom 31. Oktober desselb. J. unter Nr. 6. ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden ist, in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten auch neue oder veränderte Einrichtungen an den vorhandenen Mauern, Thoren, Thürmen und anderen zum Verschluß der Städte dienenden Bauwerken, nicht ohne Be-

rücksichtigung der von dem Provinzial-Steuer-Direktor angegebenen Bedürfnisse, vornehmen zu lassen, und sich mit demselben über das Erforderniß und den Zweck solcher Einrichtungen u. s. w. zu verständigen; so hat dennoch die Erfahrung gelehrt, daß die Regierungen es sich in solchen Fällen nicht überall und immer angelegen sein lassen, das Steuerinteresse gehörig wahrzunehmen.

Indem wir uns daher veranlaßt sehen, die obige Bestimmung in Erinnerung zu bringen, und deren pünktliche Befolgung zu empfehlen, bemerken wir, daß zu den in Rede stehenden Fällen, auf welche im Interesse der Mahl- und Schlachtsteuer die Regierung als Bau-Polizeibehörde ein aufmerksames Auge zu richten hat, und in welchen von ihr nicht einseitig ohne Zuziehung der Steuerbehörde verfahren werden darf, namentlich auch diejenigen gehören, wo von Privatpersonen Gebäude mit der Stadtmauer in Verbindung gesetzt, oder auf derselben aufgeführt, oder Fenster und Thüren in oder über der Stadtmauer angebracht, oder Theile der Stadtmauer von Außen oder Innen unzugänglich gemacht werden sollen, daher in solchen Fällen die Berechtigung zu Anlagen der erwähnten Art untersucht, und, wo sie nicht vorhanden ist, die Erlaubniß dazu nach Bedürfniß auf den Antrag des Provinzial-Steuer-Direktors versagt werden muß.

Auch diejenigen Fälle werden der besonderen Beachtung der Königl. Regierung empfohlen, wo Königliche oder städtische Grundstücke, welche unmittelbar an die Stadtmauer stoßen, veräußert werden sollen, damit durch die Verkaufs-Bedingungen das Steuerinteresse gegen Benachtheiligung durch Anlagen der oben erwähnten Art möglichst sicher gestellt werde.

Berlin, den 15. September 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei. Finanzministerium.
Koehler. v. Alvensleben.

112.

Schreiben der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, an den Königl. Geheimen Staatsminister, Herrn v. Klewitz, Excellenz, zu Magdeburg, die Einführung einer städtischen Einkommensteuer betreffend.

Ew. Excellenz senden die unterzeichneten Ministerien

die Anlagen Dero geehrten Schreibens vom 25. Mai d. J. mit dem ganz ergebensten Erwiedern zurück, daß die Deckung des Gemeine-Defizits der Stadt Halberstadt im Wege einer Einkommensteuer nach den dieserhalb gegebenen Erläuterungen angemessen erscheint. In Absicht des zur Einführung dieser Steuer entworfenen Regulativs findet sich hauptsächlich Folgendes zu bemerken:

Zu §. 2. Die Einkommensteuer berücksichtigt alle Quellen des Einkommens der zu derselben beitragspflichtigen Mitglieder der Gemeine. Sie ist daher ganz eigentlich eine persönliche Abgabe, welche vom ganzen Betrage des Einkommens da zu erheben ist, wo von der steuerpflichtigen Person das Einkommen verzehrt wird, gleichviel, ob die Objekte, von welchen es herkommt, sich innerhalb des Kommunalbezirks befinden oder nicht. Wollte man auf den Ort, an welchem sich die Objekte befinden, Rücksicht nehmen, so würde man den Kapitalisten, der sein Einkommen von auswärts stehenden Hypotheken bezieht, oder auch von Obligationen auswärtiger Städte oder Staaten, in welchen er seine Kapitalien belegt hat, freilassen, und dagegen den auswärtigen Inhaber von Hypothekenforderungen, die auf Grundstücken der steuernden Gemeine stehen, ebenso und aus demselben Grunde anziehen müssen, aus welchem im vorliegenden Falle die auswärtigen Besitzer von Grundstücken im Stadtbezirke angezogen werden sollen.

Das Eine ist so wenig statthaft als das Andere, und es wird daher bei Veranlagung der Einkommensteuer dasjenige Einkommen, welches von Personen, die nicht Mitglieder der Gemeine sind und nicht in derselben ihren Wohnsitz haben, aus Grundstücken, die in der Feldmark der Stadt liegen, bezogen wird, nicht herangezogen werden können. Wenn auch bei der Einkommensteuer das Einkommen der städtischen Einwohner aus dem Grundbesitze mit zur Berechnung kommt, so kann deshalb diese Steuer doch nicht als eine dem Grundeigenthume auferlegte Leistung, zu welcher Eigenthümer von Grundstücken im Stadtbezirk, welche darin keinen Wohnsitz haben, angezogen werden können, betrachtet werden. In der revidirten Städteordnung §. 43. und der Deklaration der alten vom $\frac{4}{14}$. Juli 1832. ad §. 56. ist von direkt auf das Grundeigenthum vertheilten Leistungen die Rede, die als Real-Abgaben zu leisten sind, welche sich daher auch ihrem Verhältnisse nach, ohne Rücksicht auf das jedes Jahr sich verändernde Einkommen, folglich auch auf die etwa abgezahlten oder neu hinzuge-

kommenen Hypothekenschulden, die bei der Einkommensteuer berücksichtigt werden müssen, gleich bleiben. Zu einer Mitbesteuerung des Grundeigenthums würde nur eine Kommunal-Abgabe, welche dem Grundbesitzer besonders, aber nach dem Fuße der Grundsteuer, auferlegt würde, berechtigen.

Nach dem obenerwähnten Grundsatze wird aber auch das Einkommen von auswärtigen Grundstücken in Halberstadt angezogen werden können, was der Billigkeit ganz entspricht, weil sonst ein Grundbesitzer, der als Einwohner von Halberstadt seine Pachteinkünfte in der Stadt verzehrt, und alle Vortheile des Kommunal-Verbandes genießt, ganz frei bleiben würde.

Hiernach würde der §. 2. des Regulativs, nach welchem nur das Einkommen von Grundstücken im Stadtgebiet beitragspflichtig sein soll, zu ändern sein.

In den §§. 3. und 4. sind die gesetzlichen Beschränkungen, wegen Heranziehung der Staats- und Gemeinebeamten, ihrer Wittwen und Waisen, nicht vollständig angeführt. Es dürfte hinreichend und angemessen sein, wenn dieserhalb nur auf die gesetzlichen Vorschriften vom 11. Juli 1822., 21. Januar 1829. und 14. Mai 1832. verwiesen wird.

Nach dem §. 11. des Regulativs soll jedes Einkommen mit gleichem Prozentsatze betroffen werden. Um sich selbst die Verhältnisse klar zu machen, und ein Urtheil über eine angemessene Bestimmung der Beitragssätze näher begründen zu können, hätten der Magistrat und die Stadtverordneten bei den bisherigen Verhandlungen über die Einkommensteuer wenigstens eine annähernde Uebersicht über Zahl und Klasse der Beitragspflichtigen, sowie über das anzurechnende Gesammt-Einkommen anfertigen und vorlegen sollen. Es wird in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht ein, und eventuell welches, Minimum an Einkommen zu bestimmen ist, das von der Beitragspflicht ganz ausgeschlossen werden kann. Jedenfalls wird aber, unter möglichster Schonung der untersten Einwohner-Klassen, der Prozentsatz mit dem steigenden Einkommen steigen müssen, weil durch einen gleichen Prozentsatz eine verhältnißmäßige Vertheilung der Steuer nicht bewirkt wird. Mit Rücksicht auf das zu deckende Bedürfniß, Zahl, Klassen und Einkommen der Beitragspflichtigen, dürften von dem Magistrat und den Stadtverordneten Vorschläge über eine Skala, nach welcher der allgemeine Prozentsatz fallend und steigend für die verschiedenen Sätze des Einkommens anzuwenden wäre:

z. B. bei einem Einkommen von 50 bis 150. — ½ ,
von 150 — 300. — 1 ,
von 300 — 500. — 1¼ , u. s. w.

zu erfordern sein.

Die Königl. Regierung würde sowohl bei der ersten Veranlagung, als bei jeder künftigen die Angemessenheit der in Vorschlag gebrachten Skala zu prüfen, und dieselbe festzustellen haben; eine Bestimmung hierüber würde aber in das Regulativ aufzunehmen sein.

Die im §. 12. festgesetzte zehntägige Frist zur Reklamation gegen die Abschätzung wird nicht stattfinden können: denn da das Einkommen zu jeder Zeit sich ändern kann, so muß auch die Reklamation gegen eine zu hohe Steuer zu jeder Zeit angebracht werden können.

Der §. 14. erscheint überflüssig. Daß bei neuen Abschätzungen eingetretene Veränderungen in den Personen, Gewerbs- und Vermögens-Verhältnissen, sowie frühere Irrthümer berücksichtigt werden, ist ihr eigentlicher Zweck; besonderer Bestimmung deshalb bedarf es nicht.

Daß übrigens der Magistrat das Einsammeln freiwilliger Beiträge zur Armenkasse wegen der dabei stattfindenden Ungleichheit ganz unterlassen will, ist nicht zu billigen. Der Wohlthätige weiß in allen Fällen, daß er freiwillig mehr giebt, als Andere.

So lange eine Anzahl von Einwohnern sich dabei beruhigt, und die freiwilligen Beiträge nicht ganz versiegen, ist kein Grund vorhanden, von Seiten der Stadt ganz auf sie Verzicht zu leisten.

Was endlich die vom Magistrat in Antrag gebrachte Einziehung der Schoßabgabe für das laufende Jahr, sowie der Reste aus den Vorjahren betrifft, so ist, da durch Wegfall der Abgabe vor deren Ersatze Stockung im Haushalte entstehen würde, nichts dagegen zu erinnern.

Ew. Excellenz stellen die Ministerien ganz ergebenst anheim, hiernach das Weitere gefälligst anordnen zu wollen.

Berlin, den 3. August 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.	Finanzministerium.
Koehler.	v. Alvensleben.

113.

Reskript der Königl. Ministerien der Finanzen, sowie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Minden, die abgesonderte Erhebung der Kommunal-Beischläge durch eigene Kommunal-Erheber betreffend.

Da die Anordnung, daß die Kommunal-Beischläge zu den direkten Steuern mit den letztern zugleich durch die neu angestellten Steuer-Einnehmer erhoben werden sollen, lediglich deshalb getroffen worden ist, um bei zwei Zahlungen, die in einer Summe geleistet werden können, die Weitläuftigkeiten einer doppelten Erhebung und Buchführung zu vermeiden, und den Steuerpflichtigen doppelte Gänge zu ersparen, so unterliegt es keinem Bedenken, überall da, wo nach dem Berichte vom 2. April c. durch die Kombination des Kommunal-Empfanges mit dem Steuer-Empfange Schwierigkeiten entstehen, welche die Vortheile dieser Kombination überwiegen, oder wenn eine solche Kombination aus anderen Gründen den Wünschen der Kommunen nicht entspricht, die abgesonderte Erhebung der Kommunal-Beischläge durch eigene Kommunal-Erheber nachzulassen.

Die Königl. Regierung hat hiernach die landräthlichen Behörden zu bescheiden.

Berlin, den 19. August 1835.

Finanzministerium. v. Alvensleben.

Ministerium des Innern und der Polizei. Koehler.

114.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Befreiung fiskalischer Grundstücke von persönlichen Kommunal-Lasten betreffend.

Der Königl. Regierung erwiedern wir auf den Bericht vom 12. Mai d. J., die persönlichen Leistungen städtischer Grundstücke betreffend, daß die Forderung, die an den Zoll-Einnehmer N. zu N. von Seiten des Magistrats daselbst

gemacht wird, wonach derselbe, als vermeintlicher Nutznießer des Zollhauses, einen Arbeiter zum Feuerlöschungsdienst gestellen soll, unter allen Umständen unzulässig ist. Der Zolleinnehmer nämlich ist nicht Nutznießer des ganzen Hauses, vielmehr ist ihm nur eine Wohnung darin eingeräumt, so daß er zu der Kommune in den Verhältnissen anderer Miether steht, und ihm nicht die Lasten der Hausbesitzer aufgelegt werden können. Was aber den Fiskus als Besitzer anlangt, so kommt es darauf an, ob demselben allenthalben zeither von den fiskalischen Gebäuden die durch die Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen geforderte Gestellung eines Mannes aus jedem Hause angesonnen, und von ihm wirklich geleistet worden ist? Wäre dies nicht der Fall, so kann auch in Zukunft etwas dieser Art um so weniger gefordert werden, als einerseits die Gestellung eines Mannes aus jedem Hause keinesweges eine Reallast zu sein scheint, sondern eine auf die gesammte Kommune nach den Hausstellen repartirte persönliche Leistung, die, selbst wenn eine Kommunallast in Frage ist, nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. Juni v. J. künftig vom Fiskus nicht gefordert werden soll, anderer Seits aber die Sache mehr die Natur einer Landeslast hat, und daher die Zuziehung der fiskalischen Grundstücke noch zweifelhafter wird.

Die Königl. Regierung hat demnach, wie es zeither in Beziehung auf die fragliche Leistung von fiskalischen Häusern gehalten worden sei, zu erörtern, und entweder den Magistrat abzuweisen, oder anderweit zu berichten.

Berlin, den 10. August 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In dessen Auftrag.
Koehler.

Finanzministerium
v. Alvensleben.

115.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Rentier N. zu Schwedt, die Kommunal-Steuer-Erhebung von den außerhalb der dortigen Kommune belegenen Grundstücken betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium kann in Bescheidung auf Ihre Beschwerde vom 3. d. M., die Ihnen Seitens der

Königl. Regierung zu Potsdam gewordene Resolution vom 9. Juli d. J., wonach bei Feststellung Ihres zu der Kommunalsteuer in Schwedt beitragspflichtigen Einkommens auch auf das Einkommen aus den außerhalb der dortigen Kommune belgenen Grundstücken Rücksicht genommen, und Ihre desfallsige Reklamation bis zum Nachweis darüber, daß das letztere Einkommen anderwärts zur Beitragsleistung herangezogen wird, zurückgewiesen worden ist, nur bestätigen.

Berlin, den 15. September 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

116.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Stadtverordneten zu Guben, daß keine Gattung von Gewerbetreibenden mit einer besondern Kommunalsteuer belegt werden dürfe.

Der Hökerzins, dessen Forterhebung die Stadtverordneten zu Guben in der Eingabe vom 4. v. M. nachsuchen, ist nichts weiter, als eine den Hökern auferlegte Kommunalgewerbesteuer, welche weder nach den Steuergesetzen, noch nach der Städteordnung zulässig ist, indem nach letzterer §. 35. jeder Einwohner zum Kommunalbedürfniß nur nach Maßgabe seines Vermögens angezogen werden kann, keine Gattung von Gewerbetreibenden aber durch eine besondere Steuer prägravirt werden darf. Der Hökerzins ist daher auch in allen Städten, wo er früher bestanden, sobald die Sache zur Sprache gekommen, abgeschafft worden.

Es hat demnach bei der von den Stadtverordneten erwähnten Verfügung der Königl. Regierung zu Frankfurt, die übrigens hätte mit eingereicht werden sollen, sein Bewenden.

Berlin, den 5. August 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

117.

Resolution der Königl. Ministerien des Innern, an den Magistrat zu Köslin, die Herabsetzung der Kommunal-Steuer für Gewerbetreibende der untern Klassen betreffend.

Dem Magistrat zu Köslin wird auf die Vorstellung vom 16. v. M., worin Derselbe gegen die angeordnete Herabsetzung des Kommunalsteuer-Beitrages der dortigen Holzpantoffelmacher N. N. reklamirt, eröffnet, daß es bei der Verfügung vom 9. Mai d. J. sein Bewenden behält, da, wenn auch der Staat bei allgemeinen, durch das ganze Land nach gewissen Kategorien ausgeschriebenen Steuersätzen nicht jedes einzelne, minder bedeutende Verhältniß beachten kann, dies doch in den einzelnen Kommunen gerade um so mehr geschehen muß, um Niemanden über seine Kräfte anzustrengen.

Berlin, den 8. August 1835.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
In dessen Abwesenheit.
Bethe.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In dessen Abwesenheit.
Koehler.

118.

Reskript der Königl. Ministerien des Krieges, sowie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Königsberg, die Befreiung der Militair-Speiseanstalten von der Fleisch-Kommunal-Steuer betreffend.

Die Königl. Regierung erhält die Anlagen Ihres die Kommunal-Fleisch-Steuervergütung für die dortigen Militair-Speiseanstalten betreffenden Berichts vom 15. Juli d. J. beigehend zurück.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 28. Oktober 1824. ad 2. ist den Regierungen bekannt gemacht worden, daß an der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. August 1824. für die Militair-Speiseanstalten bewilligten Befreiung von der Fleisch-Kommunal-Steuer auch

die in den nicht mit Kasernen versehenen Garnisonen unter Aufsicht und Kontrolle der Militair-Vorgesetz-

ten von größeren oder kleineren Truppenabtheilungen errichteten Speisungs-Vereine, welche ebenfalls als eigene Speiseanstalten des Militairs anzusehen, Theil zu nehmen haben. Danach kann die Ansicht des Magistrats zu Königsberg, daß nur bei solchen Speiseanstalten eine Vergütung des Steuer-Zuschlages verlangt werden könne, welche nicht bloß unter Aufsicht der Militair-Vorgesetzten stehen, sondern unmittelbar vom Militair verwaltet und auf Rechnung geführt werden, allerdings nicht als begründet betrachtet werden, wie dies auch von der Königl. Regierung in Ihrem Bericht bereits eben so richtig bemerkt worden, als daß es nicht in Betracht kommen könne, ob die bezügliche Vergütung den Speisenden unmittelbar zu Theil werde, oder mittelbar dadurch, daß die Zahlung an die Speisewirthe erfolge.

Wenn nun aber auch den kleineren Militair-Speisungs-Vereinen von der in Königsberg bestehenden Art die Allerhöchst bewilligte Befreiung von der Fleisch-Kommunal-Steuer nicht entzogen werden kann, so kommt es nicht darauf an, ob diese Vereine nur aus 3 bis 4, oder aus mehreren Theilnehmern bestehen, sondern nur darauf, ob letztere für sich einen von anderen Individuen als Militairs abgesonderten Verein bilden, und die geeignete Kontrolle in Bezug auf die wirklich erfolgende Konsumtion des Fleisches stattfindet, sowie daß demgemäß die vorgeschriebene Bescheinigung über das konsumirte Fleisch-Quantum ordnungsmäßig erfolge.

Die nach Ausweis der Anlagen von den zur Königsberger Garnison gehörenden Truppen Behufs einer solchen Kontrolle getroffenen Einrichtungen sind aber wohl als genügend zu betrachten, und es wird mithin die Befürchtung, daß die Kommune in den Fall kommen möchte, Kommunal-Steuer-Zuschläge auf die Schlachtsteuer, welche sie selbst gar nicht erhoben hätte, vergüten zu müssen, nicht eintreten können; eventualiter sind mit der Militairbehörde geschärfte Kontrollmaßregeln zu verabreden, und ist darüber im Nichteinigungsfall an das Ministerium des Innern und der Polizei zu berichten.

Berlin, den 11. September 1835.

Kriegsministerium.	Ministerium des Innern und der Polizei.
Für den Herrn Kriegsminister.	Im Auftrage des Herrn Chefs.
v. Schoeler.	Koehler.

119.

Resolution der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen, an die Oberlandesgerichts-Referendarien N. N. in Lyk, und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Heranziehung der nach einem andern Orte als Hülfsarbeiter berufenen Referendarien zu den dortigen Staats- und Kommunalsteuern betreffend.

Ihr Aufenthalt in der Stadt Lyk findet nicht Behufs der Ausrichtung eines einzelnen vorübergehenden Auftrages Statt, sondern Sie sind nach der Mittheilung des Oberlandesgerichts zu Insterburg als Hülfsarbeiter auf unbestimmte Zeit zur Theilnahme an den Geschäften des Land- und Stadtgerichts daselbst angestellt. Die Stadt Lyk ist demnach Ihr gegenwärtiger Wohnort, nicht mehr Insterburg und resp. Königsberg, und Sie unterliegen als Einwohner der Stadt Lyk sowohl den Staats- als den dortigen Gemeine-Abgaben. Es kann dabei nicht in Betracht kommen, ob Sie für Ihre amtlichen Verrichtungen ein etatsmäßiges Gehalt oder nur Diäten beziehen, und von welcher Dauer dieselben sein werden, insbesondere können in Bezug auf Ihre Verpflichtung zur Entrichtung der Klassensteuer die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. Juli 1825. hier nicht zur Anwendung kommen, indem diese die frühere gesetzliche Bestimmung, daß mit der Begründung eines neuen Wohnsitzes, statt des frühern, die Verpflichtung zu der daselbst zu entrichtenden Mahl- und Schlacht-, oder Klassensteuer eintrete, wogegen die Verpflichtung zu der, an dem frühern Wohnorte entrichteten Steuer aufhöre, nicht ändert.

Dem Antrage in der Eingabe vom 7. Februar d. J. um Entbindung der von allen dortigen Einwohnern zu entrichtenden Staats- und Kommunal-Abgaben kann hiernach nicht gewillfahrt werden.

Berlin, den 7. August 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei. — Finanzministerium.

Koehler. — v. Alvensleben.

120.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Herrn Direktor des Königl. telegraphischen Instituts hieselbst, die Nichtbefreiung der Telegraphen-Beamten von den Kommunal-Lasten betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium erwiedert Ew. Hochwohlgeboren auf das gefällige Schreiben vom 3. d. M.,

die Belegung der Telegraphen-Station Nr. 50. bei Flittard, im Regierungsbezirk Cöln, mit Einquartierung betreffend,

daß nach den in früheren Verhandlungen aufgestellten Grundsätzen die Telegraphen-Beamten nicht zum aktiven Militair gehören, und daher auch von Beiträgen und Leistungen zu den Kommunal-Lasten nicht befreit sind. In Beziehung auf ihre Dienstwohnungen sind sie als Miether zu behandeln, deren Wohnungen an sich zwar von Einquartierung als Kommunallast, nicht befreit sind; wenn aber das Beste des Dienstes die Aufnahme der Natural-Einquartierung nicht gestattet, so müssen sie nach den diesfälligen allgemeinen Grundsätzen die Kommune durch einen Geldbeitrag abfinden. Dies ist im vorliegenden Falle geschehen, daher dann gegen die Verfügung der Königl. Regierung vom 19. v. M. (Anl. a.) nichts zu erinnern sein dürfte.

Berlin, den 20. Juli 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

a.

Ew. Wohlgeboren benachrichtigen wir auf das Schreiben vom 17. d. M. ergebenst, daß wir die betreffenden Landräthe unsers Verwaltungsbezirks angewiesen haben, darauf zu sehen, daß die Königl. Telegraphen-Gebäude in Zukunft im Interesse des öffentlichen Dienstes mit Natural-Einquartierung verschont bleiben. Dagegen werden die Bewohner der Telegraphen-Gebäude sich der Zahlung eines billigen Geldbeitrages zur anderweitigen Unterbringung der Einquartierung, wenn die Reihe sie trifft, nicht entziehen kön-

nen, da sie gesetzlich keinen Anspruch auf Befreiung von dergleichen Kommunallasten haben.

Cöln, den 19. Juni 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
den Königl. Telegraphen-Inspektor,
Herrn N. hieselbst.

121.

Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Frankfurt, die Zuziehung der Pächter und Erbpächter von Pfarrgrundstücken zum Vorspann betreffend.

Die Königl. Regierung erhält anliegend eine Beschwerde des Schulinspektors N., über die Zuziehung der Pächter und Erbpächter von Pfarrgrundstücken zum Vorspann, um entweder sie nach den nachstehenden Grundsätzen zu erledigen, oder zu berichten.

Soviel nämlich die Erbpächter anlangt, so wird in der Regel, und wenn nicht etwa nach den Erbpachts-Kontrakten denselben eine Regreßnahme an den Pfarrer wegen Leistung von Vorspann zustehen sollte, in Folge deren der letztere aus seinem Diensteinkommen Entschädigung dafür leisten müßte, eine Befreiung derselben nach §.§. 87. und 199. Tit. 21. Thl. I. des Allgem. Landrechts nicht in Anspruch genommen werden können. Sie werden vielmehr in Folge ihres erblichen Besitzes, außer jenem Falle, wie andere Gemeindemitglieder zu behandeln sein.

Was dagegen die Zeitpächter anlangt, so ist §. 2. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Januar 1817. ausdrücklich vorgeschrieben, daß hinsichtlich des Zugviehes, welches zur Bewirthschaftung der Dienstgrundstücke gehalten wird, die Befreiung in eben dem Maße, wie vor dem Jahre 1806., Anwendung finden soll. Hier ist zwischen verpachteten und nicht verpachteten Pfarrländereien kein Unterschied gemacht. Auch hat, da es die Allerhöchste Absicht war, das Diensteinkommen der Geistlichen durch Kommunalsteuern nicht schmälern zu lassen, wohl auch keiner gemacht werden sollen, da jeder Pächter, wenn er sich kontraktmäßig wegen

solcher Lasten nicht an den Verpächter halten kann, den Betrag derselben überschlägt, und sein Pachtgeld um soviel vermindert, die Vorspannleistung von dem auf Pfarräckern gehaltenen Zugvieh also, der Allerhöchsten Absicht entgegen, zur Verminderung der Amtseinkünfte des Geistlichen gereichen würde. Die Gemeinden, welche einmal auf die Hülfsleistung von dieser Seite nicht rechnen dürfen, werden keine Ursache haben, sich zu beschweren, wenn sie auch während eines bloß von der Willkühr des Pfarrers abhängigen, vorübergehenden Zeitpachtverhältnisses, diese Hülfe, welche, sobald der Pfarrer die Bewirthschaftung wieder selbst übernimmt, ohnehin wegfallen müßte, nicht in Anspruch nehmen dürfen.

Sollte jedoch vor dem Jahre 1806, nach der Ortsverfassung das auf den Pfarräckern zur Bewirthschaftung derselben gehaltene Zugvieh während der Zeitverpachtung der Ländereien vorspannpflichtig gewesen sein, so wird es auch ferner herangezogen werden können.

Die Königl. Regierung möge daher entweder hiernach die Beschwerde erledigen, und solchenfalls den Erfolg nur historisch anzeigen, oder über die entgegenstehenden Bedenken berichten,

Berlin, den 26. Juli 1835.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

122.

Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Frankfurt, die Befreiung der Pfarrländereien von den Kosten der Landwehr-Pferdegestellung betreffend.

In dem Berichte vom 20 August c. über die Beschwerde des Schulinspektors N., wegen Heranziehung der Zeitpächter der Pfarrländereien zu den Landwehr-Pferdegeldern, wünscht die Königl. Regierung für den Fall, wo das Zugvieh der Pfarrländereien während der Zeitverpachtung

vor 1806. von dem Natural-Vorspann befreit war, rücksichtlich der von dem Pfarrer zu entrichtenden Beiträge zu den Landwehr-Pferdegeldern näher beschieden zu sein.

Hierauf wird die Königl. Regierung zunächst darauf aufmerksam gemacht, daß die Verpflichtung zur Vorspannleistung und zur Gestellung der Pferde zu den Landwehr-Uebungen aus ganz verschiedenen Gesetzen entspringen, ganz verschiedener Natur sind, und von der einen keinesweges auf die andere geschlossen werden darf; denn nach dem Edikte vom 28. Oktober 1810. ruht die Vorspannpflichtigkeit auf dem Zugviehstande, die Aufbringung der Kosten aber, welche die Gestellung der Pferde zu den Landwehr-Uebungen veranlaßt, ist nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. September 1831. eine Kreis-Kommunallast.

Bei Beurtheilung der Frage über die Verpflichtung der Pfarrländereien zur Beitragsleistung zu den Kosten letztgedachter Art ist daher nicht der §. 2. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Januar 1817. wegen bedingter Befreiung der Dienstgrundstücke der Geistlichen von der Vorspannleistung, sondern der §. 1. ibidem, sowie der §. 10. sub f. des Gesetzes vom 11. Juli 1822. wegen Befreiung der Geistlichen von allen direkten Beiträgen zu den Kommunallasten in Ansehung ihrer Amtseinkünfte zum Grunde zu legen.

Die Aufbringung der Kosten für die Landwehr-Pferdegestellung soll in der nämlichen Art erfolgen, wie es in Hinsicht der übrigen Kreis-Kommunalbedürfnisse geschieht; und dabei kann der Fall eintreten, daß der Zugviehstand als Maßstab zur Kostenaufbringung angenommen wird, die Natur einer Kreis-Kommunallast wird aber dadurch nicht verändert.

Hiernach ist die Befreiung der Pfarrländereien von der Beitragsleistung zu den Kosten der Landwehr-Pferdegestellung keinem Zweifel unterworfen.

Berlin, den 11. September 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
In Stellvertretung.
Koehler.

123.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Grundeigenthümer N. N., und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Verpachtung der Gemeinde-Jagden betreffend.

Auf die unterm 30. April c. erhobene Beschwerde über das Verfahren bei Verpachtung der dortigen Gemeinde-Jagd, und das damit verbundene Gesuch um Ausschließung ihrer Grundstücke von der Gemeinde-Jagd, wird Ihnen nach stattgefundener Erörterung des Sachverhältnisses, unter Rückgabe des Bescheides der Königl. Regierung zu Düsseldorf vom 28. Dezember v. J. und der vorgelegten Zeichnung, Folgendes eröffnet.

ad 1. Die Verordnung vom 17. April 1830. schreibt nicht vor, daß diejenigen, welchen die Gemeinde-Jagd in Pacht überlassen wird, dieselbe nur allein oder nur durch Jäger ausüben sollen. Deshalb ist auch in den allgemeinen Bedingungen, unter welchen die Kommunal-Jagden in den Rheinprovinzen zu verpachten sind, — Düsseldorfer Amtsblatt, Nr. 102. vom 10. Dezember 1831. *) — die Zulassung von Gesellschaftern neben den in Lohn und Brot des Pächters stehenden jagdkundigen Personen nicht untersagt, und nur die Bestimmung deren Zahl dem landräthlichen Ermessen vorbehalten. Es läßt sich daher nichts dagegen erinnern, wenn der Pächter der dortigen Gemeinde-Jagd von dieser Befugniß Gebrauch macht, und ebenso wenig werden der dortige Bürgermeister und ein Gemeinderath und Mitglied des Jagdvorstandes dadurch, daß sie zuweilen zu diesen Gesellschaftern gehören, Pächter der Jagd, was allein nach der von Ihnen in Bezug genommenen, übrigens bei Verpachtung der dortigen Gemeinde-Jagd noch nicht erlassenen Verfügung vom 30. Mai v. J. unzulässig ist. Sodann ist durch §. 2. der gedachten Verordnung den Jagdvorständen gestattet, als Ausnahme von der Regel, wonach die Verpachtung der Gemeinde-Jagd öffentlich an den Meistbietenden geschehen soll, die Verpachtung auch aus freier Hand an solche Grundeigenthümer eintreten zu lassen, welche zur Ausübung der Jagd auf ihren Grundstücken nach §. 8. der Verordnung befugt sind. Davon ist in dem dortigen Falle Gebrauch gemacht, und nichts dagegen zu erinnern gewe-

*) Vergl. Annalen. Jahrg. 1831. 3tes Heft, S. 552—556.

gewesen. Daß solche Grundstücks-Eigenthümer die Jagd bloß persönlich ausüben müßten, ist aber nicht vorgeschrieben.

ad 2. Die Bestimmungen des §. 9. der Verordnung vom 19. April 1830., auf deren Grund Sie die Ausschließung Ihrer Grundstücke von der Gemeinde-Jagd in Anspruch nehmen, sind nur auf die Eigenthümer isolirt gelegener Höfe anwendbar. Als solche isolirte Höfe können aber Ihre Grundstücke nicht angesehen werden; denn, wenn dieselben auch im Zusammenhange liegen, und theilweise an Grundstücke anderer Gemeinden grenzen, so sind solche doch von drei Seiten von dem übrigen Theile des Gemeinde-Jagdverbandes umschlossen, und springen auf vielen Punkten so in denselben hinein, daß bei Ausübung der Jagd auf der Gemeinde-Jagdflur mannigfache Unsicherheiten über die desfallsige Befugniß und mannigfache Mißhelligkeiten wegen vermeintlicher Ueberschreitung derselben unausbleiblich sein würden.

Ueberdem liegt ein Grundstück von drei Morgen, dem Andreas Küpper gehörig, zwischen Ihren Besitzungen, und wenn gleich angeführt wird, daß solches von Ihnen, dem rc. Sittarz, erworben sei, so hat eine Umschreibung desselben in der Grundsteuer-Rolle doch noch nicht stattgefunden, und es dürfte daher das Grundstück als noch in den Händen des vorigen Besitzers befindlich angesehen werden.

ad 3. Es ist richtig, daß nach der Bestimmung des §. 4. der Verordnung vom 19. April 1830. der Ertrag aus der Verpachtung der Gemeinde-Jagd ausschließlich auf die von den Grundbesitzern der Gemeinde nach dem Grundsteuerfuße aufzubringenden Abgaben in Anrechnung kommen muß, und soweit dies dort nicht geschehen, hat die Königl. Regierung das entgegengesetzte Verfahren bereits berichtigt, wonach Sie Abhülfe Ihrer Beschwerde in dieser Beziehung zu gewärtigen haben.

ad 4. Die nicht gehörig erfolgte Veröffentlichung der Jagdverpachtung im Jahre 1830. ist bereits durch die Regierung gerügt worden, und daher für die Zukunft eine gleiche Versäumniß nicht zu besorgen.

Berlin, den 15. August 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

An
die Grundeigenthümer N. N.
zu N.

Abschrift zur Nachricht an die Königl. Regierung zu Düsseldorf auf den Bericht vom 25. Juli c. Dabei wird zum Beschwerdepunkt ad 1. bemerkt, daß in den Fällen, wo die Verpachtung der Jagd nicht an den Meistbietenden, sondern aus freier Hand geschieht, diejenigen, von welchen die Verpachtung auf solche Weise ausgeht, sich der Theilnahme an Ausübung der Jagd auch als Gesellschafter zu enthalten haben werden, um auch den Schein, als sei nicht ganz ohne Rücksicht auf sich selbst verfahren, zu vermeiden.

Berlin, den 15. August 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

VIII.

Polizei.

A.

Im Allgemeinen.

124.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, das Tragen des silbernen Porteépée's Seitens der Polizeibeamten betreffend.

Auf die Anfrage vom 1. d. M., zu welcher das Königl. Polizei-Präsidium sich durch den Antrag des Polizei-Sergenten N., ihm das Tragen des früher in seiner militairischen Stellung als Wachtmeister gehabten silbernen Porteépée's jetzt zu seiner Civil-Uniform zu gestatten, veranlaßt gefunden hat, wird dem Königl. Polizei-Präsidio hiermit erwiedert, daß kein zulänglicher Grund vorliegt, die allein für die Landwehr-Offiziere und für die mit der Erlaubniß zur Anlegung der Armee-Uniform entlassenen Offiziere angeordnete Ausnahme in einem ausdehnenden Sinne zu erklären.

Berlin, den 17. Juli 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

125.

Reskript der Königl. Ministerien des Krieges, sowie des Innern und der Polizei und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Zulassung auch der ehemaligen Militair-Freiwilligen zu den untern Stellen der exekutiven Polizei betreffend.

Da nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. März v. J. die untern Stellen der exekutiven Polizei auch durch Wachtmeister, Feldwebel und Unteroffiziere, welche neun Jahre im stehenden Heere gedient haben, besetzt werden dürfen, so hat es kein Bedenken, wie wir der Königl. Regierung auf die Anfrage vom 4. Juni c. erwiedern, daß dabei auch ehemalige Freiwillige aus den Feldzügen von 18$\frac{13}{15}$., auch wenn sie mit dem Civil-Versorgungsscheine nicht versehen sind, mit zur Konkurrenz gelangen können, weil des Königs Majestät in einer unterm 15. Juni 1829. an das Staatsministerium erlassenen Ordre bestimmt haben, daß den Rechten dieser Freiwilligen durch die jenen Militairpersonen von 9jähriger Dienstzeit eingeräumten Versorgungs-Ansprüche nichts vergeben sein solle.

Berlin, den 31. August 1835.

Für den Kriegsminister. v. Schoeler.

Für den Minister des Innern und der Polizei. Koehler.

Finanzministerium. v. Alvensleben.

126.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Anweisung der durch Versetzungen der Gendarmen veranlaßten Kosten betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 24. März c. hierdurch eröffnet, daß den Gendarmen auch bei Versetzungen innerhalb des Kreises, worin sie stationirt, die bestimmungsmäßigen Versetzungskosten gebühren, vorausge-

setzt, daß die Veränderungen im Interesse des Dienstes, und nicht etwa auf den eigenen Antrag der Gendarmen oder mit Gehalts-Verbesserungen angeordnet werden.

Die Cirkular-Verfügung vom 16. Juni 1824. *) hat auch zwischen Versetzungen innerhalb und außerhalb des Kreises, dem die Gendarmen zugetheilt sind, keinen Unterschied gemacht, und die in selbiger geschehene Hinweisung auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. Juli 1821. **) hat lediglich auf die Diätensätze, welche bei Versetzungen der Gendarmen zu gewähren sind, Bezug.

Berlin, den 22. Juli 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

*) Jahrg. 1824. 2tes Heft, S. 482.
**) " 1821. 4tes " S. 902.

127.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Herrn Oberpräsidenten zu Königsberg, in Pr., betreffend die Erhebung von Gebühren für Exekutions-Vollstreckungen Seitens der Gendarmen.

Da die Gendarmerie nur zur Unterstützung von Exekutions-Vollstreckungen bestimmt ist, für diese ihre bestimmungsmäßige Verwendung aber keine Gebühren in Anrechnung gebracht werden dürfen; so können, wie Ew. Excellenz auf Ihre anderweite diesfällige Anfrage vom 24. v. M. erwiedert wird, die Fälle, wo für Benutzung derselben bei Exekutionen Gebühren zu erheben sind, nur dann eintreten, wann statt des eigentlichen Exekutors ausnahmsweise ein Gendarm zur Vollstreckung der Exekution selbst gebraucht wird, indem alsdann dem Exequenden, welcher einmal Exekutionsgebühren zu entrichten verpflichtet ist, kein Vortheil daraus erwachsen kann, daß die Exekution durch einen Gendarmen vollstreckt wird, welcher seiner Seits, wenn er innerhalb seines Geschäftsbezirks fungirt, auf Exekutionsgebühren keinen Anspruch hat.

Berlin, den 24. August 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In Vertretung des Herrn Chefs.
Koehler.

128.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Königsberg, an sämmtliche Landraths-, Domainen-Rent-Aemter, Magistrate ic., betreffend die Bewilligung von Denunzianten-Antheilen, besonders für Gendarmen.

Obgleich durch unsere Amtsblatts-Verfügung vom 16. Mai 1823. den obengenannten Behörden die Vorschrift der Instruktion für die Gendarmerie vom 30. Dezember 1820. (§. 17.) wonach die Gendarmen in den gesetzlichen Fällen die für Entdeckung der Verbrechen, Vergehen und Kontraventionen und ihrer Thäter oder in andern Fällen bestimmten Prämien, Strafantheile und anderweitige Remunerationen erhalten sollen, in Erinnerung gebracht ist, so sind dennoch Beschwerden über ungebührliche Vorenthaltung der gesetzlichen Denunzianten-Antheile bei uns eingegangen, und veranlassen uns, unter Hinweisung auf die obige Verfügung, nachstehende nähern Bestimmungen über die Bewilligung von Denunzianten-Antheilen, insbesondere an Gendarmen, zur genauesten Befolgung vorzuzeichnen:

1. Den Gendarmen sind Denunziations-Gebühren in allen den Fällen zu gewähren, wo solche den Polizeibeamten gesetzlich zustehen. (Ministerial-Reskript vom 12. Mai 1823. v. Kamptz Annalen, 1823. S. 336.)

2. In allen Gewerbe- und Klassensteuer-Kontraventions-Sachen steht den Steuer-Beamten (mit Ausschluß der Mitglieder der Haupt-Zoll- und Steuerämter), den Polizei- und Forstbeamten, sowie den Gendarmen, sofern sie die Kontraventionen entdecken oder dazu Hülfe leisten, $\frac{1}{3}$ der Strafe und der Konfiskate als Belohnung zu. (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. Dezember 1820.)

Wegen Verrechnung solcher Denunzianten-Antheile verweisen wir auf die in dieser Beziehung erlassenen Cirkular-Verfügungen, namentlich auf die vom 10. März 1829.

3. Denunzianten, welche nicht zu den Beamten gehören, haben keinen Antheil an der Gewerbe- und Klassensteuer-Strafe, dagegen ist den Polizeibeamten und Gendarmen in Gewerbe-Polizei-Kontraventionsfällen $\frac{1}{3}$ der Geldstrafe, gleichwie in Gewerbesteuer-Kontraventionen, als Denunzianten-Antheil zu bewilligen. (Ministerial-Reskript vom 22. September 1823., v. Kamptz Annalen 1823. S. 685.)

4. In Stempel-Kontraventions-Sachen steht jedem De-

nunzianten, ohne Unterschied ob er Beamte ist oder nicht, ⅓ der Strafe zu. (§. 33. des Gesetzes vom 7. März 1822.)

Die von den polnischen Juden zu erlegende Abgabe für den Geleitschein ist eine Stempel-Abgabe. (Ministerial-Reskript vom 16. November 1823., v. Kamptz Annalen 1823. S. 788, und Ministerial-Reskript vom 10. März 1824., v. Kamptz Annalen S. 57). In diesfälligen Kontraventions-Sachen gebührt daher dem Denunzianten ⅓ der gesetzlichen Strafe von 10 Thaler.

5. Von allen wegen Chaussee-Polizeivergehen eingezogenen Geldstrafen ist die Hälfte als Denunzianten-Antheil den angebenden Wege-Wärtern, Wegegeld-Einnehmern, Polizei- und Forstbeamten, sowie Gendarmen, zu bewilligen. (Ministerial-Reskript vom 30. September 1832. v. Kamptz Annalen 1832. S. 703.)

6. Denunzianten-Antheile in Polizei-Kontraventionsfällen sind nur da zu bewilligen, wo selbige in den speziellen Gesetzen ausdrücklich zugestanden sind.

In dieser letzten Beziehung machen wir die obengenannten Behörden nur noch auf die Allerhöchste Deklaration vom 31. August 1815. s. Gesetz-Sammlung pro 1816. S. 1, wonach für feuergefährliches Tabackrauchen die Hälfte der eingezogenen Strafe von 2 Thaler, für den Denunzianten bestimmt ist, aufmerksam.

Königsberg, den 25. Juli 1835.

Königl. Preußische Regierung.

129.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Rheinische Regierung zu N., die Aufbringung der Polizeiverwaltungs-Kosten in den Städten betreffend.

Die Folgerungen, mittelst welcher die Königl. Regierung in dem Berichte vom 22. Februar d. J. eine Verpflichtung des Staats zur Uebernahme der Kosten der Polizeiverwaltung in N. herzuleiten sucht, beruhen auf einer irrthümlichen Voraussetzung.

Die Stadtgemeinden erlangen aus dem Gesetze vom 30. Mai 1820. nur alsdann einen Anspruch auf theilweise Uebernahme der Polizeiverwaltungs-Kosten — wie

sie durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Oktober 1821. *) näher bestimmt werden, — wenn sich der Staat aus besonderen Rücksichten bewogen findet, eine ganz selbstständige, von der Ortsbehörde völlig getrennte Polizeiverwaltung anzuordnen. Zu einer solchen Anordnung ist in N. aber weder eine Veranlassung vorhanden, noch ist je die Absicht darauf gerichtet gewesen.

Berlin, den 24. August 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

*) Jahrg. 1830. 1stes Heft, S. 111.

130.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Marienwerder, die Verwendung der Polizeistrafgelder betreffend.

Auf ein Gesuch des Magistrats zu N., um Feststellung seiner Befugnisse in Ansehung der Polizei-Gerichtsbarkeit und Verwendung der Polizeistrafen, findet das Ministerium des Innern und der Polizei sich veranlaßt, der Königl. Regierung in Beziehung auf die mit jenem Gesuche eingereichte Verfügung vom 27. Januar d. J. bemerklich zu machen, daß die darin ausgesprochenen Grundsätze nicht durchweg gebilligt werden können.

Nach dem auf den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13. Januar 1828. beruhenden Reskripte vom 9. Juni 1828. **) soll nämlich der Genuß der Polizei-Strafgelder demjenigen gebühren, der die Lasten der Polizeiverwaltung trägt. Dieser Grundsatz ist durch den späteren Erlaß vom 29. Juli 1833. ***) nur in sofern deklarirt worden, als in dem letzteren darauf aufmerksam gemacht wird, daß nur derjenige die Last der Polizeiverwaltung trägt, dem durch das Gesetz die Entscheidung über die Kontravention zugewiesen ist, um deren Bestrafung es sich handelt.

Daß nun der Magistrat zu N. die Last der Polizeiverwaltung trägt, unterliegt keinem Bedenken. Derselbe kann daher auch die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Oktober 1821. für sich in Anspruch nehmen, welche die Polizeistrafen denjenigen Kommunen zuweiset, die

**) Jahrg. 1828. 2tes Heft, S. 449.
***) " 1829. 3tes " " 450.

in der Unterhaltung der polizeilichen Anstalten die Lasten der Polizeiverwaltung tragen.

Berlin, den 23. August 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

131.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu N., die Bekanntmachung polizeilicher Verordnungen in Beziehung auf das Militair betreffend.

Die Königl. Regierung erhält in der Anlage ein Schreiben der dortigen Königl. Kommandantur vom 10. April d. J., worin sich dieselbe zu einer Beschwerde darüber veranlaßt sieht, daß die Ehefrau des Unteroffiziers N. auf den Grund einer Polizei-Verordnung in Strafe genommen worden, von deren Existenz der Königl. Kommandantur angeblich nichts bekannt ist.

Da Lokal-Polizeiverordnungen für die Mitglieder der Garnisonen nur dadurch verpflichtend werden, daß sie der Garnison durch die Militair-Vorgesetzten bekannt gemacht sind, so versteht es sich von selbst, daß die in Ansehung der Civil-Einwohner für nöthig erachteten Republikationen auch in Ansehung der Garnison durch Requisition der Kommandantur zu veranlassen sind.

Berlin, den 24. Juli 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

132.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, den Termin zur Einlegung des Rekurses gegen polizeiliche Entscheidungen betreffend.

Die Vorschriften der Verordnung vom 14. Dezember 1833., welche das Königl. Polizei-Präsidium zu den in dem

Berichte vom 31. Januar d. J. vorgetragenen Zweifeln, hinsichtlich der Frist zur Einlegung des Rekurses gegen polizeiliche Resolute, veranlaßt haben, beschränken sich auf die Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde, deren Verschiedenheit von einem Rekurse in Polizeisachen das Königl. Polizei-Präsidium nicht verkennen wird.

Wenn gleich nun durch die in dem Erlasse vom 23. Mai 1830. *) gedachte Allerhöchste Bestimmung die Rekursfrist von zehn Tagen nur für das polizeiliche Strafverfahren festgesetzt worden ist, so folgt daraus doch nicht, daß für die übrigen, nicht die Bestrafung von Polizeivergehen betreffenden Entscheidungen des Königl. Polizeipräsidii eine andere, und namentlich die für Revisionen und Nichtigkeitsbeschwerden vorgeschriebene Frist angenommen werde. Es scheint vielmehr um so unbedenklicher, auch in denjenigen Fällen der polizeilichen Entscheidung, welche nicht die Rüge eines Polizeivergehens zum Gegenstande haben, die zehntägige Frist zur Anwendung zu bringen, als durch spezielle Eröffnung über die Dauer der Rekursfrist jedem möglichen Mißverständnisse von Seiten der Betheiligten vorgebeugt werden kann, weshalb das Königl. Polizei-Präsidium darauf zu halten hat, daß in allen Einzelfällen mit der Bekanntmachung des Resoluts auch die Belehrung über die Rekursfrist erfolge.

Berlin, den 6. Juli 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

*) Jahrg. 1830. 2tes Heft, S. 351 ff.

133.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Lehnschulzen N. in N., die Verhältnisse der Dorfschulzen zu der Orts-Polizei-Obrigkeit betreffend.

Ihre Beschwerde vom 26. Januar d. J., über vermeintliche Beschränkung der Ihnen als Schulze zustehenden Gerechtsame, kann, wie Ihnen bei Rücksendung der eingereichten Verhandlungen eröffnet wird, als begründet nicht anerkannt, vielmehr dasjenige nur gebilligt werden, was in dieser Hinsicht Ihnen am 15. Juni v. J. von dem Stellvertreter der Orts-Polizeibehörde, und von der Regierung

zu Potsdam am 11. September v. J. bemerklich gemacht worden; denn nach den deutlichen Bestimmungen des Landrechts (Thl. II. Tit. 7. §. §. 59. und 66.) beschränken sich die Befugnisse der Ortsschulzen darauf, auf die genaue Befolgung der Dorf- und Landes-Polizeivorschriften zu halten, und die Uebertretungen der Obrigkeit zur Bestrafung anzuzeigen. Die Dorfschulzen sind mithin nur Unterbeamte der Polizei-Obrigkeit, und nicht befugt, eine Erlaubniß zu ertheilen, deren Versagung oder Bewilligung von dem Ermessen der Orts-Polizeibehörde abhängt.

Berlin, den 7. September 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

B.

Censurwesen.

134.

Reskript der Königl. Ministerien, an das Königl. Oberpräsidium der Provinz Brandenburg, und abschriftlich an das Königl. Ober-Censurkollegium, betreffend das Verfahren mit den zur Censur vorgelegten Manuskripten und Probedruckbogen.

Um theils rücksichtlich der Befolgung der Censur-Veränderungen eine bessere Kontrole des Druckens, als die vorgeschriebene Ablieferung eines vollständigen Exemplars an den Censor gewährt, theils eine genaue Uebersicht der Wirksamkeit des Censors zu gewinnen, ist es angemessen, daß die zum Theil schon hier und in einigen Provinzen stattfindende Einrichtung, wonach die nicht im Manuskripte zur Censur gebrachten Schriften, namentlich periodische und Zeitschriften, in doppelten Probeabdrücken, von denen der eine nach geschehener Durchsicht zurückgegeben wird, der andere aber mit den nämlichen Abänderungen versehen, immer bei dem Censor bleibt, zur Censur vorgelegt werden, allgemein in Gebrauch komme.

Was nun andere Schriften, bei welchen dieses Verfahren, da sie oft im Manuskripte vorgelegt werden, nicht anwendbar ist, betrifft, so erscheint es für den in Rede ste-

henden Zweck genügend, wenn den Verlegern ꝛc. zur Pflicht gemacht wird, das zur Censur überreichte Manuskript, oder die sämmtlichen einzeln mit dem Censurvermerke versehenen Bogen oder Blätter, gleichviel ob im Probedruck oder Manuskripte vorgelegt, nach Vollendung des Druckes dem Censor noch einmal, zugleich mit seinem Freiexemplare, zuzustellen, damit dieser sich nöthigenfalls von der Befolgung seiner Vermerke überzeugen kann, und, nachdem der Censor das mit den Censur-Vermerken versehene Heft auf der durchgezogenen Heftschnur besiegelt und zurückgegeben hat, in dieser Form aufzubewahren.

Auf den Antrag des Ober-Censurkollegii ersuchen wir das Königl. Oberpräsidium, Behufs der allgemeinen Einführung dieses Verfahrens für die gewöhnlich im Manuskripte vorgelegten Schriften, sowie der Vorlegung doppelter Probedruckbogen für die Zeitbläter und periodischen Schriften, das Erforderliche anzuordnen.

Berlin, den 31. August 1835.

Die Minister

der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	der auswärtigen Angelegenheiten.	des Innern und der Polizei. Für denselben
v. Altenstein.	Ancillon.	Koehler.

An
das Königl. Oberpräsidium der Provinz Brandenburg und abschriftlich zur Nachricht an das Königl. Ober-Censur-Kollegium.

135.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Censur gedruckter Anzeigen und einzelner Blätter betreffend.

Ich bin auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 28. v. M. mit Ihrer Ansicht einverstanden, daß auch gedruckte Anzeigen von Büchern, gleich andern einzelnen gedruckten Blättern, den Vorschriften des Censur-Gesetzes vom 18. Oktober 1819. unterworfen, und daß namentlich dergleichen im Auslande gedruckte Anzeigen und Blätter ohne Ausnahme den im Inlande gedruckten gleich zu achten sind, mithin, wenn sie außerhalb der Staaten des deutschen Bundes

in deutscher Sprache gedruckt worden, nach Art. XI. des Censur-Gesetzes ohne ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Censurbehörde nicht verbreitet werden dürfen, wogegen die innerhalb der deutschen Bundesstaaten gedruckten Anzeigen der Lokal-Censurbehörde vorzulegen sind. Sie haben diesen Erlaß durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Erdmannsdorf, den 29. August 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister, Freiherrn v. Altenstein, Ancillon und v. Rochow.

C.

Ordnungs- und Sitten-Polizei.

136.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Danzig, die Festsetzung von Wohnungs-Räumungs-Fristen betreffend.

Der Königl. Regierung wird in Erwiederung auf den Bericht vom 28. Januar d. J. hierneben eine Abschrift derjenigen Verfügung, welche an die Königl. Regierung zu Magdeburg unterm 30. September v. J. (Anl. a.) in Betreff der Bestimmung von Räumungsfristen auf den Grund des §. 2. des Gesetzes vom 30. Juni v. J. über die Termine bei Wohnungs-Miethsverträgen erlassen worden ist, zugefertigt, um daraus zu ersehen, welche Absicht bei der Bestimmung des mehrgedachten §. 2. zum Grunde gelegen hat, und wie dieselbe durch Abfassung örtlicher Reglements zu erreichen ist.

Einer weiteren Instruktion von Seiten des Ministerii bedarf es dazu nicht.

Berlin, den 28. August 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

a.

Auf den Bericht vom 24. v. M., die Bestimmung des §. 2. des Gesetzes vom 30. Juni d. J. über die Termine bei Wohnungs-Miethsverträgen, betreffend, wird der Königl. Regierung hiermit erwiedert, daß jener Bestimmung die Absicht zum Grunde liegt, im Wege ortspolizeilicher Verordnungen den Uebelständen vorzubeugen, welche beim Wechsel größerer Miethswohnungen oft dadurch entstehen, daß Räumung und Einzug nicht in einem Tage bewirkt werden können.

Es wird daher für jeden Ort, wo ein häufiger Wohnungswechsel stattfindet, zu erwägen sein, welche Verlängerung der Umzugs- und Räumungs-Fristen durch das Bedürfniß erheischt wird, und welche Einrichtung zu treffen ist, um zu bewirken, daß während dieser längeren Frist einzelne Theile der neuen Wohnung dem anziehenden Miether eingeräumt werden, und daß dem letztern dagegen die Verpflichtung auferlegt wird, seine bisherige Wohnung vom ersten Tage der Umzugsfrist für seinen Nachfolger verhältnißmäßig zu räumen.

Nach diesen Gesichtspunkten hat die Königl. Regierung zu erwägen, welche Anordnung zunächst für Magdeburg dem dortigen Bedürfnisse Abhülfe gewähren dürfte, und solche im Entwurfe zur Prüfung einzureichen.

Berlin, den 30. September 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

An
die Königl. Regierung
zu Magdeburg.

137.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Magdeburg, in derselben Angelegenheit.

Gegen die von der Königl. Regierung unterm 11. v. M. im Entwurfe vorgelegte Bekanntmachung, wegen der Fristen zur Räumung gemietheter Wohnungen, findet sich nichts zu erinnern. (Anl. a.)

Berlin, den 1. März 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

a.

Bekanntmachung.

Durch das in der Gesetzsammlung abgedruckte Gesetz vom 30. Juni 1834. (S. 92) ist §. 1. verordnet, daß, wenn künftig der Anfang eines Wohnungs-Miethsvertrages auf Ostern, Johannis, Michaelis oder Weihnachten bestimmt werde, unter diesen Ausdrücken jederzeit der Anfang eines Kalender-Quartals, also der 1. April, 1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar verstanden werden solle, wenn nicht der Vertrag ein anderes bedinge.

Es ist also die bisher für den hiesigen Ort gültig gewesene Bestimmung, wonach bei den beiden Haupt-Wohnungswechseln im Frühjahr und Herbst, mit dem Ende der vollen Woche nach Ostern und nach Michaelis die Umzüge beendigt sein mußten, hiermit aufgehoben, und es tritt rücksichtlich der nach der Publikation jenes Gesetzes abgeschlossenen Miethsverträge das vorgedachte Gesetz in Kraft.

Da indeß größere Wohnungen nicht in einem Tage geräumt werden können, so werden die Räumungsfristen für dieselben in folgender Art bestimmt:

1) wenn mit dem Ablauf des 1sten Quartals gezogen werden soll, so muß mit dem Umzuge am 30. März angefangen, und derselbe am 1. April beendigt werden.
   Sollte a. das Osterfest, oder
   b. ein Sonntag auf einen der gedachten Tage fallen, so muß mit dem Umzuge ad a. am Tage nach dem Osterfeste, ad b. aber am nächsten Montage der Anfang gemacht werden.
2) Wenn mit dem Ablauf des 2ten Quartals gezogen werden soll, müssen die Umzüge am 29. Juni anfangen, und sich am 1sten Juli endigen.
3) Soll mit Ende des 3ten Quartals umgezogen werden, so müssen die Umzüge am 29. September ihren Anfang nehmen, und mit dem 1. Oktober beendigt sein.
4) Bei Wohnungs-Veränderungen am Ende des 4ten Quartals muß mit dem Umzuge am 29. Dezember der Anfang gemacht, und derselbe am 31. ejd. beendigt werden. Wenn aber auf einen der unter Nr. 2. 3. und 4. für die Umzüge am Ende des zweiten, dritten und vierten Quartals bestimmten 3 Tage, ein Sonntag fällt, so soll der Umzug am darauf folgenden Montage beginnen, dergestalt, daß bis Mittwoch Abend der Umzug beendet sein muß. Damit die Aus- und Einziehenden bei diesem Geschäfte nicht gestört werden, und

der Umzug innerhalb der vorgedachten Fristen beendigt werden kann, so muß der ausziehende Miether dergestalt pünktlich die bestimmten Fristen inne halten, und ohne Säumen den Umzug fördern, daß der einziehende Miether vom ersten Umzugstage an, Sachen in die gemiethete Wohnung schaffen lassen, und damit dergestalt ungehindert fortfahren kann, daß mit dem Ablaufe der Räumungsfrist der Umzug völlig vollendet ist.

Diejenigen, welche diese Verordnung nicht befolgen, haben eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlrn. zu gewärtigen.

Magdeburg, den 14. März 1835.

Königl. Regierung.

Bemerkung.

Mittelst Verfügung von demselben Tage ist der Herr Oberbürgermeister daselbst Seitens der Königl. Regierung von dem Inhalte dieser Bekanntmachung behufs der Ausführung in Kenntniß gesetzt.

138.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Hausbesitzer N. N. hieselbst, und abschriflich an das Königl. Polizei-Präsidium, wegen Gewährung polizeilichen Schutzes für die Vorplätze vor ihren Häusern.

Wenn das hiesige Polizei-Präsidium Sie mit Ihrem Antrage, wegen Aufstellung von Warnungstafeln zum Schutze der Vorplätze Ihrer Häuser gegen eine Benutzung Seitens des Publikums, zurückgewiesen hat, so kann dies, wie Ihnen auf Ihre Vorstellung vom 27. Mai d. J. hiemit zur Resolution ertheilt wird, nur gebilligt werden. Denn es ist zunächst Ihre eigene Pflicht, durch angemessene Befriedigugen Ihr Eigenthum als solches erkennbar zu machen und zu schützen. Die Aufmerksamkeit der Polizei ist nicht dazu da, Sie in dieser Obliegenheit zu vertreten, sondern nur dazu bestimmt, denjenigen Schutz zu gewähren, welchen Privatpersonen sich selbst nicht verschaffen können. In dieser Lage befinden Sie sich jedoch nicht, da es Ihnen möglich ist, die gedachten Vorplätze einzuzäunen. Es würde sogar, wenn Sie solches noch länger unterlassen möchten, von Obrigkeits wegen darauf gedrungen werden müssen, da

es unstatthaft ist, daß die an öffentlichen Straßen der Stadt anstoßenden Privat-Grundstücke unbefriedigt bleiben.

Berlin, den 13. Juli 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

139.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Einwohner N. N., zu Wetzlar, die Benutzung des Bürgersteiges zu Ausstellung von Waaren, Anlegung von Schaufenstern ꝛc. betreffend.

Das Ministerium des Innern und der Polizei, sendet den Einwohnern N. N. zu Wetzlar auf die Vorstellung vom 5. v. M. die eingereichte Verfügung der Coblenzer Regierung vom 9. Mai d. J. mit dem Eröffnen zurück, daß die dadurch wegen der Ausstellung der Waaren getroffenen Anordnungen durch die dafür angeführten Gründe hinreichend gerechtfertigt sind.

Das Auslegen der Waaren auf den Straßen und das Anbauen von weit vorspringenden Waarenkasten, Tischen und Schaufenstern sind, wenn gleich lang hergebrachte, doch immer üble Gewohnheiten, welche keine Berücksichtigung verdienen. Die Zwecke, die denselben früher zum Grunde lagen, können jetzt, wo einem Jeden die Aufschrift der Ladenschilder verständlich ist, auch auf andere Weise erreicht werden. Wenigstens ist es nicht erforderlich, daß ein Theil der Straßenbreite auf Kosten der Bequemlichkeit der Passage in Anspruch genommen wird, um dem handelnden Publikum und seinen Abnehmern zu Hülfe zu kommen, und deshalb muß von Seiten der Behörde nach Möglichkeit darauf gehalten werden, die in Rede stehenden zur Unbequemlichkeit des Publikums gereichenden Störungen der freien Passage von den Straßen zu entfernen.

Was den Antrag wegen der Beschränkung der Schaustellung von Waaren an Sonn- und Festtagen betrifft, so enthält die diesfällige Regierungs-Verordnung vom 16. August 1828. (Anl. a.) keine Bestimmung, welche eine Abänderung erfordern möchte, namentlich aber nichts, wovon eine Benachtheiligung der dortigen Handeltreibenden mit Grund zu besorgen wäre.

Den

Den Anträgen der Bittsteller kann daher so wenig in dieser, als in der erstgedachten Beziehung, eine Folge gegeben werden.

Berlin, den 3. Juli 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

---

a.

In Verfolg der von Seiner Majestät des Königs allergnädigst erlassenen Befehle und der darauf von den Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie des Innern, ergangenen Verfügungen wird hiermit Nachstehendes festgesetzt und verordnet:

Art. 1. An den Sonntagen ist jede Feld- oder andere öffentliche Arbeit, ingleichen jede geräuschvolle Arbeit innerhalb den Häusern und dazu gehörigen Räumen und jede den Gottesdienst störende Handlung verboten.

Art. 2. Dieses Verbot gilt ebenfalls von den in jedem Orte gesetzlich bestehenden Fest-, Feier- und Bußtagen, jedoch beschränkt auf die Bekenner derjenigen Konfessionen, für welche ein solcher Tag eingesetzt ist.

Art. 3. An Sonn- und Festtagen ist während des evangelischen Gottesdienstes und der katholischen hohen Messe aller offener Handel mit entbehrlichen Waaren verboten, und die Läden, in welchen solche aufgestellt sind, müssen geschlossen sein.

Art. 4. An Sonn- und Festtagen ist den Wirthen untersagt, vor 4 Uhr Nachmittags Musik, Tanz, Gesang, Spiel oder sonstige Lustbarkeiten zu gestatten.

Art. 5. An den Vorabenden von Weihnachten, Ostern, Pfingsten, des Charfreitags, des allgemeinen Bettags und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestages dürfen keine Tänze, keine Schauspielvorstellungen, noch sonstige öffentliche Lustbarkeiten stattfinden; die Wirthshäuser müssen an diesen Vorabenden auf dem Lande um 9 Uhr, und in den Städten um 10 Uhr geschlossen werden.

Art. 6. Da bisher in dem hiesigen Regierungsbezirk an dem ersten Feiertage des Weihnachts-, Ostern- und Pfingstfestes keine Schauspielvorstellungen, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten stattgefunden haben, so wird solches ebenfalls für die Zukunft untersagt.

Art. 7. Zur Zeit der Ernte der verschiedenen Fruchtgattungen kann, wenn nachtheilige Witterung das Einsammeln verhindert hat, und daher jede günstige Witterung benutzt werden muß,

beim Eintreten derselben an einem Sonn- oder Festtage, das Einbringen durch den Ortsvorsteher, mit Zustimmung des Geistlichen, nach geendigtem Früh-Gottesdienste, gestattet werden. Wo eine solche Befugniß ertheilt worden, macht der Ortsvorstand dem Bürgermeister, und dieser dem betreffenden Landrath die Anzeige, welcher solche in den an uns zu erstattenden Zeitungsbericht aufnimmt.

Art. 8. Jede Uebertretung der gegenwärtigen Verordnung soll von den kompetenten, administrativen oder gerichtlichen Polizeibehörden mit einer Geldbuße von einem bis fünf Thaler geahndet werden.

Art. 9. Alle frühere, mit dieser Verordnung nicht übereinstimmenden Verordnungen und Bekanntmachungen über diesen Gegenstand sind hierdurch aufgehoben.

Coblenz, den 16. August 1828.

Königl. Regierung.

140.

Reskript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, die Benutzung des Bürgersteiges zur Aufstellung von Obst, Gemüse und Backwaaren betreffend.

Wenn das Königl. Polizei-Präsidium dem Handelsmann N., nach der mitfolgenden Vorstellung vom 7. d. M., die nachgesuchte Erlaubniß, sowie bisher auch bei seiner neuen Wohnung einen Theil des Bürgersteiges zur Ausstellung seiner hauptsächlich in Obst bestehenden Waaren zu benutzen, ohne Weiteres versagt hat, so erscheint diese abschlägige Bescheidung nicht vollständig begründet.

Es ist (soviel hier bekannt) weder irgendwo geradezu verboten, den Bürgersteig zur Aufstellung von Waaren zu benutzen, (zumal solcher, die, wie Obst, Gemüse und Backwaaren, die Schaulust und Neugier der Vorübergehenden nicht fesseln), noch scheint ein solches allgemeines Verbot nothwendig. Für das Ermessen der Polizeibehörde bei Beurtheilung diesfälliger Gesuche ist nur die Rücksicht auf die Passage und auf das Gewerbe des Nachsuchenden maßgebend. Ist das letztere so erheblich, daß dem Gewerbtreibenden kein unverhältnißmäßiges Opfer angesonnen wird, wenn man von ihm die Einrichtung eines ordentlichen Verkauflokals verlangt, so sind seine Ansprüche auf Benutzung

der Straße durchaus zurückzuweisen. Eine solche Zurückweisung würde sich dagegen nicht eben so leicht rechtfertigen lassen, wo es sich nur um einen in Thorwegen, Kellern und dergleichen betriebenen Kleinhandel mit Obst, Grünzeug und Backwaaren handelt. Wird nämlich die Erlaubniß zu solchem für einen Ort verlangt, wo von der Aufstellung einiger Körbe auf dem Bürgersteige ein Nachtheil für die Passage in keiner Beziehung zu besorgen ist, so kann dieselbe nicht wohl versagt werden, da eines Theils diese Gattung des Kleinhandels, andern Theils die Verpflichtung der Hauseigenthümer zur Unterhaltung der Bürgersteige, welche sich ursprünglich auf ein Recht zur Benutzung derselben gründet, eine solche Berücksichtigung verlangt.

Aus diesem Gesichtspunkte sind auch die früheren Verfügungen des Ministerii, welchen zum Theil Allerhöchste Festsetzungen in Einzelfällen zum Grunde liegen, erlassen worden. Die aus dem vorliegenden Bescheide des Königl. Polizei-Präsidii vom 29. v. M. hervorgehende Absicht, ähnliche Bewilligungen künftighin gar nicht mehr gewähren zu wollen, würde sich daher eben so wenig nach jenen Erlassen rechtfertigen, als sie in sich begründet erscheint, da die Polizei jede Freiheit des Verkehrs gestatten muß, von welcher nicht eine störende Einwirkung auf die öffentliche Ordnung zu befürchten ist.

Berlin, den 23. Juli 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei
Koehler.

141.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, die Ausstellung von Führungs-Attesten Seitens der Polizeibehörden betreffend.

Das Königl. Polizei-Präsidium erhält in der Anlage die Vorstellung des ꝛc. N., in Betreff der diesem durch den gleichfalls anliegenden abschlägigen Bescheid vom 4. Dezember v. J. versagten Ausstellung eines Führungs-Attestes, mit dem Eröffnen, daß sich die in der Verfügung vom 4. Dezember pr. ausgesprochene Versagung nicht rechtfertigen läßt. Denn die Ertheilung eines Führungs-Attestes über-

haupt kann nicht verweigert werden. Es versteht sich aber von selbst, daß darin Alles aufzunehmen ist, was auf die Beurtheilung der Führung des Impetranten von Einfluß sein muß.

Das Königl. Polizei-Präsidium hat demnach dem ꝛc. N. in dieser Weise ein Führungs-Attest auszustellen.

Berlin, den 3. Juli 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

142.

Reskript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu N., die Strafbarkeit der Annahme des Gesindes ohne Dienstentlassungsschein betreffend.

In Beziehung auf die von der Königl. Regierung in einer polizeilichen Untersuchung wider den Stellmacher N. in N., wegen Annahme einer Magd ohne Gesindeschein, unterm 17. Februar und 3. April d. J. erlassenen Verfügungen, welche der Magistrat zum Gegenstande einer Anfrage wegen des künftig zu beobachtenden Verfahrens gemacht hat, findet das Ministerinm des Innern und der Polizei sich veranlaßt, der Königl. Regierung zu eröffnen, daß jene Verfügungen dem Cirkular-Erlasse vom 17. Oktober 1824. *) allerdings nicht entsprechen.

Dieser erkennt eine unzweifelhafte Verpflichtung der Herrschaften an, in allen Fällen auf die Beibringung der Gesinde-Entlassungsscheine zu halten, und macht es zur Obliegenheit der Behörden, darauf zu sehen, daß allezeit pünktlich dieser Verpflichtung nachgekommen werde. Es geht auch aus der Fassung der §. §. 11. und 12. der Gesindeordnung vom 8. November 1810. hervor, daß das Gesetz für zwei verschiedene Fälle auch verschiedene Folgen hat festsetzen wollen; nämlich für alle Fälle der unterlassenen Einforderung des Zeugnisses eine polizeiliche Geldstrafe, und für den Fall des Einspruches einer anderen Dienstherrschaft oder der Angehörigen außerdem die Ungültigkeit des Vertrages. Um Ordnung zu erhalten, und die späteren Herrschaften in den Stand zu setzen, das ganze Dienstleben des

*) Jahrg. 1824. 4tes Heft, S. 1120.

Gesindes zu übersehen, ist auch die Ausdehnung der Strafe auf **alle** Fälle nöthig, und die Strafbarkeit der Unterlassung darf nicht auf diejenigen Fälle beschränkt werden, wo verschiedene Herrschaften die Dienste des Angenommenen in Anspruch nehmen.

In dieser Beziehung ist also der Erlaß der Königl. Regierung vom 7. Januar 1826. (Amtsblatt S. 8.) ganz richtig; in Ansehung der darin für die unterlassene Einforderung des Attestes, als Begünstigung einer Stempel-Kontravention, den Herrschaften angedroheten Stempelstrafe läßt sich aber derselbige nicht rechtfertigen, da den Herrschaften keine Verpflichtung obliegt, auf Befolgung des Stempelgesetzes zu wachen, übrigens auch die Stempelstrafe nur gegen Aussteller oder Produzenten festgesetzt werden kann.

Berlin, den 4. Juli 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

143.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Sattlermeister N., und abschriftlich an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, die Züchtigung eines widerspenstigen Lehrlings betreffend.

Sowie dem Lehrmeister gesetzlich das **Recht** zur Züchtigung seiner Lehrlinge zusteht, so auch die **Verpflichtung** dazu. Es ist deshalb unzulässig, die Wirksamkeit der Behörden dafür in Anspruch zu nehmen, so lange von der Ausübung des Züchtigungsrechts Widersetzlichkeit von Seiten eines Lehrlings nur **befürchtet** wird, und ganz mit Recht hat das Polizei-Präsidium den Antrag auf Züchtigung Ihres Lehrlings N. wegen seines widerspenstigen Betragens abgelehnt.

Sollte aber der letztere bei Ausübung des Züchtigungsrechts von Ihrer Seite sich eine thätliche Widersetzlichkeit wirklich erlauben, so wird alsdann, wie Ihnen auf Ihre Vorstellung vom 24. Juni d. J. eröffnet wird, das Polizei-Präsidium keinen Anstand nehmen, Ihnen durch Bestrafung des Lehrlings zu Hülfe zu kommen.

Bis dahin steht es jedoch, als einem Meister, welcher Lehrlinge ausbilden will, Ihnen selbst zu, sich die Mittel zu

verschaffen, um unter denselben die gehörige Zucht aufrecht erhalten zu können.

Berlin, den 28. September 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

144.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, das Verfahren gegen liederliche, der Winkelhurerei nachgehende Weibspersonen betreffend.

Aus Veranlassung einer Vorstellung des Fabrikanten N., wegen des gegen die von ihm beschäftigte unverehelichte N. beobachteten polizeilichen Verfahrens, sind die Akten des Königl. Polizei-Präsidii br. m. eingefordert worden.

Es versteht sich zwar von selbst, wie dem Königl. Polizei-Präsidio bei deren Rücksendung eröffnet wird, daß liederliche, der Winkelhurerei nachgehende Weibspersonen aufgegriffen und bestraft werden müssen. Auf keine Weise würde es sich aber rechtfertigen lassen, wenn die Polizeibehörden dergleichen Personen übrigens in der Wahl ihrer Lebens- und Ernährungsweise beschränken, namentlich ihnen die Ergreifung eines bestimmten Erwerbes, wie z. B. des Dienens, bei Arbeitshausstrafe vorschreiben wollte. Solche Androhungen lassen sich nicht verwirklichen. Es kann dem bedroheten Frauenzimmer vielleicht unmöglich sein, z. B. einen Gesindedienst zu erlangen, da dies von ihrem Willen allein nicht abhängig ist, und sie braucht darum dennoch nicht gleich wieder in ein liederliches Leben zu verfallen; die Ausführung jener Androhung würde daher alsdann eben so zwecklos als ungerecht sein.

Hiernach kann auch das gegen die rc. N. beobachtete Verfahren nicht gebilligt werden. Das Königl. Polizei-Präsidium wird vielmehr veranlaßt, dasselbe weder in dem vorliegenden Falle festzuhalten, noch künftig ferner zur Anwendung zu bringen, sondern Sich darauf zu beschränken, liederliche Personen in ihrem unsittlichen Treiben zu hindern, die Sorge für ihren Unterhalt ihnen aber zu überlassen.

Die Zeit, welche die in der Regel erfolglosen diesfälligen Nachforschungen erfordern, kann nützlicher auf die Säuberung der belebtesten Straßen von der zur Abendzeit darin herumstreifenden Winkelhuren verwendet werden.

Berlin, den 23. Juli 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

145.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Verhütung des Wegfangens der Nachtigallen betreffend.

Das Ministerium des Innern und der Polizei findet die von der Königl. Regierung unterm 6. d. M. für die Erhebung einer Nachtigallensteuer vorgetragenen Gründe nicht erheblich genug, um deren Genehmigung Allerhöchsten Orts in Antrag zu bringen. Auch scheint das Bedürfniß eines solchen Vorbeugungsmittels nicht allgemein genug zu sein, um einen derartigen Antrag zu begründen, und nicht überall in gleichem Maße vorzuwalten. Namentlich hat man, wie der Königl. Regierung hiermit eröffnet wird, in der Umgebung der hiesigen Residenz eine Klage über das Wegfangen der Nachtigallen oder über einen Mangel an letzteren nicht vernommen, obgleich auch hier sehr viele Nachtigallen in den Häusern gehalten werden. Für einzelne Landestheile dergleichen Verordnungen zu erlassen, scheint aber durchaus nicht angemessen.

Berlin, den 23. Juli 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

D.

Paß- und Fremden-Polizei.

146.

Reskript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei, an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien, die Ertheilung der Wanderpässe für das Inland Seitens der Polizeibehörden betreffend *).

Ew. Excellenz erwiedere ich auf den Bericht vom 24. v. M. in Betreff der Meinungs-Verschiedenheit, welche über die Interpretation des Reglements vom 21. März c., das Wandern der Handwerksgesellen anlangend, zwischen den Regierungen zu Breslau und Liegnitz obwaltet, daß die Ansicht der letzteren, welche sie auch in einem anhero erstatteten besonderen Berichte entwickelt hat, als die richtige anerkannt werden muß. Denn durch die Festsetzung des §. 1. des bezogenen Reglements, wonach, in Anerkennung des bisher schon bestandenen Grundsatzes, die zur Ertheilung von Ausgangspässen berechtigten Behörden Wanderpässe zu Reisen innerhalb der deutschen Bundesstaaten auszustellen befugt sein sollen, ist denjenigen Polizeibehörden, welchen bisher das Recht zustand, Pässe zu Reisen im Inlande, also auch Wanderpässe, zu ertheilen, dieses Recht in keiner Art entzogen worden. Eine solche Aufhebung der bisherigen Befugnisse würde, wenn sie beabsichtigt gewesen wäre, einer ausdrücklichen Anordnung bedurft haben.

Ew. Excellenz ersuche ich, demgemäß die Regierungen zu Breslau und Liegnitz zu bescheiden.

Berlin, den 7. Juli 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In dessen Abwesenheit und Auftrag.
Koehler.

*) Vergl. Reskript vom 29. Mai 1835., im 1sten Hefte, S. 218.

147.

Reskript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Einführung einer Lohnbedienten-Ordnung betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 20. November v. J. eröffnet, daß sich gegen den damit eingereichten

Entwurf einer Lohnbedienten-Ordnung für die größeren Städte Ihres Bezirks

im Wesentlichen nichts zu erinnern findet, und das Ministerium des Innern und der Polizei die Ausführung desselben hiermit genehmigt. (Anl. a.)

Berlin, den 17. Juli 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Kochler.

a.

Lohnbedienten-Ordnung für die größeren Städte des Düsseldorfer Regierungsbezirks.

Um fremden Reisenden, oder solchen Personen, welche sich eine Zeit lang an einem Orte aufhalten und in Gasthöfen oder in Häusern wohnen, wo meublirte Zimmer vermiethet werden, wenn sie keine eigene Bedienung haben, für die Wahl einer solchen die Gewißheit zu verschaffen, daß sie sich bei Dienstleistungen mit Zutrauen bestimmter Individuen bedienen dürfen, und um solche Fremde gegen unbillige Ansprüche und Forderungen zu sichern, wird die folgende Lohnlakeien-Ordnung eingeführt.

§. 1. Von der Orts-Polizeibehörde jeder größeren Stadt unsers Verwaltungsbezirks soll nach dem Bedürfnisse und nach der vorher von uns zu ertheilenden Genehmigung eine gewisse Anzahl von Lohnbedienten bestellt werden, welchen durch ihre Bestellung das Zeugniß ihrer Qualifikation zur Bedienung von Fremden ertheilt wird.

§. 2. Die Aufnahme als Lohnbedienter ist widerruflich. Sie geschieht auf bestimmte Zeit, und kann 3 Monate vor ihrem Ablaufe schriftlich gekündigt werden.

In Fällen, wo ein Lohnbediente sich einer gröblichen Ver-

letzung seiner Standespflichten schuldig macht, oder, wo auch nur ein wahrscheinlicher Verdacht eines solchen Vergehens auf ihn fällt, wodurch die Polizeibehörde, wegen der Sicherheit des Fremden, der sich einem solchen Lohnbedienten anvertraute, zweifelhaft wird, kann die Zurücknahme der Bestellung auch ohne vorherige Kündigung augenblicklich stattfinden. Jede solche Zurücknahme erfolgt schriftlich durch die bestellende Polizeibehörde nach vorheriger Untersuchung unter Angabe der Bestimmungsgründe, es müßte denn besondere Veranlassung vorhanden sein, dieselben nur zu den Akten zu bemerken. Hat ein bloßer Verdacht die Zurücknahme veranlaßt, so kann der entlassene Lohnbediente nach Befinden späterer Umstände wieder angenommen werden. Geschah die Kündigung in Folge festgestellter Thatsachen, so findet eine zweite Aufnahme nicht Statt.

§. 3. Nothwendige Eigenschaften, um als Lohnbedienter bestellt zu werden, sind:

Ein unbescholtener Ruf, besonders in Hinsicht auf Treue und Nüchternheit, Bekanntschaft mit dem Orte, eine Kautionsleistung von wenigstens 50 Rthlr. Kourant und Fertigkeit im gewöhnlichen Rechnen und Deutschschreiben.

Empfehlungswerthe Eigenschaften sind:

Körperliche Gewandtheit, Fähigkeit, sich in einer zweiten Sprache, besonders in der französischen, englischen oder holländischen, auszudrücken, längere treu geleistete Dienste in Dienstboten-Verhältnissen.

§. 4. Ueber die bestellten Lohnbedienten wird von der Polizeibehörde eine besondere Nachweisung geführt, welche denselben über ihre Bestellung ein schriftliches Zeugniß ertheilt, das von ihnen jederzeit muß vorgezeigt werden können. Die Namen der bestellten Lohnbedienten werden öffentlich bekannt gemacht, auch in den Gasthöfen durch Anschlag bezeichnet, und sind die Gastwirthe und Zimmervermiether in der Regel gehalten, zur Bedienung von Fremden, welche einen Lohnbedienten verlangen, nur bestellte Lohnbediente zuzulassen.

§. 5. Da diese Anordnung nur im Interesse und zur Sicherheit der Fremden getroffen wird, so steht es den letzteren frei, sich auch von Anderen, als den angestellten Lohnbedienten, bedienen zu lassen. Die Gastwirthe und Zimmer-Vermiether sind aber verpflichtet, in solchen Fällen die Fremden darauf aufmerksam zu machen, daß der gewählte Bediente nicht zu den amtlich bestellten Lohnbedienten gehört; derselbe daher das den letzteren gebührende Zutrauen nicht in Anspruch nehmen darf.

§. 6. Unter den Lohnbedienten findet keine Art von Reihegang Statt. Es bleibt sowohl den Gastwirthen und Zimmer-Ver-

miethern, als den Fremden überlassen, unter den vorhandenen Lohnbedienten denjenigen zu wählen, welchem sie den Vorzug geben wollen. Wo mehrere Lohnbediente in einem Gasthofe regelmäßig beschäftigt sind, bleibt es ihnen unbenommen, mit Vorwissen des Wirthes einen Wechsel nach Tagen und Wochen zu verabreden, wo Einer von ihnen vorzugsweise den Dienst versieht.

§. 7. Als Maximum des Lohnes wird für jetzt festgesetzt:

Für einen ganzen Tag	20 Sgr.
Für einen halben Tag	10 =
Für Dienste, welche etwa auf eine Stunde geleistet werden	5 =
Für einen einzelnen Gang in die Stadt . .	2½ =

Diese Lohntaxe soll in dem Speisesaale jedes Gasthofes, auf einem eigenen Blatte in deutscher und französischer Sprache geschrieben, und dasselbe an einer Stelle angeheftet werden, wo es in's Auge fällt. Der Gastwirth, der diesen Anschlag fehlen läßt, verfällt in eine Polizeistrafe von 1 Rthlr.

§. 8. Gastwirthe und Zimmer-Vermiether sind gehalten, die Dienstleistungen der Lohnlakeien zu beaufsichtigen und Vergehungen derselben gegen ihre Dienstpflicht der Polizeibehörde anzuzeigen. Uebrigens dürfen dieselben einzelne Gänge und Bestellungen auch durch ihre eigenen Dienstboten verrichten lassen.

§. 9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr. bestraft.

Düsseldorf, den 20. November 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

E.

Sicherheits-Polizei.

148.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Bewilligung von Prämien für die Ermittelung gefährlicher Verbrecher betreffend.

Indem das Ministerium des Innern und der Polizei auf den Bericht der Königl. Regierung vom 2. d. M. die für die Nachtwächter N. und N. zu N., wegen Ermittelung eines Diebstahls von Kies, in Antrag gebrachte Belohnung

von Fünf Thalern für Jeden, zur Zahlung aus dem Polizei-Fonds der Regierungs-Hauptkasse genehmigt, wird der Königl. Regierung zugleich anliegend (sub lit. a.) eine Abschrift des Cirkulars vom 11. Januar 1828. zugefertigt, wodurch sich die allgemeine Anfrage wegen der Bewilligung von Belohnungen erledigt.

Berlin, den 29. September 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

a.

Bei Rücksendung der von der Königl. Regierung mittelst Berichts vom 4. v. M. u. J. eingereichten Prämien-Liquidation für den Schulzensohn N. aus N., wegen Aufgreifung des aus der Strafanstalt entsprungenen Verbrechers N. wird die Auszahlung von fünf Thalern hierdurch genehmigt, die Königl. Regierung aber zugleich auf die Cirkular-Verfügung des vormaligen Polizeiministerii vom 9. Januar 1817. *) verwiesen, wodurch sämmtliche Regierungen autorisirt worden sind, Prämien bis zur Höhe von 10 Rthlr. aus dem allgemeinen Polizei-Fonds an diejenigen zu bewilligen, welche durch Aufgreifung oder Entdeckung besonders gefährlicher Verbrecher in sicherheits-polizeilicher Hinsicht sich verdient gemacht haben.

Berlin, den 11. Januar 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Koehler.

An
die Königl. Regierung
zu Gumbinnen.

Abschrift vorstehender Verfügung zur Nachricht und Achtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen.

Berlin, den 11. Januar 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Koehler.

*) Jahrg. 1817. 1stes Heft, S. 198.

149.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Merseburg, das Verfahren gegen die unter polizeilicher Aufsicht stehenden Personen betreffend.

Der von der Königl. Regierung unterm 30. Mai d. J. erstattete Bericht, in Betreff des gegen die unter polizeilicher Aufsicht stehenden und derselben durch heimliche Entfernung von ihrem Wohnorte sich entziehenden Personen zu beobachtenden Verfahrens, ist in sofern nicht vollständig, als er nicht näher angiebt, von welcher Gattung der polizeilich Beaufsichtigten es sich handelt. Denn es leuchtet von selbst ein, daß die Polizeiaufsicht, sowie ihre Veranlassungen sehr verschieden sind, auch von verschiedenem Umfange und in ihren Folgen verschieden sein muß. Nimmt man die drei Klassen von polizeilich Beaufsichtigten an, welche das Reskript vom 19. Juli 1818. (v. Kamptz Annalen der innern Staatsverwaltung Jahrgang 1818. S. 773) aufzählt, nämlich: bestrafte Verbrecher, vorläufig Freigesprochene und anderweit Verdächtige, so kann es bei der ersten Klasse, weil das Gesetz (§.§. 569 bis 571. der Kriminalordnung) sie unter Polizeiaufsicht stellt, und die Polizeibehörden für ihre genaue Beobachtung verantwortlich macht, keinem Bedenken unterliegen, eine Ordnungsstrafe eintreten zu lassen, wenn sie sich durch heimliche Entfernung von ihrem Wohnorte der Beaufsichtigung entziehen. In gleicher Weise kann aber nicht rücksichtlich der beiden andern Klassen verfahren werden, weil dieselben nicht, wie jene, durch das Gesetz einer gewissen Disziplin der Polizeibehörden unterworfen sind. Treten jedoch dringende Umstände ein, durch welche es gerechtfertigt erscheint, dem einen oder andern der diesen Klassen angehörenden Individuen das Verlassen des gegenwärtigen Aufenthalts ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde zu untersagen, so steht nichts entgegen, daß die letztere dies den betreffenden Individuen eröffnet, ihnen zu Protokoll die Verpflichtung auferlegt, sich ohne ausdrückliche besondere Erlaubniß nicht aus dem Orte oder einem näher zu bezeichnenden Umkreise desselben zu entfernen, und daß sie für den Fall der Nichtbeachtung dieser Vorschrift eine bestimmte Strafe androhet. Die Vollstreckung einer

solchen, als einer Ordnungsstrafe, wird alsdann im Uebertretungsfalle unbedenklich sein.

Was nun die Bekanntmachung der heimlichen Entfernung eines polizeilich Beobachteten betrifft, so darf diese zwar niemals in der Form von Steckbriefen erfolgen; es unterliegt aber keinem Bedenken, daß dieselbe zur Benachrichtigung der Behörden durch das Amtsblatt geschehen kann, in sofern es sich um bestrafte Verbrecher handelt, (wiewohl doch auch in diesem Falle diese Methode nicht immer die zweckmäßigste ist); bei anderen unter polizeiliche Aufsicht gestellten Personen sind jedoch solche Bekanntmachungen durchaus unzulässig.

Hiernach hat die Königl. Regierung die betreffenden Behörden mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 4. Juli 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

150.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Merseburg, das Verfahren bei Einleitung von Vagabunden-Transporten betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 16. Mai c. eröffnet, daß die darin angeführten Umstände keinen zureichenden Grund abgeben, die in Gemäßheit der Cirkular-Verfügung vom 9. April c.*) zu erlassende Bekanntmachung, wonach die Unterbehörden, bei Transporten, dem Transportzettel jedesmal die entsprechende, die Annahme des Transportaten sichernde Erklärung der Behörde des Bestimmungsortes abschriftlich beifügen sollen, zurückzuhalten, da, wenn in speziellen Fällen der Paß eines Transportanden diese Bereitwilligkeit des betreffenden fremden Staates, ihn anzunehmen, bekunden möchte, es sich schon von selbst versteht, daß eine weitere besondere Bescheinigung hierüber nicht erforderlich ist. In der Regel enthalten jedoch die Pässe dergleichen Annahme-Erklärungen nicht, und aus den das Domizil und den Geburtsort angebenden Rubriken läßt sich

*) Im 2ten Hefte, S. 467.

die Genehmigung des Transports und die Annahme des Transportanden nicht mit Zuverlässigkeit folgern.

Berlin, den 8. Juli 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

151.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Verpflegung der Transportanden betreffend.

Bei den in dem Berichte der Königl. Regierung vom 16. v. M. angeführten Umständen, wird zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens hinsichtlich der Verpflegung der Transportanden innerhalb des dortigen Verwaltungsbereiches hiemit angetragener Maßen genehmigt, daß solchen Transportanden lediglich Natural-Verpflegung, und zwar vor der Absendung 1½ ℔ Brot, und nach der Ankunft eine Suppe mit noch ½ ℔ Brot verabreicht, und diese Tags-Verpflegung bis auf weitere Bestimmung mit dem festen Satz von zwei Silbergroschen vergütigt werde.

Hiernach hat die Königl. Regierung das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 8. September 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

152.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, betreffend das Verfahren gegen vagirende Ausländer in besonderer Rücksicht auf deren Landesverweisung.

Inhaltlich des Berichtes vom 18. v. M. trägt die Königl. Regierung zuvörderst darauf an, eine neue gesetzliche Bestimmung zu erwirken, nach welcher Ausländer, die über die diesseitige Grenze kommen, härter als bisher zu bestrafen seien. Hiebei hat jedoch die Regierung nicht genugsam erwogen, daß dergleichen Ausländer nicht immer Verbre-

cher sind, daß nicht der Besuch eines jeden Ausländers, und auch insbesondere nicht eines jeden ausländischen Juden, dem diesseitigen Staate Nachtheil bringt, und daß gerade in der Beförderung des erlaubten Verkehrs mit Ausländern eine erhebliche Quelle des Wohlstandes zu suchen ist. Es kann daher nur darauf ankommen, diejenigen Ausländer abzuhalten, welche dem Lande wirklich nachtheilig sind. Wenn es nun allerdings schon in einzelnen Fällen schwierig ist, zu bestimmen, wo ein solcher Nachtheil eintritt, so erscheint es noch weit schwerer, hierüber im Allgemeinen nähere Bestimmungen, als die in der bestehenden Gesetzgebung bereits enthaltenen, zu erlassen. Dies würde die Königl. Regierung auch selbst wohl gefunden haben, wenn Sie bei Erstattung Ihres oberwähnten Berichtes einen Entwurf zu dem gewünschten strengeren Gesetze über den vorliegenden Gegenstand gefertigt hätte; insbesondere würde Sie dabei zu der Ueberzeugung gelangt sein, wie sehr zu befürchten steht, daß durch die bevorworteten härteren Maßregeln auch ordentliche und unbescholtene Ausländer, deren Besuch dem diesseitigen Lande erwünscht sein muß, gefährdet werden.

Was die von der Königl. Regierung in Vorschlag gebrachte körperliche Züchtigung der betreffenden vagirenden Ausländer anlangt, so hält das unterzeichnete Ministerium ein solches Strafmittel einestheils nicht für gesetzlich, indem es mit dem Königl. Justizministerio dahin einverstanden ist, daß in Kriminalsachen (und von solchen ist hier, wo das Gesetz 2jährige und längere Festungsstrafe anordnet, die Rede) nur der 20ste Titel des IIten Theils des Allgem. Landrechts Anwendung finden kann; anderntheils aber auch nicht einmal für zweckmäßig.

Das unterzeichnete Ministerium findet sich daher nicht veranlaßt, von dem Inhalte des Reskriptes vom 29. Dezember v. J. (Anl. a.) abzugehen.

Die Anfrage:

> ob die vagirenden Individuen fernerhin vor der auf den abermaligen Uebertritt der Grenze gesetzten Strafe verwarnt werden sollen?

wird dahin beantwortet, daß die Ergreifung dieser polizeilichen Maßregel in speziellen Fällen von der ausübenden Behörde erwogen werden muß. Im Allgemeinen wird dabei allerdings nicht zu ängstlich zu verfahren sein, da, wenn auch einmal ein Unschuldiger verwarnt werden möchte, daraus doch für denselben kein wesentlicher Nachtheil entstehen kann.

Uebri-

Uebrigens wird die Königl. Regierung aufmerksam darauf gemacht, daß in der juristischen Terminologie die Begriffe eines Vagabunden und Landstreichers nicht ganz gleichbedeutend sind, da ein Vagabunde derjenige heißt, der kein Domizil hat, nun aber Jemand, der ein solches hat, sich der Landstreicherei schuldig machen, und umgekehrt ein Mensch ohne Domizil ein ganz unsträflicher und nützlicher Mensch sein kann.

Berlin, den 14. September 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

a.

Das Ministerium des Innern und der Polizei kann, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 29. Oktober d. J. hiermit erwiedert wird, die in beglaubigter Abschrift eingereichte Entscheidung des Kriminal-Senats des Oberlandesgerichts zu Insterburg vom 8. August d. J., (Anl. b.) in der Untersuchung wider den polnischen Juden N., nicht anders als den bestehenden Gesetzen entsprechend halten, da dieser Jude kein Landstreicher, d. h. ein Mensch, ohne festen Wohnsitz, sondern in Philipowo ansässig ist, und kein eigentliches Verbrechen begangen hat.

Die Besorgniß der Königl. Regierung, daß bei allgemeiner Anwendung der in jenem Erkenntnisse angenommenen Grundsätze das Land mit fremden Juden werde überschwemmt werden, ist nicht genugsam begründet, um den Antrag der Königl. Regierung zu rechtfertigen, da der Zurück-Transport der schon einmal verwiesenen Juden, in Verbindung mit der auf die Geleitschein-Kontravention folgenden Strafe, schon empfindlich genug sein dürfte.

Berlin, den 29. Dezember 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

An
die Königl. Regierung
zu Gumbinnen.

---

b.

In der Untersuchungs-Sache wider den Juden N.

Erkennt der unterzeichnete Senat auf das von demselben eingewandte Rechtsmittel der weitern Vertheidigung für Recht,

daß,

da zwar Denunziat wegen der Geleitschein-Kontravention

den Gesetzen gemäß, namentlich nach §. 242. Tit. 20. Thl. II. des Allgem. Landrechts vom Richter erster Instanz bestraft worden ist, auch den Besitzer von Waaren, die vorläufige Freisprechung von der Hausir-Kontravention rechtfertigt, dagegen aber, wegen Uebertritts in die Preußischen Staaten, die beim frühern Transport über die Grenze ihm angedrohte Strafe nicht Platz greifen kann, weil Denunziat damals nicht wegen Verbrechen, sondern nur wegen mangelnder Legitimation über die Grenze geschafft wurde, er auch, da er verheirathet ist, und in Philippowo sein Domizil hat, nicht als Landstreicher bestraft werden kann, (Conf. §. 22. Tit. 2. Thl. I. der Allgem. Gerichtsordnung, §. 4. §., 191. Tit. 20. Thl. II. des Allgem. Landrechts, Reskript vom 6. Dezember 1822. v. Kamptz Jahrbücher, Band 20. S. 297—299, Reskript vom 23. Juli 1825. v. Kamptz Annalen, Band 9, S. 710.)

das am 1. d. M. publizirte Erkenntniß des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Gumbinnen dahin respektive zu bestätigen und abzuändern:

daß der Jude N.

a. wegen Hausir-Kontravention vorläufig freizusprechen;

b. wegen Geleitschein-Kontravention, außer der Nachzahlung des Geleitschein-Stempels von 2 Rthlr. 15 Sgr., mit zehn Thalern, im Unvermögensfalle mit vierzehntägigem Gefängniß zu bestrafen;

c. wegen wiederholten Eintritts in die diesseitigen Staaten von Strafe zu entbinden;

demselben auch die Kosten dieser Instanz zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Urkundlich und in forma probante ausgefertigt.

Insterburg, den 8. August 1834.

(L. S.)

Senat des Königl. Oberlandesgerichts für Straffachen.

Donalies.

153.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Etats-Anfertigungen für die Straf- und Besserungs-Anstalten betreffend.

Der Königl. Regierung wird in den Anlagen der auf

die Jahre $18\frac{35}{38}$. vollzogene Etat für die Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Gr. Saltze, nebst den dazu gehörigen acht Spezial-Etats, zur weiteren Veranlassung zugefertigt, und Ihr dabei Nachstehendes eröffnet:

1) Bei der künftigen Aufstellung der Etats-Entwürfe ist von dem Grundsatze, daß die Etats-Ansätze auf den Durchschnitt der drei letzt verflossenen Jahre basirt sein müssen, nicht abzugehen. Den nächsten Etats-Entwürfen pro $18\frac{39}{41}$., welche spätestens im Monat April des Jahres 1838. einzureichen sind, müssen daher die Fraktionen der Jahre $18\frac{35}{37}$. zum Grunde liegen, wonach sich die Königl. Regierung unter allen Umständen zu richten hat, widrigenfalls Ihr die Etats-Entwürfe zur nochmaligen Umarbeitung zurückgegeben werden müssen.

2) Wenn auch bei dem vollzogenen Etat die Balance gegen den vorigen Etat sowie die Erläuterungen fortgelassen werden, so dürfen dieselben doch bei den Etats-Entwürfen niemals fehlen; auch müssen die Entwürfe zu den Spezial-Etats künftig von der Königl. Regierung vollzogen werden.

Berlin, den 25. August 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
Im Auftrage desselben.
Koehler.

154.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Frankfurt, die Auswahl versorgungsberechtigter Militairpersonen zu Aufsehern in den öffentlichen Strafanstalten betreffend.

Von allen Strafanstalts-Direktoren ist bisher darüber geklagt worden, daß es, so bedeutend auch die Zahl der mit Invaliden-Versorgungsscheinen versehenen Individuen sei, gleichwohl sehr an brauchbaren Kandidaten zu Aufsehern fehle. Diese Klage hat sich auch in sofern bestätigt, als bei der von dem Geheimen Ober-Regierungs-Rathe Jacobi abgehaltenen Revision der Anstalten das Aufsichtspersonal überall mehr oder minder mangelhaft befunden worden ist.

Die Garnison-Kompagnien liefern selten gehörig geeignete Kandidaten, und noch mißlicher ist es, Invaliden zu nehmen, die schon einige Jahre in bürgerlichen Verhältnissen gelebt haben. Diejenigen im Besitz von Versorgungsscheinen befindlichen Individuen, welche noch bei Linien-Regimentern stehen, werden daher in der Regel vorzugsweise zu berücksichtigen sein, weil bei diesen noch ganz auf militairische Ordnung und Disziplin zu rechnen ist.

Bei der Auswahl muß auch wesentlich auf ein empfehlendes, kräftiges und imposantes Aeußeres gesehen werden; denn kleine und schwächliche Leute eignen sich nicht zu Aufsehern.

Berlin, den 14. September 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

155.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu N., die Anstellung der Gefangen-Aufseher auf Probe-Dienstzeit und das Aufrücken in bessere Stellen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 12. Mai und auf die nachträgliche Anzeige vom 27. Juni c. eröffnet, daß es zwar bei der einmal erfolgten Anstellung des N. als Gefangen-Aufseher in der Strafanstalt zu N. sein Bewenden behalten mag, es jedoch nicht gebilligt werden kann, daß die Königl. Regierung denselben bei dieser Anstellung von der allgemein vorgeschriebenen fünfmonatlichen Probe-Dienstzeit ausnahmsweise entbunden hat.

Wenn die Königl. Regierung übrigens in dem erwähnten Berichte die Ansicht entwickelt, daß die für dergleichen Aufseher-Stellen als solche nach ihrer Namenszahl bestimmten Gehaltsstufen, den Inhabern der einen Klasse oder Stelle zu Gunsten der andern aus individuellen Motiven nicht vorenthalten werden dürfen, oder mit andern Worten, daß in Erledigungsfällen bei dem Vorrücken in höher dotirte Stellen nur die Reihenfolge, mithin die Dienstzeit, nicht aber die persönliche Qualifikation der Inhaber in Betracht zu ziehen sei; so muß der Königl. Regierung bemerklich gemacht werden, daß die Befolgung eines solchen Grundsatzes

nirgends vorgeschrieben ist, und daß, wollte man hiernach verfahren, der Bessere dem Mindenguten nachstehen würde. Keinem Beamten ist ein Anspruch auf Vorrücken im Gehalte eingeräumt, und ist das Dienstalter bei Ascensionen in höhere Besoldungen allerdings auch zunächst zu berücksichtigen, so schließt dies doch keinesweges die vorzugsweise Beachtung der tüchtigsten und zuverläßigsten Offizianten aus. Von der in dieser Beziehung der höhern Verwaltungsbehörde zustehenden Befugniß muß, zumal in Strafanstalten, ein umsichtiger Gebrauch gemacht werden.

Dies wird der Königl. Regierung zur künftigen Beachtung speziell empfohlen.

Berlin, den 5. Juli 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

156.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz, die Versorgung auch der nur auf Probezeit angestellten Gefangen-Aufseher mit einer Dienstbekleidung betreffend.

Unter Rücksendung der Anlagen Ew. Hochwohlgeboren Berichts vom 30. Juni c. genehmige ich, daß auch die auf Probe angestellten Aufseher bei den Rheinischen Straf- und Gefangen-Anstalten mit einer Dienstkleidung versehen werden können.

Die diesfälligen Kosten anlangend, so bin ich damit einverstanden, daß dieselben zwar aus den Extraordinarien der Anstalts-Kassen gezahlt, solche aber pro rata der für die Kleidung anzunehmenden Tragezeit von den betreffenden Individuen durch monatliche Abzüge dergestalt wieder eingezogen werden, daß das auf Probe neu eintretende Individuum nur verpflichtet wird, den Werth der Kleidung des Entlassenen für die noch zu tragende Zeit zu ersetzen.

Ew. Hochwohlgeboren überlasse ich, hiernach das weiter Erforderliche an die betreffenden Regierungen Ihres Ober-Präsidialbezirks zu verfügen.

Berlin, den 25. Juli 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In Abwesenheit und Auftrag desselben.

Koehler.

157.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat zu Kyritz, und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Potsdam, daß weibliche Sträflinge mit kleinen Kindern den Strafanstalten nicht zugeführt werden dürfen.

Dem Magistrat zu Kyritz gereicht auf die Beschwerde vom 30. v. M., die ihm aufgegebene Zahlung der durch den Transport der verehlichten N. nach der Strafanstalt in Brandenburg und von dort zurück erwachsenen Kosten betreffend, hiermit zum Bescheide, daß derselbe lediglich auf die Verfügung der Königl. Regierung vom 2. v. M. (Anl. a.), aus den darin angeführten, nicht widerlegten Gründen, verwiesen werden muß. Denn das Absenden des Kindes, welchem die N. noch die Brust reichte, an die Strafanstalt zu Brandenburg, ist jedenfalls ein Versehen gewesen, und hat keinesweges in der Requisition des dortigen Stadtgerichts gelegen; wenigstens hätte der Magistrat darüber zuvor mit dem Stadtgerichte Rücksprache nehmen sollen.

Im Uebrigen bleibt dem Magistrat unbenommen, Seine etwanigen Ansprüche wegen Erstattung der qu. Transportkosten an das dortige Stadtgericht beim Königl. Kammergerichte auszuführen.

Berlin, den 6. August 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

a.

Wir fertigen dem Magistrate den uns mittelst Berichts vom 4. Juni c. eingereichten Transportzettel vom 21. April c. über die Absendung der verehelichten N. und ihres erst einige Monate alten Kindes von dort nach der Strafanstalt zu Brandenburg anbei mit dem Eröffnen zurück, daß das Verfahren der Anstalt nach deren auf dem Transportzettel befindlichen Erklärung vom 23. April c. ganz vorschriftsmäßig, und der Magistrat selbst allein für die von ihm nach der Randbemerkung auf dem Transportzettel veranlaßte Miteinlieferung des Kindes in die Anstalt verantwortlich ist, wenn solches nicht etwa auf Requisition des dortigen Stadtgerichts geschehen sein möchte, dessen in obigem Bericht als Original-

Beilage allegirtes Schreiben an den Magistrat vom 21. Februar c. nicht mit eingegangen ist.

Es schreibt nämlich die Kriminal-Ordnung §. 566. vor, daß keine Krankheits wegen zur Arbeit unfähige Personen, Schwangere und Kinder der Gefangenen an den Straforte mit abgeliefert werden sollen. Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung lautet der §. 5. Abschnitt 2. des Reglements der Strafanstalten zu Spandau und Brandenburg, dessen höhere Genehmigung aus §. 1. unserer Bekanntmachung vom 8. März 1826. (Amtsblatt S. 78) zu ersehen ist: „Mütter mit säugenden Kindern dürfen nicht in die Anstalt eingeliefert, sondern müssen, so lange sie dem Säugling die Brust zu reichen haben, auf freiem Fuß, oder in den Ortsgefängnissen gelassen werden. Kinder der Züchtlinge sind unter keinen Umständen in die Anstalt mit aufzunehmen, sondern, wenn sie nicht von der Brust entwöhnt sind, mit der Mutter, sonst aber allein auf Kosten der abliefernden Gerichtsbehörde zurückzusenden, da diese für deren anderweite Unterbringung bei denjenigen Privatpersonen und Gemeinden, welchen solche nach den Gesetzen zunächst obliegt, zu sorgen hat."

Der Bestimmungsort der Mutter und des Kindes bei der Rücklieferung aus der Strafanstalt war Kyritz und die zur Annahme beider zunächst verpflichtete Behörde der Magistrat, welcher als Polizeiobrigkeit den Transport angeordnet hatte, und da ad II. §. 14. der General-Transport-Instruktion vom 16. September 1816. (Amtsblatt 1817. S. 118) vorgeschrieben ist, daß von der Obrigkeit des Bestimmungsorts die auf den ganzen Transport erwachsenen, und solchergestalt von der letzten Stationsbehörde vorgeschossenen Kosten, dieser jetzt gedachten Behörde erstattet werden müssen, und daß die den Transportaten annehmende Behörde diese Kostenerstattung und Auslage sofort und unweigerlich beschaffen, und die dagegen etwa zu machenden Erinnerungen besonders anbringen muß, so kann es nur gemißbilligt werden, daß der Magistrat zu Kyritz in seiner Erklärung an den Magistrat zu Rhinow vom 25. April c. die Erstattung der Transportkosten an diese vorletzte Station abgelehnt hat, und selbige an das Justizamt zu Neustadt a. d. D. mit der Forderung in der Sache verwiesen hat.

Sobald eine Polizeibehörde nach der Bekanntmachung vom 15. Juli 1824. (Amtsblatt S. 175) die Transport-Requisition einer Behörde übernimmt, wird der Transport eine Polizei-Sache, und das Gericht ist nur schuldig, der Polizeibehörde die Transportkosten prompt zu bezahlen. Die absendende Polizeibehörde kann aber dergleichen Kostenliquidirung nicht einer Zwischen-Station zumuthen, wenn die Forderung der letzteren rechtmäßig begründet, die Erstattung der Justizbehörde aber zweifelhaft ist.

In solchen Fällen kann der Anspruch an die Justizbehörde nur von derjenigen Polizeibehörde, an welche die gerichtliche Transport-Requisition ergangen ist, und welche hierauf den polizeilichen Transport eingeleitet hat, geltend gemacht werden; diese Polizeibehörde aber muß der obigen Bestimmung der General-Transport-Instruktion gemäß, die veranlaßten Transportkosten unweigerlich erstatten.

Der Magistrat zu Kyritz wird demnach hiermit angewiesen, die Erstattung der fraglichen Kosten mit 13 Rthl. 11 Sgr. an den Magistrat zu Rhinow nunmehr ohne Weiteres ordnungsmäßig zu bewirken, und mag wegen dieser Zahlung seinen Regreß an die Justizbehörde nehmen, wenn der Magistrat dieser die Vertretung des begangenen Verfahrens zuschieben zu können glaubt, sonst aber hat der Magistrat zu Kyritz die Folgen der unrichtigen Transport-Anordnung selbst zu tragen.

Potsdam, den 2. Juli 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
den Magistrat zu Kyritz.

158.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Posen, die Bekleidung der in die Strafanstalten abgelieferten Militair-Sträflinge betreffend.

Auf den Bericht vom 4. Juni c., die Bekleidung der in die Strafanstalt zu Rawicz abzuliefernden Militair-Sträflinge betreffend, wird der Königl. Regierung hierdurch eröffnet, daß die Militair-Sträflinge, gleich den übrigen Strafgefangenen, sowohl während ihres Aufenthalts in der Anstalt mit der Züchtlings-Kleidung, als nach abgebüßter Strafe bei ihrer Entlassung mit den nothwendigsten Kleidungsstücken aus den Vorräthen der Anstalt zu versehen sind, da, wenn einmal die Nothwendigkeit vorhanden ist, sie auf Kosten des Staats zu bekleiden, es gleichviel erscheint, ob die Kosten aus Militair-Fonds, oder aus den Fonds der Strafanstalten bestritten werden.

Berlin, den 27. Juli 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

159.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Aufbewahrung des ganzen Ueberverdienstes rückfälliger Verbrecher und Korrigenden in den ersten sechs Monaten der Strafzeit betreffend.

Die Bestimmung des Cirkulars vom 31. Januar 1834. zu 11. b. *), wornach rückfällige Verbrecher und Korrigenden in den ersten sechs Monaten der Strafzeit keinen Ueberverdienst, und daher auch keinen Antheil an erlaubten Extra-Artikeln erhalten sollen, hat bei einigen Anstalts-Direktoren die Ansicht herbeigeführt, daß den Rückfälligen während der ersten sechs Monate der Ueberverdienst gänzlich dergestalt zu entziehen sei, daß ihnen der Ueberverdienst auch nicht gut geschrieben und resp. bis zu ihrer künftigen Entlassung aus der Anstalt nicht aufbewahrt werde. Dies ist aber bei dem Erlasse des Cirkulars vom 31. Januar 1834. nicht bezweckt, sondern es ist nur beabsichtigt worden, daß die Rückfälligen während der ersten sechs Monate von der Begünstigung ausgeschlossen werden sollen, die Hälfte ihres Ueberverdienstes zur Anschaffung erlaubter Neben-Artikel verwenden zu dürfen, und daß daher für den gedachten Zeitraum der ganze Betrag des Ueberverdienstes den Rückfälligen gut geschrieben und für sie aufbewahrt werden soll.

Der Königl. Regierung wird dies in Verfolg des Cirkulars vom 31. Januar 1834. zur Nachricht und etwanigen weiteren Veranlassung bekannt gemacht.

Berlin, den 5. Juli 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

*) Jahrg. 1834. 1stes Heft, S. 179.

160.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Posen, die portofreie Beförderung der Immediat-Begnadigungsgesuche der Sträflinge betreffend.

Die Königl. Regierung erhält auf den Bericht vom

15. Juni d. J., die portofreie Beförderung der an des Königs Majestät gerichteten Eingaben der Strafgefangenen betreffend, in der Anlage (lit. a.) Abschrift des Schreibens des Herrn Geheimen Staatsministers und General-Postmeisters v. Nagler, Excellenz, vom 17. d. M., mit der Aufforderung, künftig nach dem Vorschlage desselben am Schlusse seines Schreibens verfahren zu lassen.

Berlin, den 26. September 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

a.

Ew. Excellenz beehre ich mich in Bezug auf den unterm 2. Juli c. mir gefälligst kommunizirten, hierbei zurückgehenden Antrag der Königl. Regierung zu Posen, wegen portofreier Beförderung der an des Königs Majestät gerichteten Eingaben der Strafgefangenen, ganz ergebenst zu bemerken, daß die Allerhöchste Königl. Bestimmung, nach welcher den Sträflingen das Anrufen der Königl. Gnade nicht verwehrt, um so weniger also deshalb Strafe über sie verhängt werden solle, mir in keiner Weise Veranlassung zu geben scheint, den Vorschriften wegen Frankirung der an des Königs Majestät zu richtenden Vorstellungen zu derogiren. Ich muß es dahin gestellt sein lassen, ob es überhaupt rathsam erscheinen möchte, die Behelligung Sr. Majestät mit den Suppliken der Sträflinge durch Portofreiheit zu fördern, mir scheint aber am natürlichsten und zweckmäßigsten, daß Sträflinge ihre Bitten vor den Landesherrn nicht anders als durch die Behörden gelangen lassen sollten, bei welcher Einrichtung das Bedenken wegen der Portofreiheit von selbst wegfallen würde.

Berlin, den 17. September 1835.

v. Nagler.

An
des Königl. wirklichen Geheimen Staatsministers des Innern und der Polizei,
Herrn v. Rochow, Excellenz,
hieselbst.

161.

Reskript des Königl. Justizministeriums, an das Königl. Oberlandesgericht zu Frankfurt, daß die Landarmen-Direktionen von den in den Landarmen-Häusern detinirten Personen die Detentions-Kosten exekutivisch einziehen können, ohne daß es darüber eines Prozesses oder einer gerichtlichen Festsetzung bedarf.

Dem Königl. Oberlandesgericht wird die Beschwerde der ständischen Landarmen-Direktion der Neumark zu Landsb. a. d. W. vom 31. v. M. abschriftlich zugefertigt, mit dem Eröffnen, daß der Justizminister die geschehene Verweisung derselben zum Rechtswege wegen ihrer Detentionskosten-Forderung an die unverehlichte J. nicht gerechtfertigt findet. Da die Verwaltungsbehörde die Detention selbst als eine polizeiliche Zwangsmaßregel zu verfügen befugt war, so muß ihr auch nothwendig das Recht zustehen, die dadurch entstandenen Kosten aus dem Vermögen der Detinirten einzuziehen, ohne daß es einer richterlichen Entscheidung darüber bedarf. Die Festsetzung dieser Kosten ist darum auch nicht Sache des Richters, sondern der Armenanstalt selbst und der vorgesetzten Behörde.

Das Land- und Stadtgericht zu Landsberg a. d. W. hat hiernach der Requisition wegen Auszahlung der Detentionskosten aus dem im Depositum befindlichen Vermögen der ꝛc. J. zu genügen, und die letztere mit ihren Einwendungen auf den Weg der Beschwerde oder zur Separatklage, wenn sie eine solche aus einem besonderen Fundamente zu begründen vermag, zu verweisen.

Demgemäß ist das genannte Land- und Stadtgericht vom Kollegium zu bescheiden.

Berlin, den 16. September 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

162.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat hieselbst, die Erstattung polizeilicher Untersuchungskosten betreffend.

Auf die wiederholte Vorstellung des Magistrats vom

8. d. M., die Erstattung der Verpflegungs- und Detentions-kosten für den Invaliden N. und dessen Pflegetochter, ertheilt das unterzeichnete Ministerium hierdurch zum Bescheide, daß nach den Reskripten vom 8. Februar und 25. März 1832. *) die Erstattung polizeilicher Kosten, in sofern sie sich nicht ausdrücklich auf spezielle Gesetze gründet, ausgeschlossen ist, und des Königs Majestät bei Veranlassung einer Beschwerde des Churmärkschen Kommunal-Landtages diesen Grundsatz zu bestätigen geruhet haben.

Es kann daher in dem vorliegenden Falle auf frühere Reskripte nicht ankommen, eben so wenig relevirt es, daß die Direktion der Ukermärkschen Landarmen-Invaliden-Verpflegungsanstalt, sowie der Magistrat zu Prenzlow, sich des vorstehenden Grundes als Einrede nicht bedient haben, da die entscheidende Behörde den Rechtspunkt von Amtswegen wahrzunehmen hat.

Endlich ist der hiesige Magistrat auch nicht legitimirt, einen Streit zwischen der Provinzial-Armen-Direktion und der Kommune Prenzlow zur Entscheidung zu stellen. — Hiernach findet das unterzeichnete Ministerium keine Veranlassung, von seiner früheren Verfügung vom 2. Juli d. J. abzugehen.

Berlin, den 25. September 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

*) Jahrg. 1832 1stes Heft, S. 149—152.

F.

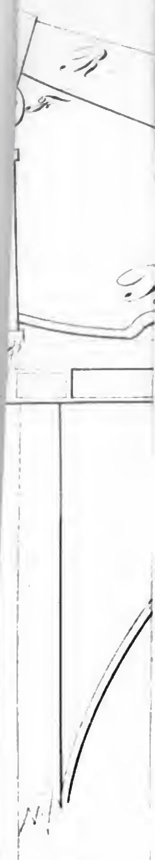
Polizei gegen Unglücksfälle.

163.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Bewilligung von Geldprämien für Lebensrettungen betreffend.

Zur Beseitigung der von einigen Provinzial-Regierungen zur Sprache gebrachten Zweifel über das Verfahren bei Bewilligung von Geldprämien für Lebensrettungen wird hierdurch Folgendes festgesetzt.

In allen denjenigen Fällen, wo es sich um Rettung



anderer, als scheintodter Personen handelt, bleibt die Bewilligung der Prämie von irgend einer erheblichen Bemühung des Rettenden abhängig. Denn der Prämien-Ertheilung liegt nächst dem Zwecke, die Bereitwilligkeit und Entschließung zu einer Handlung des Edelmuths zu vermehren, lediglich die Absicht zum Grunde, ein Verdienst zu belohnen, nicht aber einen zufälligen Erfolg. Mit Rücksicht auf die Bestimmung des Allgem. Landrechts, Thl. II. Tit. 20. §. 784., wonach der Edelmuth desjenigen, welcher einem seiner Nebenmenschen das Leben gerettet hat, öffentlich bekannt gemacht, und, nach Befinden, belohnt werden soll, und da nach §. 8. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817. den Regierungen gestattet ist, die in ihrem Geschäftskreise bestehenden Gesetze ohne besondere Anweisung zur Ausführung zu bringen, hat die Königl. Regierung daher, nach den jedesmaligen konkreten Umständen, Sich entweder bloß darauf zu beschränken, den Rettungsfall durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, oder dem Rettenden zugleich eine Geldprämie auszahlen zu lassen. Insofern der Betrag dieser letztern die Summe von zehn Thalern übersteigt, ist jedoch zuvor die höhere Genehmigung einzuholen; auch sind in den diesfälligen Zahlungs-Ordres die Motive der Prämienbewilligungen jedesmal speziell anzugeben.

Berlin, den 22. August 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

G.

Feuer-Polizei.

164.

Bericht des Magistrats zu Halle a. d. S., an das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei, mit der Beschreibung einer dortigen Vorrichtung zur schnellen Ermittelung nächtlicher Feuersbrünste.

Auf das hohe Reskript vom 30. v. M., überreichen wir Ew. Excellenz in der Anlage (a.) ganz gehorsamst die erforderte Beschreibung der von dem Lieutenant a. D. Mannstaedt gefertigten, auf den sogenannten Hausmannsthürmen allhier angebrachten Vorrichtung, zur möglichst

schnellen und genauen Ermittelung nächtlicher Feuersbrünste, nebst einem Verzeichnisse der darauf angegebenen 81 Ortschaften, welche innerhalb 2 Stunden um Halle belegen sind.

Halle, den 27. Mai 1836.

Der Magistrat.

---

a.

Vorrichtung zur schnellen und möglichst genauen Ermittelung eines Ortes, an welchem, namentlich bei Nacht Feuer ausgebrochen ist.

(Mit einem Blatte dazu gehöriger Zeichnungen.)

Haupterforderniß eines solchen Werkzeuges ist, in der kürzesten Zeit mit möglichster Gewißheit den Ort unmittelbar ablesen zu können, ohne irgend besondere Karten oder Tabellen in Anwendung zu bringen. Hierzu bedarf es nur eines Visirrohrs, dessen Achse genau auf den Fußpunkt des Feuers gerichtet werden kann, und welches um eine senkrechte Spindel, auf einer horizontalen Platte, nach allen Seiten herum, drehbar ist. Die bestimmte Lage des Orts findet man dann durch einen Zeiger, welcher am hintern Ende des Rohrs um ein Charnier vertikal drehbar ist, und dessen vordere Spitzen, auf der Platte ruhend, nach einem bestimmten Orte vor- oder zurückrücken wird, wenn das Rohr auf verschiedene Orte, nach einander, gerichtet wird; und welche Orte die entsprechenden Punkte der Ortschaften sein werden, deren Name alsdann nur dabei geschrieben werden darf.

Nach Untersuchung der Lokalität auf den Hausmannsthürmen hat sich ergeben, daß an 3 Orten Platten aufgestellt werden müssen, um die ganze Umgegend zu übersehen und verzeichnen zu können, und zwar in den Punkten a. b. und c., weil die Thürme A. B. C. und a. und b. selbst, die Aussicht beschränken.

Da das Umfassungsgeländer von Eisen, und schmal ist, so muß zum Auflegen der Platte noch ein nach Außen gehender Arm angebracht werden, um einen dritten Unterstützungspunkt zu erlangen. Diese drei Punkte 1. 2. und 3. sind mit ihren oberen Flächen in eine horizontale Ebene zu bringen, und zwar so, daß, wenn die Platte aufgelegt wird, in welcher drei mit Messing gefutterte Löcher angebracht sind, die Tafel sogleich hinlänglich horizontal liegt, und zugleich die richtige Lage, in Beziehung zu denen auf ihr verzeichneten Ortschaften, erhält.

In dem Mittelpunkte, D. der Platte, von welchem die Richtungen ausgehen, muß die Säule E. des Visirrohrs R. um eine senkrechte Spindel S. sich horizontal herumdrehen lassen, und ist

zu diesem Zweck an dem eisernen Umfassungsgeländer eine konische Hülse d. zu befestigen, und zwar unter dem Punkte D. der Tafel. Die Hülse ist von Messing, und die Spindel von Stahl.

Die Platte wird in D. durchbohrt. Am obern Ende der Säule befindet sich ein Charnier F., um welches das Rohr auf und nieder gedreht werden kann. x. ist eine Preßschraube zur Feststellung des Rohrs nach genommener Richtung.

Der Zeiger Z. mit dem Charnier G. geht durch einen Einschnitt H. in der Mitte der Säule, und hat am vorderen Ende die Form, wie bei K. angegeben, damit die Spitze die Platte nicht unmittelbar berührt.

Das Rohr ist von starkem Messing, je länger je besser, ohne Gläser, aber in der Gegenstandsöffnung mit einem nicht zu feinen Fadenkreuz versehen, um den Kreuzpunkt, und damit die Achse des Rohrs, genau auf den Fußpunkt des Feuers richten zu können. Diese Oeffnung darf nicht zu klein sein, um den Punkt des Feuers schnell in das Feld des Rohrs bringen zu können. Die Augenöffnung muß dagegen möglichst klein sein, bedarf aber dazu einer durchbohrten Platte, die als Blende für das Auge dient, um kein falsches Licht zuzulassen.

Ist nun die Platte, welche von zwei überspähnig übereinander geleimten Brettern, von trockenem Holze, gearbeitet sein kann, aufgelegt, und das Instrument befestigt, so richtet man die Achse des Rohrs, nach der Reihe auf alle Ortschaften der Umgegend, und bezeichnet jedesmal den Punkt, welchen die Zeigerspitze auf der Tafel andeutet. Sind die Orte sehr groß, so bezeichnet man dessen Grenzpunkte auf dieselbe Weise, und füllt den Raum dazwischen aus.

Die Namen der Ortschaften schreibt man sogleich unmittelbar daneben. Dieser Aufriß kann dann mit Farben aufgemalt werden, und zugleich die Richtungslinie von dem Drehpunkte der Spindel bis nach den verzeichneten Orten.

Der Gebrauch dieses Instruments ist einleuchtend, und hängt dessen Brauchbarkeit von guter fester Arbeit und von hinlänglicher Größe des Rohrs ab.

In den drei verschiedenen, oben bezeichneten Standpunkten a. b. und c. wird das Instrument beim Gebrauche jedesmal aufgestellt, was schnell und auch mit Sicherheit in der Nacht geschehen kann. In jedem Standpunkte ist eine besondere Platte erforderlich, sowie auch eine besondere Hülse für die Spindel, und drei Unterlagepunkte 1. 2. und 3. an dem Eisengeländer zu befestigen.

Die Unterstützung zum Auflegen der Platte läßt sich noch zweckmäßiger so einrichten, daß unter der Platte drei metallene

Zapfen befestigt sind, welche in drei Löcher der Unterstützung genau eingreifen, wodurch eine festere Verbindung erreicht wird, und in welchem Falle alsdann die konische Hülse zur Aufnahme der Spindel, unmittelbar mit der Platte selbst verbunden werden kann. Auch läßt sich diese Unterlage völlig fertig arbeiten, ohne daß sie auf den Thurm gebracht wird, und darf alsdann nur mit Schrauben an dem Umfassungsgeländer befestigt werden. (Zeichnungen L. und M.)

Die Kosten würden höchstens sein:

für den Mechanikus	12 bis 15	Rthlr.
= drei Unterlagen-Vorrichtungen von Eisen .	6	=
= drei Tafeln von Holz mit dem Bemalen .	4	=
also ungefähr . . .	25	Rthlr.

F. W. Mannstaedt.
Lieutenant a. D.

H.

Gewerbe = Polizei.

165.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern, an die Königl. Regierung zu Oppeln, betreffend die Verhältnisse der Bewohner des platten Landes als Besitzer einzelner städtischer Grundstücke, in Beziehung auf den Absatz ihrer Gewerbeprodukte nach Gewinnung des Bürgerrechts.

Die Ministerien des Innern treten der zweiten Alternative der in dem Berichte der Königl. Regierung vom 26. Mai d. J. aufgestellten Frage dahin bei:

> daß den Bewohnern des platten Landes, die als Besitzer einzelner zur Feldmark der Stadt Ober-Glogau gehörigen Grundstücke das Bürgerrecht erworben haben, bei dem Verkaufe ihrer Gewerbeprodukte in der Stadt gleiche Rechte mit den dortigen Gewerbetreibenden nicht zuzugestehen sind.

Denn als wirkliche Besitzer der Stadt können die Besitzer von Wandeläckern in der Feldmark derselben nur dann angesehen werden, wenn sie sich durch die Theilnahme an allen städtischen Lasten darauf ein Recht erworben haben.

Außer=

Außerdem sind sie nur Mitglieder der Gemeine in Beziehung auf ihren städtischen Grundbesitz, (Forensen) und dieser kommt bei dem hier in Rede stehenden Gewerbebetriebe nicht in Betracht. Demnach haben zwar die fraglichen Grundbesitzer, da sie einmal das Bürgerrecht der Stadt erlangt haben, nach §. 15. der Städteordnung auch die Befugniß, städtische Gewerbe zu treiben; aber nach §. 26. ibid. nur gegen die vollständige Theilnahme an den städtischen Lasten; übernehmen sie mithin letztere, so kann ihnen die Befugniß zum Absatze ihrer Gewerbeprodukte nicht streitig gemacht werden, verweigern sie aber dieselbe, so ist das Gegentheil ebenso unzweifelhaft.

Berlin, den 18. August 1835.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
Vermöge Auftrags.
Bethe.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Im Auftrage.
Koehler.

166.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Cöln, betreffend den Betrieb des Viehschlachtens und des Fleischverkaufs außerhalb des Wohnorts, sowie des Ausschanks in Buden bei Schützenfesten rc.

Auf den Bericht vom 23. Februar 1833., betreffend diejenigen Schlächter, welche an Orten außer ihrem Wohnorte, bei Gelegenheit von Kirmessen und ähnlichen Festen, das Schlächtergewerbe betreiben, also das Viehschlachten und das Fleischverkaufen, eröffnen wir der Königl. Regierung, daß ein solcher Betrieb, da er nach dem Inhalt des Berichts dort üblich ist, gestattet werden kann, mit der Maßgabe, daß dafür keine Steuer erhoben wird, wenn das Schlachten innerhalb des Steuerverbandes, zu welchem der Wohnort des Schlächters gehört, stattfindet, wogegen, wenn der Schlächter sich an einen in einem andern Steuerverbande gelegenen Ort begiebt, und dort das Schlächtergewerbe ausübt, eine einmonatliche Gewerbesteuer von ihm zu erheben ist, in sofern der längere Aufenthalt nicht eine mehrere Steuerzahlung bedingt.

In Bezug auf den auswärtigen Verkehr der Schankwirthe wird der Königl. Regierung ein Auszug aus der dieses Gegenstandes wegen an die Regierung zu Düsseldorf unterm 28. Februar d. J. erlassenen Verfügung zugefertigt, um darnach gleichmäßig zu verfahren. (Anl. a.)

Berlin, den 14. August 1835.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In Vertretung desselben.
Koehler.

Chef des Finanzministeriums.
v. Alvensleben.

---

a.

Was den Verkehr der Schankwirthe betrifft, so kann diesen nicht gestattet werden, auswärtige Jahrmärkte zu beziehen, und dort in besonderen Lokalen den Ausschank zu betreiben, weil ein solcher Schankbetrieb dem Gewerbe im Umherziehen gleich stehen würde, als welches die Schankwirthschaft nicht betrieben werden soll. Dagegen kann den Schankwirthen der Verkauf des Branntweins und anderer Getränke in Buden, Zelten, an Schanktischen u. s. w. bei Schützenfesten, Kirchweihen und anderen Volksbelustigungen, größeren Truppen-Zusammenziehungen und dergleichen besonderen Gelegenheiten, wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Polizei ein Bedürfniß dazu vorhanden ist, innerhalb der Grenzen der Gewerbesteuer-Abtheilung, zu welcher der Schänker gehört, gestattet werden.

Berlin, den 28. Februar 1835.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

An
die Königl. Regierung
zu Düsseldorf.

167.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern, sowie der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Ausstellung der Gewerbescheine für Hausirer in Beziehung auf deren Gehülfen.

Zur Erläuterung der Cirkular-Verfügung vom 3. September 1824. *) wird hierdurch festgesetzt:

daß besondere Gewerbescheine für die Gehülfen der im §. 13. des Regulativs vom 28. April 1824. genannten Personen **) nur alsdann erforderlich sind und ausgefertigt werden sollen, wenn diese Personen es selbst verlangen, um gleichzeitig mit ihren Gehülfen das Gewerbe an verschiedenen Orten betreiben zu können; daß aber, wenn dies der Fall nicht ist, die Gehülfen in den Gewerbeschein ihres Prinzipals mit Namen und Signalement aufzunehmen sind, ohne daß für sie eine besondere Steuer zu erlegen ist.

Berlin, den 26. August 1835.

Ministerien

des Innern und der Polizei.
Für den Herrn Minister.
Koehler.

des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
Für den Herrn Minister.
Bethe.

der Finanzen.
v. Alvensleben.

*) Jahrg. 1824. 3tes Heft, S. 903 f.

**) Die nämlich Werke der bildenden Kunst, Landkarten, Instrumente ꝛc. umhertragen oder schicken, Waarenbestellungen durch Mittelspersonen — reisende Diener — suchen ꝛc.

168.

Reskript des Königl. General-Direktors der Steuern, an die Königl. Regierung zu Potsdam, daß der Handel mit Geldpapieren und der Betrieb von Wechselgeschäften im Umherziehen nicht zu gestatten sei.

Staats- und andere Geldpapiere gehören nicht zu denjenigen Waaren, womit der Handel im Umherziehen gestattet werden darf. Der Betrieb von Wechselgeschäften, in sofern darunter Geldwechseln verstanden wird, ist gleichfalls

im Umherziehen nicht erlaubt, sowie auch andere Wechselgeschäfte, wenn sie den Gegenstand eines selbstständigen Gewerbes, z. B. durch Aufkauf von Wechseln zum Gewinn durch Diskonto bilden, im Umherziehen nicht zu gestatten sind; wogegen, wenn Kaufleute auf Reisen zum Zweck ihrer Handelsgeschäfte Wechsel ausstellen, acceptiren, giriren rc. dies erlaubt, und dazu ein Gewerbeschein nicht erforderlich ist.

Der Königl. Regierung wird dies auf die Anfrage vom 18. d. M. erwiedert.

Berlin, den 28. August 1835.

Der General-Direktor der Steuern.
Kuhlmeyer.

169.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, sowie der Finanzen, an das Königl. Regierungs-Präsidium zu Breslau, das Verbot des Hausirhandels mit Lotterie-Losen betreffend.

Auf Veranlassung der in dem Verwaltungsberichte pro 1834. gemachten Bemerkung hinsichtlich des Hausirens mit Klassen-Lotterie-Losen ist die abschriftlich beiliegende Verfügung an die General-Lotterie-Direktion heute erlassen. (Anl.a.)

Nach der auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. August 1829. erlassenen Cirkular-Verfügung vom 6. Dezember 1829. *) ist zwar das Herumtragen von Lotterie-Losen Behufs ihres Absatzes, oder das Anbieten derselben bei Gelegenheit einer Reise, wenn es von den Lotterie-Einnehmern und Untereinnehmern geschieht, als Hausirhandel nicht anzusehen, jedoch ist ein eigentlicher Hausirhandel mit Lotterie-Losen, wie der aufdringliche Verkauf derselben nicht gestattet.

Es ist daher, wo eine Ueberschreitung der in der oben beigefügten Anlage enthaltenen Bestimmung bekannt wird, erstere zur Kenntniß der General-Lotterie-Direktion zu bringen, und derjenige, welcher über die Bestimmung der vorerwähnten Verfügung vom 6. Dezember 1829. hieraus sich einen wirklichen Hausirhandel mit Lotterie-Losen zu Schulden kommen läßt, nach Anleitung des Hausir-Regulativs

*) Jahrg. 1829. 4tes Heft, S. 917 f.

vom 28. April 1824. von der betreffenden Behörde zur Untersuchung zu ziehen.

Hiernach wolle das Königl. Regierungs-Präsidium das Weitere veranlassen.

Berlin, den 30. August 1835.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
Vermöge Auftrages.
Bethe.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

---

a.

Da nach der Anzeige des Präsidii der Regierung zu Breslau in dem Bezirke der letztern ein verderbliches Hausiren der jüdischen Kollekteurs mit Losen der Klassen-Lotterie insbesondere auf dem platten Lande Statt finden soll; so veranlasse ich die Königl. General-Lotterie-Direktion, den §. 9. der Instruktion vom 20. Dezember 1827.

> wonach kein Lotterie-Einnehmer weder selbst persönlich in seinem Wohnorte, in Gasthäusern und anderen öffentlichen Orten, noch in Privatwohnungen Lotterie-Lose zum Verkauf anbieten, oder durch andere etwa in seinem Dienste stehende Leute ausbieten, oder gar hausirend herumtragen lassen, und ein solches Geschäft noch weit weniger außerhalb seines Wohnortes betreiben darf,

den Lotterie-Einnehmern im Breslauer Regierungsbezirke zur genauen Beachtung in Erinnerung zu bringen.

Berlin, den 30. August 1835.

Chef des Finanzministeriums.
v. Alvensleben.

An
die Königl. General-Lotterie-Direktion
hieselbst.

170.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Finanzen, an sämmtliche Provinzial-Steuer-Direktoren, sowie an die Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt, das Verbot des Hausirhandels mit Olitäten und Medikamenten betreffend.

Zu den Gegenständen, mit welchen im Umherziehen nicht

gehandelt werden darf, gehören auch Olitäten und Medikamente. Ew. 2c. wollen die Steuerbeamten hierauf aufmerksam machen, und sie anweisen, wenn sie erfahren, daß Jemand mit den genannten Gegenständen einen Hausirhandel treibt, oder getrieben hat, dies der betreffenden Behörde zu denunziiren. Da überhaupt der Hausirhandel mit Olitäten und Medikamenten gesetzlich untersagt ist: so versteht es sich von selbst, daß auch die Unterthanen eines zollvereinten Staats denselben im diesseitigen Gebiete nicht betreiben dürfen. Dagegen kann in Folge der abgeschlossenen Zollvereinigungs-Verträge das in der Verfügung vom 21. Dezember 1821. *) vorgeschriebene Verfahren nur Hinsichts derjenigen Olitäten-Krämer, welche unmittelbar vom Auslande über die diesseitige Grenze, nicht aber hinsichtlich derjenigen stattfinden, die über die Binnengrenze gegen ein Vereinsland mit ihren Olitäten und Medikamenten eingehen.

Berlin, den 5. September 1835.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

*) Jahrg. 1822. 1stes Heft, S. 225.

171.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, und abschriftlich an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, in eben derselben Angelegenheit.

Da in Folge der Zollvereinigung mit andern deutschen Staaten jetzt die Unterstützung wegfällt, welche die Handhabung der polizeilichen Bestimmungen gegen den Verkehr der mit Olitäten, Arzeneiwaaren und Arzeneimitteln hausirenden Krämer, laut der Cirkular-Verfügung vom 19. Januar 1822. **) bisher durch die Steuerbehörden erhalten hat; so wird es zur Verhütung jenes Verkehrs nunmehr besonders nothwendig, gegen die gedachten Krämer die Bestimmungen des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824., namentlich des §. 26. desselben, in Anwendung zu bringen.

Mit dem Bemerken, daß die Steuerbehörden zu diesem Behufe vom Königl. Finanzministerio mit der erforderlichen

**) Jahrg. 1822. 1stes Heft, S. 224—227.

Anweisung versehen sind, wird die Königl. Regierung hierdurch veranlaßt, die Polizeibehörden darauf aufmerksam zu machen, daß Olitäten und Arzeneien zu denjenigen Gegenständen gehören, mit welchen im Umherziehen nicht gehandelt werden darf, und dieselben gemessenst anzuweisen, daß sie die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen der betreffenden Steuerbehörde zur weitern Veranlassung anzuzeigen, und die Uebertreter derselben zu überweisen haben.

Berlin, den 10. September 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

172.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern, sowie der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Merseburg, betreffend die Ertheilung von Gewerbescheinen an Ausländer zum Gewerbebetriebe im Umherziehen.

Der Königl. Regierung erwiedern wir auf den Bericht vom 30. März d. J., daß Dieselbe Ausländern nur über solche Gegenstände, welche zu den Wochenmarkt-Artikeln gehören, und im §. 14. unter 1. des Regulativs vom 28. April 1824. näher bezeichnet sind, Gewerbescheine selbständig ertheilen oder verweigern kann. Auch hierbei ist jedoch die Konkurrenz der Abtheilung des Innern jederzeit um so mehr erforderlich, als die Zulassung von Ausländern zum Gewerbsbetriebe im Umherziehen an sich schon eine Angelegenheit ist, bei welcher das polizeiliche Interesse in Frage kommt.

Ueber Gegenstände hingegen, welche nicht zu den Wochenmarkt-Artikeln gehören, ist die Ertheilung von Gewerbescheinen für Ausländer nur mit Ministerial-Genehmigung zulässig.

Daß ein einem Ausländer ertheilter Gewerbeschein einen kürzeren Zeitraum als das Jahr umfassen soll, für welches derselbe ausgefertigt worden, ist aus der Verfügung vom 31. Januar d. J. *) nicht abzuleiten.

Ueberhaupt ist diese Verfügung mißverstanden, wenn der Ausdruck: „auf lange Zeit," welcher ohnehin nur auf die Vergangenheit Bezug hatte, als auf mehrere künftige

*) Im 1sten Hefte, S. 262.

Kalender-Jahre sich beziehend, gedeutet worden ist. Es ist der Fall gemeint, wo einzelne Regierungen denselben Ausländern mehrere Jahre hintereinander Gewerbescheine zum Hausiren mit Fliegenwedeln, Drathwaaren etc. ertheilt hatten.

Berlin, den 31. Juli 1835.

Ministerium

des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.	des Innern und der Polizei.	der Finanzen.
Namens des Herrn Chefs.	Namens des Herrn Chefs.	v. Alvensleben.
Bethe.	Koehler.	

173.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, die Ertheilung von Hausir-Gewerbescheinen an Ausländer betreffend.

Auf den Bericht vom 6. April c.,

die Ertheilung von Gewerbescheinen zum Hausirhandel an Ausländer betreffend,

wird der Königl. Regierung zu erkennen gegeben, daß Ihre Auslegung des §. 12. des Regulativs vom 28. April 1824. nicht die richtige ist.

Der Handel darf den Ausländern nur mit den §. 14. Nr. 1. bezeichneten Waaren von den Königl. Regierungen gestattet werden; mit andern Gegenständen nur nach zuvor eingeholter Ministerial-Genehmigung.

Dienstleistungen darf die Regierung gestatten:

a. unbedingt, wenn es solche sind, die §. 17. und 18. erwähnt werden;

b. bedingt, wenn ein's der im §. 12. aufgeführten Momente eintritt, und zwar dann, wenn es das Moment der Reciprozität ist, mit Ministerial-Genehmigung, sonst aber ohne diese.

In diesem Sinne hat die Königl. Regierung daher künftig den §. 12. anzuwenden.

Im Uebrigen erscheint es allerdings angemessen, daß in denjenigen Fällen, wo nach dem Vorstehenden zur Ausfertigung eines Gewerbscheins an Ausländer Ministerial-Genehmigung erforderlich ist, das Datum derselben in dem

Scheine erwähnt werde, und sind deshalb sämmtliche Königl. Regierungen hiernach mit Anweisung versehen worden.

Berlin, den 12. September 1835.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. — Finanzministerium.

v. Brenn. — v. Alvensleben.

Ministerium des Innern und der Polizei.
In Vertretung.
Koehler.

An
die Königl. Regierung zu Minden, und Abschrift zur Nachricht und Nachachtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst.

174.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern, sowie der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Erneuerung der an Ausländer ertheilten Gewerbescheine betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien finden auf den Bericht der Königl. Regierung vom 20. Juli d. J. kein Bedenken, im Allgemeinen zu gestatten, daß Sie gegen Eintritt eines neuen Jahres einem Ausländer, der schon mit höherer Genehmigung einen Gewerbschein, als Ausnahme von der Regel, gehabt hat, denselben ohne Anfrage erneuere, sofern nicht besondere Gründe der ferneren Bewilligung entgegenstehen, oder gleich bei Gestattung der Ausnahme Beschränkungen gemacht worden sind.

Berlin, den 18. September 1835.

Ministerium

des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

des Innern und der Polizei.
In Vertretung.
Koehler.

der Finanzen.
Der Herr Chef abwesend.

An
die Königl. Regierung zu Trier, und Abschrift zur Nachricht an sämmtliche übrige Königl. Regierungen.

175.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern, der Finanzen, sowie der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Gewerbeschein-Lösung zum Handel von Markt zu Markt betreffend.

In der Verfügung vom 2. Dezember 1830. *) ist bestimmt:

sub a. daß Ausländer, welche innerhalb der Königl. Staaten von Markt zu Markt handeln, und dadurch einen, über die Grenzen hinaus, innerhalb deren nach §.§. 7. und 8. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. der Handelsverkehr der Ausländer gewerbesteuerfrei ist, erweiterten Handelsverkehr treiben, dazu eines Gewerbescheins bedürfen, und

b. die Inländer, welche, ohne festen Wohnsitz zu haben, von Markt zu Markt handeln, ohne irgendwo ihr Gewerbe Behufs der Steuer-Entrichtung angemeldet zu haben, dafür nach den gesetzlichen Bestimmungen über den unbefugten Gewerbsbetrieb im Umherziehen bestraft werden müssen.

Gegen die Vorschrift unter a. haben sich zeither so erhebliche, aus den gesetzlichen Bestimmungen hergeleitete Bedenken ergeben, daß dieselbe hiermit aufgehoben wird. Die Vorschrift unter b. hingegen wird dahin deklarirt, daß in dem angedeuteten Falle die Steuer und Strafe nach dem Satze für das stehende Gewerbe an dem Orte, wo der heimathliche Händler des Inlandes betroffen wird, abgemessen werden soll.

Berlin, den 31. Juli 1835.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
Chef abwesend.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.
Rother.

An
die Königl. Regierung zu Liegnitz, und
Abschrift zur Nachricht und Achtung an
sämmtliche übrige Königl. Regierungen.

*) Jahrg. 1830. 4tes Heft, S. 829.

176.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Potsdam, den Gewerbebetrieb der auswärtigen Heringshändler betreffend.

Bei Uebersendung der mit ihren Anschlüssen in der Urschrift beifolgenden Vorstellung der dortigen Kaufmannsgilde vom 25. Mai d. J., wegen des den auswärtigen Heringshändlern daselbst gestatteten Gewerbebetriebes, finden die unterzeichneten Ministerien sich veranlaßt, der Königl. Regierung zu eröffnen, daß zwar die in einer Abschrift beiliegende Verfügung des hiesigen Polizei-Präsidii vom 12. August 1833., welche den auswärtigen Heringshändlern hier den Verkauf nur auf den Wochenmärkten, und von ihren Kähnen nur Tonnen- oder schockweise erlaubt, aus den Vorschriften des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824. nicht zu begründen ist, dagegen aber auch die Königl. Regierung in ihrem Erlasse vom 18. Juni v. J. auf der anderen Seite zu weit gehet, wenn dieselbe den Verkehr der Heringshändler an gar keine Beschränkung hinsichtlich der Zeit gebunden glaubt.

Obgleich allerdings der Schlußsatz im §. 22. des gedachten Regulativs diejenigen Personen, welche mit den im §. 14. zu 1. genannten Waaren handeln, von der mindestens vierwöchentlichen Frist bis zur nächsten Wiederkehr an den nämlichen Ort entbindet; so läßt derselbe doch die übrigen Bestimmungen des §. 22., namentlich diejenigen bestehen, welche sich auf die Dauer des jedesmaligen Aufenthaltes an einem Orte beziehen.

Da nun überdem der Gewerbebetrieb im Umherziehen nach der Begriffsbestimmung im §. 2. an einem Orte kein fortdauernder oder stehender werden darf, so wird die Königl. Regierung für den Fall, daß der dortige Verkehr der auswärtigen Heringshändler, wie die Bittsteller behaupten, wirklich dahin ausarten sollte, veranlaßt, hierunter abändernde Verfügung zu treffen, und die Kaufmannsgilde daselbst demgemäß zu bescheiden.

Berlin, den 11. August 1835.

Die Ministerien

des Innern und der Polizei. — der Finanzen.

In Abwesenheit des Herrn Ministers.

Koehler. — v. Alvensleben.

I.

Wegebau und Polizei der Landstraßen.

177.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung in Magdeburg, die Leistung von Wegebesserungs-Fuhren betreffend.

Bei Gelegenheit der Beschwerde des Posthalters N. zu Halberstadt, über die Heranziehung seiner Pferde zum Wegebau, über welche die Königl. Regierung unterm 12. Januar v. J. berichtet, hat der wirkliche Geheime Rath, Herr Rother, Excellenz, geäußert, daß die Leistung von Wegebesserungs-Fuhren und der statt deren gezahlten Geldbeiträge nicht auf den Pferdebestand repartirt, sondern nach §. 4. der Landstraßen- und Wegeordnung für das Fürstenthum Halberstadt und für die damit kombinirten Graf- und Herrschaften, vom 19. November 1769. aus allgemeinen Kommunalmitteln geschehen, oder auf alle Bürger in gleicher Art, wie andere Kommunallasten, vertheilt werden müsse.

Dieses Monitum erscheint dem unterzeichneten Ministerio begründet, und wird die Königl. Regierung deshalb hierdurch angewiesen, nach Obigem die Last zum Wegebau aufbringen zu lassen, falls nicht spezielle Rechtstitel dem entgegenstehen, über welche eventualiter speziell zu berichten ist.

Durch die Uebernahme der fraglichen Kosten auf die gemeinen Kommunal-Fonds dürfte sich die von dem ꝛc. N. in Anspruch genommene Befreiung für die Zukunft von selbst erledigen; was aber die Vergangenheit betrifft, so ist dato der Herr General-Postmeister ersucht worden, den ꝛc. N. zum Rechtswege zu verweisen.

Berlin, den 8. September 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

178.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, sowie der Chaussee-Verwaltung, an die Königl. Regierung zu Arnberg, die Verrechnung der Chaussee-Polizeistrafen betreffend.

Die von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 13. v. M., wegen Verrechnung der Chaussee-Polizeistrafen, gemachte Anfrage erledigt sich durch das schon in v. Kamptz Annalen der innern Staatsverwaltung (1833. S. 1065) abgedruckte Reskript der Ministerien des Innern an die Regierung zu Erfurt vom 26. November 1833., worauf die Königl. Regierung hiermit verwiesen wird.

Berlin, den 12. August 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei. Chaussee-Verwaltung.

In Abwesenheit der Herren Chefs.

Koehler. Beuth.

179.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, sowie der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, an das Königl. Polizei-Präsidium, an die Königl. Ministerial-Baukommission und abschriftlich an den Magistrat hieselbst, mit dem Reglement, die Anlegung von Granitbahnen auf den Bürgersteigen in den Straßen der Residenz Berlin betreffend.

Dem Königl. Polizei-Präsidio und der Königl. Ministerial-Baukommission wird die diesseits vollzogene Ausfertigung des Reglements, die Anlegung von Granitbahnen auf den Bürgersteigen in den Straßen der Residenz Berlin betreffend, zur öffentlichen Bekanntmachung und Ausfertigung in der Anlage (a.) zugefertigt.

Berlin, den 30. Juni 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.	Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.
Für den Chef.	Für den Chef.
Koehler.	Beuth.

---

a.

Reglement,

die Anlegung von Granitbahnen auf den Bürgersteigen in den Straßen der Residenz Berlin betreffend.

Nachdem Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. Mai 1828. die Anlage von Granit-Trottoirs in den Straßen der Residenz Berlin zu befehlen geruhet, ist gegenwärtig zur Erleichterung der zur Anlage verpflichteten Hauseigenthümer, auf den Antrag der hiesigen Stadt-Kommune, eine angemessene Einrichtung getroffen, und zur Ausführung derselben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 5. August 1834. angeordnet und bestimmt worden, wie folgt:

§. 1. Die Anlegung von Granitbahnen ist auf die Bürgersteige in den gepflasterten Straßen innerhalb der Ringmauer der Stadt beschränkt.

§. 2. Zur Anlegung von Granitbahnen sind verpflichtet:

a. die Eigenthümer der Grundstücke in denjenigen Straßen, welche von den Behörden im Anfange eines jeden Jahres dazu ausersehen und bezeichnet werden;

b. die Eigenthümer von solchen, auch in anderen Straßen belegenen Grundstücken, auf welchen in der Straßenfronte neue Gebäude errichtet, oder schon bestandene Gebäude bis auf den Grund abgetragen und durch andere ersetzt werden.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Straße früherhin mit einem Bürgersteige versehen war oder nicht, ebenso wenig welche Breite der vorhandene Bürgersteig hatte.

§. 3. Die Unterhaltung dieser Granitbahnen liegt den Grundstückseigenthümern ebenfalls ob.

§. 4. Die anzulegenden Granitbahnen müssen eine Breite von mindestens drei Fuß haben, und in diesem Zustande erhalten werden. Es dürfen dazu nur Granitplatten, welche mindestens 3 Fuß breit, 1½ Fuß lang, gut und regelmäßig bearbeitet, und an den Kanten mindestens 3 Zoll stark sind, verwendet werden.

§. 5. Eine Unterbrechung der Granitbahn darf nur vor den Einfahrten zu den Grundstücken stattfinden. Die Länge dieses Zwischenraumes darf aber höchstens 7 Fuß betragen, und die Pflasterung desselben darf nur mit Steinen, nach Lütticher Art bearbeitet, bewirkt werden.

§. 6. Um die Ausführung dieser Maßregel zu erleichtern und zu befördern, wird eine Summe von 10,000 Thalern jährlich aus dem Ertrage der Hundesteuer und deren bereits angesammelten Beständen zur Disposition gestellt.

§. 7. Aus dieser Summe wird denjenigen, welche Granitbahnen von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit angelegt haben, eine Vergütigung von 24 Sgr. für den laufenden Fuß bewilligt. Eine größere Breite der Granitbahn als von 3' Fuß, giebt keinen Anspruch auf einen höheren Entschädigungssatz. Nur die Länge der wirklichen Granitbahn wird bei Ermittelung des Entschädigungsbetrages zum Grunde gelegt. Für das mit Steinen, nach Lütticher Art bearbeitet, vor den Einfahrten gelegte Pflaster wird keine Vergütung geleistet.

§. 8. Ein Anspruch auf die §. 7. bestimmte Vergütung findet nicht Statt in Fällen,

a. wo Granitbahnen vor Königlichen, Prinzlichen, Staats- und Kommunal-, Kirchen- und Schul-, sowie vor allen solchen Grundstücken, welche einer Stiftung, Korporation, Zunft, Gesellschaft oder einem Verein gehören, angelegt werden;

b. wo die Anlegung von Granitbahnen vor neu erbauten Gebäuden, die Stelle mag bereits bebaut gewesen sein oder nicht, stattfindet.

§. 9. Jährlich zu dem Zeitpunkte, wo die Allerhöchste Bestimmung über die zu pflasternden Straßendämme ergangen, bezeichnen das Königl. Polizei-Präsidium, die Königl. Ministerial-Baukommission, sowie die Deputation des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung, diejenigen Straßen, in welchen die Bürgersteige durchweg mit Granitplatten belegt werden sollen.

§. 10. Die ausgewählten Straßen werden bekannt gemacht, und die Eigenthümer der betreffenden Grundstücke in denselben aufgefordert, die Anlegung des Granitplatten-Trottoirs in der gleichzeitig zu bestimmenden Frist zu bewirken, vorab aber bei dem Königl. Polizei-Präsidium die Bestimmung über die Richtung der Bahn, das Niveau derselben und die sonstige Art und Weise der Ausführung in Antrag zu bringen. Die desfallsige Anweisung wird unentgeldlich ertheilt, und die Befolgung durch die Polizeibehörde beaufsichtigt.

§. 11. Innerhalb vier Wochen nach der im §. 10. gedachten Aufforderung muß der Grundstückseigenthümer sich bei dem Magistrat darüber erklären, ob er auf das Hülfsgeld Anspruch mache, oder demselben entsage. Bei Nichtinnehalten dieser Frist wird ohne Weiteres das Letztere angenommen. Dem Grundstückseigenthümer steht frei, mit dem zur Anlegung der Granitbahn von ihm gewählten Handwerker eine solche Vereinbarung zu treffen, daß dieser auf den Betrag seiner Forderung das Hülfsgeld unmittelbar bei der städtischen Kasse in Empfang nehmen kann. In solchem Falle wird darüber bei dem Magistrat die Erklärung abgegeben,

und über die Cession eine Verhandlung aufgenommen, wofür andere als die Stempelkosten nicht zu entrichten sind.

§. 12. Der Antrag auf Auszahlung des Hülfsgeldes muß innerhalb 9 Monaten, von dem im §. 10. gedachten Zeitpunkt an gerechnet, bei dem Magistrat angebracht werden. Erfolgt dieser Antrag innerhalb jener Frist nicht, so ist der Anspruch als erloschen anzusehen.

§. 13. Die Ausführung der §. 10. bestimmten Maßregel findet auch bei denjenigen Grundstücken Statt, welche Schulden halber unter Administration stehen, und deren Revenüen keinen oder doch keinen zureichenden Ueberschuß gewähren, um daraus die Kosten der Granitplattenlegung bestreiten zu können. Der desfallsige Betrag, nach Abzug des Hülfsgeldes, wird aber aus dem Unterstützungsfonds vorgeschossen. Zur Erstattung ist der Besitzer oder der demnächstige Erwerber verpflichtet. Von dem ersteren kann, nach erfolgter Aufhebung der Administration, der Betrag durch den Magistrat ohne Anstellung eines Prozesses exekutivisch eingezogen werden. Der Magistrat kann aber auch terminliche Zahlungsfristen bewilligen, und alsdann die Forderung bei dem Grundstück auf Kosten des Schuldners hypothekarisch eintragen lassen. Im Fall das Grundstück zum Verkauf kommt, werden die Gerichte auf Antrag des Magistrats die Verpflichtung des neuen Erwerbers zur Erstattung des dritten Theils der Anlagekosten in die Lizitationsbedingungen aufnehmen, und auf Zahlung des Betrages neben dem Kaufgelde halten.

§. 14. Bei denjenigen Grundstücken, deren Eigenthümer die Legung der Granitbahn nicht innerhalb der im §. 10. bestimmten Frist bewirkt haben, wird solche im Wege der Exekution auf ihre Gefahr und Kosten zur Ausführung gebracht. Die Ausführung geschieht auf den Antrag des Königl. Polizei-Präsidiums durch die Königl. Ministerial-Baukommission. Die ganze Summe des Kostenbetrages wird aus dem Unterstützungsfonds gezahlt, oder resp. vorgeschossen, und der nach Abzug des Hülfsgeldes übrig bleibende Theil von dem Grundstückseigenthümer im administrativen Wege durch den Magistrat exekutivisch wieder eingezogen. Bei den unter Administration stehenden Grundstücken wird in dieser Beziehung nach den Vorschriften des §. 13. verfahren. Auch in anderen als den dort gedachten Fällen kann der Magistrat Zahlungsfristen bewilligen, und die Forderung auf Kosten des Schuldners hypothekarisch auf das Grundstück eintragen lassen.

§. 15. Sobald die Legung der Granitbahnen in einer Straße vorschriftsmäßig bewirkt ist, stellen das Königl. Polizei-Präsidium und die Königl. Ministerial-Baukommission eine Nachweisung über die

die Länge der vor jedem Grundstück gelegten Granitbahn — gepflasterte Flächen und Zungenbrücken nicht mitgerechnet — zusammen, und lassen solche an den Magistrat Behufs der Auszahlung des Hülfsgeldes gelangen.

§. 16. Wenn bei neugebauten Häusern (§. 2. b.), auch in anderen, als den jährlich ausgewählten Straßen (§. 9.) die Legung einer Granitbahn stattfinden soll, so wird die desfallsige Verpflichtung in dem polizeilichen Bau-Erlaubnißscheine ausgedrückt, und dabei die Art und Weise der Ausführung der Anlage vorgeschrieben. Dieser Aufforderung ist der Grundstückseigenthümer Folge zu leisten verpflichtet. Läßt derselbe die ihm deshalb bestimmte Frist unbenutzt verstreichen, so wird die Anlage im Wege der Exekution auf Antrag des Königl. Polizei-Präsidiums durch die Königl. Ministerial-Baukommission zur Ausführung gebracht. Letztere leistet dabei den etwa nöthigen Kostenvorschuß, das Königl. Polizei-Präsidium aber zieht den ganzen, ihm bekannt zu machenden Kostenbetrag von dem Grundstückseigenthümer ein, und läßt die Zahlung an die von der Königl. Ministerial-Baukommission bezeichneten Empfangsberechtigten leisten.

§. 17. Aus dem nach §. 6. zur Disposition gestellten Unterstützungsfonds soll eine Summe von 1000 Thlrn. jährlich zur nachträglichen Entschädigung derjenigen mit 24 Sgr. für den laufenden Fuß successiv verwendet werden, welche vor ihren Grundstücken bereits vor Publikation dieses Reglements nicht aus eigenem Antriebe, sondern auf Anweisung der Behörde Granitbahnen von der im §. 4. bezeichneten Beschaffenheit angelegt haben. Die Grundstücke müssen aber noch in dem Besitze derjenigen, welche das Trottoir gelegt haben, oder wenigstens der Wittwe oder Deszendenten derselben sich befinden. Unter dieser Voraussetzung können nach Ablauf von fünf Jahren, auf etwaniges Verlangen, in gleicher Weise auch diejenigen entschädigt werden, welche aus eigenem freiem Willen ohne Befehl Trottoirs angelegt haben. Dagegen bleiben davon diejenigen ausgeschlossen, welchen nach §. 8. a. die Theilnahme an dem Unterstützungsfonds versagt ist.

§. 18. Wer auf die vorbestimmte Entschädigung (§. 17.) Anspruch machen will, muß die Anmeldung binnen sechs Monaten nach Publikation dieses Reglements bewirken. Nach Ablauf dieser Frist ist, bei unterbliebener Anmeldung, der Anspruch erloschen. Die Anmeldung muß zugleich von dem Nachweise über den Zeitpunkt der Ausführung der Granitbahn begleitet sein.

§. 19. Die Befriedigung der Interessenten geschieht in der Reihefolge, wie die Anlegung der Granitbahn stattgefunden hat. Die Festsetzung der Reihenfolge wird Seitens des Königl. Polizei-Präsidiums auf den Grund des von den Interessenten gelieferten

Nachweises und der in den Polizeiakten befindlichen Materialien bewirkt, und dem Magistrate bekannt gemacht.

Ueber die Legitimation der Empfänger entscheidet, mit Ausschluß der Gerichtsbehörden, der Magistrat, gegen dessen Verfügung der Rekurs an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde stattfindet.

§. 20. In anderen als den nach §. 9. bekannt gemachten Straßen, ist auf den Bürgersteigen die Reparatur des schadhaften Pflasters unter einzuholender polizeilicher Erlaubniß gestattet, ohne daß es dabei der Einlegung von Granitplatten bedarf. Dies ändert jedoch nichts in der demnächstigen Verpflichtung zur Anlegung der Granitbahn.

§. 21. Es können aber die Grundstückseigenthümer auf schadhaften oder nicht schadhaften Bürgersteigen auch sofort Granitplatten, nach Anleitung der, Seitens der Polizeibehörde zu ertheilenden Anweisung einlegen. In Fällen, wo dies nach Vorschrift des §. 4. geschieht, hebt der Anspruch des Grundstückseigenthümers oder seiner Wittwe und seiner Deszendenten auf die im §. 7. bestimmte Vergütung mit dem Zeitpunkt an, wo die Straßen, in welchen das Grundstück sich befindet, nach §. §. 9. und 10. aufgerufen werden.

§. 22. Die Dauer der Gültigkeit dieses Reglements ist vorläufig auf fünf Jahre von 1835. bis 1839. bestimmt

Der Ausführung der darin enthaltenen Bestimmungen kann, im Fall allgemeinen Mangels oder unverhältnißmäßiger Steigerung des Preises der Granitplatten, zeitweise Anstand gegeben werden. Solches geschieht auf übereinstimmenden Beschluß sämmtlicher drei, im §. 9. genannten Behörden, oder auf Anordnung des unterzeichneten Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei und der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.

Von den nach Ablauf der fünf Jahre zu fassenden fernerweiten Beschlüssen wird es abhangen, ob und welche Vergütung alsdann denjenigen gewährt werden wird, welchen solche nach §. 17. zugesichert ist, deren Befriedigung aber noch nicht stattfinden konnte.

Berlin, den 30. Juni 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Für den Chef.
Koehler.

Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.
Für den Chef.
Beuth.

K.

Strom-Polizei.

180.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Marienwerder, an sämmtliche Königl. Landrathsämter, betreffend die Wassermühlen-Bauten in Beziehung auf den Wasserstand.

Es liegt in der Natur der Sache, daß es bei Erweiterungen vorhandener Wassermühlen-Anlagen und Mühlenneubauten, welche die Wasserwerke betreffen, ohne vorherige Regulirung und Feststellung des Wasserstandes unmöglich bleibt, das von den Bauenden gegebene Versprechen, den bisherigen Wasserstand nicht verändern zu wollen, zu kontrolliren. Es ist auch häufig der Fall gewesen, daß nach Ausführung solcher Bauten gegen dieselben gegründete Beschwerden eingegangen sind, welche binnen der im §. 7. des Edikts vom 28. Oktober 1810. gesetzten präklusivischen Frist von 8 Wochen, nach der den Mühlenbau betreffenden öffentlichen Bekanntmachung, im Vertrauen darauf, daß keine Aenderung des Wasserstandes eintreten werde, nicht angemeldet worden sind, und zum großen Nachtheile sowohl der Bodenkultur als anderer Stauungsberechtigten, welche unberücksichtigt bleiben mußten, weil der Nachweis nicht geführt werden konnte, daß der Wasserstand verändert war. Zur Vermeidung dieser Uebelstände haben wir daher beschlossen, in Zukunft zu allen Mühlenbauten, Veränderungen und Erweiterungen, welche möglicherweise auf den Wasserstand Einfluß haben können, selbst in dem Falle, wenn keine Protestationen dagegen eingegangen sind, unsern landespolizeilichen Konsens erst dann zu ertheilen, wenn der Wasserstand zuvor regulirt, und den Interessenten dadurch eine Bürgschaft ertheilt wird, daß sie in ihren Rechten durch eigenmächtige Handlungen des Bauherrn nicht gefährdet werden können.

Das Königl. Landrathsamt wird daher angewiesen, denjenigen, welche einen derartigen Bau beabsichtigen, jedesmal vorweg zu eröffnen, daß die Ertheilung des Konsenses davon abhängig gemacht werden muß, daß sie vorher selbst auf Regulirung und Feststellung des bisher beobachte-

ten Wasserstandes in den durch das Vorfluths-Edikt bestimmten Formen antragen, und sich zur Berichtigung der damit verknüpften Kosten verpflichten.

Marienwerder, den 22. Juli 1835.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern und der Polizei.

L.

Bau-Polizei.

181.

Cirkular-Reskript des Königl. Justizministeriums, an sämmtliche Königl. Obergerichte, das Verfahren bei den für Königl. Rechnung auszuführenden Bauten betreffend *).

Zur Abkürzung des Verfahrens bei Veranschlagung und Revision der für Königl. Rechnung auszuführenden Bauten und Reparaturen, und um den Königl. Baubeamten in ihren Arbeiten und Reisen die nothwendige Erleichterung zu gewähren, ist von den betreffenden Königl. Ministerien nachgelassen worden, daß

1) Reparaturen ꝛc. für Königl. Rechnung, deren Kosten noch nicht 50 Thlr. betragen, ohne vorgängige Veranschlagung auf Rechnung ausgeführt, und nachher durch den betreffenden Bezirks-Baubeamten abgenommen werden, und daß

2) größere Reparaturen und Bauten, deren Kosten jedoch noch nicht 100 Thlr. betragen, nicht durch die Königl. Baubeamten, sondern durch approbirte Bauhandwerker veranschlagt werden, wogegen die Königl. Baubeamten die Abnahme dergleichen Bauten und Reparaturen zu bewirken haben.

Außerdem ist bestimmt worden, daß die Bezirks-Baubeamten alljährlich im Monat März einen Plan über die im Sommer-Semester zu bewirkenden Dienstreisen bei den Königl. Regierungen zur Genehmigung einreichen sollen, und daß von diesen durch die Regierungen genehmigten Reise

*) Vergl. Cirkular-Reskript vom 7. Mai 1822. (3tes Heft, S. 669.)
und " " vom 6. Mai 1825. (2tes Heft, S. 469.)

plänen nur in äußerst dringenden Fällen abgewichen werden darf. Das Königl. Oberlandesgericht ꝛc. wird von diesen Bestimmungen in Kenntniß gesetzt, mit der Aufforderung, solche bei den in seinem Bezirk vorkommenden Bauten und Reparaturen an Justiz-Gebäuden zu beachten, und insbesondere dafür zu sorgen, daß alle Baufälle, bei welchen eine Untersuchung und Veranschlagung durch den Kreis-Baubeamten oder eine Abnahme der bereits ausgeführten Bauten und Reparaturen durch denselben erforderlich ist, jedesmal im Laufe des Monats Februar jeden Jahres zur Kenntniß der betreffenden Königl. Regierung gelangen, damit die deshalb nothwendigen Reisen des betreffenden Baubeamten auf dessen Reiseplan gebracht werden können.

Sollten außerordentliche Fälle eine besondere Reise des Baubeamten nothwendig machen, so ist darüber in jedem besondern Falle mit der Königl. Regierung zu kommuniziren.

Berlin, den 5. September 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

182.

Cirkular-Reskript der Königl. Chaussee-Verwaltung und des Königl. Finanzministeriums, an die Königl. Regierungen, die Bewilligung einer Tantième bei Auszahlung von Baugeldern betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den, durch die Dezision der Königl. Ober-Rechnungskammer in der Verhandlung vom 11. März d. J. ad monitum 4. über die Buchhalterei- und Extraordinarien-Rechnung Ihrer Hauptkasse von den Unterhaltungskosten der Kunststraßen pro 1833. veranlaßten Bericht vom 3. April d. J. hierdurch eröffnet, daß, wenn das Cirkular-Reskript vom 21. Juli 1829. *), welches die Auszahlung der Baugelder durch Spezialkassen und dritte Personen möglichst auf den Fall der Zahlungsleistung auf der Baustelle selbst, und hiermit übereinstimmend auch die Bewilligung einer besondern Tantième beschränken sollte, die hin und wieder nur auf Unternehmungen von öffentlichen Bauten im Ganzen bezogene Anwendung des Regulativs vom 6. September 1815. ad 2. auch

*) Jahrg. 1829. 3tes Heft, S. 626.

auf alle partielle Bau-Entreprisen, als Ausführungen einzelner Bautheile und Lieferungen von Materialien 2c. ausdrücklich ausdehnt, und die Zahlungen aus solchen partiellen Entreprisen durch Spezial-Rendanten gegen Tantième für unzulässig erklärt, die Form der über diese Entreprisen abgeschlossenen Verträge hierbei einflußlos sein muß, und keinen Unterschied machen kann.

Die Königl. Regierung hat daher, indem Sie bei bloß mündlichen Akkorden ebenso, wie bei schriftlichen Entreprise-Kontrakten, den mit den Zahlungen aus denselben beauftragten Spezial-Rendanten die Tantième nicht passiren ließ, den Bestimmungen des Cirkulare vom 21. Juli 1829. ganz gemäß gehandelt; dagegen kann es allerdings nicht gebilligt werden, daß Sie sich in einzelnen Fällen begnügt hat, über Entreprise-Gegenstände von einem, die Summe von 50 Rthlr. übersteigenden Betrage bloß mündliche Vereinbarungen mit den Lieferanten oder Entrepreneurs zu treffen, während das Gesetz die Gültigkeit des Vertrags in diesem Falle von der schriftlichen Abfassung abhängig macht.

Es darf daher die Vorschrift Thl. I. Tit. 5. §. 131. *) des Allgem. Landrechts, bei deren Befolgung der Zweifel der Königl. Ober-Rechnungskammer sich von selbst erledigt, künftig nicht unbeachtet gelassen werden.

Berlin, den 14. Mai 1835.

Chaussee-Verwaltung. Finanzministerium.
Rother. v. Alvensleben.

An
die Königl. Regierung zu Merseburg und abschriftlich an die betreffenden Königl. Regierungen.

*) §. 131. I. c. In allen Fällen, wo unbewegliche Sachen, deren Eigenthum, Besitz, oder Nutzung, der Gegenstand eines Vertrages sind, müssen wegen der Form die Gesetze des Orts, wo die Sache liegt, beobachtet werden.

183.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu N., die Strafbarkeit der durch Abweichung von der polizeilichen Bau-Erlaubniß begangenen Kontraventionen betreffend.

In Folge eines von dem Magistrate zu N. in der Bausache des N. N. daselbst, unter Vorlegung der betreffenden

Verhandlungen erstatteten Berichtes, findet das Ministerium des Innern und der Polizei sich veranlaßt, der Königl. Regierung zu eröffnen, daß die in Ihrer Verfügung vom 20. Mai d. J. festgehaltene Ansicht nicht gebilligt werden kann.

An und für sich war es schon nicht zu tadeln, daß der Magistrat bei Ertheilung der Bau-Erlaubniß darauf Bedacht nahm, den rc. N. darüber zu belehren, in welcher Entfernung von der nachbarlichen Grenze er sein Gebäude aufführen dürfe; denn der §. 68. Tit. 8. Thl. I. des Allgem. Landrechts macht es ausdrücklich zu einer Obliegenheit der Bau-Polizeibehörde, bei der Prüfung eines Baugesuchs alle diejenigen Punkte zu berücksichtigen, die zu künftigen Streitigkeiten, auch mit den Nachbarn, Veranlassung geben könnten, und außerdem geht aus §. 139. a. a. O. hervor, daß die Entfernung neu zu errichtender Gebäude von denen des Nachbars durch Polizeigesetze, auf deren Beobachtung zu halten die Polizei mithin auch eine Verpflichtung hat, zu reguliren ist. Allein abgesehen hievon, war es auch durchaus strafbar von dem rc. N., daß er der ihm ausdrücklich geschehenen Anweisung zuwider, und ehe er noch durch die vorgesetzte Behörde von der Befolgung dieser Anweisung entbunden war, mit der Ausführung des Baues vorschritt. Nicht bloß das Bauen ohne polizeiliche Erlaubniß ist strafbar, sondern auch die eigenmächtige Abweichung von den durch die Behörde ertheilten Vorschriften, weil sie dem Bauen ohne alle Erlaubniß in der Wirkung ganz gleich ist. Eine eigenmächtige Abweichung aber hatte der rc. N. in dem vorliegenden Falle sich unstreitig zu Schulden kommen lassen, und daher fehlte es an allem Grunde, die ihm durch das Resolut des Magistrats vom 28. Februar d. J. auferlegte Strafe von Fünf Thalern zu erlassen.

Berlin, den 13. Juli 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Kochler.

184.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Cöslin, die Bedachung neu erbauter Scheunen betreffend.

Unter Rücksendung der Anlagen Ihres Berichts vom 14. Mai c., das Retablissement der bei der Stadt Tempel-

burg abgebrannten Scheunen betreffend, wird der Königl. Regierung hierdurch eröffnet, daß es bei der allgemeinen Bestimmung des Allgem. Landrechts Thl. II. Tit. 20. §. 1539. *) keiner besonderen Anordnung weiter bedarf, um das Verlangen zu rechtfertigen, daß jeder der Scheunenbesitzer zu Tempelburg, dessen Vermögensumstände solches gestatten, seine neu zu erbauende Scheune mit einem Ziegeldache versehe. Wer aber dazu außer Stande ist, kann zu Erbauung einer Scheune mit einem Strohdache nur unter der Bedingung verstattet werden, daß das mit Stroh gedeckte Gebäude sich in zulänglicher, wenigstens 60 Fuß betragenden Entfernung von sonstigen Gebäuden befindet.

Wer dem entgegen eigenmächtig mit der Wiederaufrichtung seiner Scheune ohne polizeiche Genehmigung vorschreiten sollte, setzt sich dadurch den Nachtheilen aus, welche der §.§. 71. 72. Allgem. Landrecht, Thl. I. Tit. 8. androhet, und hat, nach den Umständen, selbst die Wiederabtragung seines Gebäudes zu erwarten.

Berlin, den 10. Juli 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

*) §. 1539. l. c. Wer einen Bau führen, oder Hauptreparaturen unternehmen will, muß sich dazu vereideter Werkmeister bedienen; und nach den zur Abwendung der Feuersgefahr abzielenden Anweisungen derselben sich achten. (Thl. I. Tit. VIII. §. 66. ff.)

185.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat zu N., und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Frankfurt, die Abschaffung der Schindelbedachung in den Städten betreffend.

Die Abschaffung der Schindeldächer in den Städten ist, wie dem Magistrate auf die Vorstellung vom 10. v. M., wegen des von der Regierung in dieser Hinsicht beobachteten Verfahrens eröffnet wird, nicht erst durch die Bekanntmachung vom 20. Januar 1832. **), sondern schon in der früheren Zeit des vorigen Jahrhunderts, und inzwischen wiederholt angeordnet worden. Wenn dessenungeachtet dort in N. noch eine so auffallende Menge (nach Anzeige der Re-

**) Jahrg. 1832. 1stes Heft, S. 204 und 206.

gierung zum großen Theil sogar neuer) Schindeldächer, wie sie selbst der Magistrat zugiebt, anzutreffen ist; so beweiset dies genugsam, mit welcher tadelswerthen Lässigkeit von Seiten der Polizeibehörde der Nichtbefolgung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften Nachsicht geschenkt worden ist.

Es kann daher im Allgemeinen nur angemessen gefunden werden, daß die Regierung darauf Bedacht genommen hat, das Verfahren des Magistrats bei Handhabung dieses Theils der Baupolizei einer strengen Kontrole zu unterwerfen, und das Ministerium des Innern und der Polizei hat keine Veranlassung, darin etwas abzuändern. Die damit verbundene Belästigung haben die Hauseigener sich selbst zuzuschreiben, da sie sich so wenig geneigt gezeigt haben, den bestehenden Vorschriften nachzukommen, und da es außerdem eine Ungerechtigkeit gegen die übrigen Mitglieder der Feuer-Sozietät sein würde, wenn man, im Vertrauen auf ihren eigenen Eifer für das allgemeine Beste des Verbandes, ihnen noch länger Nachsicht schenken wollte.

Berlin, den 26. September 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

186.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, an die Königl. Regierung zu Cöln, die Anlage von Zucker-Raffinerien betreffend.

Die von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 26. März d. J. hinsichtlich der von den Gebrüdern N. N. beabsichtigten Anlage einer Zucker-Raffinerie zu Cöln dahin geäußerte Ansicht, daß das dem Dekrete vom 15. Oktober 1810. beigefügte Verzeichniß nur Beispiele aufführe, der Regierung aber überlassen sei, die Zahl der Anlagen, die dem Dekrete unterliegen, zu vermehren, je nachdem sie das Bedürfniß erkennt, kann nicht als richtig angenommen werden. Der §. 10. des Dekrets, wo es heißt:

„La division en 3 classes des établissemens, qui répandent une odeur insalubre ou incommode, aura lieu conformément au tableau annexé au présent décret impérial. Elle servira de règle

toutes les fois, qu'il sera question de prononcer sur des demandes en formation de ces établissemens,"

würde damit nicht vereinbar sein, sowie denn auch die verschiedenen Nachträge, welche in Frankreich in der Form von Gesetzen zu dem gedachten Verzeichnisse geliefert worden sind, darthun, daß letzteres den Zweck hat, alle gewerbliche Unternehmungen zu benennen, welche dem durch das Dekret geordneten Verfahren zu unterwerfen sind. Auch ist bei der Regierung zu Achen der Fall wirklich vorgekommen, daß die Gerichte ein von ihr darüber hinaus ergangenes Verbot für ungültig erklärt haben.

Eben so wenig kann die von der Königl. Regierung erlassene Bekanntmachung, wodurch Sie die Anlage von Zucker-Raffinerien von Ihrer Erlaubniß abhängig macht, aus dem angeführten Gesetze vom 24. August 1790. Tit. 11. Art. 3. gerechtfertigt werden. Dieses Gesetz, in Verbindung mit dem vom $\frac{1}{2}\frac{9}{2}$. Juli 1791. Tit. 1. Art. 46. spricht bloß von Polizei-Verfügungen, welche die Ortsobrigkeit, unter Genehmigung der Departements-Verwaltung, erlassen darf.

Schon hieraus geht hervor, daß solche den Charakter der Lokalität an sich tragen müssen, und nicht in Polizei-Gesetze übergehen dürfen, die für einen ganzen Landes-District gelten sollen. Zu einer Maßregel letzterer Art ist die Königl. Regierung nach der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Oktober 1817. §.§. 7. und 11. nicht berechtigt, wobei ihr noch durch §.§. 21. 130. ausdrücklich untersagt ist, Verfügungen, durch welche die Gewerbefreiheit beschränkt wird, ohne Zustimmung der Ministerien zu erlassen.

Hiernach ist also dem Gesuche der Gebrüder N. N. hinsichtlich der dort von ihnen beabsichtigten Anlage einer Zuckersiederei ohne Weiteres zu willfahren, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß sie sich denjenigen Anordnungen unterwerfen müssen, welche die Lokalpolizei besonders in Ansehung der Feuersgefahr ihnen bei der Einrichtung ihrer Fabrikanlage zur Pflicht zu machen sich veranlaßt finden möchte.

Berlin, den 16. Juli 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.	Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.
Für den Herrn Chef.	Für den Herrn Chef.
Koehler.	Beuth.

187.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, die Zulässigkeit von Aufsätzen auf Schornsteinröhren betreffend.

Nachdem aus Veranlassung des Berichtes des Königl. Polizei-Präsidii vom 23. Mai d. J., die Zulässigkeit von Aufsätzen auf Schornsteinröhren betreffend, dieser Gegenstand der Prüfung der Königl. Ober-Baudeputation unterworfen worden ist, empfängt das Königl. Polizei-Präsidium in der abschriftlichen Beilage (a. und b.) das Ergebniß derselben mit dem Eröffnen, daß unter den darin aufgestellten näheren Bestimmungen und Beschränkungen, künftig Aufsätze auf Schornsteinröhren nachgelassen werden können.

Berlin, den 3. September 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

a.

Ew. Excellenz zeigen wir auf das verehrliche Schreiben vom 20. d. M. gehorsamst an, daß wir mit den von dem hiesigen Königl. Polizei-Präsidio vorgeschlagenen Bedingungen, unter welchen Aufsätze über Schornsteinröhren zu gestatten sein werden, im Wesentlichen einverstanden sind.

In der Beilage (b.) haben wir jedoch eine Vorschrift, etwas kürzer und allgemeiner gefaßt, entworfen.

Berlin, den 19. August 1835.

Königl. Ober-Baudeputation.

b.

Vorschrift

über die Beschaffenheit eiserner oder gemauerter oder aus gebranntem Thon bestehender Schornstein-Aufsätze, welche zur Verhütung oder Verminderung des Einrauchens dienen sollen.

§. 1. Schornstein-Aufsätze jeder Art müssen gehörig befestigt und

so eingerichtet werden, daß sie leicht und sicher zu reinigen sind, dürfen auch keinem Holzwerke oder anderm brennbaren Körper auf gefährliche Weise sich nähern. Nur mit Rücksicht auf Erfüllung dieser Bedingungen wird die Wahl der Form derselben, die Bestimmung der Höhe und die Stellung gegen die Vertikale beschränkt.

§. 2. Ist die Ausmündung des Schornsteines, von der oberen Dachfläche aus, dem Schornsteinfeger nicht zugänglich, so dürfen besteigbare (wenigstens 18 und 15 Zoll weite) Röhren nur mit lothrechten, höchstens 4' hohen, parallelepipedischen oder cylindrischen, wenigstens 6" im □ oder im Durchmesser weiten, eisernen Aufsätzen versehen werden, die von unten sich reinigen lassen. Enge nicht besteigbare Schornsteinröhren (Instruktion vom 14. Januar 1822. Gesetzsammlung, Jahrgang 1822. Nr. 3.) dürfen in diesem Falle keine andere Aufsätze erhalten, als solche, welche aus 3 oder 4 lothrechten, eisernen Stäben und einer wagerechten Blechdecke von der Grundfläche des Schornsteins bestehen.

§. 3. Ist dagegen die Ausmündung des Schornsteins zugänglich, so sind Aufsätze in jeder Form und bei gehöriger Unterstützung in jeder Stellung über besteigbaren und nicht besteigbaren Röhren zulässig.

Dergleichen Aufsätze müssen aber über letzteren jedenfalls, über ersteren, wenn sie den Bedingungen §. 2. nicht entsprechen, Behufs der Reinigung ohne Schwierigkeit und große Anstrengung und ohne Anwendung einer Leiter, oder eines Gerüstes abgenommen werden können, und zwar im Ganzen oder in Theilen, die leicht zu handhaben, also auch in Blech nicht über 6' lang sind.

Hiernach wird die Höhe des Aufsatzes nie über 9' betragen dürfen.

§. 4. Blecherne Kappen oder Aufsätze aus Mauerwerk oder gebranntem Thon, welche nicht abgenommen werden können, sind nur auf besteigbaren Schornsteinröhren und nur in solcher Form statthaft, welche die Reinigung von unten thunlich macht.

§. 5. Röhren aus Eisenblech, welche den Rauch aus der Ofen- oder aus einer anderen Feuerung unmittelbar in's Freie führen, bleiben untersagt, und sind auch seit Gestattung enger, nicht besteigbarer Schornsteinröhren leichter als früher zu entbehren.

Berlin, den 19. August 1835.

Königl. Ober-Baudeputation.

M.

Armen-Polizei.

188.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Zulässigkeit des Rechtsweges in Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Armenpflege betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 12. v. M. betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges in der Streitigkeit, welche bei der in Folge des Gesetzes vom 31. Mai 1833. eingetretenen Auseinandersetzung zwischen dem Coquischen Rittergute zu Groß-Germersleben, im Kreise Wanzleben, und der Gemeine Groß-Germersleben in Bezug auf die Verbindlichkeit des ersteren zur Armenpflege entstanden, zum Bescheide eröffnet, daß bei der unzulänglichen Auskunft, die der Bericht über den Gegenstand des von dem Coquischen Rittergute angestrengten Prozesses giebt, eine Entscheidung auf die von Ihr vorgetragene Frage nicht wohl möglich ist. Im Allgemeinen nämlich ist es zwar durchaus nicht zweifelhaft, daß die Feststellung der Verpflichtung zur Armenpflege überhaupt (d. h. nicht der Verpflichtung zur Verpflegung eines bestimmten armen Individuums) kein Gegenstand richterlicher Entscheidung sein kann; denn diese Verpflichtung bindet sich, soweit hier davon die Rede ist, nur an die Eigenschaft einer Korporation oder moralischen Person (§. 9. sqq. Tit. 19. Thl. II. des Allgem. Landrechts) deren Verpflichtungen, Leistungen und Rechtsverhältnisse gegen den Staat durch Ausübung der Hoheitsrechte der letzteren bestimmt werden, und also, indem sie nicht die Natur von Privatrechten haben (§. 1. der Einleitung zur Allgem. Gerichtsordnung), auch nicht zur richterlichen Entscheidung geeignet sind. Allein zwischen den Mitgliedern einer Korporation nicht nur, sondern auch zwischen Korporationen gegen einander, kann sich die Theilnahme an der Erfüllung der allgemeinen Verbindlichkeit nach Gründen, Veranlassungen und Umständen gestaltet haben, welche, auf den Titeln des Vertrags, der Verjährung, des wohlerworbenen Rechts beruhend, ganz die Eigenschaft

von Privatrechten angenommen haben. Daß alsdann in einem solchen Falle eine Erörterung im Wege des gerichtlichen Verfahrens nicht allein stattfinden dürfe, sondern auch müsse, ist ebenfalls unzweifelhaft.

Berlin, den 27. September 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei
Koehler.

189.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Breslau, die Konkurrenz der Dominien bei der Armenpflege auf dem Lande betreffend.

Der Königl. Regierung giebt das unterzeichnete Ministerium auf den Bericht vom 4. d. M.,

die Konkurrenz der Dominien bei der Armenpflege auf dem Lande betreffend,

hiermit zu erkennen, daß das in demselben gedachte, an die Regierung zu Frankfurt erlassene Reskript vom 25. Mai d. J. *) den Bestimmungen des Schlesischen Provinzial-Gesetzes vom 14. Dezember 1747. weder hat derogiren sollen, noch können.

Berlin, den 18. Juli 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

*) Im 2ten Hefte, S. 506 ff.

190.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Land- und Stadtgerichts-Direktor N. zu Havelberg, die Heranziehung zu den Landarmen-Beiträgen betreffend.

Ew. Wohlgeboren Beschwerde vom 11. v. M., Ihre

Heranziehung zu den Landarmen-Beiträgen als Bewohner des platten Landes betreffend, kann das unterzeichnete Ministerium nicht für begründet erachten, und müssen Sie daher lediglich auf die hierbei zurückerfolgende Resolution des Königl. Oberpräsidii der Provinz Brandenburg vom 3. v. M. (Anl. a.) aus den darin angeführten nicht widerlegten Gründen, und da es auch keinesweges (wie Sie vermeinen) wider die Grundsätze der Gerechtigkeit anstößt, sondern bei mehreren anderen Lasten, besonders Sozietäts-Lasten, häufig vorkommt, daß Jemand, welcher an zwei oder mehreren Orten einen Wohnsitz oder ein Grundeigenthum hat, zu einem und demselben Zwecke mehrfach beitragen muß, hiermit zurückgewiesen werden.

Berlin, den 8. August 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

a.

Wenn Ew. Wohlgeboren inhaltlich Ihrer Eingabe vom 6. Juni c. und wie die von der Königl. Regierung zu Potsdam auf gehaltene Nachfrage gegebene Auskunft bestätigt hat, ungeachtet Sie nicht in der Stadt, wo die Behörde, bei welcher Sie angestellt sind, ihren Sitz hat, sondern auf dem unfern davon belegenen, zum platten Lande gehörigen Dom Havelberg wohnen, zu den Kommunallasten der Stadt Havelberg herangezogen werden, so wird ein solches Verfahren durch die im §. 8. des Gesetzes vom 11. Juli 1822. wegen Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinelasten enthaltene Bestimmung gerechtfertigt. Demnach kann die aus diesem Verfahren hergeleitete Beschwerde über die Kurmärkische ständische Landarmen-Direktion wegen Ihrer Heranziehung zu den Landarmen-Beiträgen als Bewohner des platten Landes nicht als begründet anerkannt werden, weil das Landarmengeld an sich nicht zu den Kommunallasten und Abgaben, diese selbst im weitesten gesetzlichen Sinne genommen, gehört, sondern eine Sozietätslast ist, und der Sozietät nicht die Befugniß abgesprochen werden kann, die Beitragspflichtigen da, wo sie selbige findet, zur speziellen Beitragsleistung heranzuziehen, ohne dabei dadurch beschränkt zu werden, daß die Betheiligten in anderen Beziehungen nicht als Land- sondern als Stadtbewohner angesehen und behandelt werden.

Die gewünschte Abänderung der Verfügungen der ständischen

Landarmen-Direktion vom 25. Februar und 27. April c. kann daher nicht stattfinden.

Berlin, den 3. Juli 1835.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.
In dessen Abwesenheit und Auftrag.
Böttcher.

An
den Herrn Land- und Stadtgerichts-
Direktor N. zu Havelberg.

191.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Arnsberg, betreffend die Armenpflege in Beziehung auf frühere Domizil-Verhältnisse.

Der Königl. Regierung wird auf den in Betreff der Domizil-Verhältnisse der Wittwe N. zu Plettenberg erstatteten Bericht vom 4. v. M., zu erkennen gegeben, wie der von Ihr aufgestellte Grundsatz:

> daß Jemand, der an einem Orte ein Domizil gehabt, auch nach Aufgebung des letzteren einen Anspruch auf die Armenpflege dieses Ortes so lange behalte, bis er an einem anderen Orte ein neues Domizil konstituirt habe,

nicht als richtig anerkannt werden kann, und wird die Königl. Regierung in dieser Hinsicht auf das Reskript vom 2. Juli 1801. und zwar auf dessen 5ten Abschnitt — in der Myliusschen Edikten-Sammlung vom gedachten Jahre sub Nr. 38. Seite 317 abgedruckt — verwiesen. (Anl. a.) Es tritt vielmehr hier die Bestimmung des Allgem. Landrechts, Thl. II. Tit. 19. §. 15. ein, wonach für die Verpflegung eines heimathlosen Armen diejenige Kommune aufkommen muß, in welcher er als hülfsbedürftig vorgefunden wird, und müßte dem zufolge die Wittwe N. eigentlich der Gemeine wieder überwiesen werden, aus welcher sie nach Plettenberg zurückgebracht worden ist. Indessen will das Ministerium die Königl. Regierung in diesem Falle ermächtigen, die Unterhaltungskosten auf den Unterstützungs-Fonds Ihrer Hauptkasse zu übernehmen.

Hier-

Hiernach hat die Königl. Regierung das Weitere zu verfügen, auch den Bürgermeister N. zu Plettenberg zu bescheiden.

Berlin, den 29. September 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

---

a.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen 2c. 2c. Unsern 2c. Nachdem nunmehr die fernere Erklärung des hiesigen Armen-Direktorii über Euern Bericht vom 19. Juni v. J. wegen näherer Bestimmung einiger die Armen-Anstalten betreffenden Vorschriften des Allgem. Landrechts eingegangen ist, so finden Wir Uns veranlaßt, dieserwegen Folgendes festzusetzen:

V. In Ansehung der Verbindlichkeit zur Verpflegung der Armen wird hierdurch zur nähern Bestimmung der §. 10. seq. Tit. 19. Thl. II. des Allgem. Landrechts enthaltenen Vorschriften festgesetzt, daß dieselbe, in Ermangelung dazu verpflichteter und vermögender Verwandten, den Armen-Anstalten desjenigen Orts obliegt, in dessen Gemeinde der Verarmte ausdrücklich aufgenommen ist; oder, wo derselbe seinen Wohnsitz im rechtlichen Sinne genommen hat. Eben diese Orts-Gemeinde muß auch die Verpflegung der Ehefrauen, Wittwen und in elterlicher Pflege befindlichen Kinder des Armen so lange übernehmen, bis dieselben an einem andern Ort ihren Wohnsitz aufschlagen, oder durch einen dreijährigen anderweitigen Aufenthalt die dortige Gemeinde zu deren Verpflegung verpflichten. Personen, welche zu der Zeit, wo sie in dürftige Umstände gerathen, keinen festen Wohnsitz im rechtlichen Sinn haben, wohin auch solche Minderjährige gehören, welche kein eigenes Domicilium konstituiren können, müssen von der Gemeinde des Orts unterhalten werden, wo sie sich seit 3 Jahren befunden. Haben letztere sich noch nicht so lange an diesem Orte aufgehalten, so liegt ihre Verpflegung der Gemeinde des Orts ob, wo der Vater, und falls sie uneheliche Kinder sind, die Mutter ihren Wohnsitz entweder noch haben, oder zur Zeit ihres Ablebens gehabt haben.

Sollte nach diesen Bestimmungen keine andere Gemeinde zur Verpflegung des Armen angehalten werden können, so muß solche die Gemeinde des Orts, wo der Hülfsbedürftige sich befindet, übernehmen.

Wegen der vagabondirenden Bettler hat es bei den Vorschriften des Landarmen-Reglements vom 5. November 1791. und in Ansehung der hiesigen Residenzien insonderheit bei den in §.§. 113. 115. enthaltenen Bestimmungen, sein Bewenden. Nach die-

sen Vorschriften habt Ihr Euch in Zukunft zu achten, und sind übrigens das Kurmärksche Pupillen-Kollegium, die Vormundschafts-Deputation des hiesigen Magistrats, das Justizamt Mühlenhof und das Porzellanmanufaktur-Gericht dem gemäß dato ebenfalls instruirt worden. Sind ꝛc.

Berlin, den 2. Juli 1801.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Spezial-Befehl.
v. Goldbeck.

An
das Kammergericht.

192.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Königsberg, die Verpflichtung zur Armenpflege in Beziehung auf Domizil-Verhältnisse betreffend.

In Veranlassung des Berichts der Königl. Regierung vom 23. Juni c., betreffend die Verpflegung der unmündigen N., will zwar das unterzeichnete Ministerium die im Reskripte vom 1. Juni c. als verpflichtet bezeichnete Kommune Schakeln außer Anspruch lassen. Es muß aber nunmehr der Provinzialverband oder nach den neueren dortigen Einrichtungen der Kreisverband eintreten, welchem nach dem Hauptgrundsatze des §. 1. der Deklaration vom 16. November 1805. die Ernährung aller derjenigen Armen obliegt, welche keinem Näher-Verpflichteten überwiesen werden können.

Es ist hiernach letztgedachtes Gesetz, das im §. 1. bei den Nummern 11. 12. und 13. allerdings zweifelhaft konzipirt ist, dahin zu interpretiren,

daß Jemand, der von seinem frühern Domizil zwar noch nicht ein volles Jahr abwesend ist, jedoch an einem andern Orte ein neues Domizil bereits konstituiret hat, dem provinziellen Armenverbande zur Last falle,

wogegen

derjenige, welcher sein früheres Domizil aufgegeben hat, ohne an einem anderen Orte ein neues Domizil zu begründen, im Verlaufe eines Jahres an-

noch der Armenpflege seines früheren Domizils zu überweisen ist.

Nach diesem Grundsatze ist auch mittelst abschriftlich beigefügten Reskripts vom 8. Juli c. die Regierung zu Königsberg in causa ꝛc. Arndt beschieden worden. (Anl. a.)

Berlin, den 17. Juli 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

a.

Auf die urschriftlich hierneben erfolgende Beschwerde des Magistrats zu Fischhausen vom 9. v. M., die Aufnahme und Unterstützung der Ehefrau und der Kinder des Schneider Arndt betreffend, wird der Königl. Regierung hiermit eröffnet, wie es dem unterzeichneten Ministerio klar scheint, daß eine Frau bloß durch gewöhnliche Handarbeit nicht sich und vier Kinder ohne Beihülfe ernähren kann; es ist daher nicht zweifelhaft, daß der Fall:

in welchem Almosen gegeben werden müssen,

in Betreff der Arndtschen Familie vorhanden ist.

Der Schneider Arndt hat aber die Stadt Fischhausen seit seiner Entfernung von Königsberg nicht berührt, und kann daher in Fischhausen auch stillschweigend keinen Wohnsitz erworben haben, zu dessen Begriffe wesentlich persönliche Gegenwart gehört: mithin ist für die Kommune Fischhausen keine Verpflichtung zur Unterstützung der Arndtschen Familie vorhanden. Dagegen ist nach §. 12. der Deklaration vom 16. November 1805. die Stadt Königsberg dazu deshalb verpflichtet, weil der ꝛc. Arndt und dessen Frau und Kinder noch nicht Ein Jahr von dort entfernt gewesen sind, und auch noch an keinem anderen Orte ein Domizil begründet hatten.

Die Königl. Regierung hat daher die Stadt Königsberg zur Verabreichung der Armen-Unterstützung für die Arndtsche Familie, soweit jene erforderlich ist, anzuweisen, und davon den Magistrat zu Fischhausen zu benachrichtigen.

Berlin, den 8. Juli 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

An
die Königl. Regierung
zu Königsberg.

193.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat zu Belgard, daß die Aufnahme arbeitsfähiger, sich selbst ernährender Individuen nicht zu verweigern sei.

Dem Magistrat zu Belgard gereicht auf Seine Eingabe vom 8. d. M.,

die Aufnahme des N. und die bisher von neu zuziehenden Schutzverwandten dort erhobenen sogenannten Einzugs- und Rekognitions-Gelder betreffend,

hiermit zum Bescheide, daß er lediglich auf die ausführliche Resolution der Königl. Regierung zu Köslin vom 19. Juni d. J. (Anl. a.), aus den darin angeführten mit Nichts widerlegten Gründen, verwiesen werden muß.

Berlin, den 18. Juli 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

a.

Der Magistrat verfolgt in dem Berichte vom 11. d. M. seine Weigerung gegen die Aufnahme des N. mit ganz unhaltbaren Gründen. Schon unsere Verfügung vom 14. Oktober v. J. spricht sich darüber aus, daß der 2c. N. kein Ortsarmer der Gemeine Coerlin ist, welchem die Annahme an jedem anderen Orte versagt werden könnte. Daß er mit städtischen Abgaben im Rückstande geblieben, versetzt ihn in diese Kategorie nicht, und giebt auch keiner Ortsbehörde das Recht, ihn aus dem Orte zu verweisen, mithin also auch seine Aufnahme an einem Orte zu verweigern. Eben so wenig ist die Aufführung des 2c. N., wenn gleich er auf einige Monate in die Strafsektion eingestellt gewesen, von der Art, daß ihm im Sinne des §. 17. des Patents wegen Verpflegung der Ortsarmen vom 8. September 1804. die Fortdauer seines Wohnsitzes in Coerlin hätte verweigert werden dürfen, wenn er sich dort noch länger hätte aufhalten wollen; es muß ihm also auch nach §. 18. 1 c. in jedem andern Orte, woselbst er Wohnung und Unterhalt finden kann, die Aufnahme als Ortseinwohner von jeder Obrigkeit, hinfolglich also auch in Belgard, und dort jetzt um so mehr gestattet werden, als derselbe bereits seit $\frac{3}{4}$ Jahren im Orte wohnt, ohne die Unterstützung der Kommune in Anspruch genommen zu haben.

Schließlich hat der Magistrat den in der Städteordnung nicht

begründeten Rechtstitel, aus welchem dort sogenannte Einzugs- und Rekognitions-Gelder von neu zuziehenden Schutzverwandten an die Kämmereikasse zu erlegen sind, innerhalb 8 Tagen näher darzuthun, wobei bemerkt wird, daß frühere entgegenstehende Observanzen gegenwärtig nicht mehr von Gültigkeit sind.

Cöslin, den 19. Juni 1835.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
den Magistrat zu Belgard.

194.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Stettin, die Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten für Gesinde betreffend.

Der Königl. Regierung wird hierneben eine Beschwerde des Mühlenmeisters N. zu Gollnow vom 23. v. M., die Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten für die Dienstmagd N. betreffend, mit dem Eröffnen zugefertigt, daß die Pflichten der Herrschaft gegen das Gesinde auf einem Privatrechts-Verhältniß beruhen, und folglich das, was die Herrschaft dem Gesinde zu leisten hat, keine Kommunal-Abgabe ist. Die Provokation des Beschwerdeführers auf den Weg Rechtens ist daher in dem vorliegenden Falle für begründet zu achten, und wird die Königl. Regierung hierdurch angewiesen, mit Aussetzung der Exekution wider den N., den Magistrat zu Gollnow auf jenen Weg zu verweisen.

Berlin, den 2. September 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

IX.

Medizinalwesen.

195.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Königsberg, an sämmtliche Königl. Landrathsämter, die Einreichung der Diäten- und Fuhrkosten-Liquidationen der Kreis-Medizinalbeamten betreffend.

Wir hatten uns veranlaßt gesehen, unterm 5. Februar v. J. die Einsendung der Diäten- und Fuhrkosten-Liquidationen der Kreis-Medizinalbeamten, nach einem jedesmaligen abgehaltenen sanitätspolizeilichen Geschäft, anzuordnen; weil, wenn nach Bestimmung der Cirkular-Verfügung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 14. November 1822., diese Diäten und Fuhrgelder von den Medizinalbeamten nur vierteljährlich bei uns liquidirt werden, die gründliche Revision dieser Liquidationen nicht nur sehr erschwert, sondern auch oft ganz unmöglich gemacht wird.

Da jedoch die Königl. Ober-Rechnungskammer bei Revision der von unserer Hauptkasse abgelegten Extraordinarien-Rechnung pro 1834. über die bisherige Verfahrungsart ein Monitum aufgestellt hat, so wird die diesseitige Verfügung vom 5. Februar 1834. hiemit aufgehoben, und dem Königl. Landraths-Amte strenge anbefohlen, den dortigen Kreisphysikus solches gleichfalls mitzutheilen, und von nun an auf pünktliche Befolgung der schon erwähnten Ministerial-Verfügung vom 14. November 1822. *) zu halten. Die Requisitions-Schreiben und die abgestatteten Berichte über die ausgeführten Geschäfts-Reisen sind aber nach wie vor nach einem jedesmaligen Geschäft hier einzureichen.

Auch ist nach einem andern Monitorium von jetzt ab erforderlich, daß sämmtliche Liquidationen der Kreis-Medizinalbeamten von den Landräthen nicht nur Rücksichts der Nothwendigkeit der Reisen, der stattgefundenen Ausführung der Geschäfte und der Richtigkeit der angegebenen Tage und Meilenzahl bescheinigt, sondern es muß auch noch hinzugesetzt werden, ob die Reisen in medizinalpolizeilicher Hinsicht gemacht worden sind.

*) Jahrg. 1822. 4tes Heft, S. 1042.

Diese Bestimmung hat das Königl. Landraths-Amt gleichfalls strenge zu beobachten.

Königsberg, den 16. Juli 1835.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.
Ewald.

196.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unerrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, und abschriftlich an sämmtliche Königl. Medizinal-Kollegien, sowie an das hiesige Polizei-Präsidium, die Erfordernisse zur Staatsprüfung der Pharmazeuten betreffend.

Aus Veranlassung vorgekommener Fälle setzt das Ministerium hierdurch fest, daß in Zukunft kein Kandidat der Pharmacie zur Staatsprüfung zugelassen werden soll, der nicht in einer inländischen Apotheke, in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6. lit. c. des Prüfungs-Reglements vom 1. Dezember 1825. die Apothekerkunst gehörig erlernt, und resp. 5 oder 3 Jahre als Gehülfe servirt hat. Sollte daher ein ausländischer Kandidat, welcher diesen Erfordernissen nicht genügt hat, die Prüfung aus der Pharmacie zurückzulegen beabsichtigen, so hat die Königl. Regierung wegen der Statthaftigkeit seiner Zulassung zu derselben, in jedem Falle, unter genügender Berichtserstattung über das obwaltende Sachverhältniß, bei dem Ministerio besonders anzufragen.

Das Ministerium überläßt der Königl. Regierung, diese Bestimmung durch ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9. August 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

197.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Achen, die Verunreinigung des Branntweins mit Kupfer betreffend.

Nach einem uns von dem Königl. Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mitgetheilten Gutachten der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 1. Juli d. J. ist Sorglosigkeit bei Reinigung der Kühlgeräthschaften, in welchen sich Oele ansetzen, oder in welchen zurückgebliebener Alkohol in Essigsäure sich verändert, wodurch eine Oxydation des Kupfers veranlaßt wird, die Hauptquelle der Verunreinigung des Branntweins mit Kupfer.

Wir machen es daher allen Besitzern von Brennereien zur strengsten Pflicht, sorgfältig auf eine stets gründliche Reinigung der Kühlgeräthschaften zu halten, um der gedachten, der menschlichen Gesundheit gefährlichen Verunreinigung des Branntweins vorzubeugen.

Den Kupfergehalt des Branntweins entdeckt man, nach der Vorschrift der wissenschaftlichen Deputation, am besten, wenn man ihm schwefelwasserstoffsaures Ammoniak zusetzt; enthält derselbe $\frac{1}{300000}$ Kupferoxyd, so wird das Kupfer nicht sogleich gefällt, man kann aber den Kupfergehalt sogleich durch die braune Färbung der Flüssigkeit entdecken; man setzt alsdann Salzsäure zu, und läßt die Flüssigkeit einige Tage stehen. In dieser Zeit wird die Flüssigkeit farblos, und es sondert sich der ganze Kupfergehalt als Schwefelkupfer ab, welches man durch Auflösen in Salpetersäure, durch das Verhalten desselben gegen Ammoniak, und, besonders bei geringen Mengen, vor dem Löthrohr näher untersucht. Man kann auf diese Weise einen Kupfergehalt, welcher viel weniger als ein Milliontel beträgt, noch mit Sicherheit entdecken.

Indem wir alle diejenigen, welche mit Branntwein handeln, auf dies höchst empfindliche Reagenz zur Entdeckung der Verunreinigung des Branntweins mit Kupfer aufmerksam machen, warnen wir wiederholentlich vor dem Verkauf eines solchen verunreinigten Getränks mit Hindeutung auf die gesetzlichen Strafbestimmungen, und weisen die be-

treffenden Polizeibehörden an, ihre Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu richten.

Achen, den 26. August 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

198.

Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Königsberg, betreffend die Heranziehung der Geistlichen und Schullehrer, als Viehbesitzer, zu den durch Unterdrückung von Viehseuchen entstandenen Kosten.

Die unterzeichneten Ministerien sind mit der von der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 3. Juni c. gutachtlich geäußerten Ansicht dahin einverstanden: daß die Geistlichen und Schullehrer als Viehbesitzer zu den Kosten für die Vorkehrungen Behufs Abwendung oder Unterdrükkung der Viehseuchen allerdings beizutragen verpflichtet sind.

Der Königl. Regierung überlassen wir hiernach die weitere Verfügung.

Berlin, den 27. Juli 1835.

Ministerium

der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angeleheiten.
v. Altenstein.

des Innern und der Polizei.
In Abwesenheit des Herrn Chefs.
Koehler.

199.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen und an das hiesige Polizei-Präsidium, betreffend die Strafbestimmungen wegen Uebertretung der gegen die Verbreitung der Klauenseuche unter den Schafherden getroffenen Sicherheitsmaßregeln.

Es ist bei den unterzeichneten Ministerien in Anregung

gekommen, daß in der Cirkular-Verfügung vom 16. April 1825. *), die Sicherungs-Maßregeln gegen Verbreitung der bösartigen und ansteckenden Klauenseuche unter den Schafherden betreffend, die Vorschriften sub Nr. 3. 4. 7. und 8. einer polizeilichen Strafbestimmung gegen Kontraventionen ermangeln, und deshalb die Bestrafung der Kontravenienten, namentlich die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gegen dieselben, nach der Bestimmung sub 5. der Cirkular-Verfügung, in solchen Fällen einen Anstand findet, wo es, insbesondere bei nicht eingetretenem wirklichen Schaden durch Ansteckung fremder Herden, in dem gemeinen Strafrechte ebenfalls an solchen Verordnungen fehlt. Um diesem Mangel die nothwendige Abhülfe zu verschaffen, wird die Königl. Regierung hierdurch ermächtigt und angewiesen, durch eine Bekanntmachung in Ihrem Amtsblatte, bei Wieder-Einschärfung der vorbemerkten Cirkular-Verfügung überhaupt, für Kontraventionen gegen die Vorschriften derselben sub Nr. 3. 4. 7. und 8. eine nach jedesmaligem Verhältnisse der obgewalteten Fahrlässigkeit oderBöswilligkeit, und der entstandenen Gefahr festzusetzende Strafe von Fünf bis Funfzig Reichsthalern, oder im Unvermögensfalle von achttägigem bis sechswöchentlichem Gefängnisse anzuordnen; vorbehaltlich des kriminalrechtlichen Verfahrens in denjenigen Fällen, welche, namentlich bei erfolgter wirklicher Verbreitung der Seuche, den bereits im Kriminal-Gesetze enthaltenen Strafbestimmungen unterliegen.

Berlin, den 7. August 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

*) Jahrg. 1825. 2tes Heft, S. 481.

200.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen und Medizinal-Kollegien, mit einer Empfehlung der Zeitschrift: „Magazin für die gesammte Thierheilkunde."

Die Professoren an der hiesigen Königl. Thierarzenei-

Schule, Dr. Gurlt und Dr. Hertwig geben seit dem Anfange dieses Jahres unter dem Titel: „Magazin für die gesammte Thierheilkunde" eine Zeitschrift heraus, welche die Beförderung der Thierheilkunde als Wissenschaft und Kunst zum Zwecke hat, und ganz geeignet erscheint, diesem wichtigen Zwecke auf eine allen Anforderungen genügende Weise zu entsprechen.

Es ist daher ganz besonders wünschenswerth, daß die fragliche Zeitschrift recht allgemein gelesen und benutzt werde.

Die Königl. Regierung wird demnach hierdurch aufgefordert, ein Exemplar für ihre Bibliothek anzuschaffen, die dadurch entstehenden Kosten aus dem zu Ausgaben der Art bestimmten Fonds zu entnehmen, und außerdem durch eine angemessene Empfehlung in den öffentlichen Blättern zur weiteren Verbreitung der mehrgedachten Zeitschrift nach Möglichkeit hinzuwirken.

(An die Königl. Medizinal-Kollegien:) Da sich diese Zeitschrift hiernach vorzugsweise für die Bibliothek des ꝛc. eignet, so hat das Ministerium die Herausgeber veranlaßt, dem ꝛc. ein Exemplar davon zu übersenden, und benachrichtigt dasselbe hiervon mit dem Bemerken, daß die Kosten dafür aus diesseitigen Fonds werden bestritten werden.

Berlin, den 25. Juli 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

X.

Militair-Sachen.

201.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Krieges, sowie des Innern und der Polizei, an die Königl. Departements-Prüfungs-Kommission für die einjährigen Freiwilligen zu Achen, daß es hinsichtlich der Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienste auf Standesverhältnisse nicht ankomme.

Die Königl. Departements-Prüfungs-Kommission wird zugleich, in Folge desjenigen, was Ihr schon durch den Er-

laß vom 31. Mai d. J. eröffnet worden, zur künftigen Beachtung darauf aufmerksam gemacht, daß aus den Standesverhältnissen eines jungen Mannes, der sich zum einjährigen Dienste meldet, kein Grund hergeleitet werden kann, ihn zurückzuweisen. Sobald der sich Meldende den allgemeinen Erfordernissen in Betreff der wissenschaftlichen Qualifikation ꝛc. zu genügen vermag, kommt es auf eine Erörterung der Frage:

welchem Fache derselbe sich künftig widmen will,

nicht an.

Berlin, den 17. Juli 1835.

Der Kriegsminister. Für denselben
v. Schoeler.

Der Minister des Innern und der Polizei. In dessen Abwesenheit.
Koehler.

202.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium zu Coblenz, betreffend die Heranziehung der mit dem 23sten Lebensjahre noch nicht dienstfähig gewordenen einjährigen Militair-Freiwilligen zur Ergänzung der Landwehr.

Im abschriftlichen Anschlusse (a.) theile ich dem Königl. Oberpräsidio die Verfügung, welche das Königl. Kriegsministerium unterm 25. v. M. im Einverständniß des Ministeriums des Innern und der Polizei, in Betreff derjenigen einjährigen Freiwilligen, die mit dem vollendeten 23sten Lebensjahre noch nicht dienstfähig geworden, und nach der Deklaration der Ministerien vom 23. März d. J. *) nur noch zur Ergänzung der Landwehr heranzuziehen sind, an das Königl. General-Kommando des 8ten Armee-Korps erlassen hat, zur Nachricht und weiteren Veranlassung mit.

Berlin, den 1. Juli 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
Für denselben in dessen Abwesenheit.
Koehler.

*) Im 1sten Hefte, S. 297.

---

a.

Einem Königl. Hochlöblichen General-Kommando erwiedere ich auf das gefällige Schreiben vom 18. Mai d. J., betreffend diejenigen einjährigen Freiwilligen, welche mit dem vollendeten 23sten Lebensjahre noch nicht dienstfähig geworden, und nach der Deklaration vom 23. März d. J. nur noch zur Ergänzung der Landwehr heranzuziehen sind, im Einverständniß mit dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei Folgendes bei Rückgabe der Anlagen ergebenst:

1) So lange die Landwehr nicht durch rohe Rekruten ergänzt wird, können die obgedachten Freiwilligen auch, wenn sie im 24sten oder 25sten Jahre dienstfähig werden, nicht für die Landwehr ausgehoben werden; der Erlaß vom 23. März d. J. stellt ihre Verpflichtung bloß im Allgemeinen, für den Fall des eintretenden Bedarfs, fest. Mit dem vollendeten 25sten Jahre aber können jene Freiwilligen event. nur, nach Analogie des §. 5. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. November 1833. der allgemeinen Ersatz-Reserve zufallen.

2) Das aus dem Erlasse vom 23. März d. J. und der demselben zum Grunde liegenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. November 1833. hervorgehende Bedenken wegen des zeitherigen Verfahrens der Super-Revisionskommissionen wird sich am angemessensten dadurch beseitigen lassen, daß — wie auch den oberen Provinzialbehörden in Münster anheimgestellt worden — das Super-Revisionsgeschäft mit dem in den Spätherbst fallenden Geschäfte der Departements-Ersatz-Kommission verbunden, und dasselbe unter Zutritt des General-Arztes und des Regierungs-Medizinalraths an einem der Aushebung vorangehenden oder folgenden, der Superrevision besonders zu widmenden Tage, an einigen gut belegenen Aushebungsorten in jedem Regierungsbezirk abgehalten wird, und zwar dergestalt, daß in Ansehung derjenigen Freiwilligen, welche bei ihrem Erscheinen vor der Super-Revisionskommission das 23ste Lebensjahr vollendet haben, eine definitive Entscheidung erfolgt.

Ein Königl. Hochlöbliches General-Kommando ersuche ich ergebenst, hiernach im Militair-Ressort das Erforderliche zu erlassen.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei wird die Provinzial-Civilbehörden mit entsprechender Instruktion versehen.

Berlin, den 25. Juni 1835.

Der Kriegsminister.
Für denselben.
v. Schoeler.

An
Ein Königl. Hochlöbliches General-Kommando des 8ten Armee-Korps, zu Coblenz.

203.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien an sämmtliche Herren Oberpräsidenten, mit Ausschluß derjenigen der Provinzen Brandenburg und Pommern, die Zurückstellung der für den katholischen Priesterstand bestimmten jungen Männer bei der Heeres-Ersatz-Aushebung betreffend.

Ew. rc. benachrichtigen wir hierdurch, daß das Königl. Staatsministerium aus Rücksicht auf das durch den Mangel an katholischen Priestern gefährdete Bedürfniß der katholischen Kirche des Preußischen Staats beschlossen hat:

> daß junge Männer katholischer Konfession, die auf Gymnasien, Universitäten und in den Priester-Seminarien sich für den Priesterstand vorbereiten, bei der Heeres-Ersatz-Aushebung bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre zurückgestellt bleiben sollen; daß aber solche, die mit Ablauf des 25sten Lebensjahres die an den geistlichen Stand unwiderruflich bindende Subdiakonat-Weihe noch nicht empfangen haben, sofort in die allgemeine Militairpflicht zurückfallen, und diese vollständig erfüllen müssen.

Dieser Beschluß wird vorerst fünf Jahre maßgebend sein, und sollen während dieser 5 Jahre von den Herren Oberpräsidenten jährlich Listen von den, beim Eintritt des Jahres erledigt vorgefundenen, im Laufe des Jahres vakant gebliebenen katholischen Kuratstellen dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten eingereicht werden.

Ew. rc. veranlassen wir, sowohl die mit dem Heeres-Ersatze beauftragten Behörden Ihrer Provinz, unter Mittheilung des vorstehenden Beschlusses, zu dessen Ausführung anzuweisen, als die katholischen geistlichen Behörden von demselben in Kenntniß zu setzen, nicht minder alljährlich bis Mitte des Monats Februar die Listen, deren Inhalt vorstehend genau vorgeschrieben ist, dem mitunterzeichneten Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten einzureichen, und bemerken wir übrigens noch, daß durch den gegenwärtigen Beschluß des Königl. Staats-Ministerii die Verfügungen der mitunterzeichneten Minister des Krieges und des Innern vom 15. April 1830. und vom

29. Januar und 14. März 1833. in Ansehung der katholischen Priesteramts-Aspiranten außer Kraft gesetzt werden.

Berlin, den 5. September 1835.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Kriegsminister.
Für denselben.
v. Schoeler.

Der Minister des Innern und der Polizei.
Für denselben.
Koehler.

204.

Resolution der Königl. Ministerien des Krieges, sowie des Innern und der Polizei, an den Studiosus N. hieselbst, daß studirende Ausländer zum diesseitigen einjährigen freiwilligen Militairdienste nicht zugelassen werden können.

Da Sie ein Ausländer sind, und Sich noch in minorennem Alter befinden, folglich kein selbstständiges Domizil begründen können, so ist es grundsätzlich nicht zulässig, Ihrem in der Eingabe vom 22. v. M. angebrachten Gesuche wegen Gestattung Ihres Eintritts zum diesseitigen einjährigen freiwilligen Militairdienste zu willfahren.

Wir müssen daher dasselbe, unter Wiederbeifügung der von Ihnen eingereichten Papiere, ablehnen.

Berlin, den 22. Juli 1835.

Der Kriegsminister.
Für denselben.
v. Schoeler.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In dessen Abwesenheit.
Koehler.

205.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Losungsverhältnisse bei den Militair-Ersatz-Aushebungen betreffend.

Da, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom

21. v. M., den Abschluß der Losungs-Listen in dem dortigen Departement pro 1833. betreffend, eröffnet wird, der darin erwähnte N. pro 1833., wo er nach seinem Alter zur Ersatzaushebung konkurrirt hat, und nach der Nummer seines Loses zur Einstellung bei der Infanterie bestimmt worden, ohne sein Verschulden nicht zur Einstellung gelangt ist, so hätte er auch nicht primo loco in die Losungsliste von 1834. übertragen werden sollen.

Daß der ꝛc. N. um deshalb pro 1833. von der Einstellung befreit geblieben ist, weil einige mit höheren Losungs-Nummern versehene Militairpflichtige schon im Herbste 1833. freiwillig eingetreten waren, kann dem Verfahren der Departements-Ersatz-Kommission wegen Behandlung des Nschen Falles eben so wenig das Wort reden, als es der Fall gewesen sein würde, wenn jene Militairpflichtige schon vor dem Zusammentritt der Ersatz-Kommission von 1833. in gewöhnlicher Weise als dreijährige Freiwillige eingetreten, oder aus dem Grunde, weil sie in Beziehung auf die Ersatzaushebung etwas verschuldet, primo loco eingestellt worden wären. Hinsichts des ꝛc. N. genügt die Thatsache, daß derselbe ohne sein Verschulden pro 1833. nicht zur Einstellung gekommen.

Das Königl. Kriegsministerium, mit welchem über den vorliegenden Fall kommunizirt worden ist, hat sich mit der oben entwickelten Ansicht einverstanden erklärt, und die Wiederentlassung des ꝛc. N. veranlaßt, auch wegen Berichtigung der Ansicht, von welcher die Departements-Ersatz-Kommission ausgegangen, in Beziehung auf die Militairmitglieder derselben das Erforderliche verfügt.

Die Königl. Regierung hat darnach auch Ihren Militair-Departementsrath zur Beachtung für die Folge zu instruiren.

Berlin, den 30. August 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

206.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, betreffend die Rehabilitirung der zum Verluste der National-Kokarde wegen kleinen gemeinen Diebstahls verurtheilten jugendlichen Verbrecher, Behufs der Einstellung zum Militairdienste.

Ueber den Seitens des Königl. General-Kommando's des fünften Armee-Korps, aus Veranlassung der starken Vermehrung der Arbeiter-Abtheilung in Posen, gemachten Vorschlag, diejenigen zur Aushebung kommenden Individuen, welche wegen des in sehr jugendlichem Alter verübten Verbrechens des kleinen gemeinen Diebstahls die National-Kokarde verloren, und sich innerhalb einer bestimmten Frist seit ihrer letzten Bestrafung gut geführt haben, zu rehabilitiren, hat, wie ich dem Königl. Oberpräsidium auf den Bericht vom 12. v. M. eröffne, eine Korrespondenz zwischen den Ministerien des Krieges und des Innern und der Polizei stattgefunden, nach welcher dieselben, in Erwägung, daß die Einwirkungen des durch das Aberkennen der National-Kokarde ausgesprochenen Verlustes der bürgerlichen Ehre in die bürgerlichen Verhältnisse der betheiligten Individuen schon an sich höchst störend sind, die Uebertragung der Folgen dieses Verlustes auf die Militair-Verhältnisse durch die Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung aber diesen Verlust noch fühlbarer machen würde, mit den oberen Provinzial-Militair- und Civilbehörden zu Posen darin einverstanden sind, daß es dringend nöthig ist, diesem Uebelstande abzuhelfen.

In dieser Beziehung halten die Ministerien es für das Angemessenste, wenn die Landräthe angewiesen werden, hinsichts derjenigen jungen Leute des militairpflichtigen Alters, gegen welche auf den Verlust der National-Kokarde erkannt worden, und in Betreff deren die Wiederverleihung derselben gerechtfertigt erscheint, zeitig von Amtswegen das zur Wiederverleihung der National-Kokarde Erforderliche einzuleiten.

In sofern dieserhalb nicht schon früher etwas veranlaßt sein sollte, wird jedenfalls bei Aufstellung der Ersatzaushebungs-Listen eingeschritten werden können. Möchte demnächst auch die Allerhöchste Bestimmung wegen Wiederver-

leihung der National-Kokarde nicht so zeitig eintreffen, daß bei der Umreise der Departements-Ersatz-Kommission die Kreis-Ersatz-Kommission die Bestimmung über die Einstellung zum Militairdienste in Antrag bringen, und diese Einstellung verfügt werden könnte, so wird doch schon immer vorläufig die Bezeichnung des Truppentheils, welchem das betreffende Individuum für den Fall der Wiederverleihung der National-Kokarde überwiesen werden soll, erfolgen können.

Durch die Ueberweisung solcher Individuen zur Einstellung bei solchen Truppentheilen, welche ihre Rekruten erst zum Frühjahr erhalten, wird sich die Sache jedenfalls reguliren lassen, wobei jedoch, nach dem deshalb von dem Königl. Kriegsministerium geäußerten Wunsche, die für die Kavallerie und reitende Artillerie geeigneten Individuen durch eventuelle Benutzung zu Nachgestellungen jenen Waffen möglichst zu reserviren sind. Dem Königl. Oberpräsidio überlasse ich, hiernach die Civil-Ersatzbehörden Seines Bereichs zu instruiren.

Den Militair-Ersatzbehörden wird das Königl. Kriegsministerium in gleicher Art das Nöthige durch das Königl. General-Kommando zugehen lassen.

Berlin, den 18. Juli 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In dessen Abwesenheit und Auftrag.
Koehler.

An
das Königl. Oberpräsidium zu Posen und Abschrift an sämmtliche übrige Königl. Oberpräsidien, zur Kenntnißnahme und zur gleichmäßigen Instruktion der Civil-Ersatzbehörden.

207.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verpflegung der Militair-Ersatzmannschaften betreffend.

Das Königl. Kriegsministerium hat Veranlassung genommen, in Beziehung auf die Verpflegung der Ersatzmannschaften diejenigen erläuternden Bestimmungen zu erlassen, von welchen der Königl. Regierung anbei eine Abschrift (a.)

mitgetheilt wird, um die Landräthe Ihres Departements von diesen Bestimmungen nachrichtlich in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 25. September 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

a.

Auszug aus dem Monats-Cirkular des Königl. Kriegs-Ministeriums.

Da die Ersatzmannschaften jetzt zum Theil bei der Aushebung, zum Theil aber erst später vereidigt werden, so werden die nachfolgenden Bestimmungen über deren verschiedenartige Verpflegung nöthig.

a. Die im Herbst einzustellenden Ersatzmannschaften erhalten, wenn sie nach der Aushebung und Vereidigung noch auf kurze Zeit — Behufs ihrer späteren Vereinigung in größere Transporte — wieder beurlaubt werden, bei ihrer Wiedergestellung auf die Tage des Marsches von dem Kreis-Versammlungsort, aus welchem sie beurlaubt worden, bis einschließlich den Tag des Eintreffens am Sammelplatze und für die Tage des längeren Aufenthalts daselbst, eventualiter auch für den 31. eines Monats, den Sold, die Viktualien-Zulage und das Brotgeld, oder, anstatt des letztern, da, wo Magazin-Bäckereien bestehen, 2 ℔ Brot täglich in Natura, wenn sie dies vorziehen.

b. Dagegen treten die im Herbst von den Ersatz-Kommissionen zur Gestellung im Frühjahr designirten, aber bis dahin unvereidigt nach der Heimath zurückkehrenden Ersatzmannschaften erst mit dem Tage in die ad a. gedachte Verpflegung, an welchem sie im Stabs-Quartier des betreffenden Landwehr-Bataillons, Behufs ihrer Vereidigung und Weitersendung, eintreffen.

c. Ersatzpflichtige, welche an die Gestellungsorte zur Reserve beordert werden, haben erst von dem Gestellungsorte ab, auf diese Verpflegung Anspruch, in sofern sie nämlich zur Aushebung gelangen, und zur Einstellung auf den Transport gegeben werden.

Berlin, den 14. Juli 1835.

Königl. Kriegs-Ministerium.

208.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Posen, an sämmtliche Landrathsämter rc., die Beschränkungen beim Ausmiethen der Einquartierung betreffend.

Von Seiten der 4ten Landwehr-Brigade ist bei Sr. Königl. Hoheit dem Kronprinzen in der abschriftlichen Beilage (a.) der Uebelstand zur Sprache gebracht worden, welcher durch das unbeschränkte Ausmiethen der Einquartierung, vorzüglich auf Durchmärschen, herbeigeführt wird.

Se. Königl. Hoheit wünschen, daß diesem Uebelstande für die Zukunft abgeholfen werde.

Um daher die dahin führenden Maßregeln schleunigst zur Ausführung zu bringen, werden der hiesige Magistrat und die betreffenden Herrn Landräthe, sowohl auf den §. 20. des Servis-Regulativs vom 17. März 1810. als auch auf die ihnen mit der diesseitigen Cirkular-Verfügung vom 6. September 1834. in Abschrift mitgetheilte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Juli 1834.*) hierdurch verwiesen, und ihnen die Beobachtung dieser Vorschriften und Berücksichtigung des Inhalts der Anlage in Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Oberpräsidenten der Provinz hiermit auf das Kräftigste empfohlen.

Posen, den 15. Juni 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

*) Jahrg. 1834. 3tes Heft, S. 910.

a.

Ein Uebelstand, der für die Soldaten und die physischen Kräfte derselben höchst nachtheilige Folgen hat, ist das den wohlhabenden Einwohnern in den Städten unbeschränkt gewährte Ausmiethen ihrer Einquartierung, auch selbst auf Durchmärschen. Die ärmere Klasse der Einwohner in den Städten macht nicht selten ein Gewerbe daraus, so viele Soldaten gegen eine nicht unbedeutende Vergütung Seitens des eigentlichen Quartiergebers aufzunehmen, als der Raum ihrer an sich schon sehr beschränkten Wohnung nur immer gestattet. Daher kommt es denn, daß die Soldaten nach einem anstrengenden Marsche, wenn sie der Ruhe besonders bedürfen, nur ein schlechtes Lager und kaum soviel Raum in ihrem Quartier erhalten, um sich und ihre Sachen gehörig reinigen oder letztere ordentlich aufhängen zu können.

In gleichem Verhältnisse mit dem Quartier steht die Verpflegung. Oft haben diese Wirthe kaum soviel baares Geld zu ihren eigenen Lebensbedürfnissen für den folgenden Tag, und sind daher außer Stande, die erforderlichen Auslagen zum Ankauf des nothwendigen Fleisches und Gemüses für ihre Einquartierung zu machen. Um diese nun einigermaßen zu entschädigen, geben sie den Soldaten schlechten billigen Kartoffel-Branntwein, der besonders auf nüchternen Magen nur schädlich wirken kann. Auf diese Weise wird, zum alleinigen Nachtheil für die Soldaten, die andern Theils auch unter dem Vorwande der Armuth nur mit schlechter Kost abgefunden werden, eine solche Einquartierung zum lukrativen Gewinn für die ärmere Klasse der Einwohner in den Städten, welche, neben den Königl. Verpflegungsgeldern, oft bedeutende Entschädigung von den wirklich Bequartierten beziehen, und es erscheint dringend wünschenswerth und nothwendig:

> daß Seitens der obern Behörden dem unbeschränkten Ausmiethen der Einquartierung, vorzüglich auf Durchmärschen, mindestens in soweit Einhalt gethan werde, daß jedem Hauseigenthümer (zur Aufnahme von Einquartierung Verpflichteten) die Verpflichtung auferlegt werde, für das gute Unterkommen und die ordnungsmäßige Verpflegung seiner Einquartierten selbst Sorge tragen zu müssen, und ihm das Ausmiethen derselben nur dann gestattet sei, wenn er die Unmöglichkeit der eigenen Aufnahme und die anderweitige gute Unterbringung und Verpflegung der Soldaten zuvor der Einquartierungs-Behörde dargethan hat.

209.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Tragung der Natural-Einquartierungslast und die Aufbringung des Servis-Zuschusses betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 2. v. M., die Beschwerde des Justizkommissars N. in Tilsit, wegen des ihm abgeforderten Servis-Zuschusses betreffend, bemerklich gemacht, daß die Hauseigenthümer nach den bestehenden allgemeinen Bestimmungen nur zur Aufnahme der nach Maßgabe ihrer Wohnungs- und Stallräume auf sie fallenden Natural-Einquartierung angehalten, nicht aber

verpflichtet werden können, Zuschüsse zu den Kosten der Ausmiethung der Militairpersonen und Militairpferde zu entrichten.

Die Beschwerde des ꝛc. N. ist daher begründet, und es wird die Königl. Regierung angewiesen, dem Magistrat zu Tilsit aufzugeben, die Gebäude des ꝛc. N. verhältnißmäßig mit Natural-Einquartierung, gegen Vergütung des regulativmäßigen Servises, zu belegen, dagegen aber den Beschwerdeführer von der fernern Zahlung von Beiträgen zu den Kosten der Ausmiethung der Einquartierung zu entbinden.

Berlin, den 28. Juli 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

210.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Krieges, sowie des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, (mit Ausschluß der Westphälischen und Rheinischen), desgleichen abschriftlich an den Militair-Kommissarius hieselbst, die Empfangnahme und Quittirung der Vergütungen für geleistete Marschverpflegung und gestellten Vorspann betreffend.

Die nach Maßgabe des Cirkular-Erlasses vom 15. März 1822. *) durch das marschirende Militair zu leistende sofortige Bezahlung der durch die Unterthanen demselben gewährten Marschbeköstigung und des gestellten Vorspanns, worüber Inhalts der Cirkular-Verfügung vom 14. Oktober 1825. **) die Empfangs-Bescheinigungen der Ortsbehörden beizubringen, soll nach der im Jahre 1831. ***) diesfalls getroffenen Anordnung nicht mehr, wie früher wohl geschehen, gegen die Quittungen der Landräthe und anderer zu dergleichen Gelderhebungen nicht befugten Beamten erfolgen, sondern nur

gegen die Quittungen der Kommunal-Empfänger, Kämmerei- und Stadtkassen-Rendanten, von den Bürgermeistern visirt,

*) Jahrg. 1822. 1stes Heft, S. 236.
**) " 1825. 4tes " S. 1129.
***) " 1831. 3tes " " 641—645.

und auf dem platten Lande in den Provinzen, in welchen das Allgem. Landrecht gilt,

gegen die mit dem öffentlichen Siegel versehenen Quittungen der Dorfschulzen und Gerichte,

weil nur durch solche Quittungen die Staatskasse gegen etwanige Regreß-Ansprüche der Einsassen hinlänglich gesichert ist, im Fall letztere den Einwand erheben mögten, daß ihnen die in Rede stehenden Leistungen nicht vergütet wären. Da die Ausführung dieser Anordnung in der Rheinprovinz und in Westphalen, wegen der daselbst bestehenden besonderen Kommunal-Verfassung, theilweise Schwierigkeiten fand, indem es an manchen Orten an den vorbezeichneten, zum Empfange der gedachten Zahlungen und zur Quittungsleistung darüber nur befugten Beamten oder Behörden mangelt; so mußte für solche Fälle nachgegeben werden, daß die Empfangnahme der Vergütung für die an das marschirende Militair verabreichte Marschbeköstigung und für den gestellten Vorspann, sowie die Quittungsleistung darüber, durch die jedesmaligen Ortsvorstände geschehen könnte. Dieses Verfahren war aber in den zeither ergangenen gesetzlichen Bestimmungen nicht gehörig begründet, und deshalb bei denselben die Staatskasse gegen etwanige Regreß-Ansprüche der Einsassen nicht genügend gesichert.

Um diese Uebelstände zu beseitigen, sahen die unterzeichneten Ministerien sich veranlaßt, die Allerhöchste Genehmigung dazu nachzusuchen, daß bei Truppenmärschen die jedesmaligen Kommunal-Vorstände zur Empfangnahme der den Einsassen zu gewährenden Vergütung für verabreichte Marschverpflegung und gestellten Vorspann, nach Quittungsleistung darüber, für befugt und zugleich für verpflichtet erklärt würden, die einzelnen Gemeindeglieder, welchen die Vergütung zukomme, daraus sofort zu befriedigen; den betheiligten Einsassen aber die Verpflichtung auferlegt würde, im Falle nicht sofort erfolgender Zahlung, ihre diesfälligen Ansprüche binnen einer angemessenen Präklusionsfrist bei der höheren Behörde anzumelden, unter der Warnung, daß nach Ablauf dieser Frist der Anspruch an die Staatskasse für erloschen erachtet werde, und nur der Regreß gegen die betreffenden Kommunalbeamten zulässig bleibe. Wie des Königs Majestät hierauf zu bestimmen geruht haben, geht aus der abschriftlich hier beigefügten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. September 1832. *) hervor, nach welcher

*) Jahrg. 1832. 4tes Heft, S. 1051.

seitdem in den Provinzen Niederrhein und Westphalen verfahren wird *).

Die Erfahrung hat inzwischen gelehrt, daß auch in den übrigen Provinzen der Monarchie die Quittungen über die in Rede stehende Vergütung in der Eingangs gedachten Art nicht überall beschafft werden können.

Daraus erwachsen, sowohl in Bezug auf die Sicherstellung der Staatskasse gegen Regreß-Ansprüche der Einsassen, als auch wegen der Rechnungs-Justifikation, vielfache Inkonvenienzen; und wenn gleich es hinsichtlich der durch die marschirenden Truppen zu gewährenden Vergütung für Marschbeköstigung und Vorspann als Regel bei der Eingangs gedachten Anordnung verbleiben muß, so scheint es zur Beseitigung dieser Inkonvenienzen doch anräthlich, die Bestimmungen der abschriftlich anliegenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre auch in den östlichen Provinzen der Monarchie nunmehr in Anwendung zu bringen. Die Königl. Regierung wird daher hierdurch beauftragt, demgemäß nicht nur die betreffenden Ortsbehörden mit der nöthigen Instruktion zu versehen, sondern auch die erforderliche Bekanntmachung an die Einsassen auf dem vorschriftsmäßigen Wege durch das Amtsblatt zu erlassen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß durch die vorliegende Verfügung hinsichtlich der Verpflichtung der Königl. Regierung, die richtig geschehene Auszahlung der in Rede stehenden Vergütungen an die einzelnen Kompetenten gehörig zu kontrolliren, nichts alterirt wird.

Berlin, den 31. Juli 1835.

Kriegsministerium. Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Witzleben. Koehler.

*) Cirkular-Reskript an die Königl. Regierungen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz vom 11. Oktober 1832. (im 4ten Hefte desselben Jahres, S. 1049 ff.)

211.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Aufbringung der Transportkosten und Sitzgebühren für Deserteure und Militair-Sträflinge betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 1. d. M. bemerklich gemacht, daß die diesseitige Verfügung

vom 1. August 1821.*), welche unter andern die Bestimmung enthält: daß die durch den Transport von Deserteuren und Militair-Sträflingen erwachsenden Kosten, sowie die Sitzgebühren in Civil-Gefängnissen, aus dem polizeilichen Dispositions-Fonds zu bestreiten sind, nur an die Königl. Regierung zu Merseburg, mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse dieses Verwaltungsbezirks, jedoch an keine der anderen Königl. Regierungen erlassen worden ist.

In den altländischen und wieder vereinigten Regierungsbezirken wird aber überall nach den Grundsätzen des im erwähnten Berichte bezogenen, an die Königl. Regierung zu Magdeburg ergangenen Reskriptes vom 20. Novbr. 1824.**) verfahren, wonach ähnliche Transportkosten und Sitzgebühren den Kommunen zur Last fallen.

Die Königl. Regierung hat daher nach dem Inhalte des letzteren Reskriptes auch in Ihrem Departement um so mehr verfahren zu lassen, als es sich doch immer nur um geringfügige Beträge in einzelnen wenigen Fällen handelt.

Sollten gleichwohl hin und wieder besondere Umstände eintreten, die eine Uebernahme derartiger Kosten auf den Polizeifonds motiviren möchten, so hat die Königl. Regierung die Erstattung zu veranlassen.

Berlin, den 22. Juli 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

*) Jahrg. 1821. 3tes Heft, S. 669.
**) „ 1824. 4tes Heft, S. 1134 ff.

212.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Königsberg, betreffend die Zuziehung von Thierärzten bei Revision der zu den Landwehr-Uebungen gestellten Pferde und deren Remuneration aus Kommunal-Fonds.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 28. v. M.,

die Bezahlung der Gebühren des Thierarztes N. zu Thorn für die Besichtigung und Revision der im vorigen Jahre vom Kreise Neidenburg der Thorner Landwehr-Eskadron gestellten Pferde betreffend,

eröffnet, daß das Ministerium des Innern und der Polizei demjenigen, was das Königl. Kriegsministerium dieserhalb in

dem Erlasse an die Intendantur des Ersten Armee-Korps vom 5. Juli d. J. (Anl. a.) geäußert hat, und wonach die fraglichen Kosten nicht von dem Militairfonds, sondern von dem Kreise zu tragen sind, um so mehr beistimmt, als es in Absicht der Erstattung solcher Kosten überall in der gedachten Art gehalten wird.

Berlin, den 15. September 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

a.

Der Königl. Intendantur eröffnen wir auf das unterm 25. v. M. brevi manu vorgelegte, nebst Anlagen zurückerfolgende Schreiben des 3ten Bataillons (Thornsches) 4ten Landwehr-Regiments, wonach der Landrath zu Thorn die Erstattung von Einem Thaler Gebühren des Thierarztes daselbst für Besichtigung und Revision der vom Kreise Neidenburg zur Thorner Landwehr-Eskadron pro 1834. gestellten Pferde, aus dem Militair-Fonds verlangt, daß darauf grundsätzlich nicht einzugehen ist, indem die Zuziehung der Thierärzte, sowohl bei der Uebernahme als Rückgabe der vom Lande zu den Landwehr-Uebungen zu stellenden Pferde im Interesse des Landes stattfindet, damit namentlich die für erkrankte oder beschädigte Pferde zu gewährenden Entschädigungen sachkundig ermittelt, und die Interessenten dabei nicht beeinträchtigt werden können; daher hat die dadurch entstehenden Kosten auch nicht der Militair-Fonds zu tragen, sondern müssen solche den Kreisen anheim fallen.

In gleicher Art ist bereits auf frühere derartige Anträge entschieden und besonders in einer kriegsministeriellen Verfügung bemerkt worden, daß die Bataillons-Kommandeure der Landwehr keine Requisition an die Regierungen oder Kreisbehörden wegen Beiordnung eines Thierarztes ꝛc. zur Musterung der zur Landwehr-Uebung zu stellenden Pferde ergehen lassen, oder mindestens dabei bemerken möchten, daß, da diese Maßregel nur im Interesse des Landes stattfände, dem Militair-Fonds keine Ausgaben dadurch erwachsen dürften.

Die Königl. Intendantur hat hiernach den vorliegenden Antrag, sowie künftige derartige Ansuchen, abzulehnen.

Berlin, den 5. Juli 1835.

Kriegsministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

An
die Königl. Intendantur des 1sten Armee-Korps,
zu Königsberg, in Pr.

Zweiter Abschnitt.

Auswärtige

Gesetzgebung.

1.

Großherzoglich Badensche Verordnung, über den Gebrauch der Waffen Seitens der Grenzaufsichtsbeamten.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Grenzaufsichtsbeamten sind befugt, bei Ausübung ihres Dienstes Gewalt und ihre Waffen zu gebrauchen:

1) in Fällen einer Nothwehr, wo Angriffe auf ihre Person erfolgen, oder sie mit solchen Angriffen bedroht werden;
2) in Fällen thätlicher Widersetzlichkeit, welche ihnen bei ihren Dienstverrichtungen begegnet.

§. 2. Der Androhung eines Angriffs wird es gleichgeachtet, wenn die des Schmuggelns verdächtigen, angerufenen Personen ihre Schußwaffen nach erfolgter Aufforderung nicht sogleich ablegen.

§. 3. Der Gebrauch der Gewalt oder der Waffen darf nur da eintreten, wo die Abwehrung des Angriffs oder die Ueberwindung der thätlichen Widersetzlichkeit nicht durch gelindere Mittel bewirkt werden kann.

§. 4. Der Gebrauch der Gewalt oder der Waffen darf nicht weiter gehen, als zur Abwehrung des Angriffs oder zur Ueberwindung der thätlichen Widersetzlichkeit nothwendig ist.

§. 5. Dem Gebrauch der Waffen muß eine Aufforderung zur Unterlassung des Angriffs oder zum Gehorsam unter dem Bedrohen vorausgehen, daß sonst die Waffen angewendet werden, ausgenommen, wenn die persönliche Gefahr des Grenzaufsichtsbeamten keine solche Zögerung gestattet.

§. 6. Gegen einen Fliehenden dürfen die Waffen nicht gebraucht werden, ausgenommen, wenn derselbe einen Grenzaufsichtsbeamten getödtet, verwundet oder gegen einen solchen von der Schußwaffe, wenn auch ohne Erfolg, Gebrauch gemacht hat.

§. 7. Die Grenzaufsichtsbeamten dürfen ferner ihrer Waffen sich bedienen, wenn im Grenzbezirke außerhalb eines bewohnten Orts und außerhalb der gewöhnlichen Verbindungsstraßen, Fuhrwerke oder Lastthiere zur Nachtzeit (d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang), oder, wenn sie beladen sind, auch zur Tageszeit sich betreten lassen, und wenn die Führer mit ihren Fuhrwerken oder Lastthieren auf einen zweimaligen Anruf, wobei der Anrufende mit deutlichen Worten sich als Grenzaufsichtsbeamten zu erkennen gegeben hat, nicht anhalten, sondern vielmehr die Flucht ergreifen.

In diesen besonderen Fällen dürfen jedoch die Waffen nicht gegen die Personen, sondern nur gegen die Zug- oder Lastthiere gebraucht werden, und auch dieses nur dann, wenn dabei wenigstens zwei Grenzaufsichtsbeamte den Dienst miteinander versehen.

§. 8. In allen Fällen, wo die Grenzaufsichtsbeamten von ihren Waffen Gebrauch machen, sollen sie alle Vorsicht anwenden, daß sie nicht gefährlich verwunden oder gar tödten.

§. 9. Die Grenzaufsichtsbeamten müssen, wenn sie sich ihrer Waffen bedienen, in ihrer Uniform gekleidet sein, und dürfen nur ihre Dienstwaffen gebrauchen.

§. 10. Dieselben sind nach Anwendung ihrer Waffen, soweit es ohne Gefahr für ihre Person geschehen kann, sogleich nachzuforschen schuldig, ob Jemand verletzt worden ist. Sie haben dem Verletzten alsdann, unter der eben bemerkten Voraussetzung, Beistand zu leisten, seine Verbringung in den nächsten Ort zu veranlassen, und der Polizeibehörde davon ungesäumt die Anzeige zu machen.

Wenn der Verletzte entflohen ist, oder ihm von dem Grenzaufsichtsbeamten wegen Gefahr für seine Person kein Beistand geleistet werden konnte, so muß doch von der vorgefallenen Verletzung der nächsten Polizeibehörde sofort Nachricht gegeben werden.

§. 11. Auf die Anzeige, daß Jemand von den Grenzaufsichtsbeamten im Dienste verletzt worden ist, hat der Richter des Orts der vorgefallenen Verletzung unter Zuziehung eines obern Zollbeamten unverzüglich einzuschreiten und auszumitteln, ob ein Mißbrauch der Gewalt oder der Waffen stattgefunden hat oder nicht.

§. 12. Die Bestrafung der Grenzaufsichtsbeamten, welche des Mißbrauchs der Gewalt oder der Waffen schuldig befunden werden, erfolgt nach der Vorschrift der allgemeinen Landesgesetze.

§. 13. Dieses Gesetz tritt sofort mit seiner Verkündung in Kraft.

Gegeben in Unserem Staatsministerium, Carlsruhe, den 28. August 1835.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

2.

Großherzoglich Badensche Verordnung, die Pensionirung der Civildiener betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Civildienern, die, ohne in die Klasse der eigentlichen Staatsdiener zu gehören, mittelst Dekret eines Ministeriums oder einer Mittelstelle angestellt sind, und ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienste widmen müssen, kann, wenn sie wegen Untauglichkeit, oder aus andern Gründen ohne ihr Verschulden außer Dienstthätigkeit treten, ein jährlicher Ruhegehalt auf die Staatskasse angewiesen werden.

Art. 2. Auf solchen Ruhegehalt hat keiner der betreffenden Diener einen Rechtsanspruch. Der Ruhegehalt kann ihm nur bewilligt werden, wenn seine Verhältnisse diese Unterstützung nöthig machen und er soll wieder zurückgezogen werden, sobald eine günstige Aenderung in den Verhältnissen des Dieners dies erlaubt.

Art. 3. Der Ruhegehalt soll:

a. wenn der betreffende Diener funfzehn Dienstjahre oder darüber zählt, höchstens die Hälfte seines fixen Diensteinkommens, oder, wo diese Hälfte unter 150 fl. steht, höchstens die Summe von 150 fl.,

b. wenn der betreffende Diener unter funfzehn Dienstjahren zählt, höchstens ein Drittel seines fixen Diensteinkommens, oder, wo dieses Drittel unter 72 fl. steht, höchstens die Summe von 72 fl.

erreichen.

Art. 4. Bei der Berechnung der Dienstjahre kommt neben der Civildienstzeit auch die etwa vorangegangene Militairdienstzeit eines Konskriptionspflichtigen oder eines freiwillig Eingetretenen in

soweit in Betracht, als sie die gesetzliche Dienstzeit übersteigt, selbst in dem im §. 9. des Konskriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825. aufgeführten Falle. Dagegen wird die Militairdienstzeit nicht gerechnet, wenn sie in Folge eines Einstandsvertrages geleistet wurde.

Art. 5. Der Ruhegehalt soll in dem im Art. 3. angegebenen Maße nur bewilligt werden, wenn der Diener wenigstens zehn volle Jahre tadellos in Civildiensten gestanden, oder bei kürzerer Dienstzeit erwiesenermaßen ausgezeichneten Eifer in Erfüllung der Dienstpflicht gezeigt, und sich eine etwaige Untauglichkeit nur durch Anstrengung im Dienste oder einen Unglücksfall zugezogen hat.

Art. 6. Tritt keiner der im Art. 5. festgesetzten Bedingungen ein, so kann dem außer Dienst tretenden Individuum höchstens eine, den vierten Theil seines Diensteinkommens erreichende jährliche Sustentation ausgeworfen werden.

Art. 7. Bei der Bestimmung des Ruhegehalts oder der Sustentation im einzelnen Falle soll Rücksicht genommen werden:

a. auf längere oder kürzere, mehr oder weniger gute Militair- und Civildienstleistung,

b. auf die persönlichen, Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Dieners.

Art. 8. Hinsichtlich der Gendarmen verbleibt es bei den Bestimmungen des Gendarmeriegesetzes vom 31. Dezember 1831. §. 11. bis 13.

Das gegenwärtige Gesetz soll jedoch in den Fällen ausnahmsweise auf die Wachtmeister der Gendarmerie Anwendung finden, wo ihnen hiernach ein höherer Ruhegehalt, als der von 150 fl., angewiesen werden kann.

Art. 9. Bei den landesherrlichen Beiförstern und Waldhütern, die vor dem 1. Juni 1834. als Revierförster oder Beijäger angestellt waren, soll, im Falle der Zuruhesetzung die Pension nach den zeitherigen Pensionsnormen und ihrem vor dem 1. Juni 1834. bezogenen Diensteinkommen berechnet werden, falls die Behandlung nach gegenwärtigem Gesetze und dem zur Zeit der Zuruhesetzung bestehenden Diensteinkommen für sie nicht günstiger wäre.

Art. 10. Haben sonstige, unter die im Art. 1. erwähnten Civildiener gehörige Personen aus früheren Dienstverhältnissen einen rechtsbegründeten Anspruch auf höheren Ruhegehalt, als ihnen nach gegenwärtigem Gesetze bewilligt werden kann, so bleibt ihnen dieser Anspruch vorbehalten.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe, den 28. August 1835.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

3.

Königl. Baiersche Verordnung, die Reisekarten der Lohnkutscher und Boten betreffend.

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Baiern 2c. 2c.

Wir finden Uns bewogen, als Ergänzung der Lohnrößler-Ordnung vom 2. Dezember 1819. (Regierungsblatt S. 1169) und der Land- und Wasserboten-Ordnung vom 16. November 1822. (Regierungsblatt S. 1129) zu verordnen, was folgt:

I. Die konzessionirten Lohnkutscher sind gleich den fahrenden Boten (Botenordnung §. 19.) verbunden, Reisekarten zu führen, welche auf der Rückseite mit einem Abdruck gegenwärtiger Verordnung versehen, neben dem Namen des konzessionirten Fuhrwerks-Eigenthümers, falls der Inhaber nicht selbst fährt, jenen des Knechtes enthalten, welchem das Fuhrwerk etwa anvertraut wird. Ihre Ausstellung kommt ausschließend der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde, dem einschlägigen Landgericht, Herrschaftsgericht, herrschaftlichen Kommissariat, oder den, den Kreis-Regierungen unmittelbar untergeordneten Magistraten zu, und diese Ausstellung kann der Orts-Polizeibehörde, dem im Orte befindlichen Patrimonialgerichte oder Patrimonialamte, oder in dessen Ermangelung dem Gemeinde-Vorsteher nur in sofern anvertraut werden, als die Distrikts-Polizeibehörde nicht in loco sich befindet, und der nahe Abgang des Fuhrwerks die vorgängige Erholung der Karte von der Distrikts-Polizeibehörde ohne Nachtheil nicht zuläßt.

II. Der Fuhrmann ist bei schwerer Verantwortung gehalten, in diese Karte Namen, Stand, Wohnort und Reise-Urkunde jedes einzelnen in das Fuhrwerk eintretenden oder dasselbe wieder verlassenden Reisenden, dann Zeit und Ort seiner Aufnahme und seines Austritts, und zwar, falls der Reisende des Schreibens kundig ist, von diesem eigenhändig eintragen zu lassen, im entgegengesetzten Falle aber nach dessen Angaben einzutragen.

III. Diese Einträge müssen vor der Abreise von der Distrikts-Polizeibehörde, oder sofern solche in loco sich nicht befindet, von der Orts-Polizeibehörde visirt werden. Eben so muß die Karte selbst bei der Rückkunft in den Heimathsort, der Distrikts-Polizeibehörde und zwar, wenn der Ort zugleich Sitz der Distrikts-Polizeibehörde ist, unmittelbar — im entgegengesetzten Falle aber durch die Orts-Polizeibehörde vierteljährig zur Sammlung und amtlichen Aufbewahrung ausgeantwortet werden.

IV. Der Fuhrmann ist verpflichtet, seine Reisekarte jeder Distrikts- und Orts-Polizeibehörde, jedem Gerichts- und Polizeidiener und jedem Gendarmen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Eben so ist derselbe verpflichtet, die Karten in jedem Nachtquartier, und zwar sogleich bei der Ankunft dem Gastwirthe als Kontrole des Eintrags in das Fremdenbuch, und sofern dieser irgend einen Zweifel bezüglich der Personal-Verhältnisse der Reisenden hegt, oder die Vorlage befohlen ist, zum Vorlegen an die Orts-Polizeibehörde zu überreichen.

V. Die Lohnkutscher und Boten sind zur Aufnahme von Ausländern nur nach geschöpfter Ueberzeugung von dem Vorhandensein eines durch die baierschen Behörden gehörig visirten Reisepasses, — zur Auf-

nahme von Inländern aber nur in sofern befugt, als das Verhältniß als Inländer entweder notorisch, oder durch eine obrigkeitliche Reise-Legitimation oder sonstige Urkunde konstatirt ist.

VI. Ausländische, zwar mit gehörigen Reise-Legitimationen — aber ohne eine, den gegenwärtigen Vorschriften vollständig genügende Karte, ankommende Lohnkutscher sind von der, nach Unserer Allerhöchsten Verordnung über das Paßwesen, mit der Eintritts-Visa beauftragten Distrikts-Polizeibehörde auf den Grund ihrer sonstigen Reise-Legitimationen und nach genauer Konstatirung der Zahl und Beschaffenheit der Reisenden, mit der entsprechenden Reisekarte zu versehen.

Die Reisekarten ausländischer Fuhrwerke sind bei der Distrikts-Polizeibehörde der Austrittsstation, und zwar: falls sie nach Ziffer VI. gegenwärtiger Verordnung von baierschen Behörden ausgestellt sein sollten, in Original, widrigenfalls in Abschrift zu den Akten zu nehmen.

VII. Die Lohnrößler haften in dem gesetz- und verordnungsmäßig festgestellten Maße für das Verfahren ihrer Knechte. Umgehungen gegenwärtiger Anordnungen ziehen die ernstlichste Einschreitung und nach Umständen, die auf den Mißbrauch, den beharrlichen Ungehorsam, oder die Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen, gewerbsgesetzlich festgesetzten Strafen nach sich.

VIII. Gegenwärtige Verordnung ist durch das allgemeine Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und hat in den Kreisen diesseits des Rheins vier, in dem Rheinkreise sechs Wochen nach dieser ihrer Publikation in Wirksamkeit zu treten.

München, am 1. Juni 1835.

Ludwig.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretair.
Franz v. Kobell.

Berichtigung.

S. 747. Zeile 20 von oben, ist statt: „mit Zustimmung der Ortsbehörde" zu lesen: „mit Zustimmung der Oberbehörde."

Berlin, gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.

Annalen

der

Preußischen

innern Staats-Verwaltung.

Herausgegeben

von

K. A. von Kamptz.

Neunzehnter Band. Jahrgang 1835.

Viertes Heft. Oktober bis Dezember.

Berlin, 1835.

In der Expedition der Annalen, beim Hofrath Schmidt, im Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.

Inhalt.

Erster Abschnitt. Einheimische Gesetzgebung.

	Seite
I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.	885 — 897
II. Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.	897 — 900
III. Staats-Einkünfte.	
A. Finanz-Verwaltung, Kassen- und Rechnungswesen im Allgemeinen.	900 — 901
B. Domainen-, Forst- und Jagd-Verwaltung.	902 — 946
C. Steuern.	947 — 971
D. Post-Verwaltung.	972 — 975
IV. Landbau und Viehzucht.	975 — 992
V. Kultus.	992 — 1008
VI. Oeffentlicher Unterricht.	1008 — 1013
VII. Kommunalwesen.	1014 — 1047

Seite

VIII. Polizei.

A. Im Allgemeinen. . . . . 1047 — 1053
B. Censur und Zeitungswesen, Buchhandel. . . 1054 — 1059
C. Polizei der öffentlichen Ordnung. . . . 1059 — 1063
D. Straßen-Polizei. . . . . 1064 — 1068
E. Paß-Polizei. . . . . 1068 — 1070
F. Sicherheits-Polizei. . . . . . . 1071 — 1083
G. Polizei gegen Unglücksfälle. . . . . 1083 — 1084
H. Feuer-Polizei. . . . . 1084 — 1086
I. Gewerbe-Polizei. . . . . 1087 — 1094
K. Chausseebau und Polizei der Landstraßen. . . 1094 — 1098
L. Strom-Polizei. . . . . 1098 — 1099
M. Bau-Polizei. . . . . 1100 — 1104
N. Armen-Polizei. . . . . 1105 — 1108

IX. Medizinalwesen. . . . . 1109 — 1121

X. Militair-Sachen. . . . . 1121 — 1130

Anhang. . . . . 1131 — 1144

Zweiter Abschnitt.

Auswärtige Gesetzgebung. . . . . . . 1145 — 1152

Erster Abschnitt.

Einheimische Gesetzgebung.

I.

Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

1.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Erstattung der Immediat-Zeitungsberichte betreffend.

Se. Majestät der König haben Allerhöchst bemerkt, daß die Zeitungsberichte der Königl. Regierungen in den Rubriken nicht übereinstimmen, auch daß der Inhalt derselben nicht nach gleichmäßigen Grundsätzen ausgefüllt wird, und deshalb die Aufstellung eines Schema's zum Zeitungsberichte für sämmtliche Regierungen anbefohlen. Nach diesem Schema, welches anliegend (a.) erfolgt, sind von jetzt ab die Berichte abzufassen, und dabei nachfolgende Bestimmungen zu beobachten.

1.

Der Zweck der Zeitungsberichte ist, Sr. Majestät eine gedrängte historische Uebersicht nicht nur von den erheblichen Ereignissen des Monats, sondern auch von dem Zustande der Provinz und deren Verwaltung zu geben.

2.

In der Fassung der Berichte muß Kürze und Bündigkeit vorherrschen; sie müssen nicht mit Details überladen werden, welche entweder nicht wesentlich zur Sache gehören, oder nicht wichtig genug sind, um zu Sr. Majestät Allerhöchster Kenntniß gebracht zu werden. Es ist demnach nicht der Zweck des aufgestellten Schema's, die Berichte durch Anwendung desselben ausführlicher zu machen; vielmehr soll die Beachtung der Rubriken, bei gleicher und vielleicht noch größerer Reichhaltigkeit des Inhalts, eine kürzere und übersichtlichere Gestaltung ihrer Form möglich machen, ohne daß dabei die Lebendigkeit der Darstellung leide.

3.

Von den vorgeschriebenen Rubriken darf keine übergangen werden, sondern, wenn es für die eine oder die andere an Stoff zur Ausfüllung fehlen sollte, muß solches in derselben angeführt, die Rubrik aber nicht leer gelassen werden. Bei manchen Rubriken wird es nicht nöthig sein, jeden Monat dasselbe zu bemerken, so z. B. in Ansehung der „öffentlichen Stimmung." Bei solchen Rubriken genügt es, wenn in dem ersten Zeitungsberichte eines jeden Jahres das Gehörige angezeigt, und, in sofern keine Veränderung eingetreten ist, in den folgenden nur darauf Bezug genommen wird.

4.

Da, wo die Regierungen mit Verwaltung der indirekten Abgaben nichts zu thun haben, ist dasjenige, was sie in Bezug auf diese Verwaltung und den Einfluß der indirekten Steuern auf die davon zunächst betroffenen Gewerbe, den Handel und die Volksstimmung in den Zeitungsbericht aufnehmen, vorher durch Rücksprache mit den betreffenden Provinzial-Steuer-Direktoren zu vervollständigen, oder zu berichtigen, damit nicht entstellte Angaben und einseitige Ansichten nachher weitläuftige Verhandlungen nöthig machen. Es wird nicht beabsichtigt, daß die Königl. Regierungen sich des eigenen Urtheils und der Mittheilung eigener Wahrnehmungen über dergleichen Gegenstände enthalten, sondern nur, daß sie nicht anders als völlig unterrichtet davon sprechen, ihren Bemerkungen dadurch mehr Werth geben, und den Zeitungsbericht nicht zur Veranlassung von Belehrungen oder Berichtigungen machen, die sie in ihrer Nähe und in ihrer verfassungsmäßigen Stellung zu dem Provinzial-Steuer-Direktor sich früher und auf kürzerem

Wege verschaffen können. Die nämliche Bemerkung gilt von den Geschäften der General-Kommissionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, Gemeinheitstheilungen ꝛc.

5.

Vorkommende tabellarische Uebersichten sollen nicht in den Bericht selbst verwebt, sondern als Beilagen angefügt, und an der betreffenden Stelle nur darauf hingewiesen werden.

Jedem Berichte muß beigefügt werden:

I. Die Nachweisung von den Durchschnitts-Marktpreisen des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, sowie der übrigen Haupt-Konsumtibilien, — mit Angabe der Maßbestimmungen beim Holze nach kubischem Inhalt;

II. Die Uebersicht des Kassen-Abschlusses der Regierungs-Hauptkasse, und zwar:
  1) Bestand vom vorigen Monat;
  2) Einnahme im laufenden Monat;
  3) Total-Einnahme;
  4) Ausgabe im Monat; (darunter zur General-Staatskasse abgeführte Ueberschüsse)
  5) Bestand;
  6) darunter Vorschüsse;
  7) mithin wirkliche Bestände, und zwar:
    a. in baaren disponiblen Geldern;
    b. in baaren Depositis;
    c. in Staatspapieren und Dokumenten.
      Davon gehören:
      a. der Königl. Kasse;
      b. nicht Königl. Fonds.

Von denjenigen Regierungen, in deren Bezirke sich Haupthandelsplätze befinden:

III. Die Preistabelle der Kolonial- und andern ausländischen Waaren.

Von den Regierungen der Küsten-Departements:

IV. eine Nachweisung der ein- und ausgegangenen Schiffe.

Von denjenigen Regierungen, in deren Bezirk Messen gehalten werden, in den Meß-Monaten:

V. eine Nachweisung der auf den Messen ein- und ausklarirten Waaren.

6.

In Bezug auf den Einsendungs-Termin der Zeitungsberichte verbleibt es bei der Bestimmung des Cirkular-Re-

skripts vom 5. Oktober 1812., wonach dieselben unfehlbar mit der ersten Post in der dem Monat, für welchen der Bericht erstattet wird, nächstfolgenden Woche abgesendet werden müssen. Die Königl. Regierung wird hierdurch angewiesen, Sich nunmehr bei der Abfassung des an des Königs Majestät monatlich zu erstattenden Zeitungsberichts nach diesen Allerhöchsten Bestimmungen zu achten.

Berlin, den 16. Oktober 1835.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

Ministerium des Innern und der Polizei.
In Vertretung des Herrn Chefs.
Koehler.

---

a.

Schema

zum monatlichen Immediat-Zeitungsberichte der Königl. Regierungen.

N. den ten
Zeitungsbericht der Regierung
zu
für den Monat

An
des Königs Majestät.

1) Witterung.

Allgemeiner Charakter derselben, Resultate des Thermometer- und Barometerstandes, (Angabe der täglichen Beobachtungen ist nicht erforderlich) herrschende Richtung der Winde, merkwürdige Natur-Phänomen rc.

Bisheriger Einfluß der Witterung auf die Erzeugung der Landes-Produkte, wahrscheinliche Folgen derselben für die Ernte rc.

2) Mortalität.

Gesundheitszustand der Menschen im Allgemeinen, vermehrte oder verminderte Zahl der Sterbefälle — herrschende Krankheiten — Verunglückte, sofern ihrer nicht unter 9. oder 10. Erwähnung geschieht. Wo sich einzelne Fälle durch besonders merkwürdige Umstände auszeichnen, sind diese unter genauer Orts- und Personen-Bezeichnung namhaft zu machen, außerdem genügt die numerische Angabe.

3) Schädliche Naturereignisse.
Feuerschäden, Ueberschwemmungen, Hagel, Sturm ꝛc. Schäden und andere dahin gehörige Unglücksfälle,
mit numerischer Angabe der beschädigten öffentlichen und Privatgebäude, Mühlen, Fabriken, Scheunen, Speicher, Ställe ꝛc. und — wo möglich — mit ungefährer Schätzung des Schadens und Angabe der angeordneten Hülfe.

4) Wohlstand im Allgemeinen.
Ab- und Zunahme — mit besonderer Heraushebung derjenigen Umstände, welche die Fortschritte oder Hindernisse des öffentlichen Wohlstandes und der Gewerbsamkeit und deren Ursachen bezeichnen — Erfindungen.

5) Landes-Kultur.
Resultate des Ackerbaues und seiner Nebengewerbe, des Garten-, Wein-, Waldbaues, der Viehzucht, — Gesundheitszustand der Hausthiere, — Viehseuchen, — erhebliche Meliorationen, Preise der Konsumtibilien, ob wesentlich gestiegen, oder gefallen, ungewöhnliche Preis-Phänomene.
Hierbei die Preistabelle (Beilage I.)

6) Gewerbebetrieb.
a. im Allgemeinen,
b. Bergbau,
c. Fabriken und Manufakturen,
d. Schifffahrt und Handel.
(Meßverkehr, Kours der Münzsorten, Staatspapiere und kaufmännische Wechsel.)
Hierbei die tabellarischen Beilagen III. IV. und V.

7) Oeffentliche Stimmung und Einfluß der Gesetzgebung auf dieselbe.

8) Religiosität.

9) Wohlthätigkeit und Menschenliebe.
Verdienstliche Handlungen, mit namentlicher Angabe der Personen und dessen, was zur öffentlichen Anerkennung geschehen.

10) Verbrechen, (Selbstmorde)
bei merkwürdigen Vorfällen unter spezieller Angabe der näheren Umstände und der darauf genommenen Maßregeln.

11) Gemeinwesen.

12) Kirchen- und Schulwesen.
Gründung und Fortgang öffentlicher Unterrichts- und Bildungsanstalten, wissenschaftliche Institute, Sektenwesen und religiöse Umtriebe.

13) Polizei.
Sicherheits-, Paß- und Fremden-Polizei, Entstehung und Auf-

hören bedeutender Polizei-Institute, Armen-, Kranken-, Gefangen-, Irrenanstalten 2c. Vergnügungsanstalten, Theater 2c.

14) Gewerbe-Polizei auch in Beziehung auf Produktion.

15) Oeffentliche Bauten,
mit Einschluß der Wegebauten.

16) Militair-Verhältnisse.
Ergänzung des Heeres, Landwehr, Remonten, Truppenbewegungen und Dislokationen, Militair-Uebungen 2c.

17) Abgaben.

18) Domainen und Forsten.

19) Verwaltungs-Organisation.
Wichtige Veränderungen bei den öffentlichen Behörden, Verlegen des Sitzes derselben 2c., Hauptgegenstände der Administration im Laufe des Monats, erfolgte Reformen und Verbesserungen in derselben.

20) Gesetzgebung.

21) Grenzverhältnisse.

22) Einflußreiche Veränderungen im Auslande.

23) Sonstige allgemeine, wichtige und merkwürdige Nachrichten.

2.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie abschriftlich an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, in eben derselben Angelegenheit.

Das unterzeichnete Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat Kenntniß von dem neuen Schema zu den Immediat-Zeitungsberichten erhalten, welches von Sr. Majestät dem Könige mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 23. September d. J. genehmigt worden ist, und der Königl. Regierung durch die Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen inzwischen bereits zugefertigt worden sein dürfte. Das Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten findet sich veranlaßt, der Königl. Regierung diejenigen Rubriken der gedachten Berichte zu bezeichnen, von welchen von Derselben Abschriften an das Ministerium ein-

zusenden sind, und zwar ist für die geistliche und Unterrichts-Abtheilung ein Auszug, welcher die Rubriken 8. 9. und 12., und für die Medizinal-Abtheilung des Ministeriums ein Auszug, welcher die Rubriken 1. 2. 5. 10. und 13., wegen des hier mit zur Erwähnung kommenden Gesundheitszustandes der Hausthiere, desgleichen der Kranken- und Irrenanstalten, enthält, in den bisher dazu bestimmten Terminen einzusenden.

Uebrigens bedarf es nicht der Bemerkung, daß, wenn in den Berichten auch bei den übrigen Rubriken Vorfälle zur Anmeldung kommen, die für die diesseitige Verwaltung von erheblichem Interesse sein möchten, das Ministerium ausnahmsweise dann auch die Aufnahme des betreffenden Passus in die an dasselbe zu sendenden Auszüge gewärtigt.

Berlin, den 19. Dezember 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

3.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Behandlung der Gesuche um ausnahmsweise zu bewilligende Anstellungs-Befähigung an gesetzlich nicht Beanspruchte betreffend.

Da die Grundsätze in Betreff der Anstellungsfähigkeit im Subalterndienste der Civilverwaltung gesetzlich feststehen, und die Ertheilung dieser Fähigkeit an gesetzlich nicht Berechtigte, als Ausnahme von der Regel, zur Beeinträchtigung der Anstellungs-Ansprüche der Berechtigten führt, so haben des Königs Majestät zu befehlen geruhet, daß Allerhöchstdenenselben von nun an über vorkommende Gesuche um ausnahmsweise zu bewilligende Anstellungs-Befähigung an gesetzlich nicht Beanspruchte nur in seltenen Fällen und unter solchen Umständen berichtet werden darf, wo für dergleichen Gesuche ganz besonders wichtige Gründe aufzustellen sind.

Die Königl. Regierung hat Sich bei der Beurtheilung von Gesuchen der angegebenen Art, welche künftig bei Ihr angebracht, oder aus Sr. Königl. Majestät Kabinet und

von den Ministerien an Dieselbe abgegeben werden, hiernach genau zu achten. Die von besonders wichtigen Unterstützungs-Gründen entblößten Gesuche sind jedenfalls zurückzuweisen, und es ist darüber, wenn nicht etwa ausdrücklich Bericht erfordert sein mögte, nicht erst zu berichten.

Im Allgemeinen muß der Grundsatz festgehalten werden, daß die Ertheilung der Anstellungs-Befähigung, als Ausnahme von der Regel und aus Allerhöchster Gnade, nur allein für solche Bewerber nachzusuchen ist, welche während einer Reihe von Jahren, obwohl nur im Privatdienste, doch nicht ohne Verpflichtung (wenn auch nur zur Bewahrung des Dienstgeheimnisses) bei Staatsbehörden oder Beamten beschäftigt, oder im mittelbaren Staatsdienste, bei dem Staate untergeordneten Kollegien, Korporationen und Gemeinen, sowie bei Patrimonial-Gerichten ꝛc., angestellt gewesen sind; stets vorausgesetzt, daß der Staat von der Anstellung solcher Bewerber im öffentlichen Dienste, ihrer vorzüglichen Qualifikation wegen, Vortheile zu erwarten habe.

Zur näheren Erforschung dieser Qualifikation wird in allen Fällen, wo der Nachweis derselben auf anderem Wege, namentlich aus den bisherigen Leistungen nicht völlig genügend zu bewirken sein mögte, von einem förmlichen Examen für diejenige Dienstkategorie, welcher die Bewerber sich zu widmen Willens sind, Gebrauch gemacht werden müssen.

Etwaigen Anträgen zu Gunsten solcher Bewerber, welche der Militair-Verpflichtung unterworfen sind, ist unerläßlich, so lange Anstand zu geben, bis entweder die Erfüllung dieser Verpflichtung, oder die der Erfüllung entgegenstehenden Hindernisse zuvor gehörig nachgewiesen worden.

Uebrigens ist noch zu bemerken, daß in keinem Falle, wo Unteroffiziere von neunjährigem Dienstalter bei Anstellungen alternirend in Konkurrenz treten, die Alternirungs-Ordnung zu deren Nachtheil durch Berücksichtigung ausnahmsweise Befähigter unterbrochen werden darf.

Berlin, den 17. Oktober 1835.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

Ministerium des Innern und der Polizei.
In Vertretung des Herrn Chefs.
Koehler.

4.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien und Regierungen, die Anstellungsfähigkeit der begnadigten Theilnehmer an landsmannschaftlichen und sonstigen verbotenen Verbindungen betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10. d. M. auf den von dem Ministerio erstatteten Bericht über die nach dem Bundesbeschluß vom Jahre 1819. verwirkte Anstellungsfähigkeit der Theilnehmer an landsmannschaftlichen und sonstigen verbotenen Verbindungen, welche mit der Kriminal-Untersuchung durch Allerhöchste Gnade verschont worden sind, huldreichst diesen Individuen, mit Ausschluß der Relegirten, über welche auf deren Begnadigungsgesuche besondere Allerhöchste Entscheidung vorbehalten ist, die Anstellungsfähigkeit wieder beizulegen, zugleich aber zu bestimmen geruht, daß die Anstellung solcher begnadigten Individuen, welche noch in der praktischen Vorbereitung zu einem öffentlichen Amte begriffen sind, sofern ihr Vergehen erwiesen ist, von dem Nachweise ihrer guten Führung und von der erlangten Ueberzeugung, daß sie sich die Achtung vor den Gesetzen, worin öffentliche Beamte zum Vorbilde dienen sollen, angeeignet haben, abhängen solle. Das Königl. Konsistorium (Provinzial-Schulkollegium, die Königl. Regierung) hat diese Allerhöchsten Anordnungen bei den von Demselben (Derselben) ressortirenden Anstellungen gewissenhaft zu befolgen, und bei Berichten über Individuen dieser Kategorie, deren Anstellung von Seiten des Ministeriums erfolgt oder bestätigt wird, sich stets über die vorgedachten Bedingungen ihrer Zulassung zu öffentlichen Aemtern speziell zu äußern. Wegen Theilnahme an verbotenen Verbindungen Relegirte, können nicht anders, als auf den Nachweis der erlangten Königl. Begnadigung angestellt werden. Rücksichtlich der vorgeschriebenen Anfragen bei der Königl. Ministerial-Kommission wird durch die vorstehende Verfügung nichts geändert.

Berlin, den 28. Dezember 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

5.

Reskript des Königl. Justizministeriums an das Königl. Oberlandesgericht zu Posen, die gegen säumige Beamte anzuwendenden Zwangsmaßregeln betreffend.

Dem Königl. Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 5. d. M.

wegen der gegen säumige Beamte anzuwendenden Zwangsmaßregel durch Einlegung des Exekutors,

hierdurch eröffnet, daß der Justizminister sich mit der Ansicht des Kollegiums nicht einverstanden erklären kann, sich vielmehr bereits mehrfach dahin ausgesprochen hat, daß die Bestimmung des §. 8. der Verordnung vom 4. März v. J. *) auch auf Exekutionen im Wege des disziplinarischen Verfahrens zu beziehen ist, und mithin auch bei letzteren die Einlegung des Exekutors nicht mehr stattfindet.

Denn der §. 8. enthält eine allgemeine Bestimmung in Beziehung auf alle Exekutionen, so daß er auch der Exekution im disziplinarischen Wege zur Richtschnur dient. Die Einlegung des Exekutors kann auch dabei um so eher entbehrt werden, als Ordnungsstrafen, Zuordnung von Stellvertretern auf Kosten des Säumigen, Suspension und Untersuchung Maßregeln sind, in denen nicht nur ein genügender, sondern ein weit stärkerer Zwang liegt.

Berlin, den 18. Dezember 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

*) §. 8. l. c. Die Exekutions-Vollstreckung durch Einlegung des Exekutors soll ferner nicht stattfinden. (Gesetz-Samml. 1834. S. 33.)

6.

Reskript des Königl. Finanzministeriums, an die Königl. Regierung zu Arnsberg, betreffend die Einleitung fiskalischer Untersuchungen über Steuervergehen und Widersetzlichkeiten gegen Steuer- und Polizeibeamte.

Da es zur Abkürzung des Verfahrens gereicht, wenn wegen Einleitung der zur Kompetenz der Untergerichte gehörenden fiskalischen Untersuchungen über Steuervergehen und Widersetzlichkeit gegen Steuer- und Polizeibeamte der Antrag nicht erst bei dem Obergerichte, sondern unmittelbar

bei dem betreffenden Untergerichte, gemacht wird, auch in den §.§. 243. und 251. des Anhanges zur Allgem. Gerichtsordnung die Einreichung der Akten über solche Untersuchungen bei dem Obergericht als nothwendiges Erforderniß nicht vorgeschrieben ist, so erhält die Königl. Regierung, mit Beziehung auf die Berichte vom 4. September und 31. Oktober d. J., nach dem Antrage des Königl. Oberlandesgerichts zu Hamm, und übereinstimmend mit der Ansicht des Königl. Justizministeriums, hierdurch die Anweisung:

sich künftig wegen Einleitung der gedachten zur Kompetenz der Untergerichte gehörenden Untersuchungen unmittelbar an diese zu wenden.

Berlin, den 4. Dezember 1835.

Finanzministerium.
In Abwesenheit und im Auftrage des Herrn Chefs.
Kuhlmeyer.

7.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, das Verfahren mit den Immediat-Begnadigungs-Gesuchen betreffend.

Die Begnadigungs-Gesuche in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungs-, sowie in Steuer- und Injuriensachen nehmen täglich zu, und die eingeforderten Berichte ergeben, daß in den meisten Fällen es an allen Gründen zur Begnadigung ermangelt, und von den Bestraften nur Versuche gemacht worden sind, sich der wohlverdienten Strafe zu entziehen, oder die Vollstreckung zu verzögern. Zur Vermeidung dieses Uebelstandes auf der einen, und zur ungehinderten Verstattung des Weges der Gnade auf der andern Seite, werde Ich auch künftig in den wichtigeren Fällen Berichts-Erstattung von Ihnen erfordern, die andern Eingaben aber ohne diese Aufforderung Ihnen remittiren lassen. Diese Remission ist, worin Ich Meinen Erlaß an das Staatsministerium vom 26. März v. J. *) abändere, für keine Zurückweisung zu achten, vielmehr haben Sie zu prüfen, ob Begnadigungs-Gründe für die Bittsteller vorhanden sind; eine nach den Gesetzen richtig abgemessene Strafe nach den besonders eintretenden Umständen einer mildern Ansicht Platz verstatte, oder durch

*) cf. Instruktion vom 30. Juni 1834. §. 2. Jahrbücher, Bd. 43. S. 643.

Vollstreckung der Strafe Nahrungslosigkeit die Folge sein würde. In diesen Fällen erwarte Ich auf diese remittirten Begnadigungs-Gesuche Ihren Bericht und Antrag. Gestattet eine sorgfältige Prüfung diese Ansicht nicht, so haben Sie das Gesuch zurückzuweisen, und die Vollstreckung der Strafe eintreten zu lassen, da die Bittsteller bei der Untersuchung und in den zulässigen Instanzen Zeit und Gelegenheit genug gehabt haben, von ihren Vertheidigungsmitteln und Rechtfertigungs- oder Entschuldigungs-Gründen Gebrauch zu machen, und Ich den offen stehenden Weg zur Begnadigung nicht zur Verzögerung oder Vereitelung wohlverdienter Strafen gemißbraucht sehen will.

Berlin, den 8. November 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats- und Justizminister v. Kamptz und Mühler, und den wirklichen Geheimen Rath, Grafen v. Alvensleben.

8.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Schlesien, die Exekutionsgebühren in administrativen Angelegenheiten betreffend.

Der in dem Bericht der Königl. Regierung zu Breslau vom 13. v. M. enthaltene Antrag:

> bis zur Emanation der Allerhöchst verheißenen Exekutions-Ordnung für die Administrationsbehörden, für letztere allgemein die Anwendung der Gebührentaxe für die Gerichte vom 23. August 1815. einstweilen anzubefehlen, in soweit als nicht bei Königl. Abgaben die Exekutions-Instrukt.on vom 18. Dezember 1813. zur Anwendung kommen müsse,

ist zweckmäßig und auch als den bestehenden Gesetzen angemessen zu achten, und mögen Ew. Excellenz daher sowohl die dortige, als die beiden andern Schlesischen Regierungen veranlassen, den hierunter aufgestellten Grundsatz als Norm in den Amtsblättern vorzuschreiben.

Berlin, den 16. November 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
In Vertretung.
Koehler.

9.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Entlassung untauglicher, noch nicht 15 Jahre dienender Beamten im Disziplinarwege ohne Pension betreffend.

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 30. v. M. will Ich die Vorschrift Meiner Ordre vom 16. August 1826. in Ansehung der noch nicht 15 Jahre dienenden Beamten, dahin näher bestimmen: daß Beamte, welche in dem nach gedachter Ordre angeordneten Verfahren nach dem Beschlusse des Staatsministeriums zur unfreiwilligen Pensionirung geeignet sein würden, in dem Falle, wenn sie noch nicht 15 Jahre gedient haben, nach der Vorschrift des Pensions-Reglements ohne Pension des Dienstes zu entlassen sind. Wenn in einzelnen Fällen Verhältnisse vorhanden sind, welche im Wege der Gnade eine Ausnahme motiviren, so werde Ich ebenso, wie in solchen Fällen, in welchen Meine Ordre, vom 4. September 1827. *) wider noch nicht funfzehn Jahre dienende Beamte angewendet werden muß, den vorbehaltenen besondern Bericht erwarten.

Berlin, den 31. Oktober 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

*) Jahrg. 1827. 4tes Heft, S. 876.

II.

Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.

10.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, betreffend die Ausfertigung der Auswanderungs-Konsense in Beziehung auf Militairverhältnisse.

Der Königl. Regierung wird anbei Abschrift des aus Anlaß des Gesuches des Lieutenants N. zu Reisse, um Ertheilung des Auswanderungs-Konsenses Behufs seines Ue-

bertritts in Kaiserlich-Oesterreichsche Militairdienste, anher ergangenen Schreibens der Königl. Ministerien des Krieges und der auswärtigen Angelegenheiten vom 5. d. M. zur Nachricht mitgetheilt. (Anl. a.)

Berlin, den 19. November 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

a.

In ganz ergebenster Erwiederung auf das geehrte Schreiben Eines Königl. Hochlöblichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 6. August c.,

die Ausfertigung des Emigrations-Konsenses für den mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 3. April c. Behufs der beabsichtigten Auswanderung verabschiedeten Lieutenant N. betreffend,

erklären wir uns mit der von Wohldemselben geäußerten Ansicht einverstanden, daß jeder, welchem nach dem Gesetze vom 15. September 1818. ein Auswanderungs-Konsens ertheilt werden darf, nach dessen Empfang und darauf bewirkter Emigration in das volle Unterthanen-Verhältniß eines fremden Staates treten darf, und folglich auch, wenn er in dem neuen Vaterlande in Kriegesdienste treten will, dazu einer besondern Erlaubniß weder in dem Auswanderungs-Konsense noch sonst bedarf.

Was die in früherer Zeit bei der Verabschiedung von Offizieren stattgefundene Reversirung, nicht in fremde Kriegsdienste treten zu wollen, betrifft, so bemerkt das Kriegsministerium ganz ergebenst, daß solche seit dem Jahre 1822. cessirt hat, weil sie in Folge der Gesetze vom 3. September 1814. und 15. September 1818. — welches letztere das Edikt vom 2. Juli 1812., worauf sich der auszustellende Revers bezog, ausdrücklich aufgehoben hat — um so mehr überflüssig geworden ist, als Abschiede nur an solche Offiziere ertheilt werden, welche Ausländer oder Invalide sind, oder die Auswanderungs-Erlaubniß erhalten haben.

Wenn nun aber ein zum Behuf der Auswanderung verabschiedeter Offizier durch diese Verabschiedung und den darauf empfangenen Emigrations-Konsens aller Verbindung mit seinem Vaterlande ledig und zum Eintritt in fremde Kriegsdienste vollkommen befugt ist, so wird es auch in dem Emigrations-Konsense der besondern Bescheinigung über seine desfallsige Befugniß forthin nicht bedürfen.

Indessen haben wir nicht Anstand genommen, in dem vorliegenden Falle den bereits ausgefertigten Auswanderungs-Konsens mitzuzeichnen, und beehren wir uns, denselben, nebst den übrigen Anlagen, zurückzureichen.

Berlin, den 5. November 1835.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Für den Minister.
Eichhorn.

Kriegsministerium.
v. Witzleben.

An
Ein Königl. Hochlöbliches Ministerium
des Innern und der Polizei,
hieselbst.

11.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verpflegung erkrankter hülfsbedürftiger Preußischer Unterthanen in Kaiserl. Oesterreichschen Staaten betreffend.

Nach einer Mittheilung des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten hat die K. K. Oesterreichsche Regierung ihren Behörden die Anweisung ertheilt, in Ansehung der Verpflegung erkrankter hülfsbedürftiger Preußischer Unterthanen nach demselben Grundsatze zu verfahren, welcher diesseits in Bezug auf dergleichen Individuen fremder Staaten durch die Cirkular-Verfügung vom 20. April 1827. *) festgestellt worden ist, wovon die Königl. Regierung hierdurch benachrichtigt wird.

Berlin, den 5. November 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

*) Jahrg. 1827. 2tes Heft, S. 466 f.

12.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, sowie des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Kartellverhältnisse mit Frankreich betreffend.

In Veranlassung einer Aeußerung der Königl. Regierung in dem Berichte vom 23. Juli d. J. die Heimathsverhältnisse des bei der französischen Fremden-Legion eingetretenen N. aus Cüstrin betreffend, wird Derselben hierdurch bekannt gemacht, daß die am 25. Juli 1828. mit Frankreich abgeschlossene Kartell-Konvention bereits bald nach den in Frankreich im Juli 1830. stattgehabten Veränderungen außer Kraft gesetzt worden, daher darauf jetzt nicht mehr Bezug genommen werden kann.

Berlin, den 1. November 1835.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Eichhorn.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

An
die Königl. Regierung zu Frankfurt a. O., und abschriftlich an sämmtliche übrige Königl. Regierungen zur Nachricht.

III.

Staats-Einkünfte.

A.

Finanz-Verwaltung, Kassen- und Rechnungswesen im Allgemeinen.

13.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Coblenz, die Erledigung der von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer gegen nicht gehörig justifizirte Ausgaben gemachten Erinnerungen betreffend.

— ꝛc. Uebrigens sind in künftigen ähnlichen Fällen die Erin-

Erinnerungen der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer in Abschrift mit einzureichen.

Berlin, den 10. Oktober 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

14.

Reskript der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Verifikation der Gewichte bei den öffentlichen Kassen betreffend.

Mit Bezug auf den Bericht der Königl. Regierung vom 18. v. M., worin Dieselbe auf nähere Anweisung hinsichtlich der Bestimmung in der Verfügung vom 7. August c., *) wegen Verifizirung der Gewichte bei den öffentlichen Kassen, anträgt, wird Ihr Folgendes zu erkennen gegeben.

Die Depositalordnung spricht in den in jener Verfügung allegirten §.§. 65. 115. und 161. Tit. 1. nicht bloß von dem Uebernehmen und Ausgeben von Kassenbeuteln und Geldpaketen nach dem Gewicht, sondern verpflichtet sogar auch die Zahlungs-Empfänger, bei Zahlung von großen Posten dieselbe nach dem Gewichte anzunehmen. Hiernach und da überhaupt bei den Kassen das Uebernehmen und Ausgeben von Geldbeuteln und Paketen nach dem Gewichte ohne Nachzählen der Stücke zu geschehen pflegt, ist das Vorhandensein richtiger Waagen und Gewichte beim Kassenverkehr nöthig, und die Bestimmung der §.§. 13. und 18. der Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816. auf die öffentlichen Kassen, die auch zu den Administrations-Büreaux gezählt werden müssen, allerdings anwendbar. Es versteht sich indeß von selbst, daß bei denjenigen Kassen, die überhaupt keine Waagen zum Nachwägen des Geldes halten, sondern alles Geld zählen, es hierbei verbleiben kann, diejenigen aber, welche dergleichen gebrauchen, müssen auch den Anforderungen jener Paragraphen mit der nachgegebenen Modifikation genügen.

Berlin, den 8. Oktober 1835.

Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.
Für den Chef.
Beuth.

*) Im 1sten Hefte, S. 33.

B.

Domainen-, Forst- und Jagd-Verwaltung.

15.

Cirkular-Reskript der Königl. General-Verwaltung für Domainen und Forsten, an sämmtliche Königl. Regierungen, mit Ausnahme der Westphälischen und Rheinischen, die Baurevisionen der Königl. Domainen- und Forstdienst-Gehöfte Seitens des Ministerial-Bauraths betreffend.

Wie der Königl. Regierung bekannt, bereiset der bei der General-Verwaltung für Domainen und Forsten fungirende Ministerial-Baurath, unter Zuziehung der Distrikts-Baubeamten und den Umständen nach gemeinschaftlich mit den Regierungs-Baurathen, alljährlich einen Theil der Königl. Domainen- und Forstdienst-Gehöfte, um den Zustand der Gebäude auf denselben kennen zu lernen, etwanige Mängel zur Sprache zu bringen, und die Ueberzeugung zu erhalten, in wieweit resp. die Pächter und Nießbraucher ihre kontraktlichen und sonstigen Verpflichtungen hinsichts der Unterhaltung der Gebäude erfüllt haben.

Seine desfallsigen Bemerkungen werden der Königl. Regierung nach wie vor entweder im Auszuge, abschriftlich, oder in Urschrift zur weitern Veranlassung zugefertigt werden. Damit aber hierunter überall gleichmäßig verfahren, diese Angelegenheiten gehörig verfolgt, und dadurch jene Reisen um so wirksamer und zweckentsprechender gemacht werden, finde ich mich veranlaßt, deshalb noch Folgendes hiedurch festzusetzen.

In den Verfügungen, mit welchen die Königl. Regierung jene Reisebemerkungen erhält, werden gewöhnlich nur einzelne wichtigere Gegenstände daraus besonders hervorgehoben. Die Königl. Regierung hat aber nichts desto weniger die Reise-Bemerkungen Punkt für Punkt genau durchzugehen, die danach etwa erforderlichen Verfügungen ungesäumt zu treffen, und darauf zu halten, daß die Bemerkungen von den Betheiligten gehörig beachtet werden; vom Erfolge und der geschehenen Erledigung aber ohne Erinnerung binnen längstens drei Monaten vom Tage des Empfangs ab vollständige Anzeige zu machen, wenn eine frü-

here Berichtserstattung den Umständen nach nicht möglich sein, oder in einzelnen Fällen besonders vorgeschrieben werden sollte, und sind dann jedesmal in den Fällen, wo die Zufertigung der Bemerkungen in Urschrift erfolgt, diese wiederum zurückzureichen.

Uebrigens wird die Königl. Regierung auch ferner von der jedesmaligen Reise des Ministerial-Bauraths Kenntniß erhalten, und hat Sie dann dafür zu sorgen, daß derselbe auf den Domainen, welche der Baurevision unterworfen werden sollen, alle auf den Gegenstand und die Bau-Verpflichtungen der Pächter Bezug habenden Verhandlungen, als: Pacht-Kontrakte, Bau-Inventarien, Abrechnungen der Dachdeckungs-Verbindlichkeiten und dergl. mehr, vollständig vorfindet, um dieselben sofort einsehen, und sich mit der Sachlage um so vertrauter machen zu können.

Berlin, den 28. November 1835.

Chef der General-Verwaltung für Domainen und Forsten.
v. Ladenberg.

16.

Allgemeine, von der General-Verwaltung der Domainen und Forsten genehmigte Bedingungen, wegen der Bau-Verbindlichkeiten der Domainen-Pächter.

Artikel I.

Die Bau-Verbindlichkeiten der Pächter beziehen sich auf sämmtliche, bei den Pachtstücken befindlichen Gebäude, ohne Unterschied, es mögen solche zu den Wohn- und Wirthschafts- oder zu den Fabrikations- oder zu den Domainen-Amts-Verwaltungs-Gebäuden, oder zu welcher Kategorie es sonst sei, gerechnet werden können; auch die Back-Oefen, Schmieden, Taubenhäuser, Bienen-Schauer, Spritzenhäuser und Feuerleiter-Schauer mit eingeschlossen: imgleichen auf die zu den Pachtstücken gehörigen Brunnen, Pumpen, Röhrleitungen und Stollen, auf die gehenden Werke und sonstigen Zubehörungen mitverpachteter Mühlen und anderer Fabrikations-Anstalten, auf die hölzernen und gemauerten und anderen Bewährungen und Verzäunungen aller Art, nebst Thüren und Thorwegen in denselben, auf sämmtliche auf und an den Pachtstücken vorhandenen, oder zwar außerhalb derselben befindlichen, jedoch zur Benutzung oder zur Er-

haltung derselben dienenden, offenen und verdeckten Kanäle, Gräben, Fließe, Wege, Triften, Dämme, Steinpflaster, Brükken, Fähren, Viehtränken, Miststätten, Schafwäschen, Cisternen, Teiche, Fischhalter, Fluthbetten, Verschälungen, Archen, Ständer, Schleusen, Bollwerke, Deiche, Wälle und andere Schutz- und Wasserwerke und Uferbefestigungen aller Art und nicht minder auf die Ortstafeln und Wegeweiser, nebst Blechen und Nummern an denselben, sowie auch auf die sämmtlichen Feuer-Löschgeräthe, einschließlich der zum Fahren eingerichteten Feuerspritzen mit ihrem Zubehör, in soweit die Unterhaltung und Herstellung aller dieser Gegenstände in Hinsicht der Pachtstücke dem Domainen-Fiskus obliegt. Es müssen daher Pächter

A. sowohl die sämmtlichen Gebäude ohne Unterschied, als alle übrigen vorgenannten Gegenstände während der Pachtzeit, soweit nach Art. II. nicht ausdrücklich Ausnahmen und Modifikationen zugestanden sind, beziehungsweise allein, und wenn bei dem einen oder dem andern Gegenstande andere Interessenten mit verpflichtet sind, gemeinschaftlich mit diesen, ganz auf eigene Kosten und ohne dazu von der verpachtenden Behörde irgend eine Beihülfe in Gelde, Fuhren, Arbeit, Holz oder anderen Materialien zu erhalten, nicht nur durch die erforderlichen Reparaturen, Räumungen und Schlämmungen, sie seien von welchem Umfange sie wollen, in guten Stand setzen und in solchem erhalten, sondern auch, wenn sie — sei es wodurch es wolle — zerstört oder unbrauchbar werden, oder Alters halber nicht mehr durch Reparatur und beziehungsweise durch bloße Räumung erhalten werden können, neu bauen und neu machen, und beziehungsweise von Grund aus neu aufnehmen lassen, und nicht minder in gleicher Art die etwa fehlenden oder in Abgang kommenden Stücke neu anschaffen. Dem gemäß sind Pächter also auch verbunden, beim Aufhören ihrer Pacht sämmtliche Gebäude und übrigen vorbenannten Gegenstände vollständig und in allen ihren Theilen in gutem und wirthschaftlich angemessenen und brauchbaren Stande zurückzuliefern, ohne dafür alsdann die geringste Vergütung in Anspruch nehmen zu dürfen, wenn auch der Werth und die Zahl derselben gegen den Zustand zur Zeit der Uebergabe an sie, wesentlich erhöht oder vermehrt sein sollte.

B. Der hiernach übernommenen Verbindlichkeit müssen Pächter zwar stets auch schon ohne weitere besondere Auf-

forderung nachkommen; doch unterwerfen sie sich, so oft Mängel oder Schadhaftigkeiten an den Gebäuden und übrigen vorgenannten Gegenständen bemerkt werden, darüber, was, wie und wann es reparirt, oder neu gebaut und neu gemacht werden soll, zugleich der alleinigen Entscheidung der verpachtenden Behörde und sind verpflichtet, sich nach den Anweisungen derselben und ihrer Kommissarien und den ihnen etwa mitzutheilenden Anschlägen auf das Genaueste zu achten; wobei ihnen indessen zugesichert wird, daß die Wiederherstellung zerstörter oder Altershalber des Neubaues bedürfenden Gebäude, Brücken, Bewährungen und anderer Bauanlagen, sofern sich durch die Wahl eines andern Materials die Kosten vergrößern würden, nur in demselben Material, in welchem solche bis dahin vorhanden waren, gefordert, oder ihnen, wenn sie in einem andern Material gefordert wird, doch der dadurch gegen die Herstellung in dem bisherigen Material entstehende Mehrbetrag der Kosten erstattet werden soll.

C. Wegen der Dächer auf den zu den Pachtstücken gehörigen Gebäuden wird noch insbesondere im Voraus bestimmt, daß Pächter in Hinsicht derselben noch speziell verpflichtet sind, außer den sonst nöthigen Reparaturen derselben alljährlich mindestens von sämmtlichen Rohrdächern den dreißigsten, von sämmtlichen Lehm-Schindeldächern ebenfalls den dreißigsten, von sämmtlichen Ziegeldächern den vier und zwanzigsten, von sämmtlichen Strohdächern den zwanzigsten, und von sämmtlichen Holz-Schindeldächern und Bretterbedachungen den funfzehnten Theil, einschließlich der Materialien, auf ihre alleinigen Kosten neu zu decken, und müssen sie diese Leistung, wenn davon nach dem Dafürhalten der verpachtenden Behörde in dem einen oder dem andern Jahre zweckmäßig nicht vollständiger Gebrauch sollte gemacht werden können, in spätern Jahren der Pachtzeit nachholen.

Artikel II.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen und Modifikationen derselben treten, wenn der spezielle Kontrakt nicht ein anderes bestimmt, nur in folgenden Fällen, und in nachstehender Art ein.

1) Pächter übernehmen zwar die sämmtlichen Gebäude und übrigen im Artikel I. benannten Gegenstände in

dem Zustande, in welchem sie sich zur Zeit der Uebergabe befinden, ohne wegen etwaniger Mängel Ausstellungen machen, oder Ansprüche begründen zu dürfen, welche ihnen nicht in dem speziellen Kontrakt ausdrücklich eingeräumt sind. In soweit aber die schon bei der Uebergabe an die Pächter zur Sprache kommenden Mängel und Schadhaftigkeiten nach dem Ermessen der verpachtenden Behörde einem abgehenden Pächter zur Last fallen, soll dieser angehalten werden, solche beziehungsweise zu ersetzen und herzustellen, oder dem anziehenden Pächter zu bezahlen, gegen welche Bezahlung der letztere alsdann die Herstellung selbst zu bewirken hat. Doch muß der anziehende Pächter, wenn bei der Rückgewähr der Gebäude und übrigen im Artikel I. benannten Gegenstände Differenzen mit dem abziehenden Pächter entstehen, sich der Entscheidung der verpachtenden Behörde unterwerfen, und darf er sich ohne Zustimmung derselben mit diesem darüber nicht in einen Rechtsstreit einlassen.

2) Die Wiederherstellung von Brandschäden an Königl. Gebäuden, welche nicht durch die Schuld des Pächters oder seiner Angehörigen entstanden sind, und für welche aus dem Feuerschäden-Fonds Entschädigung gewährt wird, übernimmt die verpachtende Behörde, welcher über diese Entschädigung in allen Fällen die Disposition verbleibt, mit der Maßgabe allein, daß Pächter dazu lediglich die Fuhren unentgeldlich zu leisten, und außerdem nur, wenn die Brandschäden-Gelder zur Bestreitung der gesammten übrigen Kosten, einschließlich des Holzwerths, nicht ausreichen, den nöthigen Zuschuß zu zahlen haben.

In wieweit, wenn die Brandschäden-Gelder ausreichen außer den übrigen Kosten, einschließlich des Holzwerths, auch die Kosten der Fuhren ganz oder theilweise zu dekken, den Pächtern die unentgeldliche Leistung derselben zu erlassen sei, bleibt im Allgemeinen der Entscheidung der verpachtenden Behörde vorbehalten, ist in einem solchen Falle jedoch der Brandschaden erweislich durch Blitzstrahl oder durch Flugfeuer von anderen, nicht zu den Pachtstücken gehörigen Gebäuden entstanden, so sollen den Pächtern, soweit die Brandschäden-Gelder reichen, auch die Fuhren nach angemessenen, von der verpachtenden Behörde festzusetzenden Preisen vergütet werden.

3) Wenn Wohngebäude, worunter hier sowohl Amts- und Vorwerks-Wohnhäuser, als Deputanten- und Tagelöhnerhäuser verstanden werden, Pferde-, Rindvieh-, Schaf- und Schweineställe, Brau- und Brennerei-Gebäude, Ziegelei-Gebäude, Mühlen, Kornspeicher und Scheunen, ohne daß den Pächtern eine Versäumniß oder sonstige Verschuldung dabei zur Last fällt,

a. durch Wasserfluthen bis auf die Fundamente weggerissen, oder

b. durch Sturmwind in dem Maße beschädigt worden, daß nicht bloß das Dach, einschließlich des Dachstuhls und Sparrwerks, zerstört, sondern auch der übrige Theil des betroffenen Gebäudes ganz oder theilweise umgeworfen wird, oder

c. weil sie durch Hauptreparaturen nicht mehr erhalten werden können, worüber jedoch die alleinige Entscheidung der verpachtenden Behörde vorbehalten bleibt,

sei es mit oder ohne Benutzung der alten Fundamente, neu gebaut werden müssen, so wird, falls sie Königl. Eigenthum sind, die Wiederherstellung und der Neubau in soweit aus dem Baufonds der verpachtenden Behörde bewirkt, daß Pächter nur die dazu nöthigen Fuhren und Dachdeckungen, und zwar letztere einschließlich des Materials, unentgeldlich zu leisten, und außerdem in dem zu c. gedachten Falle noch die Hälfte der gesammten übrigen Kosten, einschließlich des Holzwerths, zu tragen haben.

Die in allen diesen Fällen unentgeldlich zu leistenden Dachdeckungen sollen jedoch, soweit es mit Rücksicht auf den Zustand der Dächer bei den Pachtstücken nach dem Ermessen der verpachtenden Behörde ohne nachtheiligen Vorgriff für die Folge geschehen kann, den Pächtern auf die nach Art. I. lit. C. übernommene spezielle Dachdeckungs-Verbindlichkeit in Anrechnung gebracht werden.

Artikel III.

Gegen die alleinige und beziehungsweise mit anderen Interessenten gemeinschaftlich zu tragende Unterhaltung der bei den Pachtstücken vorhandenen, oder denselben mit anderen Interessenten gemeinschaftlich zugehörigen, zum Fahren eingerichteten Spritzen, verbleiben den Pächtern auch die für den Gebrauch derselben bei Feuersbrünsten reglements-

mäßig erfolgenden Prämien beziehungsweise allein, und soweit sie auf den Antheil der Pachtstücke fallen.

Muß eine solche Spritze, weil sie durch Reparatur nicht mehr erhalten werden kann, ganz neu gefertigt werden, so wird die Hälfte der Kosten, soweit sie nicht von anderen Interessenten zu tragen sind, von der verpachtenden Behörde, und nur die andere Hälfte vom Pächter getragen.

Ist eine Spritze bei den Pachtstücken noch nicht vorhanden, wird aber deren Anschaffung von der verpachtenden Behörde nöthig befunden, so sollen Pächter von den Kosten dieser ersten Anschaffung ganz befreit bleiben.

Artikel IV.

Ueber die Erfüllung der vorstehenden, nach Artikel I. bis III. von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten, unterwerfen sich Pächter lediglich den von der verpachtenden Behörde zu veranlassenden Revisionen, und wenn sie danach diese Verbindlichkeiten nicht vollständig und pünktlich erfüllen, so bleiben sie für allen daraus entstehenden Schaden verhaftet, und ist die verpachtende Behörde zugleich befugt, sie zur Erfüllung derselben exekutivisch anzuhalten, oder auch die versäumten, und nicht gehörig erfüllten Verbindlichkeiten sofort auf ihre, der Pächter, Kosten durch einen Dritten erfüllen zu lassen, und diese Kosten exekutivisch von ihnen beizutreiben.

Berlin, den 25. November 1835.

General-Verwaltung für Domainen und Forsten.
v. Ladenberg.

17.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Landräthe und Bau-Inspektoren, sowie abschriftlich an sämmtliche Domainen-, Rent- und Pacht-Aemter, betreffend die Untersuchung der Brandschäden in Beziehung auf den Domainen-Feuerschäden-Fonds.

Nach dem Reskripte des Herrn Chefs der General-Verwaltung für Domainen und Forsten vom 31. August c., ist in Bezug auf §. 12. des Regulativs für den Domainen-Feuerschäden-Fonds, bestimmt worden: daß in den Fällen, wo bei der Untersuchung eines Brandschadens auf einem,

zu einem Komplex mehrerer Güter gehörigen Vorwerke oder sonstigen Etablissement, derjenige Domainenbeamte, Pächter oder Verwalter zugezogen wird, bei welchem die Rekapitulation von den Versicherungs-Summen der zu dem Komplex gehörigen Güter zusammengestellt ist, künftig außer demselben in der Regel nicht noch zwei andere benachbarte Domainenpächter zugezogen werden sollen, sondern nur ein solcher zuzuziehen ist, und die Zuziehung zweier anderer benachbarter Domainenpächter nur dann eintreten soll, wenn jener Beamte, Pächter oder Verwalter zugleich selbst Pächter desjenigen Vorwerks oder Etablissements ist, auf welchem sich der Brand ereignet hat.

Sie haben daher in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren.

Potsdam, den 21. September 1835.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.
Steltzer.

An
sämmtliche Herren Land-Bauinspektoren.

Abschrift vorstehender Verfügung erhalten sämmtliche Domainen-, Rent- und Pacht-Aemter zur Nachricht, und um die im Amtsbezirk etwa vorhandenen Domainen-Pächter, welche Theilnehmer des Domainen-Feuerschäden-Fonds sind, gleichfalls davon in Kenntniß zu setzen.

Potsdam, den 21. September 1835.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.
Steltzer.

18.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Königl. Domainen-, Rent- und Pachtämter, betreffend die vorschriftsmäßigen Ausweise über die Kontraktsverbindlichkeiten der Domainenpächter.

Die Königl. Ober-Rechnungskammer hat neuerdings im Allgemeinen gerügt, daß die vorschriftsmäßigen Ausweise über die Kontraktsverbindlichkeiten der Domainen-Pächter bisher mit den einzelnen Amts-Geldrechnungen theils gar nicht,

theils nicht so speziell beigebracht werden, daß daraus alle diejenigen Kontraktsverpflichtungen, über deren Erfüllung die Pächter sich auszuweisen haben, und die dabei stattfindenden Rückstände oder Vorschüsse vollständig zu ersehen waren. Um nun diese Uebersicht zu erlangen, hat die gedachte Behörde vorgeschrieben: daß, wo möglich schon pro 1834., jedenfalls aber künftig die, den Ausweis über die Erfüllung der Kontraktsverbindlichkeiten für das in dem betreffenden Rechnungsjahr abgelaufene Pachtjahr ergebenden bescheinigten Nachweisungen, gleich den Jahresrechnungen selbst, und zwar nach dem bestimmten Schema aufgestellt, beigefügt werden sollen. Auf alle Fälle wird deren Beibringung zu den bereits abgenommenen Rechnungen pro 1834. schon monirt werden.

Im Verfolg der Verfügung vom 21. Oktober v. J. *) erhält das Amt daher hierbei nachträglich noch das vorschriftsmäßige Schema zu der vorgedachten Nachweisung (Anl. a.) mit der Anweisung, nicht allein pro 1834. zur Erledigung des zu erwartenden Moniti eine solche Nachweisung sofort noch anzufertigen, und deren Bescheinigung von dem Herrn Departements-Rathe zu extrahiren, sondern auch in Zukunft diese Nachweisung beim Ablauf des Pachtjahres vollständig auszuarbeiten, und mit den nöthigen Materialien, nach Maßgabe der vorgedachten Verfügung, zur Revision und Bescheinigung Seitens der Herren Departementsräthe bei den Bereisungen in Bereitschaft zu halten. Alsdann werden diese Ausweise stets den Jahresrechnungen gleich beigefügt werden können.

Da übrigens bei eintretenden neuen Pachtregulirungen die frühern Kontraktsverbindlichkeiten wesentliche Veränderungen erleiden, und die Prüfung der pächterischen Verpflichtungen nach Maßgabe der neuen Kontrakte sogleich mit der Prüfung der neuen Pachtregulirungen überhaupt in Verbindung gesetzt werden muß, so sind nach den Bestimmungen der Königl. Ober-Rechnungskammer künftig die in Folge eines neuen Pachtkontrakts zu erfüllenden Kontraktsverbindlichkeiten auch sogleich in dem Ausweise über diese, zu derjenigen Rechnung zu vermerken, in welcher die neue Pachtregulirung überhaupt justifizirt nachgewiesen wird.

Potsdam, den 28. April 1835.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.
Steltzer.

*) Vergl. Annal. Jahrg. 1834. 3tes Heft, S. 653.

a.

Ausweis

über die Kontrakts-Verbindlichkeiten der Domainenpächter.

Laufende Nr.	Nach §. ꝛc. des Pachtkontrakts.	Hat Pächter jährlich zu leisten.	pro 18 hat Pächter incl des vorjährigen Rückstandes oder Vorschusses zu prästiren.	Der Beläge Nr.	Pächter hat hierauf wirklich abgeleistet.	Und bleibt bis ultim. 18 noch in Rest, oder, behält auf künftiges Jahr gut.
		Hier sind die Leistungen speziell nach Maßgabe des Reskripts vom 12. September 1834.*), in solchen Absätzen aufzuführen, daß der Ausweis in den folgenden Kolonnen auf gleicher Höhe gehalten werden kann.	Wie nebenstehend, mit Einschluß des Rückstandes, oder Abzug der frühern Mehrleistung.		Die Justifikation geschieht durch die Atteste der Baubedienten oder vereideten Amts-Offizianten ꝛc.	

*) Jahrg. 1834. 3tes Heft, S. 653 ff.

19.

Cirkular-Reskript der Königl. General-Verwaltung für Domainen und Forsten, an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der Westphälischen und Rheinischen, die Kontrolle des Bestandes sowie des Ab- und Zuganges der, den Domainen-Pächtern pro Inventario übergebenen Bäume betreffend.

Aus dem Berichte der Königl. Regierung vom 2. Dezember d. J., habe ich ersehen, daß die Kontrolle über die Erfüllung der, den Domainen-Pächtern des dortigen Bezirks nach den allgemeinen Bedingungen obliegenden Konservation der pro Inventario vorhandenen Bäume und der von ihnen übernommenen Vermehrung des Inventarii, welche nach §.§. 19. 29. und 30. jener Bedingungen dadurch geschehen soll, daß die Pächter alljährlich Bestands-, Ab- und Zugangs-Listen einzureichen haben, und daß alle 3 Jahre durch einen zu bestellenden Lokal-Revisor die vorhandenen Bäume nachgezählt werden, dort noch nicht gehörig eingerichtet ist. Um nun auch in dieser Beziehung die mögliche Geschäfts-Vereinfachung herbeizuführen, und unnöthige Kosten zu ersparen, will ich zuvörderst hierdurch genehmigen, daß jene Nachzählung, außer am Schlusse der Pachtperiode, während des Laufes derselben,

bei 9jährigen Pacht-Perioden nur einmal im vierten oder fünften Jahre,

bei 12jährigen Pacht-Perioden, nur einmal im sechsten Jahre,

und bei längeren als 12jährigen Pacht-Perioden nur alle 6 Jahre,

geschehe, und dann auch nur die mit Bezug auf den Bericht des Lokal-Revisors ausgestellten Atteste der Departements-Räthe zu den Rechnungen beigebracht werden dürfen, wogegen es in Hinsicht der mit den übrigen Wirthschafts-Extrakten von den Pächtern jährlich einzureichenden Bestands-, Ab- und Zugangs-Listen bei der Bestimmung des §. 29. lit. E. der allgemeinen Bedingungen bewenden muß.

Was demnächst die zu bestellenden Lokal-Revisoren betrifft, so erscheinen dazu in allen Fällen, wo die verpachte-

ten Vorwerke in der Nähe eines Rentamts belegen sind, vorzugsweise die mit den Pächtern außer Verbindung stehenden Rentamts-Diener geeignet, in sofern die Königl. Regierung oder der Departements-Rath in deren Persönlichkeit sonst nicht hier und da Gründe finden, sie davon auszuschließen.

In anderen Fällen, oder wo die Rentamts-Diener nach ihrer Persönlichkeit dazu nicht geeignet gefunden werden, werden dazu allerdings auch Unterförster und Waldwärter, welche in der Nähe des Vorwerks wohnen, imgleichen die Unterbeamten der Deich-Soziäteten, als Dammeister, Deichwärter rc. zu bestellen sein, sowie denn an einzelnen Orten auch benachbarte zuverlässige Dorfschulzen, wenn sie nicht als Polizei-Unterbeamte in einem Abhängigkeits-Verhältnisse zu den betreffenden Pächtern stehen, mit dem Geschäft wohl beauftragt werden können.

Hiernach muß es nun der Königl. Regierung überlassen bleiben, nach ihrer und der Departements-Räthe Personal-Kenntniß, aus den genannten Kategorien für die betreffenden Pacht-Vorwerke die geeignet- und zuverlässigsten Subjekte auszuwählen, wobei ihr nur noch empfohlen wird, darauf zu sehen, daß die Forst-Schutzbeamten nicht auf entlegenen Vorwerken mit dem Geschäft beauftragt werden, damit sie nicht zum Nachtheile der Forst-Verwaltung ihrer eigenthümlichen Bestimmung auf längere Zeit entzogen werden.

Was die Diäten- und Reisekosten der zu bestellenden Lokal-Revisoren betrifft; so wird deren Zahlung innerhalb der Grenzen der regulativmäßigen Bestimmungen allerdings nicht zu vermeiden sein, indessen hat die Königl. Regierung auch in dieser Beziehung die Lokal-Revisoren soviel als thunlich aus den Vorwerken möglich nahe gelegener Orte und Etablissements zu wählen, auch allenfalls den Versuch zu machen, sich mit denselben im Voraus über eine für jede örtliche Revision, Nachzählung und Berichterstattung ihnen zu bewilligende bestimmte mäßige Remuneration und Reisekosten-Entschädigung zu vereinigen und eventuell diese zur Genehmigung in Vorschlag zu bringen.

Bei neuen Anstellungen von Rentamts-Dienern und Forst-Schutzbeamten, welchen, der Oertlichkeit nach, diese Revisionen übertragen werden müssen, hat die Königl. Regierung aber denselben die Uebernahme dieses Geschäfts, gegen alleinige von ihr festzusetzende Vergütung der Reise-

kosten und sonstigen baaren Auslagen, gleich mit zur Bedingung zu machen.

Berlin, den 31. Dezember 1835.

Chef der General-Verwaltung für Domainen und Forsten.
v. Ladenberg.

An
die Königl. Regierung
zu Frankfurt a. O.

Abschrift vorstehender Verfügung sämmtlichen übrigen Königl. Regierungen, mit Ausschluß der Westphälischen und Rheinischen, zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung in allen Fällen, wo die Pachtverträge gleiche oder ähnliche Bedingungen enthalten.

Berlin, den 31. Dezember 1835.

Chef der General-Verwaltung für Domainen und Forsten.
v. Ladenberg.

20.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Königl. Domainen-, Rent- und Pachtämter, die Belegung der Amtsgeldrechnungen betreffend.

In Folge wiederholter Bestimmung der Königl. Ober-Rechnungskammer werden sämmtliche Domainen-, Rent- und Pachtämter hierdurch angewiesen, künftig die zur Begründung der in den Amtsgeldrechnungen nachzuweisenden Summen, diesseits erlassenen Verfügungen und Dekrete stets im Original, die dazu gehörigen Beilagen aber so, wie solche den Aemtern von hieraus zugehen, den betreffenden Rechnungen als Beläge beizufügen; indem diese Verfügungen und Dekrete zunächst und vorzugsweise den Zweck haben, als Beläge der Rechnungen und zur völligen Justifikation der in denselben nachzuweisenden Summen, zu dienen, und durch das hin und wieder noch stattgefundene Verfahren, von jenen Verfügungen beglaubigte Abschriften den Rechnungen als Beläge beizufügen, die Abnahme und Revision der Rechnungen erschwert wird, besonders wenn, wie es öfters vorgekommen, die Abschriften unvollständig und unleserlich geschrieben sind.

Dagegen müssen von den als Rechnungsbeläge dienen-

den Verfügungen und Dekreten, eventual. auch von deren Beilagen, stets gleich nach dem Eingange völlig treue Abschriften zu den betreffenden Akten gebracht, und in den Fällen, wo es zur Justifikation des nächsten Etats-Entwurfs erforderlich ist, noch besondere beglaubigte Abschriften hierzu, zurückbehalten werden.

Potsdam, den 15. September 1835.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.
Steltzer.

21.

Cirkular-Reskript der Königl. General-Verwaltung für Domainen und Forsten, an sämmtliche Königl Regierungen, das Verfahren bei Laudemial-Ablösungen betreffend.

Durch die Cirkular-Verfügung des Königl. Finanzministeriums vom 18. November 1832. *) ist bestimmt worden: daß bei der Ablösung der praenumerando fälligen Domanial-Prästationen eine Nachzahlung dieser Prästationen für die Zeit seit der letzten Entrichtung derselben bis zum Tage der Ablösung nicht stattfinden solle. Diese Bestimmung ist hin und wieder auch auf die, ihrer rechtlichen Natur und der Regel nach stets praenumerando zahlbaren Laudemien angewendet worden, obgleich die Vorschriften in dem §. 37. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821., und in dem §. 73. der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829. allgemein verordnen: daß Laudemialpflichtige bei jeder Art der Ablösung das auf eine Jahresrente zurückgeführte Laudemium für soviel Jahre besonders baar erlegen müssen, als von dem letzten Entrichtungsfalle bis zur Zeit der Ablösung verflossen sein würden.

Da nun die vorerwähnten Gesetzstellen keinen Unterschied zwischen den praenumerando und den ausnahmsweise postnumerando zahlbaren Laudemialgefällen machen, so hat die Königl. Regierung bei jeder Art von Laudemial-Ablösungen von nun an strenge auf die Befolgung der vorgedachten gesetzlichen Vorschriften zu halten, indem solche sich nicht auf die in der Provinz Westphalen gegen die allge-

*) Jahrg. 1832. 4tes Heft, S. 884 f.

meine Regel vorkommenden, bei dem Todesfalle des Lehns-herrn oder des Lehnsträgers zu entrichtenden, noch auch auf andere als postnumerando Leistungen zu betrachtende Laudemien beschränken.

Treten in einzelnen Fällen Billigkeits-Gründe für die Ablösenden ein, oder kann eine nach der Vorschrift der Ablösungs-Ordnungen vorzugsweise im Wege des gütlichen Vergleichs zu vereinbarende Laudemial-Ablösung nicht anders als durch theilweisen, oder nach den Umständen gänzlichen Erlaß jener Nachzahlung zu Stande kommen, so mag die Königl. Regierung deshalb mit den Ablösenden, unter dem Vorbehalte meiner Genehmigung, ein billiges Abkommen treffen.

Die in dieser Beziehung zu machenden Anträge sind aber jedesmal gehörig zu motiviren.

Berlin, den 22. Dezember 1835.

General-Verwaltung für Domainen und Forsten.
v. Ladenberg.

22.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Bromberg, an sämmtliche Königl. Domainen-Rentämter, die Eintragung unberichtigt gebliebener Laudemien und Dominial-Gefälle in die Hypothekenbücher betreffend.

Um die Ausfälle bei Laudemien und andern bei Besitzveränderungen zu entrichtenden Dominial-Gefällen möglichst zu verhindern, ist von dem Hohen Ministerio des Königl. Hauses, mittelst Reskripts vom 28. v. M., angeordnet worden, daß, wenn solche Gefälle nicht innerhalb der im ersten Einziehungs-Mandat bestimmten Frist eingehen, der zu zahlende Betrag sofort auf das Grundstück, von welchem das Laudemium oder eine andere Abgabe entrichtet werden muß, in das Hypothekenbuch unter der dritten Rubrik eingetragen werden solle.

Indem wir dem Königl. Domainen-Rentamte diese Verfügung bekannt machen, weisen wir dasselbe zugleich an, in solchen Fällen die nicht gezahlten Laudemiengelder behufs deren Eintragung der betreffenden Hypothekenbehörde anzuzeigen. Es muß der Antrag auf Eintragung mit einem Atteste über die Höhe der Laudemien, und mit dem Bemer-

ken begleitet werden, daß die exekutivische Beitreibung bisher kein günstiges Resultat ergeben habe.

Von jedem solchen Antrage ist uns Nachricht zu geben.

Bromberg, den 24. Dezember 1835.

Königl. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

23.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der Westphälischen und Rheinischen, die Kompetenz der Königl. Gerichtsbehörden und Regierungen in Beziehung auf die materielle Legalität der Domainen- und Forst-Veräußerungen betreffend.

Um allen Differenzen zwischen den Königl. Gerichtsbehörden und Regierungen über die materielle Legalität von Domainen- und Forst-Veräußerungen vorzubeugen, habe ich mich mit dem Herrn Geheimen Staats- und Justizminister Mühler dahin vereinigt: daß solche in allen Fällen, in welchen nach dem Edikte und Hausgesetze vom 17. Dezember 1808. *) nicht noch andere Förmlichkeiten erforderlich sind, von den Gerichtsbehörden wird anerkannt und der administrative Punkt für berichtigt wird angenommen werden, wenn die Veräußerung von mir oder von der General-Verwaltung der Domainen und Forsten im Königl. Hausministerio genehmigt ist, daß aber auch die Gerichte die Beibringung dieser Genehmigung zu jeder Domainen- und Forst-Veräußerung ohne Unterschied zu fordern berechtigt sein sollen, möge das Objekt zu denjenigen Domainen und Forsten, welche dem Hausgesetze unterliegen, gehören oder nicht, und möge das Objekt von größerer Bedeutung sein, oder auch nur zu denjenigen einzelnen kleinen Grundstücken gehören, welche die Königl. Regierung nach der Geschäfts-Instruktion vom 31. Dezember 1825. ohne jene Genehmigung zu veräußern befugt gewesen ist.

Auf die zuletzt gedachten Objekte die getroffene Vereinigung mit auszudehnen, habe ich um so weniger Bedenken tragen können, als nach den neuesten Allerhöchsten Bestimmungen die Domainen- und Forst-Veräußerungen überhaupt

*) Gesetz-Samml. Anhang 18⁰⁸⁄₁₈. S. 604—614.

durchaus auf solche Objekte beschränkt bleiben müssen, deren Veräußerung entweder, sei es mit Bezug auf eingereichte Verzeichnisse für mehrere zugleich oder mittelst spezieller Kabinets-Ordres von des Königs Majestät Allerhöchstselbst, oder auf Grund der mir von Sr. Majestät ertheilten allgemeinen Autorisation von mir genehmigt worden ist, und als hiedurch also die desfallsige Bestimmung der erwähnten Geschäfts-Instruktion von selbst eine Abänderung erlitten hat.

Indessen soll doch dadurch die instruktionsmäßige Befugniß der Königl. Regierung zur selbstständigen Veräußerung von dergleichen einzelnen kleinen Objekten, wenn deren Veräußerung überhaupt zuvor von des Königs Majestät Allerhöchstselbst, oder auf Grund der mir ertheilten allgemeinen Autorisation von mir genehmigt ist, an sich nicht weiter beschränkt, sondern die diesseitige Genehmigung zu der demnächst ausgeführten Veräußerung derselben, zur leichtern Beseitigung etwaiger Bedenken der Gerichte bei Eintragung des Besitztitels, nur nachträglich eingeholt werden.

Dies vorausgesetzt, geht, wie zur Vermeidung von Mißverständnissen hier ausdrücklich bemerkt wird, der Sinn der getroffenen Vereinigung keinesweges etwa dahin, daß die von der Königl. Regierung abgeschlossenen Veräußerungs-Verträge selbst mit einer diesseitigen Bestätigung versehen werden sollen, sondern es genügt, wenn dem Obergericht für jeden von der Königl. Regierung abgeschlossenen Veräußerungs-Vertrag nachgewiesen wird, daß das darin bezeichnete Objekt:

A. wenn Lizitation stattgefunden, welches in den Verträgen selbst jedesmal zu bemerken ist,

a. entweder nicht unter dem diesseits vorher festgesetzten, oder doch bei den in der Geschäfts-Anweisung bezeichneten, einzelnen kleinen Gegenständen nachträglich genehmigten Preise (d. h. bei Verkäufen, Kaufgeld oder Kaufgeld und Rente, oder bloß Rente, und bei Erbverpachtungen, Erbstandsgeld und Kanon, oder bloß Kanon), oder doch

b. wenn jener Preis nicht erreicht ist, mit ausdrücklicher diesseitiger Genehmigung für den im Vertrage angegebenen Preis an den darin benannten Erwerber; und

B. wenn aus freier Hand veräußert worden, ebenfalls mit ausdrücklicher diesseitiger Genehmigung für den im Ver-

trage angegebenen Preis und den darin benannten Erwerber,

veräußert worden ist.

In welcher Form dem Obergerichte dieser Nachweis gewährt wird, sei es durch beglaubte Abschriften der einzelnen Genehmigungs-Reskripte oder diesseits genehmigter Nachweisungen, oder beglaubter Extrakte aus den letztern, mögen solche den Verträgen selbst beigeheftet, oder dem Obergerichte besonders mitgetheilt werden, ist an sich gleichgültig, sobald nur darüber kein Zweifel übrig bleibt, daß das im Vertrage bezeichnete Grundstück entweder im Wege der Lizitation nicht unter dem diesseits festgesetzten, oder nachträglich genehmigten Preise, oder aus freier Hand, und auch, wenn bei der Lizitation das vorher festgesetzte Minimum nicht erreicht ist, mit ausdrücklicher diesseitiger Genehmigung an den im Vertrage benannten Erwerber für den darin angegebenen Preis veräußert worden ist.

Da indessen, mit Ausnahme der Fälle, wo die Königl. Regierung von ihrer instruktsmäßigen Befugniß, einzelne kleine Objekte selbstständig zu veräußern, wenn deren Veräußerung zuvor überhaupt genehmigt ist, Gebrauch macht, doch entweder vor, oder nach Abhaltung der Lizitations-Termine und beziehungsweisen Aufnahme der Engagements-Verhandlungen, zur Festsetzung des Minimi und beziehungsweisen Genehmigung der Veräußerung für einen bestimmten Preis an einen bestimmten Erwerber berichtet werden muß: so wird der Nachweis in der Regel auch durch Anheftung beglaubter Abschriften der ergangenen Genehmigungs-Reskripte an die Verträge am einfachsten und zweckmäßigsten geführt werden, und nur, wenn die Königl. Regierung von der vorgedachten Befugniß zur selbstständigen Veräußerung mit diesseitiger Genehmigung dazu bestimmter einzelner kleinen Objekte binnen kurzer Frist öfter Gebrauch macht, oder, wenn die Veräußerung sich auf Komplexe von Grundstücken bezieht, welche nicht im Ganzen, sondern in einzelnen Theilen ausgethan werden, für welche diesseits aber der geringste Veräußerungspreis doch nur im Ganzen, oder nur durch Bestimmung der nach Verschiedenheit der Güte für jede Bodenklasse pro Morgen anzunehmenden Rente festgesetzt ist, dürfte es zur Ersparung von Zeit und Schreiberei zweckmäßig sein, dergleichen Veräußerungen periodisch, alle zwei, höchstens drei Monate, in Nachweisungen zusammenzustellen, und diese zur Beifügung der Genehmigungs-Klausel hieher einzureichen, demnächst aber, wenn

sie damit versehen sind, dem Obergerichte, nach zurückbehaltener beglaubter Abschrift, im Original mitzutheilen, damit es beim Eingange der darin bezeichneten Veräußerungs-Verträge davon zur Prüfung derselben in Beziehung auf die diesseitige Genehmigung Gebrauch machen könne.

So oft nun die Königl. Regierung dergleichen Nachweisungen einreicht, hat Sie aber auch dafür zu sorgen, daß solche alle Erfordernisse vollständig enthalten, und werden darin in der Regel folgende Rubriken ausgefüllt sein müssen:

1) Laufende Nummer;
2) Name des Amts, Forstreviers oder Kreises;
3) Benennung und sonstige nähere Bezeichnung des Objekts, wobei, wenn von einzelnen Theilen ganzer Komplexe die Rede ist, zugleich die Vermessungs-Karte zu bezeichnen, und Buchstabe und Nummer des Stücks auf derselben in besonderer Spalte anzugeben ist;
4) Flächen-Inhalt;
5) Bei der Veräußerung angenommene Rente;
6) Uebernommener Veräußerungspreis, und zwar:
   A. beim Verkauf:
      a. Kaufgeld;
      b. Domainenzins;
   B. bei der Erbverpachtung:
      a. Erbstandsgeld,
      b. Kanon.
7) Name des Erwerbers.
8) Datum des abgeschlossenen Vertrages nach der Vollziehung:
   a. durch die Königl. Regierung,
   b. Seitens des Bewerbers.
9) Bemerkungen:
   unter welchen besonders auch das Datum der zur Veräußerung früher erfolgten Genehmigung zu allegiren ist, und wenn für Holzbestände, Inventarien u. s. w., außer dem Preise unter Rubrik 6. noch besondere Zahlungen zu leisten, auch diese genau anzugeben sind.

In jedem Falle ist zu beachten, daß nach erfolgter Vollziehung der Verträge auch den Erwerbern die zur Berichtigung des Besitztitels erforderlichen Bescheinigungen und mithin hienach auch der Nachweis der diesseitigen Genehmigung sobald als möglich gewährt werden muß.

Berlin, den 3. Dezember 1835.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.

v. Ladenberg.

24.

Instruktion für die Königl. Oberlandesgerichte zu Magdeburg, Naumburg, Halberstadt, Münster, Paderborn, Hamm, Posen, Bromberg und das Königl. Hofgericht zu Arnsberg, zur Vereinfachung und Abkürzung der Hypothekengeschäfte rücksichtlich der Domainen und Forsten in den neuen und wieder vereinigten Provinzen.

Zur Vereinfachung und Abkürzung der auf das Hypothekenwesen der Domainen und Forsten, ingleichen auf die dabei stattfindenden Veräußerungen und Verpfändungen sich beziehenden Geschäfte, findet sich der Justizminister, in Gefolge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Juni 1834, und nach vorgängiger Rücksprache mit der Königl. General-Verwaltung des Ministeriums des Königl. Hauses für die Domainen und Forsten, veranlaßt, für die neuen und wiedervereinigten Provinzen der Monarchie, in welchen die Allgemeine Hypothekenordnung vom 28. Dezember 1783. Gesetzeskraft hat, nachstehende Anordnungen zu treffen:

§. 1.

Die Hypothekenbücher über Domainen und Forsten, worauf weder eingetragene Forderungen, noch andere im gewöhnlichen Verkehr befindliche Real-Ansprüche haften, sind, soweit es noch nicht im Gefolge des Cirkulars vom 21. April 1832. *) geschehen sein sollte, auf den Antrag der Regierung so lange zu schließen, bis deren Erneuerung wieder nachgesucht wird.

Diese Schließung geschieht durch einen auf jedes Blatt des betreffenden Foliums zu setzenden Vermerk, worin erklärt wird, daß das Amt, Domainengut oder der Forst aus dem Hypothekenbuche ausscheide. Wird künftig auf die Erneuerung des Foliums angetragen, so erhält das Grundstück in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche es alsdann besitzen wird, ein neues Folium im Hypothekenbuche, ohne daß es einer Erwähnung der bis dahin geschehenen Veränderung bedarf.

§. 2.

Erfolgt die Veräußerung einer Domaine oder Domainen-Parzele nach geschehener Schließung des Hypothekenbuchs, so wird der Besitztitel für den neuen Erwerber auf

*) Jahrg. 1832. 2tes Heft, S. 367.

den Grund des Erwerbungsvertrags, sowie eines Attestes der Regierung über den 44jährigen Besitzstand, oder des dem Fiskus über die letzte Eintragung des Besitztitels ertheilten Rekognitionsscheins, sofort berichtigt.

§. 3.

Kein Untergericht darf nach §. 2. dieser Instruktion den Besitztitel und eben so wenig die Verpfändung einer Domainen-Parzele eintragen, oder eine durch Kapitalzahlung abgelöste, für den Fiskus eingetragene Domainen-Prästation löschen, bevor es die Genehmigung des vorgesetzten Landes-Justizkollegiums erhalten hat, und ist jedes Untergericht, bei welchem dergleichen Eintragung nachgesucht wird, ohne daß der Erwerber, Reluent oder Pfandgläubiger diese Genehmigung mit vorlegt, verpflichtet, darüber sogleich unter Ueberreichung sämmtlicher ihm vorgelegten Dokumente und Atteste, sowie des Eintragungs- oder Löschungsgesuchs, an das vorgesetzte Landes-Justizkollegium zu berichten.

Diese Bestimmung soll sich jedoch auf die Eintragung des Besitztitels von veräußerten bäuerlichen Gütern, Mühlen und Krügen, auf die Löschung von abgelösten Prästationen, welche auf solchen haften, und auf die Eintragung des unentgeldlich verliehenen vollen Eigenthums von bäuerlichen Besitzungen ebenfalls nicht mit beziehen.

§. 4.

Das Oberlandesgericht prüft jedes zu ihm gelangende Eintragungs- und jedes Löschungsgesuch in Gemäßheit des Allgem. Landrechts, Thl. II. Tit. 14. §.§. 16. bis 20., der Verordnung über die rechtliche Natur der Domainen in den neuen und wieder erworbenen Provinzen vom 9. März 1819. (Gesetzsammlung von 1819. Seite 73 folg.), der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13. Januar 1827., betreffend die Berichtigung des Besitztitels von den zum Retablissement der Stadt Magdeburg abgetretenen Domainen-Grundstücken (Gesetzsammlung von 1827. Seite 20) und des Reskripts vom 6. November 1819. (Jahrbücher, Band XIV. Seite 181, 182). Da hiernach den Gerichten bei Berichtigung der Besitztitel nur bei den Hypotheken-Eintragungen in Gefolge von Domainen-Veräußerungen oder Ablösungen eine Prüfung des vorausgegangenen administrativen Verfahrens nicht zusteht, so ist es vollkommen hinreichend, wenn die Gerichtsbehörden vor der Berichtigung der Besitztitel und vor der Eintragung der Hypothekenrechte auf Beibringung der Genehmigung der Königl. General-Ver-

waltung der Domainen und Forsten bestehen, und sobald diese erfolgt ist, den administrativen Punkt als berichtigt betrachten.

§. 5.

Wegen der Zahlungen bei Veräußerungen und Ablösungen sind die Verordnung vom 17. Januar 1820., wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens, und die Verfügungen des Justizministeriums vom 11. August 1823. und 5. Juli 1833. (Jahrbücher, Band 22. S. 77 und Band 42. Seite 187), wonach nur die von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Zahlungen als gültig anzuerkennen, nach wie vor genau zu befolgen.

§. 6.

Wenn bei der in Gemäßheit des §. 4. anzustellenden Prüfung sich ergiebt, daß gegen die Veräußerung oder Verpfändung nichts zu erinnern ist, wenn auch die Kaufgelder berichtigt sind, und die Zahlung derselben oder des Darlehns bei Verpfändungen durch die Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, nach Maßgabe der Verordnung vom 17. Januar 1820., wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens und der Verfügungen des Justizministeriums vom 11. August 1823. und 5. Juli 1833. (Jahrbücher, Band 22. S. 77 und Band 42. S. 187) gehörig bescheinigt ist, so ist der Eintragungs-Konsens zu ertheilen.

§. 7.

Wenn ein Theil der Kaufgelder nicht sogleich berichtigt, sondern gegen Verpfändung des veräußerten Grundstücks gestundet wird, so hat das Königl. Oberlandesgericht zwar den Eintragungs-Konsens zu ertheilen, jedoch das Untergericht anzuweisen, von Amtswegen die dem Fiskus wegen der gestundeten Kaufgelder vorbehaltene Hypothek einzutragen.

§. 8.

Sollten Kaufgelder ganz oder zum Theil ohne Vorbehalt einer Hypothek gestundet sein, so ist der Eintragungs-Konsens zu verweigern, oder bei Berichtigung des Besitztitels zu bemerken, daß die Gültigkeit der Veräußerung von dem noch erforderlichen Nachweis der erfolgten Kaufgelder-Berichtigung abhängig sei.

§. 9.

Die nämlichen Vorschriften (§. 4. bis 8.) hat das Königl. Oberlandesgericht, soweit sie auf solchen Fall passen,

auch alsdann zu beobachten, wenn die nachgesuchte Eintragung der Domainen-Veräußerung oder Verpfändung oder die nachgesuchte Löschung abgelöster Prästationen nicht in dem Hypothekenbuche des Untergerichts, sondern bei ihm selbst erfolgen soll.

§. 10.

Die gegenwärtige Instruktion ist auch auf die den Domainen einverleibten Güter, die aufgehobenen Klöster und geistlichen Stiftungen anwendbar. Das Königl. Oberlandesgericht hat sich nach vorstehender Instruktion nicht nur selbst zu achten, sondern auch die Untergerichte seines Departements nach Inhalt der im §. 3. enthaltenen Bestimmungen anzuweisen.

Berlin, den 1. Juli 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

25.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Domainen-, Rent- und Pachtämter, betreffend die Sicherstellung fiskalischer Forderungen bei Subhastationen von Grundstücken.

Nach der Vorschrift im §. 12. der Verordnung vom 4. März 1834. betreffend den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß, sollen nur die, im Bietungs-Termine erschienenen Interessenten der Subhastation zur Erklärung über den Zuschlag aufgefordert werden, und es müssen dieselben, wenn sie dem Zuschlage widersprechen wollen, dies noch im Bietungs-Termine selbst thun; auch soll auf Vorbehalte oder unbestimmte Erklärungen keine Rücksicht genommen werden.

Auf Grund dessen sind wir von den Königl. Ministerien der geistlichen Angelegenheiten, des Königl. Hauses und von dem Königl. Finanzministerio mittelst Reskripts vom 19. September c. darauf aufmerksam gemacht worden, daß nicht allein aus der Vorschrift Veranlassung genommen werden müsse, mit größerer Vorsicht und Sorgfalt auf den Zustand und die Verhältnisse der Grundstücke, in Ansehung deren, wegen Real-Rechte, ein Interesse obwaltet, zu wachen, sondern, daß auch schon bei Einleitung der Subha-

station, und jedenfalls vor dem Termin über den Werth des Grundstücks genaue Erkundigung eingezogen, und soweit es nöthig, in Zeiten angefragt werden solle, ob und in wieweit zur Sicherstellung fiskalischer Forderungen mitgeboten werden müsse, um sodann demgemäß den fiskalischen Sachwalter mit Instruktion versehen zu können.

Das Amt wird deshalb angewiesen, bei jeder Einleitung einer Subhastation uns anzuzeigen, bis zu welchem Betrage Fiskus zur Deckung seines Interesses mitbieten müsse, in wieweit es wahrscheinlich ist, daß unsere Reste bei der Subhastation gedeckt werden, und sich Verhaltungsbefehle darüber zu erbitten.

Potsdam, den 13. Dezember 1835.

Königl. Regierung.

Boettger.

26.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Beschränkungen beim Pensions- und Unterstützungswesen, sowie den Beitritt der Civilbeamten zur allgemeinen Wittwenkasse betreffend.

Die Königl. Regierung hat sich nun nach obigen Allerhöchsten Bestimmungen *) genau zu richten, und insbesondere, bevor von Ihr Anträge auf Pensionirung von Beamten gemacht werden, jedesmal die Zulässigkeit nach den Vorschriften des Pensions-Reglements vom 30. April 1825.**) §.§. 1. 7. und 17. auf das sorgfältigste zu prüfen, und etwanige nicht gehörig begründete Gesuche sofort zurückzuweisen. Auch erwarte ich, daß von der Königl. Regierung künftig Anträge auf Pensions- und Unterstützungs-Bewilligungen für Beamten-Wittwen und Kinder nicht anders werden gemacht werden, als nach vorgängiger sorgfältiger Erörterung der bedingenden Verhältnisse, und nach vollständiger pflichtmäßiger Ueberzeugung von der Richtigkeit der angegebenen Motive.

Berlin, den 22. Dezember 1835.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.

v. Ladenberg.

*) Siehe 2tes Heft, S. 327 ff.

**) Jahrg. 1832. 4tes Heft, S. 843 ff.

27.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Bewilligung von Postfreipässen oder Postfuhrkosten für die im Civil angestellten Unteroffiziere, Soldaten und Invaliden des Jägerkorps betreffend.

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 14. August c., wie durch einen Erlaß des Königl. Kriegsministeriums vom 22. Oktober 1822. angeordnet ist: daß den im Civil angestellten Unteroffizieren und Soldaten, wenn sie eine Reise von über 20 Meilen zu machen haben, ein Postfreipaß, oder die Hälfte der Postfuhrkosten bewilligt werden soll. Das bei beziehungsweiser Extrahirung oder Liquidirung der Kosten für die zur Anstellung kommenden Invaliden des Jägerkorps zu beobachtende Verfahren anlangend, so wird auf den Antrag des Betheiligten Seitens der Königl. Inspektion der Jäger und Schützen das Nöthige, resp. bei dem betreffenden Königl. General-Kommando oder der Königl. Intendantur veranlaßt, und bedarf es in dem vorliegenden Falle nur einer von Seiten der Königl. Regierung auszustellenden, und der ebengedachten Inspektion vorzulegenden Bescheinigung darüber, daß der als Waldwärter angestellte invalide Oberjäger N. zu seiner Reise von Wartin nach Holzhausen, weder einen Postfreipaß, noch einen anderweitig zur Anrechnung kommenden Vorschuß aus Königl. Kasse erhalten hat, wonächst der demselben kompetirende Geldbetrag liquidirt, und dem N. angewiesen werden wird.

Ein gleiches Verfahren ist in allen ähnlichen vorkommenden Fällen zu beachten.

Berlin, den 23. November 1835.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

An
die Königl. Regierung zu Arnsberg und abschriftlich an sämmtliche übrige Königl. Regierungen zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung in vorkommenden Fällen.

28.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Verrechnung der von den Dienstwohngebäuden und Dienstländereien der Forstbeamten zu verrechnenden Grundsteuern oder anderer Grundabgaben.

Nach neuerer Einrichtung sind in den Fällen, wo von Dienstwohngebäuden und Dienstländereien der Forstbeamten, Grundsteuern oder andere Grundabgaben zu entrichten sind, solche, zur Geschäftserleichterung für die Kassenbeamten, gleich bei Festsetzung der Pachtgelder für die Ländereien in Abzug gebracht, und den resp. Forstbedienten zur Bezahlung auferlegt; jedoch in den Spezial-Etats, bei den Einnahmen für die Dienstländereien ante lineam vermerkt worden. Wo dies noch nicht geschehen, ist solches bei der nächsten Etatsfertigung noch zu bewirken. Es wird jedoch hierbei in Erinnerung gebracht, daß nicht nur die Berichtigung der fraglichen Abgaben bei den Forstrechnungen durch Vorlegung der Quittungen der Empfangskassen oder der sonstigen Berechtigten nachgewiesen, sondern, daß auch in denjenigen Fällen, wo gegen die in den Etats ante lineam vermerkten Abgabenbeträge höhere desfallsige Ausgaben von den Pachtgeldern in Abzug kommen, die Abweichung von den etatsmäßigen Sätzen gehörig begründet, und insbesondere nach Beschaffenheit der Umstände, in Ansehung der etwa für die Dienstwohnungen separat in Abrechnung kommenden Steuerbeträge, erörtert und nachgewiesen werden muß, daß sie nicht schon unter den etatsmäßigen Grundsteuerbeträgen von den Forst-Etablissements überhaupt mit enthalten, sondern außer diesen zur Steuerkasse zu zahlen seien.

Wo von solchen Dienstwohnungen, deren Inhaber keine Dienstgrundstücke zu benutzen haben, Grundsteuer oder sonstige Abgaben, welche dem Nutznießer nicht zur Last fallen, zu entrichten sind, erfolgt die Verausgabung der resp. Beträge unter Kap. III. der Spezial-Forstgeld-Rechnungen, wobei rücksichtlich der Belegung dieser Ausgaben dasselbe zu beobachten

ist, was oben in dieser Hinsicht für den Fall der Abrechnung von der Dienstländerei-Pacht bemerkt worden.

Berlin, den 30. November 1835.

Ministerium des Königl. Hauses.
Zweite Abtheilung.
v. Ladenberg.

29.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verabreichung und Verrechnung des freien Brennholzes der Forstbeamten betreffend.

Es erscheint übersichtlicher, wenn das freie Brennholz, welches die Forstbeamten vom Oberförster abwärts beziehen, ebenso, wie andere Holzabgaben, die aus den Königl. Forsten erfolgen, verrechnet wird. Ich bestimme daher, daß vom Jahre 1836. ab, das freie Brennholz der Forstbeamten in der Natural-Rechnung sowohl in Einnahme als Ausgabe nachgewiesen, und überhaupt hinsichtlich der Verrechnung desselben so verfahren werde, wie solches für andere Freiholz-Abgaben angeordnet ist.

Bei der Aufstellung neuer Etats ist das Brennholz der Forstbeamten auf den Grund einer sechsjährigen Fraktion zum Etat in Ausgabe zu bringen, und für jede Dienststelle anzugeben. Die Forstbeamten sollen jedoch durch diese Festsetzung nicht benachtheiligt werden, sondern nach wie vor befugt sein, ihren eigenen Bedarf nach Maßgabe der unter dem 12. Juni c. in Erinnerung gebrachten Bestimmungen, unentgeldlich zu befriedigen.

Berlin, den 28. November 1835.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

30.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verrechnung der Forst-Revenüen-Ueberschuß-Tantième der Oberförster betreffend.

Rücksichtlich der Forst-Revenüen-Ueberschuß-Tantième für die Oberförster ist bei Zugrundelegung der Summen, von welchen diese Tantième zu berechnen ist, bisher zum Theil nicht in entsprechender Weise verfahren worden, weshalb ich mich veranlaßt sehe, nachstehend hierüber eine nähere Anleitung zu geben. Bei der Ermittelung der den Oberförstern zustehenden Ueberschuß-Tantième sind folgende Einnahmen nicht mit zur Berechnung zu ziehen:

1) Rückeinnahmen an Ueberschuß-Tantième, die in den vorherigen Jahren zuviel gezahlt, und in dem laufenden Jahre als Defekt wieder in Einnahme berechnet ist;
2) Zuschüsse aus der Regierungs-Hauptkasse zur Deckung von Ausgaben bei den Rest-Verwaltungen der Spezial-Forstkassen.

In den hier einzureichenden periodischen Verwaltungs-Extrakten sind übrigens solche Zuschüsse unter einem besonderen Titel nachzuweisen.

3) $\frac{1}{12}$. Gehalts-Abzüge zum Pensions-Fonds, wogegen in den Fällen, wo Einnahmen an fortlaufenden Pensionsbeiträgen von solchen Beamten vorkommen, die in grundsätzlich nur widerruflich zu übertragenden Stellen stehen, jedoch nach ihren früheren Dienstverhältnissen oder sonst pensionsberechtigt sind, bei der Unbedeutenheit des Gegenstandes, zur Vereinfachung des Rechnungswesens, davon abstrahirt wird, die Einnahmen an solchen Pensionsbeiträgen von der Ueberschuß-Tantième-Berechnung auszuschließen.
4) Ueberschüsse, die von Flössereien, Torfgräbereien, Ziegeleien, Brettschneide-Mühlen und etwanige andere in diese Kategorie gehörenden Erwerb-Anstalten zu Forstkassen fließen; jedoch bleibt in denjenigen einzelnen Fällen, wo eine solche Anstalt von einem Oberförster geleitet wird, ohne daß derselbe dafür eine in der besonderen Rechnung der Anstalt selbst zur Ausgabe kommende Tantième, Provision, oder sonstiges Akzidenz

bezieht, der Königl. Regierung überlassen, für denselben eine entsprechende, in der besondern Rechnung der Anstalt zu verausgabende Tantième bei mir in Antrag zu bringen;

5) Ueberschüsse von Marken-Waldungen, wobei im übrigen wegen der in den besonderen Rechnungen zu verausgabenden Tantième für die verwaltenden Forstbedienten dasselbe Anwendung findet, was vorstehend zu 4. bemerkt ist;

6) Bestände, wenn etwa mit solchen in einzelnen Fällen die Spezial-Kassenrechnungen, der Vorschrift entgegen, abschließen sollten. Solche Bestände können nicht mit zur Ueberschuß-Tantième-Berechnung gezogen werden, weil diese Tantième bestimmungsmäßig nur von den wirklich zur Regierungs-Hauptkasse abgelieferten Ueberschüssen gewährt werden soll; sie gehen aber in der nächsten Rechnung, wo sie in Einnahme erscheinen, dem Oberförster bei der Ueberschuß-Tantième-Berechnung wieder zu Gute. Hierbei muß aber erinnert werden, daß bei den Spezialkassen auf die aus den Jahres-Rechnungen sich ergebenden Ueberschüsse überhaupt keine Bestände zurückbehalten werden dürfen, vielmehr in den Fällen, wo die auf das neue Rechnungsjahr zu leistenden Ausgaben vorerst nicht aus der neuen Einnahme gedeckt werden können, dem Bedarfe durch einstweilige, auf die Regierungs-Hauptkasse anzuweisende Vorschüsse abgeholfen werden muß, um die resp. Spezialkassen in den Stand zu setzen, die rechnungsmäßigen Ueberschüsse am Jahresschlusse rein abliefern zu können.

Dagegen sind von dem Ueberschusse, welcher der Tantième-Berechnung zum Grunde zu legen ist, **nicht** abzurechnen:

a. andere Defekt-Einnahmen, als die oben zu 1. erwähnten, auf vorherige Ueberschuß-Tantième-Ueberhebungen, indem nämlich durch die Tantième von den hier in Rede stehenden Defekt-Einnahmen bloß die Kürzung wieder ausgeglichen wird, die der Oberförster in der vorigen Rechnung dadurch an seiner Tantième erlitten hat, daß um die zu wenig vereinnahmten oder zuviel verausgabten Posten, die den Gegenstand der Defekt-Einnahme ausmachen, der Ueberschuß sich geringer stellte;

b. die Einnahme für Dienstländereien und Waldweide der Forstbedienten. Würde der Werth dieser Natural-Nutzungen den resp. Beamten auf ihre Gehalte angerechnet, und wäre solcher also nicht besonders zu vereinnahmen; so würde sich auch um soviel die Ausgabe geringer stellen.

In sofern sind daher auch jene Einnahmen bloß durchlaufende Posten, welche auf die Bildung des Ueberschusses keinen Einfluß haben. Es kann sonach auch auf die Ueberschuß-Tantième nicht das angewendet werden, was von der Hebungs-Tantième der Kassenbeamten gilt, da nämlich diese ihre Tantième von der Brutto-Einnahme erhalten, mithin, weil die Einnahme für Dienstländereien und Waldweide der Forstbedienten kein Gegenstand einer wirklichen Hebung ausmachen, sondern bloß durch Abrechnung erfolgen, und obigem nach, in die Klasse der durchlaufenden Posten gehören, davon grundsätzlich keine Tantième beziehen dürfen.

Daß übrigens, wenn andere Nutzungen, als solche, die zu den Dienststellen als Annexa gehören, z. B. Fischereien, Jagden u. s. w. Forstbedienten verpachtet sind, die desfallsigen Pachtgelder mit zur Ueberschuß-Tantième-Berechnung zu ziehen seien, versteht sich von selbst.

c. Die Beiträge der Markenbeerbten zu den Besoldungen der Forstbeamten, indem diese Beiträge auf den Ueberschuß in sofern von keinem Einfluß sind, als die Ausgaben in den Forst-Rechnungen um soviel geringer sein würden, wenn die Zahlung jener Besoldungsbeiträge an die resp. Beamten unmittelbar von den Markenbeerbten geschähe.

Sowie nun einerseits nach dem obigen Inhalte zu 1. die Rückeinnahmen an Ueberschuß-Tantième aus den vorherigen Jahren bei Berechnung der dem Oberförster für das laufende Jahr gebührenden Tantième von den Einnahmen abzusetzen sind, eben so können andrerseits die unter dem Titel: „an Rechnungs-Vergütungen“ in Ausgabe erscheinenden Nachzahlungen an die Oberförster wegen in den vorherigen Jahren ihnen zu wenig gezahlter Ueberschuß-Tantième unter den Ausgaben, welche zur Berechnung des Ueberschusses von den Einnahmen in Abzug zu bringen sind, in Ansatz kommen. Z. B. für 1834 hätte der Ueberschuß,

wovon die Tantième zu berechnen gewesen, 5000 Rthlr. betragen; dem Oberförster wäre aber die Tantième statt zu 2 Prozent mit 100 Rthlr., nur zu 1½ Prozent mit 75 Rthlr. gezahlt worden: in diesem Falle würden demselben 25 Rthlr. nachzuzahlen, und für 1835. unter dem Titel: „an Rechnungs-Vergütungen," zu verausgaben sein. Diese Ausgabe aber muß bei Zusammenstellung des Ueberschusses, von welchem dem Oberförster die Tantième für 1835. gebühret, unberücksichtigt bleiben.

Dagegen kommen diejenigen Rechnungs-Vergütungen, die in einer anderen Veranlassung ihren Grund haben, dem oben zu a., angegebenen Verhältnisse rücksichtlich der Defekt-Einnahmen entsprechend, gleich den übrigen Ausgaben bei Feststellung des dem Tantième-Bezuge unterworfenen Ueberschusses allerdings mit in Anrechnung. Vorstehendem gemäß sind nun, in soweit für 1834. davon abweichend verfahren worden ist, die nöthigen Ausgleichungen in den Rechnungen für 1835. zu bewirken.

Bei dieser Gelegenheit wird noch in Bezug auf die Cirkular-Verfügung vom 26. März 1824. zu 4. in Erinnerung gebracht, daß bei der Berechnung und Zahlung der Ueberschuß-Tantième die Fälle gehörig wahrzunehmen sind, wo die Ueberschuß-Tantième entweder nur theilweise, oder gar nicht zur Zahlung kommt, insbesondere, daß einem nur interimistischen Verwalter einer Oberförsterstelle diese Tantième nicht zu zahlen ist, ferner, daß ein Oberförster, dessen fixirtes Diensteinkommen, incl. persönlicher Zulage und excl. Dienstaufwand-Vergütung 900 Rthlr. oder mehr beträgt, die Ueberschuß-Tantième gar nicht erhält, und daß bei einem Gehalte unter 900 Rthlr., incl. etwaniger persönlicher Zulage und excl. Dienstaufwands-Vergütung, die Ueberschuß-Tantième nur bis zu diesem Betrage, d. h. Gehalt und Tantième zusammen genommen, gezahlt werden darf. Endlich ist zu berücksichtigen, wieviel von der Tantième in den Fällen, wo selbige nach dem Etat oder besonderen Bestimmungen einen Gehaltstheil ausmacht, auf den laufenden Pensionsbeitrag, und bei neuen Anstellungen oder Gehalts-Verbesserungen auf den $\frac{1}{12}$. Abzug zum Pensions-Fonds zu berechnen ist.

Bei dem Nachweise der Ueberschuß-Tantième in der Rechnung ist folgendes Verfahren zu beobachten:

a. Von dem Ueberschusse, wenn davon zuvörderst nach Obigem die etwanigen Abzüge gemacht sind, wird die Tan-

Tantième nach dem, für den Oberförster bestimmten Prozentsatze berechnet, und zum vollen Betrage unter der Rubrik: „nach den Assignationen" als Sollausgabe vorgetragen. In den Fällen, wo die Forst-Geldrechnungen die Kolonnen Zu- und Abgang enthalten, ist nach der Vorschrift der Cirkular-Verfügung der Königl. Ober-Rechnungskammer vom 21. November 1831. §. 40. zu verfahren, indem das, was daselbst über die Verrechnung der Nutzholz-Tantième gesagt ist, auch bei der Verrechnung der Ueberschuß-Tantième stattfindet, demnächst wird

b. der wirklich zahlbare und gezahlte Betrag in Istausgabe gestellt, und

c. in den Rechnungen, welche die Rubrik: „nach den Assignationen" enthalten,

der nicht zahlbare Betrag als erspart nachgewiesen.

Wird auf den zahlbaren Betrag aus irgend einem Grunde nicht alles ausgezahlt; so ist der unverausgabte Betrag als Ausgabe-Rückstand nachzuweisen.

Zu der mit den Final-Extrakten für 1835. und fernerhin einzureichenden Nachweisung über die Ueberschuß-Tantième erfolgt hierbei ein Schema. (Anl. a.)

Berlin, den 25. Oktober 1835.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

---

a.

Sche

zu der Nachweisung über die Ueberschuß-Tantième von den

1. Oberförsterei.	2. Name des Oberförsters.	3. Festgestellter, dem Tantième-Bezuge unterworfener Ueberschuß pro 18 . . . Rtl.	sg.	pf.	4. Sollausgabe der Ueberschuß-Tantième. Prozent.	nach Geld. Rtl.	sg.	pf.	5. Fixirtes reines Diensteinkommen der Oberförster, incl persönliche Zulagen, jedoch excl. Dienstaufwand. Rtl.	sg.	pf.
	Summa										
		Hierzu die nachgezahlte Tantième Nbr. 8.									
		Davon die zurückgezahlte Tantième Nbr. 9.									
		Es bleiben daher noch in Anrechnung zu bringen									

m a

Forst-Revenüen des Regierungsbezirks *** für das Jahr 18

6. Gezahlte Tantième ohne Abzug des etwa darauf fallenden Pensions-Beitrags.			7. Summa von Rubr. 5 u. 6.			8. Auf die frühere Jahre hat der Oberförster nachgezahlt erhalten.			9. Auf die frühere Jahre hat der Oberförster zurückgezahlt.			Bemerkungen.
Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	
												1) In Rubrik 2. sind die eingetretenen Dienstwechsel oder interimistischen Verwaltungen mit zu bemerken. 2) Der in der Kolonne 3. anzugebende Ueberschuß, wovon die Tantième zu berechnen ist, umfaßt kurrente Revenüen und Reste, wovon aber die Ueberschuß-Tantième noch nicht abgezogen sein darf.
2000	—	—				35	—	—	217	—	—	
35	—	—										
2035	—	—										
217	—	—										
1818	—	—										

31.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Magdeburg, an sämmtliche Königl. Forstkassen, die Meilengebühren der Forst-Exekutoren betreffend.

Nach einer Bestimmung der Königl. General-Verwaltung für Domainen und Forsten, sollen die Meilengebühren-Entschädigungen an die Forst-Exekutoren für fruchtlos vollstreckte Exekutionen nicht weiter gezahlt werden, wogegen denjenigen Forst-Exekutoren, welche sich bei Einziehung der Gefälle besonders thätig beweisen, jedoch in dem Genusse der Exekutionsgebühren im Ganzen keine genügende Belohnung gefunden haben, angemessene Gratifikationen bewilligt werden sollen.

Die Forstkasse hat dies dem betreffenden Exekutor bekannt zu machen, und wird Derselben aufgegeben, die durch unsere Verfügung vom 7. Juni 1833. angeordnete Uebersicht von dem Einkommen des Exekutors, unter Beifügung dessen Registers über seine Gebühren-Einnahme, am 15. Januar jeden Jahres unerinnert einzureichen.

Magdeburg, den 10. November 1835.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

32.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Magdeburg, an sämmtliche Königl. Oberförster, die Stempelpflichtigkeit der Lohnzettel über bezahlte Forst-Kultur-Arbeiten betreffend.

Bei Revision der Forst-Kultur-Gelderrechnungen für das Jahr 1834. hat die Königl. Ober-Rechnungskammer bemerkt, daß zu mehreren Rechnungen Lohnzettel beigebracht sind, welche stempelpflichtige Summen enthalten, wozu aber die tarifmäßigen Stempel fehlen, und hat daher angeordnet, künftig die Lohnzettel über bezahlte Kultur-Arbeiten in der Art anzulegen, daß aus denselben der jedem einzelnen Empfänger zukommende Betrag speziell ersichtlich wird, und daß, wenn nach den bezüglichen Lohnlisten einzelne Empfän-

ger 50 Rthlr. und darüber in einer Summe erhalten haben, zu den diesfälligen Quittungen das erforderliche Stempelpapier mit dem Kassations-Vermerk beigefügt wird.

Bei Aufstellung der qu. Listen haben Sie daher künftig diese Vorschrift genau zu beachten.

Magdeburg, den 7. November 1835.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

33.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an sämmtliche Königl Regierungen, die Verrechnung der Holzverkäufe betreffend.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß in manchen Regierungsbezirken Holzverkäufe, welche aus dem abgewichenen Wirthschaftsjahre herstammen, nicht für dasselbe gebucht, sondern für das künftige Jahr verrechnet worden.

Da dies Verfahren mit den bestehenden allgemeinen Bestimmungen nicht zu vereinigen ist, so ordne ich hiermit an, daß diejenigen Hölzer, welche aus den Einschlägen des laufenden, oder der frühern Jahre in den 3 letzten Monaten des laufenden Kalender-Jahres verkauft worden, mit dem Erlöse dafür, und zwar auch in dem Falle, wo der letztere bis zum Final-Abschlusse noch nicht eingehen sollte, noch in dem kurrenten Rechnungsjahre zur Verrechnung kommen müssen.

Hiernach dürfen also nur diejenigen Hölzer, welche in den 3 letzten Monaten des Jahres für das nächst kommende Wirthschaftsjahr eingeschlagen und verkauft werden, in dem nächsten Kalender-Jahre verrechnet werden, wie dies die Cirkular-Verfügung der Königl. Ober-Rechnungskammer vom 28. Juni 1833. festsetzt.

Die Königl. Regierung hat auf deren pünktliche Befolgung zu halten.

Berlin, den 11. November 1835.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

34.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an sämmtliche Königl Regierungen, das Verfahren mit fehlerhaften Bau- und Nutzholz-Stämmen betreffend.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein administrirender Forstbeamter bei Abmessung einer Bau- und Nutzholz-Eiche, die gegen den Zopf hin einige Faulflecke hatte, den kubischen Inhalt dieser Eiche geringer in das Abmessungs-Register eingetragen hat, um dadurch dem Empfänger eine Entschädigung für die Schadhaftigkeit dieses Stammes zu gewähren.

Dieses Verfahren ist aber mit der nöthigen Kontrolle der kubischen Messung nicht verträglich, und eben so wenig kann den administrirenden Forstbeamten gestattet werden, den Käufern oder Empfängern von Bau- und Nutzholz dergleichen Entschädigungen eigenmächtig zu bewilligen. Um daher ähnlichen Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, verordne ich hiermit, daß, wenn ein Bau- und Nutzholz-Stamm nicht fehlerfrei ist, der fehlerhafte oder schadhafte Theil desselben besonders kubisch gemessen, und unter die Rubrik: „schadhaftes Bau- und Nutzholz" gesetzt, das schadhafte Stück aber nicht abgeschnitten, sondern nur durch eine eingehauene 3 Zoll breite Kerbe vom fehlerfreien abgesondert werden soll. Wenn also z. B. der Stamm Nr. 1. zwei, in dieser Hinsicht verschiedenartige Theile enthält, so kommt Nr. 1. a. unter das fehlerfreie, und b. unter das schadhafte Holz, wofür die Taxe um $\frac{1}{4}$. bis $\frac{1}{3}$. ermäßigt werden kann, wie solches der Forst-Inspektor für billig erachtet.

Wenn äußerlich nicht abzunehmen ist, wieweit sich der schadhafte Zustand eines solchen Stammes oder Nutzholz-Stücks erstreckt, und deshalb eine Ermäßigung des Preises in Bausch und Bogen eintreten muß, darf gleichfalls von dem wirklichen Kubik-Inhalte niemals abgewichen, sondern da, wo nicht für das rindschälige Holz eine besondere Taxe besteht, nur eine Preis-Ermäßigung um $\frac{1}{4}$. bis $\frac{1}{3}$. gegen die Taxe für das fehlerfreie Holz, und zwar Behufs der Rechnungs-Justifikation schriftlich, vom Forst-Inspektor festgesetzt werden.

Gleichzeitig finde ich mich veranlaßt, in Erinnerung zu bringen, daß von den, auf besondere Assignationen nach bestimmten Dimensionen abzugebenden Bau- und Nutzhölzern

jederzeit die wirklichen Dimensionen in den Rechnungen angegeben werden müssen. Abweichungen davon, welche eine fingirte Uebereinstimmung mit den Assignationen zum Zweck haben, werden als Rechnungs-Verfälschungen angesehen und bestraft werden.

Die Königl. Regierung hat diese Bestimmungen sämmtlichen Forstbeamten zur genauen Befolgung mitzutheilen.

Berlin, den 9. November 1835.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

35.

Reskript der Ministerien des Königl. Hauses, sowie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Koblenz, die Verfolgung und Bestrafung der Holzdiebstähle im dritten und öftern Wiederholungsfalle betreffend.

Der Königl. Regierung eröffnen wir auf den Bericht vom 7. Oktober d. J., die Verfolgung und Bestrafung der Holzdiebstähle im dritten und öftern Wiederholungsfalle betreffend, hiermit Nachstehendes.

Was den darin zunächst hervorgehobenen Widerspruch in den §.§. 19. und 28. des Gesetzes vom 7. Juni 1821., wegen Bestrafung der Holzdiebstähle, und die daraus hervorgehende Dunkelheit betrifft, so können wir weder das eine noch das andere darin finden.

Das Fundament der den Angaben der Forstbeamten ausnahmsweise, und gegen die gesetzlich bestehende Beweis-Theorie, beigelegten völligen Glaubwürdigkeit liegt in der lebenslänglichen Anstellung und der vorschriftsmäßigen Vereidigung des betreffenden Forstbeamten, und dieser Grundsatz ist auch in dem Reskripte der Königl. Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 25. Februar 1833. *) festgehalten, wonach der zur lebenslänglichen Anstellung berechtigte, gehörig vereidigte Forst-Schutzbeamte mit dem wirklich lebenslänglich angestellten Forstbeamten gleiche Glaubwürdigkeit hat.

Fehlt eins dieser beiden Erfordernisse, ist namentlich der denunzirende Forst-Schutzbeamte nicht mit der Berechtigung auf lebenswierige Versorgung angestellt, und solcher-

*) Jahrg. 1833. 1stes Heft, S. 57.

gestalt der Willkühr des Waldeigenthümers in Betreff seiner künftigen Versorgung überlassen: so liegt es in der allgemeinen Theorie der Strafgesetzgebung, daß seinen Angaben keine volle Beweiskraft beigelegt werden kann; und wenn in dieser Beziehung der allegirte §. 28. bestimmt:

> daß die Aussagen solcher Förster nur diejenige Beweiskraft haben sollen, welche ihnen nach den bereits geltenden Gesetzen beizulegen ist, so heißt dies weiter nichts, als daß die Glaubwürdigkeit und Beweiskraft solcher nicht in der angeordneten Art angestellten Forstbeamten nach den allgemeinen Gesetzen und nach der allgemeinen Beweis-Theorie beurtheilt werden soll, ohne daß auf die älteren Forst-Strafgesetze, welche durch das Gesetz vom 7. Juni 1821. aufgehoben worden, zurückgegangen werden darf.

Es ist Sache jedes Waldeigenthümers, seine Forst-Schutzbeamten auf die vom Gesetz erforderte Weise zu bestellen, wodurch sich die durch die mangelnde Beweiskraft der nicht lebenslänglich bestellten und nicht gehörig beeidigten Aufsichtsbeamten hervorstellenden Uebelstände von selbst beseitigen werden.

Berlin, den 24. Dezember 1835.

Ministerium des Königl. Hauses. Zweite Abtheilung. v. Ladenberg.

Ministerium des Innern und der Polizei. Koehler.

36.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie des Königl. Hauses, an die Königl. Regierung zu Trier, betreffend die Ermäßigung von Forstfrevel-Strafen in Beziehung auf Gemeinde-Waldungen.

Die Königl. Regierung kann hinsichtlich Ihrer Anfrage im Bericht vom 1. v. M.

> über das Ressort bei Entscheidung über Anträge auf Ermäßigung von Forstfrevel-Strafen,

nur auf den Inhalt der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Dezember 1831., welche Ihr mittelst Verfügung vom 18. ejusd. mitgetheilt ist, (Anl. a. u. b.) verwiesen werden; der zu Folge das Ressort-Verhältniß sich nicht nach der Kasse,

in welche die Strafe fließt, sondern danach richtet, ob die Kontravention in einer Staats- oder in einer Kommunal-Waldung verübt worden ist.

Berlin, den 10. Juni 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

---

a.

Des Königs Majestät haben mich auf einen von mir erstatteten Bericht zu ermächtigen geruht, die Strafen, die von den Forst-Polizeigerichten auf den Grund der französischen Forstordnung von 1669. wegen der in Gemeinde-Waldungen vorgefallenen Forst-Kontraventionen erkannt werden, zu ermäßigen, ohne in jedem speziellen Fall Allerhöchst Ihre Genehmigung nachsuchen zu dürfen.

Der Königl. Regierung mache ich dies, unter abschriftlicher Mittheilung der desfallsigen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. d. M., (Anl. b.) zur Nachricht mit der Veranlassung bekannt, in solchen Fällen, wo Dieselbe die Gesuche um Ermäßigung der Strafe befürworten kann, anher zu berichten.

Berlin, den 18. Dezember 1831.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

An
sämmtliche Königl. Regierungen
der Rheinprovinz.

---

b.

Nach Ihrem Antrage vom 14. v. M. ermächtige Ich Sie, die Strafen, die von den Forst-Polizeigerichten auf den Grund der französischen Forstordnung von 1669. wegen der in Gemeinde-Waldungen vorgefallenen Forst-Kontraventionen erkannt werden, zu ermäßigen, ohne in jedem speziellen Fall Meine Genehmigung nachsuchen zu dürfen.

Berlin, den 4. Dezember 1831.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister, Freiherrn v. Brenn.

37.

Cirkular-Reskript der Ministerien des Königl. Hauses, sowie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierungen zu Münster, Minden und Arnsberg, die jährliche Eröffnung und Schließung der kleinen Jagd betreffend.

Nach dem §. 16. des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes für den vierten Provinzial-Landtag von Westphalen sollen die Provinzial-Regierungen unter gewissen Maßgaben ermächtigt werden, den Tag der Eröffnung und des Schlusses der kleinen Jagd jährlich festzusetzen. Demzufolge wird der Königl. Regierung überlassen, in jedem Jahre, nach Maßgabe der Witterung und der mehr oder weniger vorgerückten Ernte, den Tag der Eröffnung und des Schlusses der kleinen Jagd festzusetzen. Diese Bestimmung gilt sowohl für fiskalische als auch für Privat-Jagdreviere, ohne Unterschied, sowohl bei Koppel-, als bei privativen Jagden, dergestalt, daß vor oder nach diesem festgesetzten Termine weder auf den dem Jagdberechtigten zugehörigen eigenthümlichen, noch auch auf fremden Grundstücken, selbst nicht auf vorgängige Erlaubniß des Feldfrucht-Eigenthümers, gejagt werden darf, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Rthlr., welcher beim Unvermögen 14tägiges Gefängniß zu substituiren ist, und nur mit der alleinigen Modifikation, daß dem Jagdberechtigten auf seinem eigenthümlichen Grunde, zu nothwendigen Ausrichtungen und lediglich zu seinem Gebrauch, einen Hasen auf den Anstand zu schießen, gestattet bleibt.

Der Königl. Regierung wird überlassen, diese Bestimmung durch die Amtsblätter bekannt zu machen und danach zu verfahren.

Berlin, den 18. Dezember 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Ministerium des Königl. Hauses. Zweite Abtheilung.
v. Ladenberg.

38.

Reskript der Ministerien des Königl. Hauses, sowie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Eröffnung und den Schluß der kleinen Jagd betreffend.

Die Königl. Regierung wird in Folge des Berichts vom 2. Juni d. J. auf den Grund der in beglaubter Abschrift anliegenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. v. M. (Anl. a.) hiermit ermächtigt, einstweilen und bis zur Publikation einer neuen Jagd-Ordnung in ihrem ganzen Verwaltungsbezirke den Tag der Eröffnung und des Schlusses der kleinen Jagd jährlich festzusetzen.

Berlin, den 12. Oktober 1835.

Ministerium des Königl. Hauses. Zweite Abtheilung. v. Ladenberg.

Ministerium des Innern und der Polizei. In Vertretung. Koehler.

a.

Ich will nach Ihrem Antrage vom 25. v. M. der Regierung in Düsseldorf in eben der Art, wie den Regierungen der Provinz Westphalen, einstweilen und bis zur Publikation einer neuen Jagdordnung die Befugniß ertheilen, in ihrem ganzen Verwaltungsbezirke den Tag der Eröffnung und des Schlusses der kleinen Jagd jährlich festzusetzen.

Teplitz, den 28. September 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Rochow und den
wirklichen Geheimen Rath
v. Ladenberg.

39.

Bericht der Königl. Regierung zu Königsberg in Pr., den Abschuß des Roth- und Damm-Wildes während der Schonzeit betreffend.

Die Anträge, welche zeither in Folge der verehrlichen

Cirkular-Verfügung vom 15. Dezember 1833. wegen Abschusses des Roth- und Damm-Wildes während der Schonzeit von den Jagdberechtigten bei uns angebracht sind, haben wir aus dem Grunde zurückweisen müssen, weil jedesmal nach näherer Erörterung sich ergab, daß der Wildstand auf dem betreffenden Jagd-Terrain unzweifelhaft so gering war, daß von einem Anspruch auf Vergütigung von Wildschaden offenbar keine Rede sein konnte.

Die Antragsteller haben sich zeither auch stets bei dem, gehörig mit den Gründen versehenen abschläglichen Bescheide beruhigt; gegenwärtig glaubt indessen der Gutsbesitzer N., welcher für die adelichen Güter Polennen und Linkau die Erlaubniß zu dem in Rede stehenden Abschuß während der Schonzeit bei uns nachgesucht hat, sich bei dem aus obigem Grunde ihm ertheilten abschläglichen Bescheide nicht beruhigen zu können, und da der Herr Oberpräsident, welcher von dieser Angelegenheit Kenntniß erhalten, sich nach dem abschriftlich angeschlossenen Erlaß vom 26. Juli c., mit unserer Ansicht nicht einverstanden erklärt hat, so erlauben wir uns, Einem Königl. Hohen Ministerium des Königl. Hauses den vorliegenden Fall zur hochgeneigten Entscheidung ganz gehorsamst vorzutragen.

Beim adelichen Gute Polennen ist ein kleiner ausgehauener Wald und ein gleiches, vom Königl. Forstrevier Warnicken abgegebenes Abfindungs-Wald-Terrain von circa 100 Morgen, auf welchem der Natur der Sache nach und nach den wiederholten Anzeigen der Lokal-Forstbeamten, Standwild gar nicht vorhanden ist, wohingegen zu dem, wenige Hufen großen Vorwerke Linkau ein Wald-Terrain nicht gehört.

Es hat dagegen seine Richtigkeit, daß über dieses Jagd-Terrain im Sommer aus dem Forstrevier Warnicken einiges Rothwild zu wechseln pflegt, und mag dieses allerdings, wie der Gutsbesitzer N. in seiner an den Herrn Oberpräsidenten gerichteten Eingabe nachgewiesen hat, auf den zu Polennen und Linkau gehörigen Feldern einigen Schaden verursachen.

Bei dieser Art des Jagd-Terrains glauben wir nicht ermächtigt zu sein, die beantragte Erlaubniß zum Abschuß des Rothwildes während der Schonzeit ertheilen zu können, indem unserer ganz unmaßgeblichen Ansicht nach, der in dem verehrlichen Reskripte vom 15. Dezember 1833. vorausgesetzte Fall, daß der Jagdberechtigte sich durch die Ver-

minderung seines Wildstandes wirklich von der Vergütigung des Wildschadens gegen die Berechtigten befreien will, hier nicht vorliegt.

Der Herr Oberpräsident stellt nun zwar hiergegen die Ansicht auf, daß, wenn einem Jagdberechtigten zum Schutze gegen die Entschädigungs-Ansprüche der Nachbarn der Abschuß während der Schonzeit zu gestatten ist, dieselbe Vergünstigung auch demjenigen Jagdberechtigten zu gewähren sei, dessen eigene Felder durch dergleichen Wild beschädigt würden; wir können indessen in der mehrerwähnten verehrlichen Verfügung die Ermächtigung für uns zur Gestattung eines solchen Abschusses während der Schonzeit nicht finden, und müssen daher ein Königl. Hohes Ministerium ganz gehorsamst bitten, uns mit näherer Weisung für den vorliegenden Fall hochgeneigtest versehen zu wollen.

Im Allgemeinen erlauben wir uns noch ehrerbietigst zu bemerken, daß bei dem hier fast überall geringen Wildstande es in Bezug auf das Jagd-Interesse nicht rathsam erscheinen kann, ohne weiteres einen jeden Antrag wegen Erlaubniß zum Abschusse des Rothwildes während der Schonzeit zur Beschützung der eigenen Felder zu genehmigen, daß es vielmehr im eigenen Interesse des Jagdberechtigten liegen dürfte, diese Erlaubniß nur für den, in der verehrlichen Verfügung vom 15. Dezember 1833. gestellten Fall eintreten zu lassen, und zwar um so mehr, als jeder Jagdberechtigte seinen Wildstand während der gesetzlichen Jagdzeit nach Gutdünken zu verringern oder gänzlich zu vertilgen im Stande ist.

Königsberg, den 2. August 1835.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

An
Ein Hohes Ministerium des Königl. Hauses.
Zweite Abtheilung.

40.

Reskript der Königl. Ministerien, an die Königl. Regierung zu Königsberg, in eben derselben Angelegenheit.

Wir eröffnen der Königl. Regierung auf den Bericht vom 2. August d. J., den Abschuß des Roth- und Dammwildes während der Schonzeit betreffend, daß die in demselben ausgesprochene Ansicht nicht als richtig angenommen werden kann. Wenn gleich die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. November 1833. und das Reskript vom 15. Dezember 1833. *) nicht ausdrücklich solche Fälle betreffen, wie derjenige ist, welcher zu dem Berichte Veranlassung gegeben hat, so würde es doch dem Zwecke nicht entsprechen, dem Jagdberechtigten die Erlaubniß zum Abschuß des Roth- und Dammwildes aus dem Grunde zu verweigern, weil er selbst unmittelbar den Schaden erleidet. Der jagdberechtigte Gutsbesitzer kann unter Umständen, und nach Lage und Beschaffenheit seiner Besitzung, ein weit größeres Interesse haben, sich vor Wildschaden zu bewahren, als die Jagd vor Verminderung zu schützen; er kann bei den Feldschäden häufig weit mehr betheiligt sein, als die einzelnen Besitzer der, der Jagd-Servitut unterliegenden Feldantheile, und würde gleichwohl, wenn nach der Meinung der Königl. Regierung verfahren würde, den unmittelbaren Schaden leiden müssen, während die angrenzenden Ackerbesitzer, welche davon mittelbar betroffen werden, sich davon befreien können.

Die Königl. Regierung wird daher hierdurch angewiesen, sowohl in diesem, als auch in allen gleichen Fällen die Erlaubniß zum Abschuß des Roth- und Dammwildes während der Schonzeit zu ertheilen.

Berlin, den 24. Oktober 1835.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

Ministerium des Königl. Hauses.
Zweite Abtheilung.
v. Ladenberg.

*) Jahrg. 1833. 4tes Heft, S. 908.

C.
Steuern.

41.

Cirkular-Reskript des Königl. General-Direktors der Steuern, an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuer-Direktionen, die Uebergabe der Dienstwohnungen und deren Instandhaltung betreffend.

Es kommt hin und wieder der Fall vor, daß von den Provinzialbehörden darauf angetragen wird, Kosten für Reparaturen in Dienstwohnungen, welche nach Vorschrift des Regulativs vom 18. Oktober 1822. *) von dem Wohnungs-Inhaber zu tragen sind, auf den Staats-Baufonds zu übernehmen. Obwohl dergleichen Anträge, wenn sie gehörig motivirt gewesen, ausnahmsweise genehmigt worden sind, so bin ich doch nicht zweifelhaft, daß solche bei einer zweckmäßigern Kontrole der Dienstwohnungen ganz hätten vermieden werden können; die Gründe nämlich, aus welchen dergleichen Anträge gemacht werden, sind in der Regel:

a. daß beim Uebergange einer Dienstwohnung von einem Beamten an einen andern, von deren Beschaffenheit nicht gehörig Kenntniß genommen worden, daß sich dann später eine unerwartet große Reparaturbedürftigkeit ergiebt, und es in diesem Falle unbillig erscheint, dem zeitigen Wohnungs-Inhaber Kosten aufzubürden, welche — wenigstens zum größern Theile — eigentlich sein Vorgänger hätte tragen sollen, oder

b. daß die Kosten für solche Instandsetzungen wegen früherer Vernachlässigung der Wohnung so bedeutend ausfallen, daß bei eintretender Pensionirung oder bei dem Tode eines Wohnungs-Inhabers der Pensionair oder die Erben des Beamten sich außer Stande befinden, die Zahlung zu leisten.

In beiden Fällen aber kann der, der Staatskasse erwachsende Nachtheil vermieden werden, wenn

zu a. bei jedem Wechsel im Besitze einer Dienstwohnung eine ordnungsmäßige Uebergabe stattfindet, und

zu b. von Seiten der Dienstobern mehr als bisher darauf geachtet und gehalten wird, daß diejenigen Repara-

*) Jahrg. 1823. 1stes Heft, S. 3 ff.

turen, zu welchen der Wohnungs-Inhaber nach dem Regulativ vom 18. Oktober 1822. verpflichtet ist, rechtzeitig geschehen,

daher ich mich in dieser Hinsicht zu folgenden Bestimmungen veranlaßt sehe:

1) Sobald eine Dienstwohnung an einen andern Inhaber übergeht, muß eine förmliche Uebergabe derselben erfolgen, und diese durch einen Oberbeamten der Steuer-Verwaltung, (in der Regel den Ober-Inspektor) in Gemeinschaft mit dem deshalb zu requirirenden Distrikts-Baubeamten, bewirkt werden.

2) Das erstemal, wo eine Dienstwohnung auf die unter Nr. 1. erwähnte Art übergeben wird, ist von derselben durch den Baubeamten ein genaues Inventarium aufzunehmen, welches bei der, dem Wohnungs-Inhaber vorgesetzten Dienstbehörde aufbewahrt, und den später vorkommenden Uebergaben der nämlichen Wohnung zum Grunde gelegt wird.

Es muß demnach der an den Baubeamten ergehenden Requisition das betreffende Inventarium gleich beigefügt werden.

3) Bei jeder Uebergabe ist von den Uebergabe-Kommissarien eine von dem abziehenden Beamten oder den Erben des letzten Wohnungs-Inhabers und dem anziehenden Beamten zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen, und gleich nach erfolgter Uebergabe nebst dem Inventarium an diejenige Behörde zu befördern, welche die Uebergabe veranlaßt hat. Dabei hat der Baubeamte zugleich anzugeben, welche Instandsetzungen auf Kosten des abgehenden Beamten oder der Erben desselben erforderlich sind.

4) Trifft es sich in einzelnen Fällen, daß eine Wohnung nicht gleich wieder bezogen wird, sondern eine geraume Zeit lang unbewohnt bleibt, so findet die Uebergabe in der Art Statt, daß der künftige Wohnungs-Inhaber dabei durch einen höher stehenden Beamten vertreten wird. Wird die Wohnung demnächst bezogen, so hat der eben erwähnte Beamte der diesfälligen Uebergabe ebenfalls beizuwohnen.

5) Die vorgesetzte Dienstbehörde hat bei eigener Vertretung dafür zu sorgen, daß die von dem Baubeamten als nothwendig bezeichneten Instandsetzungen (Nr. 3.) ohne

ohne Verzug und in untadelhafter Weise ausgeführt werden.

6) Die kontrolirenden Beamten, Ober-Kontroleurs und Ober-Inspektoren, nicht minder die Provinzial-Steuer-Direktoren und deren Räthe, sind verpflichtet, von dem Zustande der Dienstwohnungen von Zeit zu Zeit Kenntniß zu nehmen, und wenn sie finden, daß solche nicht in einer brauchbaren und dem Anstande entsprechenden Beschaffenheit sind, wegen der erforderlichen Instandsetzung die nöthigen Einleitungen zu treffen.

Ober-Inspektoren und Ober-Kontroleurs haben sich mindestens einmal im Jahre einer solchen Besichtigung für jede in ihrem Bezirke vorhandene Dienstwohnung zu unterziehen, und daß solches geschehen, nebst Angabe des Befundes, entweder in der außerdem etwa aufzunehmenden Dienstrevisions-Verhandlung, oder in einem besondern Protokolle zu registriren.

Berlin, den 19. Dezember 1835.

Der General-Direktor der Steuern.
Kuhlmeyer.

42.

Cirkular-Reskripte und Verfügungen des Königl. Finanzministeriums, die Verwendung der Steuer-Strafen und Konfiskate und die Antheile der Steuerbeamten an denselben betreffend *).

*) In die Annalen hier im Zusammenhange nachträglich aufgenommen, da darauf in denselben öfter Bezug genommen wird.

---

a.

Auszug aus dem Cirkular-Reskripte des Königl. Finanzministeriums, an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen der den Steuerbeamten zu bewilligenden Antheile an den Strafen und Konfiskaten bei Uebertretungen des Steuer-Gesetzes vom 26. Mai 1818.

(vom 23. Januar 1820.)

Mit Bezug auf das Gesetz vom 31. Dezember v. J. wegen

der den Beamten zu bewilligenden Antheile an den Strafen und Konfiskaten, bei Uebertretung des Steuer-Gesetzes vom 26. Mai 1818., welches durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemacht werden wird, werden zur Anwendung desselben folgende Bestimmungen gegeben:

1) Die Ansprüche der Beamten, welche die Anklage gemacht oder den Beschlag vollführt haben, auf Straf-Antheile aus diesem Gesetze sind für alle Straffälle, welche seit dessen Einführung anhängig gemacht sind, zu reguliren.

2) Die Ansprüche der betreffenden Beamten sind dieselben, es mögen die Beamten einstweilen oder dauernd angestellt sein.

3) In der Regel geschieht die Vertheilung zwischen den Beamten, welche bei der Entdeckung oder Beschlagnahme mitgewirkt haben, zu gleichen Theilen, also nach den Köpfen.

4) Konkurriren bei der Anklage und bei der Beschlagnahme, Beamten, welche einen Strafantheil verlangen können, mit Beamten, welche darauf keinen Anspruch haben, so geschieht die Vertheilung des vollen gesetzlichen Antheils auf die Erstern.

5) Bei besondern Bemühungen, um zur Kenntniß einer beabsichtigten Defraudation zu gelangen, kann dem Beamten, welcher sich dabei besonders erfolgreich thätig bewiesen, ein höherer Antheil, als nach Kopfvertheilung auf ihn fallen würde, zugesprochen werden.

6) Dasselbe ist zulässig, wenn sich beim Beschlage unter schwierigen Umständen ein Einzelner durch Gewandtheit, Kraft oder Ausdauer merklich ausgezeichnet hat.

7) Der Strafantheil kann Einzelnen, oder Mehreren abgesprochen oder gekürzt werden, wenn sie sich bei der Beschlagnahme zaghaft oder fahrlässig, oder bei den Voranstalten dazu nachlässig bewiesen haben.

8) Wenn in wichtigen Sachen ein Einzelner erhebliche Ausgaben zur Erlangung von Nachrichten gehabt, so bleibt in besondern Fällen eine Vergütung dafür vorbehalten.

10) Bei Konfiskaten ist nur diejenige Summe der vertheilungsfähige Gegenstand, welche nach Abzug der Kosten des Verkaufs, mithin auch der etwanigen Transportkosten bis zum Verkaufsorte und der Aufbewahrung, verbleibt.

12) Wenn, in Defraudations- oder Kontraventionsfällen, die Thäter entspringen, oder nicht ermittelt werden, oder sonst unvermögend sind, so werden die Prozeßkosten, ausschließlich der

Verkaufskosten, (§. 10.) von dem Erlöse des Konfiskats nicht abgezogen, sondern fallen dem öffentlichen Fonds zur Last.

13) Sind in dem Falle zu 12. noch andere und theilweise ausreichende Geldmittel an Bürgschaften, Depositen u. dgl. vorhanden, so geht die Deckung der Untersuchungskosten, der Berichtigung der Strafquote und des Antheils zur Unterstützungskasse vor.

14) Der Unterstützungs-Fonds, welcher nach §. 3. des Gesetzes geschaffen worden, wird gemeinsam für die ganze Monarchie bei der General-Staatskasse hier geführt. Ueber die zu demselben fließenden Gelder fertigt die Königl. Regierung jährlich eine Nachweisung, und sendet solche dem Finanzministerium ein, um sie der General-Staatskasse als Rechnungs-Belag zuzufertigen.

In eben diesen Fristen werden diese Gelder der General-Staatskasse von der Regierungs-Hauptkasse, ganz getrennt von den übrigen Staats-Einkünften, eingeschickt und bis dahin von derselben in Verwahrsam genommen. Sollten in besondern Fällen diese Gelder sich anhäufen, so kann deren Einsendung abschläglich geschehen.

Berlin, den 23. Januar 1820.

Finanzministerium.
v. Klewiz.

---

b.

Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verwendung der einkommenden Steuer-Defraudations-Strafen und Konfiskate betreffend.

(vom 24. Dezember 1820.)

Anliegend (lit. a. a.) erhält die Königl. Regierung Abschrift der Allerhöchsten Bestimmung vom 17. d. M., betreffend die Verwendung der in Straffällen gegen die Gesetze vom 8. Februar v. J. und 30. Mai d. J. einkommenden Steuer-Defraudations-Strafen und etwaigen Konfiskate, mit folgenden Eröffnungen.

Im Allgemeinen gelten für diese erweiterten Bewilligungen, beziehungsweise dieselben Festsetzungen, welche unterm 23.

Januar d. J. in Betreff des Gesetzes vom 31. Dezember v. J. gegeben worden, mit folgenden Modifikationen.

Die vorhandenen Gelder aus den rechtskräftig entschiedenen und exekutirten Straffällen gegen das Gesetz vom 8. Februar v. J. und gegen die Gesetze vom 30. Mai d. J. sind nunmehr, nach Inhalt der Allerhöchsten Bestimmung vom 17. d. M. sofort zu vertheilen und zu verrechnen.

Dasjenige, was dem Wittwen-Unterstützungs- und dem Gratifikations-Fonds daraus zufällt, imgleichen dasjenige, was nach Nr. 16. der Verfügung vom 23. Januar d. J. aus Straffällen gegen das Gesetz vom 26. Mai 1818. noch im Depositum sich befindet, ist in die, nach Nr. 14. eben dieser Verfügung, für 1820. einzusendende Nachweisung mit aufzunehmen.

Diese Nachweisung ist vom Jahre 1820. an, nach dem beiliegenden Muster, (b. b. S. 954) einzusenden, und wird dieselbe für dieses Jahr sofort erwartet.

Für diejenigen Anfälle, welche daher entspringen, daß die Kläger zur Antheilnahme an Strafen nicht berechtigt sind, ist jedesmal eine namentliche Nachweisung der Kläger, mit der Bemerkung, wieviel durch ihre Anzeigen angefallen, beizufügen.

Berlin, den 24. Dezember 1820.

Finanzministerium.
v. Klewitz.

An
sämmtliche Königl. Regierungen.

---

a.a.

Ich genehmige Ihrem Antrage vom 14. v. M. gemäß, daß von den nach den Gesetzen vom 8. Februar 1819. und vom 30. Mai 1820. eingezogenen Steuer-Defraudations-Strafen und etwaigen Konfiskaten ein Drittheil den Steuerbeamten, mit Ausschluß der Mitglieder der Haupt-Aemter, imgleichen den Polizei- und Forst-Offizianten und Gendarmen, sofern sie Steuer-Defraudationen entdecken, oder dazu Hülfe leisten, als Belohnung zu Theil werde, ein Drittheil aller Steuerstrafen und Konfiskate aber zum Unterstützungs-Fonds der hinterbliebenen bedürftigen Wittwen und Kinder fließe. In allen Fällen aber, wo Ich den verurtheilten Denunziaten begnadige, fällt sowohl der Denunzianten-Antheil, als der Antheil des Unterstützungs-Fonds weg, wenn nicht einer oder der andere ausdrücklich vorbehalten wird.

Uebrigens ermächtige Ich Sie, alle Strafantheile und Konfiskate bei Abgaben-Defraudationen aller Art, welche nach jenen Verwendungen übrig bleiben, mit dazu zu benutzen, um würdig sich auszeichnende, verdienstliche und auch bedürftige Steuerbeamten zu remuneriren und zu unterstützen.

Berlin, den 17. Dezember 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister
v. Klewitz.

---

c.

Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums, an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktoren, sowie an die Hauptsteuerämter hieselbst, die Verrechnung und Justifikation der aus den Wittwen-Unterstützungs- und Beamten-Gratifikations-Fonds geleisteten Zahlungen.

(vom 18. Juni 1826.)

Die aus den Fonds zur Unterstützung der Wittwen und Waisen von Steuerbeamten und zu Gratifikationen und Unterstützungen für verdienstliche und bedürftige Steuerbeamte bewilligten Zahlungen, sollen vom 1. Januar 1827. an, wie solches bereits hinsichtlich der Wartegelder, Pensionen rc. geschieht, bei den Provinzialkassen speziell verrechnet und justifizirt, die geleisteten Zahlungen der General-Staatskasse monatlich, jedoch summarisch gegen bloße Kassen-Quittung angerechnet, und in einem Anhange zur Jahres-Rechnung der Steuer-Verwaltung nachgewiesen werden.

In diesem Rechnungs-Anhange sind sodann die zur Bestreitung der Ausgaben erforderlich gewesenen, im Laufe des Jahres von der General-Staatskasse erstatteten Beträge zu vereinnahmen, und in Ausgabe justifizirt nachzuweisen.

Demgemäß ist das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 18. Juni 1826.

Der Finanzminister.
v. Motz.

---

b.b.

M u

zur Nachweisung der Straf-Einnahme für den Wittwen-

Nr.	Namen der Haupt-Aemter.	Einnahme an Strafantheilen, mit Inbegriff des																	
		1. gegen das Gesetz vom 26. Mai 1818.						2. gegen das Gesetz vom 8. Februar 1819.						3. gegen das Gesetz vom 30. Mai 1820. wegen Einrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer.					
		für den Witt-wen-Unter-stützungs-Fonds.			für den Gratifi-kations-Fonds.			für den Witt-wen-Unter-stützungs-Fonds. ½			für den Gratifi-kations-Fonds.			für den Witt-wen-Unter-stützungs-Fonds. ½.			für den Gratifi-kations-Fonds.		
		Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.

Unterstützungs- und Beamten-Gratifikations-Fonds pro

Erlöses von Konfiskaten aus Straffällen:

4. gegen das Gesetz vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer.		5. gegen das Gesetz vom 30. Mai 1820 wegen Einführung einer Klassensteuer.		6. gegen andere ältere Steuer-verordnungen.		Haupt-Summa.	
für den Witt-wen-Unter-stützungs-Fonds. ⅓.	für den Gratifi-kations-Fonds.	für den Witt-wen-Unter-stützungs-Fonds. ⅓.	für den Gratifi-kations-Fonds.	für den Witt-wen-Unter-stüz-zungs-Fonds ⅓.	für den Gratifi-kations-Fonds.	für den Witt-wen-Unter-stüz-zungs-Fonds.	für den Gratifi-kations-Fonds.
Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf	Rtl. sg. pf.	Rtl sg. pf.	Rtl sg. pf.	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.	Rtl sg. pf.

d.

Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums, an sämmtliche Königl. Regierungen, in eben derselben Angelegenheit.

(vom 7. Dezember 1827.)

Die auf dem Verwaltungs-Etat der direkten Steuern in Ausgabe stehenden Antheile aus den Klassen- und Gewerbesteuer-Strafen zum Beamten-Gratifikations- und Wittwen-Unterstützungs-Fonds sollen vom 1. Januar k. J. ab, bei den Regierungs-Hauptkassen nicht mehr besonders verrechnet, sondern unter den Ueberschüssen zur General-Staatskasse mit abgeführt werden.

Die Königl. Regierung wird demnach angewiesen, die auf dem Verwaltungs-Etat in Ausgabe stehenden Beträge von gedachtem Zeitpunkt ab, als erspart verrechnen zu lassen, dem Finalabschluß aber eine besondere Nachweisung der unter den Ueberschüssen abgeführten derartigen Summen beizufügen, damit darnach die General-Staatskasse mit der erforderlichen Anweisung versehen werden kann.

(An die Königl. Regierungen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz:

Die Königl. Regierung wird angewiesen, pro 1828 darnach zu verfahren, dem Finalabschluß aber eine besondere Nachweisung der unter den Ueberschüssen mit abgeführten derartigen Beträge beizufügen, damit die General-Staatskasse darnach mit der erforderlichen Anweisung versehen werden kann.)

In Betreff der Verrechnung der Denunzianten-Antheile behält es bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden.

Berlin, den 7. Dezember 1827.

Finanzministerium.
General-Verwaltung der direkten Steuern.
Maaßen.

e.

Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verrechnung der Denunzianten-Antheile und Kosten von den Klassen- und Gewerbesteuerstrafen betreffend.

(vom 30. März 1830.)

Auf den Antrag der Königl. Ober-Rechnungskammer ist beschlossen worden, daß zur Vereinfachung des Rechnungswesens die

Denunzianten-Antheile und Kosten von den Klassen- und Gewerbesteuerstrafen künftig aus den Verwaltungs-Rechnungen wegfallen, und in dieselben nur die wirklichen Ueberschüsse zum Beamten-Gratifikations- und Wittwen-Unterstützungs-Fonds in Einnahme nachgewiesen werden sollen, da die Denunzianten-Antheile und Kosten in der Wirklichkeit nicht zur Regierungs-Hauptkasse fließen, und durch die einzureichenden besondern Prozeßnachweisungen hinlänglich kontrolirt werden.

Die Königl. Regierung wird demnach angewiesen, die auf dem Verwaltungs-Etat der direkten Steuern stehenden Denunzianten-Antheile und Kosten vom 1. Januar d. J. ab, in Einnahme und Ausgabe als erspart zu verrechnen, und in den Extrakten nur die wirklichen Ueberschüsse zum Beamten-Gratifikations- und Wittwen-Unterstützungs-Fonds als Einnahme nachzuweisen.

Im nächsten Verwaltungs-Etat sind daher auch nur die letztern Beträge zu vereinnahmen, und der Ausgabetitel zu Denunzianten-Antheilen und Kosten wegzulassen.

(An die Königl. Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Potsdam, Frankfurt, Breslau, Liegnitz und Oppeln:

Die Königl. Regierung wird demnach angewiesen, vom 1. Januar d. J. ab, die auf den Verwaltungs-Etat der direkten Steuern stehenden Denunzianten-Antheile und Kosten in Einnahme als erspart, dagegen den ganzen Betrag der Klassen- und Gewerbesteuer-Strafen in Ausgabe als erspart nachzuweisen, so daß in den Extrakten die wirklichen Ueberschüsse zum Beamten-Gratifikations- und Wittwen-Unterstützungs-Fonds in Einnahme hervortreten.

In dem pro 1831. einzureichenden Entwurf zum Verwaltungs-Etat werden nur die Ueberschüsse zum Beamten-Gratifikations- und Wittwen-Unterstützungs-Fonds in Einnahme gestellt, und fällt der Ausgabetitel ganz weg.)

Berlin, den 30. März 1830.

Finanzministerium.

General-Verwaltung der direkten Steuern.

Maaßen.

---

f.

Reskript des Königl. Finanzministeriums, an die Königl. Regierungen zu Oppeln und Bromberg, daß Regierungs-Sekretairen kein Denunzianten-Antheil an den Gewerbesteuer-Strafen zustehe.

(vom 19. April 1830.)

Nach dem abschriftlich anliegenden Schreiben der Königl. Ober-Rechnungskammer vom 12. d. M., hat die Königl. Regierung im Jahre 1828. die gewöhnlichen Strafantheile aus mehreren Prozessen, welche auf Denunziationen des bei Derselben mit der Bearbeitung der Rechnungs-Sachen von der Gewerbesteuer beauftragten Regierungs-Sekretairs anhängig gemacht sind, an denselben zahlen lassen. Da aus den in diesem Schreiben auseinander gesetzten Gründen die Regierungs-Sekretarien zu den Beamten nicht gerechnet werden können, denen ein Denunzianten-Antheil bewilligt ist; so können selbige auch aus den Kontraventionen einen Strafantheil nicht erhalten, welche sie bei Gelegenheit der ihnen obliegenden Bearbeitung der Rechnungs-Sachen der Gewerbesteuer zur Sprache bringen.

Berlin, den 19. April 1830.

Finanzministerium.

General-Verwaltung der direkten Steuern.

Maaßen.

g.

Reskript des Königl. Finanzministeriums, an die Königl. Regierung zu Potsdam, in wiefern den Magistratsmitgliedern der kleinern Städte ein Denunzianten-Antheil an Steuerstrafen zustehe.

(vom 11. September 1832.)

Die in dem Berichte vom 29. v. M. enthaltene Aeußerung, daß durch das Reskript des Königl. Ministeriums des Innern vom 23. Mai 1827. *) die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. Dezember 1820. ausgedehnt worden sei, beruht auf einem Mißverständnisse, indem jenes Reskript vielmehr in Bezug auf die Landräthe und die Magistratsmitglieder in den größeren Städten, wie Berlin, Potsdam, Brandenburg, beschränkenden Inhalts ist. Es folgt daraus, daß auch den Magistratsmitgliedern in den kleineren Städten, worunter nicht lediglich die Städte der 4ten Ge-

*) Jahrg. 1827. 2tes Heft, S. 373.

werbesteuer-Abtheilung verstanden werden können, ein Denunziantentheil nur unter den, in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Dezember 1820. ausgesprochenen Bedingungen, mithin in sofern sie in ihrer Eigenschaft als Polizei- oder Steuerbeamte Steuervergehen zur Sprache gebracht haben, bewilligt werden darf, in diesem Falle aber auch ohne Rücksicht darauf: ob sie nach Verlauf von drei Jahren aus dem Magistrat wieder ausscheiden oder nicht.

Berlin, den 11. September 1832.

Finanzministerium.
General-Verwaltung der direkten Steuern.
Kuhlmeyer.

---

h.

Reskript des Königl. General-Direktors der Steuern, an die Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O., daß den Kreis-Sekretairen in Steuer-Untersuchungen ein Anspruch auf den Denunzianten-Antheil zustehe.

(vom 10. September 1833.)

Unter abschriftlicher Mittheilung der Vorstellung des Kreis-Sekretairs N. daselbst, vom 4. d. M., wird der Königl. Regierung eröffnet, das Kreis-Sekretaire zu denjenigen Beamten gehören, welche auf den Denunzianten-Antheil in Steuer-Untersuchungen Anspruch haben; daher dem Bittsteller solcher in den dazu geeigneten Fällen zu bewilligen ist.

Berlin, den 10. September 1833.

Der General-Direktor der Steuern.
Kuhlmeyer.

43.

Reskript des Königl. General-Direktors der Steuern, an die Königl. Regierung zu Achen, die Klassensteuer-Entrichtung bei Wohnungs- und Aufenthalts-Veränderungen betreffend.

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 11. v. M., daß Klassensteuerpflichtige der ersten Hauptklasse, die aus einem Regierungsbezirk in den andern, oder Steuerpflichtige der zweiten und dritten Hauptklasse, welche

aus einem Kreise in den andern desselben Bezirks ziehen, der Gemeine des neuen Wohnorts auch im Laufe des Jahres und zwar, da die Steuer praenumerando monatlich entrichtet wird, von dem Monate an zu gut kommen, welcher auf die Wohnorts-Veränderung folgt.

Wenn Steuerpflichtige dieser Art an ihrem früheren Wohnorte mehr als die dort fällige Steuer entrichtet haben, so müssen sie doch für die Monate, für welche die noch nicht völlige Steuer entrichtet ist, in die Zugangslisten des neuen Wohnorts aufgenommen werden, und wenn sie sich gehörig abgemeldet, und den vorausbezahlten Betrag noch nicht zurückerhalten haben, muß die Steuerkasse des bisherigen Wohnorts zur Erstattung des zuviel empfangenen Betrages an die Steuerkasse des neuen Wohnorts veranlaßt werden.

Fälle dieser Art werden selten vorkommen, noch seltener der Fall, daß Jemand, welcher seinen Wohnsitz nach einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt verlegt, die Klassensteuer über den Zeitpunkt der Wohnorts-Veränderung hinaus bezahlt. Ist dieses indessen geschehen, so muß die Erstattung des voraus gezahlten Betrages erfolgen.

Berlin, den 10. Dezember 1835

Der General-Direktor der Steuern.
Kuhlmeyer.

44.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Breslau, an sämmtliche Königl. Landrathsämter, die Kontrolle der Klassensteuer- Zu- und Abgänge betreffend.

Zu Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens, in den mittelst unserer Verfügung vom 8. Juli 1833. angeordneten strengen Kontrolle der Klassensteuer- Zu- und Abgänge, haben wir in Ansehung der Vorschrift sub Nr. 5., daß diejenigen Personen, welche in einen andern Kreis gezogen sind, der Kreisbehörde des neuen Wohnorts namentlich angezeigt werden sollen, folgende von dem landräthlichen Amt zu treffende Einrichtung für zweckmäßig befunden.

Von jedem in einer Gemeine vorfallenden Abgange, wenn eine Person in einen andern Kreis gezogen ist, hat

die Ortsbehörde sofort dem Königl. landräthlichen Amte nach beiliegendem Schema (a.) schriftliche Meldung zu machen, und letzteres selbige, mit einem eben in der beigesetzten Art abgefaßten br. m. Dekret versehen, dem Landrath desjenigen Kreises, wo der Abgemeldete seinen Wohnsitz hin verlegt, zuzufertigen.

Auf diese Weise werden die Klassensteuer-Aufnahmebehörden bei Zeiten in Stand gesetzt, wenn die Angaben des Abgehenden über die Wahl seines neuen Wohnortes unrichtig befunden werden sollten, sich noch vor Anfertigung der Semester- Zu- und Abgangs-Listen die erforderlichen Mittheilungen zu machen, und weitere Nachforschungen über den Aufenthalt der aus der Gemeine geschiedenen Person anzustellen.

Das Königl. landräthliche Amt hat streng darauf zu halten, daß in jedem einzelnen Falle diese Vorschriften ohne Zeitverlust auf das Genaueste beobachtet, und die Anmeldungen nicht, wie hin und wieder vorgekommen, bis zum Semesterschluß aufgeschoben werden.

Breslau, den 23. April 1835.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

---

a.

Schema

zur Abmeldung solcher klassensteuerpflichtigen Personen, welche in einen andern Kreisbezirk gezogen sind.

---

br. m. Einem Königl. landräthlichen Amt zu N. N. zur gefälligen Kenntnißnahme und Weiterbeförderung an die betreffende Ortsbehörde.

N. N. den

Das Königl. landräthliche Amt.

Klassensteuer-Abmeldung in der Gemeine N. N.

Der N. N. sub Nr. der Klassensteuer-Aufnahme-Liste pro 18... hat bis zum Monat N. incl. die Klassensteuer mit monatlich Rtl. sgr. pf. richtig eingezahlt, und ist von hier weg, angeblich nach N. N., im Kreise N. N., gezogen.

N. N., den

Das Ortsgericht.

45.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Cöln, an sämmtliche Königl. Landräthe, die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Agenten der Dampfschifffahrts-Gesellschaften betreffend.

Die Agenten der Dampfschifffahrts-Gesellschaften müssen nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Mai 1828. als gewerbsteuerpflichtig angesehen werden. Es werden daher die Vorsteher der Ein- und Auslade-Büreaus, als Spediteure zur Handels-Gewerbesteuer herangezogen werden müssen, in sofern sie nicht schon sub A. steuern. Falls sie für die Geschäfte einer Dampfschifffahrts-Gesellschaft ein besonderes Komtoir haben, so muß dies nach §. 4. des Gewerbesteuergesetzes noch besonders besteuert werden. Sie wollen diese Bestimmungen beachten, falls in Ihrem Verwaltungsbezirke dergleichen Gewerbtreibende vorhanden sind, oder sich etwa künftig etabliren möchten.

Cöln, den 17. Dezember 1835.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, der Domainen und Forsten.
Rose.

46.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. General-Direktors der Steuern, an die Königl. Regierung zu Potsdam, betreffend die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Müller in Beziehung auf Mehlhandel.

Der Müller, welcher Getreide vermahlt, um das Mehl zu verkaufen, treibt einen Mehlhandel, gleichviel, ob er das Getreide erkauft, oder Getreide aus der Mahlmetze dazu verwendet. Im letztern Falle ist zwar nachgegeben, keine Steuer für den Handel zu erheben, ein Handel findet aber Statt, und es muß daher dessen Anmeldung bewirkt, und wenn sie unterbleibt, die Strafe von Einem Thaler nach §.

39. littr. a. des Gewerbesteuer-Gesetzes, wegen unterlassener Anmeldung eines steuerfreien Gewerbes, angewendet werden.

Berlin, den 30. November 1835.

Der General-Direktor der Steuern.
Kuhlmeyer.

47.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Gewerbesteuer-Entrichtung für die monatsweise Beköstigung gemeiner Soldaten und Unteroffiziere betreffend.

Auf Ihren Antrag vom 15. d. M. genehmige Ich, daß diejenigen Personen, die ohne Schankwirthe zu sein, nur gemeinen Soldaten und Unterofizieren monatsweise den Mittagstisch gegen Geld-Entschädigung verabreichen, mit einer Gewerbesteuer von 2 Rthlr. jährlich belegt werden sollen, ohne daß daraus für die Schänker der Abtheilung eine Uebertragungspflicht entstehe.

Berlin, den 27. Mai 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
den wirklichen Geheimen Rath, Grafen
v. Alvensleben.

48.

Cirkular-Reskript des Königl. General-Direktors der Steuern, an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuer-Direktionen, die Verrechnung des Zolls von eingeschwärzten Waaren zahlungsunfähiger, entsprungener oder unbekannter Defraudanten betreffend.

Nachdem zwischen den zollvereinten Staaten über die Berechnung des Zolles von eingeschwärzten Waaren in den Fällen, wo der Defraudant zahlungsunfähig, entsprungen oder unbekannt ist, eine Vereinbarung dahin stattgefunden hat, daß aus dem Erlös der Waare, — lediglich nach Abzug der nothwendigen Verkaufskosten — der Zoll vorweg für Rechnung der Gemeinschaft in Einnahme gestellt werde,

ist die durch die Cirkular-Verfügung vom 29. April 1829. *) vorgeschriebene Verrechnung der Prozesse in den vorgenannten Fällen nicht länger ausführbar, und es wird diese Verfügung daher hierdurch zurückgenommen. Dagegen tritt vom 1. Januar k. J. ab, wiederum die allgemeine Regel ein, wonach auch in solchen Zollprozessen die einfachen Gefälle vorab aus den bereitesten Mitteln zu berichtigen, und bei den laufenden Abgaben in Einnahme zu stellen sind, was auch auf alle frühere dergleichen Fälle, in welchen den Denunzianten ihr Antheil nach Maßgabe der Taxation der Waare noch nicht aus dem Steuer-Extraordinarium gezahlt worden ist, Anwendung findet. Hiernach fallen die in der Anweisung zur Prozeß-Buchführung vom 28. September 1831. ertheilten Vorschriften, welche sich auf die Verrechnung der fraglichen Straffälle beziehen (§. §. 14. u. f.) mit den im Quartal-Strafgelder-Extrakt enthaltenen Spalten 12. und 13. fort, und es wird dafür bloß der für die Spalten 14. und 15. nach Abzug der Ausgabesumme (Spalte 11.) von der Einnahme (Spalte 6.) bleibende Ueberschuß nachgewiesen, wonach das Erforderliche alsbald zu verfügen ist.

Berlin, den 29. Dezember 1835.

Der General-Direktor der Steuern.
Kuhlmeyer.

*) Jahrg. 1829. 2tes Heft, S. 246 f.

49.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, sowie der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, an sämmtliche Königl. Regierungen, und abschriftlich an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, die gebühren- und stempelfreie Ausfertigung der Ursprungs-Zeugnisse bei Waarenversendungen in das Ausland betreffend.

Ein vorgekommener Fall giebt uns Veranlassung, zu erklären, daß für die Ertheilung von Zeugnissen zur Bekundung des Ursprungs inländischer Waaren, die zur Versendung in's Ausland bestimmt sind, da dieselbe eine polizeiliche

zeiliche Obliegenheit ist, keine Gebühren erhoben werden dürfen.

Von dem Herrn Chef des Königl. Finanzministerii sind die betreffenden Steuerbehörden benachrichtigt worden, daß, wenn die nach dem Großherzogthume Baden und dem Herzogthume Nassau gehenden Waaren, nach dem deshalb getroffenen Uebereinkommen, von Ursprungs-Zeugnissen begleitet sein müssen, diese auf Freipapier auszustellen sind.

Die Königl. Regierung hat hiervon die Polizeibehörden und das Publikum in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 20. Dezember 1835.

Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.
Rother.

Ministerium des Innern und der Polizei.
In Vertretung des Herrn Ministers.
Koehler.

50.

Cirkular-Verfügung des Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz, an die Königl. Regierungen in derselben, die Waaren-Ursprungs-Bescheinigungen nach Batavia betreffend.

Da, wenn die Ursprungs-Bescheinigungen, mit welchen die nach Batavia zu versendenden wollenen und baumwollenen Manufakturwaaren versehen sein müssen, an Unförmlichkeiten leiden, dies nach der dort bestehenden Verordnung die Konfiskation solcher Waaren leicht zur Folge haben kann, so hat sich der Königl. Gesandte im Haag veranlaßt gesehen, von dem Königl. Niederländischen Ministerio Auskunft zu begehren, über die Bedingungen, welche zur Gültigkeit einer Ursprungs-Bescheinigung erforderlich sind. Darauf ist ihm unter dem 2. d. M. die Antwort zu Theil geworden, daß man am gewissesten allen Weiterungen begegnen werde, wenn dergleichen Certifikate der General-Verwaltung des nationalen Gewerbefleißes im Haag (van de nationale nyverheid) zuvor zum Visa vorgelegt werden.

Eine Königl. Regierung wolle diese Mittheilung durch

die Handelskammer oder in sonst geeigneter Weise zur Kenntniß des handlungtreibenden Publikums bringen.

Coblenz, den 6. Dezember 1835.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
v. Bodelschwingh.

51.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors zu Stettin, die Frachtbriefe und Transportbescheinigungen nach dem Königreich Sachsen und den Thüringschen Zollvereinsstaaten betreffend.

Es ist Veranlassung vorhanden, das gewerbetreibende Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß bei Sendungen nach dem Königreiche Sachsen und dem Gebiete der Thüringenschen Zollvereinsstaaten die Frachtbriefe — Transportbescheinigungen — welche von den Inhabern einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände ihres Gewerbes ausgestellt werden, hinsichtlich der Unterschrift des Ausstellers, von der Orts- oder Steuerbehörde amtlich bescheinigt sein müssen.

Zur Vermeidung von Weiterungen bei dem Eingange gedachter Gegenstände in die ebenbezeichneten Zollvereinsstaaten, wird daher jeder Versender wohl thun, qu. Bescheinigung vor der Absendung zu beschaffen; wobei es übrigens, wie sich von selbst versteht, der Vorlegung der Waare im Absendungsorte nicht bedarf, weil sich jene Bescheinigung nicht auf die Gattung und Menge der zu versendenden Gegenstände erstreckt, sondern lediglich auf die Eigenschaft und Richtigkeit der Unterschrift des Ausstellers beschränkt.

Die Steuerbehörden werden hiemit zugleich angewiesen, die in Rede stehenden Bescheinigungen, wenn solche bei denselben nachgesucht werden, kostenfrei zu ertheilen.

Stettin, den 1. Oktober 1835.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Boehlendorff.

52.

Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums, an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuer-Direktionen, die Behandlung der Neufchateler Fabrikate beim Eingange in das Zollvereins-Gebiet betreffend.

Ew. Hochwohlgeboren benachrichtige ich, daß nach anderweiter Vereinbarung mit den zollvereinten Staaten, die bisherige Erleichterung der Neufchateler Fabrikate beim Eingange in das Vereinsgebiet zwar auf Rechnung des Vereins fortdauert, und daher ferner dergleichen Uhren- und Uhrmacherarbeiten gegen die Hälfte, moussirender Wein und baumwollene Druckwaaren aber gegen $\frac{2}{5}$. des tarifmäßigen Zolles, werden eingelassen werden, daß aber vom 1. Januar k. J. ab der Einlaß von Wein und Baumwollengeweben auf bestimmte Quantitäten jährlich beschränkt ist, die Einfuhr der Uhren- und Uhrmacherarbeiten auch nur über das Großherzoglich Badensche Zollamt Schusterinsel, des Weins über dieses Amt und die Zollämter Lindau und Friedrichshafen und der baumwollenen Druckwaaren nur über Lindau und Schusterinsel erfolgen darf, von welchen Aemtern auch die Kontrole geführt wird. Ueber den erleichterten Eingang des Weins werden ferner diesseitige Pässe ertheilt werden, auf deren Grund dann die Erhebung der ermäßigten Abgaben erfolgt. Hinsichtlich der Druckwaaren sind aber bei den Eingangsämtern an der Grenze diejenigen Quantitäten von der Annotation, Behufs Kontrole des jährlich einzulassenden Hauptbetrages, wieder abzusetzen, die im Wege des Meß- oder Zwischenhandels unverzollt unter Begleitschein-Kontrole wieder in's Ausland gegangen sein, oder am Jahresschlusse noch unverzollt in Packhofs-Niederlagen sich vorfinden möchten. Von solchen Versendungen ist daher dem Haupt-Zollamte Lindau jedesmal, von etwanigen Beständen aber am Jahresschlusse unmittelbar Nachricht zu geben, Ende künftigen Jahres und ferner aber eine Nachweisung sämmtlicher im Laufe des Jahres gegen erleichterte Abgaben in freien Verkehr gesetzten Fabrikate hier einzureichen, oder Negativ-Anzeige zu erstatten.

Berlin, den 24. Dezember 1835.

Chef des Finanzministeriums.
v. Alvensleben.

53.

Cirkular-Reskript des Königl. General-Direktors der Steuern, an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktionen, den Werth und die Annahme der Badenschen und Kurhessischen Münzsorten bei den Zollvereins-Abgaben betreffend.

Nachdem der Hinzutritt des Großherzogthums Baden zum Zollverein erfolgt ist, müssen nunmehr auch die in dem Großherzogthume ausgeprägten Kronenthaler, und die nach dem Kronenthalerfuße ausgebrachten Badenschen Ein und Zwei Gulden- und Thaler-Stücke, wenn solche bei Entrichtung von Zollvereins-Abgaben in Zahlung gegeben werden sollten, bei allen Hebestellen des gemeinsamen Zollvereins angenommen werden. Außerdem bedarf die durch die Cirkular-Verfügung vom 14. April v. J. *), mitgetheilte Valvations-Tabelle in Betreff der Vereins-Münzsorten noch einer Vervollständigung, indem nach einer Vereinbarung mit den übrigen Vereins-Staaten bei den Zollvereins-Abgaben künftig auch Kurhessische Drittels- und Sechstels-Thaler-Stücke von dem Gepräge von 1833. und von neuerer Zeit, dem Werthe des ganzen Thalers entsprechend, bei den Zollstellen angenommen werden sollen; während die bisherige Valvations-Tabelle nur der ganzen Thalerstücke gedenkt.

Die Königl. Regierung (die Königl. Provinzial-Steuer-Direktion) wird daher veranlaßt, wegen demgemäßer Vervollständigung der Valvations-Tabelle, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 28. Dezember 1835.

Der General-Direktor der Steuern.
Kuhlmeyer.

*) Jahrg. 1834. 2tes Heft, S. 325. f.

54.

Bekanntmachung des Königl. Finanzministeriums, den zollfreien Verkehr mit den Großherzogl. Badenschen Landen betreffend.

Nach nunmehr vollendeter Einrichtung der Zollverwaltung im Großherzogthum Baden wird auf den Grund des

Staats-Vertrages vom 12. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung S. 145 u. f.) vom 1. Januar k. J. der freie Verkehr mit dem eben genannten Bundesstaate nach Maßgabe der Art. 6—11. des abgeschlossenen Vertrags in seinem ganzen Umfange eintreten; und es kommen daher von jenem Tage an die in der Bekanntmachung vom 7. Oktober d. J. enthaltenen Bestimmungen, nach welchen der zollfreie Uebergang einiger Waaren-Artikel aus den Königl. Preußischen Landen nach dem Großherzogthum Baden noch ausgesetzt, oder an die Beibringung von Ursprungs-Zeugnissen geknüpft war, außer Wirksamkeit.

Die Ausgleichungs-Abgaben, welche nach Artikel 11. des Vertrags vom 12. Mai d. J. nur von nachfolgend verzeichneten Großherzoglich Badenschen Erzeugnissen zu entrichten sind, betragen:

vom Branntwein für die Preußische Ohm von 120 Quart bei einer Alkoholstärke von 50 Prozent nach Tralles	5 Thlr.	— Sgr.
vom Taback (Blätter und Fabrikate) für den Centner	— ‚	20 —
vom Traubenmost für den Centner .	— ‚	20 —
vom Wein für den Centner . . .	— ‚	25 —

Ausgleichungs-Abgaben für diese oder andere Preußische Erzeugnisse beim Uebergange nach dem Großherzogthum Baden treten nicht ein.

Berlin, den 9. Dezember 1835.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

55.

Bekanntmachung des Königl. Finanzministeriums, den zollfreien Verkehr mit den Herzoglich Nassauischen Landen betreffend.

Auf den Grund der mit der Herzogl. Nassauischen Regierung fortgesetzten Verhandlungen über den Anschluß der Herzoglichen Lande an den Zollverein, und nach Maßgabe der für diesen Zweck von Seiten der Herzoglichen Regierung durch die schon im Monat August d. J. erfolgte Einführung einer dem Vereins-Zolltarif in allen wesentlichen Punkten ntsprechenden provisorischen Zollrolle getroffenen Vorberei-

tungen, ist mit der gedachten Regierung die weitere Vereinbarung dahin getroffen, daß diejenigen Beschränkungen des gegenseitigen Verkehrs, welche nach der Bekanntmachung vom 27. August d. J. in Bezug auf die vom zollfreien Uebergang ausgeschlossenen, ingleichen wegen der nur gegen obrigkeitlich beglaubigte Ursprungs-Zeugnisse frei bleibenden Gegenstände angeordnet sind, vom 1. Januar k. J. ab, wegfallen sollen, mithin von eben gedachtem Zeitpunkte ab, der gegenseitig abgabenfreie Verkehr zwischen den Königl. Preußischen und den Herzoglich Nassauischen Landen, mit alleiniger Ausnahme des Kochsalzes, der Spielkarten und der einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegenden Gegenstände eintreten wird.

Es bleibt daher vom 1. Januar ab, nur die Einfuhr des Salzes und der Spielkarten aus dem Herzogthum Nassau nach den Königl. Preußischen Landen unter den gesetzlich angedroheten Strafen verboten, sowie umgekehrt auch die Einfuhr beider ebengenannten Artikel aus den Königl. Preußischen Landen nach dem Herzogthum Nassau untersagt ist.

Die Ausgleichungssteuer ist beim Uebergange aus dem Herzogthum Nassau nach den Königl. Preußischen Landen von folgenden Gegenständen zu entrichten:

vom Bier mit 7 Sgr. 6 Pf. vom Centner;
vom Branntwein mit 5 Thlrn. für die Ohm zu 120 Quart bei 50 Prozent Alkoholstärke nach Tralles;
von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten mit 20 Sgr. vom Centner;
vom Traubenmost mit 20 Sgr. } für den Centner.
vom Wein mit 25 Sgr. }

Die der Ausgleichungssteuer unterliegenden Gegenstände dürfen, vorbehaltlich der hierüber zu gewärtigenden weitern Bekanntmachung, nur auf denjenigen Straßen aus dem Herzogl. Nassauischen in das Königl. Preußische Gebiet übergehen, an welchen sich Preußische Haupt-Zollämter oder Neben-Zollämter 1ster Klasse befinden, bei welchen letztern die Anmeldung und Versteuerung der fraglichen Gegenstände erfolgen muß.

Eine Ausgleichungssteuer von diesen oder andern Gegenständen beim Uebergange aus den Königl. Preußischen Landen nach dem Herzogthum Nassau findet nicht Statt.

Bei dem Transporte derjenigen Waaren, welche nach der Verordnung vom 19. November 1824. der Transport-Kontrole im Binnenlande unterliegen, sind die Vorschriften jener Verordnung auch für dergleichen aus dem Herzoglich

Nassauischen in das Königl. Preußische Land übergehende Waaren zu beachten.

Die Transporte von solchen ausländischen Waaren, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, bleiben beim Eingange aus den Nassauischen Landen und beim Ausgange dahin an die Einhaltung der bisherigen Zollstraßen und an die Meldung bei den kompetenten Zollstellen gebunden, welche letztere wegen der zollamtlichen Behandlung dieser Waaren von Seiten der Königl. Provinzial-Steuer-Direktionen zu Cöln und zu Münster mit der erforderlichen Instruktion werden versehen werden.

Berlin, den 20. Dezember 1835.

Finanzministerium.

v. Alvensleben.

56.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors zu Cöln, in eben derselben Angelegenheit.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Königl. Finanzministerii vom 20. d. M. den Verkehr mit dem Herzogthum Nassau vom 1. Januar k. J. ab, betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach der Verordnung des Herzoglich Nassauischen Staatsministerii vom 18. d. M. diejenigen Frachtbriefe, welche, zufolge der, hinsichts der Waaren-Kontrole im Innern getroffenen vorläufigen Anordnungen, über die aus dem Herzogthum nach dem Vereinsgebiet übergehenden kontrollpflichtigen Waaren (baumwollene Stuhlwaaren und baumwollene mit Seide oder Wolle gemischte Zeuge und Taback in Mengen von mehr als einem halben Centner, Kaffee und Zucker von einem viertel Centner, Wein und Branntwein in Quantitäten von mehr als einer halben Ohm) auszustellen, und von den Herzoglichen Stadt- und Oberschultheißen und Rezepturstellen unter Beidrückung des Dienstsiegels zu visiren sind, bei dem Eintritt in das angrenzende Vereinsgebiet der betreffenden Zollstelle vorgezeigt werden sollen.

Die diesseitigen an der Grenze gelegenen Zollämter werden die ihnen solchergestalt zu präsentirenden Frachtbriefe mit ihrem Visa ihrerseits versehen.

Cöln, den 22. Dezember 1835.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Schütz.

D.

Post-Verwaltung.

57.

Auszug aus dem General-Cirkulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Postanstalten, verschiedene Post-Vorschriften und Anordnungen enthaltend.

Portofreiheit der Gesellschaft für nordische Alterthumskunde in Kopenhagen.

1) Der Königl. Dänischen Gesellschaft für nordische Alterthumskunde zu Kopenhagen ist auf die, das allgemeine Interesse der Gesellschaft betreffende Korrespondenz mit den Mitgliedern derselben und den gelehrten Instituten im Preußischen Staate, einschließlich der in Briefform bis zum Gewichte von 16 Loth zu versendenden Drucksachen, mit Vorbehalt des Widerrufs und unter der Bedingung die Portofreiheit bewilligt worden, daß die Briefe offen oder unter Kreuzband versendet, und mit der Rubrik:

„Allgemeine Angelegenheiten der Gesellschaft für nordische Alterthumskunde zu Kopenhagen betreffend."

versehen werden.

Portofreiheit der Lombards- und Diskonto-Anstalt zu Memel.

2) Der von dem Königl. Haupt-Banko-Direktorio zu Memel errichteten, von dem Königl. Banko-Komtoir in Königsberg in Preußen ressortirenden Lombards- und Diskonto-Anstalt ist auf ihre Korrespondenz und Geldsendungen dieselbe Portofreiheit bewilligt worden, wie solche nach den Cirkular-Verfügungen vom 12. April 1802. und 4. August 1828. (Sammlung der in Portofreiheits-Sachen erlassenen Verordnungen, Band I. Nr. 89. und Band II. Nr. 254.) den übrigen Königl. Banko-Komtoirs zusteht. Die Postanstalten, bei denen dergleichen Sendungen vorkommen, haben sich hiernach zu achten.

Portofreiheit des Waisenhauses zu Charlottenburg.

3) Den Korrespondenz-, Geld- und Paketsendungen des Waisenhauses zu Charlottenburg, letzteren bis zum Gewichte von 10 Pfd. posttäglich, ist, wenn der Inhalt der Sendungen das Interesse der Anstalt selbst, nicht aber das Privat-Interesse eines einzelnen Individui betrifft, die Portofreiheit unter der Bedingung bewilligt worden, daß die Briefe und

die Adressen zu den Paketen und Geldern offen oder unter Kreuzband versendet, und mit der Rubrik: „Herrschaftliche Waisenhaus-Sache" bezeichnet werden. Auf Geldsendungen an die Anstalt findet die Portofreiheit nur dann Anwendung, wenn solche in Zuschüssen aus Königl. Kassen oder in Kollekten-Geldern bestehen. Diejenigen Postanstalten, bei denen Sendungen der obgedachten Art vorkommen, haben sich hiernach zu achten.

Postkarten sollen den Steuerbeamten unweigerlich vorgelegt werden.

5) In den Cirkular-Verfügungen vom 27. Februar und 18. Mai 1826. ist den Postanstalten zur Pflicht gemacht worden, den Steuerbeamten die eingegangenen Postkarten, Behufs Kontrollirung der eingegangenen Post-Güter, im Post-Lokale unweigerlich vorzulegen. Diese Bestimmung wird hiermit in Erinnerung gebracht, und ist den Steuerbeamten hierunter, zur Ausführung der Kontroll-Maßregeln, jede mögliche Bereitwilligkeit zu beweisen.

Kontrollirung der Absendung von Soldaten-Briefen.

8) Es ist in Bemerkung gekommen, daß von Seiten der Postanstalten die Soldaten-Briefe rc., in Absicht auf die Anwendbarkeit der Porto-Moderation, nicht überall strenge kontrollirt, vielmehr Mißbräuche hierunter namentlich dadurch sehr begünstigt werden, daß die Vorschriften in den §.§. 8. und 11. des Uebereinkommens mit dem Königl. Kriegsministerio vom 26. Dezember 1825., wonach die Soldaten-Briefe rc. nur monatlich einmal und an bestimmten Tagen zur Post gegeben werden, öftere Absendungen aber nur in dringenden, gehörig bescheinigten Fällen stattfinden sollen, selten beachtet, indem die Annahme und Absendung dieser Briefe rc. zum Theil ohne Weiteres fast zu jeder Zeit bewirkt wird. Die Postanstalten werden hiermit erinnert, auf die etwanigen Mißbräuche bei den Soldaten-Briefen rc. allgemein mehr Aufmerksamkeit zu verwenden, und namentlich auf strenge Beachtung der Absendungs-Termine zu halten.

Spedition der Fahr-Postsendungen nach dem südlichen Rußland, der Moldau und Wallachei.

9) Nach einer Mittheilung der Kaiserlich Königl. Oesterreichischen Ober-Postbehörde bestehen gegenwärtig keine Fahr-Postverbindungen zwischen Oesterreich und Süd-Rußland, der Moldau und der Wallachei. Die nach diesen Ländern bestimmten Fahr-Postsendungen können daher nur durch kaufmännische Vermittelung an ihre Bestimmung befördert, und müssen zu dem Ende an ein Handlungshaus in Brody,

Czernowitz und Herrmanstadt, oder aber in Lemberg, Wien und Prag adressirt werden. Diejenigen Postanstalten, welchen durch die Cirkular-Verfügung vom 13. Oktober 1820. für die Fahr-Postsendungen nach Süd-Rußland, der Moldau und der Wallachei die Spedition über Krakau durch Oesterreich vorgeschrieben worden ist, werden hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, bei vorkommenden Sendungen nach diesen Ländern die Absender über jenes Erforderniß zu belehren.

Aufhebung der Bestallung für die auf Kündigung angestellten Beamten.

11) Um jeder irrigen Ansicht, welche bei den auf Kündigung angestellt werdenden Beamten und Unterbedienten durch den Besitz einer Bestallung erregt werden könnte, vorzubeugen, habe ich beschlossen, daß dergleichen Beamten und Unterbedienten von jetzt ab eine Bestallung nicht ausgehändigt werden soll. Dagegen werden dieselben künftig eine Bestätigungs-Verfügung erhalten, welche für Post-Expediteure und Briefsammler nach erfolgter Einzahlung der gesetzlichen Kaution und für Unterbediente nach Ablauf der zur Zufriedenheit bestandenen Probezeit auf den Grund der Engagements-Verhandlungen ausgefertigt werden wird.

Gleichzeitig soll bei der Annahme von Post-Expediteuren und Briefsammlern künftig die bisherige Kündigungsfrist von 6 Monaten auf drei Monate beschränkt werden.

Die auf Kündigung angenommenen Beamten und Unterbedienten, welche bisher mit einer Bestallung unter Hinweisung auf die Bedingungen des Engagements-Protokolls versehen worden sind, stehen, wie sich von selbst versteht, in jeder Beziehung mit den von jetzt an auf Grund einer Bestätigungs-Verfügung Angestellten in ganz gleichem Verhältnisse. Nur bei der in ihren Bestallungen rc. bestimmten längeren als dreimonatlichen Kündigungsfrist hat es sein Bewenden. Hiernach sind die ersteren bei vorkommenden Veranlassungen zu belehren.

Portofreiheit der Forst-Lehranstalt in Neustadt-Eberswalde.

12) Der Königl. höhern Forst-Lehranstalt zu Neustadt-Eberswalde ist in Angelegenheit des bei derselben angelegten botanischen Gartens, auf die Versendung von Naturalien rc., dieselbe Portofreiheit bewilligt worden, wie solche nach der Cirkular-Verfügung vom 14. Januar 1822. den Königl. Universitäten und deren Instituten, auf Paketsendungen bis 20 Pfd. posttäglich, im Allgemeinen zugestanden worden ist. Den Postanstalten wird dieses zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

13) In dem Großherzogthum Hessen ist es gesetzlich verboten, mit Briefen angefüllte Pakete, zum Nachtheil der Brief-Posten, durch die Fahr-Posten zu verschicken.

Die Postanstalten werden von diesem Verbote mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, das korrespondirende Publikum in den vorkommenden Fällen auf dasselbe aufmerksam zu machen.

Berlin, den 1. Dezember 1835.

Der General-Postmeister.
v. Nagler.

IV.

Landbau und Viehzucht.

58.

Ministerial-Instruktion wegen des schiedsrichterlichen Verfahrens zur nähern Bestimmung der §.§. 6. 31. bis 34. der Verordnung vom 30. Juni 1834., den Geschäftsbetrieb in Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen &c. betreffend.

---

§. 1.

Anwendbarkeit der vorliegenden Instruktion.

Die Vorschriften dieser Instruktion beziehen sich nicht nur

1) auf das schiedsrichterliche Verfahren, welches wegen der Landestheile, die eine Zeitlang zum vormaligen Königreiche Westphalen, dem Großherzogthum Berg und den französischen Departements gehört haben, in den Gesetzen vom 21. April 1825. über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse angeordnet, und in der Verordnung vom 30. Juni 1834., wegen des Geschäftsbetriebs in Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen &c. bestätigt ist, sondern auch

2) auf die in dem §. 31. der letztgedachten Verordnung bezeichneten Fälle zur weiteren Anwendung jenes Verfahrens. Sie können auf andere Fälle nicht bezogen werden, sind aber für alle Königl. General-Kommissionen und die in der Provinz Preußen an deren Stelle tretenden Regierungen, sowie überhaupt für alle Aus-

einandersetzungs-Behörden verbindlich, und treten rücksichtlich der oben zu 1. gedachten Landestheile an die Stelle der Instruktion vom 31. Oktober 1825. *), welche hierdurch in sofern, als die Bestimmungen derselben im Folgenden nicht übernommen oder ausdrücklich bestätigt sind, außer Kraft gesetzt wird.

§. 2.

Wer das schiedsrichterliche Verfahren einleitet.

In den Fällen, für welche die Gesetze das schiedsrichterliche Verfahren bereits ausdrücklich vorgeschrieben haben, leitet der mit der Auseinandersetzung beauftragte Kommissarius dasselbe ohne weitere Rückfrage ein. Es bleibt jedoch nach näherer Bestimmung des §. 105. der Verordnung vom 20. Juni 1817. und des §. 17. der Verordnung vom 30. Juni 1834. seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen, den Zeitpunkt zu bestimmen, wo dasselbe nach dem Gange und der Lage der Auseinandersetzung nothwendig oder zweckmäßig wird. In allen andern Fällen aber, wo er die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens zweckmäßig findet, (Verordnung vom 30. Juni 1834. §. 31. lit. e.), oder die Parteien darauf antragen, liegt ihm ob, der leitenden Behörde unter Beifügung seines Gutachtens davon Anzeige zu machen, und die Anweisung derselben zu erwarten. Auch versteht es sich von selbst, daß diese Behörde in denjenigen Fällen, in welchen der Vorschlag dazu oder der Antrag in der Appellations- oder Rekurs-Instanz gemacht wird, die Bestimmung darüber resp. dem Revisions-Kollegio oder dem betreffenden Ministerio des Innern anheim zu geben hat.

Um allen Aufenthalt der Entscheidungen wegen des nachzuholenden schiedsrichterlichen Verfahrens zu vermeiden, haben die Spruchbehörden und deren Referenten die ihnen nach §.§. 3. und 4. Tit. 13. Thl. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung obliegenden Pflichten wegen unverzüglicher Prüfung der Vollständigkeit der Verhandlungen und Verbesserung der hierbei wahrgenommenen Mängel, auch wegen der Frage:

ob jenes Verfahren zweckdienlich in Anwendung zu bringen ist?

mit besonderer Sorgfalt zu beobachten.

§. 3.

Insbesondere bei Beurtheilung der Eigenschaften eines neuen Erwerbers.

Wenn es nach §.§. 24. und 27. des Gesetzes vom 21. April 1825. wegen der den Grundbesitz betreffenden Rechts-

*) Jahrg. 1826. 3tes Heft, S. 619—631.

Verhältnisse in den Landestheilen, welche eine Zeitlang zum Königreiche Westphalen gehört haben, auf die Beurtheilung der Eigenschaften des neuen Erwerbers eines bäuerlichen Grundstücks ankommt, gebührt die Anordnung und obere Direktion des schiedsrichterlichen Verfahrens den General-Kommissionen auch in den Fällen, wenn die Hauptsache bei den ordentlichen Gerichten anhängig ist, und letztere haben die ersteren deshalb zu requiriren.

§. 4.

Insbesondere in Fällen eines kontradiktorischen Verfahrens.

In den Fällen eines kontradiktorischen Verfahrens bleibt die Zuziehung der Schiedsrichter, der Regel nach, ausgesetzt, bis der Status causae et controversiae regulirt ist. Es bleibt aber dem Ermessen des Kommissarius überlassen, dieselben schon bei der vorbereitenden Instruktion zuzuziehen. Dies muß insbesondere dann geschehen, wenn es sich bei derselben von der Ermittelung mannigfaltiger Lokal-Verhältnisse handelt, welche auf die schiedsrichterliche Entscheidung von Einfluß sind.

§. 5.

Leitung des schiedsrichterlichen Verfahrens.

Das schiedsrichterliche Verfahren muß immer von einem Kommissarius der Auseinandersetzungs-Behörde als Instruenten geleitet werden, der Regel nach, durch denjenigen, welchem die Leitung der Hauptsache zusteht; der Behörde bleibt es jedoch überlassen, für jenes Geschäft einen besonderen Kommissarius zu ernennen.

§. 6.

Fälle, in welchen das schiedsrichterliche Verfahren nach dem Ermessen der Behörden eintreten kann.

Auch in den Fällen, wo die Verordnung vom 30. Juni 1834. §. 31. lit. c. die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens dem Ermessen der Behörden überlassen hat, sind es, im Sinne der über das Auseinandersetzungs-Verfahren gegebenen Vorschriften, nicht die End-Urtheile über das, was die Parteien einander zu leisten und zu gewähren haben, vielmehr nur gewisse Vorfragen, auf die es bei jenen Entscheidungen ankommt, welche den Gegenstand der von Amtswegen zu veranlassenden schiedsrichterlichen Aussprüche ausmachen; vornehmlich wegen solcher Gegenstände, wobei es auf Einnehmung des Augenscheins oder auf Schätzungs-Gegenstände ankommt, welche die sachverständige Ermittelung, Auffassung und Würdigung mannigfaltiger Lokal-Ver-

hältnisse und deren sachverständige Kombination und Anwendung erfordern, überhaupt solche Fragen, welche Vorwurf des Gutachtens ökonomischer Sachverständigen sind, und rücksichtlich welcher die Behörden bei ihren Entscheidungen der Regel nach auf das Gutachten der mit der Bearbeitung der Sache beauftragten Oekonomie-Kommissarien fußen.

Das schiedsrichterliche Verfahren kann ferner auf solche Gegenstände gerichtet werden, über welche noch andere Techniker als Oekonomie-Verständige mit ihrem Gutachten zu hören sind. Es bleibt der leitenden Behörde überlassen, sich selbst der Beurtheilung zu unterziehen, ob eine solche Vorbereitung des schiedsrichterlichen Ausspruchs nöthig ist, und solche ihrerseits anzuordnen, oder den Schiedsrichtern sowohl die Prüfung der Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer solchen vorgängigen Vernehmung, als deren Veranlassung anheim zu geben. Auch bei denjenigen Festsetzungen, welche die Auseinandersetzungs-Behörden ohne kontradiktorisches Verfahren, z. B. wegen der Einrichtungskosten bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und Ablösungen, zu treffen haben, sind sie nach ihrem Ermessen auf schiedsrichterliche Entscheidung der ökonomisch-technischen Vorfragen zurückzugehen ermächtigt. Da es sich endlich bei den schiedsrichterlichen Aussprüchen, deren Veranlassung dem Ermessen der Behörden überlassen ist, lediglich von Vorfragen Behufs der von Letzteren zu treffenden End-Urtheile handelt, so bleibt auch der Beschluß über die Veranlassung des schiedsrichterlichen Verfahrens, unabhängig von den hierauf gerichteten Anträgen der Parteien, lediglich ihrem Ermessen überlassen.

§. 7.

Obliegenheit des leitenden Kommissarii.

Der mit der Bearbeitung der Hauptsache oder zur Direktion des schiedsrichterlichen Verfahrens besonders ernannte Kommissarius ist im Allgemeinen verbunden, auf die Vollständigkeit der Behandlung des Gegenstandes und auf die Gesetzmäßigkeit der Form zu sehen. Ihm liegt es ob, die Ernennung der Schiedsrichter gleich bei der ersten Einleitung dieses Verfahrens, nach näherer Bestimmung des §. 32. der Verordnung vom 30. Juni 1834. zu veranlassen.

Versagen sich die Parteien in einer ihnen zu bestimmenden Präklusivfrist der ihnen zuständigen Wahl der Schieds-

richter, so ernennt der Kommissarius solche für den verweigernden Theil aus den Kreis-Verordneten.

§. 8.

Eigenschaften der Schiedsrichter.

Dieselben Gründe, weshalb ein Zeuge als Beweiszeuge nicht zulässig ist, oder seinen Aussagen keine volle Glaubwürdigkeit beigelegt werden kann, oder welche die Perhorrescenz eines Richters begründen, stehen auch der Zulassung der vorgeschlagenen Schiedsrichter entgegen. Haben sich aber die miteinander streitenden Parteien über die als Schiedsrichter und Obmann zuzuziehenden Personen vereinigt, so kommen ihre Einwendungen gegen die Personen derselben nur alsdann in Betracht, wenn sie darthun, daß die Thatsachen, worauf diese Einwendungen beruhen, erst später zu ihrer Kenntniß gelangt sind. Dasselbe findet im Verhältniß einer Partei zu demjenigen Schiedsrichter Statt, der als solcher von ihr selbst in Vorschlag gebracht ist. Die Zuziehung von Personen, welchen die in §.§. 227. und 230. unter Nr. 13. 14. 15. 16. Tit. 10. Thl. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung genannten Einwendungen entgegen stehen, ist immer unstatthaft.

Außer den Fällen, in welchen die Einwendungen gegen die Person der Schiedsrichter entweder durch den Vorschlag oder das Einverständniß der Parteien erledigt sind, oder deren Zulassung ganz unstatthaft ist, müssen die Parteien ihre Einwendungen, bei Verlust derselben, vorbringen, wozu ihnen von dem Instruenten eine kurze Präklusivfrist einzuräumen ist. Dasselbe ist zu beobachten, wenn von den ernannten Schiedsrichtern selbst gewisse, ihrer Glaubwürdigkeit entgegenstehende Umstände angezeigt werden. Findet der Instruent die gegen die Persönlichkeit der Schiedsrichter angebrachten Erinnerungen gegründet, so hat derselbe in dem Falle, wenn solche vor der Vernehmung angebracht sind, die Ernennung anderer, statt der abgelehnten Personen zu veranlassen. In zweifelhaften Fällen muß er, wenn eine gütliche Vereinigung der Parteien über die Zulassung der vorgeschlagenen Personen statthaft, aber nicht zu erreichen ist, die Entscheidung der vorgesetzten Behörde einholen. Dabei versteht sich von selbst, daß die Aufnahme der schiedsrichterlichen Entscheidung ausgesetzt bleiben muß, bis die gegen die Personen erhobenen Ausstellungen auf eine oder die andere Weise erledigt sind. Wegen der erst nach Aufnahme der schiedsrichterlichen Entscheidungen gegen die Persönlich-

keit der Schiedsrichter und des Obmanns erhobenen Einwendungen ist im §. 16. das Nähere bestimmt.

§. 9.

Vereidung derselben.

Sind die Schiedsrichter nicht schon als Sachverständige ein für allemal vereidet, so muß dies in gleicher Weise geschehen, wie es wegen der sonst bei Prozeß-Instruktionen und andern öffentlichen Geschäften zuzuziehenden Sachverständigen vorgeschrieben ist. Diese Vorschrift ist auch auf die Obmänner anwendbar, doch bedarf es, wenn im Fall des §. 33. der Verordnung vom 30. Juni 1834. der mit der Leitung der Kreis-Vermittelungsbehörden beauftragte Landrath als Obmann eintritt, keiner besondern Vereidung desselben.

§. 10.

Vorbereitung der schiedsrichterlichen Entscheidungen.

In allen Fällen, wo es auf die Zuziehung von Schiedsrichtern ankommt, soll der leitende Kommissarius einen status causae et controversiae aufnehmen, und zwar in solcher Vollständigkeit, daß die Schiedsrichter den eigentlichen Gegenstand ihres Urtheils und dessen Zusammenhang mit der Hauptsache deutlich zu übersehen vermögen. Im Uebrigen finden wegen der Instruktion der zur schiedsrichterlichen Entscheidung verwiesenen Punkte die Bestimmungen §. 104. der Verordnung vom 20. Juni 1817. Anwendung.

§. 11.

Insbesondere durch förmliche Beweis-Aufnahme, oder bloß informatorische Erörterungen.

Die Beweis-Aufnahme wegen der zur schiedsrichterlichen Entscheidung verwiesenen Punkte bleibt jedenfalls bis zum Zusammentritt der schiedsrichterlichen Kommission ausgesetzt. Dem Ermessen derselben bleibt es überlassen, welche Umstände durch förmliche Beweis-Aufnahme oder durch andere, zu ihrer Information dienliche Mittel aufgeklärt werden sollen. Es bleibt insbesondere den Schiedsrichtern überlassen, sich diese durch Rückfrage bei den Parteien oder bei andern Personen, soweit als sie dies zu ihrer eigenen Ueberzeugung erforderlich achten, zu beschaffen. Insbesondere findet das letztere Anwendung, wenn die schiedsrichterlichen Aussprüche die förmliche Beweisführung ersetzen sollen. (conf. §. 5. bis 8. der Instruktion vom 31. Oktober 1825.) In allen Fällen ist es die Obliegenheit des Kommissarius, sich nicht bloß der förmlichen Beweis-Aufnahme,

sondern

sondern auf Verlangen der Schiedsrichter auch den bloß summarischen Vernehmungen, welche dieselben zu ihrer Information nöthig erachten, zu unterziehen. Findet der Kommissarius bei dem Beschlusse der Schiedsrichter über die durch förmliche Beweis-Aufnahme oder im Wege bloß informatorischer Erörterung der aufzuklärenden Umstände Bedenken, so liegt es ihm ob, die Instruktion der Behörde, welche das schiedsrichterliche Verfahren angeordnet hat, in andern Fällen aber, mithin auch in denjenigen, wo ihm selbst die End-Entscheidung zuständig ist, die Instruktion der vorgesetzten Auseinandersetzungs-Behörde einzuholen.

§. 12.

Anwendung der Instruktion vom 31. Oktober 1825.

In Betreff der, nach dem Gesetze vom 21. April 1825., über die den Grundbesitz betreffenden Rechts-Verhältnisse 2c. in den vormals Königl. Westphälischen, Großherzoglich Bergischen und zu den Französisch-Hanseatischen Departements und dem Lippe-Departement gehörig gewesenen Landestheilen, (Gesetz-Sammlung des Jahres
1825. Nr. 938. §.§. 111. 112. 115. S. 90. 91.
desgl. Nr. 939. §.§. 89. 90. 92. S. 108. 109.
desgl. Nr. 940. §.§. 86. 87. 89. S. 125. 126.)
wegen der Gewährleistung für aufgehobene Rechte, imgleichen wegen der Rückstände an Abgaben und Leistungen, zur schiedsrichterlichen Entscheidung verwiesenen Punkte, behält es bei den deshalb in der Instruktion vom 31. Oktober 1825. §.§. 3. bis 9. ertheilten Vorschriften sein Bewenden, nach welchen sich in den erwähnten Landestheilen die Schiedsrichter, als festen Normen ihrer Ermittelungen und Entscheidungen, zu achten haben.

§. 13.

In wieweit den Schiedsrichtern Instruktionen ertheilt werden können.

In allen andern zur schiedsrichterlichen Entscheidung verwiesenen Fällen bleibt es derjenigen Behörde, welche darüber zu bestimmen hat, ob und in wieweit der Gegenstand zum schiedsrichterlichen Verfahren zu verweisen ist, überlassen, die Schiedsrichter, je nach dem Bedürfnisse des Falles über die bei ihren Entscheidungen zu fassenden Gesichtspunkte mit belehrenden Instruktionen zu versehen. Auch bleibt es den zur Instruktion der Schiedsrichter ermächtigten Behörden überlassen, den Schiedsrichtern bestimmte Anweisungen zu ertheilen, in welchen Grenzen und unter welchen rechtlichen und thatsächlichen Voraussetzungen sie ihr

Urtheil abzugeben haben. Es versteht sich jedoch von selbst, daß ihnen die bei ihrem Urtheil zum Grunde zu legenden ökonomisch-technischen Grundsätze nicht vorgeschrieben werden dürfen, da diese lediglich ihrer Ueberzeugung und ihrem Gewissen überlassen bleiben. Immer aber müssen die den Schiedsrichtern zur Entscheidung vorzulegenden Punkte auf bestimmte Fragen gestellt werden, diese auch, damit das sachverständige Ermessen der Schiedsrichter nicht beschränkt werde, nicht über das Bedürfniß des Falles vereinzelt werden.

§. 14.

Von dem schiedsrichterlichen Urtheile und dem Obmanne.

Sind die Schiedsrichter über die von ihnen abzugebenden Entscheidungen einverstanden, so werden dieselben in bestimmten den vorgelegten Fragen entsprechenden Sätzen von dem Instruenten zu Protokoll verzeichnet, und, bestimmt unterschieden von diesen Aussprüchen, die Motive derselben beigefügt. Es versteht sich jedoch von selbst, daß der Instruent in den Fällen, wenn die Schiedsrichter keine näheren Motive ihrer Entscheidung anzugeben wissen, als ihre gewissenhafte Ueberzeugung, wegen Angabe von Gründen nicht weiter in sie dringen darf, und ihm unter keinerlei Umständen erlaubt ist, Gründe zu suppeditiren, welche die Schiedsrichter nicht selbst angegeben haben.

Ist ein Einverständniß der Schiedsrichter nicht zu erhalten, so hat der Instruent ihre abweichenden Ansichten und deren Motive zu Protokoll zu nehmen, demnächst aber sogleich die Auswahl und Zuziehung eines Obmanns nach näherer Bestimmung des §. 33. der Verordnung vom 30. Juni 1834. zu veranlassen. Bei der Zusammenkunft desselben mit den Schiedsrichtern ist zwar zuvörderst die Vereinigung der letztern und des Obmanns über den Ausspruch zu versuchen. Der Obmann ist aber in seinem Urtheile an die Meinungen der Schiedsrichter nicht gebunden, insbesondere nicht verpflichtet, sich der Meinung des einen oder des andern anzuschließen, oder sich innerhalb der Grenzen der Angaben zu halten, um welche die Schiedsrichter bei dem unter ihnen streitig gebliebenen Gegenstande von einander abweichen. Ist eine Vereinigung der Schiedsrichter und des Obmanns nicht zu erreichen, so muß die Entscheidung nach dem Ausspruche des Obmanns, unter Angabe der von demselben zur Widerlegung der abweichenden Meinungen der Schiedsrichter und zur Motivirung seines Ausspruchs angeführten Gründe, niedergeschrieben werden.

§. 15.

Einwirkung des Instruenten auf die schiedsrichterlichen Urtheile.

Der Instruent muß allen und jeden Berathungen der Schiedsrichter unter einander und mit dem Obmanne beiwohnen. Seine Einwirkung auf die schiedsrichterlichen Urtheile beschränkt sich aber

a. auf die Vermittelung des Einverständnisses der Schiedsrichter mit einander oder mit dem Obmanne;

b. auf die Sorge dafür, daß die Aussprüche bestimmt und den vorgelegten Fragen und ihren Erläuterungen entsprechend gefaßt, alle und jede Mängel derselben, insbesondere aber die im §. 16. bezeichneten möglichst vermieden, und die Motive der Entscheidung, soweit die Schiedsrichter sie angegeben haben (§. 14.), klar und deutlich gefaßt werden.

§. 16.

Eröffnung der schiedsrichterlichen Urtheile und Abhülfe ihrer Mängel.

Die schiedsrichterlichen Ermittelungen und Festsetzungen werden den Parteien, ohne daß es einer förmlichen Ausfertigung derselben bedarf, gleich dem im ordentlichen Gange des Prozesses aufgenommenen Gutachten von Sachverständigen, bekannt gemacht und zur Erklärung vorgelegt. Ihnen steht dagegen zwar kein ordentliches Rechtsmittel zu, wohl aber müssen sie mit ihren Erinnerungen gehört werden, wenn

1) das angefochtene schiedsrichterliche Urtheil einen Rechtsgrundsatz verletzt, er möge auf einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes beruhen, oder aus dem Sinne und Zusammenhange der Gesetze hervorgehen, oder wenn dasselbe einen solchen Grundsatz in Fällen, wofür es nicht bestimmt ist, in Anwendung bringt;

2) wenn der Gegenstand der schiedsrichterlichen Festsetzung nicht erschöpft ist;

3) wenn die schiedsrichterliche Kommission über die Grenzen ihres Auftrages hinausgegangen ist; oder

4) offenbar erhebliche Thatsachen ganz unerörtert geblieben sind;

5) wenn die Vorschriften des §. 8. über die Eigenschaften der Schiedsrichter verletzt sind, ohne daß den Parteien wegen unterlassener zeitiger Rüge dieser Verletzung etwas zur Last fällt, oder aber von ihnen bei der Wahl der Schiedsrichter ausdrücklich erklärt ist, den Ausspruch derselben ohne Widerrede gelten zu lassen.

In sofern es sich thun läßt, muß die Erklärung der Parteien sogleich in dem zur Aufnahme der Entscheidung angesetzten Termine erfolgen. Findet der Instruent die Ausstellungen der Parteien gegründet, so werden die von ihnen gerügten Mängel der zu 1. bis 4. gedachten Art den Schiedsrichtern und resp. ihnen und dem Obmanne entweder sogleich oder doch in einem nahen Termine mitgetheilt, und ihnen anheim gegeben, wiefern sie Veranlassung finden, ihre Aussprüche zu deklariren oder zu modifiziren. Immer aber ist es die Obliegenheit der zur Entscheidung der Hauptsache berufenen Behörden, die von ihnen wahrgenommenen Mängel der zu 1. bis 4. gedachten Art, je nachdem die Entscheidung der Hauptsache von deren Berichtigung abhängig ist, zu rügen, und deren Abhülfe und Verbesserung zu veranlassen.

Was aber die Ausstellungen gegen die Persönlichkeit der Schiedsrichter anlangt, so muß der Instruent die hierher gehörigen Umstände zwar aufklären, die Entscheidung über die Folgen aber der in der Hauptsache erkennenden Behörde überlassen bleiben. Auch hat die letztere Ausstellungen gegen die Persönlichkeit der Schiedsrichter von Amtswegen in sofern aufzunehmen, als dieselbe Umstände betreffen, weshalb die Zulassung der Schiedsrichter nach §. 8. ganz unstatthaft ist. Im Uebrigen haben die Spruchbehörden die am Schlusse des §. 2. angeführten Vorschriften auch wegen der Ausstellungen gegen die bereits aufgenommenen Ansprüche der Schiedsrichter zu beachten.

§. 17.

Die Bestimmung darüber, in welcher Art den vom Instruenten nicht schon erledigten Mängeln der schiedsrichterlichen Aussprüche (§. 16.) abzuhelfen ist, ob dies nämlich durch dieselben Personen, welche solche ertheilt haben, oder durch eine neue ganz oder zum Theil anders zusammengesetzte schiedsrichterliche Kommission geschehen soll, bleibt dem Ermessen der zur Entscheidung der Hauptsache berufenen Behörde überlassen. Haben aber die Schiedsrichter gegen ein klares Landesgesetz entschieden, so muß der anderweitige Ausspruch einer in allen ihren Mitgliedern neuen Kommission übertragen werden; dagegen genügt es, wegen der gegen die Person der Schiedsrichter erhobenen Einwendungen, soweit dieselben an sich gegründet und nach §. 8. zu berücksichtigen sind, an einer neuen Zusammensetzung, bei welcher bloß an Stelle der Unzulässigen andere Personen erwählt oder ernannt werden.

§. 18.

Wegen schiedsrichterlicher Urtheile.

Die Wirkungen der schiedsrichterlichen Entscheidungen unterscheiden sich von den Wirkungen bloßer Gutachten der Sachverständigen dadurch:

a. daß die in der Hauptsache erkennenden Behörden an letztere nicht gebunden sind, vielmehr über den Gegenstand nach Maßgabe ihrer eigenen Ueberzeugung zu befinden haben, wogegen ihnen eine solche Freiheit des Urtheils über die Gegenstände des schiedsrichterlichen Ausspruchs nicht mehr zusteht, ihnen vielmehr obliegt, die Resultate desselben bei ihren Beschlüssen zum Grunde zu legen;

b. daß ferner die Gegenstände, worüber bereits Sachverständige gehört sind, noch anderen zuzuziehenden Sachverständigen sowohl in erster als in zweiter Instanz zum Gutachten vorgelegt werden können, dies aber nach §. 34. der Verordnung vom 30. Juni 1834. wegen der durch schiedsrichterliche Aussprüche entschiedenen Punkte nicht zulässig ist.

Beiderlei Bestimmungen a. und b. verstehen sich jedoch unter den §.§. 16. und 17. gedachten Einschränkungen.

§. 19.

Ausführende Behörde.

Die von der schiedsrichterlichen Festsetzung zu machende Anwendung auf das, was die Parteien einander zu leisten und zu gewähren haben, kann nur durch eine von der kompetenten Auseinandersetzungs-Behörde und in den nach §. 3. zur Entscheidung des ordentlichen Richters geigneten Fällen von diesem abzufassende Entscheidung festgestellt, und die Exekution daraus nachgesucht werden.

Berlin den 12. Oktober 1835.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
Freiherr v. Brenn.

Justizministerium.
v. Kamptz. Mühler.

Finanzministerium.
Graf v. Alvensleben.

Ministerium des Königl. Hauses.
General-Verwaltung der Domainen und Forsten.
v. Ladenberg.

59.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern, an die Königl. Regierung zu Liegnitz, betreffend die Verpflichtungen der Regierungen in Beziehung auf die Wahrnehmung des Interesses des Gemeinde-Vermögens bei Gemeinheitstheilungen.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 2. v. M., die Dienst-Ablösung der Bauerschaft in dem Kämmerei-Dorfe N. betreffend, bemerklich gemacht, daß Dieselbe durch die Verordnung vom 30. Juni 1834. nicht ermächtigt ist, in Folge der Ihr dadurch zugestandenen Mitwirkung bei Geschäften dieser Art eine rechtskräftig ergangene Entscheidung für ungültig zu erklären, und deren Vollziehung zu verhindern. Denn davon abgesehen, daß es gegen alle Rechtsgrundsätze verstoßen würde, auf den Grund einer neuen gesetzlichen Bestimmung lange vorher ergangene rechtskräftige Entscheidungen anfechten zu wollen, so hat auch die Königl. Regierung ganz die Grenzen übersehen, innerhalb deren Ihr nach §. 11. der gedachten Verordnung die Beaufsichtigung der Stadt- und Dorf-Gemeinden übertragen ist. Hierin wird nämlich, mit Bezug auf den §. 118. der revidirten Städteordnung, diese Beaufsichtigung der Königl. Regierung nur in soweit übertragen,

> daß Sie bei vorkommenden Gemeinheitstheilungen in Städten und Dörfern dahin sehen solle, daß das Gemeinde-Vermögen, nämlich dasjenige, welches nicht Gegenstand des Privat-Eigenthums, sondern der Korporation ist, nicht verkürzt werde.

Hiernach liegt der Königl. Regierung nur ob, darüber zu wachen, daß nicht wirkliches Gemeinde-Vermögen als Gegenstand der Vertheilung unter Privatpersonen angesehen, und auf diese Art der Gemeinde entzogen werde. Keinesweges aber ist Dieselbe befugt, die Gültigkeit der Erklärungen der Stellvertreter einer Stadt über die Art der Entschädigung bei Dienst-Ablösungen und dergleichen Geschäften von Ihrer Einwilligung abhängig zu machen.

Die Königl. Regierung hat demgemäß das Weitere zu

verfügen, und die Beschwerde des Magistrats zu N. zu erledigen.

Berlin, den 8. November 1835.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In Vertretung.
Koehler.

60.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, und der Justiz, an sämmtliche Königl. Revisions-Kollegien, sowie abschriftlich an die Königl. Justiz-Deputationen zu Königsberg und Marienwerder, desgleichen an sämmtliche Königl. General-Kommissionen und an die Königl. Regierungen der Provinz Preußen, die Ausführung des Rechtsmittels der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde in Angelegenheiten der General-Kommissionen betreffend.

Die im §. 5. Nr. 6. der Verordnung vom 14. Dezember 1833. *) über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde ertheilte Vorschrift hat zu dem Bedenken Veranlassung gegeben, ob die Mitglieder des Revisions-Kollegiums deshalb, weil sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Regierung in den Angelegenheiten, welche weiterhin zur Entscheidung des Revisions-Kollegii gelangen, an den Beschlüssen der Regierung Theil genommen, oder sonst von Amtswegen Rath ertheilt haben, an den Entscheidungen eben dieser Angelegenheiten durch das Revisions-Kollegium Theil nehmen dürfen. Das Königl. Staatsministerium hat auf den hierüber demselben gehaltenen Vortrag den Beschluß gefaßt, daß so lange keine nähere Allerhöchste Entscheidung erfolgt, die Mitglieder der Regierung sich nur in dem Falle, wenn die Parteien selbst aus dem zuvor bemerkten Grunde darauf antragen, ihres Votums zu enthalten haben, und daß in diesem Falle die Ue-

*) §. 5. Nr. 6. l. c. Als Verletzungen wesentlicher Prozeß-Vorschriften (§. 4. Nr. 2.) werden nur folgende Fälle betrachtet:
6. wenn der Richter einer der streitenden Parteien in der Sache Rath ertheilt hat, oder darin als Zeuge vernommen worden ist.

bertragung der Entscheidung an ein anderes Revisions-Kollegium nachzusuchen ist.

Das Königl. Revisions-Kollegium hat sich hiernach zu achten.

Berlin, den 20. Oktober 1835.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Justizministerium.
Mühler.

61.

Ministerial-Instruktion für die General-Kommission und die Oberlandesgerichte im Großherzogthum Posen, über das bei Abschätzung adelicher Güter zu beobachtende Verfahren.

Wenn die gerichtliche Abschätzung eines adelichen Guts im Großherzogthum Posen erfolgen soll, welches weder zum Westpreußischen landschaftlichen Verbande gehört, noch mit Pfandbriefen der Posenschen Landschaft belastet ist, so ist dabei folgendes Verfahren zu beobachten:

1) Das Oberlandesgericht requirirt die General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, einem der ihr untergeordneten Oekonomie-Kommissarien den Auftrag zu diesem Geschäft zu ertheilen.

2) Mit diesem vereinigt sich der von dem Oberlandesgericht zu ernennende Kommissarius über den anzuberaumenden Termin.

3) Der gerichtliche Kommissarius erläßt die im §. 7. Tit. 6. Thl. II. und §. 22. und folgende, Tit. 52. Thl. I. der Allgem. Gerichtsordnung, sowie §. 4. der Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß vom 4. März 1834. (Gesetzsammlung von 1834. Seite 40) vorgeschriebenen Bekanntmachungen an die Interessenten.

4) Bei den Verhandlungen zur Aufnahme der Taxe treten die Kommissarien der Oberlandesgerichte und der General-Kommissionen in das Verhältniß von Konkommissarien. Sie müssen ihre Bemühungen dahin vereinigen, alles zu ermitteln, was zur Feststellung des wahren Werths des Guts unter Berücksichtigung der gesetzlichen Abschätzungs-Grundsätze erforderlich ist, und sich bei ihren Arbeiten gegenseitig unterstützen.

Die Aufnahme des im §. 9. Tit. 6. Thl. II. der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Protokolls gehört hinsichtlich der Bestimmungen zu 1. bis 4. und 7., und die Befolgung des §. 12. daselbst, zu den Amtsverrichtungen des gerichtlichen Kommissarius.

Was im §. 9. zu 5. bis 6. verordnet ist, betrifft die Materialien zur Feststellung des durch den Oekonomie-Kommissarius zu ermittelnden Ertragswerthes der Güter, und gehört zu den Verhandlungen desselben.

5) Der gerichtliche Kommissarius zieht bei der Bestimmung der Grenzen die Nachbarn zu, vernimmt die Zeugen, wenn es der Oekonomie-Kommissarius angemessen findet, unter seiner Zuziehung, sorgt für die Herbeischaffung der erforderlichen, im §. 9. Nr. 6. bezeichneten Nachweisungen, vereidet die Zeugen und Taxatoren, soweit es nöthig ist, und leitet überhaupt das Geschäft, wo es nach der Ansicht des Oekonomie-Kommissarius auf eine richterliche Mitwirkung Behufs der Ermittelung des Ertrages und des Werths des abzuschätzenden Gutes ankommt.

Wenn der Oekonomie-Kommissarius es nicht für nöthig erachtet, der vom gerichtlichen Kommissarius zu veranlassenden Zeugen-Vernehmung vom Anfange bis zum Ende beizuwohnen, so muß er doch, falls er am Orte der Vernehmung anwesend ist, vor der Vereidigung der Zeugen, mit der Aussage derselben sich bekannt machen, und wenn er Veranlassung dazu findet, mit den Zeugen nähere Rücksprache halten, und die Vervollständigung der Aussagen unter Mitwirkung des gerichtlichen Kommissarius betreiben.

6) Die Abschätzung selbst, sowie die Ausarbeitung des Tax-Instruments, nach den durch die Verordnung vom 8. Januar 1831. (Gesetzsammlung von 1831. Seite 1) festgestellten Taxgrundsätzen, gebührt ausschließlich dem Oekonomie-Kommissarius.

7) Das Tax-Instrument mit sämmtlichen Verhandlungen überreichen beide Kommissarien der General-Kommission. Diese prüft die Taxe sowohl im Allgemeinen, als insbesondere in Beziehung auf die richtige Anwendung der Tax-Grundsätze und des Kalkuls.

Findet sie etwas zu erinnern oder nachzuholen, so verfügt sie das Erforderliche wegen Erledigung der Erinnerungen an beide Kommissarien. Findet sie nichts zu erinnern, oder sind die gerügten Mängel erledigt, so sendet sie das Tax-Instrument mit dem Vermerk ihrer Genehmigung nebst sämmtlichen Abschätzungs-Verhandlungen an das kom-

petente Oberlandesgericht, und benachrichtigt dasselbe zugleich von der Festsetzung der Gebühren des Oekonomie-Kommissarius und der Sachverständigen, welche nach den bei der General-Kommission zulässigen Sätzen berechnet werden. Das Gericht bewirkt die Zahlung derselben zur Gebührenkasse der General-Kommission.

8) Das Gericht fertigt darauf ohne Weiteres das Tax-Instrument aus, und verfährt sodann nach Vorschrift des §. 11. Tit. 6. Thl. II. der Allgem. Gerichtsordnung.

9) Werden von den Interessenten Ausstellungen gegen die Taxe gemacht, so prüft das Gericht deren Zulässigkeit, mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 5. der Verordnung über den Subhastations-Prozeß vom 4. März 1834. (Gesetzsammlung von 1834. S. 40.) Findet es in dieser Beziehung nichts dagegen zu erinnern, so sendet es die Akten an die General-Kommission, um die Erheblichkeit der Ausstellungen in technischer Hinsicht näher zu erwägen.

10) Die General-Kommission verordnet sodann das Erforderliche an die Kommissarien zu der vor dem Eintritt des Subhastations-Termins zu bewirkenden Erledigung der Erinnerungen, wenn sie dieselben dazu angethan findet.

Berlin, den 21. Dezember 1835.

Der Minister des Innern für Gewerbe. Freiherr v. Brenn. — Der Justizminister. Mühler.

62.

Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidiums der Provinz Westphalen, die Kartoffel-Pflanzungen betreffend.

Nachstehende Ergebnisse der diesjährigen Versuche über Kartoffel-Pflanzung in Benninghausen gereichen zur Bestätigung der frühern und zur Empfehlung für kleine Haushaltungen. (Anl. a.)

Münster, den 26. November 1835.

v. Vincke.

---

a.

Die diesjährige Kartoffel-Pflanzung hat die frühern Versuche mit Pflanzung der Ableger durch Ersparungen an Aussaat und Ertrag bewährt. Anfangs April wurden $1\frac{1}{2}$ Scheffel in zwei

Hälften durchschnittene Kartoffeln auf ein Gartenbeet in 3 Zoll tiefe, und 4 Zoll von einander entfernte Reihen, dicht neben einander gelegt, so daß die Keimaugen nach oben lagen. Nachdem die jungen Triebe 6—8 Zoll hoch, wurde alles aufgenommen, die grünen Sprößlinge nahe an den Hälften so abgebrochen, daß alle kleine Wurzeln daran blieben, dann zu 1—2 oder 3 in ein Loch gesetzt, in der Entfernung, wie gewöhnlich die Kartoffeln gepflanzt werden. Die Hälften wurden ebenfalls zu eine oder zwei in ein Loch nochmals gepflanzt, und übrigens beide Pflanzungen auf die gewöhnliche Weise behandelt.

Die Ernte betrug 84 Scheffel fast lauter dicke und schöne Kartoffeln, wovon $\frac{2}{3}$ auf die zum zweitenmal verpflanzten Hälften fällt.

Die gleichzeitigen Versuche ergaben ferner als das Vortheilhafteste, wenn man (bei der hier beobachteten Entfernung von $1\frac{1}{2}$ Fuß) zwei Sprossen oder zwei Hälften in ein Loch pflanzt. Ferner wurden einige Hälften nicht abgepflückt, sondern mit ihren grünen Trieben umgepflanzt, und zwar jedesmal eine Hälfte in ein Loch. Der Ertrag davon war ebenfalls sehr ergiebig, übertraf aber nicht die zu 2 gepflanzten Sprößlinge oder Hälften.

Die Pflanzung geschah übrigens auf hohem, trocknem Sandboden.

Benninghausen, den 20. November 1835.

Der Ober-Inspektor
Schröder.

63.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Bekanntmachungen über Landgestüts-Angelegenheiten betreffend.

Nach einer Aeußerung des Königl. Oberstallmeisters, Herrn v. Knobelsdorf, Excellenz, sind durch die Amtsblätter der Königl. Regierung wiederholentlich Bekanntmachungen, den Betrieb und das Wirken der Landgestüte betreffend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, von deren Inhalt der Herr Oberstallmeister erst späterhin und gelegentlich Kunde erhalten hat. Da nun demselben viel daran gelegen ist, mit solchen Erlassen sogleich bei ihrem Erscheinen bekannt zu werden, so wird die Königl. Regierung

hiermit veranlaßt, diejenigen Stücke Ihres Amtsblattes, welche dergleichen Bekanntmachungen enthalten, an den Herrn Oberstallmeister v. Knobelsdorf jedesmal sofort einzusenden.

Berlin, den 25. Oktober 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

V.

Kultus.

64.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Königl. Domainen- und Rentämter, die Gesuche um Unterstützungen zu Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulbauen betreffend.

Es laufen gegenwärtig so viele Gesuche um Unterstützungen zu Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulbauen ein, daß wir uns genöthigt sehen, wegen deren Untersuchungen, folgende allgemeine Vorschriften zu ertheilen.

Als Regel steht fest: daß nur diejenigen dieser Gesuche zu berücksichtigen sind, aus deren Untersuchung sich ergiebt,

daß ganze Gemeinen, oder einzelne Mitglieder in denselben nicht im Stande sind, die von ihnen in den einzelnen Fällen aufzubringenden Baukosten ganz oder zum Theil,

ohne ihren Ruin,

oder mindestens ohne gänzliche Zurücksetzung in ihrem Nahrungszustande, neben ihren laufenden Abgaben, gleich zu decken;

oder zu deren Bestreitung Schulden zu machen, welche die Schuldner nach und nach bei gehöriger Wirthlichkeit, aus ihren Gütern und Nahrungen wieder tilgen können.

Fest muß in einem jeden einzelnen Falle durch Anschläge dasjenige Quantum stehen, welches zur Unterstützung erbeten wird, und dieses Quantum wird erst, nach den be-

stehenden gesetzlichen Vorschriften, auf die einzelnen Beitragpflichtigen vertheilt, um zu wissen, was Jeder leisten soll.

Hiernächst muß der Nahrungszustand der die Unterstützung nachsuchenden Gemeine auf's Genaueste untersucht, und die jährliche Einnahme der Mitglieder dieser Gemeine nach darin bestehenden Klassen als Bauern, Halbbauern, Kossäthen u. s. w. aus ihrem Grundbesitze und sonstigen Erwerbzweigen; nicht minder die jährlichen Ausgaben dieser Gemeinemitglieder an den Staat, Gutsherrn u. s. w. zusammengestellt, und nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen gewissenhaft erwogen und begutachtet werden:

in wiefern die bittende Gemeinde aus dem Ueberschusse die Baukosten zu bestreiten im Stande ist, oder nicht? und daher nach obigem Grundsatze eine Unterstützung, und in welchem Maße, sie sie, oder ob sie sie gar nicht verdient?

Vor allen Dingen ist hierbei aber auch noch wohl zu überlegen: ob die Gemeine auch nicht aus Nachlässigkeit und schlechter Wirthschaft in ihrem Nahrungszustande dergestalt zurückgekommen ist, daß hierin der Grund ihres Verfalls, und des augenblicklichen Unvermögens zur Aufbringung der Baukosten liegt.

Den Erfolg der Untersuchung hat das Königl. Amt in eine tabellarische Uebersicht zu bringen, zu welchem ein Schema (a.) beiliegt. Der Ertrag vom nutzbaren Viehstande kann im Ertrage von den Wiesen und Weiden mit nachgewiesen, und dies in der Kolonne: „Anmerkungen" nur näher erläutert werden.

Wenn wir uns auch gleich bescheiden, daß die Wirthschaft eines jeden einzelnen Gemeindemitgliedes nicht genau abgeschätzt werden kann, so müssen wir das Königl. Amt dennoch im Ganzen für die Richtigkeit der Ermittelungen verantwortlich machen, weil das Königl. Amt alle Hülfsquellen besitzt, uns ein vollständiges genügendes Resultat zur zuverlässigen Beurtheilung der eingehenden Unterstützungsgesuche vorzulegen.

Die Hypothekenbehörden werden durch unser Amtsblatt heute aufgefordert, dem Königl. Amte auf desfallsiges Ersuchen über den hypothekarischen Schuldenzustand der betreffenden Gemeinen Auskunft zu geben.

Künftig wird bei eingehenden Gesuchen das Königl. Amt nur auf diese Verfügung verwiesen werden.

Potsdam, den 6. Februar 1835.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.	Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.
Meyer.	Steltzer.

---

a.

Uebersicht

der wirthschaftlichen Lage und des Nahrungszustandes der Gemeine N.

Nr.

Stand und Namen der Einwohner.

Einnahme.

Grundbesitz an

Aecker.
Wiesen. } Umfang. Güte. Ertrag.
Weide.

Viehstand. Pferde. Kühe. Schafe.

Nebenerwerb. Handel mit Vieh, Fuhrwerk und dergl. Ertrag hievon.

Haupt-Einnahme. (Acker, Wiese, Weide, Nebenerwerb.)

Ausgabe.

dem Landesherrn.
dem Gutsherrn.
an Geistlichkeit, Schulen u. s. w.
Feuer-Kassengeld, Kommunal-Abgaben.
Wirthschaftlicher und eigener Bedarf.
Zinsen für Hypothekenschulden.
Haupt-Ausgabe.

Anmerkungen.

65.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Frankfurt, an sämmtliche Landräthe, Magisträte, Rent- und Domainen-Aemter, betreffend die Ausführung von Bauten der geistlichen Verwaltung, zu welchen Gnaden-Unterstützungen bewilligt worden.

Es ist neuerlich vorgekommen, daß der Bau eines zur geistlichen Verwaltung gehörigen Gebäudes, zu dem von Sr. Majestät dem Könige eine sehr bedeutende Gnaden-Beihülfe bewilligt worden, mit erheblichen Abweichungen von dem Anschlage in einer höchst unzweckmäßigen Weise, deren großen Mängeln hinterher noch dazu gar nicht hat abgeholfen werden können, zur Ausführung gebracht worden ist. Dies hätte nicht geschehen können, wenn die Bau-Ausführung von dem Bauinspektor gehörig beaufsichtigt worden wäre, wie bei allen Bauten, zu denen Gnaden-Unterstützungen verabreicht worden, in gleichem Maße Pflicht der Bauinspektoren ist, als bei den Bauten, zu denen aus den Staatsfonds auf den Grund einer Verpflichtung beigetragen wird. Damit aber die Bauinspektoren diese Beaufsichtigung führen können, müssen sie freilich auch von jedem solchen Bau und der dazu bewilligten Unterstützung unterrichtet sein, und in sofern wird hiermit festgesetzt, daß die Behörde, welcher die administrative Leitung des Baues obliegt, sofort nach Bekanntmachung der bewilligten Gnaden-Unterstützungen von hier, jedesmal, ohne daß es weiter noch einer Bestimmung dieserhalb in jedem einzelnen Falle bedarf, den Bauinspektor des Distrikts hiervon in Kenntniß zu setzen hat, damit derselbe dann den Bau mit unter seine Aufsicht nehme.

Frankfurt a. d. O., den 8. März 1835.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.
v. Schmieden.

66.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Superintendenten rc., die Wahrnehmung der Hypothekenrechte aus Erbpacht- oder Erbzins-Kontrakten für Kirchen, Schulen rc. betreffend.

Wir fordern die Herren Superintenten hiermit auf, Sich ganz genau und zwar im Falle der Nothwendigkeit, durch Rückfragen an sämmtliche Kirchen-Vorstände ihrer Diöcesen, davon in Kenntniß zu setzen:

ob die aus Erbpacht- oder Erbzins-Kontrakten über Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schul- auch sonstiger milden Stiftungen Grundstücke entspringenden Abgaben und Verbindlichkeiten für diese Anstalten in aller gesetzlichen Form in's betreffende Hypothekenbuch eingetragen sind, und diese Eintragung auch auf die sonst noch etwa dem Erbpächter oder Erbzinsmanne gehörigen, im obgedachten Kontrakte unterpfändlich eingesetzten Grundstücke geschehen ist?

Eine gleiche Untersuchung ist auch auszudehnen auf die von Seiten der obgedachten berechtigten Anstalten über Regulirungen, Auseinandersetzungen in den Gemeinheiten, Zehentverwandlungen, Abgaben und Prästations-Ablösungen und dergleichen ähnliche Geschäfte, geschlossenen Kontrakte und Rezesse.

Finden sich dann Lücken, wo eine solche Eintragung nicht erfolgt wäre, dann haben die Herren Superintendenten und die reformirt-französischen Kirchen-Presbyterien die Kirchen-Vorstände anzuhalten, die Eintragung binnen einer angemessenen Frist zu bewirken, selbst auf die Ausführung dieser Maßregel zu wachen, und bedenkliche Verzögerungen uns anzuzeigen.

Auch sind die Patrone, bei Königl. Stellen die Domainen- und Rentämter zu ersuchen, zur Erreichung des Zwecks mitzuwirken.

Für die pünktliche Ausführung dieser Bestimmungen bleiben die Herren Superintendenten und Kirchen-Presbyterien verantwortlich.

Potsdam, den 12. März 1835.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.
Meyer.

An
sämmtliche evangelische Herren Superintendenten
und reformirt-franz. Kirchen-Presbyterien.

67.

67.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung in Potsdam, an sämmtliche Superintendenten, sowie an sämmtliche Königl. Domainen- und Rentämter, die Vertretung der geistlichen Institute bei Ausübung des Vorkaufs in Prozessen betreffend.

Zufolge einer eingegangenen Königl. Hohen geistlichen Ministerial-Verfügung vom 26. Januar c. sehen wir uns veranlaßt, die Herren Superintendenten, Prediger und Kirchenvorsteher darauf aufmerksam zu machen, daß von der im §. 12. der Verordnung über den nothwendigen gerichtlichen Subhastations-Prozeß vom 4. März 1834. (Gesetz-Sammlung von 1834. S. 41) enthaltenen Vorschrift,

> wonach alle Interessenten der Subhastation über den Zuschlag sogleich im Bietungstermine sich erklären, und wenn sie widersprechen wollen, dies auch noch im Bietungstermine unter Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen thun müssen, außerdem aber für einwilligend geachtet werden,

bei den vererbpachteten Kirchen-, Pfarr- und Küster- und Schul-Grundstücken in Betreff der Ausübung des Vorkaufsrechts in solchen Prozessen keine Ausnahme eintritt, und die Vertreter der geistlichen Institute die nöthige Ermächtigung zu der von ihnen abzugebenden Erklärung vor dem Bietungstermine bei der vorgesetzten Behörde einzuholen haben.

Potsdam, den 31. März 1835.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.
Meyer.

68.

Cirkular-Verfügung der Königl Regierung zu Magdeburg, an sämmtliche Superintendenten, die Prüfungs-Predigten der designirten Pfarrgeistlichen betreffend.

Wir finden uns veranlaßt, Ew. ꝛc. zur Beachtung für künftig vorkommende Fälle bekannt zu machen, daß nach einer neuern höhern Orts ergangenen Verfügung die wegen

Abhaltung der Lokalproben von designirten Pfarrgeistlichen vorgeschriebenen gesetzlichen Formen

Thl. II. Tit. 11. §. §. 329. seqq. des Allgem. Landrechts,

in allen Fällen auf's Genaueste beobachtet werden sollen, und daher niemals die Frage an eine vakante Pfarrgemeinde zu richten ist:

ob sie eine Probepredigt verlange oder nicht,

sondern in jedem einzelnen Falle der von hier aus zu ertheilende Auftrag zur Abhaltung der Lokalprobe abzuwarten, und dann nach Maßgabe der vorgedachten gesetzlichen Bestimmungen das Nöthige zu veranlassen ist. Erklärt alsdann die Pfarrgemeinde, daß sie den designirten Pfarrer ohne Lokalprobe annehmen wolle, so ist uns hiervon Anzeige zu machen, sonst aber mit Abhaltung der Lokalprobe vorschriftsmäßig zu verfahren.

Magdeburg, den 21. Mai 1835.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

69.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Magdeburg, an sämmtliche Superintendenten, in eben derselben Angelegenheit.

Obgleich durch die Cirkular-Verfügung vom 21. Mai d. J. schon ausdrücklich bestimmt ist, daß bei Wiederbesetzung vakanter Predigerstellen in keinem Falle an eine Pfarrgemeinde die Anfrage geschehen solle:

ob sie eine Probepredigt von einem designirten Pfarrgeistlichen verlange oder nicht,

so haben wir doch in der neuern Zeit mehrmals mißfällig bemerken müssen, daß eine solche Anfrage an die Pfarrgemeinde dennoch gehalten ist. Da dies der bestimmten Vorschrift des Allgem. Landrechts, Thl. II. Tit. 11. §. §. 329. seqq. entgegenläuft, und dadurch nur unnütze Weiterungen und Schreibereien herbeigeführt werden, so weisen wir Ew. Hochehrwürden hiermit wiederholt und gemessenst an, niemals dieserhalb bei den Gemeinden anzufragen, sondern in jedem Falle sogleich den von Ihnen zur Abhaltung der Lokalprobe anzusetzenden Termin der Pfarrgemeinde von der

Kanzel bekannt machen zu lassen, und dann abzuwarten, ob und welche Erklärungen Seitens der Gemeinden erfolgen. Enthält eine solche Erklärung die Ablehnung der angeordneten Lokalprobe, so dürfen Sie solche nur dann als gültig annehmen, wenn von den betreffenden Kirchenvorstehern in Gemeinschaft mit der Ortsbehörde die ausdrückliche Versicherung gegeben wird, daß die ganze Kirchengemeinde in Gemäßheit des Ergebnisses einer mit derselben gepflogenen Berathung die Lokalprobe nicht verlange.

Wird dagegen die Lokalprobe wirklich abgehalten, so ist bei derselben zugleich von Ew. Hochehrwürden der Gemeinde bekannt zu machen, daß sofern etwa Mitglieder gegen den designirten Pfarrer erhebliche Einwendungen zu machen haben sollten, selbige binnen acht Tagen (oder, wenn der Kandidat aus einem andern Konsistorial-Departement ist, binnen einer in solchen Fällen nach den Umständen von Ihnen zu arbitrirenden längeren, höchstens jedoch vierwöchentlichen Frist) bei Ihnen angebracht werden müßten. Nach Verlauf dieser Frist ist über den Ausfall der Lokalprobe, und falls Einwendungen Statt gehabt haben, über dieselben, unter Einsendung der desfallsigen Verhandlungen, von Ihnen hierher zu berichten.

Wir weisen Sie an, sich hiernach für die Folge in allen vorkommenden Fällen genau zu achten.

Magdeburg, den 30. Dezember 1835.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

70.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an den Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz, die Anstellung und Entlassung der zugleich als Schullehrer fungirenden Glöckner, Organisten und Küster betreffend.

Mit Bezugnahme auf Euer rc. gefälligen Bericht vom 10. Juni c., den 33sten Artikel des am linken Rheinufer gültigen Dekrets vom 30. Dezember 1809. die Kirchenfabriken und die Anstellung und Entlassung der Glöckner,

Organisten ꝛc. betreffend, übersende ich Ihnen anliegend eine vidimirte Abschrift der in dieser Angelegenheit von des Königs Majestät auf meinen Antrag erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. November c. (Anl. a.) mit dem ergebensten Ersuchen, die Publikation derselben gefälligst veranlassen zu wollen.

Berlin, den 23. November 1835.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

---

a.

Da nach Ihrem Berichte vom 19. v. M. der 33ste Artikel des am linken Rheinufer gültigen Dekrets über die Kirchenfabriken vom 30. Dezbr. 1809. *) der die Anstellung und Entlassung der Glöckner, Organisten und Küster betrifft, da, wo mit dem Kirchendienste der Schuldienst verbunden ist, in der Anwendung besondere Schwierigkeiten findet, und sich nicht überall mit den über die Entlassung der Schullehrer bestehenden Vorschriften vereinigen läßt, so bestimme Ich auf Ihren Antrag:

1) Die Trennung des bisher verbundenen Kirchen- und Schulamts ist zwar nach Möglichkeit zu veranlassen, sie soll aber nur da ausgeführt werden, wo ein gültiger von der betreffenden Regierung, nach vorhergegangener Prüfung der Leistungsfähigkeit, genehmigter Gemeinde-Beschluß dem Schullehrer ein von dem Kirchendienste unabhängiges, ausreichendes Einkommen sichert.

2) Der Art. 33. des Dekrets vom 30. Dezember 1809. findet ferner, sowohl was die Anstellung, als was die Entlassung betrifft, nur auf Kirchendiener Anwendung, die nicht zugleich Schullehrer sind.

3) So lange eine Verbindung des Kirchendienstes mit dem Schuldienste besteht, soll die Entlassung des Beamten, in seiner Eigenschaft sowohl eines Kirchendieners, als eines Schullehrers, nur auf den Grund einer förmlichen Untersuchung in Gemäßheit Meiner Ordre vom 12. April 1822. (Gesetz-Samml. S. 105) das Verfahren bei Amtsentsetzung der Geistlichen und Schullehrer betreffend, erfolgen, und bei nachgewiesener Unwürdigkeit zu einem der vereinigten Aemter jederzeit auch die Entlassung von dem an-

*) Art. 33. l. c. La nomination et la révocation de l'organiste, des sonneurs, des bedeaux, suisses ou autres serviteurs de l'église, appartiennent aux marguilliers, sur la proposition du curé ou desservant.

dern festgesetzt werden. Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmung durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8. November 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister, Freiherrn
v. Altenstein.

71.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Konsistorium hieselbst, die Beaufsichtigung und christliche Leitung der aus dem Militair-Waisenhause zu Pretzsch entlassenen und in Dienst getretenen Mädchen betreffend.

Um die heilsamen Erfolge der Erziehung zu sichern, welche den Zöglingen des Militair-Mädchen-Waisenhauses zu Pretzsch zu Theil wird, ist von dem Direktorio des Königl. Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses der Beschluß gefaßt worden, diese Mädchen auch nach ihrem Austritt aus der Anstalt und für die Zeit ihres Dienstverhältnisses uuter den Einfluß einer besondern Aufsicht und christlichen Leitung zu stellen. Diese soll, in Gemäßheit der mit dem unterzeichneten Ministerio getroffenenen Uebereinkunft, den Orts-Predigern, in deren Parochie sich die Waisenmädchen im Dienst befinden, und, falls in derselben mehrere Prediger sind, dem ersten unter ihnen übertragen werden. Was den Predigern dabei obliegt, ist, soweit sich das Wesen und der Umfang ihrer Verpflichtungen im Allgemeinen und wörtlich bezeichnen läßt, in der dem hier beigeschlossenen Dienst-Aufführungsbuche angehefteten Instruktion (Anl. a.) enthalten, wogegen in dem diesem Dienst-Aufführungsbuche ebenfalls unter der Aufschrift:

„Bedingungen, unter welchen der Inhaberin eine Prämie zugesichert wird"

beigefügten Aufsatze (Anl. b.) ausgedrückt ist, wozu die der Aufsicht jener Geistlichen untergebenen Waisenmädchen in dieser Beziehung verpflichtet sind.

Den betreffenden Geistlichen wird, sobald ein aus der Anstalt entlassenes Waisenmädchen in ihre Parochie eintritt, das auf dasselbe lautende Dienst-Aufführungsbuch von der Direktion der Anstalt entweder unmittelbar oder durch den betreffenden Superintendenten zugesendet werden, und haben selbige bei eintretendem Dienstwechsel nach lit. d. der gedachten Instruktion zu verfahren.

Die Königl. Regierung wird hierdurch beauftragt, vorläufig sämmtliche evangelische Geistliche ihres Bezirks mit dieser Einrichtung bekannt zu machen, und sie anzuweisen, sich vorkommenden Falles der mit ihrem Seelsorger-Beruf so innig zusammenhängenden Pflicht mit Umsicht und Treue zu unterziehen.

Das Ministerium wird von denjenigen Geistlichen, welche sich dabei durch eine erfolgreiche Thätigkeit auszeichnen werden, gern Kenntniß nehmen, und sein Wohlgefallen bei geeigneten Gelegenheiten bethätigen.

Berlin, den 26. Oktober 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

---

a.

An
die Herren Prediger.

Mit Zustimmung des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und unter Beziehung auf dessen Cirkular-Verfügung an die Königl. Regierungen vom 26. Oktober 1835., werden die Herren Prediger derjenigen Orte, in welchen das in diesem Buche benannte Mädchen sich befinden wird, von dem unterzeichneten Direktorio ersucht, sich desselben mit Wohlwollen anzunehmen. Der Wunsch der Anstalt, daß bei ihren Zöglingen die gute Saat auch gute Früchte trage, wird am sichersten erreicht werden, wenn die Entlassenen für den gefahrvollsten Zeitabschnitt ihres Lebens in den Herren Orts-Predigern einen Anhalt, einen Stützpunkt haben, und wenn ihnen zugleich ein Weg eröffnet wird, um sich in mißlichen Lagen des Lebens Rath und Trost zu erholen. Schon das Bewußtsein, dieser väterlichen Obhut empfohlen zu sein, wird für die Mädchen ein großer moralischer Hebel bleiben. Was denselben vorgeschrieben ist, enthalten die nachstehenden Bedingungen. Mit Beziehung darauf werden die Herren Prediger ersucht:

a. das Ihnen von der Anstalt zugehende Dienst-Aufführungs-

buch, so lange das Mädchen sich in Ihrem Kirchspiele befindet, sorgfältig aufzubewahren;

b. das Mädchen, bei seiner ersten Meldung, zu einem christlichen Wandel, zu Treue und Gehorsam gegen die Herrschaft ꝛc. zu ermahnen, und ihm zu eröffnen, daß es sich jederzeit Rath und Trost bei Ihnen erholen dürfe;

c. Wo nicht öfter, so doch, wenn ihnen das Mädchen von einem bevorstehenden Dienstwechsel Anzeige macht, mit der Herrschaft ꝛc. zu sprechen, sich nach dessen sittlichem Benehmen und dem Betragen im Dienste zu erkundigen, und hierauf das Entlassungszeugniß der Herrschaft im Dienst-Aufführungsbuche zu bescheinigen und zu untersiegeln;

d. Wenn das Mädchen ihr Kirchspiel verläßt, das Aufführungsbuch dem Prediger des neuen Dienstortes zu übergeben, und wenigstens dann einmal der Anstalt zu Schloß Pretzsch an der Elbe zu schreiben, wie sich das Mädchen betragen und wohin es sich begeben hat.

Wenn das Mädchen sein 24stes Lebensjahr zurückgelegt hat, so wird zwar dessen Beaufsichtigung aufhören müssen, indessen werden die Herren Prediger ersucht, auch dann noch die Entlassungszeugnisse zu bescheinigen, und dem Mädchen ihre theilnehmende Fürsorge zu schenken. Das Aufführungsbuch ist ihm mit dem Eintritte in dieses Alter auf Verlangen zur eigenen Aufbewahrung zu übergeben, eben so, wenn es sich früher verheirathet, oder 8 Jahre bei einer Herrschaft gedient hat, und sonach die Bewilligung der Prämie nachsuchen kann.

Sollte dagegen das Mädchen mit Tode abgehen,

oder

sich wider Erwarten der Beaufsichtigung der Herren Prediger entziehen,

oder

sich sonst durch sein Betragen der Prämie unwürdig machen; so würde das Buch sogleich an die Anstalt zu Pretzsch zurückzusenden sein.

Je mehr der schöne Beruf des Seelsorgers dazu auffordert, ein gutes christliches Werk zu fördern, um so zuversichtlicher darf sich das Direktorium im Voraus der bereitwilligen Mitwirkung der Herren Prediger für das Beste der aus der Anstalt entlassenen Waisenmädchen versichert halten.

Direktorium des Königl. Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses.
v. Lottum. Pitschel. Cammerer.

---

b.

Bedingungen,

unter welchen der Inhaberin eine Prämie zugesichert wird.

Der Inhaberin dieses Aufführungsbuches, dem Waisenmädchen N. N. wird hiermit eine Prämie in Gelde zugesichert, welche ihr von dem Direktorio des Königl. Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses in Berlin angewiesen werden soll, entweder

A. sobald sie sich verheirathet hat; oder

B. wenn sie acht Jahre in ununterbrochener Folge bei einer und derselben Herrschaft im Dienste gewesen ist; oder

C. nachdem sie zwölf Jahre, und davon bei jeder Herrschaft wenigstens Ein Jahr gedient hat, oder endlich, jedoch nur in besonderen Fällen,

D. wenn sie — durch ihren Körperzustand erweislich ganz verhindert, in Dienst zu treten — zwar ein anderes Unterkommen hat suchen müssen, sich aber dabei bis nach erlangter Volljährigkeit zur besonderen Berücksichtigung empfohlen hat.

In den Fällen unter A. und B. besteht die Prämie in Funfzig Thalern, in den Fällen unter C. und D. richtet sich deren Höhe jedoch nach dem jedesmaligen Zustande des dazu ausgesetzten Fonds, so daß sie auch weniger als Funfzig Thaler betragen kann.

Die Bedingungen zur Erlangung der Prämie sind folgende:

1) die Inhaberin muß durch die, in diesem Aufführungsbuche vorgeschriebenen Atteste ihrer Brotherrschaften nachweisen können, daß sie überall durch untadelhafte Aufführung der im Mädchen-Waisenhause genossenen Erziehung, Ehre gemacht, und auch außer ihrem dienstlichen Verhältnisse den Ruf ihrer Sittlichkeit unbefleckt erhalten habe. Hat sie wegen ihres Körperzustandes nicht in Dienst treten können, so muß dieser Nachweis durch anderweite glaubhafte und bescheinigte Zeugnisse in diesem Aufführungsbuche geführt werden.

2) Ihr Bestreben muß dahin gerichtet sein, sich ihren Herrschaften durch Treue, Eifer, Gehorsam und gutes Betragen zu empfehlen, um in jedem Dienste so lange als möglich zu verbleiben. Darum wird auch jeder Dienst, in welchem sie weniger als Ein Jahr zubringt, bei dem Anspruche auf die Prämie ganz unberücksichtigt gelassen, obwohl sie sich über ihr gutes Betragen in demselben durch das Aufführungsbuch ebenfalls vollständig ausweisen muß. Kehrt sie nach der Entlassung aus der Anstalt zu ihren Angehörigen zurück, so verliert sie zwar dadurch allein, bei bescheinigtem guten Betragen,

den Anspruch noch nicht, der Aufenthalt bei denselben wird aber nicht als Dienst gerechnet, und verlängert sich dieser Aufenthalt ohne triftige, in dem Aufführungsbuche zu bescheinigende Gründe, so wird dadurch der Anspruch für immer verloren.

3) Sobald sie an dem Orte, wo sie im Dienste untergebracht ist, oder wohin sie sonst von der Anstalt entlassen wird, ankommt, hat sie sich bei dem Prediger des Orts oder des Kirchspiels, welchem ihr Aufführungsbuch übersendet worden, persönlich zu melden, und denselben um seinen väterlichen Rath und Beistand zu bitten. Dieser Rath und Beistand wird ihr nie versagt werden, um so mehr ist es daher ihre Pflicht, auf die Ermahnungen des Predigers zu hören, und denselben gewissenhaft nachzukommen. Bei jedem bevorstehenden Dienstwechsel muß sie dem Prediger davon Anzeige machen, welcher dann mit der Herrschaft über ihr Verhalten im Dienste sprechen, und das Entlassungs-Zeugniß bescheinigen und untersiegeln wird; auch hat sie demselben zu melden, welchen neuen Dienst sie antreten wird, damit er das Dienst-Aufführungsbuch an den Prediger des Orts oder Kirchspiels, welchem die künftige Herrschaft angehört, senden, und ihr den Namen dieses Predigers sagen kann, um sich beim Antritte des neuen Dienstes an ihn zu wenden.

4) Sollte sie sich der Beaufsichtigung der Prediger entziehen, sollten die Zeugnisse über Aufführung in diesem Buche mehr oder weniger nachtheilig lauten, sollte sie durch eigene Schuld eine Zeitlang ganz ohne Dienst gewesen sein, so verliert sie allen Anspruch auf die Prämie, was auch dann stattfindet, wenn sie bei ihrer Bewerbung um die Prämie dieses Aufführungsbuch gar nicht, oder nicht vollständig und ohne Lükken beibringen kann. Entschuldigungen wegen dessen Verlustes, werden nicht weiter berücksichtigt, es müßte denn sein, daß dieser Verlust und ihre Schuldlosigkeit dabei glaubhaft dargethan, und ihre gute Aufführung auf andere Weise vollständig nachgewiesen werden könnte.

5) Ehe sie sich verheirathet, muß sie sich mit einem Atteste der Polizeibehörde des Orts versehen, daß der künftige Gatte auch im Stande sei, eine Frau zu ernähren.

72.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Superintendenten, die Aufführung geistlicher Musiken in den Kirchen zu wohlthätigen Zwecken betreffend.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 20. August 1830., betreffend die Aufführung geistlicher Musiken in den Kirchen zu wohlthätigen Zwecken, werden Sie hierdurch angewiesen, die Erlaubniß dazu, in jedem einzelnen Falle, unter Anzeige der Musikstücke, welche aufgeführt werden sollen, bei uns, Behufs der Berichterstattung an das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, nachzusuchen, und den Gebrauch der Kirchen nur dann erst zu gedachtem Zwecke zu erlauben, wenn die Genehmigung dazu von uns ertheilt worden ist. Sie haben hiernach die Geistlichen Ihrer Diözese anzuweisen.

Potsdam, den 7. Dezember 1835.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.
Meyer.

73.

Reskript des Königl. Justizministeriums, an den Königl. General-Prokurator in Cöln, die Schließung von Ehen mit Ausländern betreffend *).

In dem Berichte vom 29. Oktober d. J.,

die von Ausländern zu schließenden Ehen betreffend, haben Ew. Hochwohlgeboren Zweifel dagegen erhoben, ob die Königl. Baiersche Verordnung vom 12. Juli 1808. alle von Baierschen Unterthanen, ohne Erlaubniß der inländischen Polizei-Obrigkeit, im Auslande eingegangenen Ehen in der That für ungültig erkläre, oder ob nicht vielmehr bloß diejenigen Ehen für ungültig erklärt werden, welche zur Umgehung der Landesgesetze außerhalb Landes geschlossen sind.

*) Vergl. Reskr. vom 4. August 1835. (im 3. Hefte, S. 599.)

Dieser Zweifel erledigt sich vollkommen durch das Gesetz selbst, von welchem ich hiebei eine vollständige Abschrift beifüge, und wonach demselben der erste Sinn beigelegt werden muß. Inhalts der Akten des Justizministeriums sind auch in den Jahren 1819. und 1827. zwei Fälle vorgekommen, in welchen jene Verordnung gegen Baiersche Unterthanen, die sich in den diesseitigen Staaten niedergelassen und hierselbst verheirathet hatten, als sie nach Verlauf mehrerer Jahre in ihr Vaterland zurückkehrten, von der Baierschen Regierung zur Anwendung gebracht worden ist, und die aus den diesseitigen Staaten gebürtigen Ehefrauen aus Baiern zurückgewiesen worden sind. Der erste Fall hat die bereits in dem frühern Reskripte vom 4. August d. J. erwähnte Bekanntmachung vom 22. Oktober 1821. *) (Lottners Sammlung, Band II. S. 184) veranlaßt.

Aehnliche Verordnungen, wie im Königreiche Baiern, existiren nach einer Mittheilung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in mehreren andern deutschen Staaten.

Im Königreiche Würtemberg besteht bereits seit dem Jahre 1808. eine Verordnung, welche jede außerhalb Landes erfolgte Trauung eines Würtembergischen Unterthans, in sofern nicht die landesherrliche Erlaubniß hierzu nachgesucht und ertheilt worden ist, für ungültig, und eine solche Ehe für nichtig erklärt. Die diesseitigen Provinzial-Regierungen sind unter dem 25. Januar 1830. **) durch eine Cirkular-Verfügung der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei beauftragt worden, diese Bestimmung der Würtembergischen Gesetzgebung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

In dem Großherzogthume Baden hat die von einem Großherzoglichen Unterthan, ohne Genehmigung der kompetenten Behörde, im Auslande eingegangene Ehe ebenfalls keine gesetzliche Gültigkeit, und eben so sind in den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten die von den Oesterreichischen Militairs ohne vorhergegangene förmliche Erlaubniß des betreffenden Chefs, sowie die von den Kriegsgefangenen und Deserteurs, im Auslande geschlossenen Ehen durchaus ungültig und nichtig.

Auch in Kurhessen wird, soviel hier bekannt ist, die von einem Kurfürstlichen Unterthan ohne landesherrliche

*) Annal. Jahrg. 1822. 1stes Heft, S. 103 f.
**) „ „ 1830. 1stes „ „ 88.

Erlaubniß mit einer Ausländerinn geschlossene Ehe für ungültig erachtet, und in den Herzogthümern Nassau und Anhalt ist den Militairpflichtigen bis zu einem bestimmten Alter die Verheirathung entweder ganz untersagt, oder nur unter gewissen Umständen mit Genehmigung der kompetenten Behörde gestattet.

Die Fürstlich Waldeckische Regierung hat mittelst einer Verordnung vom 14. November 1826. allen ihren Unterthanen verboten, sich im Auslande oder durch einen auswärtigen Geistlichen im Fürstenthume selbst kopuliren zu lassen, bevor sie nicht hierzu die Genehmigung des Konsistoriums nachgesucht und erhalten haben.

Im Großherzogthume Oldenburg endlich verbietet eine Verordnung vom 29. März 1833. gleichfalls in gewissen Fällen die Eingehung der Ehe eines Unterthans im Auslande, ohne jedoch die wider dieses Gesetz im Auslande geschlossenen Ehen für ungültig zu erklären. Das letztere Gesetz ist durch die Amtsblätter in Folge der Ministerial-Verfügung vom 12. Dezbr. 1833. *) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18. Dezember 1835.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

*) Jahrg. 1833. 4tes Heft, S. 887.

VI.

Oeffentlicher Unterricht.

74.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungs-Bevollmächtigte an den Universitäten, die Anmeldung und Zulassung zu den Promotions-Prüfungen betreffend.

In Folge Allerhöchster, hinsichtlich der Theilnehmer an verbotenen Verbindungen ergangener Bestimmung, fordert das unterzeichnete Ministerium Ew. rc. hierdurch auf, zu veranlassen, daß Ihnen bei der Anmeldung von Kandidaten zu den Promotions-Prüfungen in denjenigen Fällen, wo

a. der Kandidat nach Inhalt seiner akademischen Zeugnisse einer gehabten Theilnahme an verbotenen Verbindungen auf der Universität überführt oder verdächtig geworden ist, oder wo

b. derselbe auf einer auswärtigen Universität vor Erlaß der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Mai 1833. oder nach derselben mit eingeholter Erlaubniß studirt hat, gleichviel in letzterem Falle, ob aus dem Entlassungs-Zeugnisse der ausländischen Universität die obgewaltete Theilnahme des Inhabers an verbotenen Verbindungen zu ersehen ist, oder nicht, das Meldungsgesuch mit den vollständigen Personal-Notizen und Zeugnissen des Kandidaten von der betreffenden Fakultät fordersamst vorgelegt werde, welchemnächst Sie die Anfrage wegen der Integrität des Kandidaten in politischer Beziehung mit Rücksicht auf den Artikel 8. des im 28sten Stücke der diesjährigen Gesetzsammlung publizirten Bundes-Beschlusses vom 14. November v. J. an die Königl. Ministerial-Kommission unmittelbar zu richten haben.

Berlin, den 28. Dezember 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

75.

Cirkular-Schreiben des Königl. Rheinischen Provinzial-Schulkollegiums, an die Königl. Regierungen der Rheinprovinz, die abermalige Prüfung der Schulamts-Kandidaten betreffend.

Mit Bezugnahme auf das Reskript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 19. Oktober 1832., in welchem die Bedingungen festgestellt sind, unter welchen den mit den Wahlfähigkeits-Zeugnissen Nr. 1. und 2. versehenen Schulamts-Kandidaten die zweite Prüfung erlassen werden kann, nun auf's Neue bestimmt worden ist, daß die mit Nr. 3. Entlassenen vor ihrer definitiven Anstellung auf jeden Fall einer zweiten Prüfung zu unterwerfen sind, setzen wir Eine Königl. ꝛc. Regierung ganz ergebenst davon in Kenntniß, daß es in Uebereinstimmung mit dem Ministerial-Reskripte vom 1.

Juni 1826. bei dieser zweiten Prüfung nur auf die Ermittelung ankommt, ob der Examinand sich seit seiner ersten Prüfung nicht vernachlässigt, vielmehr soviel Selbstständigkeit und praktische Tüchtigkeit errungen hat, daß ihm die bisher verwaltete, oder eine ähnliche, oder nach Maßgabe des Resultats seiner zweiten Prüfung auch eine bedeutendere Schulstelle definitiv übertragen werden kann. Ueber den Ausfall dieser abermaligen Prüfung soll nicht ein neues, wiederum mit einer Nummer versehenes Zeugniß ausgestellt, sondern das Resultat dem früheren Wahlfähigkeits-Zeugnisse hinzugefügt werden. Wir haben hiernach an die Seminar-Direktoren das Erforderliche verfügt, und ersuchen Eine Königl. rc. Regierung ganz ergebenst, die Königl. Kommissarien der für die abermalige Prüfung der Schulamts-Kandidaten bestehenden Prüfungs-Kommissionen mit Weisung gefälligst zu versehen.

Coblenz, den 23. November 1835.

Königl. Rheinisches Provinzial-Schulkollegium.

76.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Superintendenten und Schul-Inspektoren, betreffend die Anfragen über den von Predigtamts-Kandidaten zu ertheilenden Schulunterricht rücksichtlich deren politischen Integrität.

In Gemäßheit desfallsiger Anordnung des Königl. Hohen Ministerii der Geistlichen, Unterichts- und Medizinal-Angelegenheiten soll auch wegen der politisch-polizeilichen Integrität solcher Predigtamts-Kandidaten, welche zu ihrer eigenen Uebung in Schulen ihres Aufenthaltsorts auf kürzere oder längere Zeit Unterrichtsstunden zu ertheilen wünschen, unsererseits zuvörderst höhern Orts angefragt werden.

Wir müssen Ihnen daher aufgeben, uns in solchen Fällen Anzeige zu machen, und das Universitäts-Zeugniß sowie die etwa schon im Besitz des betreffenden Kandidaten befindlichen Prüfungs-Zeugnisse urschriftlich, nebst seinem kurzgefaßten Lebenslaufe in deutscher Sprache, und einem Atteste der Lokal-Polizeibehörde seines Aufenthaltsorts über

seine Gesinnung und Führung einzureichen; demnächst aber unsern Bescheid abzuwarten.

Potsdam, den 16. Dezember 1835.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.
Meyer.

77.

Cirkular-Verfügung des Königl. Schulkollegiums der Provinz Brandenburg, an sämmtliche Gymnasial-Direktoren, die Anordnung allgemeiner Lehrkurse auf den Gymnasien betreffend.

Die Bestimmung des §. 7. des neuen Reglements über die Abiturienten-Prüfungen, daß das Gesuch der Schüler um Zulassung zur Prüfung erst in den letzten drei Monaten des vierten Semesters ihres Aufenthalts in Prima erfolgen soll, bringt es mit sich, daß nunmehr in allen Gymnasien bei den Versetzungen aus Sekunda nach Prima dieselben Anforderungen an die Schüler gemacht, und die Lehrkurse wenigstens in den oberen Klassen überall nach denselben Grundsätzen geregelt werden, und das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, hat für die Gymnasien der hiesigen Provinz, um zu diesem Ziele zu gelangen, folgende allgemeine Bestimmungen angeordnet:

1) die für den ganzen Gymnasial-Unterricht als erforderlich anzunehmende Zeit von 9 Jahren, ist so zu vertheilen, daß 2 Jahre auf die untere, drei Jahre auf die mittlere und 4 Jahre auf die obere Bildungsstufe kommen.
2) Hiernach sollen die Lehr-Kursus von Sexta und Quarta einjährig, von Quarta ein-, von Tertia zweijährig, und von Sekunda und Prima gleichfalls zweijährig sein, so daß überhaupt die 3 unteren Klassen einjährige, die 3 oberen zweijährige Lehr-Kursus haben.
3) In den Gymnasien, wo eine hinreichende Lehrer-Zahl vorhanden ist, um die 3 oberen Klassen jede wieder in 2 Unterabtheilungen mit einjährigem Lehr-Kursus zu theilen, sollen die hiernach entstehenden Ober- und Unter-Tertia, Ober- und Unter-Sekunda, und Ober- und

Unter-Prima, je zwei Klassen, für Eine Klasse gerechnet, und hiernach soll das Pensum für den ganzen Sprach- und wissenschaftlichen Unterricht in Tertia, Sekunda und Prima auf einjährige Lehr-Kursus in resp. Ober- und Unter-Tertia, Sekunda und Prima vertheilt werden.

Indem wir Sie hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir Sie auf, künftig bei Anfertigung der Lehrpläne für die Ihrer Leitung anvertraute Anstalt auf diese allgemeine Vorschriften Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 5. Dezember 1835.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

78.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an den Königl. außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten der Universität zu Breslau, die Nachholung der Reife im Hebräischen Seitens der Theologie Studirenden und deren Immatrikulation betreffend.

Das Ministerium ist auf Ew. rc. Bericht vom 19. v. M. mit Ihnen ganz einverstanden, daß bei der klaren Bestimmung des §. 42. des Reglements vom 4. Juni v. J. es nicht zweifelhaft ist, daß diejenigen Theologen, welche das Zeugniß der Reife im Hebräischen erst während ihrer Universitäts-Studien nachholen, auch vor diesem Zeitpunkte schon zu den theologischen Vorlesungen zugelassen, und resp. bei der theologischen Fakultät inskribirt werden können, weil sonst der §. 42. nicht von Studirenden der Theologie sprechen würde, und daß also auch die früheren entgegengesetzten Bestimmungen als aufgehoben zu betrachten sind. Das Ministerium überläßt Ihnen, hiernach den Rektor und Senat der dortigen Universität auf seine hier eingereichte Anfrage vom 7. Juli d. J. zu bescheiden.

Berlin, den 9. Oktober 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

79.

79.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, den freien Schulunterricht der Militair-Kinder betreffend.

In Folge des §. 5. der zur Ausführung der auf den Schulunterricht der Militair-Kinder sich beziehenden Bestimmungen der Militair-Kirchenordnung unterm 27. September 1834. erlassenen Instruktion, wornach die Berechtigung zum freien Schulunterricht nur vom Anfange des sechsten bis zum Ablauf des vierzehnten Lebensjahres dauern soll, wird nach einer Mittheilung des Königl. Kriegsministerii von mehreren Seiten das Schulgeld für alle diejenigen Militair-Kinder, deren Konfirmation erst einige Monate nach vollendetem 14ten Jahre erfolgt, bis zur geschehenen Konfirmation in Anspruch genommen.

Wenn gleich sich nun mit Rücksicht auf die Unzulänglichkeit der meisten Schulkassen und des Einkommens der Lehrer die Befreiung der Schüler, welche der Konfirmation wegen die Schule noch nach dem 14ten Jahre einige Zeit besuchen müssen, nicht ohne Weiteres verfügen läßt, so hat doch das Königl. Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium dahin zu wirken, daß bei der Ueberweisung der Militair-Kinder an die Civil-Schulen jedesmal ein Abkommen getroffen werde, wornach für die wenigen Monate, während welcher einzelne Militair-Kinder nach zurückgelegtem 14ten Jahre wegen der noch nicht vollzogenen Konfirmation die Schule noch besuchen müssen, ein Schulgeld nicht gefordert werde.

Berlin, den 17. Dezember 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

VII.

Kommunalwesen.

80.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat zu N., und abschriftlich an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, die Grenzen zwischen der Wirksamkeit des Magistrats und der Stadtverordneten betreffend.

Das Ministerium des Innern und der Polizei kann den Einwendungen, welche der Magistrat zu N. gegen die Verfügungen der Königl. Regierung zu Potsdam und des Herrn Oberpräsidenten, in Betreff der wegen der Grenzen zwischen der Wirksamkeit des Magistrats und der Stadtverordneten vom ersteren erhobenen Zweifel, gemacht hat, nicht für triftig halten, findet vielmehr die getroffenen Entscheidungen (Anl. a. u. b.) aus den darin angegebenen Gründen vollkommen der Städteordnung entsprechend.

Es wird dabei noch Folgendes bemerkt:

Wenn der Magistrat den Stadtverordneten die Befugniß, die Sicherheit der von dem Rendanten bestellten Kautionen zu prüfen, um deshalb abspricht, weil solche im §. 183. der Städteordnung nicht ausdrücklich ausgesprochen sei, so ist dies ein Irrthum. Im Eingange dieses §. ist den Stadtverordneten die Kontrolle der ganzen Verwaltung in allen ihren Zweigen zugestanden. Was nachfolgt, ist nur beispielsweise zur Erläuterung dieses allgemeinen Satzes aufgestellt. Das Weglassen eines Punktes, der aus dem allgemeinen Satze von selbst folgt, ändert deshalb den letzteren nicht ab. Auch im §. 179. sind nur gewisse Deputationen und Kommissionen beispielsweise vorgeschrieben; dies hindert aber nicht, daß, wenn es zu Ausführung der allgemeinen Vorschrift §. 175. erforderlich ist, auch noch andere, im §. 179. nicht benannte Deputationen und Kommissionen errichtet werden können und müssen. Der Magistrat nennt eine von den Stadtverordneten durch eine Deputation vorzunehmende Kassen-Revision, einen Akt der Ausführung. Dies ist aber eine Revision, als solche, und abgesehen von

den darauf weiterhin zu gründenden Verfügungen, nicht; sondern sie ist nur ein Akt der Kontrolle. Zu einem solchen sind aber die Stadtverordneten nach §. 183. f. ausdrücklich berechtigt. Denn wollen sie die Geschäftsführung der Kuratel-Kommission, welcher die Kassen-Revision obliegt, wirklich, wie ihnen aufgegeben ist, gründlich untersuchen; so genügt es nicht, sich durch Einsicht der Protokolle die Gewißheit zu verschaffen, daß die Revision gehalten worden, sondern sie müssen sich auch durch genaueres Eingehn überzeugen können, wie sie stattgefunden, und ob sie ihren Zweck erreicht hat. Dies kann aber nur durch eine eigene Revision geschehen, wobei ihnen nach §. 26. der Instruktion alle Rechnungen, Dokumente ꝛc. vorgelegt werden müssen. Da nun auch die Stadtverordneten nach dem Beschlusse vom 21. Juli d. J. immer um Zuordnung eines Magistrats-Deputirten bitten, so haben sie dem §. 183. f. völlig Genüge geleistet.

In Hinsicht des Depositorii hat die Königl. Regierung das unbegründete Verlangen der Stadtverordneten, als solche an der Verwaltung desselben Theil zu nehmen, bereits zurückgewiesen, und der Herr Oberpräsident hat in Hinsicht der Form der Verwaltung bereits dem Wunsche des Magistrats entsprochen; daß aber auch das Depositorium unter der Aufsicht der Kuratel-Kommission stehe, und daß die Stadtverordneten nach §. 183. f. eine Revision desselben unter Zuordnung eines Magistratsmitgliedes gleichfalls vornehmen können, ist nach dem, was oben angeführt worden, keinem Zweifel unterworfen.

Das Ministerium des Innern und der Polizei kann hiebei nicht umhin, dem Magistrat bemerklich zu machen, daß Derselbe Seine Verwaltung sehr erleichtern, und den Besitz des öffentlichen Vertrauens Sich weit mehr sichern würde, wenn Er die Stadtverordneten in keiner Handlung der ihnen gesetzlich zustehenden Kontrolle zu beschränken sucht, wogegen es nur zu billigen ist, wenn Er ein Eingreifen derselben in die Verwaltung nirgends duldet.

Die vorliegende Beschwerde gegen die Verfügung des Herrn Oberpräsidenten hätte füglich unterbleiben können.

Berlin, den 23. November 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
In Vertretung.
Koehler.

---

a.

Da die Stadtverordneten, wie dem Magistrat auf seine Anfrage vom 17. v. M. eröffnet wird,

1) befugt sind, die Höhe der von den Kassen-Rendanten zu stellenden Kaution zu bestimmen, so erscheint auch das Verlangen derselben, daß ihnen die zuerst offerirten Kautionen, sowie die etwanigen späteren Veränderungen der Kautions-Dokumente, zur Erklärung mitgetheilt werden, als gesetzlich begründet, indem eine jede Veränderung der bestellten Kautions-Dokumente die Höhe der Kaution, sowie die Sicherheit derselben gefährden, mithin auf den städtischen Haushalt von Einfluß sein kann, über alles aber, was den Haushalt betrifft, nach §. 183. der Städteordnung die Erklärung der Stadtverordneten erforderlich ist.

2) Wenn gleich die ordinairen und extraordinairen Kassen-Revisionen vorzugsweise der nach §. 179. lit. h. der Städteordnung eingerichteten Kommission, welcher die Kuratel der städtischen Kassen übertragen ist, obliegen, so kann doch den Stadtverordneten die Befugniß nicht versagt werden, selbst eine extraordinaire Kassen-Revision, nach vorheriger Anzeige bei dem Magistrat und unter Zuziehung eines Mitgliedes des Magistrats-Kollegii, durch eine Deputation aus ihrer Mitte vorzunehmen, da ihnen nach Inhalt des von dem Magistrate allegirten §. 183. lit. f. der Städteordnung die Befugniß zusteht, die Geschäftsführung der Deputation zu untersuchen, die Stadtverordneten aber auf keinem sicheren Wege die Ueberzeugung gewinnen können, daß die Kuratel über die städtischen Kassen ordentlich geführt wird, als wenn sie selbst eine außerordentliche Revision der Kassen veranlassen.

3) Da die Verwaltung des Depositorii oder Asservatorii ohne Zweifel ein Zweig der Kassenverwaltung ist, die Kuratel über die Kassenverwaltung aber der ad 2. erwähnten Kommission gebührt, so ist nicht abzusehen, weshalb für die Depositalverwaltung dem Rendanten zwei besondere Kuratoren aus der Mitte des Magistrats zur Seite gegeben sind, da vielmehr die Kuratel auch dieses Zweiges der Kassenverwaltung von der erwähnten Kommission zu besorgen sein wird, sowie wiederum die Kontrolle der mit der Kassen-Kuratel beauftragten Kommission in der oben angegebenen Art von den Stadtverordneten auch hinsichtlich des Depositorii bewirkt werden kann; dagegen scheint das Anverlangen der Stadtverordneten, an der laufenden Verwaltung des Depositorii, welche zunächst dem Rendanten gebührt, Theil zu nehmen, als ganz unbegründet.

Hiernach hat sich der Magistrat für die Zukunft zu richten.

Potsdam, den 5. September 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Böttger.

An
den Magistrat zu N.

---

b.

Auf die Seitens des Magistrats unterm 1. d. M. an das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei gerichtete, von diesem zur weiteren Veranlassung an mich abgegebene Vorstellung, wegen Abänderung der die gegenseitigen Verhältnisse der beiden Stadtbehörden in mehreren Beziehungen betreffenden Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 5. September d. J., wird dem Magistrate Folgendes eröffnet:

ad 1. Nicht nur die Höhe der Kaution der Kassen-Rendanten, sondern auch die Art und Weise der Bestellung derselben hat einen so wesentlichen Einfluß auf den städtischen Haushalt, daß dadurch die Theilnahme der Stadtverordneten an der Prüfung der Kautions-Dokumente, wozu die Königl. Regierung zu Potsdam ihnen die Befugniß zugesprochen hat, begründet wird. Ueberdem würde die Stellung der Stadtverordneten, als kontrollirende Behörde, ihnen immer das Recht geben, sich der Prüfung der Kautions-Dokumente, selbst nach Annahme derselben Seitens des Magistrats, zu unterziehen, und ihre etwanigen Erinnerungen aufzustellen, welchen bei dem jetzt vorgeschriebenen Verfahren vorgebeugt wird.

ad 2. Kann in Uebereinstimmung mit der Königl. Regierung nicht zugegeben werden, wie die Befugniß der Stadtverordneten zur Untersuchung der Geschäftsführung der Kommissionen und Deputationen hinsichtlich der Kassen-Kuratel-Kommission darauf beschränkt sei, zu prüfen: ob die nöthigen Kassen-Revisionen vorgenommen worden, vielmehr steht ihnen unbedenklich auch die Prüfung darüber: wie die Revisionen bewirkt werden, zu, dies schließt aber neben Einsicht der Kassen-Revisions-Protokolle eine Kassen-Revision selbst in sich, und den Stadtverordneten kann solche deshalb, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen, nicht versagt werden.

ad 3. Bei dem bisherigen Verfahren, wonach die Verwaltung des Depositorii oder Asservatorii nicht vom Kämmerei-Rendanten allein, sondern nach Analogie der Vorschriften für ge-

richtliche Depositorien, von diesem in Gemeinschaft mit zweien Magistratsmitgliedern ausgeht, kann es zwar bewenden, die Revision des Depositorii aber muß nach dem Verlangen der Königl. Regierung allerdings von der Kuratel-Kommission ausgehen, und die Kontrolle über diese hinwiederum in dem Umfange, wie sub 2. erwähnt, kann den Stadtverordneten ebenfalls nicht entzogen werden.

Berlin, den 24. Oktober 1835.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.
v. Bassewitz.

An
den Magistrat zu N.

81.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Stadtverordneten zu Marienburg, und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Danzig, die Berufung einzelner Magistratsmitglieder in die Stadtverordneten-Versammlungen betreffend.

Uebrigens ist es ganz in der Ordnung, daß, wenn das Mitglied eines Kollegii berufen werden soll, dies durch den Dirigenten geschieht, welchem die Disziplinar-Gewalt über die Mitglieder zusteht. Deshalb hat die Stadtverordneten-Versammlung, wenn der Syndikus nach §. 113. der Städteordnung einen Vortrag in derselben zu halten hat, Sich an den Bürgermeister zu wenden, indem es als ein Mißbrauch erkannt werden muß, wenn es zeither anders gehalten worden ist. Ein Nachtheil für die Stadt kann hieraus nicht entstehen, da, wenn der Bürgermeister die Abordnung des Syndikus in den geeigneten Fällen versagen sollte, die Königl. Regierung Remedur treffen würde.

Berlin, den 17. Dezember 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

82.

Reskript der Königl. Ministerien der Finanzen, sowie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Minden, betreffend das Exekutionsverfahren im administrativen Wege gegen die Stadtgemeinen in Besoldungs-Angelegenheiten städtischer Beamten.

Aus dem Berichte der Königl. Regierung vom 11. v. M., die Beschwerde des Steuers-Erhebers N. zu N. über die Seitens des Magistrats daselbst geschehene Herabsetzung seiner Hebeprozente betreffend, ist ersehen worden, welche Verschiedenheit der Ansichten bei Ihrem Kollegium in Beziehung auf Ihre Befugniß, die Behörden derjenigen Städte, wo die revidirte Städteordnung gilt, wider deren Willen zur Erfüllung ihrer privatrechtlichen Verbindlichkeiten anzuhalten, obwaltet. Es ist allerdings gegründet, daß die Kommunen zur Erfüllung rein privatrechtlicher Verbindlichkeiten im administrativen Wege nicht angehalten werden können, vielmehr die Gläubiger derselben, wie die eines Privatmannes, auf den Rechtsweg gewiesen werden müssen, wenn nicht eine in den Gesetzen begründete Ausnahme, wie z. B. die im Allgem. Landrecht, Thl. II. Tit. 6. §. 97. und 98. wegen des Schuldenwesens, ein Eingreifen der Königl. Regierung verlangt.

Wenn aber ein Theil der Mitglieder der Königl. Regierung die Verbindlichkeiten der Kommunen gegen ihre Beamten als bloß privatrechtliche ansieht; so kann dem nicht beigepflichtet werden, da nach §. 98. der revidirten Städteordnung die Kommunen verpflichtet sind, diejenigen Besoldungen zu bewilligen, die zu einer ordentlichen und zweckmäßigen Verwaltung nöthig sind.

Diese Verbindlichkeit ist nicht bloß eine *privatrechtliche* gegen die Beamten, sondern auch eine *gesetzliche* gegen den Staat, welcher dabei interessirt ist, daß nicht durch Verweigerung der etatsmäßig feststehenden Besoldungen die öffentliche Ordnung gestört, und die Verwaltung in's Stocken gebracht werde. Es leuchtet aber von selbst ein, welche Verwirrung entstehen müßte, wenn eine Kommune einem Bürgermeister, dessen Entfernung sie wünscht, seine Besoldung versagen, und ihn zwingen könnte, deren Auszahlung sich erst durch einen vielleicht Jahre dauernden Prozeß zu erstreiten, da hierdurch mancher Beamte seiner

Unterhaltsmittel gänzlich beraubt sein würde. Zur Bezahlung dessen, was deshalb im Etat festgesetzt worden, werden daher die Kommunen immer im administrativen Wege angehalten werden können und müssen.

Da indessen diese Rücksicht in dem vorliegenden Spezialfalle nicht eintritt, indem nach der Bemerkung des Herrn Oberpräsidenten die Hebegebühr von zwei Prozent dort die gewöhnliche ist, und daher vorausgesetzt werden muß, daß sie eine zulängliche Entschädigung sei, besonders da in N. sich die Grundsteuer und mit dieser die Einnahme des Erhebers vermehrt hat, dem letzteren auch das dritte Prozent erst später durch besondere Bewilligung zugestanden worden ist; so wollen die Ministerien die Verfügung der Königl. Regierung vom 11. März d. J. bestätigen, und dem rc. N. überlassen, seinen Anspruch auf das dritte Prozent gegen die Kommune im Rechtswege auszuführen.

Hiernach ist der Bittsteller beschieden worden.

Berlin, den 31. Oktober 1835.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In Vertretung.
Koehler.

83.

Reskript des Königl. Justizministeriums, an das Königl. Oberlandesgericht zu Magdeburg, die Ausstellung der Vollmachten zur Führung der Prozesse der Stadtgemeinden betreffend.

Der dortige Magistrat hat sich in der beigehenden Vorstellung vom 12. Dezember pr. darüber beschwert:

daß das Königl. Oberlandesgericht in der Prozeßsache der unverehelichten Wilhelmine Z. wider den genannten Magistrat die Förmlichkeiten erst dann für beobachtet annehmen will, wenn zuvor die von dem Magistrat auf den Stadtrath E. ausgestellte Prozeß-Vollmacht auch von den Stadtverordneten vollzogen sein wird.

Diese Beschwerde erachtet der Justizminister aus nachstehenden Gründen für gerechtfertigt.

Die Städteordnung vom 19. November 1808. verlangt im §. 183. sub c. ganz allgemein:

daß über anzustellende Prozesse künftig jederzeit die Stadtverordneten sich zuvor erklären, und deren Erinnerungen (von dem Magistrat) genau berücksichtigt werden sollen.

In der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831. ist dagegen im §. 114. sub 5. bestimmt:

„daß die Beschlußnahme der Stadtverordneten-Versammlung von dem Magistrat veranlaßt werden müsse bei Anstellung von Prozessen über Gerechtsame der Stadt, und über die Substanz des Gemeinde-Vermögens."

Daß bei dieser letzteren Vorschrift von dem Gesetzgeber eine Einschränkung der früheren Bestimmung beabsichtigt worden, ergeben die von dem Justizminister eingesehenen legislatorischen Verhandlungen über den Entwurf der neuen Städteordnung, und zwar ist es nach dem Inhalt dieser Verhandlungen unzweifelhaft:

daß nach der letztgedachten Städteordnung der Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung

nur bei Prozessen, welche die Gerechtsame der Stadt und die Substanz des Kommunal-Vermögens betreffen,

erforderlich, dagegen bei Prozessen,

welche nur die laufende Verwaltung angehen,

der Magistrat ohne Hinzutreten der Stadtverordneten zu verfahren befugt sein soll.

Hiernach kommt es bei der Entscheidung über die Konkurrenz der Stadtverordneten in Prozessen der Kommunen darauf an:

in wiefern in jedem einzelnen Falle das Streitobjekt seiner Natur nach in die eine oder andere der eben angegebenen beiden Kategorien gehört.

In dem vorliegenden Prozesse der rc. Z. wider den dortigen Magistrat handelt es sich, nach Inhalt des eingereichten Appellations-Erkenntnisses,

1) in der Konvention um den Ersatz des durch die Anlage eines zur städtischen Wasserleitung gehörigen, bei dem Hause der Klägerin befindlichen Kunstpfahls, für die letztere bisher angeblich entstandenen Schadens von 375 Rthlr. 19 Sgr. 8 Pf.;

2) in der Rekonvention um die Erstattung von 93 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. Kosten, welche der Magistrat nur für den Fall zu tragen haben würde, daß die Konvention gegründet wäre. Sie bestehen theils in denen einer in einem

Vorprozesse stattgefundenen Litisdenunziation, theils in den durch eine polizeiliche Untersuchung herbeigeführten Kosten.

Beide Ansprüche aber können ihrem Wesen nach nur als Gegenstände der laufenden Verwaltung, nicht aber als zu den Gerechtsamen der Stadt, noch — was der Magistrat rücksichtlich der Rekonventions-Forderung zur Widerlegung der Verfügung des Königl. Oberlandesgerichts vom 2. Dezember v. J. richtig ausgeführt hat — zur Substanz des städtischen Vermögens gehörig angesehen werden.

Schon hiernach erscheint daher eine Konkurrenz der Stadtverordneten bei dem fraglichen Prozesse in keiner Beziehung erforderlich. Es ist indeß die von dem Kollegium dem Magistrat gestellte Bedingung der Beibringung einer von den Stadtverordneten vollzogenen Prozeß-Vollmacht auch noch aus einem andern durchgreifenden Grunde zu verwerfen.

Aus dem §. 47. des Anhangs zur Allgem. Gerichtsordnung ist zu entnehmen:

> daß die Stadtgemeinen in Prozessen durch den Magistrat allein vertreten werden, und sonach dessen Vollmacht dem prozeßleitenden Gerichte jedenfalls genügen muß.

Nach dem §. 189. der Städteordnung vom 19. November 1808. gehörte nämlich die Berathung über alle anzustellende Prozesse zum Ressort der Stadtverordneten. Diese Bestimmung betraf jedoch bloß die innern Angelegenheiten der Stadt, die Stellung des Magistrats zu der Stadtverordneten-Versammlung. Die Wahrnehmung der Rechte der Stadt hingegen gebührte nach den §.§. 47. 127. 140. 169. 174. 183. und 189. der alten Städteordnung lediglich dem Magistrate, wie dies im Reskripte des Justizministeriums vom 10. Juli 1812. (Jahrbücher, Band I. Seite 232) überzeugend ausgeführt ist. Jene Paragraphen der Städteordnung und dieses Reskript liegen aber dem ersten Theile des §. 47. des Anhangs zur Allgem. Gerichtsordnung zum Grunde, welcher verordnet:

> „die Stadtgemeinen werden durch die Magistråte vertreten, und von diesen die Vollmacht, unter Beobachtung der im §. 44. des 3. Titels des I. Theils der Allgem. Gerichtsordnung ertheilten Vorschrift, ausgestellt."

Nach Inhalt des allegirten §. 44. muß die Vollmacht eines Magistrats von dem Dirigenten oder dem den Vorsitz habenden Mitgliede, nebst einem oder zwei andern Mitglie-

dern, unterschrieben, und mit des Kollegii oder Magistrats Insiegel bedruckt werden.

Die Bestimmung des §. 47. des Anhanges, daß die Stadtgemeinen in Prozessen lediglich durch die Magisträte vertreten werden, ist durch die neue Städteordnung nicht ausdrücklich abgeändert worden. Auch kann nicht behauptet werden, daß jene Bestimmung mit den Vorschriften der revidirten Städteordnung nicht mehr vereinbar sei. Der §. 107. derselben disponirt ebenfalls, wie der §. 174. der Städteordnung vom Jahre 1808., daß der Magistrat die ausführende Behörde sei. Im §. 107. heißt es sogar:

„der Magistrat ist die einzige ausführende Behörde."

Ferner ergiebt auch der Schluß des §. 114. der revidirten Städteordnung, daß die Beschlußnahme der Stadtverordneten über die Anstellung der Prozesse nur das innere Verhältniß des Magistrats zur Stadtverordneten-Versammlung, gleichsam des Bevollmächtigten zum Machtgeber, betrifft. In Bezug auf den Dritten und den Richter ist der Magistrat nach wie vor zur Führung aller Prozesse berechtigt. Für diese Ansicht spricht auch der §. 127. l. c. welcher bestimmt:

> daß Urkunden, welche die Stadtgemeinen verbinden sollen, vom Magistrate ausgestellt, und vom Bürgermeister oder Oberbürgermeister unterschrieben, und nur, wenn sie den Stadthaushalt betreffen, oder über Veräußerungen ausgestellt werden, nach Verschiedenheit der Fälle der Genehmigungs-Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung, oder die andern im §. näher bezeichneten Dokumente beigefügt werden müssen.

Da nun eine gewöhnliche Prozeß-Vollmacht weder als eine verpflichtende Urkunde in Betreff des Stadthaushalts gelten kann, noch eine Veräußerung- oder Anleihe-Urkunde ist, und mithin keine der im §. 127. erwähnten, die Konkurrenz der Stadtverordneten erfordernden Ausnahmen, vorhanden ist; so folgt hieraus ebenfalls, daß Vollmachten zur Führung der Prozesse der Stadtgemeinden bloß durch den Magistrat auszustellen sind, und daß weder die Gegenpartei, noch der Richter befugt ist, den Nachweis zu verlangen, daß der Prozeß mit Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung geführt werde.

Nur darin haben der §. 47. des Anhangs zur Allgem. Gerichtsordnung und der darin allegirte §. 44. des 3. Titels des I. Theils der Allgem. Gerichtsordnung eine Abänderung erlitten, daß es zur Vollmacht des Magistrats nicht

mehr außer der Unterschrift des Dirigenten, oder des vorsitzenden Mitgliedes, noch der Unterschrift eines oder zweier Mitglieder bedarf, sondern in Gemäßheit des §. 127. der revidirten Städteordnung es genügt, wenn solche vom Bürgermeister oder Oberbürgermeister allein unterschrieben ist.

Diese Ausführung liefert nun zugleich eine Grundlage für die Würdigung des von dem Magdeburger Magistrat in Hinsicht auf die Konvention für seine Meinung ferner beigebrachten Arguments:

daß das Gesetz nur zur Anstellung von Prozessen der Magisträte, nicht aber zur Einlassung auf Klagen gegen Kommunen, die Genehmigung der Stadtverordneten verlange.

Ist nämlich auch eine beabsichtigte völlige Ausschließung der Konkurrenz der Stadtverordneten bei den Klagen gegen Kommunen deshalb nicht anzunehmen, weil:

a. diese Klagen auf das städtische Vermögen leicht von eben so großem Einfluß sein können, als Prozesse, in welchen die Stadtkommunen als Kläger auftreten, und weil

b. gegen jene Annahme die Analogie des §. 505. Thl. II. Titel 18. des Allgem. Landrechts streitet,

wonach Vormünder auch bei Prozessen gegen ihre Kuranden diese Anweisung des vormundschaftlichen Gerichts einholen müssen,

so darf doch die hiernach nothwendige Mitwirkung der Stadtverordneten eben nur auf deren innere Stellung zum Magistrat bezogen, nicht aber daraus das Erforderniß einer Genehmigung der von dem Magistrate ausgestellten Prozeß-Vollmachten durch die Stadtverordneten-Versammlung hergeleitet werden, da, wie oben dargethan worden, in Kommunal-Prozessen Niemand die Beibringung einer solchen Genehmigung von den Magisträten zu verlangen berechtigt ist.

Demgemäß hat das Kollegium in dem Prozesse der ꝛc. Z. wider den dortigen Magistrat auf die Erledigung des in dem Erkenntnisse rücksichtlich der Vollmacht des Stadtraths C. gemachten Vorbehalts nicht weiter zu bestehen, und in allen künftigen Prozessen der Stadtkommunen sich mit einer von dem Magistrat allein vorschriftsmäßig ausgestellten Vollmacht zu begnügen.

Dem dortigen Magistrat ist Abschrift dieser Verfügung nachrichtlich mitgetheilt worden.

Berlin, den 17. Oktober 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

84.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Minden, die Vollstreckung der gegen Stadtgemeinen in Prozessen ergangenen Erkenntnisse betreffend.

Des Herrn Justizministers Excellenz hat auf einen Bericht des Oberlandesgerichts zu Paderborn, wegen der Weigerung der Königl. Regierung, die Vollstreckung des Erkenntnisses des Land- und Stadtgerichts zu Büren, in Sachen der N. N. wider die Stadt N., gegen die Stadtgemeinde daselbst zu bewirken, nach vorgängiger Kommunikation mit dem Ministerium des Innern und der Polizei und dem Antrage des letzteren gemäß, unterm 28. v. M. an das Oberlandesgericht diejenige Verfügung erlassen, welche der Königl. Regierung in der abschriftlichen Beilage (a.) mitgetheilt wird, um der Stadtbehörde zu N. die nöthigen Weisungen zu ertheilen, und um der Rechtskraft des Erkenntnisses vorzubeugen.

Berlin, den 14. Dezember 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

a.

Dem Königl. Oberlandesgerichte wird bei Rücksendung der mit dem Berichte vom 9. September c. eingereichten Akten eröffnet, daß der Justizminister die Weigerung der Königl. Regierung zu Minden:

das Erkenntniß des Land- und Stadtgerichts zu Büren, in Sachen der N. N. wider die Stadt N. gegen die Stadtgemeinde daselbst zu vollstrecken,

nicht für unbegründet erachten kann.

Nach dem unter der vormaligen Westphälischen Regierung erlassenen, noch nicht aufgehobenen Dekret vom 11. März 1809. darf sich keine Gemeinde bei Strafe der Nichtigkeit weder als Klägerin, noch als Verklagte, in einen Rechtsstreit ohne Ermächtigung des Präfektur-Rathes — jetzt der Königl. Regierung — einlassen. Das abgefaßte Erkenntniß in der vorerwähnten Prozeßsache ist daher nichtig, da die Königl. Regierung den Prozeß nicht genehmigt hat. Durch die nachträglich bewirkte Publikation des Erkenntnisses an die sämmtlichen Gemeindemitglieder und deren

Beruhigung bei demselben ist die Nichtigkeit noch nicht gehoben worden. Denn die einzelnen Mitglieder, mit dem Prozesse unbekannt, sind in keiner Weise geeignet gewesen, die Stadt N. zu vertreten, da weder jedem Einzeln, noch Allen in der Gesammtheit, die Befugniß zustand, über ein gegen das Erkenntniß einzuwendendes Rechtsmittel Namens der Stadt eine Erklärung abzugeben. Wäre überhaupt eine Versammlung aller Gemeindeglieder hier zulässig gewesen, so hätte sie nur auf Veranstaltung des Ortsvorstandes, welchem nach dem §. 29. Tit. 7. Thl. I. der Allgem. Gerichtsordnung die Vorladnng zu insinuiren gewesen wäre, und unter Leitung desselben, stattfinden können, und der Vorstand hätte durch Vortrag der Sache und nachherige Abstimmung einen Gemeinde-Beschluß darüber veranlassen müssen, ob man sich bei dem Urtheil beruhigen wolle oder nicht. In der Art, wie die Publikation jetzt geschehen, muß sie als wirkungslos angesehen werden. — Allein die Zusammenberufung aller Gemeindeglieder hätte überhaupt nicht verfügt werden sollen, da die Stadt als Partei nicht durch die Einzelnen, sondern durch den Bürgermeister und Gemeinderath zu vertreten war, daher nur durch die Publikation an diese nach der Allgem. Gerichtsordnung, Thl. I. Tit. 16. §. 2. Nr. 5. der Mangel der Vollmacht hätte ergänzt werden können.

Das Königl. Oberlandesgericht hat daher das Land- und Stadtgericht zu Büren anzuweisen, das Erkenntniß dem Bürgermeister und dem Gemeinderath, in Vertretung der Stadtgemeine, vorschriftsmäßig zu publiziren, und demnächst das Weitere zu veranlassen, je nachdem die Stadt N. sich bei dem Erkenntnisse beruhigen, oder von den ihr dagegen zustehenden Rechtsmitteln Gebrauch machen sollte. Denn der Stadtgemeinde steht unzweifelhaft nach der Bestimmung des §. 2. Nr. 5. Thl. I. Tit. 16. der Allgem. Gerichtsordnung die Nullitäts-Klage gegen das wider sie ohne Beachtung der Vorschrift des Dekrets vom 11. März 1809. abgefaßte Erkenntniß zu, diese Nullitäts-Klage wird aber beseitigt, wenn das Erkenntniß an die gehörigen Vertreter der Gemeinde publizirt worden, und diese sich dabei beruhigt haben.

Berlin, den 28. November 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Paderborn.

85.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, die Stadtverordneten-Wahlen betreffend.

Ew. Excellenz wird im abschriftlichen Anschlusse der Bescheid, welcher den Einwohnern N. N. zu N. auf eine Beschwerde derselben, die daselbst vorgewesene Stadtverordneten-Wahl betreffend, heute ertheilt worden ist, zur gefälligen Nachricht ergebenst mitgetheilt. (Anl. a.)

Berlin, den 11. Dezember 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

a.

Das Ministerium des Innern und der Polizei eröffnet Ihnen auf Ihre Beschwerde vom 30. v. M. zum Bescheide, daß dasselbe in dem, was Sie als Vermuthung anzeigen, hinreichende Thatsachen zu Annullirung der dort vorgewesenen Stadtverordne-Wahl nicht finden, und daher den darauf gerichteten Antrag um so weniger gewähren kann, als bereits eine frühere Wahl wegen mangelhafter Form anuullirt worden ist, die Annullirung einer zweiten, und die Veranstaltung einer dritten aber nur Aufregung hervorbringen würde.

Eben so wenig ist auf eine Verstärkung der von der wohlhabenderen Klasse gewählten Stadtverordneten einzugehen, und diese würde selbst abgelehnt werden müssen, wenn nicht, wie geschehen, nur 15, sondern die meisten Mitglieder der Klasse darauf angetragen hätten. Ein Drittheil der Stadtverordneten, aus der wohlhabenderen und gebildeteren Klasse gewählt, ist vollkommen hinreichend, um dieser das Uebergewicht in der Versammlung zu sichern, da dieses Drittheil, wenn dasselbe durch ein Vertrauen erweckendes Benehmen und überwiegende Intelligenz sich den erforderlichen Einfluß auf die anderen Mitglieder sichert, gewiß so viele von den aus den Bezirken gewählten Stadtverordneten zu sich überziehen wird, um die Mehrheit zu erhalten, und dadurch den Folgen einzelner enschiedener Fehlgriffe, die sonst bei den Wahlen begangen sein möchten, vorzubeugen. Dieses moralische Uebergewicht wird für die dauernde Ausbildung der Institution ein weit vortheilhafteres sein, als das, welches aus bloß numerischer Gleichheit entstehen möchte, und welches wahrscheinlich nur Mißtrauen in der

Bürgerschaft und durch dieses eine Reaktion der geringeren Klasse gegen die höhern erzeugen würde. Dabei ist besonders zu bedenken, daß, wenn gegenwärtig diejenigen Personen, aus welchen die besondere Klasse gebildet ist, mehr Mitglieder als die Bezirke zählen, es doch künftig von der Mehrzahl der Theilnehmer abhängen würde, ob sie das Bürgerrecht gewinnen wollen oder nicht, und es daher auf die augenblickliche Mehrzahl Behufs einer bleibenden Einrichtung nicht ankommen kann.

Aus diesen Gründen muß es bei den vorläufigen Festsetzungen des Herrn Oberpräsidenten, welche das Ministerium als zweckmäßig anerkannt, sein Bewenden behalten, indem eine Aenderung derselben lediglich durch das Statut bewirkt werden kann.

Berlin, den 11. Dezember 1835.

An
die Einwohner N. N. der Stadt N.
in Westphalen.

86.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, den Wechsel und Ersatz der Stadtverordneten betreffend.

Auf Ew. Excellenz Bericht vom 5. d. M., den Wechsel und Ersatz der Stadtverordneten nach Ablauf des ersten und zweiten Jahres nach Einführung der revidirten Städteordnung betreffend, erwiedere ich ergebenst, daß, wenn ein für allemal bestimmt ist, es solle eine gewisse Anzahl von Stadtverordneten nach Klassen, eine andere Zahl aber nach gewissen Bezirken gewählt werden, es sich ohne Zweifel von selbst versteht, daß für den durch das Loos oder seiner Anciennität nach, ausscheidenden Stadtverordneten einer gewissen Klasse oder eines gewissen Bezirks auch wieder ein Mitglied derselben Klasse oder desselben Bezirks gewählt werden muß. Hiernach ist eine Verletzung irgend einer Klasse oder eines bestimmten Bezirks immer nicht denkbar, wenn auch alle Stadtverordneten in den beiden ersten Jahren wegen Wechsels des ersten und zweiten Drittheils zusammen loosen; wobei sich von selbst versteht, daß nach dem zweiten Jahre diejenigen, die nach dem ersten Jahre, statt der durch die

erste

erste Loosung ausgeschiedenen eingetreten sind, nicht wieder mitloosen, sondern nur diejenigen zwei Drittheile, welche bei der ersten Verloosung nicht ausgeschieden sind. Ein besonderes Loosen der einzelnen Klassen oder der einzelnen Bezirke würde in vielen Fällen nicht einmal gut stattfinden können, weil die Zahl der von jeder einzelnen dieser Abtheilungen gestellten Verordneten sich nicht immer auf drei belaufen, oder mit drei theilen lassen würde.

Da übrigens in der Städteordnung selbst über den Gegenstand nichts Bestimmtes vorgeschrieben ist, so ist es unbedenklich, nach Rücksprache mit den Ortsbehörden, im Statut das Nöthige nach den Lokalverhältnissen festzusetzen. Im Uebrigen versteht es sich von selbst, daß vom dritten Jahre an immer nur dasjenige Drittheil der Stadtverordneten ausscheidet, welches bereits drei Jahre fungirt hat, folglich im dritten Jahre dasjenige, welches im ersten Jahre gewählt worden, und durch die Verloosung nicht ausgeschieden ist, indem die durch den §. 10. der Einführungs-Ordnung vorgeschriebene Ausloosung in den zwei ersten Jahren keinen andern Zweck haben kann, als den regelmäßigen Wechsel in Gang zu bringen. Denn hiernach muß in der Folge in jeder Stadtverordneten-Versammlung ein Drittheil im ersten, ein Drittheil im zweiten, und ein Drittheil im dritten Jahre fungiren, wonach sich dann das Ausscheiden von selbst regulirt.

Berlin, den 17. Oktober 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In Vertretung.
Koehler.

87.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, die Nichtvereidigung der schon vorhandenen Bürger bei Einführung der revidirten Städteordnung betreffend.

Ew. Excellenz erwiedere ich auf Ihre gefällige Anzeige vom 6. d. M. ergebenst, daß, da nach §. 12. der revidirten Städteordnung nur neue aufgenommene Bürger den Bürgereid zu leisten haben, eine Vereidigung derjenigen, welche

nach zeitheriger Verfassung in den Städten der Provinz als Bürger gegolten haben, nicht erforderlich ist. Hiermit stimmt auch dem Sinne nach der §. 23. der Einführungs-Ordnung überein. Uebrigens würde eine allgemeine Vereidigung der zum Bürgerrecht qualifizirten dermaligen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden mit großen Weitläuftigkeiten verbunden sein, und selbst zu falschen Schlüssen Veranlassung geben, da die Uebelwollenden nicht verfehlen würden, der neuen Verpflichtung alter Unterthanen zur Treue gegen den König erdichtete Motive unterzulegen.

Was diejenigen anlangt, welche das Bürgerrecht zu gewinnen zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, so wird es, in sofern sie sich nicht selbst ausdrücklich melden, das Beste sein, sie zur Erklärung aufzufordern, ob sie in die Bürgerrolle eingetragen werden wollen oder nicht. Da der Magistrat nach §. 63. vier Wochen vor jeder Wahl die Bürgerrolle und ein Verzeichniß der Wählbaren auf dem Rathhause öffentlich auszulegen hat, so ist es nicht zulässig, erst abzuwarten, ob diese Personen bei der ersten Wahl sich einfinden werden oder nicht. Daß übrigens bei Aufstellung der Bürgerrollen auch der §. 19. der revidirten Städteordnung ex officio beachtet werden muß, versteht sich von selbst.

Ew. Excellenz stelle ich nun ergebenst anheim, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 26. Juni 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

88.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, die Befreiung von den Bürgerrechts-Geldern bei Einführung der revidirten Städteordnung betreffend.

Ew. Excellenz wünschen in dem Berichte vom 6. d. M. aus Veranlassung des §. 13. der revidirten Städteordnung, welcher bestimmt:

daß, wo für Ertheilung des Bürgerrechts Gebühren (Bürgerrechts-Gelder) üblich waren, solche nach der

zeitherigen Observanz forterhoben, oder auch unter meiner Genehmigung bestimmt werden können,

eine Beantwortung der Frage, ob diese Verordnung auch bei denjenigen Personen unbedingt zur Anwendung kommen müsse, die bei der Einführung der Städteordnung als zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet erscheinen, oder, wenn auch nicht verpflichtet, doch dazu berechtigt sind, und in die Bürgerrolle eingetragen werden.

Ew. Excellenz ermangele ich nicht, in Uebereinstimmung mit der von Ihnen dieserhalb geäußerten Meinung zu erwiedern, daß allen dermaligen Einwohnern der Städte, worin die revidirte Städteordnung eingeführt wird, welche die für Erwerbung des Bürgerrechts festgesetzten Erfordernisse des Grundbesitzes und resp. Einkommens ꝛc. haben, sie mögen zur Erwerbung des Bürgerrechts verpflichtet und berechtigt, oder zwar nicht verpflichtet, aber doch berechtigt sein, für die Aufnahme in die Bürgerrolle nach §. 7. der Einführungs-Ordnung keine Bürgerrechts-Gelder abgefordert werden dürfen; und eben so wenig findet zufolge meines Erlasses vom 26. Juni c. die Bestimmung des §. 12. der revidirten Städteordnung wegen Vereidung neu aufgenommener Bürger auf die zum Bürgerrecht qualifizirten dermaligen Grundbesitzer und Gewerbtreibenden ꝛc. Anwendung.

Alle nach vollendeter Einführung der revidirten Städteordnung zur Aufnahme als Bürger kommende Individuen sind dagegen zur Bezahlung der Bürgerrechts-Gelder nach dem im Statut festgesetzt werdenden bisherigen oder anderweit regulirten Betrage verpflichtet.

Berlin, den 14. August 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
Für denselben.
Koehler.

89.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, die Bürgerrechtsverhältnisse der Juden in derselben betreffend.

Auf Ew. Excellenz Bericht vom 7. d. M., die Aus-

schließung der Juden im Herzogthum Westphalen, in den beiden Wittgensteinschen Grafschaften und im Kreise Siegen von dem durch die revidirte Städteordnung verliehenen Bürgerechte betreffend, erwiedere ich, unter Wiederbeifügung des eingereichten Berichts der Königl. Regierung zu Arnsberg vom 21. v. M., daß die Städteordnung die Verhältnisse der Juden gar nicht berührt, es vielmehr in Beziehung auf selbige lediglich bei der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. August 1830 (Gesetz-Samml. S. 116) bewendet. Wo die Juden daher in der Provinz Westphalen das Staatsbürgerrecht besitzen, werden sie auch zum Stadtbürgerrechte und zu Kommunal-Aemtern mit der im §. 89. der revidirten Städteordnung bestimmten Ausnahme zugelassen werden müssen. In den Landestheilen dagegen, wo sie bloß geduldet sind, sind sie auch zum Stadtbürgerrecht, welches das Staatsbürgerrecht voraussetzt, so wenig fähig, wie nach der Verordnung vom 1. Juni 1833. §. 25. b. die nicht naturalisirten Juden des Großherzogthums Posen.

Berlin, den 22. Oktober 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In Vertretung.
Koehler.

90.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Exekutor N. zu Magdeburg, die unentgeldliche Ertheilung des Bürgerrechts an ehemalige Krieger aus den Jahren 18 13/15. betreffend.

Ihr Immediat-Gesuch vom 22. v. M., die Erlangung des freien Bürgerrechts der Stadt Magdeburg betreffend, ist aus dem Königl. Kabinet ohne Allerhöchste Bemerkung hierher abgegeben worden. Das Ministerium des Innern und der Polizei kann es aber bei der eingereichten nebst den übrigen Anlagen hierneben zurückerfolgenden Verfügung der dortigen Königl. Regierung vom 18. August d. J. (Anl. a.) aus den darin angeführten Gründen nur bewenden lassen. Die unter den Beilagen befindlichen Zeugnisse entsprechen übrigens der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. März 1816. nicht, da nach selbiger das Zeugniß zweier unbescholtener Bürger von Magdeburg erforderlich ist, daß sie die Kosten des

Bürgerrechts zu bezahlen außer Stande sind. Ein solches Zeugniß aber wird Ihnen kein unbescholtener Bürger ertheilen können, da derjenige, der ein Haus für 2800 Rthlr. zu kaufen im Stande ist, auch im Stande sein muß, die Bürgerrechtsgelder zu bezahlen.

Berlin, den 14. Oktober 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

---

a.

Wir eröffnen Ihnen auf die Eingabe vom 25. Mai c., daß Ihnen die bei dem hiesigen Magistrate auf den Grund Ihrer in den Kriegsjahren $18\frac{13}{15}$. geleisteten Militairdienste in Anspruch genommene unentgeldliche Ertheilung des Bürgerrechts, nicht bewilligt werden kann, da das Bürgerrecht, welches die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. März 1816. voraussetzt, ein anderes ist, als dasjenige, welches die revidirte Städteordnung eingeführt hat.

Im Jahre 1816. bestand das Bürgerrecht nach §. 15. der Städteordnung vom 19. November 1808. in der Befugniß, im Polizeibezirke der Stadt städtische Gewerbe zu betreiben, und städtische Grundstücke zu besitzen. Da also damals ohne das Bürgerrecht eine bürgerliche Niederlassung in einer Stadt, in welcher die Städteordnung vom Jahre 1808. galt, nicht möglich war, so befahlen Seine Majestät, daß es, um den aus dem Felde zurückkehrenden Kriegern diese Niederlassung zu erleichtern, denjenigen unentgeldlich ertheilt werden solle, welche ihr Unvermögen zur Entrichtung der Gebühr vorgeschriebenermaßen bescheinigten. Nach der revidirten Städteordnung sollen aber nur diejenigen Einwohner zur Erwerbung des Bürgerrechts gehalten sein, bei welchen wegen des Umfanges ihres Gewerbes oder Grundstücks eine gewisse Selbstständigkeit der äußeren Lage vorauszusetzen ist, und folglich der Fall der Unvermögenheit nicht wohl eintreten kann. Alle unbemittelten Einwohner können dagegen auch ohne Bürgerrecht Gewerbe treiben und Grundstücke von geringem Umfange besitzen. Hiernach wird die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. März 1816. in den Städten, wo die revidirte Städteordnung gilt, niemals, oder nur in den höchst seltenen Fällen vielleicht zur Anwendung kommen können, wenn z. B. ein Soldat, der die Feldzüge mitgemacht, seines Gewerbes wegen ein Haus von dem zur Bürgerrechtsgewinnung vorausgesetzten beträchtlichen Werthe mit erborgtem Gelde erkauft hätte, und nicht die Mittel besäße, die Bürgerrechtsgelder zu bezahlen.

Da Sie nun Ihr Haus nicht Behufs des Betriebes Ihres Gewerbes zu erkaufen nöthig gehabt haben, so findet auch die gedachte Kabinets-Ordre auf Sie keine Anwendung, und ist daher kein Grund vorhanden, Sie von der Zahlung des Bürgerrechtsgeldes zu entbinden.

Magdeburg, den 18. August 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
den Exekutor N. hierselbst.

91.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Erwerbung von Grundstücken zur todten Hand betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium giebt der Königl. Regierung in Beziehung auf Ihre beiden Berichte vom 10. Juli v. J. und 26. November d. J. im Allgemeinen zu erkennen, wie Dasselbe mit dem Königl. Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ganz darin einverstanden ist, daß durch das Gesetz vom 13. Mai 1833. (über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften) die Genehmigung des Staats zur Erwerbung von Grundstücken zur todten Hand nicht ausgeschlossen ist.

Berlin, den 22. Dezember 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

92.

Votum des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, die Zuziehung der Staatsdiener zu den Gemeinde-Lasten betreffend.

Obwohl das Gesetz vom 11. Juli 1822. hauptsächlich nur von der Zuziehung der Staatsdiener zu den Gemeinde-Lasten der Städte spricht, weil die Staatsdiener in der Regel in den Städten wohnen, so führt es doch nicht nur

den allgemeinen Titel, von Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinde-Lasten, und spricht im §. 1. und sonst ganz im Allgemeinen von den Gemeinden, sondern es enthält auch Bestimmungen, deren Grund eben so auf die in den Städten, wie in den Dörfern wohnenden Personen paßt. Hierzu gehören namentlich die §.§. 3. und 10.

Wenn daher die Exkonventualin N. wirklich zu denjenigen Personen gehörte, welche nach §. 10. befreit sind, so würde ihr die Befreiung auch auf dem Lande zu statten kommen müssen. Allein als Exkonventualin ist sie weder die Wittwe eines Staatsdieners, noch ein Staatsdiener selbst, noch ein Geistlicher oder Schullehrer, und kann diesen allen auch nicht gleichgestellt, daher aber auch in keine der §. 10. aufgestellten Kategorien eingepaßt werden. Sie wird daher auf ihr Befreiungsgesuch abschläglich beschieden werden müssen. (Anl. a.)

Berlin, den 10. Oktober 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

a.

Auf die Eingabe vom 2. August eröffnen wir Ihnen, daß der Ihnen auferlegte Klassensteuersatz von 10 Sgr. monatlich mit Rücksicht darauf, daß Sie eine Pension von 200 Rthlr. beziehen, und eine Beschränkung derselben durch Schulden nicht nachgewiesen ist, nicht überbürdend erscheint.

Aus Ihren persönlichen und Standesverhältnissen kann ein gesetzlicher Grund, Sie von der Theilnahme an Gemeine-Lasten zu befreien, nicht hergeleitet werden.

Berlin, den 26. Oktober 1835.

Finanzministerium. Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Alvensleben. Koehler.

An
die Exkonventualin N. zu N.,
Kreis Mühlhausen.

93.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat zu Neidenburg, und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Königsberg in Pr., die Nichtheranziehung der in städtischen Feldmarken belegenen ländlichen Grundstücke zu den städtischen Kommunallasten betreffend.

Der Magistrat zu Neidenburg wird Hinsichts Seines Gesuchs vom 27. v. M., um Gestattung der Heranziehung der in der dortigen städtischen Feldmark belegenen ländlichen Grundstücke der N. und des N. zu den Kommunallasten der Stadt, darauf aufmerksam gemacht, daß das von Ihm in Bezug genommene Ministerial-Reskript vom 30. Mai 1829. *), sowie die demselben entsprechende Allerhöchste Deklaration vom $\frac{4}{14}$. Juli 1832 ad §. 56. (Gesetzsammlung S. 184) nur von städtischen Grundstücken, deren Besitzer auswärts wohnen, sprechen. In der Beschwerde des Magistrats ist aber von ländlichen Grundstücken die Rede, welche zwar bei der Stadt liegen, aber nicht zum städtischen Kommunalverbande gehören. Diese können, so lange nicht ihre förmliche Einverleibung in jenen Verband erfolgt ist, die zunächst nicht stattfinden zu können scheint, zu Kommunalbeiträgen nicht angezogen werden, daher die Entscheidung der Königl. Regierung zu Königsberg vom 14. v. M. ganz richtig ist.

Berlin, den 9. November 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

*) Jahrg. 1829. 2tes Heft, S. 319.

94.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Verwaltungsbeamten der israelitischen Korporation zu Czarnikau, die Heranziehung der jüdischen Rabbiner zu den städtischen Kommunal-Abgaben und zur Klassensteuer betreffend.

Das Ministerium des Innern und der Polizei kann,

nach Einsicht des von der Knigl. Regierung zu Bromberg über die Beschwerde der Verwaltungsbeamten der israelitischen Korporation zu Czarnikau vom 10. August d. J., wegen Heranziehung des Rabbiners N. zu den städtischen Kommunal-Abgaben, erstatteten Berichts, es nur bei dem Regierungsbescheide vom 17. Juni c. (Anl. a.) bewenden lassen, da die Rabbiner, welche keinesweges vom Staate bestätigte Beamte sind, die den christlichen Geistlichen zugestandenen Befreiungen auf keine Weise in Anspruch nehmen können, und in den alten Provinzen, des Gesetzes vom 11. März 1812. ungeachtet, immer zu den Kommunallasten herangezogen worden sind.

Berlin, den 8. Oktober 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

---

a.

Wenn gleich der von der israelitischen Verwaltungsbehörde in der Vorstellung vom 27. v. M. allegirte §. 7. der Verordnung vom 1. Juni 1833., betreffend das Judenwesen im Großherzogthum Posen, allerdings festsetzt, daß die Rechte und Pflichten der Repräsentanten der jüdischen Korporationen und der Verwaltungsbehörden gegen einander, gegen die Korporationen und gegen dritte Personen nach den Vorschriften beurtheilt werden sollen, welche die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. über die Rechte und Pflichten des Magistrats und der Stadtverordneten vorschreibt, so läßt sich daraus doch noch keinesweges herleiten, wie die israelitische Verwaltungsbehörde folgern zu wollen scheint, daß nunmehr auch die jüdischen Rabbiner auf die Rechte und Immunitäten der Geistlichen und Lehrer der christlichen Konfessionen Anspruch zu machen berechtigt sind.

Ueberdies gesteht das Klassensteuergesetz vom 30. Mai 1820. im §. 1. nur denjenigen Personen Befreiung von der Klassensteuer zu, welche entweder in jenem Gesetze als solche ausdrücklich bezeichnet, oder welche durch frühere Spezialbestimmungen seit dem Jahre 1815. von den gewöhnlichen Personalsteuern bereits entbunden sind. Da nun die jüdischen Rabbiner zu keiner dieser beiden Klassen, wohl aber die christlichen Geistlichen und Lehrer zu den letztern gehören, so müssen wir auch die israelitische Verwal-

tungsbehörde mit ihrem Antrage auf Klassensteuerbefreiung ihres dortigen Rabbiners, wie hierdurch geschieht, zurückweisen.

Bromberg, den 17. Juni 1835.

Königl. Preuß. Regierung.

Wißmann.

An
die israelitische Verwaltungsbehörde
in Czarnikau.

95.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, betreffend die Vereinigung der Kommunal-Rendantur mit dem Steuerempfange, oder deren Trennung von einander.

Auf den unterm 5. v. M. formirten Antrag, die Bestimmung im §. 35. der Instruktion wegen Verwaltung der Gemeinekassen vom 18. Juni pr., wonach die Rendantur der Gemeinekasse in der Regel mit dem Steuer-Empfange vereinigt werden soll, zu genehmigen, und die Königl. Regierung zur Ausführung dieser Bestimmung zu autorisiren, kann nicht eingegangen werden. Bis zu dem Erscheinen der in der Bearbeitung begriffenen Kommunal-Ordnung darf, um diesem Gesetze nicht vorzugreifen, Seitens der Behörden da, wo der Steuer-Empfang und die Kommunal-Rendantur getrennt sind, eben so wenig auf eine Vereinigung, als da, wo diese Vereinigung stattfindet, auf eine Trennung hingewirkt werden. Die Königl. Regierung hat vielmehr von Amtswegen lediglich dahin zu streben, die Hebegebühren überall auf 3 Prozent herabzusetzen, was bei einer abgesonderten Verwaltung der Kommunalkasse durch Vergrößerung der Hebebezirke &c. eben so gut zu erreichen ist, als da, wo die Kommunal-Rendantur und der Steuer-Empfang kombinirt sind.

Wird ohne Zuthun der Königl. Regierung von Gemeinen, die einen besonderen Kommunal-Rendanten haben, bei dessen Ableben oder anderweitem Uebergange der Wunsch ausgesprochen, die Funktionen desselben dem Steuer-Empfänger zu übertragen, so kann eine solche Uebertragung, wenn nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung der Königl. Re-

gierung in keiner Beziehung ein Nachtheil daraus erwächst, als eine provisorische Maßregel mit dem ausdrücklichen Vorbehalte genehmigt werden, daß die Wiederaufhebung dieses Verhältnisses jederzeit zulässig ist, ohne daß Seitens der Gemeine oder des Steuer-Empfängers widersprochen, oder eine Entschädigung verlangt werden darf. Mit gleichem Vorbehalte muß aber auch da, wo beide Funktionen zur Zeit kombinirt sind, den Gemeinen die Anstellung eigener Kommunal-Rendanten nachgelassen werden, wenn dieselbe aus freien Stücken in Antrag gebracht wird.

Berlin, den 13. November 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

96.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Trier, an sämmtliche Königl. Landräthe, die Kommunalbesteuerung zur Deckung der Gemeindebedürfnisse betreffend.

Nach einem Reskripte des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz an die Königl. Regierung zu Achen vom 10. Januar d. J., welches uns von demselben zur Kenntnißnahme mitgetheilt worden, kann es bei Beurtheilung der Kommunalbesteuerung nur auf die wirklichen Gemeindebedürfnisse und die zu deren Deckung erforderlichen Umlagen ankommen, an welchen sämmtliche Gemeindeglieder, ohne Ausnahme, Theil nehmen, und die zum Gemeindehaushalte gehören. Ausgeschlossen von der direkten Zuziehung, bei Entscheidung der Frage, ob und welche Ueberschreitung der festgestellten Maximorum gestattet werden möge, bleiben daher diejenigen Umlagen, welche abgesonderte, nicht allen Gemeindemitgliedern gemeinsame Verpflichtungen, z. B. die Besoldung der Feldhüter (nach der Grundsteuer der nicht eingeschlossenen Grundstücke) decken sollen, sofern die Leistungen dafür, nicht der Gemeinde, als solcher obliegen, oder von derselben übernommen werden. Auf Wegerollen findet diese Bestimmung nur Anwendung, wenn die Leistungen nicht ursprünglich in Gelde ausgeschlagen, und nicht allgemein umgelegt sind.

Da die Aufbringung der Kosten zu Neubauten der Schu-

len, nach Art. 3. des Gesetzes vom 11. Floreal des Jahres X. der bürgerlichen Gemeinde obliegt, so gehören die Umlagen für diese in die Eingangs erwähnte Kategorie derer, an welchen sämmtliche Gemeindeglieder Theil nehmen.

In den Fällen, wo der Gemeindehaushalt es nothwendig macht, daß bei Umlagen zu nicht gemeinsamen Zwecken, die festgesetzten Maxima überschritten werden, muß jedesmal der höheren Behörde, welche über die Statthaftigkeit der Ueberschreitung zu entscheiden hat, berichtet, und die Nothwendigkeit der Umlagen in quali et quanto motivirt werden, damit dieselbe dadurch in den Stand gesetzt wird, die Verpflichtung wie die Leistungsfähigkeit vollständig beurtheilen zu können.

Was das Verhältniß der Zuschläge unter sich betrifft, so muß das Definitum von resp. 20, 26⅔. und 25 Prozent des §. 14. der Instruktion vom 18. Februar v. J., oder 40 Prozent des Gesetzes vom 7. März 1822. verhältnißmäßig nicht nur bis zu jenen Maximis, sondern auch bei den Ueberschreitungen, in der Regel festgehalten werden, weil dies das Staatsinteresse für die Leistungsfähigkeit zu den Staatssteuern fordert. Es können jedoch Fälle eintreten, in denen eine Abweichung von jener Regel motivirt ist, und werde diese dann gehörig berücksichtigt werden.

Wir theilen Ihnen diese Erläuterungen, mit Bezug auf unsere Verfügung vom 19. November a pr. zur Beachtung mit, und geben Ihnen auf, die Bürgermeister hiernach anzuweisen.

Trier, den 12. März 1835.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Gaertner.

97.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Cöln, an sämmtliche Königl. Landräthe der linken Rheinseite, das Verfahren bei Verpachtungen von Gemeinde-Gütern betreffend.

Die Verschiedenheit des Verfahrens, welches bei Verpachtungen von Gemeinde-Gütern in dem, auf der linken Rheinseite belegenen Theile unseres Verwaltungsbezirks beobachtet wird, und die darüber entstandenen Zweifel, ob die

Bürgermeister befugt seien, authentische Akte über öffentliche Verpachtungen jener Güter aufzunehmen, bestimmen uns, Ihnen zur künftigen Nachachtung Nachstehendes zu eröffnen.

Das Civil-Gesetzbuch bestimmt hinsichtlich der Verpachtungen der Güter der Gemeinen und öffentlichen Anstalten nichts, vielmehr wird im Art. 1712. auf desfallsige besondere Vorschriften verwiesen. Es fragt sich daher, welche diese Vorschriften sind?

Das Gesetz vom 14. Dezember 1789. hatte in dem Art. 50. den nach der damaligen Verfassung bestehenden Munizipalitäten das Recht gegeben:

de régir les biens et revenus communs de villes, bourgs, paroisses et communes,

folglich auch das, die Güter zu verpachten, da diese Befugniß als ein bloßer Verwaltungsakt in der Befugniß de régir nothwendig einbegriffen ist, und die in den Art. 54. und 56. des angeführten Gesetzes enthaltenen Modifikationen die Verpachtungen nicht berühren.

Die im Jahre 1789. bestandenen Munizipalitäten wurden in der Folge unterdrückt, und traten an deren Stelle in Folge der Konstitution vom 5. Fructidor 3ten Jahres nun Munizipal-Verwaltungen, auf welche nach dem Art. 19. des Gesetzes vom 21. Fructidor 3ten Jahres die Attributionen der frühern Munizipalitäten übergingen; diese erhielten daher auch die Befugniß zur Verpachtung der Gemeinde-Güter. Die Munizipal-Verwaltungen dauerten aber nur bis zum Eintritte der Konsular-Regierung, und das Gesetz vom 28. Pluviose an 8. setzte an deren Stelle Unterpräfekten und Maires.

Das Recht der Verpachtung der Gemeinde-Güter ging nun auf die Unterpräfekten über, indem der Art. 9. dieses Gesetzes den Unterpräfekten die Befugnisse der nun unterdrückten Munizipal-Verwaltungen beilegte.

So wenig sich nun bestreiten läßt, daß die zur Vornahme solcher Verpachtungen berufenen Unterpräfekte (jetzt die Landräthe) dabei als öffentliche Beamte handeln, ihre Verhandlungen also auch öffentliche authentische Urkunden sind, weil sie alle dazu nach Art. 1317. des b. Ges. B. erforderlichen Charaktern haben; eben so wenig läßt sich auch bezweifeln, daß dies auch bei den, von den Bürgermeistern vorgenommenen Verpachtungen der Fall ist, wenn denselben dabei die Funktion des Landraths durch Delegation übertragen wird. Es folgt daraus weiter, daß die Vorschrift des Art. 1325. des b. Ges. B. weil dieser nur

von Privatakten handelt, auf die Verhandlungen der Bürgermeister nicht anwendbar ist, und um so weniger, als die Original-Verhandlung in dem Gemeinde-Archiv oder bei dem Landrath verwahrt wird, jedem Theilnehmer zugänglich bleibt, folglich auch das Motiv des Art. 1325. darauf keine Anwendung findet.

Die hier ausgesprochene Ansicht, daß solche administrative Verhandlungen wirkliche authentische Urkunden sind, wird in den verschiedenen Staatsraths-Gutachten vom 16. Thermidor an XII. 29. Oktober 1811. und 24. März 1812. (Bulletin 429.) über allen Zweifel erhoben. Dagegen versteht es sich von selbst, daß regelmäßige und vollständige Protokolle aufgenommen werden müssen. Indem wir deshalb in dieser Beziehung unsere Verfügung vom 1. März 1827. (Amtsblatt, St. 10. de 1827.) modifiziren, beauftragen wir Sie hiernach, die Bürgermeister Ihres Kreises mit Anweisung zu versehen, und bei den Verpachtungen von Gemeinde-Gütern künftighin auf die Beobachtung folgenden Verfahrens zu halten.

Sie delegiren den betreffenden Bürgermeister entweder ein für allemal zur Vornahme der in seinem Verwaltungsbezirke vorkommenden derartigen Verpachtungen, oder zu jeder besonders. Dieser schreitet sodann unter zur Grundlegung der von Ihnen oder von ihm selbst entworfenen, von dem Gemeinrathe gutgeheißenen, und von uns genehmigten Bedingungen, nach vorheriger vorschriftsmäßiger Bekanntmachung Namens der Gemeindekasse zur Verpachtung, zu welchem Ende außer ihm auch noch der Kommunal-Empfänger als Requirent oder bei dessen etwaiger Abhaltung ein Mitglied des Gemeine-Raths der Verhandlung beizuwohnen, und das nur in einer Urschrift aufzunehmende Protokoll mit zu unterschreiben hat, welches demnächst nach unserer Genehmigung in das Gemeine-Archiv zu hinterlegen ist. Das aufzunehmende Protokoll muß insbesondere den Ort und das Datum der Aufnahme enthalten, die eine Verbindlichkeit übernehmenden Personen nach Vor- und Zunamen, nach Stand und Wohnort bezeichnen, die den abzuschließenden Geschäfte zu Grunde gelegten Bedingungen anführen, und die verbindenden Erklärungen der Kontrahenten vollständig und klar ausdrücken. Es ist von den Kontrahenten zu unterschreiben, oder falls sie dessen unfähig sind, dieses zu erwähnen. Durchstreichungen und Ueberschreibungen sind zu vermeiden, oder doch besonders zu genehmigen.

Es ist ganz unzulässig, dergleichen Verpachtungs-Protokolle in eine tabellarische Form zu bringen.

Von dem aufgenommenen Protokolle müssen übrigens den Interessenten auf Verlangen beglaubigte Abschriften ertheilt werden.

Was dagegen die Verpachtungen der Güter der Wohlthätigkeits- und Unterrichts-Anstalten betrifft, so bleibt das Dekret vom 12. August 1807. maßgebend, welches dieserhalb folgende nach der gegenwärtig bestehenden Verwaltungs-Ordnung zu modifizirende Vorschriften enthält:

1) Die öffentliche Verpachtung soll durch einen von dem Präfekten bezeichneten Notar geschehen. (Art. 1.)

2) Die Bedingungen werden von der betreffenden Verwaltungs-Kommission entworfen, von dem Unterpräfekten begutachtet, und von dem Präfekten genehmigt oder abgeändert. (Art. 2.)

3) Ein Mitglied der Kommission muß den Verhandlungen beiwohnen, (Art. 4.)

4) Der Präfekt hat das Recht der Genehmigung. (Art. 5.)

Was übrigens vorstehend von der Form der Verpachtungen von Gemeinde-Gütern und denen der Institute gesagt worden, gilt auch von Lieferungs-Verträgen und Verdingungen von Arbeiten, welche das Civilgesetzbuch ebenfalls als eine Art von Miethverträgen betrachtet; auch diese sind in den oben angegebenen Formen aufzunehmen.

Cöln, den 3. Dezember 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Kloß.

98.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz, betreffend die Strafbestimmungen wider den Verkauf des einzelnen Gemeinde-Mitgliedern aus den Kommunal-Forsten angewiesenen Brennholzes.

Auf Ew. 2c. Bericht vom 10. Juni d. J. die Strafbestimmungen wider den Verkauf des, einzelnen Gemeinde-Mitgliedern aus den Kommunal-Forsten angewiesenen Brandholzes betreffend, erwiedere ich, daß zu den Holzberechtigungen, deren in gedachtem Berichte erwähnt wird, und

in Rücksicht welcher in frühern Zeiten in Frankreich die Veräußerung des auf Grund derselben verabreichten Holzes verboten war, die Perzeption von Loosholz aus Gemeinde-Waldungen durch die Mitglieder der Gemeinde, als solche, nicht zu zählen ist, und daß auf diese Perzeption daher weder die diesfälligen Verordnungen im alten Frankreich — in sofern deren vorhanden waren — noch auch die Verordnung des Regierungs-Kommissars zu Mainz vom 9. Prairial X. bezogen werden können.

Diesemnach ist sowohl die auf letztgedachte Verordnung begründete Verfügung der Regierung zu Achen vom 4. Dezember 1818., durch welche der Verkauf der aus Gemeinde-Waldungen verabreichten Holzloose verboten wird, als die dasselbe Verbot aussprechende Bestimmung im §. 35. der Instruktion der Regierung zu Coblenz, über Administration der Kommunal- und Instituten-Waldungen, unzulässig, weil die Ausdehnung des Verbots des Verkaufs auf die Fälle der Benutzung der Kommunal-Waldungen durch die Mitglieder der Kommune selbst des gesetzlichen Fundaments entbehrt, oder doch ein solches bis jetzt zur Begründung jener Ausdehnung nicht beigebracht ist.

Wenn auch die Feststellung der Benutzungsweise des Gemeinde-Eigenthums durch den Gemeinderath die Befugniß in sich schließt, die Benutzung angemessenen Bedingungen zu unterwerfen, so dürfen diese doch nicht von der Art sein, daß sie den Einzelnen in einem an sich erlaubten Gebrauche des ihnen einmal überwiesenen Privat-Eigenthums beschränken.

Ob die in Rede stehenden Strafbestimmungen zur Konservation der Waldungen wesentlich gereichen, darauf kann es in Ermangelung einer gesetzlichen Begründung dieser Bestimmungen zwar überhaupt nicht ankommen. Uebrigens aber scheinen sie sich auch aus diesem Gesichtspunkte nicht einmal sehr zu empfehlen, da der Schutz der Waldungen immer hauptsächlich durch eine tüchtige Aufsicht erreicht werden muß. Bei Holzberechtigungen findet das Verbot des Verkaufs seine Hauptbedeutung darin, daß in der Regel der Bedarf das Maaß der Berechtigung, zu dessen Gewährung der Verpflichtete verbunden ist, abgiebt. Diese Rücksicht tritt aber bei Fällen der vorliegenden Art nicht ein. Nicht minder endlich spricht schon die von Ew. rc. selbst anerkannte Nothwendigkeit, Ausnahmen von dem in Rede stehenden Verbot zuzulassen, vermöge der auf diese

Weise

Weise entstehenden Schwierigkeit in der Ausführung, gegen die Rathsamkeit der Maßregel.

Berlin, den 10. September 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In Vertretung desselben.
Koehler.

99.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Trier, an sämmtliche Königl. Landräthe, die Besetzung erledigter Schöffenstellen betreffend.

Auf Veranlassung einer Anfrage, wegen der Vorschläge zu den erledigten Schöffenstellen und wegen der Verhältnisse der Schöffen, theilen wir den Herren Landräthen folgende höhere Bestimmungen mit:

1) Die Vorschläge zu den erledigten Schöffenstellen sind, wie wir dies schon in unserer Verfügung vom 17. Oktober 1832. vorgeschrieben haben, jedesmal im Oktober bei uns einzureichen.

2) Die Nachweisen der Vorschläge müssen folgende Kolonnen enthalten:
   a. Bezeichnung der Stelle, die zu besetzen;
   b. des Abgegangenen, 1) Vor- und Zunamen, 2) Wohnort;
   c. des Abgangs, 1) Datum, 2) Veranlassung;
   d. des Vorgeschlagenen, 1) Vor- und Zunamen, 2) Alter, 3) Stand oder Gewerbe, 4) Geburtsort, 5) Wohnort, 6) Steuern. a. Grund-, b. Klassen-, c. Gewerbesteuer. d. Summa;
   e. Bemerkungen über die Qualifikation der Vorgeschlagenen, besonders ob dieselben lesen und schreiben können. Hierauf ist besonders zu sehen, und dürfen keine Männer zu den Schöffenstellen in Vorschlag gebracht werden, welche diese Fähigkeit nicht besitzen.

3) Wenn Schöffen ihre Entlassung gefordert haben, ist deren Erklärung in der Urschrift der Vorschlags-Nachweise beizufügen. Bei den Vorschlägen ist darauf zu sehen, daß soviel als möglich, alle Gemeinden einer Bürgermeisterei, nach der Seelenzahl, im Schöffenrathe repräsentirt werden. Ebenso ist es wünschenswerth, daß die Schöffen aus allen in einer Bürgermeisterei vor-

handenen Ständen und Gewerben und nicht ausschließlich aus einem, gewählt werden.

4) Nach Art. 11. des Senats-Konsults vom 16. Thermidor des Jahrs X. sollen die Schöffen aus den Höchstbesteuerten gewählt werden. Wir haben Sie bereits in unserm Rundschreiben vom 18. September 1832. darauf aufmerksam gemacht. Wegen der Unverträglichkeit des Dienstes der Schöffen mit den Stellen der gerichtlichen Beamten sind Ihnen besondere Verfügungen zugegangen.

5) Es sind zwar keine gesetzliche Bestimmungen vorhanden, daß Verwandte und Verschwägerte nicht zugleich Mitglieder eines Schöffenraths sein sollen, indessen ist dies doch, soviel als möglich zu vermeiden, wie wir schon in unserm Rundschreiben vom 18. September 1832. bemerkt haben.

6) Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. März 1791., ist die Annahme einer Schöffenstelle eine bürgerliche Pflicht, welcher sich Niemand, ohne erhebliche und gehörig nachzuweisende Gründe, entziehen kann. Es ist jedoch soviel als möglich Zwang dabei zu vermeiden, weil sich von Männern, welche so wenig Gemeinsinn besitzen, daß sie zur Annahme von Schöffenstellen gezwungen werden müssen, wenig Ersprießliches für das Gemeinwesen erwarten läßt.

7) Das Senatus-Konsult vom 16. Thermidor X. Art. 12. bestimmt, daß die Schöffen auf zehn Jahre ernannt werden, nach deren Verlauf aber, die Hälfte derselben durch das Loos ausscheiden soll, jedoch wieder erwählt werden können. (conf. Bekanntmachung vom 17. August 1832. Amtsblatt Nr. 37.)

Wenn daher ein zur Schöffenstelle Gewählter durchaus die Annahme derselben verweigern sollte, so würde ihm der Genuß der Gemeinde-Nutzbarkeit auf die Dauer von zehn Jahren entzogen werden können. Es ist indessen, wie wir schon vorstehend bemerkt haben, ein solcher Zwang möglichst zu vermeiden, und das Verfahren nur unter ganz besondern Verhältnissen in Anwendung zu bringen.

8) Auch einem Schöffen, der sich, ohne erhebliche Gründe nachweisen zu können, den Versammlungen des Schöffenraths mehrmals entzieht, oder nicht dem Zwecke der Zusammenberufung entspricht, kann der Genuß der Gemeinde-Nutzbarkeit auf einige Zeit entzogen werden.

Ein solcher Schöffe ist für alle Folgen seiner Widersetzlichkeit verantwortlich. Auch kann für denselben ein Stellvertreter ernannt werden, und fallen die dadurch verursachten Kosten dem Widerspenstigen zur Last.

9) Um einen gültigen Beschluß des Schöffenrathes zu fassen, müssen, nach dem Dekrete vom 25. Vendémiaire IX. wenigstens zwei Drittheile der Mitglieder (also bei zehn, wenigstens sieben) zugegen sein.

10) Die Beschlüsse der Schöffenräthe, welche unserer Genehmigung unterliegen, besonders die Protokolle über die Begutachtung der Budgets, müssen, mit den Unterschriften der bei der Berathung anwesend gewesenen Schöffen versehen, uns in den Urschriften vorgelegt werden.

Wir weisen Sie an, diese Vorschriften gehörig zu beachten, auch die Bürgermeister danach zu instruiren. Für diesen Zweck lassen wir Ihnen die für diese erforderlichen lithographirten Exemplare zugehen.

Trier, den 2. März 1835.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII.

Polizei.

A.

Im Allgemeinen.

100.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Marienwerder, die Ansprüche der städtischen Kommunen auf die Polizeistrafgelder betreffend.

Der Unterschied zwischen Kosten der Polizei-Gerichtsbarkeit und Kosten der Polizei-Verwaltung, den die Königl. Regierung im Berichte vom 11. v. M. über die Befugniß des Magistrats zu N. zum Genusse der Polizeistrafen, geltend machen will, und der allein zu Zweifeln über die Anwendbarkeit des Erlasses vom 23. August c. *) auf

*) Im 3ten Hefte, S. 779.

die vermeintlich anomalen Verhältnisse der Stadt N. Veranlassung gegeben hat, ist ein nur von der Königl. Regierung angenommener; in den Gesetzen ist ein solcher Unterschied nicht begründet. Derjenige, dem die Ausübung der Polizei verliehen oder übertragen ist, trägt sowohl die Kosten der Polizei-Gerichtsbarkeit als der Polizei-Verwaltung. Nachdem aber in N. die Städteordnung von 1808. eingeführt worden ist, ist kein Grund vorhanden, die Kommune in ihrem Verhältnisse zum Staate anders zu beurtheilen, als die übrigen Städte der Monarchie, in denen dasselbe Gesetz gilt. Können daher von ihr, in Gemäßheit des §. 167. der Städteordnung, die Kosten der Polizei-Verwaltung gefordert werden, so gebühren ihr auch die aufkommenden Polizeistrafen, da sie ein Aequivalent der Last der Polizei-Verwaltung sind, und da sie, als solches, allen Städten zugestanden sind, in denen die Handhabung der Polizei, nach den Grundsätzen des §. 166. der Städteordnung, den Magisträten übertragen worden ist. Die Gründe, aus denen die Königl. Regierung ein Anderes historisch zu erweisen gesucht hat, lassen die Folgen ganz unbeachtet, welche sich aus der Einführung der Städteordnung in N. nothwendig ergeben mußten, da dieselbe alle anderweitigen Gesetzbestimmungen über die Gegenstände ihres Inhalts ausdrücklich aufhebt. Ließen aber auch die Bestimmungen der Städteordnung und die späteren Deklarationen über die vorliegende Frage wirklich noch einigen Zweifel Raum, so könnte die Interpretation doch nicht füglich die Rechtfertigung eines Grundsatzes übernehmen, durch dessen Anwendung nicht allein das Interesse der Kommune an der strengen Handhabung der Polizei sehr erheblich geschmälert werden, sondern auch gegen den Rechtsgrundsatz von der Aufhebung der Lasten und Nutzungen einer Sache gegen einander verstoßen würde.

Diesemnach muß es bei der Entscheidung vom 23. August c. lediglich verbleiben.

Berlin, den 8. Dezember 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Rochler.

101.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierungen zu Königsberg, Danzig, Posen, Breslau, Potsdam, Magdeburg, Cöln, Achen, Düsseldorf, Coblenz und Trier, wegen der den Polizei-Inspektoren gestatteten Tragung von Hutkordons.

Die Königl. Regierung wird hierdurch benachrichtigt, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 5. d. M., (Anl. a.) zu gestatten geruhet haben, daß die Polizei-Inspektoren zu ihrer Uniform Hutkordons von Gold und dunkelblauer Seide anlegen. Dieselbe hat daher die Königl. Polizeibehörden davon in Kenntniß zu setzen, um sich danach zu achten.

Berlin, den 12. Dezember 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

a.

Auf Ihren Antrag, will Ich, in Rücksicht der angezeigten Umstände gestatten, daß sämmtliche Polizei-Inspektoren zu ihrer Uniform Hutkordons von Gold und dunkelblauer Seide anlegen, wonach Sie daher das Weitere zu verfügen, auch den Polizei-Inspektor N. hieselbst auf die zurückgehende Vorstellung zu bescheiden haben.

Berlin, den 5. Dezember 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Rochow.

102.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu N., die Anstellung der geringern Polizeibeamten auf Probezeit und deren Entlassung betreffend.

Bei Rücksendung der unterm 6. Oktober d. J. einge-

reichten Akten, die Dienstentlassung des Polizeidieners N. zu N. in der Bürgermeisterei N. betreffend, wird der Königl. Regierung die hier eingereichte Vorstellung des N. vom 7. September d. J. nebst Beilagen in der Urschrift mit dem Bemerken zugefertigt, daß Seitens des Ministerii des Innern und der Polizei das in dieser Sache beobachtete Verfahren nicht gebilligt werden kann.

Es ist zuvörderst den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zuwider, einen Civil-Versorgungsberechtigten auf unbedingten Widerruf anzustellen, wie solches in der Verfügung vom 17. November 1832. mit dem ꝛc. N. geschehen ist. Die Cirkular-Verfügung vom 2. Januar 1823. (Annalen der innern Staatsverwaltung 1823. S. 98) schreibt vor, daß die Anstellung der geringeren Polizeibeamten zuerst nur auf Probe stattfinden soll, und durch das Reskript der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 7. März 1830. (v. Kamptz, Annalen 1830. S. 2) ist die Probezeit im Allgemeinen auf 6 Monate festgesetzt worden. Innerhalb dieser Frist können die Angestellten allerdings ohne weitläufigere Förmlichkeiten entlassen werden, sobald sich Mängel in ihrer Brauchbarkeit zu der beabsichtigten Anstellung hervorthun. Nach Ablauf der Probezeit stehen dieselben aber den fest angestellten Beamten gleich, und ihre Entlassung kann alsdann nur in denjenigen Formen erfolgen, die das Gesetz für die Entlassung der Beamten im administrativen Wege überhaupt vorgeschrieben hat.

Hiernach ist der ꝛc. N. ebenso vorschriftswidrig angestellt, als entlassen, und seine Beschwerde deshalb so begründet, daß ihr Abhülfe verschafft werden muß.

Berlin, den 7. Dezember 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

103.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu N. N., die Anwendung verhältnißmäßiger Ordnungsstrafen gegen Dorfschulzen betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium kann auf den Bericht der Königl. Regierung vom 1. d. M. die dem Schulzen N.

in N. diktirte Ordnungsstrafe von 5 Rthlr. durch die Lage der Sache nicht motivirt finden. Eine verhältnißmäßig so hohe Strafe, welche der an vielen Orten dem Dorfschulzen ausgesetzten Besoldung eines ganzen Jahres gleich kommt, würde nur durch grobe Ungebührnisse gerechtfertigt werden können. Als ein solches ist aber die verweigerte Unterschrift eines Protokolls nicht anzusehen, in welchem gesagt ist: „der Schulze erkenne an, daß der Pfarrer einen Bauerhof besitze" — was Jener eben läugnet. Ebenso wenig ist die etwa 24 Stunden nach dem Eingange erfolgte Ausführung einer Verfügung des Rentamts als ein strafbares Versäumniß zu betrachten. Die Strafe wird daher hiermit niedergeschlagen.

Berlin, den 19. Dezember 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei
Rochler.

104.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Merseburg, die Publikation lokal-polizeilicher Verordnungen betreffend.

Zur Beseitigung der in neuerer Zeit mehrfach erhobenen Zweifel über die Form, unter welcher lokal-polizeiliche Verordnungen publizirt werden müssen, bestimmen wir hiermit, in analoger Anwendung des §. 11. der Einleitung zum Allgem. Landrecht, Folgendes:

1) in den Städten, wie auf dem platten Lande, müssen die erlassenen Lokal-Polizeiverordnungen zunächst an den gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen werden;

2) wo bisher der öffentliche Anschlag noch nicht üblich war, erfolgt derselbe in Städten in einem am Rathhause befindlichen, Jedermann leicht zugänglichen und leicht ersichtlichen vergitterten Kasten. In den Dorfgemeinden bestimmt die Polizeiobrigkeit ein für allemal den Ort, wo die Lokal-Polizeiverordnungen angeschlagen werden sollen, und es wird dieser Ort der dieserhalb zu versammelnden Gemeinde gehörig bekannt gemacht;

3) auf dem platten Lande wird außerdem die erlassene Verordnung der versammelten Gemeinde vom Dorfschulzen

vorgelesen, derselbe bemerkt unter dem Original-Anschlage, wann diese Bekanntmachung erfolgt ist, und von diesem Tage an erlangt die Verordnung ihre Gültigkeit;

4) in den Städten erfolgt die Bekanntmachung da, wo es bisher üblich war, außer dem öffentlichen Anschlage, durch Insertion in das betreffende Lokal- oder Kreisblatt. Wo diese Insertion bis jetzt nicht geschehen ist, steht es in der Wahl der Magisträte, ob sie die Verordnungen künftig durch Insertion in dasjenige Blatt, welches vorzugsweise im Orte gelesen wird, oder durch öffentlichen Ausruf des wesentlichen Inhalts derselben, außer dem öffentlichen Anschlage, bekannt machen wollen. Jedenfalls haben die Magisträte auf geeignete Weise, durch Patente in die Häuser oder dergleichen, die Bewohner des Orts davon in Kenntniß zu setzen, wie für die Folge die Lokal-Polizeiverordnungen bekannt gemacht werden sollen;

5) die betreffende Verordnung kommt in den Städten, nach vorherigem Anschlage, von dem Tage an zur Anwendung, wo das Blatt, welchem sie inserirt ist, ausgegeben, oder wo der öffentliche Ausruf erfolgt ist;

6) die öffentlichen Anschläge müssen mindestens drei Monate affigirt bleiben, und werden nach erfolgter Abnahme aufbewahrt.

Merseburg, den 19. Dezember 1835.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

105.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Posen, an sämmtliche Königl. Landräthe, die Publikation der Polizei-Strafresolute betreffend.

Wir veranlassen Sie, die Königl. Bezirkswoyts Ihres Kreises dahin anzuweisen, daß jedesmal über die geschehene Publikation der Resolute in Polizei-Kontraventionssachen eine protokollarische Verhandlung aufgenommen, und der Publikations-Vermerk auf das, dem Denunziaten einzuhändigende Strafresolut gesetzt werde.

Posen, den 12. Januar 1835.

Königl. Regierung. Atheilung des Innern.

106.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, und abschriftlich an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, das Verfahren gegen Offiziere in Polizei-Kontraventions-Sachen betreffend.

In Folge einer Mittheilung des Königl. Kriegsministerii, nach welcher von einer Militairbehörde der Wunsch geäußert worden, daß Vorladungen und Verfügungen der Polizeibehörden in Polizei-Kontraventions-Sachen der Offiziere den Vorgesetzten der letztern mitgetheilt werden möchten, veranlaßt das Ministerium des Innern und der Polizei die Königl. Regierung, die Polizeibehörden Ihres Bezirks dahin anzuweisen:

> daß sie von jeder Vorladung eines Offiziers, Unteroffiziers oder Soldaten, entweder dem Vorgesetzten desselben Nachricht geben, oder solche durch den letztern bewirken,

indem solches hinsichtlich der Unteroffiziere und Soldaten aus den Bestimmungen der §.§. 54. und 244. zu Nr. 4. des Anhanges zur Gerichtsordnung folgt, die Nothwendigkeit einer solchen Benachrichtigung, hinsichtlich der Offiziere aber, sich aus den im §. 55. des gedachten Anhanges in Betreff der Vorladungen im Civil-Prozeß angenommenen Gründen ergiebt.

Was dagegen die Mittheilung der weitern Verfügungen, namentlich der Strafresolute der Polizeibehörden gegen Offiziere betrifft, so kann das Ministerium des Innern und der Polizei, solche weder als gesetzlich begründet, noch als überhaupt nothwendig anerkennen, indem es theils der Militairbehörde selbst überlassen werden muß, das Disziplinar-Interesse durch die erforderliche Anweisung der etwa in dieser Hinsicht Betheiligten wahrzunehmen, theils für das Interesse des Dienstes durch die gesetzlichen Bestimmungen der Allerhöchsten Ordres vom 4. Juni 1822 (Gesetz-Samml. S. 209) und vom 9. Januar 1823. (Gesetz-Samml. S. 18) hinlänglich gesorgt ist.

Berlin, den 24. Dezember 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

B.

Censur- und Zeitungswesen, Buchhandel rc.

107.

Reskript der Königl. Ministerien, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, die Versorgung der Censoren mit einem Censur-Siegel betreffend.

Den von Ew. Excellenz in Folge des Cirkulars vom 31. August d. J. *), wegen des zur bessern Kontrole der Censur-Veränderungen zu beobachtenden Verfahrens, unterm 28. v. M. gemachten Vorschlag:

die Censoren mit einem Siegel zu versehen, welches den Adler mit der Umschrift: „Königl. Censur-Siegel. Berlin." enthält,

genehmigen wir hierdurch, und ermächtigen Ew. Excellenz, die Ausführung desselben zu veranlassen.

Berlin, den 10. November 1835.

Der Minister

der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	der auswärtigen Angelegenheiten.	des Innern und der Polizei. In Vertretung.
v. Altenstein.	Ancillon.	Koehler.

*) Im 3ten Hefte, S. 782.

108.

Schreiben des Königl. Ober-Censurkollegiums, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, den Wiederabdruck schon censirter Aufsätze und die Herausgabe neuer Auflagen von Druckschriften betreffend.

Ew. Excellenz danken wir verbindlichst für die gefällige Mittheilung der

in Betreff des Wiederabdrucks schon censirter Aufsätze,

unter dem 17. v. M. an den hiesigen Censor der belletristischen Schriften, Rechnungsrath N., auf dessen Anfrage erlassenen Verfügung, (Anl. a.) indem wir uns mit den darin

über diesen Gegenstand ausgesprochenen Ansichten überall einverstanden erklären.

Berlin, den 4. Dezember 1835.

Königl. Ober-Censurkollegium.
Wilken. Neander. v. Tzschoppe.

---

a.

Wenn der Privatlehrer N. zufolge Ew. Wohlgeboren gefälligen Anzeige vom 15. d. M., fünf einzelne, angeblich schon früher, resp. in dem Beobachter an der Spree und in dem neuen Berlinschen (Wadzeckschen) Wochenblatt abgedruckte Erzählungen — sei es zusammengenommen als ein Werk, oder jede Erzählung für sich stehend als besondere Schrift — abdrucken lassen will; so wird er in beiden Fällen die Druckerlaubniß bei Ew. Wohlgeboren nachsuchen müssen, weil der Begriff einer neuen Auflage (Allgem. Landrecht, Thl. I. Tit. 11. §. 1011.) *) auf ein solches Unternehmen nicht paßt, mithin auch der Art. XIV. der Censur-Verordnung vom 18. Oktober 1819. hierauf nicht angewendet werden kann, und weil stets der Grundsatz aufrecht erhalten worden ist, daß das einem Aufsatze für die eine Schrift ertheilte Imprimatur nicht die Versagung des Imprimatur für eben denselben Aufsatz ausschließt, wenn solcher für eine andere Schrift, oder als für sich bestehende Schrift, von Neuem gedruckt werden soll.

Die den Art. XIV. der Censur-Verordnung vom 18. Oktober 1819. **) betreffenden allgemeinen Verfügungen wegen Censur neuer Auflagen befinden sich in den Amtsblättern. (In den Annalen, Jahrg. 1823. 1stes Heft, S. 109 und Jahrg. 1824. 4tes Heft, S. 1123.)

Berlin, den 17. November 1835.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.
v. Bassewitz.

An
den Königl. Rechnungsrath
Hrn. N. hieselbst.

*) §. 1011. l. c. Wenn ein neuer unveränderter Abdruck einer Schrift in eben demselben Formate veranlaßt wird, so heißt solches eine neue Auflage.

**) Art. XIV. l. c. Eine unveränderte neue Auflage eines Werks, das seit der Bekanntmachung gegenwärtiger Censur-Vorschrift mit Erlaubniß erschienen war, kann ohne weitere Censur auch im Auslande gedruckt werden, nur muß der Verleger der Censurbehörde, unter welcher der Buchdrucker steht, oder wenn es außerhalb gedruckt wird, derjenigen seines Wohnorts die gehörige Anzeige machen.

109.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien, an sämmtliche Königl. Regierungen *), die Benutzung ausländischer Leihbibliotheken durch diesseitige Unterthanen, sowie deren Theilnahme an auswärtigen Journal-Zirkeln ꝛc. betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 15. Mai c., wegen der hinsichts der Benutzung ausländischer Leihbibliotheken durch diesseitige Unterthanen, sowie deren Theilnahme an auswärtigen Journal-Zirkeln ꝛc. zu treffenden Anordnungen zuvörderst bemerklich gemacht, wie es keinem Zweifel unterliegt, daß ausländische Unternehmer von dergleichen Bibliotheken und Lese-Zirkeln, welche dieses Gewerbe auf das Preußische Gebiet ausdehnen, und ebenso fremde Buchhändler, welche Bücher an diesseitige Unterthanen direkt verkaufen, zum Betriebe dieses Verkehrs polizeilicher Erlaubniß bedürfen. Wenn aber die Königl. Regierung diesen Gegenstand hauptsächlich deshalb zur Sprache gebracht hat, weil auf jenem Wege diesseits theils allgemein, theils zur Benutzung für Leihbibliotheken verbotene Bücher im Umlauf kommen, so bedarf es allerdings auch zur Aufrechthaltung der diesseitigen Censur-Anordnungen weiterer Bestimmungen, um dem Uebelstande der Verbreitung solcher Schriften möglichst zu begegnen.

Zu dem Ende wird der Königl. Regierung Folgendes eröffnet.

Während die betreffenden Gewerbtreibenden des Inlandes durch die allgemeinen Landesgesetze verpflichtet sind, sich den Anordnungen in Beziehung auf die Verbreitung verbotener Schriften zu unterwerfen, ist es nicht minder nothwendig, diese Verpflichtung auch den Ausländern als Bedingung für ihren Gewerbs-Verkehr nach den Preußischen Staaten aufzuerlegen.

Die oberwähnte, von solchen Ausländern nachzusuchende polizeiliche Erlaubniß, ist ihnen daher nur unter der ausdrücklichen Verwarnung zu ertheilen, daß die Konzession sofort zurückgenommen werden würde, wenn diesseits verbotene Schriften durch die Konzessionirten oder deren Beauftragte in den diesseitigen Staaten verbreitet werden sollten.

*) Und unter dem 1. Februar 1836. abschriftlich zur Nachricht und Beachtung an das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin.

Es erscheint ferner angemessen, die Konzession immer nur auf eine gewisse Zeit zu ertheilen, und deren Verlängerung von der strengen Befolgung der diesseitigen Anordnungen in Betreff verbotener Bücher abhängig zu machen. Diese Anordnungen sind den Konzessionirten durch diejenige Polizeibehörde, welche die Konzession ertheilt hat, fortwährend mitzutheilen. Zur Erleichterung der diesfälligen Mittheilungen wird sodann hierdurch bestimmt, daß, wenn auch die ausgefertigte Konzession zum Betriebe des Geschäfts innerhalb des gesammten Umfanges der Monarchie berechtigt, eine solche Bewilligungs-Urkunde doch nur bei der, den betreffenden Ausländern zunächst gelegenen Königl. Provinzial-Regierung nachgesucht, und auch von dieser nur verlängert werden kann. In einzelnen geeigneten Fällen wird es zulässig sein, den betheiligten Ausländern aufzugeben, im Inlande einen Bevollmächtigten zu stellen, um die in Rede stehenden Mittheilungen entgegen zu nehmen. Diese müssen sich nun zunächst auf die ergehenden Bücher-Verbote, sowie auf die ertheilte Erlaubniß des Debits der außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienenen Schriften erstrecken, wogegen es Sache der Konzessionirten ist, sich von den bereits ergangenen Verboten, ingleichen von den zum Debit verstatteten Schriften letzterer Art eine genaue Kenntniß durch die betreffenden Behörden zu verschaffen.

Um die Beobachtung der ergangenen Anordnungen möglichst zu sichern, wird noch festgesetzt, daß die Verzeichnisse der ausländischen Leihbibliotheken und Journal-Zirkel, woraus Schriften nach den diesseitigen Staaten gelangen, der konzessionirenden Provinzialbehörde mitgetheilt, und von Zeit zu Zeit eingesehen werden sollen.

In soweit die Benutzung dieser Bibliotheken und Journal-Zirkel dadurch geschieht, daß selbige durch besondere Boten, Bücher nach dem diesseitigen Gebiete senden, oder daß an bestimmten Tagen jenseitige Boten zu den diesseitigen Abonnenten kommen, um die Journale und Zeitschriften zu wechseln, wird es angemessen sein, dergleichen einzelne Sendungen periodischen Revisionen zu unterwerfen.

Endlich können die betreffenden Buchhandlungen, in sofern dieselben besonders gedruckte Verzeichnisse der durch sie zu beziehenden Schriften ausgeben, und nach den diesseitigen Staaten senden, aufgefordert werden, diese Verzeichnisse der Provinzialbehörde vorzulegen.

Dem Ermessen der Königl. Regierung bleibt es übri-

gens lediglich überlassen, ob und in welchen einzelnen Fällen die polizeiliche Erlaubniß zu einem derartigen Gewerbebetrieb zu ertheilen sei.

Hiernach hat die Königl. Regierung Sich zu richten, und eine Bekanntmachung durch Ihr Amtsblatt zu erlassen.

Berlin, den 31. Dezember 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Ancillon.

Ministerium des Innern und der Polizei.
In Vertretung des Herrn Chefs.
Koehler.

An
die Königl. Regierung zu Merseburg, und abschriftlich zur Nachricht und Beachtung in vorkommenden Fällen an sämmtliche übrige Königl. Regierungen.

110.

Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie des Innern für Gewerbe und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Koblenz, den Betrieb des Musikalien- und Kunsthandels, betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 21. August d. J. hierdurch eröffnet, daß die Gründe, welche die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. Oktober 1833. angeordnete Einholung einer besonderen Genehmigung für den Gewerbsbetrieb eines Buch- oder Kunsthändlers, Buchdruckers oder Lithographen rathsam gemacht haben, theilweise auch bei dem Handel mit Musikalien obwalten. Die Ministerien finden daher kein Bedenken, da der Buchhandel, in seiner allgemeinsten Bedeutung, den Handel mit gedruckten Sachen aller Art umfaßt, die für denselben gegebene Vorschrift auch da anzuwenden, wo nur ein Theil desselben, der Musikalienhandel, betrieben werden soll.

Wie der Handel mit Instrumenten hieher gehören soll, ist nicht ersichtlich, noch weniger aber erklärlich, worauf,

der vorgedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre entgegen. Ihre Behauptung beruhen mag, daß beim Kunsthandel keine Beschränkung vorgeschrieben sei.

Berlin, den 1. Dezember 1835.

Ministerium

der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.	des Innern und der Polizei. In Vertretung:
v. Altenstein.	v. Brenn.	Koehler.

C.

Polizei der öffentlichen Ordnung.

111.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst, betreffend die polizeilichen Anordnungen wegen angemessener Fristen zur Räumung gemietheter Wohnungen.

Die in dem anderweiten Berichte des Königl. Polizei-Präsidiums vom 17. v. M., wegen Festsetzung der Frist zur Räumung gemietheter Wohnungen, vorgetragene Ansicht,

daß der §. 2. des Gesetzes vom 30. Juni v. J. eine Ausnahme von der im §. 1. desselben festgestellten Regel nachlassen wolle,

kann ich in dieser Gestalt als richtig nicht anerkennen.

Der Räumungstermin an sich selbst soll unverändert der 1. Januar, 1. April rc. bleiben; aber es soll erlaubt sein, nach Maßgabe der örtlichen Veranlassung dazu, die Räumungsfrist zu verlängern, also nicht etwa den Räumungstermin auf den dritten Tag der Quartal-Monate hinauszuschieben, wie das Königl. Polizei-Präsidium nach der Fassung Seines Vorschlages zu beabsichtigen scheint.

Die Uebelstände, welche aus einer gleichzeitigen Räumung einer Menge von Wohnungen entstehen können, sind nämlich nicht dadurch zu verhüten, daß man den Termin des Umzugs auf einen andern Tag verlegt, wie es geschehen würde, wenn man statt des ersten Januars rc. den dritten dazu bestimmte. Das Gesetz will vielmehr diese Uebelstände dadurch entfernen, daß es den Umzugstermin

verlängert, damit während der längeren Frist ein Jeder Zeit gewinne.

Demgemäß wird denn auch hier am Orte der Termin zur Räumung einer gemietheten Wohnung immer mit dem 1. Januar rc. eintreten; allein der Miether soll zur Vollendung seiner Räumung bis zum Mittage des 3. Januars rc. befristet sein. In sofern nun eine solche Verlängerung der Umzugsfrist bei kleinen Wohnungen, die in einem Tage geräumt werden können, nicht nothwendig scheint, hat das Gesetz sich darauf beschränken können, diese Verlängerung nur bei größeren Wohnungen stattfinden zu lassen, und der Widerspruch zwischen den Worten und der Absicht des Gesetzes, welchen das Königl. Polizei-Präsidium darin gefunden, ist also in der That nicht vorhanden.

Auch möchten unter jener Voraussetzung aus der Feststellung eines Unterschiedes zwischen großen und kleinen Wohnungen besondere Uebelstände nicht zu befürchten sein. Selbst das von dem Königl. Polizei-Präsidio gewählte Beispiel zeigt dies; denn, wenn der Miether einer kleinen am 1. Januar rc. zu räumenden Wohnung in eine größere umziehet, deren Räumung erst am 3. Januar beendet zu sein braucht, so kann er nicht füglich in Verlegenheit kommen, wenn, wie es gerade die Absicht ist, wenigstens die theilweise Räumung der größeren Wohnung ebenfalls mit dem 1. Januar rc. verlangt werden kann.

Die von dem Königl. Polizei-Präsidio früher eingereichte Bekanntmachung würde daher, auch abgesehen von einem solchen Unterschiede, dahin abzuändern sein:

„Auf den Grund der im §. 2. des Gesetzes vom 30. Juni v. J. enthaltenen Bestimmungen über den Termin bei Wohnungs-Miethsverträgen, wird für die hiesige Residenz festgesetzt:

daß, wenn der Umzugstermin bei vierteljährigen oder längeren Wohnungsmiethen auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober trifft, dem abziehenden Miether gestattet sein soll, zur Beendigung der Räumung auch noch die beiden folgenden Tage mit zu benutzen, dergestalt, daß die Räumung am Mittage des 3. Januars, Aprils, Juli's und Oktobers vollendet sein muß."

Berlin, den 25. Januar 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

112.

112.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst, in eben derselben Angelegenheit.

Das Ministerium des Innern und der Polizei ist, wie dem Königl. Polizei-Präsidio auf den Bericht vom 9. v. M. eröffnet wird, damit ganz einverstanden, daß die in Folge der Ministerial-Verfügung vom 25. Januar d. J. auf Grund des §. 2. des Gesetzes vom 30. Juni v. J. erlassene polizeiliche Bekanntmachung wegen der Frist, binnen welcher bei vierteljährigen (oder längeren) mit dem ersten Quartalstage zu Ende gehenden Wohnungs-Miethsverträgen die abziehenden Miether zu räumen haben, nur den Zweck hat, den Verlegenheiten vorzubeugen, welche in einer so großen Stadt, wie Berlin, bei der großen Zahl der gleichzeitig zusammentreffenden Wohnungs-Veränderungen, durch eine nur eintägige Umzugsfrist für die Miether größerer Wohnungen herbeigeführt werden würden, daß aber dadurch der gesetzliche Umzugstermin an sich und die Pflicht des abziehenden Miethers, schon am ersten Tage des Quartalmonats mit der Räumung zu beginnen und möglichst ununterbrochen fortzufahren, keinesweges hat verändert werden sollen.

Ueber die Frage, ob der Miether zur Räumung in dem in Rede stehenden Quartal-Umzugstermin überhaupt verpflichtet ist oder nicht? hat, wie sich von selbst versteht, die Polizeibehörde keine Entscheidung. Ihre Wirksamkeit beschränkt sich auf die Modalitäten der an sich nicht streitigen Räumung, d. h. sie entscheidet, wie lange zur Ausführung der Räumung Zeit gelassen oder in Anspruch genommen werden darf. Wenn also über die Verpflichtung zur Räumung überhaupt kein Streit ist, so bestimmt die Polizeibehörde:

> in welcher Art dieselbe innerhalb des Zeitraums vom 1sten bis zum 3ten Mittags geschehen soll, dergestalt, daß der ausziehende dem anziehenden Miether sogleich am ersten Tage der Ziehzeit einen angemessenen Theil der Wohnung zur Disposition stellen, mit dieser allmähligen Räumung am zweiten Tage fortfahren, und die Räumung längstens über Mittagsstunde des dritten Tages beendigt haben muß.

Es versteht sich von selbst, daß dergleichen Arrangements nur bei größeren Wohnungen nöthig sein werden;

eben so aber auch, daß sie sofort, wie darauf angetragen wird, von den Revier-Kommissarien getroffen werden müssen. Mehrere zur Kenntniß des Ministerii gekommene Fälle aus der letzten Umzugszeit lassen vermuthen, daß die Revierbeamten hierüber noch nicht mit der gehörigen Instruktion versehen, vielmehr der Meinung sind, der abziehende Miether sei zur vollständigen Innebehaltung seines Quartiers bis zum dritten Mittags berechtigt. Dies ist aber, nach dem Obigen, ein Irrthum, und würde den ganzen Zweck der Verfügung vom 25. Januar c. vereiteln.

Das Königl. Polizei-Präsidium hat daher nicht nur darüber die Revierbeamten mit der gehörigen Belehrung zu versehen, sondern sie auch zu unterrichten, daß sie, bei vorkommenden Streitigkeiten zwischen den an- und abziehenden Miethern, zu dem obengedachten Arrangement und dessen Ausführung ohne weitere Rückfrage autorisirt sind. Vielleicht wird es auch gut sein, das Publikum noch durch die hiesigen öffentlichen Blätter hiernach zu belehren. Dies wird dem Königl. Polizei-Präsidio überlassen.

Berlin, den 9. Dezember 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

113.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Potsdam, betreffend die polizeilichen Anordnungen rücksichtlich der bei Gastwirthen sich versammelnden Gesellschaften.

— rc. Die Gastwirthe bleiben in Ansehung aller in ihren Lokalen sich versammelnden, selbst geschlossenen Gesellschaften den für die Gasthäuser geltenden Polizeivorschriften unterworfen, da sonst Mißbräuche gar nicht zu verhüten sein würden.

Berlin, den 24. November 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

114.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Cöln, betreffend das Verbot öffentlicher Lustbarkeiten an dem Feste zum Andenken der Verstorbenen.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 20. Dezember v. J., in Betreff der Schauspielvorstellungen, Bälle und ähnlichen Lustbarkeiten am Tage des Festes zum Andenken an die Verstorbenen eröffnet, daß die desfallsige Bestimmung der Cirkular-Verfügung vom 7. April 1826.*) sich allerdings auf den Tag der Feier zum Gedächtniß der Verstorbenen, welche in dem laufenden Jahre am 23sten Sonntage nach Trinitatis (22. November) Statt haben wird, nicht aber auf das alljährlich am 2. November zu feiernde katholische Allerseelen-Fest bezieht.

Daß an dem Tage der Feier des zuerst gedachten Festes hier in Berlin, nicht Schauspielvorstellungen überhaupt, wohl aber concerts spirituels und theatralische Vorstellungen ernsten Inhaltes gegeben werden, beruht auf spezieller Allerhöchster Genehmigung, welche jedoch das Ministerium des Innern und der Polizei auf andere Orte auszudehnen nicht ermächtigt ist.

Es muß daher bei der Festsetzung der Cirkular-Verfügung vom 7. April 1826., wonach Schauspielvorstellungen überhaupt, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten auch an dem Tage des Festes zum Andenken an die Verstorbenen nicht Statt finden sollen, in dem Departement der Königl. Regierung ebenfalls verbleiben.

Berlin, den 1. Oktober 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
In Vertretung Sr. Excellenz des Herrn Chefs.
Koehler.

*) Jahrg. 1826. 1stes Heft, S. 87.

D.

Straßen=Polizei.

115.

Bekanntmachung des Königl. Polizei=Präsidiums in Berlin, die Straßen=Reinigung betreffend.

Nachstehende ältere gesetzliche Vorschriften, die Straßen=Reinigung betreffend, werden hiermit in Erinnerung gebracht.

1) Jeder Eigenthümer oder Verwalter eines Grundstücks in den bebauten Theilen der Stadt ist verpflichtet, den vorliegenden Bürgersteig, Rinnstein und Straßendamm, letzteren bis in die Mitte, längs der ganzen Breite des ganzen Grundstücks reinigen, den Rinnstein insonders sorgfältig ausschippen, und bei eintretendem starken Froste aufeisen, auch das, was an Moder, Eis, Schnee und anderem Unrathe dabei zusammenzubringen ist, am Rande des Dammes, dicht am Rinnsteine, Behufs der Fortschaffung auflegen zu lassen.

2) Diese Reinigung muß zweimal in der Woche, Mittwochs und Sonnabends, und zwar in der Periode vom 1. November bis letzten Februar von 7 bis 9 Uhr, und vom 1. März bis letzten Oktober von 6 bis 8 Uhr Morgens geschehen. Eine solche durchgängig gleichzeitige Ausführung des Geschäfts ist unerläßlich, weil nur dadurch der erforderliche Abfluß des Wassers bewirkt werden kann.

3) Wo der besonderen örtlichen Lage nach die zweimalige wöchentliche Reinigung für den Zweck der nöthigen Reinhaltung nicht ausreicht, muß dieselbe öfter noch vorgenommen werden, und eben dies durchgängig geschehen, wenn in Folge der Witterung der Straßenmoder vorübergehend in sonst ungewöhnlichem Maße sich mehrt. In sofern andere außerordentliche Leistungen noch erforderlich bleiben, um dem Umgangbarwerden der Straßen in zureichender Vollständigkeit vorzubeugen, dürfen auch diese nicht vernachlässigt werden, und gehört es zu solchen namentlich mit, daß jedesmal, wenn Schnee fällt, dieser überall sogleich und bevor er festgetreten werden kann, von den Bürgersteigen in deren ganzen Ausdehnung sorgfältig abgekehrt, und nicht etwa auf die Dämme geworfen, sondern am Rande

letzterer zu Haufen gebracht, und nach weiterer Vorschrift des §. 4. ganz von der Straße entfernt werde.

4) Die bei den resp. Reinigungsgeschäften zusammengebrachten Unreinigkeiten aller Art, Eis und Schnee mit eingeschlossen, sind die Eigenthümer und Verwalter der Grundstücke selbst, und zwar jederzeit unausbleiblich noch im Laufe des Tages, von der Straße fortschaffen zu lassen verpflichtet.

5) Die Straße darf durch Herauswerfen von Schutt, Müll, Scherben u. s. w., oder durch Ausgießen von Unreinigkeiten aus den Fenstern nicht verunreinigt werden. Das Ausgießen von Schmutzeimern in die Rinnsteine, sowie das Ausspülen derselben an den öffentlichen Straßenbrunnen, ist besonderer erhöhter Strafe unterworfen.

6) Diejenigen Gewerbetreibenden, welche bei ihrem Geschäfte viel Wasser gebrauchen, dürfen solches bei anhaltendem Froste nicht in den Straßen-Rinnstein laufen lassen, sondern müssen auf anderweite Weise desselben sich entledigen. Wenn in Folge der Nichtbeachtung dieser Vorschrift, Eis in den Straßen und Abzugskanälen sich bildet, so haben die betreffenden Kontravenienten, außer der ordentlichen Straffestsetzung gegen sie, auch die Anordnung sofortiger Wiederfortschaffung dieses Eises im Wege der Exekution und auf ihre Kosten zu gewärtigen.

7) Bei Winterglätte muß jeder Hauswirth, sobald es tagt, und wenn das Bedürfniß es erfordert, wiederholt den Bürgersteig längs des Grundstücks, zur Vermeidung des Ausgleitens der Passanten, mit Sand, Asche oder einem ähnlichen, dem Zwecke entsprechenden Material bestreuen lassen. Das eigene Interesse der Einwohner, in Rücksicht auf Sicherheit, Gesundheit und Bequemlichkeit, fordert die vollständige Erfüllung der obigen Vorschriften zu dringend, als daß die unterzeichnete Behörde sich nicht der allgemeinsten Bereitwilligkeit dazu mit Vertrauen versichert halten sollte. Aus gleichem Grunde muß aber auch die strengste rücksichtslose Rüge jeder Vernachlässigung derselben eintreten, und wird solche daher jedesmal mit der feststehenden, bei Wiederholungsfällen zu erhöhenden Geldstrafe von Einem Thaler unausbleiblich geahndet werden. Die Polizeibeamten sind angewiesen, auf die Befolgung vorstehender Festsetzungen bei eigener Vertretung zu halten.

Berlin, den 18. November 1835.

Königl. Polizei-Präsidium.
Gerlach.

116.

Schreiben des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Vormundschaftsgericht und abschriftlich an das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst, betreffend die Benutzung der Thorwege Seitens sämmtlicher Miether eines Hauses zum Durchfahren des nicht auf den Straßen, sondern auf den Höfen klein zu machenden Holzes.

In Erwiederung auf das gefällige Schreiben vom 3. d. M., wegen einer vom hiesigen Polizei-Präsidio dem Administrator des Nschen Hauses, hieselbst, hinsichtlich der Benutzung des Thorweges ertheilten Weisung, ist das Ministerium des Innern und der Polizei mit Einem Königl. ꝛc. Vormundschaftsgerichte ganz einverstanden darüber, daß die Frage:

> ob nach Maßgabe der geschlossenen Miethsverträge den Miethern eines Hauses die Benutzung des Thorweges zum Durchfahren ihres Brennholzes untersagt werden kann,

lediglich zur gerichtlichen Entscheidung gehört, und nicht minder darüber, daß die Gründe, mit welchen das Polizei-Präsidium seine Anordnung in dem Schreiben vom 14. Oktober d. J. unterstützt, und welche auf die vermeintliche Obliegenheit zum Schutze eines Besitzstandes, bei dessen Störung die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit nicht betheiligt sind, hinauslaufen, mit der gehörigen Festhaltung der Kompetenzgrenzen der Polizeiverwaltung sich nicht vereinigen lassen.

Allein dessenungeachtet erscheint das Verfahren des Polizei-Präsidii in der Sache selbst gerechtfertigt. Unverkennbar ist es von Seiten des Administrators nur darauf abgesehen, dem Wagenfabrikanten N. eine ausschließliche Benutzung des Hofes und der Durchfahrt zu sichern, indem die übrigen Miether, auf den Grund einer vorgeblichen Vereinbarung mit dem ꝛc. N., durch die unläugbaren Kosten und Weitläuftigkeiten, welche das Hineintragen des vor der Thür abgeladenen Holzes verursacht, veranlaßt werden sollen, von der Benutzung des Hofes abzustehen, und das Kleinmachen des Holzes auf der Straße vornehmen zu lassen.

Das Recht, den Miethern eine solche Zumuthung machen zu dürfen, mag hierbei unerörtert bleiben; zweierlei

aber ist augenscheinlich: die darin liegende Unbilligkeit, und dann die Erschwerung der Befolgung einer bestehenden Polizei-Verordnung. Von jener einen eigensinnigen Wirth abzumahnen, ist ein Beruf der Polizei; diese zu verhindern, muß ihr Bestreben sein, besonders da, wo offenbar die öffentliche Ordnung dabei betheiligt, und ohne Noth Störungen ausgesetzt ist. Das letztere aber ist hier der Fall. Denn die Sperrung der Straße ist ziemlich dieselbe, wenn eine bedeutende Menge Holz vor einem Hause abgeladen und stückweise in den Hof getragen, oder wenn das Holz vor dem Hause klein gemacht wird. Eine solche Straßensperrung ist indessen da ganz unnöthig, wo eine Gelegenheit zum Anfahren des Holzes auf den Hof vorhanden und nur aus Eigensinn oder Eigennutz des Hauseigners versagt ist. In diesem Falle muß die Polizei darauf dringen, daß durch dergleichen Gründe nicht die genaue und vollständige Befolgung der Polizeivorschrift unmöglich gemacht wird, und sie kann die entgegengestellten vom Eigenthümer etwa verliehenen Privat-Benutzungsrechte, weil deren Aufrechthaltung die Sperrung der öffentlichen Passage zur Folge haben würde, nicht berücksichtigen. Es möchte sonst wohl manchem eigensinnigen Hausbesitzer einfallen, dergleichen Benutzungsrechte zu konstituiren, nur um sich dadurch von der vollständigen Erfüllung der polizeilichen Vorschrift befreit zu sehen. Solche absichtlich hervorgesuchte Auswege dürfen jedoch für die Polizei-Verwaltung kein Grund sein, das gemeine Beste darunter leiden zu lassen.

Das Polizei-Präsidium hat daher, indem es den Administrator N. anhielt, den Miethern des Hauses die Durchfahrt durch den vorhandenen Thorweg zu gestatten, und der Versperrung der Straße durch das Abladen des Holzes vor demselben vorzubeugen, ganz den Umständen angemessen gehandelt, wenn gleich Dasselbe unpassende Gründe für sein Verfahren angeführt hat; und das Ministerium des Innern und der Polizei glaubt um so zuversichtlicher annehmen zu können, daß Ein Königl. ꝛc. Vormundschaftsgericht hiermit einverstanden sein werde, als es in der That nicht zu wünschen ist, daß eine von öffentlicher Behörde geleitete Hausverwaltung mit einem Verfahren vorangehe, welches in der Widerspenstigkeit vieler Eigenthümer nur zu leicht Nachahmung finden dürfte, und als außerdem der aus den Polizei-Akten ersehene Erlaß Eines Königl. ꝛc. Vormundschaftsgerichts vom 12. v. M. beweiset, wie auch Dasselbe, im Hinwegsehen über die zwar zweifelhafte, aber hier in der

That unerhebliche Frage des Rechtes, der Ueberzeugung gefolgt ist, daß Maßregeln von allgemeiner Nützlichkeit selten anders als mit einiger Beschränkung des strengen Rechts durchzuführen sind.

Berlin, den 27. Dezember 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

E.

Paß-Polizei.

117.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Potsdam, und abschriftlich an das hiesige Polizei-Präsidium, die Ausstellung von Pässen an einwandernde ausländische Handwerksgehülfen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 10. v. M., das ordnungswidrige Verfahren des Magistrats zu N. bei Ausstellung von Pässen an ausländische Handwerksgehülfen betreffend, hierdurch eröffnet, daß das unterzeichnete Ministerium der von Ihr entwickelten Ansicht beitritt. Dieselbe hat hiernach den gedachten Magistrat um so mehr zu rektifiziren, als es offenbar zur Umgehung der in Betreff des Einwanderns fremder Handwerksgesellen bestehenden Vorschrift führen würde, wenn denjenigen Gesellen, welchen das Einwandern in die Königl. Staaten nicht gestattet werden soll, auf ein unbescheinigtes Vorgeben besonderer Reisezwecke, wie z. B. hiesige Verwandte zu besuchen, die Stadt Berlin zu sehen rc., neue Pässe zur Reise in die hiesige Residenz ohne Weiteres ertheilt werden dürften.

Sollten indessen Fälle vorkommen, welche der Magistrat in N. ausnahmsweise dazu angethan findet, dergleichen Bittstellern die Reise nach Berlin zu einem besonderen, einen vorübergehenden Aufenthalt erheischenden Zwecke zu gestatten; so hat derselbe nicht nur den Paß auf die zur Erreichung des letzteren erforderliche Zeit zu beschränken, und mit vorgeschriebener Reiseroute zu versehen, sondern er hat auch, auf die etwa demnächst an ihn ergehende Anzeige der

Paßinhaber, daß sie hier am Orte in Arbeit getreten seien, anstatt des von ihm nach der Anzeige des hiesigen Königl. Polizei-Präsidii in derartigen Fällen bisher eingeschlagenen Verfahrens, diese Behörde von dem (dem angegebenen Reisezwecke zuwiderlaufenden) Verbleiben dieser Individuen sofort in Kenntniß zu setzen, damit Behufs ihrer Zurückweisung das Erforderliche hier gegen sie veranlaßt werden könne.

Dem Königl. Polizei-Präsidio ist Abschrift dieser Verfügung zur Nachricht und Achtung mitgetheilt worden.

Berlin, den 28. Dezember 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

118.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Oppeln, Posen und Bromberg, die stempelfreie Ausfertigung der Reise-Legitimationsscheine im Grenzverkehr mit dem Königreiche Polen betreffend.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 5. April d. J. *), durch welche das Formular der im Einverständnisse der Königl. Polnischen Regierungs-Kommission des Innern zum Behufe der Erleichterung des unmittelbaren Grenzverkehrs mit dem Königreiche Polen angeordneten Legitimationsscheine vorgeschrieben worden ist, wird der Königl. Regierung eine beglaubigte Abschrift der unterm 11. d. M. an das Königl. Finanzministerium sowie an das Ministerium des Innern und der Polizei erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre, Inhalts deren Seine Majestät die Befreiung dieser Reise-Legitimationsscheine vom tarifmäßigen Stempel der Legitimationskarten zu genehmigen geruhet haben, zur Nachricht und weiteren Veranlassung hieneben zugefertigt. (Anl. a.)

(Zusatz an die Königl. Regierungen zu Posen und Bromberg.)

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, da die den Grenzbewohnern des platten Landes in der dortigen Provinz zu ertheilenden Legitimationsscheine, anstatt von den

*) Im 1sten Hefte, S. 225 ff.

Dominien und Schulzen, von den Woyts ausgefertigt werden, die Allerhöchste Festsetzung auch auf die von diesen letzteren auszustellenden derartigen Scheine zu beziehen ist.

Berlin, den 16. November 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

a.

Auf Ihren Bericht vom 9. v. M. bestimme Ich zur Erleichterung des Grenzverkehrs der diesseitigen Einwohner mit dem Königreiche Polen, daß die in Folge der Vereinigung mit dem Verwaltungs-Rath zu Warschau von den Dominien und Orts-Schulzen den bäuerlichen Einsassen ihrer Dörfer für den unmittelbaren Grenzverkehr mit dem Königreiche Polen auf höchstens vierzehn Tage auszustellende Reise-Legitimationsscheine von dem tarifmäßigen Stempel der Legitimationskarten befreit sein sollen.

Berlin, den 11. November 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Rochow und den wirklichen Geheimen Rath, Grafen v. Alvensleben.

119.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Paßertheilungen an Studirende zur Reise nach Frankreich betreffend.

Die Königl. Regierung hat übrigens den Magistrat daselbst darauf aufmerksam zu machen, daß Pässe für Studirende zur Reise nach Frankreich nur von dem unterzeichneten Ministerio oder doch nur mit dessen Genehmigung ertheilt werden dürfen.

Berlin, den 30. Mai 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

F.

Sicherheits-Polizei.

120.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Coblenz, die Haltung der Merkerschen Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 23. September d. J. erwiedert, daß die Haltung der Merkerschen Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege außer in den 12 Kreisstädten Ihres Verwaltungsbezirks und für das städtische Polizeibüreau zu Koblenz, auch noch in Boppard, Andernach, Linz und Oberwesel, beizubehalten ist.

In Beziehung auf den Eingang des Berichts der Königl. Regierung wird Dieselbe indessen zugleich noch darauf aufmerksam gemacht, daß die städtischen Polizeibehörden, welche die Mittheilungen halten sollen, die Kosten dafür zunächst aus den bei ihnen selbst eingehenden Paßgebühren zu bestreiten haben, und die Königl. Regierung mit Ihrem Paßgebührenfonds nur in den einzelnen Fällen der Insufficienz hinzuzutreten hat.

Berlin, den 1. November 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

121.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Königsberg, die Aufbringung der durch Anhaltung verdächtiger Individuen entstandenen Kosten betreffend.

Die Kosten, welche das Zurückhalten eines ohne Ausweis über seine Unverdächtigkeit sich befindenden Menschen verursacht, gehören, wie der Königl. Regierung auf den anderweiten, diesen Gegenstand betreffenden Bericht vom 20. v. M. erwiedert wird, allerdings in der Regel zu den po-

lizeilichen Untersuchungskosten, von denen das Cirkular-Reskript vom 8 Februar 1832. handelt, und welche nach dem Inhalte desselben dem foro deprehensionis zur Last fallen müssen.

Die daraus entspringende Unbequemlichkeit, und die Besorgniß, daß die Polizeibehörden aus Furcht vor den Kosten verleitet werden möchten, Verdächtige nicht anzuhalten, vielmehr sich ihrer sobald als möglich zu entledigen, ist übrigens auch schon anderweit, namentlich Seitens des letzten Schlesischen Provinzial-Landtages, zur Sprache gebracht, und deshalb von des Königs Majestät die Vorlegung eines Gesetzes angeordnet worden, zu welchem Behufe das Ministerium des Innern und der Polizei bereits die erforderlichen Einleitungen getroffen hat, deren Erfolg nunmehr zu erwarten ist.

Berlin, den 20. März 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

122.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat hieselbst, betreffend die Aufbringung der Untersuchungs-Kosten für großjährige Handwerksgesellen ꝛc. mit Rücksicht auf deren Domizil-Verhältnisse.

Das Ministerium des Innern und der Polizei kann in dem, was der Magistrat in der Eingabe vom 25. v. M. vorstellig gemacht, keine Veranlassung finden, mit des Herrn Justizministers Mühler Excellenz, wegen Aufhebung des in dem abschriftlich eingereichten an den Kriminal-Senat des Oberlandesgerichts zu Stettin unterm 8. Mai c. erlassenen Reskripte (Anl. a) ausgesprochenen Grundsatzes, die Konstituirung des Domizils Seitens großjähriger Handwerksgesellen betreffend, in Kommunikation zu treten. Denn da ein Domizil lediglich durch die Absicht, zu bleiben, verbunden mit persönlicher Gegenwart, konstituirt wird, so kann unzweifelhaft auch von Dienstboten und Handwerksgesellen unter gewissen Umständen ein Wohnsitz begründet werden, wie dies insbesondere bei den verheiratheten Kutschern, Bedienten, Zimmergesellen ꝛc., die ihre eigene Wirthschaft

haben, indem solchenfalls die Absicht, am Orte zu bleiben, klar zu Tage liegt, häufig der Fall ist.

Berlin, den 13. Oktober 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

a.

In dem unterm 23. v. M. in der Untersuchungssache wider den Glasergesellen N. auf die Beschwerde des dortigen Magistrats erstatteten Berichte, hat der Kriminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts angenommen, daß die durch die Untersuchung entstandenen baaren Auslagen, der dortigen Kommune zur Last fallen müssen, weil der Vater des Inkulpaten bei seinem Ableben seinen ordentlichen Gerichtsstand in Stettin gehabt, und der Inkulpat selbst noch nicht volle drei Jahre außerhalb des letzten Wohnortes seines verstorbenen Vaters zugebracht, auch dadurch, daß er nach erlangter Großjährigkeit zuletzt an einem anderen Orte, in Gollnow, als Geselle arbeitete, noch keinen festen Wohnsitz konstituirt habe.

Hiergegen ist indessen Folgendes zu bemerken.

Nach §. 11. Tit. 2. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung gilt es für eine stillschweigende Aeußerung der Absicht, seinen Wohnsitz für beständig an einem Orte nehmen zu wollen, wenn Jemand an einem gewissen Orte Gewerbe zu treiben anfängt. Daß hierunter nicht bloß das selbstständige Betreiben eines Gewerbes als Meister gehört, erhellt schon aus der im §. 78. a. a. O. enthaltenen allgemeinen Bezeichnung des Begriffs durch die Worte: „bürgerliches Gewerbe," als insbesondere daraus, daß Meister, Gesellen und Lehrlinge zu den Handwerkern oder Gewerbtreibenden gehören, und über alle drei im 2ten Abschnitte des Tit. 8. Thl. II. des Allgem. Landrechts, unter der Ueberschrift: „von Handwerkern und Zünften," gehandelt wird. Namentlich bestimmt der §. 271. a. a. O.:

> „wer nach erlerntem Handwerke in den Soldatenstand ge-
> „treten ist, mag nach erhaltenem ehrlichen Abschiede sich
> „mit seinem Handwerke ferner nähren, ohne daß er das
> „Meisterrecht zu erlangen schuldig ist;"

und im §. 310. a. a. O. heißt es:

> „wenn der Lehrbursche ein anderes Gewerbe ergreifen will,
> „so hat der Meister das Lehrgeld nicht nur für die ver-
> „flossenen Lehrjahre, sondern auch für das ganze noch lau-
> „fende zu fordern."

Wenn hiernach aber im Sinne des Gesetzes auch der Geselle,

der in einem gewissen Handwerke arbeitet, ein Gewerbe treibt, so muß, wenn er großjährig ist, auch der Ort, wo er Gewerbe treibt, als sein beständiger Wohnsitz der Regel nach, angesehen werden, und dieser Wohnsitz seinen persönlichen Gerichtsstand begründen.

Dafür spricht das in Zunft-Angelegenheiten früher bestandene Unterworfensein der Gesellen unter die Ortsobrigkeit (§. 350. ff. a. a. O.); es spricht dafür die Bestimmung des Gesetzes, welches in Absicht auf kirchliche Angelegenheiten die Gesellen zur Parochie ihres Meisters rechnet, (§. 276. Tit. 2. Thl. II. Allgem. Landrecht) indem nur derjenige, welcher innerhalb eines Kirchspiels seinen ordentlichen Wohnsitz aufgeschlagen hat, zu dieser Parochie gehört; (§. 260. l. c.) endlich spricht dafür auch die Bestimmung des §. 354. Tit. 8. Thl. II. Allgem. Landrecht, wornach kranke Gesellen, wie Ortsarme, aus der Armenkasse des Orts, wo sie in Arbeit stehen, und bei deren Unzulänglichkeit, aus der Kämmereikasse zu verpflegen sind.

Eine Ausnahme von dem Grundsatze, daß großjährige Gesellen da, wo sie ein Gewerbe treiben, ihren Wohnsitz und ihren persönlichen Gerichtsstand haben, kann daher nur alsdann eintreten, wenn aus anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Aeußerungen hervorgeht, daß es ihre Absicht ist, sich nur vorübergehend an einem Orte aufzuhalten, wie dies bei mehreren Arten von Gewerksleuten, als Maurern, Zimmerleuten, Pflasterern u. s. w. der Fall ist, welche ein anderes bestimmtes Domizil haben, und nur zu Zeiten sich an einen Ort begeben, um hier eine Zeit lang zu arbeiten.

Ob dies bei dem Glasergesellen N. der Fall gewesen, läßt sich aus dem Berichte des Kriminal-Senats des Königl. Oberlandesgerichts nicht ersehen. Das Kollegium hat daher, in sofern solches nicht feststehen sollte, nach dem vorstehend entwickelten Grundsatze, daß großjährige Gesellen in der Regel an dem Orte, wo sie in Arbeit stehen, ihr Domizil haben, den dortigen Magistrat von Tragung der Kosten zu entbinden, da das **forum originis** des Inkulpaten nach §. 17. Allgem. Gerichtsordnung, Thl. I. Tit. 2. mit dem Zeitpunkte, da er ein selbstständiges **forum domicilii** konstituirte, für die Untersuchungskosten nicht weiter verhaftet war.

Berlin, den 8. Mai 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

An
den Kriminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts zu Stettin.

123.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Frankfurt, die Aufbringung der Kosten für die in Korrektions-Anstalten untergebrachten Individuen betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium kann die Ansicht der Königl. Regierung in dem Berichte vom 10. d. M., hinsichtlich der Beschwerde des Magistrats zu N., über die ihm angesonnene Bezahlung der Bekleidungskosten für den in die Korrektions-Anstalt zu Luckau untergebrachten Maurergesellen N. N. nicht theilen. Denn zur Armenpflege, welche der Kommune N. eventuell in Ansehung des ꝛc. N. N. obliegt, kann nur das gerechnet werden, was zur nothdürftigsten Erhaltung eines Menschen erforderlich ist. Nun hätte aber derselbe, auch ohne in das Korrektionshaus gebracht, und mit den nach der Hausordnung erforderlichen Kleidungsstücken versehen zu werden, wohl erhalten werden können. Seine Einsperrung ist keine Almosenleistung gewesen, sondern dieselbe ist vielmehr als ein Ausfluß der Polizei-Gerichtsbarkeit, die ein Theil der Gerichtsbarkeit überhaupt ist, zu betrachten. Die hierzu erforderlichen Kosten müssen aber von dem Inhaber der Gerichtsbarkeit, welcher auch die Vortheile derselben, nämlich die Geldstrafen erhält, getragen werden, wie denn auch in Kriminalfällen diese Last dem Inhaber der Kriminal-Jurisdiktion obliegt.

Uebrigens ist auch in Betracht zu ziehen, daß die Last der Armenpflege bereits so groß ist, daß in manchen Fällen die Kräfte der Kommunen derselben kaum mehr gewachsen sind; weshalb es um so nöthiger erscheint, den Begriff der Armuth nicht zu weit auszudehnen.

Das Ministerium kann demnach die Beschwerde des Magistrats zu N. keinesweges für unbegründet halten, und müssen die fraglichen Kosten aus demjenigen Fonds bestritten werden, der zur Berichtigung sonstiger Kosten der Polizei-Gerichtsbarkeit dieses Ortes bestimmt ist; in gleicher Art, wie in Kriminalsachen die Kosten der Vollstreckung eines Strafurtels nicht aus den Armenkassen, sondern aus dem Inquisitions-Fonds entnommen werden.

Sollte die Domainenbehörde sich weigern, die Kosten aus dem Domainen-Fonds zu bestreiten, so müssen dieselben

auf den polizeilichen Dispositions-Fonds der dortigen Regierungs-Hauptkasse übernommen werden.

Berlin, den 23. Oktober 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

124.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Instruirung der Transporteurs bei Vagabunden- ꝛc. Transporten betreffend.

Nach Lage der diesseitigen Akten ist, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 14. v. M. eröffnet wird, weder von Derselben, noch von einer andern Königl. Regierung, ein Entwurf zu einer besondern, auf der Rückseite der Transportzettel abzudruckenden Instruktion für die Transporteurs eingereicht worden.

Das unterzeichnete Ministerium pflichtet der Königl. Regierung auch darin bei, daß es einer solchen speziellen Instruktion nicht bedarf, und daß es genügt, wenn die Transporteurs kurz vor dem Abgange über die sie betreffenden Verhaltungsregeln der General-Transport-Instruktion jedesmal mündlich belehrt werden.

Berlin, den 10. Dezember 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

125.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den hiesigen Magistrat, daß die nothwendige Bekleidung eines Polizeigefangenen zu den Kosten seines Unterhalts gehöre.

In Bescheidung auf die Rekurs-Eingabe vom 24. v. M., wird dem Magistrate eröffnet, daß Seinem Antrage, Ihn von der Erstattung der Bekleidungskosten zum Betrage von 2 Rthlr. für den von hier fortgewiesenen Arbeitsmann N.

N. zu entbinden, nicht deferirt, der Magistrat vielmehr nur auf die in dieser Angelegenheit bereits erlassene wohlbegründete Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 20. Juni d. J. (Anl. a.) mit dem Bemerken zurückgewiesen werden kann, daß es dabei um so mehr sein Bewenden behalten muß, als allerdings die Kosten für die nothwendige Bekleidung eines Polizeigefangenen mit zu den Kosten seines Unterhalts gehören.

Berlin, den 10. Dezember 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

---

a.

Der Magistrat erhält hierneben Abschrift eines an uns gerichteten Schreibens des Königl. Polizei-Präsidii zu Berlin vom 30. v. M., die Erstattung der Bekleidungskosten im Betrage von 2 Rthlr. für den in Berlin verhaftet gewesenen, und von dort verwiesenen Arbeitsmann N., betreffend, nebst der in diesem Schreiben allegirten Liquidation mit dem Eröffnen, daß zu den Detentionskosten eines Polizeigefangenen überhaupt die Kosten für seinen Unterhalt gehören, welche bei einem geordneten Polizei-Untersuchungsverfahren im Detentions-Orte entstehen. Ein Regreß an andere Orte, wegen der darunter etwa begriffenen Kleidungskosten, erscheint uns nicht begründet. Der Magistrat hat demnach den Antrag des Königl. Polizei-Präsidiums in der Sache zu erfüllen.

Potsdam, den 20. Juni 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Böttger.

An
den Magistrat zu Berlin.

126.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Merseburg, und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Liquidation der auf die Reinigung der Transportanden verwendeten Kosten betreffend.

Nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 27. v.

M., ist Seitens des Direktors der Strafanstalt zu N. zur Anzeige gekommen, daß in N. vom dortigen Gefangenwärter N. für die Reinigung der Kleidungsstücke des auf dem Transport nach jener Anstalt begriffenen Strafgefangenen N., der übermäßige Betrag von 23 Sgr. liquidirt worden ist.

Wenn die Königl. Regierung hieraus, sowie aus ähnlichen Wahrnehmungen in analogen Fällen, Veranlassung nimmt, die Ergreifung allgemeiner Maßregeln vorzuschlagen, um der Ungebühr bei dem Liquidiren für die Reinigung der Transportanden und ihrer Effekten ein Ziel zu setzen, ohne jedoch dem Reinigungs-Verfahren selbst Einhalt zu thun, so muß das unterzeichnete Ministerium Anstand nehmen, jenen Vorschlägen in der beantragten Allgemeinheit jetzt schon Folge zu geben, und zu dem Ende generelle Bestimmungen zu erlassen.

Die Königl. Regierung wird vielmehr beauftragt, die betreffenden Ortsbehörden Ihres Verwaltungs-Bereiches anzuweisen, darauf zu wachen, daß auch bei dem in Rede stehenden Gegenstande mit der erforderlichen Sparsamkeit verfahren werde, und ihnen zu eröffnen, daß, da die fraglichen Reinigungskosten sich zum höchsten mit 10 Sgr. bestreiten lassen, nur dieser Satz als Maximum vorschußweise erhoben, und in Anweisung gebracht werden dürfe. Sollte indeß eine oder die andere Stationsbehörde in einem einzelnen Falle vermeinen, daß mit jenem Betrage nicht auszureichen sei, und sich daher zur Erhöhung desselben bewogen finden, so muß der Mehrbetrag nachträglich bei der Königl. Regierung zur Festsetzung liquidirt werden.

Ebenso müßten in Fällen, wo nach Ausweis der Transportzettel, die Reinigung des Transportanden schon einmal auf dem Transporte erfolgt ist, die Kosten für eine etwa als nöthig sich ergebende zweite Reinigung zunächst bei der Königl. Regierung liquidirt werden. Dieselbe wird es dann bei Feststellung der diesfälligen Liquidation ebenfalls in Händen behalten, etwanigen Ungebührlichkeiten vorzubeugen.

Die Regierung zu Magdeburg ist, unter abschriftlicher Zufertigung gegenwärtiger Verfügung, zur ebenmäßigen Anwendung der darin enthaltenen Vorschriften mit dem Auftrage angewiesen worden, den Magistrat zu N. auf die unverhältnißmäßigen Ansätze der Eingangs erwähnten Liquidation aufmerksam zu machen.

Berlin, den 18. November 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

127.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Anlegung von Gefängnissen auf den Transport-Stationen betreffend.

Der Königl. Regierung ist, wie Derselben auf den Bericht vom 13. September c., das Gefängniß auf der Transport-Station Seßlacken betreffend, bemerklich gemacht wird, durch das abschriftlich angeschlossene Reskript vom 16. Februar 1829. *) bereits eröffnet worden,

daß aus der, in der Transport-Instruktion enthaltenen Anordnung, wonach auf jeder Station ein wohl eingerichtetes Gefängniß vorhanden sein soll, nicht die Folgerung gezogen werden kann, daß an den Orten, wo solche fehlen, sie auf Kosten des Staats hergestellt und unterhalten werden müssen.

Dem zu Folge, und da die von der Königl. Regierung zu Gunsten des Ortes Seßlacken angeführten Argumente mit gleichem Rechte zu Gunsten jedes anderen Transport-Stationsortes geltend zu machen sein würden, kann das unterzeichnete Ministerium schon des Prinzips und der Exemplifikation wegen, sich nicht veranlaßt finden, auf den Antrag der Königl. Regierung, den abgelaufenen Kontrakt über die Miethe des Transport-Gefängnisses zu Seßlacken, auf 6 Jahre zu prolongiren, und den Betrag dieser Miethe ferner auf den polizeilichen Dispositions-Fonds zu übernehmen, einzugehen, und die Kommune Seßlacken von der Sorge zu entbinden, ein angemessenes und sicheres Lokal zu gedachtem Zwecke zu beschaffen, oder resp. einzurichten.

Den Kreisen liegt keine gesetzlich zu begründende Verpflichtung ob, die Last der Anlage und Unterhaltung der Gefängnisse in den Transport-Stationsorten zu übernehmen. Es kann daher den Kreisen eine solche Verpflichtung auch nicht auferlegt werden.

Sollten aber einzelne Kreis-Versammlungen gleichwohl den Beschluß fassen, jene Last als eine Kreislast behandeln zu wollen, so würde der Ausführung eines derartigen Beschlusses Seitens der Staatsbehörde kein Hinderniß entgegen zu stellen sein.

Berlin, den 17. Oktober 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Rochow.

*) Jahrg. 1829. 1stes Heft, S. 142.

128.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Stettin, Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Münster und Minden, die allgemeine Anwendung des neuen Reglements für die Strafanstalt zu Rawicz betreffend *).

Die Regierung zu Posen hat im diesseitigen Auftrage, nach Anleitung der schon früher für die übrigen Strafanstalten ergangenen Reglements und nach den durch die Erfahrung erprobten näheren allgemeinen Anordnungen, ein neues Reglement für die Strafanstalt zu Rawicz nebst den Instruktionen für die einzelnen Aufsichtsbeamten entworfen, und dem unterzeichneten Ministerio vorgelegt. Dieser Entwurf ist demnächst hier einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, mit den für nöthig oder angemessen erachteten Abänderungen, Berichtigungen und Zusätzen versehen, und hierauf von dem Ministerio genehmigt und zum Druck befördert worden.

Das unterzeichnete Ministerium hat nun beschlossen, daß dies Reglement nebst seinen Anlagen auch allen übrigen Königl. Straf- und Korrektions-Anstalten, unter Vorbehalt derjenigen Modifikationen, welche etwa die besondere Einrichtung der einzelnen Anstalten oder ihrer Verwaltungsbehörden als nothwendig bedingen möchte, künftig zur alleinigen Norm dienen soll.

Die Königl. Regierung empfängt daher anbei, außer einem Exemplar für Ihre Akten und einem Exemplar für Ihren Departementsrath noch — andere Exemplare des gedachten Reglements zur Vertheilung unter die bei den Strafanstalten zu Spandau und Brandenburg angestellten Direktoren, Inspektoren, Rendanten, Aerzte, Geistliche und Hausväter, von denen jeder mit einem vollständigen Exemplar zu versehen ist.

Die Dienst-Instruktion für die Aufseher ist besonders abgedruckt worden, um jedem Aufseher ein Druck-Exemplar seiner Instruktion aushändigen zu können. Von dieser erhält die Königl. Regierung im Anschlusse — Abdrücke.

*) Das Reglement selbst kann seiner Stärke wegen in die Annalen hier nicht mit aufgenommen werden.

Für die Werkmeister, Nacht-Aufseher und Thorwächter, sind Abschriften von deren Dienst-Instruktion zu fertigen.

Da in der Strafanstalt zu Rawicz kein besonderer Polizei-Inspektor angestellt ist, so fehlt es auch unter den Anlagen des Reglements an einer Dienst-Instruktion für einen solchen Inspektor. Die Entwerfung einer derartigen speziellen und neuen Instruktion für die Polizei-Inspektoren in denjenigen Anstalten, wo dergleichen vorhanden sind, erscheint indeß in sofern entbehrlich, als der Polizei-Inspektor in Beziehung auf die Polizei des Hauses überall den Direktor, soweit dieser nicht selbst einzuschreiten nöthig findet, zu vertreten hat. Zur Vermeidung eines etwaigen Mißverständnisses wird jedoch noch ausdrücklich bemerkt, daß das Disziplinar-Strafrecht immer ausschließlich dem Direktor oder demjenigen, welcher bei seiner Behinderung durch Krankheit oder bei seiner Abwesenheit dessen Funktionen wahrnimmt, vorbehalten bleiben muß.

Die Königl. Regierung hat nunmehr nicht allein wegen Vertheilung der Anlagen das Weitere zu veranlassen, sondern auch gleichzeitig zu verfügen, daß nach dem für die Rawiczer Anstalt genehmigten Reglement und den dazu gehörigen Instruktionen, künftig ebenfalls in den Strafanstalten zu Spandau und Brandenburg verfahren werde, und hiebei nur diejenigen Modifikationen zu gestatten, welche sich als unvermeidlich ergeben möchten, wie dies z. B. namentlich in Beziehung auf den für jede Anstalt nach den besonderen Verhältnissen und Konjunkturen zu regelnden Arbeitsbetrieb der Fall sein wird.

Berlin, den 25. Dezember 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
In Vertretung des Herrn Chefs.
Koehler.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam, und abschriftlich an die oben genannten Königl. Regierungen, mit namentlicher Hinzufügung der in deren Bezirken vorhandenen Königl. Straf- und Besserungs-Anstalten.

129.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, ausschließlich der Rheinischen, in derselben Angelegenheit.

Dem Königl. Oberpräsidio wird im Anschlusse ein Exemplar des (im vorstehenden Cirkular-Reskripte) gedachten neuen Reglements zur gefälligen Kenntnißnahme mit dem Bemerken mitgetheilt, daß die betreffenden Regierungen angewiesen sind, nach demselben und den dazu gehörigen Instruktionen auch in den übrigen Königl. Straf- und Korrektions-Anstalten, mit Vorbehalt der Modifikationen, welche die besondere Einrichtung der einzelnen Anstalten und ihrer Verwaltungsbehörden als nothwendig bedingen möchte, verfahren zu lassen.

Berlin, den 25. Dezember 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
In Vertretung des Herrn Chefs.
Koehler.

130.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Posen, die Verwendung des Ueberverdienstes der Gefangenen in den Straf- und Besserungs-Anstalten betreffend.

Die Anfrage der Königl. Regierung in dem Berichte vom 15. Juni d. J. (ad 4.) über die Interpretation einer Bestimmung des diesseitigen Reskriptes vom 31. Januar 1834. *) (Nr. 27. u. 43. desselben) in Betreff des Ueberverdienstes wird dahin beantwortet, daß nach der Absicht des unterzeichneten Ministeriums im Ganzen nur der sechste Theil des Gesammt-Arbeitsverdienstes einer Strafanstalt als Ueberverdienst verausgabt werden soll. Dies schließt jedoch die Befugniß der Verwaltungsbehörde nicht aus, für ein-

*) Jahrg. 1834. 1stes Heft, S. 183 und 188.

zelne Arbeitszweige mehr als ⅛tel des Arbeitsverdienstes zu bewilligen.

Berlin, den 25. Dezember 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
In Vertretung des Herrn Chefs.
Koehler.

131.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, die tägliche Gewährung des Genusses der freien Luft für die Strafgefangenen betreffend.

Ueberhaupt hat die Königl. Regierung den Strafanstalts-Direktor zu Werden dahin zu instruiren, daß er allen Gefangenen, deren Gesundheits-Umstände kein Hinderniß entgegen stellen, täglich mindestens eine halbe Stunde lang in angemessenen Abtheilungen auf dem Hofe der Strafanstalt den Genuß der freien Luft zu gewähren, und dabei nach der Ordnung zu verfahren habe, welche durch die dem Cirkular-Reskript vom 23. November 1833. beigeschlossene Verfügung *) an die Regierung zu Potsdam vorgeschrieben worden ist.

Berlin, den 16. November 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
In Vertretung des Herrn Chefs.
Koehler.

*) Jahrg. 1833. 4tes Heft, S. 1024.

G.

Polizei gegen Unglücksfälle.

132.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die fernere Beaufsichtigung genesener Gemüthskranken betreffend.

Die Polizeibehörde ist, wie der Königl. Regierung auf

den Bericht vom 15. v. M. wegen des gemüthskranken Bauern N. daselbst, erwiedert wird, in der Beurtheilung des Seelenzustandes eines Menschen immer auf das Gutachten der Sachverständigen beschränkt. Es kann daher nicht zweifelhaft sein, von einer ferneren speziellen Beaufsichtigung des ꝛc. N. abzustehen, nachdem zwei Sachverständige aus wohl motivirten Gründen denselben gegenwärtig für völlig geistig gesund, und eine Rückkehr seiner früheren Manie, wenn nicht für absolut unmöglich, doch für höchst unwahrscheinlich erklärt haben. Da indessen die Akten deutlich erkennen lassen, daß die früheren, den ꝛc. N. betroffenen Anfälle von Raserei mehr Folge seines körperlichen Zustandes, als geistiger Einwirkungen waren, so wird der ꝛc. N. nicht nur überhaupt ein Gegenstand fortwährender Aufmerksamkeit für die Polizeibehörde bleiben, sondern es wird auch erforderlich sein, seinen Arzt zur Anzeige von etwa wiederkehrenden ähnlichen körperlichen Zuständen, wie sie dem Ausbruche seiner Raserei vorangegangen sind, zu verpflichten, um alsdann durch eine speziellere Beaufsichtigung oder andere geeignete Maßregeln, Unglücksfällen vorzubeugen.

Hiernach hat die Königl. Regierung das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 24. November 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

H.

Feuer-Polizei.

133.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu N., daß die Last der Feuerspritzen-Transporte dem ganzen Gemeinde-Verbande obliege.

Der Königl. Regierung wird im abschriftlichen Anschluß eine Vorstellung des Bürgermeisters zu N. vom 11. d. M. zugefertigt, um daraus zu entnehmen, wie derselbe gegen einen ihm vom dortigen landräthlichen Amte, auf den Grund einer früheren Verfügung der Königl. Regierung vom 23. April c., ertheilten Bescheid vom 2. Dezember d.

J., wonach der im Dorfe und Kirchspiel N., hinsichts des schleunigen Transports der Dorf-Feuerspritze bei Brandereignissen in der Umgegend am 19. v. M. getroffenen Vereinbarung die Genehmigung versagt wird, bei dem unterzeichneten Ministerio den Rekurs ergriffen hat.

Hierauf wird zuvörderst bemerkt, daß der Transport der Feuerspritzen, wie die Königl. Regierung in der bezogenen Verfügung richtig angenommen hat, allerdings eine aus dem Gemeinde-Verbande fließende Verpflichtung ist. Daraus folgt aber gerade das Gegentheil von demjenigen, was die Königl. Regierung, inhaltlich jener Verfügung, aus der gedachten Prämisse hergeleitet hat. Denn hienach erscheint es nicht zulässig, die Last des Spritzen-Transports bloß den spannhaltenden Eingesessenen aufzulegen, sondern es kann solche nur von dem ganzen Gemeinde-Verbande getragen werden.

Demgemäß kann das unterzeichnete Ministerium der Ansicht der Königl. Regierung nicht beistimmen, und die von Ihr in dieser Beziehung getroffene Verfügung um so weniger aufrecht erhalten, als des Königs Majestät noch kürzlich in Hinsicht auf die hiesige Residenz, wo bisher die Bespannung der Spritzen ebenfalls als eine den spannhaltenden Eingesessenen obliegende Verpflichtung behandelt wurde, zu bestimmen geruhet haben, daß diese Last von der ganzen Kommune zu übernehmen sei.

Hiernach, und da gegen die von den Gemeinden des Kirchspiels N., laut der fraglichen Vereinbarung, für die Anspänner ausgesetzte Vergütigung, sowohl in Rücksicht auf den Zweck einer schleunigen Herbeischaffung der Spritzen, als auf die übrigen Bedingungen, kein erhebliches Bedenken eintritt, wird die Königl. Regierung angewiesen, nicht bloß die vorliegende Spezialbeschwerde zu erledigen, sondern auch in Betreff der Verpflichtung zur Bespannung der Spritzen allgemein nach den oben angedeuteten Grundsätzen verfahren zu lassen.

Der Bürgermeister N. ist hiernach beschieden worden.

Berlin, den 25. Dezember 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

134.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Breslau, betreffend die Zeitbestimmung für die Reinigung der engen Schornsteinröhren.

Der von der Königl. Regierung am 25. Oktober d. J. an die Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, in Betreff der Reinigung der von Menschen nicht zu besteigenden engen Schornsteinröhren, erstattete Bericht ist zur ressortmäßigen Verfügung an das Ministerium des Innern und der Polizei abgegeben worden.

Nach vernommener Aeußerung der Königl. Ober-Bau-deputation wird der Königl. Regierung eröffnet, daß eine bestimmte Beantwortung der Frage:

> in welcher Zeit die Reinigung der engen Schornsteinröhren immer wiederholt werden müsse? um das Ansetzen von Glanzruß zu verhüten,

nicht sowohl für sehr schwierig, wie die Königl. Regierung annimmt, sondern vielmehr bei der unendlichen Verschiedenheit des Gebrauches der Feuerungen, des Brennmaterials, sowie der Weite und sonstigen Beschaffenheit der Röhren, für unmöglich gehalten werden muß.

Da nun hiernach eine allgemeine Feststellung füglich nicht erfolgen kann, so muß der Königl. Regierung überlassen bleiben, nach Beschaffenheit der Umstände und der Oertlichkeit, auf den Grund der gemachten Erfahrungen, Belehrungen über diesen Gegenstand durch das Amtsblatt zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Berlin, den 24. Dezember 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

I.
Gewerbe-Polizei.

135.

Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums, an sämmtliche Provinzial-Steuerdirektoren, sowie an die Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt, die Revision der Waagen und Gewichte betreffend.

Wiewohl als erleichternde Maßregel nachgelassen ist, daß die Waagen und Gewichte nur alle drei Jahre zu revidiren sind, so hat sich doch da, wo diese Geräthschaften häufig gebraucht werden, die Nothwendigkeit einer öfteren Revision dargethan. Mit Rücksicht hierauf wird hierdurch bestimmt, daß die dreijährige Revision auf diejenigen Orte, wo es keine Eichungs-Aemter giebt, beschränkt bleiben, wo deren aber am Orte vorhanden sind, die Revision nach wie vor alljährlich vorgenommen werden soll.

Berlin, den 11. April 1833.

Der Finanzminister.
Maaßen.

136.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern, an die Königl. Regierung zu Achen, die Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zur Anlegung von Gast- und Schankwirthschaften betreffend.

Zur Beseitigung der nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 6. v. M., über den Begriff: Stadt- und Polizeibezirk, in Beziehung auf die Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft entstandenen Zweifel, wird der Königl. Regierung hiermit eröffnet, daß die Bürgermeister nur für die Städte im eigentlichen Sinne, d. h. soweit solche im Stande der Städte vertreten werden, zur Ertheilung der in Rede stehenden Konzessionen berechtigt sind, für alle Ortschaften des platten

Landes aber, wenn diese auch mit einer Stadt zu einer Bürgermeisterei verbunden sind, jene Erlaubniß-Ertheilung den Landräthen verbleibt, und den Bürgermeistern nur eine Begutachtung zusteht.

Berlin, den 9. November 1835.

Die Ministerien

des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.	des Innern und der Polizei. In Vertretung des Herrn Chefs.
v. Brenn.	Koehler.

137.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern, an die Königl. Regierung zu Oppeln, daß die polizeiliche Erlaubniß zum Ausschanke einzelner Arten geistiger Getränke nicht ertheilt werden dürfe.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 11. d. M.,

> über das Gesuch des Bürgers N. zu N. vom 20. Juli a. c. wegen Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Brauerei und des Ausschanks selbst gebraueten Biers,

hierdurch eröffnet, daß sub Nr. 8. der Cirkular-Verfügung vom 13. August c. keinesweges bestimmt ist:

> daß gegenwärtig wiederum zum Ausschanke einzelner Arten geistiger Getränke polizeiliche Erlaubniß ertheilt werden könne;

vielmehr schließt jede Konzession zur Anlage einer Schankstelle, wie die Festsetzung sub Nr. 7. daselbst deutlich ergiebt, die Befugniß zum Ausschanke aller geistigen Getränke in sich.

Hiernach kann dem rc. N. die Errichtung einer Schankstätte für das von ihm selbst fabrizirte Bier keinesfalls gestattet, die Konzession zum Ausschanke aller Arten von geistigen Getränken aber nur dann ertheilt werden, wenn die Bedingungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar c. bei ihm vorhanden sind.

Die Königl. Regierung hat Sich hiernach in künftigen

Fällen Selbst zu richten, und den rc. N. auf seinen zurückerfolgenden Antrag zu bescheiden.

Berlin, den 31. Oktober 1835.

Die Ministerien

des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

des Innern und der Polizei.
In Vertretung des Herrn Chefs.
Koehler.

138.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern, an die Königl. Regierung zu Münster, betreffend den Kleinhandel mit Getränken auf dem Lande und den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaften überhaupt.

Wegen der Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 7. Februar d. J., über den Kleinhandel mit Getränken auf dem Lande und den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaften überhaupt, kann die Königl. Regierung, wie Derselben auf den Bericht vom 3. v. M. erwiedert wird, im Allgemeinen nur auf den deutlichen Inhalt des Cirkulars vom 13. August d. J. zu 3. verwiesen werden. Sowie hiernach in den Städten der dortigen Provinz der Bürgermeister, welcher dort den Beruf der Ortspolizei- und der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in seiner Person vereinigt, die vorgeschriebene polizeiliche Erlaubniß nach seinem eigenen Gutachten zu ertheilen hat, ohne erst auf dasjenige der Beisitzer und des Gemeinderathes zurückzugehen, so wird es eines Gutachtens der letzteren noch viel weniger auf dem platten Lande bedürfen, indem hier das Gutachten des Bürgermeisters, als der gesetzlichen Kommunal-Verwaltungsbehörde, allein den Bestimmungen des gedachten Gesetzes um so mehr genügt, als auf dem Lande die fragliche Erlaubniß nicht von dem Bürgermeister, sondern von dem Landrathe ertheilt wird.

Hiernach bedarf es der von der Königl. Regierung getroffenen Einrichtung nicht.

Berlin, den 28. Oktober 1835.

Die Ministerien

des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

des Innern und der Polizei.
In Vertretung des Herrn Chefs.
Koehler.

139.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Kaufmann N. in Breslau, daß auch zur Anlegung von Weinstuben die polizeiliche Erlaubniß erforderlich sei.

Auf die Vorstellung vom 18. September d. J., wegen der Ihnen versagten Erlaubniß zum Betriebe des Weinschankes bei Ihrem Spezerei-Geschäfte daselbst, wird Ihnen unter Rücksendung der urschriftlichen Beilage eröffnet, daß jede Weinstube immer eine Schankstätte ist, und als solche unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Februar d. J. fällt. Da nun hiernach die Zulässigkeit einer Schankanlage durch das Bedürfniß und den Nutzen derselben bedingt wird, beides aber bei Ihrem Unternehmen nach dem Urtheile der Behörde, welches allein maßgebend ist, und sich nach Ihren Ansichten nicht bestimmen kann, nicht eintritt; so findet das Ministerium keine Veranlassung, die diesfälligen Entscheidungen des dortigen Polizei-Präsidii und der Regierung abzuändern.

Berlin, den 3. Dezember 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

140.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, sowie der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, an die Königl. Regierung zu Cöln, die Anlegung von Lichtziehereien und Seifensiedereien betreffend.

Wenn gleich nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 6. August d. J., den Rekurs gegen die dem Handlungshause N. daselbst gestattete Anlage einer Lichtzieherei und Seifensiederei betreffend, das in dieser Angelegenheit beobachtete Verfahren im Allgemeinen nicht zu mißbilligen ist; so war doch ein Hauptpunkt der Beschwerde des ꝛc. N. und Genossen, nämlich die Besorgniß,

daß die Dämpfe der Lichtzieherei und Seifensiederei für die Bierbrauerei des 2c. N. nachtheilig werden möchten,

durch jenen Bericht so wenig aufgeklärt, daß es vor weiterer Beschlußnahme mit Rücksicht auf das Dekret vom 15. Oktober 1810. für nothwendig erachtet worden ist, darüber zuvörderst noch die gutachtliche Aeußerung der technischen Deputation zu vernehmen. Nachdem dies geschehen ist, wird der Königl. Regierung eröffnet, daß nach dem Inhalte dieses Gutachtens sich zwar annehmen läßt, die Anwendung der Schwefelsäure werde, besonders wenn die Einrichtung des Herdes der Operation des Talgschmelzens günstig ist, den üblen Geruch merklich vermindern, daß jedoch nicht versichert werden kann, daß dadurch eine nachtheilige Einwirkung auf das Fabrikat der benachbarten Brauereien ganz werde beseitigt werden.

Abgesehen hievon, liegt es aber überhaupt außer dem Bereiche der Verordnung vom 15. Oktober 1810., gewisse von ihr betroffene Gewerbsanlagen dadurch auszunehmen, daß man für den innern Betrieb derselben besondere Vorrichtungen bedingt, deren Anwendung und Wirksamkeit mehr oder weniger dem Gutfinden des Unternehmers anheim gegeben bleibt, und niemals gehörig kontrolirt werden kann. Die zum Antriebe für den letztern in die Konzession aufgenommene Bedingung, daß sie sofort zurückgenommen werden könne, ist überhaupt ein ungeeignetes Mittel. Denn die Verwaltung versetzt sich dadurch in die Nothwendigkeit, entweder begründete Klagen zu überhören, oder ein unter Umständen ansehnliches Fabriken-Kapital zu entwerthen; außerdem ist es aber auch ungerecht gegen diejenigen, welche ursprünglich gegen die Anlage Einsprüche erhoben haben, indem es sie in die Lage versetzt, eintretenden Falles den wirklich ihnen zugefügten Nachtheil zu erweisen, während sie früher nur auf die gesetzliche Präsumtion des sie bedrohenden Nachtheiles sich zu berufen hatten; und endlich dürfte es im Interesse der ganzen Fabrikation vorzuziehen sein, daß Fabrikanlagen, wenn sie überhaupt gesetzlich zulässig sind, in den vollen Genuß der gesetzlichen Rechte gelangen, statt ihnen Vorrechte zu verleihen, deren Widerruf jederzeit befürchtet werden muß.

Berlin, den 1. November 1835.

Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.	Ministerium des Innern und der Polizei.
Rother.	In Vertretung des Herrn Chefs. Koehler.

141.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Merseburg, den verbotwidrigen Verkehr der mit Olitäten und Medikamenten hausirenden Krämer betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 30. v. M. erwiedert, daß das Ministerium des Innern und der Polizei die damit im Entwurfe vorgelegte Bekanntmachung, die Verhütung des verbotwidrigen Verkehrs der mit Olitäten, Arzeneimitteln und Arzeneiwaaren hausirenden Krämer betreffend, seinen Absichten und dem Zwecke entsprechend findet, und der Königl. Regierung nunmehr das Weitere überläßt. (Anl. a.)

Berlin, den 31. Oktober 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

a.

Da in Folge der Zollvereinigung mit andern deutschen Staaten jetzt die Unterstützung wegfällt, welche die Handhabung der polizeilichen Bestimmungen gegen den Verkehr der mit Olitäten, Arzeneiwaaren und Arzeneimitteln hausirenden Krämer laut der Cirkular-Verfügung vom 19. Januar 1822. (Minist.-Reskript vom 21. Dezember 1821.) *) bisher durch die Steuerbehörden erhalten hat, so wird es zur Verhütung jenes Verkehrs nunmehr besonders nothwendig, gegen die gedachten Krämer die Bestimmungen des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824., namentlich den §. 26. desselben, in Anwendung zu bringen.

Wir machen demnach in Gemäßheit der Verfügungen des Königl. Hohen Ministerii des Innern und der Polizei vom 10. September **) und 31. Oktober d. J. die Herren Landräthe, die Polizeibehörden und die Gendarmerie darauf aufmerksam, daß Olitäten und Arzeneien zu denjenigen Gegenständen gehören, mit welchen im Umherziehen nicht gehandelt werden darf, und weisen dieselben gemessenst an, daß sie die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen, der betreffenden Steuerbehörde zur weitern Veranlassung anzuzeigen, und die Uebertreter derselben zu überweisen haben.

Um

*) Jahrg. 1822. 1stes Heft, S. 225.
**) „ 1835. 3tes „ S. 826.

Um jedoch das Hausiren und jeden Handel mit fremden Medikamenten innerhalb der Königl. Staaten desto zuverlässiger zu verhindern, soll nach der oben gedachten Cirkular-Verfügung vom 19. Januar 1822., den Olitäten-Krämern und Hausirern mit fremden Medikamenten der Eingang in die Königl. Staaten mit ihren Waaren, selbst unter dem Vorwande des bloßen Durchganges, schlechterdings nicht weiter gestattet, sie vielmehr sogleich mit der Andeutung zurückgewiesen werden, daß, wenn sie dessen ungeachtet im Lande betroffen würden, sie außer der Konfiskation ihrer Waaren, mit harter Leibesstrafe, ohne Rücksicht auf den Vorwand des bloßen Durchganges, belegt werden würden.

Bei erfolgender Zurückweisung derartiger Individuen ist in deren Pässen ein desfallsiger Vermerk zu machen, imgleichen sind ihre Namen in die Liste der Ausgewiesenen, Behufs demnächstiger Bekanntmachung durch das Amtsblatt, aufzunehmen, wobei auf die §.§. 16. 38. folgende und 47. der Paß-Instruktion vom 12. Juli 1817. *) Bezug genommen wird.

Merseburg, den 17. November 1835.

Königl. Preuß. Regierung.

*) Jahrg. 1831. 2tes Heft, S. 436—500.

142.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, sowie der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen, den Hausirhandel der Ausländer mit Kien- oder Terpentinöl und mit Daggert betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 25. Juli d. J. eröffnet, daß das Kienöl oder Terpentinöl, welches gleichzeitig mit dem Pech aus Theer bereitet wird, und nach der Anzeige der Königl. Regierung dort zu den Gegenständen des Wochenmarkt-Verkehrs gehört, zu den im §. 14. Nr. 1. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824. bezeichneten, dem Theer, Pech und Kienruß ähnlichen Gegenständen zu rechnen ist, so daß auch Ausländern zum Hausirhandel damit von den Regierungen der Gewerbeschein, ohne vorgängige Anfrage, ertheilt werden kann.

Der meistens in Rußland bereitete Daggert ist bisher zwar nicht zu den oben erwähnten Artikeln gerechnet worden; jedoch finden die Ministerien in ihren beiderseitigen Interessen nichts dagegen zu erinnern, wenn derselbe dem

Theer, Pech u. s. w. in der fraglichen Beziehung gleichgestellt wird.

Die Königl. Regierung wird daher hierdurch angewiesen, nach diesen Bestimmungen in allen künftig vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 15. Oktober 1835.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. v. Brenn.

Finanzministerium. v. Alvensleben.

An
die Königl. Regierung zu Frankfurt a. O., und abschriftlich zur Nachachtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen.

K.

Chausseebau und Polizei der Landstraßen.

143.

Cirkular-Reskript der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, sowie des Königl. Finanzministeriums, an die Königl. Regierungen, den Gebrauch des Stempelpapiers zu Bau-Entreprise-Kontrakten und sonstigen Verträgen betreffend.

Da von der Königl. Ober-Rechnungskammer die Bemerkung gemacht ist, daß von mehreren Königl. Regierungen die allgemeine Vorschrift, Verträge über Gegenstände von 50 Rthlr. und mehr, schriftlich abzufassen, (Allgem. Landrecht, Thl. I. Tit. 5. §. 131.) theils ganz übersehen, theils unter nichtigen Entschuldigungs-Gründen (z. B. daß es an Zeit gemangelt habe) unbefolgt gelassen wird; so finden wir uns, auf den Antrag obgedachter Behörde bewogen, der Königl. Regierung die abschriftlich beikommende, an die Regierung zu Merseburg bei einer ähnlichen Veranlassung ergangene Verfügung vom 14. Mai d. J. zur Beachtung zu empfehlen. (Anl. a.)

Berlin, den 6. Dezember 1835.

Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen. Rother.

Finanzministerium. v. Alvensleben.

---

a.

Der Königl. Regierung wird auf den, durch die Dezision der Königl. Ober-Rechnungskammer in der Verhandlung vom 11. März d. J. ad monitum 4. über die Buchhalterei- und Extraordinarien-Rechnung Ihrer Hauptkasse von den Unterhaltungskosten der Kunststraßen pro 1833. veranlaßten Bericht vom 3. April d. J. hierdurch eröffnet, daß, wenn das Cirkular-Reskript vom 21. Juli 1829. *), welches die Auszahlung der Baugelder durch Spezialkassen und dritte Personen, möglichst auf den Fall der Zahlungsleistung auf der Baustelle selbst, und hiermit überstimmend auch die Bewilligung einer besondern Tantième beschränken sollte, die hin und wieder nur auf Unternehmungen von öffentlichen Bauten im Ganzen bezogene Anwendung des Regulativs vom 6. September 1815. ad 2. auch auf alle partielle Bau-Entreprisen, als Ausführungen einzelner Bautheile, und Lieferung von Materialien rc. ausdrücklich ausdehnt, und die Zahlungen aus solchen partiellen Entreprisen durch Spezial-Rendanten gegen Tantième für unzuläßig erklärt, die Form der über diese Entreprisen abgeschlossenen Verträge hierbei einflußlos sein muß, und keinen Unterschied machen kann.

Die Königl. Regierung hat daher, indem sie bei bloß mündlichen Akkorden ebenso, wie bei schriftlichen Entreprisen-Kontrakten, den mit den Zahlungen aus denselben beauftragten Spezial-Rendanten die Tantième nicht passiren ließ, den Bestimmungen des Cirkulare vom 21. Juli 1829. ganz gemäß gehandelt; dagegen kann es allerdings nicht gebilligt werden, daß sie sich in einzelnen Fällen begnügt hat, übdr Entreprise-Gegenstände von einem, die Summe von 50 Rthlr. übersteigenden Betrage, bloß mündliche Vereinbarungen mit den Lieferanten oder Entrepreneurs zu treffen, während das Gesetz die Gültigkeit des Vertrages in diesem Falle von der schriftlichen Abfassung abhängig macht.

Es darf daher die Vorschrift Thl. I. Tit. 5. §. 131. des Allgem. Landrechts, bei deren Befolgung der Zweifel der Königl. Ober-Rechnungskammer sich von selbst erledigt, künftig nicht unbeachtet gelassen werden.

Berlin, den 14. Mai 1835.

Chaussee-Verwaltung. Finanzministerium.

Rother. v. Alvensleben.

An
die Königl. Regierung
zu Merseburg.

*) Jahrg. 1829. 3tes Heft, S. 626.

144.

Reskript der Königl. Ministerien des Krieges, sowie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Minden, die Erhaltung der auf Privat-Grundstücken haftenden Nothwegs-Gerechtigkeiten betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 27. August d. J., die Aufhebung der auf dem N. Nschen Grundstücke dortselbst haftenden Nothwegs-Gerechtigkeit betreffend, erwiedert, daß diese Aufhebung nicht stattfinden kann.

Nach dem Allgem. Landrechte, Thl. I. Tit. 8. §. 66. ist es schon jedem Privat-Eigenthümer verboten, zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens oder zur Verunstaltung der Städte und öffentlichen Plätze, einen Bau und eine Veränderung zu unternehmen. Dieser Beschränkung unterliegen natürlich auch die Kommunen nicht nur in Hinsicht ihrer Privatgrundstücke, sondern auch, und ganz hauptsächlich, in Hinsicht desjenigen Eigenthums, welches denselben an den öffentlichen Straßen und Plätzen selbst zusteht, und es ist keinem Zweifel unterworfen, daß es keiner derselben zukommt, ihre Straßen, Plätze, Thore u. s. w. nach eigenem Belieben zu öffnen und zu schließen, oder Veränderungen damit vorzunehmen.

Nun war der Tränkeplatz früher, bevor die neue Brücke angelegt wurde, ein zur allgemeinen Passage unumgänglich nothwendiger öffentlicher Platz. Ist auch diese Bestimmung desselben durch die Anlegung einer neuen Brücke von Seiten des Königl. Steuerfiskus zur Zeit weggefallen, so kommt doch in Betrachtung, daß der Fiskus diese Brücke zu jeder Zeit eingehen lassen, und dann die frühere Nothwendigkeit einer Passage über den Tränkeplatz wieder eintreten kann. Auch kann bei einer Reparatur der neuen Brücke es erforderlich werden, solche ganz zu sperren, und den Weg wieder auf längere Zeit über die alte und über den Tränkeplatz zu verlegen. Deshalb konnte im Jahre 1826. dem Magistrat, welcher über den Platz zu disponiren wünschte, solches nur unter der Bedingung gestattet werden, daß die Passage über den Platz, wenn er auch in's Privat-Eigenthum übergegangen, und durch die darauf zu erbauenden Gebäude zu jeder Zeit, wenn es verlangt werde, geöffnet werden müsse.

Bei dieser Bedingung, welche ganz den Gesetzen entspricht, und bei der deshalb im Hypothekenbuche eingetragenen Servitut muß es auch um so mehr bewenden, als das gemeine Wesen nicht nur wegen der öffentlichen Passage im Allgemeinen, sondern in einer Festung insbesondere, in welcher die Freiheit der innern Kommunikation nach allen Richtungen hin doppelt nothwendig bleibt, sehr wesentlich dabei interessirt ist, daß diese Freiheit auf keine Weise und in keinem möglichen Falle gestört, und von der Willkühr eines Privat-Eigenthümers abhängig gemacht werde. Hiernach möge die Königl. Regierung die städtischen Behörden und den Kaufmann N. bescheiden.

Berlin, den 4. November 1835.

Ministerium des Krieges.
v. Witzleben.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

145.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Merseburg, das Verbot des Befahrens von Privatwegen betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 1. August c., das Verbot des Befahrens der Privatwege bei Strafe betreffend, wird Derselben eröffnet, daß es, um die zur Sprache gebrachten Unregelmäßigkeiten und Störungen zu verhüten, weniger auf die Festsetzung eines Pfandgeldes, als vielmehr darauf ankommt, daß Jemand nicht in die Verlegenheit gebracht werde, einen Privatweg zu benutzen, den er als solchen nicht erkennen konnte, und sich dadurch der Pfändung ausgesetzt zu sehen. Wer sein Eigenthum nöthigenfalls durch Pfändung schützen will, muß vor allen Dingen zuvörderst Sorge tragen, daß sein Privat-Eigenthum, als solches, Jedem kenntlich werde.

Bei Aeckern, Wiesen und dergl. ist dies natürlich nicht weiter nöthig, bei Wegen aber ist im Allgemeinen nicht erkennbar, ob sie nur für den Privatgebrauch oder für Jedermann bestimmt sind. Wer daher eine Pfändung auf seinen Privatwegen vornehmen, und dabei auf den Schutz der Polizei rechnen will, muß zuvörderst den Privatweg als einen solchen bezeichnen.

Die Königl. Regierung hat daher bei der beabsichtigten Bekanntmachung über den Betrag der Pfandgelder, mit denen das Ministerium einverstanden ist, die Eigenthümer der Wege zu belehren, daß die letzteren von den Polizeibehörden nur alsdann festgesetzt werden würden, wenn der Privatweg, dessen Gebrauch zur Pfändung Veranlassung gegeben, als solcher auf eine von der Königl. Regierung näher zu bestimmende, gehörig in die Augen fallende Weise bezeichnet gewesen sei.

Berlin, den 7. Dezember 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

L.

Strom-Polizei.

146.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Ertheilung von Patenten zur Befahrung des ganzen schiffbaren Rheinstromes betreffend.

Ich will auf Ihren Bericht vom 30. Juni d. J. genehmigen, daß zu Gunsten der Schiffer, welche den Häfen von Cöln und Coblenz, oder einem zwischengelegenen angehören, und im Besitze einer von der Regierung zu Cöln oder Coblenz, oder von der früheren Landesbehörde auf den Grund der Rheinschifffahrts-Oktroi-Konvention ertheilten Erlaubniß zur Rheinschifffahrt sind, aber ein Fahrzeug von weniger als 100 Lasten geführt haben, eine Ausnahme von der Bestimmung im Regulativ vom 5. August 1834. §. 16. b. gemacht, und ihnen das Patent zur Befahrung des ganzen Rheins ohne nochmalige Prüfung ertheilt werden dürfe, vorausgesetzt, daß über ihre Rechtlichkeit und Geschicklichkeit keine Zweifel laut geworden sind.

Kapsdorf, den 3. September 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
den wirklichen Geheimen Rath Rother.

147.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöln, in eben derselben Angelegenheit.

Indem wir vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir die betheiligten Schiffer hiermit auf, ihren Gesuchen um Erlangung eines Patents zur Befahrung des ganzen schiffbaren Rheinstromes und der darin einmündenden Nebenflüsse folgende Beläge beizufügen:

1) die von uns ertheilten Patente zur Befahrung der Preußischen Rheinstrecke,
2) einen amtlich beglaubigten Auszug aus dem Schiffs-Revisionsbuche über die Ladungsfähigkeit des Schiffes,
3) ein Attest der Handelskammer von Cöln oder Coblenz über ihre Rechtlichkeit und Geschicklichkeit in Ausübung der Schifffahrt, und
4) eine amtliche Bescheinigung über die gezahlte Gewerbesteuer.

Diejenigen Schiffer, welche die Rheinschifffahrt bisher noch immer auf Grund der ältern, vor dem Erscheinen des Allerhöchsten Regulativs vom 5. August 1834. entweder durch die Königl. Regierung zu Coblenz oder durch uns ausgefertigten Patente betrieben haben, müssen außer diesen letztern und den sub 2. 3. und 4. erforderten Dokumenten, noch die von der frühern Landesbehörde ertheilten Konzessionen, sowie die von den ehemaligen Gilden herrührenden Litteralien, welche sie noch im Besitze haben, einreichen.

Cöln, den 16. November 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

M.

Bau-Polizei.

148.

Cirkular-Reskript der Königl. General-Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an die hiesige Ministerial-Bau-Kommission, die praktische Ausbildung der Bau-Zöglinge betreffend.

Der §. 13. der Vorschriften vom 8. September 1831. verfügt:

„daß Bau-Zöglinge auch bei Bauausführungen ihres „Fachs zugelassen werden sollen, und als Aufseher „dabei diätarisch beschäftigt werden können, jedoch „nur, wenn es an Bau-Kondukteuren fehlt, welche „die Nachprüfung bestanden haben."

Dieser §. faßt Bauten von solchem Umfange in's Auge, daß dabei die Kosten für die Aufsicht eines Bau-Kondukteurs ausgeworfen worden. Es kommen indessen Fälle vor, wo bei kleineren, von dem Wohnorte des Baubeamten nicht zu entfernten Bauten, die Remuneration eines bloßen Aufsehers veranschlagt worden, oder auch bei wichtigen größeren Bauten neben der Aufsicht durch den Baubeamten oder Bau-Kondukteur.

Es erscheint nun angemessen, solchen Bau-Zöglingen, welche, ohne Anspruch auf den ihnen als Feldmessern zustehenden Diätensatz zu machen, sich mit der, für den Bauaufseher ausgeworfenen Remuneration begnügen wollen, dessen Geschäfte zu übertragen. Dadurch wird ihnen die Erfüllung der Vorschrift des §. 11. und 18. erleichtert werden, wonach der Bau-Zögling, bevor er zur Nachprüfung zugelassen wird, eine zwei- oder dreijährige praktische Beschäftigung beim Land- und Chausseebau, oder beim Stadt- und Wasserbau nachweisen muß, indem ihnen der Aufenthalt auf den meisten Baustellen ohne alle Einnahme zu schwer wird.

Die Wintermonate bleiben sodann im ersten Jahre auf Arbeiten in dem Büreau eines Baubeamten nützlich zu verwenden, wozu die Gelegenheit nicht fehlen wird, wenn der gute Wille vorhanden ist, sich für den zu erhaltenden Un-

terricht nützlich zu erweisen, den Baubeamten selbst aber, ein schon theoretisch ausgebildeter, und, seinen äußeren Verhältnissen nach, zuverlässiger junger Mann, Hülfe zu leisten geeignet ist.

In den folgenden Jahren wird dann der Bau-Zögling den Winter mit um so besserem Erfolge, auf die ihm zugetheilten Probearbeiten verwenden können, wenn er vorher gehörige Anleitung zu praktischen Arbeiten erhalten hat.

Ohne diese werden die Probearbeiten immer viel zu wünschen übrig lassen, und, durch ermüdende Weitschweifigkeit in Erörterung ziemlich gleichgültiger Umstände, Durchführung mühsamer Berechnungen, deren Resultat doch nicht sichrer ist, weil die mögliche Genauigkeit in Aufnahme der Vordersätze denselben nicht entspricht, den Mangel an Praxis verrathen, welcher nur dazu dient, Kräfte in allen Stufen der Verwaltung zu verschwenden.

Die Königl. Regierung hat diese Bestimmungen in Verfolg der Vorschriften vom 8. September 1831. *) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Zugleich wird Sie aber darauf aufmerksam gemacht, daß Sie, damit der Zweck, die Maßregel für mehrere nutzbar zu machen, nicht verfehlt werde, bei Bauten, welche sich mehrere Jahre hinziehen, dahin zu sehen hat, daß die Beschäftigung eines Bau-Zöglings als Aufseher, bei demselben Bau, nicht über eine Bauzeit ausgedehnt werde.

Berlin, den 6. November 1835.

Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.
Rother.

*) Jahrg. 1831. 3tes Heft, S. 515 ff.

149.

Cirkular-Reskript der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die bei Staatsbauten anzunehmenden bestimmten Maße für Mauer- und Dachziegel.

Um den Uebelständen entgegen zu wirken, welche die große Verschiedenheit der auf den einzelnen Ziegeleien üblichen Maße der Mauer- und Dachziegel mit sich bringt, und hierbei die Annahme angemessener und gleichmäßiger Dimensionen zu fördern, ist beschlossen worden, den Vorschriften, welche über die Abmessungen der Ziegel für einzelne

Landestheile abweichend unter sich ergangen sind, keine weitere Folgen zu geben, dagegen aber für die zu Staatsbauten zu verwendenden Mauer- und Dachziegel allgemein gewisse Dimensionen gleichförmig zu bestimmen, wie dies für einzelne Regierungsbezirke bereits geschehen ist.

Demgemäß wird hierdurch Folgendes angeordnet:

1) zu allen gewöhnlichen Staatsbauten sollen keine anderen Mauer- und Dachziegel angekauft oder verwendet werden, als solche, welche in gebranntem Zustande nachstehende Dimensionen haben:
   a. Mauerziegel,
      große Form $11\frac{1}{2}$ Zoll lang, $5\frac{1}{2}$ Zoll breit, $2\frac{1}{2}$ Zoll dick,
      mittlere Form 10 Zoll lang, $4\frac{5}{6}$ Zoll breit, $2\frac{1}{2}$ Zoll dick,
      kleine Form $9\frac{1}{2}$ Zoll lang, $4\frac{1}{2}$ Zoll breit, $2\frac{1}{8}$ Zoll dick.
   b. Dachziegel oder Bieberschwänze,
      15 Zoll, einschließlich der Nase, lang, 6 Zoll breit und $\frac{1}{2}$ Zoll stark.

2) Wenn außergewöhnliche Konstruktionen andere Verhältnisse nöthig machen, sollen diese von den Regierungen in jedem einzelnen Falle festgestellt, und es soll demgemäß eine schriftliche Bestellung für die Anfertigung gemacht werden.

Dem Ermessen der Königl. Regierung bleibt es überlassen, den Termin mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Gegend und die Lage der schon eingeleiteten Bauten festzusetzen, von wo an jene Bestimmungen in Wirksamkeit treten sollen. Es ist dann strenge darauf zu halten, daß keine Ausnahme ohne dringende Veranlassung stattfinde, wie solche sich in der ersten Zeit, bevor die Ziegelei-Besitzer sich auf die obengedachten Maße eingerichtet haben, allerdings ergeben kann, und daß, wo eine Ausnahme nicht zu vermeiden ist, dazu jedesmal die besondere Genehmigung der Königl. Regierung eingeholt werde.

Dieselbe hat hiernach die sämmtlichen Baubeamten Ihres Bezirks zu instruiren, und die obigen Bestimmungen durch Ihr Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, die diesfällige Bekanntmachung auch von Zeit zu Zeit, wenn sich dies als angemessen ergeben sollte, zu wiederholen.

Berlin, den 15. Dezember 1835.

Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.

Rother.

150.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Abschaffung der Strohbedachungen betreffend.

Wenn die Königl. Regierung nach dem Berichte vom 30. v. M., die Bedachung des Küster- und Schulgebäudes in N. betreffend, die Anlage von Strohdächern überall noch da gestatten zu müssen glaubt, wo nicht die Steinbedachung gesetzlich vorgeschrieben ist; so läßt ein solches Bedenken sich nicht rechtfertigen. Eines Theils bedarf es, um das Verlangen feuerfester Bedachung zu begründen, keiner besondern Vorschrift, da die Landes-Polizeibehörde schon vermöge der bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ermächtigt ist, bei Neubauten die zur Verhütung von Feuersgefahr nöthigen Anordnungen zu treffen; anderen Theils erscheint aber auch eine solche ausdrückliche Vorschrift nicht ausführbar, da nicht füglich allgemein vorgeschrieben werden kann, wozu in sehr vielen Fällen die Mittel zur Ausführung fehlen würden. Destomehr ist es indessen die Pflicht der Königl. Regierung, durch die Landräthe nachdrücklich darauf zu halten, daß ein so wesentliches Sicherungsmittel gegen Feuersgefahr, wie die Steinbedachung ist, bei Neubauten oder nothwendigen Hauptreparaturen von allen denjenigen angewandt werde, welche irgend die dazu erforderlichen Mittel besitzen. Auf diese Weise wird man allmählig dahin gelangen, die Strohbedachung ganzer Dörfer wenigstens durch einige Ziegeldächer unterbrochen zu sehen, und hierin schon einen erheblichen Schutz gegen Einäscherungen ganzer Ortschaften gewinnen, ohne in allen Fällen dem Einzelnen Zumuthungen zu machen, welche nicht ohne unbilligen Zwang durchzusetzen wären.

Wenn nur stets konsequent nach diesem Grundsatze verfahren wird, so ist mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß in der Kurmark die Abneigung gegen die Ziegelbedachung sehr bald sich vermindern wird, zumal die Beibehaltung der Strohdächer gegenwärtig, wo eines Theils die Ziegeln so überaus wohlfeil und bei der häufigen Anlegung von Ziegeleien auf guten Wegen ohne Schwierigkeit überall hinzuschaffen sind, während andern Theils der Zustand der Landwirthschaft den Verlust einer so bedeutenden Menge Düngungsmaterials empfindlich macht, nur der Anhänglichkeit

an alte Gewohnheit und der Indolenz der Polizeibehörden zuzuschreiben ist.

Die Königl. Regierung wird deshalb veranlaßt, hiernach künftig zu verfahren, und die Landräthe mit Anweisung zu versehen, in dem vorliegenden Falle aber auf feuersichere Bedachung des neuen Schul- und Küsterhauses zu dringen, da es an Mitteln dazu nicht fehlt.

Berlin, den 11. Dezember 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

151.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Breslau, betreffend die Anlegung von Windmühlen in Beziehung auf deren Entfernung von Landstraßen und Gebäuden.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 19. August c.,

den von dem Müller N. zu N. beabsichtigten Windmühlenbau betreffend,

eröffnet, daß bei der Anlage von Windmühlen eine Entfernung von zwanzig Ruthen von öffentlichen Wegen und Landstraßen für genügend, aber auch für erforderlich anzunehmen ist, jedoch letzteres in der Art, daß unter Umständen, nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörde, auch eine geringere Entfernung nachgegeben werden kann, z. B. wenn die Mühle an einen tief liegenden Hohlweg zu stehen kommt, wo von ihrer unmittelbaren Nähe ein Unglück dadurch, daß die Pferde scheu werden, nicht zu besorgen ist. In Ansehung der Entfernung der Windmühlen von nachbarlichen Gebäuden dagegen kann ein gleiches Maß nicht überall angenommen werden, da sich die Feuergefährlichkeit der Nachbarschaft einer Windmühle größtentheils nach ihrer Bauart bestimmt, außerdem aber auch schon das eigene Interesse des Windmüllers ihn abhält, sich den windfangenden Gebäuden in einer gefahrdrohenden Entfernung zu nahen.

Hiernach hat die Königl. Regierung in vorkommenden Fällen zu verfahren, und den Müller N. zu bescheiden.

Berlin, den 29. Oktober 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

N.

Armen-Polizei.

152.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das hiesige Polizei-Präsidium, betreffend die Entscheidung über streitige Armen-Verpflegungskosten im Wege des Rechts.

Der Königl. Regierung wird, bei Rücksendung der mit dem Berichte vom 25. September d. J. eingereichten Akten, anbei Abschrift der auf die Immediatbeschwerde der Gutsbesitzerin N. zu N., die von ihr bestrittene Verpflichtung zum Ersatz der Unterhaltungskosten der N. N. an das städtische Lazareth in Danzig betreffend, ergangenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. d. M. (Anl. a.), mit der Auflage zugefertigt, den Magistrat zu Danzig mit der geforderten Erstattung der auf die Verpflegung der N. N. verwendeten Kosten nunmehr zum Rechtswege zu verweisen, auch Sich den in der gedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre angenommenen Grundsatz in künftigen Fällen zur Richtschnur dienen zu lassen.

Berlin, den 14. Dezember 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

An
die Königl. Regierung
zu Cöslin.

Abschrift vorstehender Verfügung und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. d. M., erhalten sämmtliche übrige Königl. Regierungen, sowie das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, in Verfolg des diesseitigen Cirkular-Reskripts vom 31. August 1833. *)

Berlin, den 14. Dezember 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

*) Jahrg. 1833. 3tes Heft, S. 810.

a.

Auf Ihren Bericht vom 21. Oktober c. die Beschwerde der

Grundbesitzerin N. betreffend, kann Ich, so lange das noch in der Vorbereitung begriffene Armengesetz nicht ein Anderes bestimmt hat, nur der Ansicht des Justizministers dahin beitreten, daß eine Gemeinde oder ein Gutsbesitzer, von welchem der Ersatz verwendeter Verpflegungskosten gefordert wird, hiezu nicht im administrativen, sondern im gerichtlichen Wege anzuhalten sei. Hiernach muß, bis durch das zu erwartende Armengesetz ein Anderes etwa angeordnet worden, allgemein verfahren werden, und demgemäß haben Sie die Beschwerde der Gutsbesitzerin N., deren Eingabe Sie anliegend zurückerhalten, zu erledigen, dem Magistrat in Danzig zu überlassen, dieselbe in rechtlichen Anspruch zu nehmen, und sie selbst zu bescheiden.

Berlin, den 3. Dezember 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Rochow.

153.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Frankfurt, betreffend die Nichtverpflichtung zur Armenpflege in Beziehung auf den Ort des zeitigen Aufenthalts.

Der Königl. Regierung wird anbei urschriftlich die von dem Magistrat zu Z. hier eingereichte Vorstellung vom 27. v. M., worin derselbe über die der dasigen Kommune auferlegte Verpflichtung zur Verpflegung der unverehlichten N. sich beschwert, mit dem Eröffnen kommunizirt, daß, wenn die thatsächlichen Verhältnisse sich angezeigtermaßen verhalten sollten, die Beschwerde gegründet erscheint. Denn eine wegen Geistesschwäche unter Kuratel befindliche Person ist nach den im Allgem. Landrecht, Thl. I. Tit. 4. §. 20. seq. ausgesprochenen allgemeinen Grundsätzen unfähig, eine Willenserklärung ohne Genehmigung des Vormundes abzugeben, und kann demnach einer solchen auch keine stillschweigende Erklärung beigemessen werden. Die Annahme, daß die ꝛc. N. dadurch, daß sie von ihrer in der Stadt Z. domizilirenden Schwester ungefähr ein Jahr lang verpflegt worden, stillschweigend daselbst ein Domizil konstituirt habe, erscheint daher nicht gerechtfertigt; vielmehr ist die Stadt Z. von der Armenpflege rücksichtlich ihrer zu entbinden, und

auf das Domizil zurückzugehen, welches der Vater der Kranken zur Zeit seines Ablebens gehabt hat.

Berlin, den 3. November 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

154.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Marienwerder, betreffend die Heranziehung zur Armenpflege in Beziehung auf Ortsverhältnisse.

Der Königl. Regierung wird in Erwiederung auf Ihren anderweiten Bericht vom 9. v. M.,

die Bewilligung eines Erziehungsgeldes für die hinterbliebenen Kinder des verstorbenen pensionirten Amtswachtmeisters N. in Schwetz betreffend,

zu erkennen gegeben, wie der Grundsatz:

daß es bei Anwendung der im §. 12. Tit. 19. Thl. II. des Allgem. Landrechts enthaltenen Bestimmung wegen der Ortsarmenpflege nicht sowohl auf den Umstand ankomme, ob Jemand wirklich zu den gemeinen Lasten einen Beitrag gezahlt, oder fortdauernd zu zahlen habe, als vielmehr darauf, ob die betreffende Kommune befugt gewesen, ihn dazu heranzuziehen, und daß eine hierbei von derselben bewiesene Nachlässigkeit ihr nicht zum Vortheil gereichen könne,

durch das in Bezug genommene diesseitige Reskript vom 25. Mai c.*) keinesweges abgeändert, auch eine solche Abänderung nicht im entferntesten beabsichtigt worden ist.

Berlin, den 12. November 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

*) Im 2ten Hefte, S. 506.

155.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Gutsbesitzer N. zu N., und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Verpflichtung zur Armenpflege Seitens einzelner, keiner Kommune angehörigen Etablissements betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium hat Ew. ꝛc. Beschwerde vom 29. Juni c., in Betreff der Ihnen auferlegten Verpflegung der Müller N. Nschen Familie einer näheren Prüfung unterworfen, und eröffnet Ihnen nunmehr Folgendes zum Bescheide.

Nach den von der Königl. Regierung zu Potsdam eingereichten landräthlichen Akten ermangelt es an zureichenden Gründen, die Gemeinde B. im vorliegenden Falle zur Leistung der Armenpflege anzuhalten. Denn die sogenannte Wegemühle liegt nicht in der Feldmark des Dorfes B., sondern auf der Grenze zwischen B. und Pr.; ja, sie ist nicht einmal zu B. eingepfarrt: auch hat der Besitzer der Mühle nie an den Berathungen und Beschlüssen der genannten Gemeinde Theil genommen; vielmehr ist erstere von der Kreisverwaltung jederzeit als ein besonderes Etablissement behandelt worden.

Wenn nun, rücksichtlich dieser Umstände, der Kreis-Landrath und die Königl. Regierung sich zunächst an Ew. ꝛc. als Polizei- und Gerichtsobrigkeit der Wegemühle, gehalten haben, so steht diesen Behörden hierbei die Bestimmung des §. 15. Tit. 19. Thl. II. des Allgem. Landrechts zur Seite, und erscheint die hierunter getroffene Verfügung auch um deshalb billig, weil Sie durch den Genuß des Erbpacht-Kanons von 105 Rthlr. jährlich Sich im alleinigen Genusse des Reinertrages der Mühle zu befinden scheinen. Es muß demnach so lange bei den betreffenden Verfügungen der gedachten Behörden verbleiben, bis Sie einen zur Leistung der fraglichen Armenpflege näher Verpflichteten nachgewiesen haben werden.

Berlin, den 21. November 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

IX.

Medizinalwesen.

156.

Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, der Finanzen, sowie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Danzig, die Geschäftsreisen der Kreis-Medizinalbeamten betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 30. November pr. a. sind die unterzeichneten Ministerien damit einverstanden, daß es allerdings wichtig und erforderlich ist, auf Ersparungen bei den bedeutenden Kosten, welche aus den Geschäftsreisen der Kreis-Medizinalbeamten für die Staatskasse erwachsen, Bedacht zu nehmen. Bei richtiger Auffassung des Zweckes dieser Reisen und genauer Sonderung in Rücksicht darauf, ob sie zu wirklich polizeilichen Zwecken, oder nur in ärztlicher kurativer Absicht unternommen worden sind, wird indeß ein Ersparniß unzweifelhaft herbeigeführt werden können. Wenn die Hauptveranlassung der so häufigen Reisen der Medizinalbeamten die Ausbrüche der Menschenblattern und Varioliden gewesen sind, so gewährt in dieser Beziehung schon die Verordnung der Königl. Regierung vom 12. Mai 1824. (Amtsblatt, S. 282—285) in sofern eine Erleichterung, als dieselbe bestimmt, daß, wo es den Behörden bloß um Auskunft über verdächtige Fälle zu thun ist, diese in Abwesenheit der Medizinalbeamten auch von andern approbirten Aerzten gegeben werden, und dann in dem Falle, wo nach dem hierüber erstatteten ärztlichen Berichte der Verdacht sich nicht bestätigt hat, die Reise des betreffenden Kreis-Medizinalbeamten unterbleiben kann. Ebenso wird es auch in der Regel genügen, daß das Vorhandensein des Krankheitsfalles, als zu der betreffenden Kategorie gehörend, von den Medizinalbeamten festgestellt, zu den polizeilichen Vorkehrungen Anweisung ertheilt, und mit den nöthigen Maßregeln eingeschritten, sowie später das Reinigungs-Verfahren gehörig eingeleitet wird. Was die im Verlaufe der Krankheit abgestatteten Besuche und die zu dem Ende gemachten Reisen an-

langt, so läßt hinsichtlich der ersteren sich annehmen, daß sie bei den einzelnen Kranken mehr zu kurativen, als polizeilichen Zwecken unternommen worden; und es wird für die Medizinalbeamten nicht schwierig sein, während des Verlaufs einer Epidemie, bei Gelegenheit der unerläßlichen Reisen, von dem Gange der Krankheit im Allgemeinen, welches zur zweckmäßigen Leitung allein erforderlich ist, sich Kenntniß zu verschaffen; wie über dies Alles die Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung an die Landräthe vom 20 Dezember 1833. (Anl. a.) der Sache ganz angemessen sich ausläßt. Die verschiedenen Ansichten der Landräthe hierüber bieten zwar allerdings eine Schwierigkeit dar; sie kann jedoch nicht von so großem Einfluß sein, daß die Königl. Regierung nicht im Stande sein sollte, durch Erinnerungen und Belehrungen, mit Hinweisung auf die nicht zu weit führende Verordnung vom 12. Mai 1824., das Verfahren derselben so zu lenken, daß ein richtiges Verhältniß beobachtet wird, und so wenig übertriebene Aengstlichkeit zu einer unnöthigen Geschäftigkeit, als zu geringe Besorgniß zur Versäumung nothwendiger Maßregeln Anlaß giebt. Im Allgemeinen kann nur die Ansicht festgehalten werden, und müssen hierin die verschiedenen Meinungen sich vereinigen, daß zur Feststellung der Krankheit, als der Basis alles nachherigen Verfahrens, und zur Anordnung der die Verbreitung derselben hindernden Maßregeln, sowohl während des Verlaufs, als beim Aufhören der Krankheit, die Mitwirkung der Medizinalbeamten unerläßlich, die rein ärztliche Behandlung der Patienten aber ihnen fremd ist, und daß die Sorge für Ersteres der Staat, für Letzteres aber die betheiligten Individuen, oder resp. Kommunen, zu tragen haben. Die, wie es scheint, auch von der Königl. Regierung in Schutz genommene Ansicht, daß die Beseitigung von Ausbrüchen der Menschenblattern auch in polizeilicher Hinsicht, wie bei andern gewöhnlichen Krankheiten, den betreffenden Individuen und in ihrer Vertretung den Ortschaften lediglich überlassen werden müsse, läßt sich nach dem Obigen nicht billigen, sie muß vielmehr als gefährlich und nachtheilig verworfen werden, so lange die Vaccination noch nicht eine allgemein eingeführte Maßregel geworden ist.

Aenderungen in den zur Zeit bestehenden Vorschriften vorzunehmen, erscheint aber gegenwärtig nicht passend, da ein Reglement über das Verfahren bei ansteckenden Krankheiten von einer hierzu ernannten Immediat-Kommission be-

reits entworfen ist, dessen Bekanntmachung und allgemeine Einführung wahrscheinlich nahe bevorsteht *).

Berlin, den 16. November 1835.

Ministerien

der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

der Finanzen.
v. Alvensleben.

des Innern und der Polizei.
In Vertretung des Herrn Chefs.
Koehler.

*) Siehe Gesetz-Samml. Jahrg. 1835. S. 239—286, nebst Anhang 1—70.

---

a.

Die bei uns eingehenden Reise-Diäten- und Fuhrkosten-Liquidationen der Kreis-Medizinalbeamten sind bei den häufig unrichtig angewandten Sätzen auf eine solche Höhe gebracht, daß die hiernach gemachten Forderungen mit dem zu deren Befriedigung ausgesetzten Fonds in keinem Verhältniß stehen, und eine Remedur nothwendig machen.

Wir finden uns daher veranlaßt, mit Bezug auf die dieserhalb erlassenen Verfügungen vom 12. April 1825. (Amtsblatt 1825. S. 293) vom 5. Februar 1826., vom 13. November 1830., vom 8. November 1818. (v. Kamptz Annalen, Jahrg. 1818. S. 1159) im Allgemeinen zu bemerken: daß, da jeder Kreis-Medizinalbeamte eigentlich nur als der technische Gehülfe des Kreis-Landraths zu betrachten ist, in der Regel jede mit Kosten verknüpfte kommissorialische Dienstreise nur auf dessen Requisition, oder auf unmittelbar höhere Anordnung geschehen darf, und solche auf die direkten Anzeigen der Ortsbehörden in der Regel auch für Rechnung der Kommunen, und nur da, wo besondere Gefahr im Verzuge und ein ganz allgemeines Interesse obwaltet, ausnahmsweise für Rechnung des Staats zulässig erscheint, und zwar mit der Bedingung, daß nur von solchen ohne Vorwissen des Kreis-Landraths gemachten Dienstreisen demselben in möglichst kurzer Frist gehörige Nachricht gegeben, und die Nothwendigkeit der Reisen gerechtfertigt werde. Von dem letztern darf bei Anordnung solcher Reisen und bei Prüfung der Liquidationen nicht übersehen werden, daß bei dergleichen Dienstreisen auch in sanitäts-polizeilichen Angelegenheiten bei Epidemien &c. das Privatinteresse der betreffenden Dominien, Gemeinden und Individuen vorzüglich mit betheiligt ist. In dieser Beziehung darf die Berechtigung wegen

der an die Königl. Kasse zu liquidirenden Diäten nur bedingt zugestanden werden.

Der diesfällige Anspruch ist indeß für gerechtfertigt anzunehmen, sobald die Wahrnehmung des sanitäts-polizeilichen Interesse, unabhängig von der damit zugleich pflichtmäßig zu verbindenden Anordnung des nöthigen Heilverfahrens, der Hauptzweck ist, und zu solchen Dienstreisen nicht etwa bloß vermögende Privatpersonen Veranlassung gegeben haben, denen die Uebernahme der Kosten schon allein gesetzlich obliegt.

Soweit aber die Kreisphysiker und Kreischirurgen bezüglich des eigentlichen kurativen Verfahrens nur die Funktionen der ordentlichen Aerzte vertreten, haben dieselben für diese nothwendige oder zufällige Substitution aus Königl. Kassen keine besondere Entschädigung zu fordern. Es dürfen also auch für die Folge in der Regel immer nur für die erste Reise, welche zum Zweck hat, die Gattung der Krankheit festzustellen, und die in sanitäts-polizeilicher Beziehung erforderliche Vorkehrung abzumessen, besondere Diäten auf öffentliche Fonds liquidirt werden. Bei wirklich als ansteckend anerkanntem Krankheitsübel, wo es auf sachverständige Prüfung über die Unterdrückung des Uebels, Aufhebung des etwa angeordneten Sperrverfahrens rc. und Ausführung der Desinfektionen, oder sonstige förmliche Aufhebung der sanitäts-polizeilichen Vorkehrungen wirklich ankommt, dürfen auch diese Reisekosten in Rechnung gebracht werden. Was dagegen die etwanigen Zwischenreisen betrifft, so liegt die nöthige Kontrolle der Aufrechthaltung, Befolgung und Ausführung der vom Kreis-Medizinalbeamten bei seiner ersten Anwesenheit resp. angeordneten, oder für nöthig erachteten sanitäts-polizeilichen Maßregeln hauptsächlich nur den Kreis-Polizeibehörden ob, wogegen die ferneren Besuchsreisen gewöhnlich bloß kurative Zwecke haben können, daher aus der Staatsvergeltung ausscheiden, indem es vielmehr Sache der behandelten Kranken und im Unvermögensfalle der dazu gesetzlich verbundenen, vermögenden Verwandten, oder in deren Ermangelung der Orts-Kommunen und Dominien ist, nach den bestehenden Grundsätzen, deren etwanige Vertretung zu übernehmen.

Wegen der zu liquidirenden Fuhrkosten muß es bei der, den betreffenden Dominien und Gemeinden obliegenden allgemeinen Verpflichtung zur Abholung der Kreis-Medizinalbeamten durch eine zu diesem Behuf zu gestellende angemessene Fuhre um so mehr sein Bewenden behalten, als den Interessenten deren Ueberweisung in der Regel nicht schwer oder doch weniger lästig, als die Leistung von Geldbeiträgen, fallen dürfte, andrerseits aber wegen der außerordentlichen Höhe vieler solcher Fuhr-Liquidationen gegen Staats-

kassen auf deren möglichste Ermäßigung vorzüglich Bedacht zu nehmen ist.

Danach ist hier im Allgemeinen wohl zu unterscheiden, ob bei der nothwendigen Dienstreise Gefahr im Verzuge ist, oder nicht. Sind im ersten Falle die Umstände von der Art, daß keine Vorausbestellung der Fuhre erfolgen kann, so bleibt es dem Kreis-Medizinalbeamten auch ferner überlassen, für sein Fortkommen durch resp. Miethsfuhre, ordinaire oder Extrapost selbst zu sorgen. Waltet aber Gefahr im Verzuge nicht ob, so müssen die betreffenden Orts-Kommunen oder Dominien für die Abholung der Kreis-Medizinalbeamten unmittelbar Sorge tragen, oder sich über die Art des Fortkommens mit ihnen gütlich einigen, und sowie es Sache des Kreis-Landraths bleibt, dieselben dazu gehörig anzuhalten, so müssen auch für den Nichtgestellungsfall der nöthigen Fuhren die dadurch verursachten Kosten bei zweifelsfreier Verpflichtung von ihnen eingezogen werden, wogegen in zweifelhaften oder nicht polizeilich geeigneten Fällen den Aerzten der Rechtsweg offen zu lassen ist.

Da nun nach diesen Bestimmungen über die Zulässigkeit der Vergütung der Fuhrkosten der Kreis-Medizinalpersonen nur jener Unterschied wegen der keinen Aufschub leidenden, oder nicht so eiligen Dienstreisen entscheidet, so kann sich die Berechtigung zur diesseitigen Liquidation nach Lage der Umstände auch nur auf die erste Reise beziehen, während solche für die letzte Reise und die Zwischenreisen im Allgemeinen nicht anerkannt werden darf, vielmehr kann dafür nur die bewilligte Wagenmiethe von resp. 20 und 10 sgr. passiren, wenn sonst nach obiger Andeutung die Verpflichtung des Staats wirklich eintritt.

Ebenso bleibt es Pflicht der Liquidanten zur möglichsten Kostenersparung mehrere zu derselben Zeit gleich nothwendige Dienstreisen, soweit es die Lage und die Entfernung der betreffenden Ortschaften zuläßt, zweckmäßig mit einander zu verbinden, und, wo es nur geschehen kann, das Geschäft an einem Tage, einschließlich der Hin- und Rückreise, abzumachen.

Wir fordern Sie auf, diese Bestimmungen dem Kreisphysikus und Kreischirurgus zur genauen Beachtung bekannt zu machen. Sie selbst aber weisen wir an, bei der Ihnen übertragenen Prüfung und Attestirung dergleichen Liquidationen mehr auf den materiellen Inhalt einzugehen, und die Richtigkeit der diesfälligen Sätze nicht eher zu bescheinigen, bevor Sie sich nicht von der Rechtmäßigkeit der Vergütungs-Ansprüche an die Königl. Kasse völlig überzeugt haben, und im Fall Ihre mündlichen Ausstellungen dagegen keinen Eingang finden sollten, uns davon pflichtmäßige Anzeige zu machen. Da, wo durch einen Zusammentritt besonderer

Umstände eine ausgedehntere Verpflichtung der Königl. Kasse eintritt, bedarf es für die Zukunft besonderer Rechtfertigung; dergleichen Liquidationen dürfen daher nicht schlechthin auf die monatlichen Designationen gebracht werden, sondern sind uns mittelst besonderer Berichte zur Feststellung und Entscheidung einzureichen.

Auch werden Sie darauf aufmerksam sein, daß die Meilenzahl richtig angegeben, und das Datum der Requisition zu Reisen bei jeder derselben in der Liquidation angegeben werde.

Die letzteren selbst sind jedesmal von Ihnen dahin zu bescheinigen: daß die liquidirten Reisen in Ihrem Auftrage, oder aus welchen bewegenden Gründen ohne diesen, und wirklich in sanitäts-polizeilicher Angelegenheit geschehen, die in Ansatz gebrachte Tagezahl zur Abmachung des Geschäfts einschließlich der Reisen nothwendig gewesen, die Wagen von den Einsassen aus Mangel an anständigem Fuhrwerk nicht haben gestellt werden können, und deshalb die liquidirte Wagenmiethe zulässig gewesen, die Meilenzahl richtig angegeben, und eine doppelte Liquidation für Rechnung aus Staatskassen nicht stattgefunden habe.

Danzig, den 20. Dezember 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
den Königl. Landrath zu Praust.

Abschrift zur Beachtung und genauen Befolgung an sämmtliche übrige Königl. Landräthe des Departements.

Danzig, den 20. Dezember 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

157.

Cirkular-Verfügung der Königl Regierung zu Achen, an sämmtliche Königl. Landräthe, in eben derselben Angelegenheit.

Das Königl. Hohe Finanzministerium hat in einem Reskript vom 14. September c. bemerkt, daß in mehreren Regierungsbezirken die Reisen der Medizinalpersonen, der Physiker ꝛc. einen bedeutenden, und theilweise ganz unverhältnißmäßigen Aufwand, in Anspruch genommen haben, und deshalb angeordnet, daß bei diesen eine strenge Kontrolle dahin eintreten soll, daß dergleichen Reisen, wofür eine Vergütung aus den Staatskassen in Anspruch genommen wird, niemals ohne vorhergehenden Auftrag der Regie-

rung oder des Kreis-Landraths, und überhaupt nur in den Fällen stattfinden, wo die Medizinal-Polizei nach den bestehenden Vorschriften solche unvermeidlich macht, und dies, sowie die gehabten Verrichtungen, bei der Liquidation nachgewiesen werden.

Wir weisen Sie demnach im Allgemeinen an, bei medizinisch-polizeilichen Gegenständen stets genau zu prüfen und zu erwägen, ob die Requisition eines Kreis-Medizinalbeamten erforderlich und zulässig ist, bevor diese erlassen wird, dann aber jedesmal einen schriftlichen Auftrag auszufertigen, welcher von den Liquidanten beizufügen ist.

Besonders bestimmen wir noch, daß in allen Fällen, wo, nach unsern frühern Verfügungen, den Bürgermeistern eine Requisition an die Kreis-Medizinalbeamten in polizeilichen Geschäften zustand, die Aufträge künftig nur von den Landräthen ausgehen sollen, namentlich:

1) beim Ausbruch der natürlichen Menschenpocken, wo, wie die Erfahrung gelehrt hat, jetzt keine Gefahr von einem geringen Verzuge zu befürchten steht. Sie werden sich durch eine ausführliche Anzeige dann in den Stand setzen lassen, zu beurtheilen, ob im Sinne der bestehenden Verordnungen der Zutritt des Kreisphysikus erforderlich sei oder nicht. Es sind nämlich schon Fälle vorgekommen, wo der Physikus nur ein oder zwei geheilte Subjekte vorfand, wo die Vaccination gehörig betrieben, und die Absonderung der Kranken durch den Bürgermeister gehörig bestellt war, wo die Einwirkung des Kreis-Physikus daher ganz unnütz blieb. Es ist dabei immer viel auf die Zuverlässigkeit der Distrikts- und Impfärzte zu rücksichtigen;

2. bei den während oder bald nach der Geburt Verstorbenen. Hier ist folgendes Verfahren zu beobachten.

Der Bürgermeister hat bei solchen unglücklichen Fällen schleunigst, und, wo möglich nach Anhörung der Hebamme oder des Geburtshelfers, welche jedenfalls namhaft zu machen sind, zu berichten, und die Verhandlungen ungesäumt dem Landrath einzureichen. Es versteht sich von selbst, daß, wo augenfällige Versehen oder Vernachlässigungen Statt fanden, der Bürgermeister in seiner Eigenschaft als gerichtlicher Polizeibeamter handeln wird. Der Landrath hat dann, wo nach seiner Meinung oder der Ansicht des Kreisphysikus Verdachtsgründe gegen die vorwurfsfreie Handlungsweise der betreffenden Medizinalpersonen obwalten, dem Phy-

sikus die nähere Untersuchung zu übertragen, im entgegengesetzten Falle zu unterlassen, stets aber uns die Verhandlungen einzureichen. Hinsichtlich der am Wohnorte des Kreisphysikus vorkommenden Fälle der Art bleibt es bei den frühern Anordnungen.

3) Bei allen Thierkrankheiten, die nicht in loco vorkommen, muß die Requisition ebenfalls vom Landrathe ausgehen. Bei den von wasserscheuen Thieren gebissenen Thieren, oder denen, die der wasserscheu verdächtig, oder daran krepirt sind, ist die Untersuchung durch die Thierärzte durchaus überflüssig, indem sie kein sicheres Resultat liefern können, und die von dem Kreisphysikus anzugebenden Maßregeln zu ändern nicht geeignet sind.

Hiernach wollen Sie sich in Zukunft achten, das Geeignete an den Bürgermeister und Kreis-Medizinalbeamten erlassen, und deren periodische Liquidationen, mit Beziehung auf die von Ihnen ausgegangenen beigefügten speziellen Requisitionen und die Erledigung derselben, bescheinigen.

Achen, den 22. Oktober 1835.

Königl. Regierung.

158.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu N., die Zahlung von Remunerationen und Prämien an Medizinalpersonen für Lebensrettungs-Versuche betreffend.

Das von der Königl. Regierung nach Ihrem Bericht vom 23. September c. bisher beobachtete Verfahren bei Remuneration der mit Wiederbelebungs-Versuchen von Scheintodten und Verunglückten beschäftigt gewesenen Medizinalpersonen ist keinesweges in der Ordnung, und widerspricht vielmehr der Verfügung vom 10. Februar 1821. Aus dieser letztern geht nämlich deutlich hervor, daß zwischen demjenigen, was der Arzt für seine Bemühungen von den geretteten Privatpersonen zu fordern und was ihm der Staat, um ihn zu solchen Bemühungen zu ermuntern, verheißen hat, ein Unterschied gemacht werden muß.

Das Sostrum für die ärztliche Hülfe, welches der Gerettete oder sein Nachlaß zu zahlen haben, ist durch die

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. November 1820., als Ergänzung zur Medizinal-Taxe, dahin bestimmt,

daß dafür von promovirten Aerzten der Betrag von 2—4 Rthlr., von nicht promovirten und Wundärzten aber der Betrag von 1 Rthlr. 15 Sgr. bis 3 Rthlr. soll liquidirt werden dürfen.

Außer diesem Sostrum soll aus Staatskassen, zur Ermunterung zu solchen Wiederbelebungs-Versuchen, den Aerzten eine Prämie gezahlt werden, welche im Falle der Rettung zehn Thaler, im Falle erfolgloser Bemühungen fünf Thaler beträgt.

Wo die Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Prämie provinzialrechtlich ebenfalls dem Geretteten oder seinem Nachlaß, und in subsidium der Gemeine, der er angehörig, obliegt, hat darin durch die Verfügung vom 20. Oktober 1820. nichts geändert werden können; dagegen ist nirgends gesetzlich bestimmt worden, daß für die Zahlung des Sostri eventuell die Gemeine oder der Staat hafte. Wenn letzteres nicht zahlbar zu machen ist, so muß der Arzt sich mit der ihm zugesicherten Prämie begnügen, und darin einen Ersatz für das ihm entgehende geringere Sostrum und die etwaigen baaren Auslagen finden.

Hiernach hat die Königl. Regierung künftig in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 10. November 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

159.

Resolution des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an den Königl. Landrath zu Wiedenbrück, und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Minden, wegen des von den Apothekern bei Arzenei-Lieferungen für arme Kranke zu gewährenden Rabatts.

Auf Ihre Vorstellung vom 28. September d. J. wird Ihnen, nach Eingang des auf Erfordern erstatteten Berichts der Königl. Regierung zu Minden, hierdurch eröffnet, daß in Gemäßheit der Bestimmungen der Cirkular-Verfügung vom 12. März 1833. allerdings ein jeder Apotheker bei

allen Lieferungen von Arzeneien an Kranke, für welche die Kurkosten aus öffentlichen Fonds, oder aus sonstigen Korporationsmitteln nach der darüber bestehenden Verfassung bestritten werden, die Höhe des liquidirten Betrages mag sein, welche sie will, zu einem angemessenen Rabatte verpflichtet ist. Es steht mithin den Apothekern des dortigen Kreises die Verweigerung jeden Rabattes bei Lieferung von Arzeneien für Kranke, für welche die Kurkosten aus Kommunalfonds berichtigt werden, keinesweges zu. Es kann daher auch nur die Höhe des zu bewilligenden Rabattes in Frage stehen. Da indessen hierüber eine allgemein gültige gesetzliche Bestimmung nicht besteht, so haben Sie mit Ihrem Antrage, den von den Apothekern zu gewährenden Rabatt nach Prozenten festzustellen, von der Königl. Regierung zu Minden der Lage der Sache angemessen ab- und angewiesen werden müssen, in dieser Beziehung mit den betreffenden Apothekern ein gütliches Uebereinkommen zu treffen. Sollte aber auf diesem Wege, rücksichtlich der Höhe des zu bewilligenden Rabattes, keine Einigung herbeigeführt werden können, so haben Sie die amtliche Entscheidung der Königl. Regierung hierüber nachzusuchen, welcher letztern die, durch die verschiedenen obwaltenden Lokalverhältnisse bedingte Verschiedenheit der auf den Betrieb des Apothekergeschäfts zu verwendenden Unkosten an einem Orte, sowie die größere oder geringere Quantität der Lieferung, die mehr oder minder vorhandene Zuverlässigkeit, mit der auf einen bestimmten Absatz gerechnet werden kann, und der von andern Apothekern in der Umgegend in ähnlichen Fällen bewilligte Rabatt, den Maßstab für die Feststellung der Höhe des zu gewährenden Rabatts in einem streitigen Falle gewähren werden.

Berlin, den 24. November 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

160.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Coblenz, die Bestrafung des verbotwidrigen Arzenei-Dispensirens betreffend.

In Verfolg der mehrfaltigen frühern Verhandlungen, welche über das verbotwidrige eigene Arzenei-Dispensiren der beiden praktischen Aerzte N. N. geführt worden sind, und bei welchen insbesondere, nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 19. Mai 1832. zwischen ihr und dem dortigen Königl. Ober-Prokurator eine Meinungsverschiedenheit wegen Ihrer Kompetenz zur Untersuchung und Aburtelung solcher Fälle im disziplinarischen Wege entstanden war, ist das unterzeichnete Ministerium wegen dieses letztern Punktes in eine Kommunikation mit dem Königl. Justizministerio getreten. Dasselbe hat sich, den Ansichten der Königl. Regierung beipflichtend, für die Statthaftigkeit eines disziplinarischen Verfahrens bei dergleichen, von Aerzten vorkommenden Kontraventionen gegen die bestehenden Medizinal-Verordnungen entschieden, und unter dem 6. Juni 1833. die entsprechende Verfügung an den Königl. General-Prokurator zu Cöln erlassen, von welcher der Königl. Regierung eine Abschrift zu Ihrer Nachachtung mitgetheilt wird *).

Als Grundlage für die Beurtheilung der Fälle eines verbotwidrigen Arzenei-Dispensirens hat übrigens das Königl. Justizministerium übereinstimmend auch mit der bisherigen Gerichts-Praxis, die dort noch geltende Gouvernements-Verordnung vom $\frac{5}{17}$. Mai 1814. angenommen, deren im Wesentlichen mit den Medizinal-Gesetzen der ältern Provinzen zusammentreffende Bestimmungen auch ihrem Zwecke genügen, und in deren §. 6. namentlich die Haltung von Hausapotheken den Aerzten nicht in jedem Falle eines etwa nur zur Umgehung der gesetzlichen Regel genommenen Wohnsitzes außerhalb der Städte freigegeben wird, sondern auch den Landärzten nur beim Zutreffen der weitern Bedingung einer wirklichen Entlegenheit ihres Wohnsitzes von den Apotheken erlaubt sein soll.

Da über das Vorhandensein dieser Bedingung nicht ein willkührliches Befinden der betheiligten Aerzte selbst,

*) Siehe Jahrg. 1833. 2tes Heft, S. 525.

sondern nur das jedesmalige Urtheil der vorgesetzten Behörde entscheiden kann, so unterliegt es keinem Bedenken, überhaupt jede Haltung von Hausapotheken den Aerzten zu inhibiren, zu welcher nicht die jedesmalige bestimmte Genehmigung der Königl. Regierung nachgesucht, und von Ihr auf das Befinden geeigneter Umstände ertheilt worden ist.

Berlin, den 7. Juli 1835.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

161.

Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Verlegung der Begräbnißplätze aus Städten und eng gebauten und zahlreich bewohnten Flecken und Dörfern betreffend.

Die in dem Berichte der Königl. Regierung vom 9. September d. J. geäußerte Absicht, die Begräbnißplätze nicht allein aus den Städten, sondern auch aus denjenigen Flecken und Dörfern zu entfernen, welche eng gebaut und zahlreich bewohnt sind, und in denen sich von den Ausdünstungen eines etwa von Gebäuden dicht umschlossenen, der Zugluft entbehrenden Begräbnißplatzes erhebliche Nachtheile besorgen lassen, ist zwar zu billigen; allein es bedarf, wie der Königl. Regierung bemerklich gemacht werden muß, großer Behutsamkeit, um bei der Ausführung solcher wohlgemeinten Absichten nicht zu weit zu gehen.

Auf der einen Seite nämlich ist wohl zu prüfen, ob die Lage eines Kirchhofs wirklich gegründete Besorgnisse einflößen kann, daß die Ausdünstungen desselben nachtheilig werden möchten, und ob diese Besorgnisse nicht vielleicht schon dadurch zu entfernen sind, daß die Gräber die gehörige Tiefe und Entfernung von einander erhalten, und nicht zu früh wieder benutzt werden. Wäre dies der Fall, so würde es an der Voraussetzung fehlen, unter welcher die Verlegung eines Begräbnißplatzes außerhalb eines bewohnten Ortes von der Gesundheits-Polizei zu fordern ist, und man würde ohne dringende Noth die Stimmung aller derer

wider die polizeiliche Anordnung anregen, welche in der Erhaltung eines alten Kirchhofes eine Pflicht der Pietät gegen die dort ruhenden Voraltern erkennen, und sich zum Beweise der Unschädlichkeit seiner Nachbarschaft auf die Erfahrungen von Jahrhunderten nicht weniger, als auf die Behauptungen berühmter Chemiker berufen dürfen.

Anderer Seits darf man aber nicht aus den Augen verlieren, daß in Beziehung auf die zu Gebote stehenden Geldmittel nicht jeder nützliche Zweck sich zur sofortigen Ausführung eignet. Weder der Privatmann, noch selbst der Staat, vermag alle nützliche Zwecke auf einmal zu erreichen. Vieles muß der entfernteren oder näheren Zukunft überlassen bleiben, und die Gegenwart, wo ihr kein Ueberfluß an Mitteln zu Gebote steht, mag sich auf das beschränken, was sich ihr als dringendes Bedürfniß ankündigt.

Als solches wird aber die Verlegung eines Begräbnißplatzes aus anderen, als eng gebauten und zahlreich bewohnten Ortschaften, nur selten erscheinen.

Die Königl. Regierung wird daher zu einem allgemeinen Verbote der Beerdigungen in allen Ortschaften von städtischer Bauart keine Veranlassung, bei Beurtheilung einzelner Fälle und Anträge aber sich nach den oben ausgesprochenen Grundsätzen zu richten haben.

Berlin, den 12. November 1835.

Die Ministerien

der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

des Innern und der Polizei.
In Vertretung des Herrn Chefs.
Koehler.

X.

Militair-Sachen.

162.

Cirkular-Schreiben der Königl. Inspektion der Jäger und Schützen, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Regulirung des Ersatzgeschäfts für das Königl. Jägerkorps betreffend.

Wenn gleich die Regulirung des Ersatzgeschäfts des Jägerkorps zum diesseitigen Ressort gehört, so ist doch zum

regelmäßigen Betriebe desselben die Mitwirkung der betreffenden Ersatzbehörden eben so erforderlich, als wünschenswerth, und es werden daher auch sämmtliche Jäger, die sich hier zum Eintritt in das Jägerkorps melden, dahin angewiesen, sich den gedachten Behörden vorzustellen, und von diesen die weitere Entscheidung zu gewärtigen. Diesen Anweisungen wird nun aber mitunter nicht allein nicht Folge gegeben, sondern ein Theil der Jäger meldet sich weder hier, noch bei den Ersatz-Kommissionen, begiebt sich vielmehr geradesweges zu demjenigen Truppentheil, bei welchem er eingestellt sein will, und überläßt diesem die weitere Veranlassung. Hierdurch wird nun aber nicht allein eine Menge von Schreiberei erzeugt, sondern es entstehen auch, — wie sich dies in diesem Jahre noch mehrfach gezeigt hat, — Unordnungen und Weitläuftigkeiten, für die Jäger aber selbst die Unannehmlichkeit, daß sie den Weg zu dem betreffenden Truppentheil unnöthiger Weise gemacht haben, und dergleichen mehr, sowie es mir auch unmöglich wird, den vorhandenen Ersatz nach Maßgabe des Bedarfs und im richtigen Verhältniß unter das Garde-Jäger-Bataillon und die vier Jäger-Abtheilungen zu vertheilen.

Es erscheint daher zur Beseitigung aller dieser Uebelstände dringend erforderlich, daß sämmtliche Jäger, namentlich aber ihre Lehrprinzipale, über die obwaltenden Verhältnisse aufgeklärt werden, und ersuche ich daher Eine Königl. Hochlöbliche Regierung hierdurch ganz ergebenst: Folgendes entweder durch die Amtsblätter gefälligst zur allgemeinen Kenntniß bringen, oder sämmtliche Herren Oberförster Wohlderen Bezirks auf die obwaltenden Verhältnisse aufmerksam machen, und zur desfallsigen Belehrung ihrer Lehrlinge anweisen zu lassen.

Ein jeder Jäger, der während des laufenden Ersatzjahres, also vom 15. Oktober des einen bis zum 15. Juli des darauf folgenden Jahres, in das Jägerkorps eingestellt sein will, hat sich zuvörderst, entweder unmittelbar, oder — was wünschenswerther erscheint, — durch seinen Lehrprinzipal, schriftlich bei mir zu melden, und bei dieser Meldung, Vornamen, Alter, ungefähre Größe, Geburts- und Aufenthaltsort, sowie den Stand seiner Eltern genau und deutlich anzugeben, auch seine etwanigen Wünsche, welchem Truppentheile des Jägerkorps er überwiesen werden will, auszusprechen. Diese Meldungen müssen aber spätestens bis zum 1. September eines jeden Jahres hier eingehen, weil zu dieser

Zeit die Vertheilung der Ersatzmannschaften bereits angeordnet wird. Uebrigens macht es hierbei keinen Unterschied, ob der sich Meldende bereits militairpflichtig ist, oder sich vor dem 20sten Lebensjahr zum freiwilligen Eintritt meldet, ob er bereits ausgelernt hat, und sich im Besitze eines vorschriftsmäßigen Lehrbriefes befindet oder nicht, wenn er nur weiß, daß er im Laufe des Ersatzjahres die desfallsigen Bedingungen erfüllt, weshalb er denn im letztern Falle den Zeitpunkt, zu dem er zum Besitze des vorschriftmäßigen Lehrbriefes gelangt, anzugeben hat.

Bei dem im Laufe desjenigen Jahres, während welches der Jäger eintreten will, stattfindenden Zusammentritte der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission, hat sich derselbe nun — wie ihm in Folge der bei mir gemachten Meldung noch besonders eröffnet werden wird — dieser vorzustellen, worauf diese seine Verhältnisse und seine körperliche Qualifikation näher prüfen, und mir die weitere Mittheilung darüber machen wird. Auf Grund dieser Mittheilungen werden demnächst die betreffenden Landwehr-Brigaden von mir ersucht, die zur Einstellung für geeignet befundenen Jäger bei den Operationen der Departements-Ersatz-Kommissionen auszuheben, und den betreffenden Truppentheilen zuzusenden, weshalb denn auch die Jäger den an sie ergehenden Aufforderungen zur Gestellung vor diese Kommission unweigerlich nachzukommen, und sich, in soweit sie sofort zur Einstellung gelangen, so einzurichten haben, daß sie von dem Orte, wo sie hinbeschieden werden, gleich zum Truppentheile, für den sie designirt sind, abgehen können, während diejenigen, deren Eintritt wegen noch nicht beendigter Lehrzeit, oder aus andern Gründen erst späterhin erfolgen kann, die weitere Anweisung erhalten werden.

Während der Geschäfte der Departements-Ersatz-Kommissionen darf sich kein Jäger selbstständig zu irgend einem Truppentheil des Jägerkorps begeben, indem er entgegengesetzten Falls zu gewärtigen hat, nicht allein nicht eingestellt, sondern in seine Heimath zurückgesandt zu werden. Nur im Falle der etwa eintretenden Brotlosigkeit wird die sofortige Einstellung des Rekruten veranlaßt werden, welche derselbe dann bei dem betreffenden Landwehr-Brigade-Kommandeur nachzusuchen hat.

Nur durch genaue Befolgung dieser Vorschriften wird es möglich werden, das Ersatzgeschäft für das Jägerkorps ordnungsmäßig zu betreiben, und sämmtlichen dabei betheiligten Behörden zu erleichtern, weshalb ich mich der hier-

durch in Anspruch genommenen Mitwirkung Einer Königl. Hochlöblichen Regierung gewiß halten zu können hoffe.

Berlin, den 25. Oktober 1835.

Oberst und Inspekteur.
v. Neumann.

163.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an den Königl. Militair-Kommissarius hieselbst, betreffend die Heranziehung zurückgestellter Militairpflichtiger zur Ergänzung der Reserve und die Dienstzeit der bei der Landwehr ausgebildeten Individuen.

Der Herr Kriegsminister hat an das Königl. General-Kommando des achten Armee-Korps auf die Seitens desselben geschehenen Anfragen, betreffend

1) die Reihefolge, in welcher die wegen Körperschwäche dreimal zurückgestellten, und nach §. 5. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. November 1833. im 24sten und 25sten Lebensjahre bei eingetretener Felddienstfähigkeit nur noch zur Ergänzung der Reserve heranzuziehenden Militairpflichtigen einzustellen sind; und
2) die Dauer der Dienstverpflichtung der als Rekruten unmittelbar in die Landwehr eingestellten, und bei dieser ausgebildeten Individuen, nach vorgängiger Rücksprache mit dem Ministerium des Innern und der Polizei und im Einverständnisse mit demselben, unterm 4. d. M. diejenige Verfügung erlassen, welche der Königl. Regierung anbei (Anl. a.) abschriftlich zur Nachricht mit dem Bemerken mitgetheilt wird, daß solche von dem Herrn Kriegsminister auch den übrigen Königl. General-Kommando's zur Instruirung der Landwehrbehörden bekannt gemacht worden ist.

Berlin, den 14. Dezember 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

a.

a.

Einem Königl. Hochlöblichen General-Kommando erwiedere ich auf die in dem gefälligen Schreiben vom 26. Oktober c. enthaltenen Anfragen, betreffend

1) die Reihefolge, in welcher die wegen Körperschwäche dreimal zurückgestellten, und nach §. 5. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. November 1833. im 24sten und 25sten Lebensjahre, bei eingetretener Felddienstfähigkeit nur noch zu Ergänzung der Reserve heranzuziehenden Militairpflichtigen einzustellen sind, und

2) Die Dauer der Dienstverpflichtung der als Rekruten unmittelbar in die Landwehr eingestellten, und bei dieser ausgebildeten Individuen,

nach vorgängiger Kommunikation mit dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei und im Einverständnisse mit demselben, zur weiteren Veranlassung, Folgendes ergebenst:

1) Der allgemeine Grundsatz, daß die jüngere Altersklasse der älteren bei der Aushebung vorangehe, wird auch bei der Heranziehung der im §. 5. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. November 1833. bezeichneten Individuen zur Ergänzung der Reserve, wozu sie primo loco notirt stehen, aufrecht zu erhalten sein.

2) Von den als Rekruten unmittelbar in die Landwehr eingestellten, und bei derselben ausgebildeten Militairpflichtigen müssen diejenigen, welche vor vollendetem 25sten Lebensjahre eingestellt sind, bis zum vollendeten 32sten Lebensjahre, und diejenigen, welche nach dem 25sten Lebensjahre eingestellt worden sind, volle 7 Jahre, von der Zeit ihrer Einstellung ab, im ersten Aufgebot verbleiben, und zwar letztere mit der durch den §. 2. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. November 1833. bestimmten Beschränkung, daß sie nach zurückgelegtem 32sten Jahre im Frieden nicht weiter zu den großen Uebungen herangezogen werden können.

Für die aus den Altersklassen von 20 bis 25 Jahren unmittelbar in die Landwehr eingestellten Individuen ergiebt sich aus den Gesetzen kein begründeter Anspruch, die Zeit, welche sie vor vollendetem 25sten Lebensjahre im ersten Aufgebot zugebracht haben, auf die siebenjährige Dauer der Dienstverpflichtung im ersten Aufgebot anzurechnen, da dieser bei anderen Individuen aus jenen Alterklassen der Dienst im stehenden Heere und in der Reserve vorangegangen ist.

Noch viel weniger geht aber aus den bestehenden Gesetzen hervor, daß die als Landwehr-Rekruten eingestellten Individuen

unbedingt zu einer 12jährigen Dienstzeit im ersten Aufgebot verpflichtet bleiben sollen. In der Allerhöchsten Kabinets-Ordre ist von einer solchen zwölfjährigen Dienstzeit nicht die Rede, sondern die Zahl von 12 Jahren kommt nur heraus, wenn man die durch jene Ordre bestimmte Dienstzeit im stehenden Heere und in der Landwehr ersten Aufgebots zusammenzieht.

Berlin, den 4. Dezember 1835.

Der Kriegsminister.
v. Witzleben.

An
Ein Königl. Hochlöbliches General-Kommando des 8ten Armee-Korps, zu Coblenz.

164.

Reskript der Königl. Ministerien des Krieges, sowie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Stettin, die Befreiung zurückgestellter Militairdienstpflichtigen ꝛc. vom Dienste im stehenden Heere betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 14. v. M., die Ableistung der Militairdienstpflicht Seitens des Oekonomen N. betreffend, bemerklich gemacht, daß die Bestimmung des §. 5. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. November 1833., wonach die Militairdienstpflichtigen nach dreimaliger Zurückstellung wegen Körperschwäche, wenn sie späterhin und zwar bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre felddienstbrauchbar werden, in Friedenszeiten nicht mehr zur Ergänzung des Dienststandes bei den Fahnen herangezogen werden, sondern zur Ergänzung der Kriegsreserve dienen sollen, auf einjährige Freiwillige keine wörtliche Anwendung finden kann, vielmehr nur auf die zur gewöhnlichen Ersatzaushebung konkurrirenden Individuen zu beziehen ist.

Die einjährigen Freiwilligen bleiben, wie auch in dem Cirkular-Erlasse der Ministerien des Krieges und des Innern an die Departements-Prüfungs-Kommissionen vom 23. März 1835. *) angeführt worden, erst dann, wenn sie mit

*) Im 1sten Hefte, S. 297 ff.

dem vollendeten 23sten Jahre noch nicht dienstfähig befunden werden, von dem Dienst im stehenden Heere befreit.

Berlin, den 17. Dezember 1835.

Kriegsministerium. Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Witzleben. Koehler.

165.

Cirkular-Verfügung des Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz, an die Königl. Regierungen in derselben, die Ausfertigung der Annahme-Bescheinigungen für die Militair-Freiwilligen auf drei Jahre betreffend.

Da nach einer Mittheilung des Königl. General-Kommando's des 8ten Armee-Korps vom 23. v. M. durch mangelhafte Ausstellung der den Freiwilligen auf 3 Jahre vorläufig von den Truppentheilen bestimmungsmäßig einzuhändigenden Annahme-Bescheinigungen öfter Beschwernisse für das Aushebungsgeschäft entstanden sind, und auch für die Einzelnen, welche sich zum freiwilligen Eintritt gemeldet hatten, über die aber wegen unzulänglichen Ausweises von der Ersatzbehörde anderweitig disponirt werden mußte, daraus Nachtheil erwächst; so hat dasselbe sich veranlaßt gefunden, den zu seinem Bereiche gehörigen Truppen-Kommando's beigehendes Schema (a.) für diese Bescheinigungen vorzuschreiben, und die Landwehr-Brigaden angewiesen, für die Folge nur die in dieser Form abgefaßten Bescheinigungen, in sofern sie von Leuten vorgezeigt werden, welche bei Truppen des 8ten Armee-Korps ihre Einstellung nachgesucht haben, als gültig anzusehen. Diese Bescheinigungen müssen übrigens resp. von den Regiments- oder Bataillons-Kommandeurs, den Brigadiers der Artillerie oder dem Vorsteher der Artillerie-Handwerksstätten, für die Pioniere aber von den Abtheilungs-Kommandeurs unterzeichnet sein.

Eine Königl. ꝛc. Regierung setze ich hiervon ergebenst in Kenntniß.

Coblenz, den 3. November 1835.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
v. Bodelschwingh.

---

a.

Schema.

Dem Kriegsdienstpflichtigen (Vor- und Zunamen) geboren (Tag, Monat, Jahr) zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk) wohnend in (Ort, Kreis, Regierungsbezirk) wird hiermit bescheinigt, daß sich derselbe, auf Grund seiner Papiere, bei (Truppentheil) freiwillig auf Jahr engagirt, und sich am (Tag, Monat, Jahr) beim (Truppentheil) zur Einstellung einzufinden hat.

Derselbe ist unter heutigem Tage beim Regiment vereidigt, auf den Ersatzbedarf notirt, und ihm der gegenwärtige Schein zur Legitimation bei der Königl. Hochlöblichen Kreis-Ersatz-Kommission ertheilt worden.

Ort und Datum.
Vorschriftsmäßige Unterschrift.

166.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Aufbringung der Kosten für den Transport von Deserteuren und Militairsträflingen betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 24. v. M. genehmigt das unterzeichnete Ministerium, daß, in soweit die zum dortigen Regierungsbezirke gehörigen, vormals sächsischen Landestheile dabei betheiligt sind, die durch den Transport von Deserteuren und Militairsträflingen entstehenden Kosten, zu deren Tragung die betreffenden Kommunen früher gesetzlich nicht verbunden waren, gleich den Sitzgebühren in Civil-Gefängnissen, auf den polizeilichen Dispositions-Fonds der Königl. Regierung übernommen werden.

In Betreff der übrigen Landestheile des dortigen Verwaltungsbereiches, namentlich auch der ehmals westphälischen, früher aber preußischen, also wieder vereinigten Gebietstheile, muß es dagegen hinsichtlich der Bestreitung der fraglichen Kosten bei der Bestimmung des diesseitigen Reskriptes vom 22. Juli c. *) verbleiben, als worauf die Königl. Regierung lediglich zurückgewiesen wird.

Berlin, den 12. Oktober 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

*) Im 3ten Hefte, S. 876 f.

167.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Vertheilung der Einquartierungslast in Friedenszeiten betreffend.

Das Ministerium des Innern und der Polizei kann die Königl. Regierung in Bescheidung auf Ihren Bericht vom 26. v. M., den Antrag des Magistrats zu N. auf Beibehaltung der dasigen bisherigen Einquartierungs-Einrichtung betreffend, nur auf die frühere Verfügung vom 28. Juli d. J. *) zurückweisen, bei welcher es sein Bewenden behalten muß.

Die Ansicht des Magistrats und der Königl. Regierung, daß bei Vertheilung der Einquartierungslast im Frieden nicht bloß auf Wohnungs- und Stallräume, sondern auch auf das sonstige Grundvermögen der Hausbesitzer zu sehen, ist mit den allgemeinen Grundsätzen über die Vertheilung der Einquartierungslast nicht zu vereinigen, und kann daher nicht als richtig anerkannt werden.

Der von dem Magistrat allegirte §. 20. des Servis-Regulativs bestimmt, daß das Ausmiethen der Einquartierung von Seiten der zur Aufnahme derselben verpflichteten Wirthe auf alle Weise begünstigt werden soll.

Daraus folgt aber keinesweges, daß die Stadtbehörde berechtigt ist, die Ausmiethung der auf die einzelnen Wirthe fallenden Einquartierungs-Mannschaften und Pferde gegen deren Willen und für ihre Rechnung auszumiethen.

Der §. 35. des gedachten Regulativs handelt von den Fällen, wo die durch das Regulativ bestimmten Servis-Sätze nicht zureichen möchten, und bestimmt, daß alsdann die Zuschüsse von den Kommunen aufgebracht werden sollen.

Dieser §. ist mithin in Beziehung auf den vorliegenden Fall zu Gunsten der Ansicht des Magistrats und der Königl. Regierung ebenso wenig in Bezug zu nehmen, als der §. 37., welcher den Städten es überläßt, die Aufbringung der von ihnen an die General-Serviskasse, jetzt an die General-Staatskasse, ohne Rücksicht auf das Ser-

*) Im 3ten Hefte, S. 873 f.

vis-Bedürfniß der einzelnen Städte, abzuführenden Servissteuer nach den Beschlüssen der Stadtverordneten zu reguliren.

Der Wunsch des Garnison-Chefs, die Mannschaften und Pferde möglichst konzentrirt untergebracht zu sehen, kann keine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen über die Vertheilung der Einquartierungslast rechtfertigen.

Berlin, den 15. Oktober 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei
Koehler.

168.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Anschaffung des Fricciusschen Werks über die militairische Rechtspflege betreffend.

Von dem General-Auditeur der Armee, Friccius, ist eine Sammlung der Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Verfügungen, welche auf die militairische Rechtspflege Bezug haben, herausgegeben worden. Da die Rechtsverhältnisse der Militairpersonen wesentlich in die bürgerlichen Verhältnisse eingreifen, und sich deshalb in jener Sammlung viele von den Civil-Verwaltungsbehörden zu beobachtende Vorschriften befinden, so empfehle ich der Königl. Regierung, ein Exemplar derselben für Ihre Bibliothek anschaffen zu lassen.

Berlin, den 24. Dezember 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Anhang.

Statut für das Königl. Museum in Berlin.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

haben in Gnaden beschlossen: für das, zur Förderung der Kunst und der auf die Betrachtung und das Studium der Kunstwerke sich gründenden Bildung, in Unserer Haupt- und Residenzstadt errichtete Museum nachstehendes, die Bestimmungen über die Beaufsichtigung, die Verwaltung und Benutzung desselben enthaltende Statut zur Nachachtung und Befolgung festzusetzen.

Bestandtheile des Museums.

§. 1. Zu dem Museum gehören folgende, theils im Museums-Gebäude, theils in andern Lokalien aufgestellte Sammlungen:

1) die Gemälde-Gallerie,
2) die Gallerie antiker Skulpturen,
3) das Antiquarium, bestehend aus den Sammlungen
   a. antiker Vasen, Bronzen 2c.
   b. geschnittener Steine,
   c. antiker Münzen,
   d. der Münzen und Medaillen des Mittelalters und der neueren Zeit;
4) die Sammlung ägyptischer Alterthümer,
5) der Majoliken und Glas-Malereien,
6) der Kupferstiche und Handzeichnungen,
7) der slavo-germanischen Alterthümer,
8) die ethnographische Sammlung,
9) die Sammlung von Merkwürdigkeiten aller Art, die nicht zur Aufnahme in die vorgenannten Sammlungen geeignet sind, mehr oder weniger der Kunst angehören, an die sich jedoch theils ein künstlerisches, theils ein historisches Interesse knüpft. (Kunstkammer.)

Beaufsichtigung und Verwaltung der Sammlungen.

§. 2. Die obere Aufsicht und Verwaltung des Museums, als eines für wissenschaftliche und Kunstzwecke gegründeten Instituts, überweisen Wir dem Ressort Unseres Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, dem es obliegt, dafür Sorge zu tragen, daß das Institut die ihm von Uns angewiesene Stellung jederzeit einnehme und seine Bestimmung erfülle. Namentlich ressortirt von dem Ministerium unmittelbar alles, was auf die Verbindung des Museums mit der Verwaltung im Allgemeinen und besonders mit sämmtlichen Veranstaltungen für Wissenschaft und Kunst und deren Benutzung für diesen Zweck nähere oder entferntere Beziehung hat. Das Ministerium verfügt hierüber selbstständig nach den von Uns im Allgemeinen in diesem Statut genehmigten Grundsätzen, oder hat an Uns unmittelbar zu berichten und Unsere Bestimmung zu gewärtigen.

Der General-Intendant.

§. 3. Die spezielle Oberaufsicht und Verwaltung des Museums ist dem General-Intendanten nach den in diesem Reglement enthaltenen allgemeinen und speziellen Bestimmungen und mit den ihm darin ertheilten Befugnissen übertragen. Es liegt ihm ob, darauf zu sehen, daß sämmtliche Lokalitäten der Sammlungen in gutem Stande erhalten bleiben, und daß die Behufs der speziellen Leitung, Anordnung und Verwahrung der einzelnen Sammlungen angestellten Beamten, sowie das übrige Dienstpersonale, ihre Pflichten pünktlich erfüllen. Das gesammte Beamten-Personale des Museums ist ihm daher zunächst und unmittelbar untergeordnet und untergeben, und hat seinen Weisungen, welche sich auf ihre in diesem Statute festgestellten, oder durch besondere Instruktionen noch festzustellenden Dienst-Obliegenheiten beziehen, Folge zu leisten, sowie es auch in allen ihre Dienstverhältnisse betreffenden Angelegenheiten sich immer zunächst an ihn zu wenden hat.

§. 4. In allen Angelegenheiten, die das Museum betreffen, deren Leitung und Beurtheilung sich aus den reglementsmäßigen Bestimmungen ergiebt, und nicht der artistischen Kommission oder den Direktorial-Beamten ausdrücklich vorbehalten ist, verfügt der General-Intendant selbstständig; wo es aber auf neue nicht schon feststehende Anordnungen ankommt, wozu weder ihm, noch der artistischen Kommission, noch den Direktorial-Beamten, die bestimmte Befugniß ertheilt ist, hat er die nöthigen Anträge bei dem vorgesetzten Ministerium zu formiren.

§. 5. Wir behalten Uns vor, dem General-Intendanten in Sachen des Museums Unsere Befehle unmittelbar zugehen zu lassen und gestatten ihm, nöthigen Falles auch an Uns unmittelbar

zu berichten. In solchen Fällen hat er jedoch von Unseren Befehlen, wie von dem Inhalte seiner Berichte, dem Ministerium der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten Kenntniß zu geben.

§. 6. Wenn der General-Intendant auf mehrere Tage und Wochen verhindert wird, seine Geschäfte selbst wahrzunehmen, so hat er für die angemessene Vertretung zu sorgen, und dazu die Genehmigung Unseres Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten einzuholen. Etwaigen Urlaub hat er bei Uns unmittelbar nachzusuchen, von dessen Bewilligung aber das Ministerium in Kenntniß zu setzen ist.

Die artistische Kommission.

§. 7. Für die Angelegenheiten des Museums, deren Berathung und Anordnung ein auf wissenschaftliche und künstlerische Bildung gegründetes Urtheil in Anspruch nehmen, haben Wir eine artistische Kommission verordnet, deren Mitglieder Wir neben dem General-Intendanten aus den Direktorialbeamten und aus Künstlern und Kunstverständigen jedesmal für drei Jahre auf den Vorschlag des Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu ernennen Uns vorbehalten.

§. 8. Die artistische Kommission hat die Verpflichtung und die Befugniß, zu berathen und zu beschließen:

a. über die zu bewirkende Erwerbung neuer Gegenstände für die Sammlungen des Museums;
b. über die Entfernung oder Entäußerung eines zu den Sammlungen gehörenden Gegenstandes;
c. über die für die Beschauung vortheilhafteste Aufstellung der Kunstgegenstände;
d. über jede wesentliche Veränderung der bisherigen Aufstellung;
e. über die Restauration der in beschädigtem Zustande erworbenen oder schadhaft gewordenen Gegenstände;
f. über die Gesuche um Erlaubniß zum Kopiren, in sofern solche zu ertheilen nicht schon der Akademie der Künste reglementsmäßig zusteht;
g. über die das Museum betreffenden Gegenstände, worüber das Ministerium ihre Meinung erfordert, hat sie ihr Gutachten abzugeben.

§. 9. Wenn über den Ankauf eines Kunstwerks für die einzelnen Abtheilungen des Antiquariums, des ägyptischen Museums, der Kunstkammer und der Kupferstich-Sammlung oder sonst über Gegenstände dieser Abtheilungen in Beziehung auf die im vorigen §. enthaltenen Bestimmungen zu berathen und zu beschließen ist, so muß der mit der speziellen Beaufsichtigung und Ordnung der betreffenden Abtheilungen beauftragte Dirigent, resp. Assistent, auch

wenn er nicht zum Mitgliede der Kommission ernannt ist, zu den Berathungen der Kommission hinzugezogen, und ihm eine Stimme zugestanden werden.

§. 10. Bei den Ankäufen und Erwerbungen für die Sammlungen des Museums hat die artistische Kommission nicht aus den Augen zu lassen, daß die Gemälde und Skulpturen den Kern der Sammlungen bilden, weshalb die zur Vermehrung ausgesetzten Fonds wesentlich zur Erweiterung und Verschönerung der Gemälde- und Skulpturen-Gallerie zu verwenden sind, so daß zwar die Erwerbung eines besonders interessanten Gegenstandes für eine der übrigen Sammlungen nicht ausgeschlossen bleibt, doch nur in dem Maße zuzulassen ist, daß die Zwecke für jene Hauptgegenstände in keiner Art gefährdet werden. Bei Erwerbungen für die Gemälde-Gallerie ist besonders Bedacht zu nehmen, daß sie nicht bloß dazu dienen, vorhandene Lücken durch Werke auszufüllen, an denen die Eigenthümlichkeit der verschiedenen Bildungsstufen ausgezeichneter Meister bestimmter Kunstschulen und Kunstrichtungen zur Anschauung gebracht wird, sondern daß hauptsächlich auch der Mangel an künstlerisch bedeutsamen Gemälden der größesten Meister im Laufe der Jahre sich nach und nach möglichst beseitige.

§. 11. Die Kommission hat sich bei ihren Ankäufen und Verwendungen nach der ihr im Anfange jedes Jahres zur Disposition zu stellenden Summe zu richten. Ueberschreitungen dieser Summe, sei es durch Anlehen oder Vorschuß, sind zu vermeiden, und wo solche unter ganz besondern Umständen stattfinden sollen, oder im Fall über die disponible Summe hinaus eine außerordentliche Bewilligung erforderlich wäre, hat die Kommission nicht zu beschließen, sondern nur ein vollständiges Gutachten abzugeben, und bei dem vorgesetzten Ministerium eine desfallsige Berichterstattung an Uns zu beantragen.

§. 12. Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Es müssen aber alle Mitglieder, auch diejenigen, welche bei dem Vortrage zufällig nicht zugegen, oder nicht vertreten waren, mit ihrem Gutachten gehört werden. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des General-Intendanten.

§. 13. Der General-Intendant führt in der Kommission den Vorsitz, ordnet die Art und Weise des Vortrags an, und leitet die Geschäfte. Er bringt die Beschlüsse der Kommission zur Ausführung, und hat dafür zu sorgen, daß alle das wesentliche Interesse des Museums, namentlich die Ankäufe betreffenden Beschlüsse zur Kenntniß des vorgesetzten Ministeriums gelangen.

§. 14. Bei längerer Abwesenheit des General-Intendanten führt ein Mitglied der Kommission, das dazu auf den diesfälligen Bericht des General-Intendanten von dem Ministerium der Geist-

lichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ernannt wird, den Vorsitz, und übernimmt die Leitung der Geschäfte.

§. 15. Bei längerer Abwesenheit der zu der Kommission gehörenden Direktoren, können sich diese durch einen ihrer Assistenten vertreten lassen, in welchem Falle sie der Kommission dieses schriftlich anzuzeigen haben.

Die Direktoren und Assistenten.

§. 16. Den einzelnen Abtheilungen des Museums sind die Direktoren mit ihren Assistenten vorgesetzt, welche auf den Vorschlag des General-Intendanten und den Antrag Unseres Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Uns ernannt werden. Es sind dazu jederzeit Männer zu wählen, welche außer der Qualifikation für die Verwaltung der ihnen anzuvertrauenden Abtheilung ganz vorzüglich geeignet sind, die allgemeinen Zwecke des Instituts in Beziehung auf Wissenschaft und Kunst zu fördern und Ausgezeichnetes zu leisten.

Die Direktoren.

§. 17. Die Direktoren stehen ihrer amtlichen Stellung nach unter dem General-Intendanten, und haben sich in allen dienstlichen Angelegenheiten in der Regel zunächst an ihn zu wenden.

§. 18. Es liegt ihnen ob, für die gute Aufbewahrung und angemessene Aufstellung der Kunstgegenstände, für die Erhaltung der Lokale und Geräthe, der Bibliothek und des wissenschaftlichen Apparats der ihrer Aufsicht untergebenen Abtheilung Sorge zu tragen, und sie sind dafür verantwortlich, daß alles in der nöthigen Ordnung bleibe, und für Künstler und Kunstfreunde möglichst gemeinnützig werde.

§. 19. Wenn Reparaturen und Restaurationen in einer Abtheilung sich als nothwendig ergeben, oder die Benutzung der Gelegenheit zu neuen für die Abtheilung wichtigen Erwerbungen zu befürworten ist, so hat der Direktor dem General-Intendanten darüber die erforderlichen Vorschläge zu machen, welcher sofort das Geeignete verfügen, oder, falls der Gegenstand von Bedeutung ist, die Sache bei der artistischen Kommission zur Sprache bringen, und die Hinzuziehung des betreffenden Direktors zu den Berathungen der artistischen Kommission veranlassen wird.

§. 20. Wesentliche Abänderungen und zweckmäßig erscheinende neue Einrichtungen kann der Direktor der betreffenden Abtheilung nicht ohne Weiteres ausführen, sondern er hat jedesmal, wo die Entscheidung nicht der artistischen Kommission zusteht, zuvor dem General-Intendanten darüber zu berichten, der in den §. 4. bezeichneten Fällen den Bericht des Direktors, von seinem Gutachten begleitet, dem vorgesetzten Ministerium vorlegen wird.

§. 21. Die Direktoren sind verpflichtet, ihre Zeit den auf die Gegenstände der ihnen anvertrauten Sammlung sich beziehenden Studien und Arbeiten gewissenhaft zu widmen und gehalten, mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage, in ihren Dienststunden, täglich von 11 – 1 Uhr, in der ihrer Aufsicht untergebenen Abtheilung des Museums gegenwärtig zu sein.

Für die Tage, an welchen zu den betreffenden Abtheilungen dem Publikum und den Künstlern und Kunstfreunden der Zutritt gestattet ist, und bei den Sammlungen, die täglich geöffnet sind, ist ihnen freigestellt, mit ihren Gehülfen eine von dem General-Intendanten zu genehmigende Einigung zu treffen, nach welcher während der Besuchstunden immer einer von ihnen in dem Lokale anwesend sein muß, um jede gewünschte Auskunft über Kunstgegenstände bereitwillig und freundlich ertheilen, und überhaupt die nöthige Aufsicht wirksam führen zu können. Wenn ein Direktor durch Krankheit oder sonst wie verhindert werden sollte, in den ihm zugefallenen Dienststunden zu erscheinen, so hat er dieses ungesäumt dem General-Intendanten anzuzeigen, damit dieser wegen der Stellvertretung das Erforderliche veranlasse.

§. 22. Zu den Obliegenheiten der Direktoren gehört es ferner, die Inventarien der Sammlung in Ordnung zu halten, die Kataloge anzufertigen, für den Druck derselben zur rechten Zeit Sorge zu tragen, auch einzelne Theile der Sammlungen durch Druckschriften bekannt zu machen und zu erklären, wozu jedoch, wenn dem Museum dadurch Kosten verursacht werden, zuvor die Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums einzuholen ist.

§. 23. Bei den Direktorial-Geschäften und Arbeiten können sich die Direktoren der Hülfe ihrer Assistenten unter Zustimmung des General-Intendanten und des Ministeriums bedienen, welches letztere auch befugt ist, einzelne Geschäfte und Arbeiten nach einem zwischen den betreffenden Direktoren und Assistenten berathenen, und von dem General-Intendanten begutachteten Plane, den Gehülfen besonders zu übertragen. Im letztern Falle haben die Direktoren nur darüber zu wachen, daß die Arbeit vorschriftsmäßig ausgeführt werde.

§. 24. Das Verhältniß der Direktoren zu ihren Assistenten ergiebt sich aus den die letzteren betreffenden Bestimmungen.

§. 25. Den Direktoren sind die ihrer Abtheilung zugewiesenen Galleriediener erster und zweiter Klasse untergeben, und haben diese die von ihnen erhaltenen Anweisungen und Anordnungen pünktlich zu befolgen und auszuführen. Sollte ein Galleriediener sich Versäumnisse und Vergehen, die Ordnungsstrafen nach sich ziehen, zu Schulden kommen lassen, so hat der Direktor dem General-Intendanten zur weiteren Veranlassung davon Anzeige zu machen.

§. 26. Der Bau- und Hausinspektor und der Kastellan sind den Direktoren zwar nicht untergeben, sie haben jedoch den Wünschen und Anforderungen, welche die Direktoren in Beziehung auf die ihrer Aufsicht anvertrauten Sammlungen an sie richten, willig Genüge zu leisten.

§. 27. Die Direktoren sind verpflichtet, am Ende jedes Jahrs einen Verwaltungsbericht zu erstatten, in welchem sie von ihren eigenen Leistungen und denen ihrer Assistenten, über die Beziehungen, in welche sie zu den Vorstehern ausländischer Sammlungen ähnlicher Art getreten, von den Verbindungen, die von ihnen Behufs der Vorschläge zu neuen wichtigen Erwerbungen angeknüpft, ferner über das, was von ihnen selbst in Betreff der ihnen anvertrauten Sammlungen herausgegeben, und wie die darauf bezüglichen Arbeiten anderer Gelehrten unterstützt worden sind, Rechenschaft zu geben haben. Diesen Bericht wird der General-Intendant, mit seinen Bemerkungen versehen, dem vorgesetzten Ministerium einreichen.

§. 28. Urlaubsgesuche der Direktoren sind an den General-Intendanten zu richten, und können von diesem nach Befinden der Umstände für eine Zeit von drei Wochen bewilligt werden. Für einen längern Urlaub und für Reisen jeder Art, die von den Direktoren in Angelegenheiten des Museums gemacht werden, ist die Genehmigung des Ministeriums erforderlich.

Die Assistenten.

§. 29. Die Assistenten bei den verschiedenen Abtheilungen des Museums sind dem General Intendanten, zunächst aber den Direktoren untergeben, und haben diese in ihren Dienstgeschäften zu unterstützen, resp. die unter Zustimmung des General-Intendanten und mit Genehmigung oder im speziellen Auftrage des Ministeriums ihnen zugewiesenen Arbeiten zu übernehmen, und unter der dem betreffenden Direktor zustehenden Kontrole auszuführen.

§. 30. Bei neuen Anordnungen oder Abänderungen der Pläne, nach welchen der Assistent zu Arbeiten angewiesen ist, steht es demselben zu, sein von der Ansicht des Direktors oder des General-Intendanten etwa abweichendes Votum schriftlich an den letzteren abzugeben, der dasselbe dem an das Ministerium zu erstattenden Berichte beifügen, oder bei der artistischen Kommission, wenn die Sache dahin gehört, zur Sprache bringen wird.

§. 31. Die Assistenten müssen, mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage, täglich von 11 bis 1 Uhr in der Abtheilung des Museums, für welche sie angestellt sind, gegenwärtig sein, an den Tagen aber, wo die betreffende Abtheilung dem Publikum, den Künstlern und Kunstfreunden geöffnet, und bei den Abtheilungen, zu denen der Zutritt täglich gestattet ist, nur in den Stunden, die ih-

nen nach der im §. 21. erwähnten Uebereinkunft zufallen. Sie haben dieselben Verpflichtungen zu erfüllen, die in dem gedachten §. den Direktoren auferlegt sind. — Wenn der Assistent durch Krankheit, oder sonst wie verhindert werden sollte, in den ihm zugefallenen Dienststunden zu erscheinen, so hat er dieses ungesäumt dem betreffenden Direktor schriftlich anzuzeigen, damit dieser für die Vertretung sofort Sorge tragen, nöthigen Falles dem General-Intendanten die erforderliche Anzeige machen könne.

§. 32. Der Assistent ist gehalten, den Anordnungen des Direktors, in sofern sie nicht durch besondere Instruktion und Aufträge geordnete Angelegenheiten betreffen, willig Folge zu leisten, und nicht befugt, in der Sammlung, bei der er angestellt ist, eigenmächtig etwas anzuordnen, oder ohne Vorwissen und Zustimmung des Direktors und des General-Intendanten, resp. ohne besondern Auftrag des Ministeriums, sich andern Geschäften und Arbeiten für die Sammlung, als den ihm instruktionsmäßig zustehenden, zu unterziehen.

§. 33. Die Assistenten haben sich von allem, was in der Abtheilung, für welche sie angestellt sind, vorhanden ist, genau zu unterrichten, und mit den Direktoren darüber zu wachen, daß nichts beschädigt, sondern alles möglichst gut erhalten werde.

§. 34. In Abwesenheit des Dirigenten versieht der Assistent dessen Stelle, und tritt dann in ein unmittelbares Dienstverhältniß zu dem General-Intendanten.

§. 35. In allen Dienstsachen, welche ihn nicht persönlich betreffen, hat der Assistent zuerst mit dem betreffenden Direktor Rücksprache zu nehmen, ehe er sich an den General-Intendanten wendet. In den ihn persönlich betreffenden Angelegenheiten kann er unmittelbar an den General-Intendanten berichten.

§. 36. Rücksichtlich der Urlaubs-Gesuche gelten die Bestimmungen des §. 28. auch für die Assistenten.

§. 37. Desgleichen kommen auch die im §. 25. und 26. über das Verhältniß des Dienstpersonals zu den Dirigenten enthaltenen Bestimmungen bei den Assistenten zur Anwendung, nur sind sie nicht befugt, die Befehle und Anordnungen, die von den Direktoren ausgegangen sind, einseitig aufzuheben oder abzuändern.

Der Archäolog des Museums.

§. 38. Zu den Direktorialbeamten gehört auch der Archäolog des Museums, dessen Funktionen mit denen eines Direktors unmittelbar zu verbinden, jedoch vorbehalten wird.

§. 39. Die Verpflichtung des Archäologen besteht darin:

a. zur Vervollständigung des Antiken-Vorraths, in dem für die kunstgeschichtlichen Thatsachen des Alterthums die hinlängli-

chen Beläge dargeboten werden sollen, im Auftrage der artistischen Kommission planmäßige Ankäufe zu vermitteln,

b. zur wissenschaftlichen Benutzung der Sammlung die nöthigen archäologischen Hülfsmittel, wie z. B. Abformungen, Abbildungen und Zeichnungen in der Sammlung nicht vorhandener, resp. unedirter Denkmäler herbeizuschaffen, und dadurch den Vergleich des Vorhandenen mit den Sammlungen des Auslandes zu erleichtern,

c. die vorhandene Sammlung durch öffentliche Mittheilungen, sowohl durch Druckschriften, als auch durch mündliche Vorträge dem wissenschaftlichen und gebildeten Publikum des Aus- und Inlandes nutzbar zu machen.

§. 40. In seinem Verhältnisse zu dem General-Intendanten und dem Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist er den Direktoren gleichgestellt, und gelten die im §. 17. und 28. enthaltenen Bestimmungen auch für ihn.

Der Restaurator der Gemälde.

§. 41. Der Restaurator der Gemälde ist mit den ihm zugeordneten Gehülfen verpflichtet, die nach dem Beschluß der artistischen Kommission bestimmten Restaurationen mit Fleiß und Pünktlichkeit auszuführen.

§. 42. Er nimmt zu dem Behufe an der Aufsicht über die gute Erhaltung der Gemälde Theil, und hat auf die etwa nothwendige Restauration vorhandener oder neu angekaufter Bilder den Direktor, den General-Intendanten und die artistische Kommission aufmerksam zu machen, und darüber sein Gutachten abzugeben.

§. 43. In dringenden Fällen, wo der Direktor der Bildergallerie oder dessen Assistent durch Krankheit oder Abwesenheit an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert werden, ist der Restaurator oder dessen Gehülfe gehalten, die Aufsicht über die Gallerie nach der besondern Weisung des General-Intendanten stellvertretend zu übernehmen.

§. 44. Der Restaurator hat am Schlusse des Jahres einen ausführlichen Bericht über die von ihm und seinem Gehülfen während des verflossenen Jahres vorgenommenen und vollendeten Restaurationen zu erstatten, und diesen dem General-Intendanten einzureichen, der ihn, von seinem Gutachten begleitet, dem Ministerium vorlegen wird.

§. 45. Das Verhältniß des Restaurators zu den vorgesetzten Behörden, sowie das des Gehülfen zu dem Restaurator, ist dem der Direktoren, resp. der Assistenten, gleich, und gelten daher für ihn und seinen Gehülfen die darauf bezüglichen Bestimmungen für die Direktoren und deren Assistenten.

Die Unterbeamten.

§. 46. Das Unterbeamten-Personale des Museums besteht aus den Beamten

a. des Verwaltungs-Büreaus des General-Intendanten,

b. des Hausdienstes, und

c. des Dienstes in den Gallerien und Sammlungen.

§. 47. Die Unterbeamten, mit Ausnahme des General-Sekretairs und des Bau- und Hausinspektors, werden von dem General-Intendanten ernannt, wobei derselbe jedoch die Versorgungs-Ansprüche der anzustellenden Individuen zu berücksichtigen hat. Die eintretenden Veränderungen sind dem Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten anzuzeigen, damit das Erforderliche in Beziehung auf die Justifikation des Etats und der Rechnungen veranlaßt werden könne.

In Ansehung des General-Sekretairs und des Bauinspektors bleibt zwar die Ausfertigung der Bestallung dem General-Intendanten auch überlassen, es ist derselbe jedoch verpflichtet, sich der Zustimmung des Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vor der Ernennung zu versichern.

Der General-Sekretair und die übrigen Beamten des Büreaus.

§. 48. In dem Verwaltungs-Büreau, dem der General-Sekretair vorsteht, sind alle Geschäfte zu besorgen, die die Korrespondenz des General-Intendanten, der artistischen Kommission und der Direktoren in Angelegenheiten des Museums, die Ordnung des Archivs und der Bibliothek des Instituts veranlaßt.

§. 49. Der General-Sekretair und der Rechnungs- und Registraturbeamte des Büreaus haben ihren Dienst nach einer von dem General-Intendanten vollzogenen und von dem Ministerium gebilligten besondern Dienst-Instruktion zu verrichten.

Der Bau- und Hausinspektor.

§. 50. Die Aufsicht über den baulichen Zustand und die Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten und die polizeiliche Ordnung im Innern des Museums liegt dem Bau- und Hausinspektor, unter der Kontrole des Verwaltungs-Büreaus, resp. des General-Sekretairs, ob.

§. 51. Er hat die Kontrakte und Anschläge der Handwerker zu prüfen, und nach erfolgter Genehmigung die Ausführung zu veranlassen, und die Arbeiten der Handwerker und Tagelöhner &c. zu kontroliren.

§. 52. Er wacht über die Sicherheit, Reinhaltung und zweckmäßige Heizung der Lokale, und führt zu diesem Behuf die strengste Aufsicht über den Kastellan, den Portier, Hausknecht, Ofenheizer, Frotteur &c.

§. 53.

§. 53. Von ihm werden auch die Ankäufe der nöthigen Utensilien, des Feuerungsmaterials nach den von dem General-Intendanten genehmigten Lieferungs-Kontrakten, sowie die Frachten ankommender und zu versendender Kunstwerke rc. besorgt.

§. 54. Ueber sämmtliche Obliegenheiten ist ihm, im Einverständniß mit dem Ministerium, von dem General-Intendanten eine spezielle Instruktion zu ertheilen.

Der Kastellan.

§. 55. Unter der Kontrole des General-Sekretairs und des Hausinspektors ist der Kastellan nach einer ihm zu ertheilenden speziellen Instruktion verpflichtet, über die Sicherung des Hauses vor Feuersgefahr und Einbruch, über die Heizung, die Reinhaltung der Treppen, Gänge und innern Räume des Museums aufs pünktlichste zu wachen, das Aufschließen und Verschließen der Gallerie und die Beförderung der an den General-Intendanten, das Verwaltungs-Büreau und die übrigen Beamten eingehenden Briefe und Pakete zu besorgen.

Der Portier und der Hausknecht.

§. 56. Zur Aufrechthaltung der Ordnung rücksichtlich des dem Publikum zu dem Museum zu gestattenden Zutritts ist der Portier, und für die Besorgung des niedern Hausdienstes der Hausknecht angestellt, welche sich in ihren Obliegenheiten nach den allgemeinen reglementsmäßigen Bestimmungen und den ihnen besonders zu ertheilenden Instruktionen zu richten haben.

Die Galleriediener.

§. 57. Für den Dienst innerhalb der verschiedenen Sammlungen des Museums sind die Galleriediener erster und zweiter Klasse angestellt. Ihnen liegt ob, nach Bestimmung des Direktors der betreffenden Abtheilung, resp. des Assistenten, den Transport der Kunstwerke innerhalb des Gebäudes und die Aufstellung derselben zu bewirken, auf den Zustand der Kunstwerke beständig zu achten, und von jeder Veränderung und Beschädigung dem Direktor sogleich Anzeige zu machen, ferner für das Reinhalten, Abstäuben der Kunstwerke, resp. der Schränke, in denen sie sich befinden, zu sorgen, und in sofern sie eine Kunst oder ein Handwerk erlernt haben, dasselbe unentgeldlich zum Besten des Museums auszuüben.

§. 58. Sie haben dem besuchenden Publikum über alles, was die betreffende Abtheilung anlangt, mit gebührender Bereitwilligkeit Auskunft zu ertheilen und strenge darauf zu wachen, daß die zur Besichtigung und Benutzung der Sammlungen Zugelassenen die zu dem Behuf angeschlagenen Reglements gehörig beobachten. Es stehen ihnen in dieser Beziehung höfliche Erinnerungen zu, und

haben sie, im Fall diese nicht fruchten sollten, sofort dem Direktor und dessen Assistenten, resp. dem Hausinspektor, oder dem General-Sekretair, die nöthige Anzeige zu machen.

§. 59. Die Galleriediener sind zwar in der Regel in die verschiedenen Abtheilungen ein für allemal zu vertheilen, doch kann auch der General-Intendant eine von der Nothwendigkeit gebotene Veränderung und Vertauschung der Plätze ohne Weiteres verfügen.

§. 60. Sie sind verpflichtet, im Dienste immer in der vorgeschriebenen Livree zu erscheinen.

§. 61. Da der Eintritt in das Museum sowohl dem großen Publikum als auch den Kunstfreunden und Künstlern ganz unentgeldlich gestattet wird, so darf kein Galleriediener von den das Museum Besuchenden unter irgend einem Vorwande etwas fordern, noch annehmen.

§. 62. Wegen der Dienststunden und der den Galleriedienern speziell zuzuweisenden Verrichtungen ist denselben eine besondere Vorschrift zur Nachachtung zu ertheilen.

Die Verwaltung der Fonds des Museums.

§. 63. Der Etat des Museums wird auf den Grund des von dem General-Intendanten einzureichenden Entwurfs von dem Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und dem Ministerium der Finanzen aufgestellt, und mit Erwähnung des Einverständnisses oder der abweichenden Meinung des General-Intendanten Uns zur Vollziehung vorgelegt.

§. 64. Die Kasse des Museums wird bei der Generalkasse Unseres Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten besonders verwaltet, und die Rechnung auf den Grund des Etats nach den für die gedachte Generalkasse geltenden Vorschriften geführt.

§. 65. Die Anweisung auf die Fonds des Museums erfolgt von dem General-Intendanten innerhalb der Grenzen des Etats, in soweit nicht die Disposition durch die im Etat selbst enthaltenen Bestimmungen beschränkt und dem Ministerium überlassen, oder Unsere unmittelbare Genehmigung nachzusuchen ist.

Die Benutzung des Museums.

§. 66. Um den Zweck, den Wir bei der Stiftung des Museums in's Auge gefaßt haben, zu erreichen, ist es Unser ausdrücklicher Wille, daß eine möglichst freie Benutzung der dazu gehörigen Sammlungen gestattet und bewirkt werde.

§. 67. Zu dem Behuf sind an bestimmten Tagen der Woche die einzelnen Sammlungen dem größern Publikum unter den Be-

dingungen, welche ein die Ordnung sicherndes Reglement *) näher zu bestimmen hat, unentgeldlich zu öffnen, und ist dafür Sorge zu tragen, daß theils durch die Kataloge der einzelnen Sammlungen, theils durch die von den Beamten bereitwillig zu gebende Auskunft die gewünschte Belehrung ertheilt, und der bildende Einfluß der Kunst gefördert werde.

§. 68. Auch an den nicht öffentlichen Tagen ist den Kunstfreunden und Künstlern nach den darüber reglementsmäßig festzustellenden Bestimmungen der Zutritt zu den Sammlungen zu gewähren.

§. 69. Künstler, in sofern sie nicht noch zu den Zöglingen der Akademie der Künste gehören, und, unter der Leitung ihrer Lehrer stehend, die Erlaubniß zum Kopiren von der Akademie erhalten, haben die Erlaubniß zum Kopiren von Gemälden und zum Zeichnen nach den Antiken bei der artistischen Kommission nachzusuchen, und ist ihnen nach gestatteter Zulassung zur Ausführung ihrer Arbeiten jeder mögliche Vorschub zu leisten.

§. 70. Gelehrten, welche zu ihren wissenschaftlichen Untersuchungen ein fortgesetztes Studium einzelner Kunstwerke nöthig haben, ist der Aufenthalt in den Sammlungen während der Dienststunden der bei denselben fungirenden Beamten zu gestatten. Sie haben sich deshalb an den betreffenden Direktor zu wenden, und von ihm jede zulässige Unterstützung bei ihren Arbeiten und auch die Erlaubniß, Abzeichnungen einzelner Gegenstände zur Erläuterung ihrer Untersuchungen fertigen zu dürfen, zu gewärtigen.

Indem Wir durch vorstehendes Statut die Bestimmungen über die Beaufsichtigung, die Verwaltung und Benutzung Unseres Museums festgestellt haben, befehlen Wir den dabei fungirenden Beamten, sich überall darnach zu richten, und Unserm General-Intendanten und dem Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, auf die Befolgung derselben zu achten, und die in Verfolg und zur Vollstreckung dieses Staturs erforderlichen Instruktionen und speziellen Reglements nach den darin enthaltenen allgemeinen Bestimmungen zu erlassen.

Des zu Urkund haben Wir dieses Statut höchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königl. großen Insiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 15. Januar 1835.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

v. Altenstein.

*) Siehe die einstweilen in Stelle des gedachten Reglements noch dienende öffentliche Bekanntmachung. (Anl. a)

a.

Bekanntmachung.

1) Die Gemälde- und die Skulpturen-Gallerie des Königl. Museums sind an jedem Montag und Sonnabend, die Sammlungen der antiken Vasen, Bronzen, gebrannten Thonwerke u. s. w. im Antiquarium desselben aber an jedem Mittwoch, mit Ausschluß der Feiertage, dem Besuch des Publikums geöffnet.

2) Jedem reinlich und anständig Gekleideten ist an den genannten Tagen der Eintritt ohne Weiteres gestattet, und nur in dem Fall einer augenblicklichen Ueberfüllung bleibt der Zutritt Neuankommender so lange suspendirt, bis eine hinreichende Anzahl von Besuchern sich wieder entfernt hat.

3) Das Königl. ägyptische Museum (im Garten des Palais Monbijou) ist, mit Ausnahme der Feiertage, dem Publikum an jedem Donnerstage gegen Einlaßkarten geöffnet, welche am Mittwoch von 9 Uhr Morgens ab durch den Kastellan des Museums (im Museum-Gebäude) ausgegeben werden.

4) Sämmtliche Abtheilungen sind an den angegebenen Tagen geöffnet:
in den 6 Wintermonaten von 10 bis 3 Uhr;
in den 6 Sommermonaten von 10 bis 4 Uhr.

5) Kinder unter zwölf Jahren können in dieselben gar nicht, Unerwachsene nur in Begleitung älterer Angehörigen zugelassen werden.

6) Den Aufsehern ꝛc. des Königl. Museums ist es durchaus untersagt, für die Ausübung ihrer Dienstpflicht oder bei selbiger irgend ein Geschenk anzunehmen, weshalb gebeten wird, alle Anerbieten dieser Art, als das Ehrgefühl der Offizianten verletzend, zu unterlassen.

Berlin, den 1. Juni 1834.

General-Intendant der Königl. Museen.
Graf v. Brühl.

Zweiter Abschnitt.

Auswärtige Gesetzgebung.

1.

Königlich Sächsische Verordnung, das Wandern der Handwerksgesellen betreffend.

Zur Vollziehung der, wegen des Wanderns der Handwerksgesellen unterm 15. Januar und 12. März d. J. gefaßten, und mittelst Verordnung vom heutigen Tage bekannt gemachten Bundesbeschlüsse, wird mit Allerhöchst- und Höchster Genehmigung hierdurch verordnet:

1. Die, nach dem Mandate, die Abstellung verschiedener Innungsgebrechen betreffend, vom 7. Dezember 1810. §. 3. vorgeschriebenen Wanderbücher, sind von Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an, bis auf Weiteres, von den Obrigkeiten, denen selbige nach obgedachtem Mandate auszustellen, nachgelassen ist, nur zum Wandern innerhalb der deutschen Bundesstaaten, mit Inbegriff der, außerhalb des Bundesgebiets gelegenen Provinzen und Landestheile derselben, zu ertheilen.

2. In jedem Wanderbuche, welches neu ausgefertigt wird, ist auf der ersten Titelseite die Bemerkung:

„Dieses Wanderbuch ist nur gültig innerhalb der deutschen Bundesstaaten, und der zu denselben gehörigen Provinzen"

unter obrigkeitlicher Vollziehung und Beidruckung des Siegels oder Stempels, einzuschreiben. Dasselbe haben auch alle und jede Obrigkeiten zu thun, denen von einem inländischen Handwerksgesellen ein

Wanderbuch zum Visiren vorgezeigt wird, wenn obiger Eintrag darin noch nicht enthalten ist.

3. Zum Wandern außerhalb der deutschen Bundesstaaten ist die Ertheilung eines Wanderpasses nachzusuchen. Diese Wanderpässe sind nach Vorschrift des Paß-Regulativs vom 27. Januar 1818. gleich den Reisepässen in's Ausland einzurichten und auf das, §. 3. bezeichnete Paßpapier auszufertigen.

Sie sind mit der Ueberschrift:

Wanderpaß, gültig zum Wandern außerhalb der deutschen Bundesstaaten und der zu denselben gehörigen Provinzen,

zu versehen.

4. Die Ertheilung dieser Wanderpässe bleibt den Kreisdirektionen vorbehalten. Wenn daher ein inländischer Handwerksgesell gesonnen ist, seine Wanderschaft über die Grenzen der deutschen Bundesstaaten und der zu ihnen gehörigen Provinzen zu erstrecken, so hat er das Gesuch um Ertheilung eines Wanderpasses dahin, bei der Obrigkeit des Orts seines Aufenthalts persönlich anzubringen, sich daselbst eben so, wie zum Behuf der Erlangung eines Wanderbuchs, wegen seiner Herkunft, Lehrzeit, erfolgter Lossprechung, bisher bestandener Arbeit und wegen seines Wohlverhaltens zu legitimiren, zugleich aber die Orte oder wenigstens die außerhalb des Gebiets der deutschen Bundesstaaten gelegenen Länder, wohin er zu wandern gedenkt, auch die Ursachen anzuzeigen und da nöthig, nachzuweisen, weshalb er sich veranlaßt findet, diese Länder auf seiner Wanderschaft mit zu besuchen, oder geraden Wegs dorthin zu reisen. Die Obrigkeit hat über dieses Suchen gutachtliche Anzeige zu der vorgesetzten Kreisdirektion zu erstatten, welche entweder derselben den, von ihr ausgestellten Wanderpaß zufertigen, oder bei vorhandenen Bedenken, den Ansucher durch sie bescheiden lassen wird.

5. Ist der Gesell Willens, sogleich auf geradem Wege nach Ländern oder Orten außerhalb der deutschen Bundesstaaten zu reisen, ohne erst innerhalb der letztern auf Arbeit umher wandern zu wollen, so ist der Wanderpaß auf gewisse Zeit, und, mit Vorzeichnung der Reiseroute, an den Ort der Bestimmung zu richten.

Will hingegen der Gesell seine Wanderschaft zunächst im Gebiete der deutschen Bundesstaaten antreten und fortsetzen, und wünscht er nur für den Fall, daß er im Laufe seiner Wanderschaft den Entschluß fassen und Gelegenheit finden sollte, auch außerhalb der deutschen Bundesstaaten Arbeit zu suchen, so hat er nichts desto weniger bei dem, nach §. 4. von ihm zu geschehenden Anbringen, die Länder anzugeben, wohin er sich, eintretenden Falls, zu wenden gedenkt, und es ist solchenfalls in dem Wanderpasse ausdrücklich zu bemerken:

„daß dem Inhaber verstattet werde, die namentlich aufzuführenden Länder zu bereisen, nach andern nicht mitgenannten Staaten aber, der Wanderpaß nicht als gültig zu betrachten sei."

6. Im letztern Falle ist dem wandernden Handwerksgesellen, außer dem gedachten Wanderpasse, auch ein Wanderbuch zum Wandern innerhalb der deutschen Bundesstaaten zu ertheilen, wobei aber, zu Vermeidung eines Mißbrauchs des einen oder des andern, auf den Wanderpaß die Bemerkung:

„Inhaber führt außer diesem Passe noch ein Wanderbuch zum Wandern innerhalb der deutschen Bundesstaaten"

und in das Wanderbuch die Notiz:

„Inhaber führt außer diesem Wanderbuche noch einen Wanderpaß zum Wandern außerhalb der deutschen Bundesstaaten"

zu bringen ist.

7. Wenn ein inländischer Handwerksgesell, welcher sich schon auf der Wanderschaft innerhalb der deutschen Bundesstaaten befindet, ohne mit einem, nach §. 3. ertheilten Wanderpasse versehen zu sein, Willens wird, in andere, zum deutschen Bunde nicht gehörige Länder zu wandern, so hat er von dem Orte seines dermaligen Aufenthalts aus, mit Einsendung seines Wandersbuchs und eines von der Ortsbehörde über sein dasiges Verhalten ausgestellten Zeugnisses, bei der Obrigkeit seiner Heimath in derselben Maße, wie §. 4. vorgeschrieben ist, um Ertheilung eines Wanderpasses nachzusuchen, welche darauf ebenfalls an die vorgesetzte Kreisdirektion Bericht zu erstatten, und deren Resolution zu erwarten hat.

Kann er an dem auswärtigen Orte selbst, wo er sich auf der Wanderschaft befindet, nach dasigen Polizeieinrichtungen einen Paß zum Wandern außerhalb der deutschen Bundesstaaten erlangen, muß er aber dazu die Erlaubniß der diesseitigen Regierung beibringen, so werden ebenfalls die Kreisdirektionen hierdurch ermächtigt, diese Erlaubniß, nach vorher von der betreffenden Obrigkeit über die zu wissen nöthigen Umstände zu erstattender Anzeige, zu ertheilen, und darüber den erforderlichen Erlaubnißschein auszustellen.

8. Auch ausländischen in hiesigen Landen arbeitenden, oder durchreisenden Handwerksgesellen, dürfen Wanderbücher oder Pässe in andere, als zum deutschen Bunde gehörige Staaten und die zu letztern gehörigen Provinzen, nur gegen beigebrachte Erlaubniß ihrer Heimathsbehörde ertheilt werden.

Wollen sie dagegen nur in ihre Heimath zurückkehren, und diese ist außerhalb der, zum deutschen Bunde gehörigen Staaten gelegen, so sind ihnen hierzu gewöhnliche Reisepässe zu ertheilen.

Hiernach haben sich alle vorbenannte Behörden und wen es sonst angeht, zu achten.

Dresden, den 6. Juli 1835.

Ministerium des Innern.

v. Carlowitz.

Thimming.

2.

Verordnung der Fürstlich Lippischen Regierung, die Visirung der Pässe betreffend.

Nach §. 4. der Paß-Verordnung vom 15. März 1808. sollen die Pässe der unbekannten Fußreisenden von der Obrigkeit oder den Unterbedienten, oder Gemeinde-Vorstehern des Orts, wo sie übernachten, visirt werden. Da aber durch die Paß-Visirung der Unterbedienten deren Zweck, verdächtige Fremde unter die Kontrole der Polizeibehörden zu stellen, verfehlt wird, jenen auch, wie die Erfahrung gelehrt hat, zu diesem Geschäft die erforderliche Einsicht abgeht; so wird darüber nomine Serenissimi nachstehende abändernde Bestimmung erlassen:

1) Die Visirung der Pässe unbekannter Fremder, welche zu Fuß reisen, soll künftig allein durch die Obrigkeiten geschehen, welche jedem Visa, Reiseroute, Datum (die Zahlen mit Worten ausgeschrieben) und Dienstsiegel beizufügen, und auch über die visirten Pässe ein genaues, Namen, Gewerbe und Wohnort des Reisenden, Datum des Passes und der letzten Visirung, die Behörden, welche beides ausgestellt und die Reiseroute nachweisendes Register zu führen haben.

2) Die Visirung des Passes, für welche eine Gebühr von zwei Mariengroschen zu zahlen ist, muß von jedem solchen Fremden binnen 24 Stunden nach dem Eintritt in hiesiges Land bei der Obrigkeit des Grenzdistrikts, oder in dem nächsten, auf der Route des Reisenden liegenden Orte befördert werden.

Bleibt derselbe die erste Nacht an einem Orte, wo sich keine Obrigkeit befindet; so hat er sich bei dem Unterbedienten zu melden, welcher ihm den erforderlichen Erlaubnißschein zum Uebernachten ertheilt, ihn aber zugleich anweiset, bei Vermeidung gesetzlicher Strafe, folgenden Tages seinen Paß bei der nächsten Obrigkeit des Distrikts oder auf der Route visiren zu lassen, dies auch durch die Worte:

„Uebernachtet den .... (der Tag ist mit Worten auszuschreiben) zu N. und geht morgen zur Paß-Visirung nach N.

N. Bauerrichter."

unter dem Paß bemerkt.

3) Auf die Befolgung dieser Vorschrift haben der Wirth und der Unterbediente des Orts, wo der Reisende die folgende Nacht bleibt, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 bis 5 Gfl. zu achten, und denselben, im Fall der Nichtbefolgung, an ihre Obrigkeit abzuliefern, welche ihn dafür mit dreitägigem Gefängniß, abwechselnd bei Wasser und Brot, zu bestrafen hat; mit der nämlichen Strafe ist auch die ohne zureichenden Grund geschehene Abweichung von der, im Paß bestimmten Reiseroute zu belegen.

4) Bei Visirung der Pässe haben die Obrigkeiten dieselben, rücksichtlich der im §. 3. der Verordnung vom 15. März 1808. vorgeschriebenen Erfordernisse, genau zu prüfen, auch das Signalement mit dem Inhaber zu vergleichen, und wenn sich daraus Verdachtsgründe gegen Letzteren ergeben, diese zu untersuchen, und nach den Umständen weiter zu verfahren. Insbesondere macht sich dies in dem Fall nöthig, wenn das Signalement eines durch Steckbriefe verfolgten Verbrechers auf einen Reisenden paßt, in welchem Fall derselbe bis zur möglichst zu beschleunigenden Ausmittelung seiner Verhältnisse anzuhalten ist.

5) Auf Fremde von Stande und solche, deren Namen und Personen bekannt und unverdächtig sind, leiden die obigen Vorschriften keine Anwendung, und ist ihnen, auch ohne Vorzeigung und Visirung des Passes, wenn solche nicht in besonderen Fällen erforderlich wird, das Reisen in und durch hiesiges Land zu gestatten.

Die Obrigkeiten haben die Unterbedienten und Wirthe über die denselben hiernach obliegenden Verpflichtungen genau zu instruiren, denselben auch bei dieser Veranlassung die bestehenden, die öffentliche Sicherheit betreffenden Verordnungen, namentlich die Paß-Verordnung vom 15. März 1808., die Verordnung vom 22. Juni 1808., das Beherbergen unbekannter Fremden betreffend, die vom 20. Dezember 1814., das Verbot der Zulassung fremder Musikanten und Handelsjuden auf einländischen Märkten betreffend, und die vom 8. Februar 1820., welche die Bedingungen der Zulassung fremder umherziehender Juden vorschreibt, in Erinnerung zu bringen, und deren genaue Beachtung aufzugeben.

Zugleich werden die Obrigkeiten angewiesen, die Herbergen und Krüge, besonders wenn diese einsam oder an der Landesgrenze liegen, oft scharf visitiren zu lassen, und überhaupt auf Vagabonden und verdächtige, durch Reisepässe nicht legitimirte Personen genau zu achten.

Vorstehende Verordnung soll im Intelligenzblatt abgedruckt, und den Obrigkeiten zum Anschlag an öffentlichen Orten und in den Krügen und Herbergen, auch in den Synagogen, mitgetheilt werden.

Detmold, den 10. November 1835.

Fürstl. Lippische Regierung.

Eschenburg.

3.

Cirkular-Verfügung der Königl. Baierschen Regierung zu Baireuth, das Verbot des Tragens zugespitzter, mit einer langen Klinge versehener Messer betreffend.

Von allen Seiten mehren sich die Wahrnehmungen, daß durch das in vielen Gegenden bei den Landleuten übliche Tragen von in dem Griffe feststehenden, spitzigen, mit einer langen Klinge versehenen Messern, insbesondere den sogenannten Besteckmessern, welche in einer eigenen kleinen Seitentasche in den Beinkleideru getragen zu werden pflegen, die Körperverletzungen auf einen hohen Grad sich vermehren, und Raufhändel häufig in Mordthaten ausarten.

Die nächste Veranlassung zu der Gefahr bringenden Benutzung dieser Messer giebt wohl unstreitig die Leichtigkeit, mit welcher dieselben jeden Augenblick als Angriffs- oder Vertheidigungs-Waffe angewendet werden können.

Die Erfahrung belegt es nur mit zu vielen traurigen Beispielen, daß bei dem Beginne von Streitigkeiten die erhitzten Streitenden wohl oft unwillkührlich, und ohne es sich bewußt zu sein, nach dem an der Seite befindlichen Messer greifen, und daß öfters die tödtliche Waffe von dem Blute des Gegners gefärbt ist, ohne daß es der Thäter wirklich gewollt, oder geahnet hat.

Nachdem nun bereits durch das in einem Theile des Obermainkreises gültige preußische Landrecht, Thl. II. Tit. 20. §.§. 746—748. das Tragen von Stiletten und dreikantigen Messern bei Strafe verboten ist, nachdem bereits im Bezirke der Königl. Regierung des Regenkreises das Tragen von diesen spitzen Messern seit mehreren Jahren mit großem Erfolge verboten wurde, nachdem endlich von den meisten Distrikts-Polizeibehörden im Obermainkreise ein ähnliches Verbot für den diesseitigen Regierungsbezirk als zweckmäßig und nothwendig erachtet wurde, so werden nun folgende allgemeine Bestimmungen für den Obermainkreis erlassen:

1) Das Tragen von in dem Griffe feststehenden, spitzigen Messern mit längerer Klinge, welche gewöhnlich als Besteckmesser in einer offenen Seitentasche an den Beinkleidern getragen werden, sowie derjenigen Schnappmesser, welche mit einer Feder geöffnet werden, wird, und zwar insbesondere bei dem Besuche der Wirthshäuser, Tanzmusiken, öffentlichen Zusammenkünften und Belustigungen :c. hiemit strenge verboten.
2) Eine Ausnahme tritt nur bei denjenigen Personen ein, welche solche Messer zur Ausübung ihrer Gewerbe, oder in Folge ihres Standes bedürfen, wie Metzger, Gerber, Korbmacher, Fuhrleute, Jäger :c., aber nur in so lange, als sie ihrem Gewerbe nachgehn, dann bei den Reisenden während ihrer Reise; bei dem Besuche von Wirthshäusern, bei den andern sub Nr. 1. am Ende bezeichneten öffentlichen Gelegenheiten findet auch bei diesen Personen obiges Verbot vollkommene Anwendung.
3) Das Zuwiderhandeln gegen dieses Verbot zieht im ersten Betretungsfalle Konfiskation des Messers, im zweiten und weiteren Falle mit dieser eine Geldstrafe von 1—5 Thalern, zu Gunsten des Lokalarmenfonds, oder angemessene Arreststrafe nach sich. Bei gewohnten Raufern sind diese Strafen zu verdoppeln.

4) Die Gemeindevorsteher und Wirthe sind verantwortlich, dafür zu wachen, daß bei dem Besuche der Wirthshäuser, bei Tanzmusiken oder sonstigen öffentlichen Belustigungen dieses Verbot gehandhabt, und jeder Uebertreter sogleich der vorgesetzten Polizeibehörde angezeigt werde.

Fremde sind von solchen gleichfalls über das Bestehen des Verbots gehörig zu belehren.

5) Das Verfertigen und öffentliche Feilbieten dieser Besteckmesser ist bei Vermeidung der Konfiskation verboten.

Die Polizeibehörden im Obermainkreise werden zur strengen Aufrechthaltung dieser Verfügung hiemit angewiesen, die Distrikts-Polizeibehörden haben solche in ihren Bezirken zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und für deren Affigirung in den Wirthshäusern auf dem Lande, in den Märkten und kleineren Städten geeignete Sorge zu tragen.

Nach Verlauf von 6 Monaten ist über den Erfolg Bericht zu erstatten.

Baireuth, den 29. Juli 1836.

Königl. Regierung des Obermainkreises.
Kammer des Innern.

4.

Großherzoglich Badensche Verordnung über das Verfahren in denjenigen Legalfällen, in welchen über die Zulässigkeit chirurgischer Operationen verschiedene Ansichten entstehen.

Wir sehen uns veranlaßt, im Einverständniß mit dem großherzoglichen Justizministerium, über das Verfahren in denjenigen Legalfällen, in welchen über die Zulässigkeit chirurgischer Operationen verschiedene Ansichten entstehen, Folgendes zu verordnen:

1) Wenn in einem Legalfalle der Verwundete nach der Verordnung vom 17. Juli 1832. (Regierungsblatt Nr. 41.) einen andern, als den gerichtlichen Arzt oder Wundarzt, zu seiner Behandlung gewählt hat, so können die gerichtlichen Aerzte, welche den Verwundeten gemäß dem §. 3. jener Verordnung gleichwohl noch selbst besuchen, ohne Zustimmung des behandelnden Arztes oder Wundarztes an demselben keine chirurgische Operation vornehmen.

2) Ueberläßt sich der Verwundete der Behandlung der gerichtlichen Aerzte, so dürfen diese dennoch gegen seinen Willen, oder, wenn er seinen Willen zu äußern unfähig ist, gegen den Willen seiner nächsten Angehörigen oder Pfleger keine chirurgische Operation an ihm vornehmen.

3) Sind die im §. 1. und 2. erwähnten Hindernisse nicht vorhanden, der Physikus und der Landchirurg aber hinsichtlich der Nothwendigkeit oder Zulässigkeit einer chirurgischen Operation verschiedener Meinung, — so ist, wo es ohne nachtheiligen Verzug geschehen kann, der nächst wohnende Physikus, oder, wenn dieser keine chirurgische Lizenz hat, der nächst wohnende Landchirurg zur Entscheidung beizuziehen.

4) Ist ein solcher Verzug nach der Ansicht Desjenigen, der auf die Vornahme der Operation dringt, nicht zulässig, so entscheidet die

Stimme des Physikus, wenn dieser zugleich chirurgische Lizenz hat, andernfalls jene des Landchirurgen.

Sollte hiernach die Operation unterbleiben, so ist gleichwohl der nächstwohnende Physikus, beziehungsweise Landchirurg, noch beizuziehen, und nachträglich, soweit es nach den Umständen noch geschehen kann, erst die definitive Entscheidung zu geben.

5) In allen Fällen hat derjenige, welcher für die Vornahme der Operation stimmt, beziehungsweise einer von den dafür stimmenden, dieselbe selbst vorzunehmen, wenn sie sich nicht dazu vereinigen, daß der Andere, der darin etwa mehr Fertigkeit besitzt, sie dennoch vornehme.

6) Die Verhandlungen, welche in solchen Fällen über die Vornahme der chirurgischen Operation unter den verschiedenen Aerzten und Wundärzten Statt haben, sind von jedem derselben in seinem Tagebuch ausführlich zu bemerken, und sofort die Folgen der Operation oder der Unterlassung derselben in dem zu erstattenden Endgutachten umständlich zu erörtern.

Carlsruhe, den 24. Juni 1835.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Gold.

5.

Bekanntmachung der Königl. Hannöverschen Landdrostei zu Aurich, wegen des untersagten Vertriebes der Reib-Zündwerkzeuge.

Da die neuerdings in Gebrauch gekommenen Reib-Zündwerkzeuge sich als feuergefährlich erwiesen haben, so wird mit Genehmigung Königl. Ministerii des Innern hiemit verfügt:

Der Vertrieb der sogenannten Reib-Zündhölzer, des Reib-Zündpapiers, des Reib-Zündschwammes und aller Zündwerkzeuge, welche sich durch Reiben an einer rauhen Fläche entzünden, wird bei Vermeidung der Konfiskation und einer Geldstrafe von 5 bis 10 Rthlr. untersagt.

Diejenigen, welche sich bisher mit dem Vertriebe dieser Gegenstände befaßten, haben bei gleicher Strafe ihren etwaigen Vorrath der Obrigkeit anzuzeigen, von welcher dem Besitzer bei Strafe der Konfiskation aufzugeben ist, jenen Vorrath binnen einer vorzuschreibenden Frist aus dem Königreiche zu schaffen, und daß solches geschehen, nachzuweisen.

Die etwa konfiszirt werdenden Reib-Zündwerkzeuge sind zu vernichten.

Die Obrigkeiten haben die wider diese Bestimmungen vorkommenden Uebertretungen zu untersuchen und vorschriftsmäßig zu bestrafen.

Aurich, den 3. November 1835.

Königl. hannöversche Landdrostei.

Berlin, gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.

Register

zu den

Annalen

der

Preußischen

innern Staats-Verwaltung,

für

den Jahrgang 1835.

Berlin, 1835.

In der Expedition der Annalen, beim Hofrath Schmidt,
im Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.
(Preis 5 Sgr.)

I.

Chronologisches Register.

A.

Für die inländische Gesetzgebung.

Datum.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
1801. 2. Juli.	Groß-Kanzler.	Landrechtliche Bestimmungen über die Verpflichtung zur Armenpflege. III. 853.
1811. 9. Septbr.	Departement der allgemeinen Polizei im Ministerium des Innern.	Gewerbescheine und Gewerbebetrieb der sogenannten Kammerjäger. I. 288.
1812. 8. Oktober.	Dasselbe.	Dieselbe Angelegenheit. I. 289.
1813. 29. März.	Dasselbe.	Verwandtschafts-Verhältnisse unter Magistratspersonen. II. 426.
1815. 20. Mai.	Regierung zu Potsdam.	Dienstkleide der Geistlichen und Schullehrer. II. 387.
1816. 9. August.	Ministerium des Innern.	Vorspannleistung und Befreiung von derselben. I. 166.
1819. 15. April.	Ministerium der rc. Medizinal-Angel.	Befugniß zu Hühneraugen-Operationen. II. 515.
1820. 23. Januar.	Finanzministerium.	Verwendung der Steuerstrafen und Konfiskate und Antheile der Steuerbeamten an denselben. IV. 949.

Datum.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
1820. 2. Februar.	Ministerien.	Befugnisse der Ministerien in Verwaltungs-Angelegenheiten der mit dem Staate neu vereinigten Provinzen. I. 161.
17. —	Kabinets-Ordre.	Dieselbe Angelegenheit. I. 163.
17. Dezbr.	Kabinets-Ordre.	Verwendung der Steuer-Defraudations-Strafen und Konfiskate. IV. 952.
24. —	Finanzministerium.	Dieselbe Angelegenheit. IV. 951.
1823. 9. Februar.	Regierung zu Düsseldorf.	Brandzeichen für die Pferde der Armee. I. 311.
1824. 23. August.	General-Postamt.	Aufnahme von Intelligenz-Artikeln in andere öffentliche Blätter. I. 23.
1826. 18. Juni.	Finanzministerium.	Wittwen-Unterstützungs- und Gratifikations-Fonds für Steuerbeamte. IV. 956.
1827. 17. August.	Minist. der Geistl. und Unterr.- zc. Angel.	Emeritirung dienstunfähiger Schullehrer. III. 713.
7. Dezbr.	Finanzministerium.	Wittwen-Unterstützungs- und Gratifikations-Fonds für Steuerbeamte. IV. 956.
1828. 11. Januar.	Ministerium des Innern.	Prämien für Ermittelungen gefährlicher Verbrecher. III. 800.
10. Juli.	General-Direktor der Steuern.	Gewerbesteuer von Stampfwerken. III. 641.
16. August.	Regierung zu Coblenz.	Verbot öffentlicher Arbeiten, Lustbarkeiten zc. an Sonn- und Festtagen. III. 789.
31. Dezbr.	Kabinets-Ordre.	Verfahren gegen die Bettler in der Rheinprovinz. I. 235.
1829. 28. Dezbr.	Kabinets-Ordre.	Kosten für Illuminationen öffentlicher Gebäude. II. 345.
1830. 30. März.	Finanzministerium.	Verrechnung der Denunzianten-Antheile und Kosten von den Klassen- und Gewerbesteuerstrafen. IV. 956.
19. April.	Dasselbe.	Denunzianten-Antheil an den Gewerbesteuerstrafen. IV. 958.

Datum.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
1831.		
18. April.	Minist. der Geistl. und Unterr.- rc. Angel.	Aufbringung und Repartition der Schulbeiträge. III. 700.
27. Juli.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Haltung der Gesetz Sammlung und des Amtsblattes von den Patrimonial-Gerichten. II. 335.
4. Dezbr.	Kabinets-Ordre.	Strafermäßigung für Forstfrevel in Gemeinde-Waldungen der Rheinprovinz. IV. 941.
18. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Dieselbe Angelegenheit. IV. 941.
1832.		
11. Septbr.	Finanzministerium.	Denunzianten-Antheil an Steuerstrafen. IV. 958.
3. Dezbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Vorspann-Leistung Seitens der Gemeinden. II. 444—446.
1833.		
11. April.	Finanzministerium.	Revision der Waagen und Gewichte. IV. 1087.
25. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Befreiung der praktizirenden Aerzte von der Vorspann-Gestellung. I. 166.
7. Mai.	Regierung zu Erfurt.	Vorspann-Regulativ für die Gemeine Günstedt. II. 446.
29. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Dieselbe Angelegenheit. II. 446.
16. —	Regierung zu Potsdam.	Disposition über die Gewerks-Assessorats-Gebühren. I. 151.
10. Septbr.	General-Direktor der Steuern.	Denunzianten-Antheil der Kreissekretaire in Steuer-Untersuchungen. IV. 959.
7. Oktober.	Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.	Entscheidungen über Ausgleichungsberechnungen bei Gemeinheitstheilungen rc. I. 74. u. 75.
4. Novbr.	Justizministerium.	Vereinbarung mit Sachsen, wegen Behandlung der aus dem einen Gebiete in das andere zu leistenden Dienste und Zinsen rc. I. 86.
5. Novbr.	Kabinets-Ordre.	Diensteide der Civilbeamten. I. 8.
20. Dezbr.	Regierung zu Danzig.	Geschäftsreisen der Kreis-Medizinalbeamten. IV. 1111.
1834.		
10. Januar.	Minist. der Geistl. und Unterr.- rc. Angel.	Beitritt der Schullehrer zur allgem. Wittwenkasse. II. 395.

Datum.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
1834. 3. Februar.	Minist. der Geistl. und Unterr.= rc. Angel.	Lehrstuhl der Staatswirthschaft und landwirthschaftliche Akademie an der Universität zu Greifswald. II. 404.
8. März.	Dasselbe.	Geschichtliche Hülfsmittel in den Gymnasien. II. 421.
31. —	Ministerien.	Qualifikations=Nachweis zum einjährigen freiwilligen Militairdienste. I. 294. u. 295.
21. April.	Minist. der Geistl. und Unterr.= rc. Angel.	Anhaltung evangelischer Eltern zur Konfirmation ihrer Kinder. II. 390.
27. —	Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.	Entscheidungen über Ausgleichungsberechnungen bei Gemeinheitstheilungen rc. I. 76.
28. —	Ministerien.	Cirkulation der Plenar-Sachen und Reskripte der vorgesetzten Behörden bei den Regierungs-Abtheilungs-Dirigenten. I. 7.
6. Mai.	Regierung zu Königsberg.	Polizei=Verwaltung auf sequestrirten Gütern. I. 173.
20. —	Minist. der Geistl. und Unterr.= rc. Angel.	Einrichtung und Dismembration von Schul-Sozietäten. II.396.
26. —	Justizministerium.	Einsendung der gegen Staatsdiener ergangenen Kriminal- und fiskalischen Erkenntnisse behufs des Aggravations-Rechtsmittels. I. 12.
29. —	Minist. der Geistl. und Unterr.= rc. Angel.	Beaufsichtigung der städtischen Schulen. II. 398.
1. Juni.	General-Intendantur.	Anordnungen über den Besuch des Königl. Museums in Berlin. IV. 1144.
9. —	Minist. der Geistl. und Unterr.= rc. Angel.	Gymnastische Leibesübungen bei den Gymnasien. II. 424.
14. —	Ministerien.	Unterrichtsmittel für Kinder armer Eltern. II. 398.
20. —	Minist. der Geistl. und Unterr.= rc. Angel.	Schließung der akademischen Vorlesungen. II. 399.
25. —	Dasselbe.	Verbreitung sogenannter Traktaten. II. 391.
27. —	Ministerium des Innern für Gewerbe=Angel.	Anwalts-Gebühren in den zum Ressort der General=Kommissionen gehörenden Angelegenheiten. I. 69.

Datum.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
1834. 23. Juli.	General-Direktor der Steuern.	Gewerbesteuerpflichtigkeit derjenigen Personen, welche andere in Wohnung und Kost nehmen. III. 639.
8. August.	Oberlandesgericht in Insterburg.	Strafverfahren gegen vagirende ausländische Juden. III. 805.
27. —	Ministerium des Innern für Gewerbe-Angel.	Geschäftsbetrieb in Gemeinheitstheilungs-, Ablösungs- und Regulirungs-Angelegenheiten, Bildung von Kreis-Vermittelungsbehörden ꝛc. I. 65. ff.
27. —	Dasselbe.	Kontrolle der Geschäftsführung der Oekonomie-Kommissarien. I. 68.
1. Septbr.	Kabinets-Ordre.	Pensions-Fonds für Elementar-Schullehrer in Schlesien. I, 136.
4. —	Minist. der Geistl. und Unterr.- ꝛc. Angel.	Zulassung ausländischer Kandidaten zu den Prüfungen für die medizinische Doktorwürde. II. 402.
5. —	Dasselbe.	Nachträgliche Prüfung der Studirenden der Theologie und Philologie im Hebräischen. II. 423.
13. —	Dasselbe.	Mathematischer Unterricht in den Gymnasien. II. 415.
26. —	Dasselbe.	Prüfungen der zu den Universitäten übergehenden Schüler. II. 412.
30. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Festsetzung von Wohnungs-Räumungs-Fristen. III. 785.
15. Oktober.	Dasselbe.	Prämien-Bewilligung für Lebensrettungen. I. 238.
21. —	Kriegsministerium.	Ableistung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Seitens der Studirenden. I. 296.
25. —	Ministerien.	Ordnungsstrafen und Aufträge der Justizministerien an die Verwaltungsbehörden. I. 5.
30. —	General-Postamt.	Aufnahme von Intelligenz-Artikeln in den Amtsblatts-Anzeiger und in sonstige öffentliche Blätter. I. 22.

Datum.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
1834.		
31. Oktober.	Ministerium des Innern und der Polizei	Beschränkte Aufnahme statistischer Nachrichten und Uebersichten in die Amtblätter. I. 18.
1. Novbr.	Minist. der Geistl. und Unterr.= ꝛc. Angel.	Reisegesuche der Studirenden. I. 199.
2. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verhältnisse der Stadtverordneten zur städtischen Verwaltung. I. 153.
10. —	Minist. der Geistl. und Unterr.= ꝛc. Angel.	Zulassung der Ausländer zu den medizinischen Doktor=Prüfungen und Nostrifikation inländischer Kandidaten für die medizinische Doktorwürde. II 403.
11. —	Dasselbe.	Anfragen vor den Prüfungen und Anstellungen der Kandidaten des geistlichen und Schulamts. I. 95.
11. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Aufnahme von Intelligenz=Artikeln in andere öffentliche Blätter. I. 22.
13. —	Minist. der Geistl. und Unterr.= ꝛc. Angel.	Zulassungen zu den Vorlesungen, ohne akademisches Bürgerrecht II. 402.
15. —	Königl. Thierarzenei=Schule in Berlin.	Abledern der krepirten oder getödteten räudigen Pferde. II. 517.
20. —	Regierung zu Düsseldorf.	Lohnbedienten=Ordnung. III. 797.
22. —	Justizministerium.	Appellations=Fristen und Rekursverfahren in Gemeinheitstheilungs=, Ablösungs= und Regulirungs=Angelegenheiten. I. 72.
29. —	Ministerien.	Nichterstattung der außergerichtlichen Kosten in fiskalischen Prozessen Seitens der unterliegenden Privat=Partei. I. 13.
30. —	Ministerien.	Verkehr auf Vieh=, Kram= und Wochenmärkten I. 261.
1. Dezbr.	Regierung zu Achen.	Gebrauch des Arseniks zur Vertilgung der Feldmäuse. II. 519.
2. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Daß die Dominien zur Haltung des Amtsblattes nicht verpflichtet seien. I. 20.
6. —	Kriegsministerium.	Marschanordnungen für die Ersatzmannschaften an hohen kirchlichen Festtagen. II. 525.

Datum.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
1834.		
10. Dezbr.	Ministerium des Innern für Gewerbe-Angel.	Appellations-Fristen und Rekursverfahren in Gemeinheitstheilungs-, Ablösungs- und Regulirungs-Angelegenheiten. I. 71.
13. —	Ministerien.	Hausirhandel mit frischem Fleische. I. 177.
13. —	Ministerien.	Stempelfreiheit der Vereidigungs-Protokolle der Schullehrer. II. 392.
14. —	Minist. der Geistl. und Unterr.- ꝛc. Angel.	Mathematischer Unterricht in den Gymnasien. II. 419.
15. —	Regierung zu Merseburg.	Ernennung der Dorfschulzen. I. 169.
15. —	Verwaltung für Handel und Bauwesen.	Dienstreisen der Wegebaubeamten, Land-Bauinspektoren und Land-Baumeister. II. 492.
18. —	Minist. der Geistl. und Unterr.- ꝛc. Angel.	Anfragen bei der Ministerial-Kommission auch vor den theologischen Prüfungen pro ministerio. I. 96.
19. —	Justizministerium.	Mittheilungen der gegen Königl. Beamte ergehenden Kriminal- und fiskalischen Erkenntnisse. I. 12.
28. —	Kriegsministerium.	Berechnung der Militairdienstverpflichtung in Beziehung auf empfangene Pflegegelder und Erziehungs-Unterstützungen aus Staatskassen. I. 305.
29. —	Ministerium des Innern für Gewerbe-Angel.	Hypothekarische Eintragungen aus den Rezessen über Gemeinheitstheilungen. I. 84.
29. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Strafverfahren gegen vagirende ausländische Juden. III. 805.
30. —	Ministerien.	Daß Oberforstmeister in Kommunal-Forst-Revisions-Sachen keine besondere Fuhrkosten liquidiren können. I. 50.
31. —	Landtags-Abschied (fünfter.)	für die Preußischen Provinzial-Stände. II. 528.
1835.		
1. Januar.	Regierung zu Potsdam.	Vererbpachtungen von Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulgrundstücken ꝛc. III. 678.

Datum. 1835.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
2. Januar.	Regierung zu Trier-	Stempel zu Attesten bei ausländischen Brandversicherungen. I. 60.
2. —	Dieselbe.	Eröffnung neuer, oder Erweiterung bereits bestehender Gassen. I. 272.
3. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verwaltung von Nebenämtern. I. 10.
3. —	General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät.	Privat-Promessen auf Seehandlungs-Prämien-Scheine. I. 41.
3. —	General-Verwaltung für Domainen u. Forsten.	Gratifikationen für Hülfsaufseher statt Umzugskosten. III. 611.
5. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gendarmerie-Dislokations-Uebersichten. I. 171.
7. —	Minist. der Geistl. und Unterrichts- 2c. Angel.	Feuerkassen-Beiträge des Fiskus für kirchliche Gebäude. III. 689.
9. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Auseinanderbau der Gebäude in der Neumark. I. 281.
9. —	Dasselbe.	Landarmen-Beiträge Seitens pensionirter Militairpersonen. I. 283.
9. —	Dasselbe.	Militairdienste für Militair-Kinder-Pflegegelder und Erziehungs-Unterstützungen. I. 304.
9. —	Dasselbe.	Militair-Auswanderungs-Konsense. I. 310.
10. —	Ministerium des Innern für Gewerbe-Angel.	Nichterhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes im Verkehr mit Belgien. I. 31.
10. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	v. Rudloffsches Handbuch des Preußischen Militairrechts. I. 313.
12. —	General-Postamt.	Preis des Haupt-Sach-Registers zur Gesetz-Sammlung von 18⁰⁶⁄₃₀. I. 17.
12. —	Minist. der Geistl. und Unterrichts-Angel.	Theilnahme der Schullehrer an Musikfesten. I. 132.
12. —	Regierung zu Posen.	Publikation der Polizei-Strafresolute. IV. 1052.
14. —	General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät.	Kündigung der Kapitalien zu 4 Prozent, Annahme derselben zu $3\frac{1}{3}$ Prozent. I. 40.
14. —	General-Lotterie-Direktion.	Verbot der Theilnahme an Lotterie-Certifikaten oder Promessen. I. 42.

Datum. 1835.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
14. Januar.	Minist. der Geistl. und Unterrichts-Angel.	Akten-Versendungen an Juristen-Fakultäten und Schöppenstühle. I. 131.
14. —	Kabinets-Ordre.	Abstellung der Gebehochzeiten in einigen Kreisen der Rheinprovinz. I 181.
15. —	Kabinets-Ordre.	Annahme ausgedienter Unteroffiziere als Lohnschreiber. I. 15.
15. —	Statut . .	für das Königl. Museum in Berlin. IV. 1131.
16. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Preis des Haupt-Sach-Registers zur Gesetz-Sammlung von 18$\frac{06}{30}$. I. 17.
17. —	Ministerium des Innern für Gewerbe-Angel.	Vereinbarung mit Sachsen über Dienst- und Zins- rc. Leistungen. I. 85.
17. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Abstellung der Gebehochzeiten in einigen Kreisen der Rheinprovinz. I. 180.
17. —	Dasselbe.	Beschränkung öffentlicher Tanzvergnügungen. I. 181.
18. —	Reg. zu Frankfurt a. O.	Rangfahrt-Ordnung für den Friedrich-Wilhelms-Kanal. I. 276.
20. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ausschließung vom Bürgerrechte und von Magistratsstellen. I. 149.
22. —	Regierung zu Merseburg.	Verwandlung von Natural-Prästationen in Geldrenten. I. 49.
22. —	Kabinets-Ordre.	Verwendung der Paßgebühren-Ueberschüsse zu Hülfsmitteln der Paß- und Sicherheits-Polizei. I. 183.
23. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Auswanderungs-Konsense und Rückkehr der Ausgewanderten. I. 28.
23. —	Dasselbe.	Verfahren gegen den Verkehr mit Nachdrücken. I. 176.
23. —	Dasselbe.	Gebrauch des Schießgewehrs gegen ausbrechende und entfliehende Gefangene. I. 233.
23. —	Ober-Präsidium zu Coblenz.	Zuschüsse für die Bezirks-Feldwebel und Stammgefreiten der Landwehr. II. 526.
25. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Fristen zur Räumung gemietheter Wohnungen. IV. 1059.

Datum. 1835.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
26. Januar.	General-Lotterie-Direktion.	Promessen auf Seehandlungs-Prämien-Scheine. IV. 41.
26. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Heilung armer Kranken außerhalb ihres Wohnorts. I. 284.
27. —	Justizministerium.	Bestätigung und Vereidung der Schiedsmänner. I. 25.
27. —	Minist. des Innern und der Polizei und Verwaltung für Handel ꝛc.	Maße und Gewichte für Landräthe und Polizeibehörden. I. 244.
27. —	Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.	Notizen über die höchsten und niedrigsten Wasserstände. I. 275.
28. —	Reg. zu Frankfurt a. O.	Ablösung von Domanial-Abgaben bei Dismembrationen. I. 45.
28. —	Regierung zu Trier.	Verfahren gegen Gewerbesteuer-Defraudanten, welche der Flucht verdächtig sind. I. 58.
28. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Theilweise Verwendung der Paßgebühren-Ueberschüsse zu Hülfsmitteln der Paß- und Sicherheits-Polizei. I. 182.
28. —	Verwaltung für Handel.	Daß Scheffelmaße und deren Unterabtheilungen aus Eisenblech nicht geeicht werden dürfen. I. 246.
28. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Vertheilung der Einquartierungslast. I. 312.
29. —	Dasselbe.	Verbindung von Bürgermeister-Stellen mit Woytämtern. I. 147.
30. —	Staatsministerium.	Umlauf fremder Scheidemünze an der Grenze. I. 38.
30. —	Provinzial-Steuer-Direktion zu Cöln.	Nichtbetrieb bürgerlicher Gewerbe Seitens der Steuerbeamten und Chausseegeld-Erheber. I. 53.
30. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Polizei-Verwaltung auf sequestrirten Gütern. I. 172.
31. —	Minist. der Geistl. und Unterr.- ꝛc. Angel.	Nachweis der Vaccination und Revaccination der in öffentliche Unterrichts-Institute aufzunehmenden Pensionairs. I. 135.
31. —	Ministerien.	Konkurrenz der Stadtverordneten bei Feststellung der städtischen Schulkassen-Etats. I. 154.

Datum. 1835.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang. 1835. Heft.	Seite.
31. Januar.	Ministerien.	Dieselbe Angelegenheit, sowie die Bestätigung und resp. Superrevision der städtischen Schul-Etats. I. 158.	
31. —	Ministerien.	Gewerbescheine für ausländische Hausirer. I. 262.	
1. Februar.	Regierung zu Oppeln.	Maßregeln gegen die Verbreitung der Schafpocken. I. 290.	
2. —	Ober-Rechnungskammer.	Verkauf und Verrechnung der Strauchhölzer aus Königl. Forsten. I. 51.	
2. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Besetzung der Bürgermeistereien in der Rheinprovinz. I. 147.	
2. —	Regierung zu Merseburg.	Halten von Kähnen auf dem Saalstrome. I. 280.	
3. —	Minist. des Innern und der Polizei und Verwaltung für Fabrikation ꝛc.	Sicherstellung der Fabrikarbeiter vor Unglücksfällen durch Maschinen. I. 240.	
3. —	Regierung zu Trier.	Arbeiten für Gemeindewege. I. 270.	
4. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Niederlassungen unbekannter Personen. I. 231.	
6. —	Regierung zu Potsdam.	Gesuche um Unterstützungen zu Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulbauten. IV. 992.	
7. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Fristen zur Räumung gemietheter Wohnungen. I. 178.	
7. —	Kabinets-Ordre.	Kleinhandel mit Getränken auf dem Lande und Gast- und Schankwirthschafts-Betrieb überhaupt. I 248.	
7. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verbot der Strohpuppen, hölzernen Windbretter ꝛc., Einführung der Ziegelbedachungen und Beibringung von Zeichnungen zu Bauanlagen. I. 282.	
7. —	Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.	Reisefuhrwerke der Wegebaubeamten, sowie der Landbau-Inspektoren und Landbaumeister. II. 492.	
9. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Vermeidung von Mehr-Ausgaben bei den ausgesetzten Etats-Fonds I. 35.	
9. —	General-Direktor der Steuern.	Besteuerung des Handelsverkehrs bei dem Uebertritt von einer Steuerklasse in die andere. I. 50.	

Datum. 1835.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
9. Februar.	Regierung zu Cöln.	Prüfung und Stempelung des Länge- und Höhemessers beim Rödern der Fässer. I. 247.
9. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Leistungen zu Wege- und Brückenbauten. I. 265.
10. —	Kabinets-Ordre.	Erneuerung geleisteter Diensteide Seitens der Civilbeamten. I. 9.
10. —	Ministerien.	Einsendung der gegen Königl. Civil-Staatsdiener ergangenen Kriminal- und fiskalischen Erkenntnisse behufs des Aggravations-Rechtsmittels. I. 11.
10. —	Justizministerium.	Einzwölftel Gehaltsabzug zum Pensions-Fonds Seitens neu angestellter, aber bald wieder ausgeschiedener Beamten. I. 37.
10. —	Ministerien.	Ausstellung von Legitimations-, Versendungs- und Erlaubnißscheinen, behufs des Waaren-Transports und Verkehrs im Grenzbezirke. I. 262.
10. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verhältnisse der in die Reserve oder Landwehr eingetretenen Chirurgen bei Vergehen während ihrer Beurlaubung. I. 306.
11. —	Ober-Rechnungskammer.	Verrechnung des gegen die ermäßigte Taxe an bedürftige Einwohner überlassenen Brennholzes. I. 52.
11. —	Regierung zu Bromberg.	Zeitbestimmung für die Benutzung der Waldweide. I. 53.
11. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Polizeiliches Ressort in Gesinde-Sachen. I. 179 u. 180.
12. —	Kriegsministerium.	Kompetenz der im Civildienste angestellt gewesenen Militair-Invaliden. I. 16.
12. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gendarmerie-Dislokations-Uebersichten. I. 172.
13. —	Justizministerium.	Verfahren bei Dismembrationen der mit Abgaben belasteten Grundstücke. I. 83.
13. —	Reg. zu Marienwerder.	Mittel gegen die Federvieh-Seuche. I. 292.
14. —	Ministerien.	Prüfung und Ortsbestimmung für Ableistung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes. I. 293.

Datum. 1835.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
14. Februar.	General-Verwaltung für Domainen und Forsten.	Zinstermine bei Ablösungen von Domanial-Abgaben durch Kapitalzahlungen. III. 612.
15. —	General-Postamt.	Portofreiheit für die amtliche Korrespondenz der Polizeibehörden. I. 63.
16. —	Finanzministerium.	Entrichtung der Gewerbesteuer für die Zeit des wirklichen Betriebes. I. 54.
19. —	Minist. der Geistl. und Unterr.- ꝛc. Angel.	Unentgeldliche Ausstellung der Geburtsscheine behufs der Befreiung von der Klassensteuer. I. 104.
19. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Beibehaltung der früher ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten angestellten Magistratspersonen. I. 148.
19. —	Dasselbe.	Nichtwiedereinführung der aufgehobenen Pferde-Verkaufs-Atteste. I. 237.
20. —	Dasselbe.	Erhebung von Gewerks-Assessorats-Gebühren. I. 150.
21. —	Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.	Befugniß der General-Kommissionen zu Exekutions-Vollstreckungen ꝛc. I. 64.
21. —	Kabinets-Ordre.	Denunzianten-Antheile an den Strafen für Chaussee- und Wege-Polizei-Kontraventionen. I. 274.
21. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Aufnahme der vom Auslande ausgewiesenen Vagabunden in die Landarmenhäuser. I. 285.
22. —	Dasselbe.	Beiträge zur Einkommensteuer. I. 165.
23. —	General-Verwaltung für Domainen und Forsten.	Haltung der Gesetz-Sammlung und der Amtsblätter Seitens der Forst-Inspektionen. III. 629.
24. —	General-Postamt.	Post-Vorschriften und Anordnungen. I. 61.
24. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verfahren gegen die Bettler in der Rheinprovinz. I. 234.
25. —	Ministerien des Innern und Verwaltung für Handel, Fabriken und Bauwesen.	Geschäfts-Regulativ für die Ministerien des Innern und für die Verwaltung des Handels, der Fabriken und des Bauwesens. I. 1.

Datum. 1835.		Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
25.	Februar.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Formulare zu den Wanderpässen der Gewerbsgehülfen. I. 201. und 202.
25.	—	Justizministerium.	Daß in Gewerbesteuer-Kontraventionen der Gewerbtreibende für seine Angehörigen nicht subsidiarisch verhaftet sei. I 264.
27.	—	Ministerien.	Uebertragung der Gemeinde-Salzsellereien im Wege des Verdings. I. 60.
27.	—	Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.	Solidarische Verpflichtung bei Ablösungen von Diensten, Zehnten und Natural-Abgaben, sowie Verwandlung von Domanial-Diensten und Zehnten 2c. in Renten. I. 80.
27.	—	Dasselbe.	Verwandlung von Domanial-Diensten, Zehnten 2c. in Renten. I. 82.
27.	—	Ober-Censur-Kollegium.	Censur der von inländischen Buchhandlungen verlegten, im Auslande aber gedruckten Bücher. I. 175.
28.	—	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verfahren bei nachgesuchten Auswanderungen. I. 27.
28.	—	Verwaltung für Domainen und Forsten.	Innehaltung der Forst-Abnutzungs-Sätze. I. 50.
28.	—	Ministerien.	Auswärtiger Verkehr der Schankwirthe. III. 822.
1.	März.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Festsetzung der Wohnungs-Räumungs-Fristen. III. 785.
2.	—	Ministerien.	Annahme ausgedienter Unteroffiziere zu Lohnschreibern. I. 14.
2.	—	Regierung zu Trier.	Besetzung erledigter Schöffenstellen. IV. 1045.
4.	—	Ministerien.	Verfahren in Disziplinar-Untersuchungen gegen Unterbeamte der Provinzial-Steuer-Verwaltungen und bei unfreiwilligen Pensionirungen überhaupt. I 11.
4.	—	Ministerium des Innern und der Polizei.	Heranziehung zu den Kommunal-Zuschlägen auf die Staats-Steuern. I. 164.
5.	—	Regierung zu Cöln.	Verfahren bei entdeckten Verfälschungen Königl. Kassen-Anweisungen. I. 37.

5. März.

Datum. 1835.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
5. März.	Ministerien des Innern.	Verbot des Taubenfluges zur Saatzeit. I. 87.
5. —	Kirchen-Ordnung .	für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz. I. 104 u. 105.
5. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ausübung des Jagdrechts auf Grundstücken mit fremden Enklaven. I. 167.
7. —	Dasselbe.	Beschaffung der nöthigen Gefängnisse Seitens der Kommunen. I. 232.
7. —	Dasselbe.	Uniform der Feuerlösch-Kompagnien. I. 242.
7. —	Dasselbe.	Anschaffung von Feuerlöschgeräthschaften auf dem platten Lande. I. 243.
7. —	Regierung zu Achen.	Unentgeldliche Untersuchung des Gesundheitszustandes verwundeter oder zu pensionirender Beamten Seitens der Medizinalbeamten. I. 286.
7. —	Minist. der Geistl. und Unterr. ꝛc Angel.	Prüfung der Lehrpläne für die Schulen. III. 699.
8. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ernennung der Dorfschulzen. I. 168.
8. —	Reg. zu Frankfurt a. O.	Ausführung von Bauten der geistlichen Verwaltung. IV. 995.
9. —	Kabinets-Ordre.	Gewerbesteuerpflichtigkeit der Sammler von Subskriptionen auf Schriften oder Kunstwerke im Umherziehen. I. 176.
9. —	Ministerien.	Annahme von Schenkungen Seitens öffentlicher Anstalten und Korporationen. II. 337.
9. —	Kabinets-Ordre.	Ablösung der Domanial-Naturalzehnten. II. 346.
9. —	General-Verwaltung für Domainen und Forsten.	Einrichtung der Kassen-Manuale und Journale. III. 604.
10. —	Reg. zu Frankfurt a. O.	Zinstermine bei Ablösungen von Domanial-Abgaben durch Kapital-Zahlungen. I. 48.
10. —	Regierung zu Potsdam.	Verrechnung der nachzuzahlenden Jahresrenten bei Laudemial-Ablösungen. I. 49.

Datum. 1835.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
10. März.	Minist. der Geistl. und Unterr.- ꝛc. Angel.	Anfragen vor den Prüfungen und Anstellungen der Kandidaten des geistlichen und Schulamts ꝛc. I. 97.
10. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verwandlung der gegen Kinder erkannten Geldbußen in Gefängnißstrafen in der Rheinprovinz. I. 174.
11. —	Dasselbe.	Befugniß zur Wegnahme von Schießgewehren. I. 239.
11. —	Dasselbe.	Heranziehung zu den Landwehr-Uebungen. I. 307.
12. —	Dasselbe.	Wiederaufnahme der früher aus Gefängnissen in das Ausland entwichenen diesseitigen Unterthanen. I. 30.
12. —	Regierung zu Cöln.	Unterhaltung der Rheinufer. I. 280.
12. —	= = = Potsdam.	Wahrnehmung der Hypothekenrechte aus Erbpacht- oder Erbzins-Kontrakten für Kirchen, Schulen ꝛc. IV. 996.
12. —	= = = Trier.	Kommunalbesteuerung zur Deckung der Gemeindebedürfnisse. IV. 1039.
14. —	= zu Frankfurt a. O.	Erhebung der Schutzgelder von Domainen = Einliegern und Miethsleuten. I. 44.
14. —	= = Magdeburg.	Festsetzung der Wohnungs-Räumungs-Fristen. III. 786.
15. —	Ministerien.	Nichtverabfolgung von Freiexemplaren der Amtsblätter an öffentliche Bibliotheken. I. 18. u. 19.
15. —	Ministerium des Innern für Gewerbe-Angel.	Abgabe ökonomisch = technischer Gutachten in Prozeß-Angelegenheiten Seitens der Oekonomie-Kommissarien. I. 70.
16. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Untersuchungs = Kosten für unvermögende Polizei-Gefangene. II. 511.
17. —	Dasselbe.	Entlassung der städtischen Unterbeamten. I. 152.
17. —	Oberpräsidium zu Coblenz.	Bezirks-Straßenbau. I. 271.
18. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verhältnisse mit dem Auslande rücksichtlich der Armenpflege und Wiederaufnahme. I. 29.

Datum. 1835.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
18. März.	Ministerial-Kommission.	Anfragen vor den Prüfungen und Anstellungen der Kandidaten des geistlichen und Schulamts. I. 98.
18. —	Minist. der Geistl. und Unterr.- rc. Angel.	Beförderung des Taubstummen-Unterrichts. I. 136.
19. —	Ministerien.	Gewerbebetrieb der Kammerjäger und Verkehr mit Giften durch dieselben. I. 286.
20. —	General-Lotterie-Direktion.	Warnung vor der Theilnahme an der Antwerpener Privat-Renten-Lotterie. I. 43.
20. —	Oberpräsidium zu Münster.	Errichtung von Rindviehversicherungs-Vereinen. I. 89.
20. —	Ministerien.	Sportelfreie Ausfertigung der Autorisationen zu Führung von Gemeinde-Prozessen. I. 163.
20. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Aufbringung der durch Anhaltung verdächtiger Individuen entstandenen Kosten. IV. 1071.
21. —	Dasselbe.	Reglement in Betreff des Wanderns der Gewerbsgehülfen. I. 210.
21. —	Dasselbe.	Verhinderung der Theilnahme deutscher Handwerksgesellen an ruhestörenden Assoziationen und Versammlungen. I. 215.
22. —	Regierung zu Königsberg in Pr.	Verfahren bei Brückenbau-Angelegenheiten. I. 267.
22. —	Staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Greifswald und Eldena.	Nachrichten über deren Einrichtung. II. 409.
23. —	Regierung zu Cöln.	Leitung und Beaufsichtigung der Kommunal-Wegebauten. I. 269.
23. —	Kriegsministerium.	Befreiung der Militair-Dienstpferde von Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeldern. I. 273.
23. —	Ministerien.	Behandlung der zeitig dienstunbrauchbaren Militair-Freiwilligen auf Ein Jahr. I. 297.
23. —	Dieselben.	Verhältnisse der zurückgestellten einjährigen Militair-Freiwilligen und der Militairpflichtigen in Westphalen I. 300.

Datum. 1835.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
23. März.	Ministerien.	Verhältnisse der zurückgestellten einjährigen Freiwilligen. I. 303.
24. —	General-Direktor der Steuern.	Steuereinzahlungen von Weinhändlern, als Großhändlern. I. 58.
24. —	General-Verwaltung für Domainen und Forsten.	Zuschuß-Zahlungen zu Stellvertretungs-Kosten nach Anweisung von Pensionen auf etatsmäßige Gehälter. III. 604.
25. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Unentgeldliche Verabreichung des Amtsblattes an die Kreis-Justiz-Räthe. I. 21.
25. —	Reg. zu Frankfurt a. O.	Polizeiliche Erlaubniß zum gewerbemäßigen Anfertigen von Aufsätzen und Vorstellungen für Andere. II. 480.
27. —	Minist. der Geistl. und Unterr. ꝛc. Angel.	Erhaltung von alten Kunstgegenständen und Denkmalen der Vorzeit ꝛc. I. 142.
28. —	Kabinets-Ordre.	Verfahren bei Einführung der revidirten Städteordnung in den zeither nach der ältern Städteordnung verwalteten Städten. I. 143.
28. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Handel mit Drucksachen ohne polizeiliche Erlaubniß. I. 175.
28. —	Kabinets-Ordre.	Aufhebung der Landgestüt-Reglements für die Kurmark und die Herzogthümer Magdeburg und Pommern. II. 385.
29. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Reise-Erlaubniß für Studirende von einer inländischen Universität zur andern. I. 200.
29. —	General-Postamt.	Inhalts-Deklarationen und Steuer-Verschluß nach dem Baierschen Rheinkreise. II. 378.
30. —	Ministerien.	Daß die Gehaltszahlungen weder vor dem 1sten eines Monats noch an Sonn- und Festtagen stattfinden dürfen. I. 32.
30. —	Konsistorium in Berlin.	Vorlesen von Predigten durch die Küster. I. 102.
30. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Behandlung rückfälliger Sträflinge. I. 236.
30. —	Dasselbe.	Brandzeichen für die Pferde der Armee. I. 311.

Datum. 1835.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
31. März.	Oberpräsidium zu Königsberg in Pr.	Resultat des Wirkens des Schiedsmanns-Instituts in der Provinz Preußen im Jahre 1834. I. 26.
31. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Warnung vor der Theilnahme an der Antwerpener Privat-Renten-Lotterie. I. 43.
31. —	Dasselbe.	Ausstellung von Pässen Seitens der in Berlin akkreditirten fremden Gesandten, Residenten und Geschäftsträger. I. 192.
31. —	Ministerien des Innern.	Wandern jüdischer Handwerksgesellen. I. 209.
31. —	Regierung zu Potsdam.	Vertretung der geistlichen Institute bei Ausübung des Vorkaufs in Prozessen. IV. 997.
1. April.	Regierung und Justizbehörden in Coblenz.	Regulativ, über das den Forst-Strafarbeitern aufzuerlegende tägliche Arbeitsmaß. II. 354.
1. —	Oberpräsidium in Posen.	Handels-Akademie in Danzig. III. 726.
2. —	Reg. zu Marienwerder.	Besteuerung des Handels nach dessen zeitlichem Betriebe im Laufe des Jahres. I. 55.
2. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verrechnung der Besoldungen der Land-Gendarmerie bei den Regierungs-Hauptkassen. II. 452.
2. —	Dasselbe.	Ressort hinsichtlich der Disposition über die Strafgefangenen in der Rheinprovinz. II. 462.
2. —	Dasselbe.	Aufbringung der Transportkosten und Meilengelder bei Civil-Transporten. II. 470.
4. —	Reg. zu Marienwerder.	Paginirung sämmtlicher Domainen- und Forstkassen-Manuale und Journale. I. 34.
4. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verfahren bei Einführung der revidirten Städteordnung in den zeither nach der ältern Städteordnung verwalteten Städten. I. 143.
4. —	Dasselbe.	Beilegung des Ehrentitels: „Stadtältester.“ II. 435.

Datum. 1835.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
4. April.	Ministerien.	Polizeiliche Erlaubniß zum Hühneraugen-Operiren. II. 513.
5. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Reise-Legitimationsscheine für den Grenzverkehr mit dem Königreiche Polen. I. 225-227.
6. —	Dasselbe.	Verwendung der Paßgebühren-Ueberschüsse für Polizeibeamte. I. 188.
6. —	Dasselbe.	Repartition der Kommunallasten. II. 438.
6. —	Dasselbe.	Verwaltung der Bau-Polizei. II. 497.
7. —	Dasselbe.	Genehmigungs-Ertheilung zur Veräußerung von Gemeinde-Eigenthum. I. 159.
7. —	Regierung zu Bromberg.	Versendung von Kassengelder mit der Post. II. 343.
8. —	Justizministerium.	Kosten für Illuminationen öffentlicher Gebäude. II. 345.
8. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Aufbringung der Transport-, Sitz- und Verpflegungskosten für Vagabunden. II. 469.
8. —	Dasselbe.	Durchräuchern der Fischernetze. II. 475.
8. —	Ministerien.	Gewerbebetrieb der Färber durch Umherreisen auf Arbeits-Bestellungen. II. 487.
9. —	Reg. zu Marienwerder.	Ausführung von Neubauten und Haupt-Reparaturen. (Jahrgang 1834. IV. 862.)
9. —	Kabinets-Ordre.	Ausschließung gewisser Personen von der Zulassung als Beistände der Parteien bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Auseinandersetzungen. II. 380.
9. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verfahren bei Einleitung von Vagabunden-Transporten. II. 467.
9. —	Regierung zu Bromberg.	Nichtgestattung von steinernen Gewichtsstücken. II. 478.
10. —	= = zu Potsdam.	Gewerbescheine zum ermäßigten Steuersatze. II. 364.

Datum. 1835.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
10. April.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Fortschaffung der unmittelbar vor den Wohngebäuden angehäuften Vorräthe von Waldstreu, Reisig rc. II. 474.
11. —	Dasselbe.	Nichtertheilung von Wanderpässen nach der Schweiz für diesseitige Handwerker. I. 216.
11. —	Dasselbe.	Daß unangesessene Dorfbewohner nicht zu Schulzenämtern gelangen können. II. 449.
11. —	Dasselbe.	Nichtersatz der Anschaffungskosten für späterhin verbotene Bücher. II. 454.
11. —	Ministerium des Innern für Gewerbe-Angel.	Polizeiliche Maßregeln gegen Brauberechtigte wegen schlechten und untauglichen Biers. II. 484.
12. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Anschaffung der Merkerschen Mittheilungen rc. aus den Ueberschüssen der Paßgebühren. I. 184.
12. —	Kabinets-Ordre.	Verfahren zur Beseitigung der Erinnerungen der Königl. Ober-Rechnungskammer in Beziehung auf streitige Dienst-Emolumente der Beamten. II. 325.
12. —	Ministerium des Innern für Gewerbe-Angel.	Ausschließung gewisser Personen von der Zulassung als Beistände der Parteien bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen u. Auseinandersetzungen. II. 380.
12. —	Ministerium des Innern und der Polizei u. General-Verwaltung für Domainen und Forsten.	Bauten in der Nähe Königl. Forsten in der Rheinprovinz. II. 504.
13. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Zahlung von Lebensrettungs-Prämien. II. 470.
15. —	General-Direktor der Steuern.	Versiegelungen bei Windmühlen. II. 486.
15. —	Regierung zu Minden.	Gewerbesteuer der Pfandleihanstalten, Gewerbebetrieb der Beamten und Gewerbesteuer von Versteigerungs- und Kommissionsgeschäften. III. 642.

Datum. 1835.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
16. April.	General-Verwaltung für Domainen und Forsten.	Betretung verpachteter Königl. Jagdreviere Seitens der Königl. Forstbeamten mit Gewehr und gekoppelten Hunden. II. 358.
17. —	Ministerien.	Anwendung des Arseniks zur Vertilgung der Feldmäuse. II. 519.
18. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Prüfung der zu Oberbürgermeister-Stellen vorgeschlagenen Kandidaten I. 146.
18. —	Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.	Verhältnisse der Feldmesser und Bau-Kondukteure, sowie deren Dienstsiegel. II. 379
18. —	Minist. der Geistl., Unterrichts- u. Mediz.-Angel.	Erste öffentliche Anstellung der Zöglinge der Schullehrer-Seminarien. II. 394.
18. —	General-Verwaltung für Domainen und Forsten.	Etatsmäßiges Verfahren mit den Domainen-Erbpachtsgefällen. III. 625.
21. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verfahren wegen ungültiger Stimmen bei stattgehabten Wahlen von Magistratualen. II. 427.
22. —	Dasselbe.	Bestätigung der Magistratsmitglieder in den Mediatstädten. II. 430.
22. —	Dasselbe.	Wirksamkeit der Stadtverordneten und Ausschließung derselben von Gewerbe-Polizei-Angelegenheiten. II. 434.
22. —	Dasselbe.	Zurückführung entlassener Sträflinge nach dem Orte ihrer frühern Heimath. II. 464.
22. —	Dasselbe.	Ausführung von Massiv-Bauten 2c. II. 500.
23. —	General-Direktor der Steuern.	Erstattung der Klassensteuer-Abgangsbeträge aus den Departements-Remissions-Fonds. II. 362.
23. —	Regierung zu Breslau.	Kontrolle der Klassensteuer-Zu- und Abgänge. IV. 960.
24. —	= = zu Potsdam.	Normirung der Diensteide der Geistlichen und Schullehrer. II. 386.
24. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Entlassung städtischer Bürgermeister und Magistratualen vor Ablauf der Dienstzeit. II. 428.

Datum. 1835.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
25. April.	General-Verwaltung für Königl. Domainen und Forsten.	Befreiung der Ehefrauen der Militair-Invaliden vom Domanial-Schutzgelde. II. 347.
25. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Zurückweisung wandernder Gewerbsgehülfen nach dem Orte der Ausstellung des Wanderpasses. II. 460.
25. —	Ministerien.	Daß Gewerbescheine zum Umherziehen nicht zugleich auch auf Dienstleistungen und auf Handel mit Gegenständen ausgestellt werden dürfen. II. 490.
27. —	Regierung zu Achen.	Stempel zu Entreprise-Kontrakten über Verpflegung der Gefangenen in Kreis- und Kantonal-Gefängnissen. II. 370.
27. —	Justizministerium.	Qualität der Justitiarien und Patrimonialrichter als Kommunalsteuerpflichtige. II. 439.
27. —	Minist. des Innern und der Polizei u. Verwaltung für Handel, Fabrikation u. Bauwesen.	Maße und Gewichte der Polizeibehörden. II. 476.
27. —	Oberpräsidium zu Coblenz.	Nichtanwendung des Zinks zu Krystallisationsgefäßen in den Zuckersiedereien. II. 516.
27. —	General-Verwaltung für Domainen und Forsten.	Verpachtung Königl. Domainen. III. 614.
28. —	Ministerien.	Daß die Zeit des Militair-Wartegelder-Bezugs bei Pensionirungen im Civil nicht zu berücksichtigen sei. II. 331.
28. —	Regierung zu Cöln.	Stempel-Debit durch die Bürgermeister. II. 369.
28. —	Minist. des Innern und der Polizei u. Verwaltung für Handel, Fabrikation u. Bauwesen.	Polizeiliche Anordnungen rücksichtlich der schweren Frachtfuhrwerke. II. 493.
28. —	General-Verwaltung für Domainen und Forsten.	Ministerial-Ressort in Pensions- und Kompetenz- ꝛc. Regulirungs-Angelegenheiten vormaliger Stifter, Klöster ꝛc. III. 603.
28. —	Regierung zu Potsdam.	Ausweise über die Kontraktsverbindlichkeiten der Domainen-Pächter. IV. 909.

Datum 1835.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
29. April.	Ministerien.	Erneuerung geleisteter Diensteide Seitens der Civilbeamten. I. 8.
29. —	Kabinets-Ordre.	Nichtzulässigkeit jüdischer Glaubensgenossen zu dem Amte eines Schiedsmannes. II. 339.
29. —	Regierung zu Potsdam.	Vermiethen möblirter Zimmer. II. 368.
29. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Polizeiliche Beaufsichtigung öffentlicher Tanzvergnügungen. II. 458.
29. —	Minist. der rc. Medizinal-Angelegenheiten.	Qualifikation zur Ausübung der Zahnheilkunde. II. 512.
30. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ertheilung von Wanderpässen. I. 218.
30. —	Finanzministerium.	Temporaire Befreiung der Landwehrmannschaften von der Klassensteuer. II. 363.
30. —	Ministerium des Innern und der Polizei und General-Verwaltung für Domainen und Forsten.	Einrichtung von Kreis-Polizei-Gefängnissen. II. 461.
30. —	Minist. des Innern u. der Polizei und Verwaltung für Handel, Fabrikation u. Bauwesen.	Anschaffung hölzerner Maße für die Polizeibehörden. II. 477.
30. —	Ministerien.	Betrieb des Petschierstechergewerbes. II. 482.
30. —	Ministerien.	Zulassung der sich früher dem geistlichen Stande gewidmeten jungen Leute zum einjährigen freiwilligen Militairdienste. II. 521 u. 522.
1. Mai.	Konsistorium der Provinz Brandenburg in Berlin	Abhaltung der Kirchen-Visitationen. III. 691.
2. —	Minist. der Geistl. und Unterrichts- rc. Angel.	Amts-Suspension der in Disziplinar-Untersuchung gerathenen Schullehrer. II. 393.
4. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Anordnung feuerfester Bedachung der Wohnhäuser in den Städten. II. 499.
5. —	Ministerien.	Prüfung und Qualifikation der Regierungs-Referendarien zum Staatsdienste. II. 321.
6. —	Ministerien.	Abzweigung der Domainen- und Forstverwaltung. III. 606.

Datum. 1835.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
6. Mai.	Regierung zu Cöln.	Nachweis der Revaccination Seitens der in öffentliche Unterrichts-Institute aufzunehmenden Pensionairs. III. 715.
7. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Nichtzulassung jüdischer Glaubensgenossen zu dem Amte eines Schiedsmannes. II. 339.
8. —	Justizministerium.	Aufbringung der Untersuchungskosten für Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge. IV. 1073.
9. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Aufbringung der den Magisträten auferlegten Ordnungsstrafen. II. 432.
9. —	Dasselbe.	Polizei-Verwaltung in den Mediatstädten. II. 451.
9. —	Dasselbe.	Rekurs-Instanz in Hundesteuer-Angelegenheiten. II. 471.
11. —	Finanzministerium.	Quittungs-Stempel zu den im Laufe des Jahres aus mehreren Kassen erhobenen Civil-Besoldungen. II. 341.
11. —	Ministerium des Innern für Gewerbe-Angel.	Aufhebung der Landgestüts-Reglements für die Kurmark und die Herzogthümer Magdeburg und Pommern. II. 384.
11. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Qualität der Justitiarien und Patrimonialrichter als Kommunalsteuerpflichtige. II. 439.
11. —	Dasselbe.	Ausstellung polizeilicher Führungszeugnisse. II. 456.
12. —	Dasselbe.	Haltung der Gesetz-Sammlung und des Amtsblattes Seitens der Patrimonialgerichte. II. 334.
12. —	General-Direktor der Steuern.	Gewerbesteuerfreies Halten von Hengsten zum Belegen der Stuten. II. 369.
13. —	Justizministerium.	Verzichtleistung auf Bestrafung Seitens beleidigter Beamten. II. 326.
14. —	Chaussee-Verwaltung u. Finanzministerium.	Tantième bei Auszahlung von Baugeldern. III. 841.
16. —	Minist. der Geistl., Unterr.- u. Mediz.-Angel.	Kosten des Aufgebots unbekannter Kassengläubiger in Beziehung auf bestellte Amtskautionen. II. 344.

Datum. 1835.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
17. Mai.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ausstellung neuer Wanderpässe. I. 207.
18. —	General-Direktion der allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.	Neue Bestimmungen über die Aufnahme in dieselbe. II. 332.
18. —	Finanzministerium.	Zahlung und Verausgabung der Tantièmen von Steuerbeträgen an die darauf gesetzten Hebebeamten. II. 361.
18. —	Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.	Oeffentliche Bekanntmachung bevorstehender Regulirungen. Gemeinheitstheilungen oder Ablösungen ꝛc. in Beziehung auf Lehn-, Fideikommiß- oder wiederkäufliche Güter. II. 383.
18. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Bestätigung der Magistratsmitglieder in den Mediatstädten. II. 431.
18. —	Regierung zu Cöslin.	Gewerbebetrieb der Färber durch Umherreisen auf Arbeitsbestellungen. II. 488.
18. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Anlage von Gebäuden auf den zur Gemeinhütung gehörigen Grundstücken. II. 505.
18. —	General-Verwaltung für Domainen u. Forsten.	Einziehung der Domainen- und Forstgefälle, Abwickelung des Restenwesens und Nichtüberschreitung der Verwaltungs-Ausgabe-Fonds. III. 608.
19. —	Minist. der Geistl. und Unterr.- ꝛc. Angel.	Errichtung einer staats- und landwirthschaftlichen Akademie an der Universität Greifswald. II. 408.
19. —	Ministerien	Beschränkung des Verkehrs ausländischer Hausirer. II. 491.
20. —	Ministerien.	Exekutivische Beitreibung öffentlicher und gemeiner Lasten im administrativen Wege. II 359.
20. —	Ministerium des Innern für Gewerbe-Angel.	Niederlegung und Verwendung der bei Regulirungen und Ablösungen aufkommenden Entschädigungs- und Ablösungs-Kapitalien. II. 381.
20. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verwandtschafts-Verhältnisse unter Magistratspersonen. II. 425.

Datum. 1835.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
20. Mai.	Reg. zu Frankfurt a. O.	Instruktion für die Schulvorstände auf dem platten Lande. III. 728.
21. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ertheilung gewöhnlicher Reisepässe nach dem Auslande. I. 199.
21. —	Dasselbe.	Ausfüllung der Wanderpässe hinsichts des Antrittes der Wanderung. I. 203.
21. —	Dasselbe.	Ausstellung neuer Wanderpässe in Stelle der verlornen. I. 208.
21. —	Reg. zu Magdeburg.	Probe-Predigten der designirten Pfarrgeistlichen. IV. 997.
22. —	Minist. der Geistl. und Unterr.- rc. Angel.	Theilnahme der Schullehrer an Musikfesten. I. 133.
22. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Befugnisse der Behörden zur Ausstellung von Wanderpässen und zur Erneuerung derselben. I. 206.
22. —	Regierung zu Potsdam.	Hausirhandel mit frischem Fleische. II. 455.
22. —	„ „ zu Achen.	Heirathen zwischen Inländern und Ausländerinnen. II. 458.
23. —	General-Postamt.	Postvorschriften und Anordnungen. II. 374.
23. —	Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.	Betrieb der Rheinschifffahrt durch Preußische Seeschiffer. II. 495. und 496.
24. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Paßertheilung an Fabrikarbeiter zu Reisen in's Ausland. I. 220.
25. —	Kabinets-Ordre.	Ausführung oder Unterlassung der gegen Ausländer wegen begangener Verbrechen erkannten Landesverweisung. II. 467.
25. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verpflichtung zur Armenpflege Seitens der Dorfgemeinden und Dominien. II. 506.
25. —	Dasselbe.	Instruktion für die Stadt-Magistrate in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Schlesien, Posen und Sachsen. III. 733.
26. —	Ministerial-Kommission.	Anfragen vor der Verleihung von geistlichen und Lehrstellen. I. 100.
26. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Stempel zu Quittungen über Civil-Besoldungen rc. II. 342.

Datum. 1835.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
26. Mai.	Polizei-Präsidium in Berlin.	Gewerbebetrieb der Kommissionaire und Konzipienten. II. 481.
27. —	Kabinets-Ordre.	Gewerbesteuer-Entrichtung für die monatsweise Beköstigung gemeiner Soldaten und Unteroffiziere. IV. 963.
28. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Paßverkehr an der Grenze mit Rußland. I. 224.
28. —	Minist. des Innern und der Polizei und General-Verwaltung für Domainen u. Forsten.	Heranziehung der Forstfrevler zu Forstarbeiten. II. 353.
29. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Deckungs-Zuschüsse zu dem etatsmäßigen Fonds für allgem. polizeiliche Zwecke. I. 36.
29. —	Minist. der Geistl., Unterr.- u. Mediz.-Angel.	Anfragen vor den Prüfungen und Anstellungen der Kandidaten des geistlichen und Schulamts. I. 94.
29. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ertheilung von Wanderpässen an Gewerbsgehülfen. I. 218.
29. —	Dasselbe.	Motivirung der Anträge auf Ertheilung von Wanderpässen nach dem Auslande. I. 219.
29. —	Dasselbe.	Ertheilung von Wanderpässen nach Rußland und Polen I. 221.
29. —	Ministerien.	Gehalts-Beschlagnahme wegen schuldiger Alimente. II. 345.
30. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Obsthandel auf den Straßen rc. II. 490.
30. —	Ministerium der Medizinal- rc. Angel.	Abledern der krepirten oder getödteten räudigen Pferde. II. 516.
31. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Remunerationen für landräthliche Subalternen aus dem Paßgebühren-Fonds. I. 190.
31. —	Dasselbe.	Verwendung der Paßgebühren bei den Landrathsämtern. I. 191.
31. —	Dasselbe.	Interims-Pässe für Ausländer zum Eintritt in die diesseitigen Staaten. I. 196.
31. —	Ober-Präsidium zu Münster.	Beschränkung neuer Ansiedelungen auf dem Lande. II. 450.
1. Juni.	Minist. der Geistl., Unterr.- u. Mediz.-Angel.	Erneuerung geleisteter Diensteide Seitens der Civilbeamten. II. 385.

Datum. 1835.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
1. Juni.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verpflichtung zur Armenpflege nach Preuß. Provinzial-Gesetzen. II. 509.
2. —	General-Direktor der Steuern.	Gewerbesteuerfreier und resp. gewerbesteuerpflichtiger Handel auf Jahrmärkten, Kirchweih- und sonstigen Volksfesten. II. 367.
2. —	Justizministerium.	Ausführung oder Unterlassung der gegen Ausländer wegen begangener Verbrechen erkannten Landesverweisung. II. 466.
2. —	General-Postamt.	Portofreiheit in Schulsachen. III. 669.
3. —	General-Postamt.	Portofreiheit für die Beiträge zur Unterhaltung der Irren-Heilanstalt in Marsberg. II. 377.
3. —	Regierung zu Münster.	Ablösungen von Prästationen an Kirchen. II. 389.
3. —	Ministerien.	Befreiung der Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher von der Gewerbesteuer. III. 638.
4. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Aufnahme statistischer Nachrichten in den Städten durch die Magistratsbeamten. II. 437.
5. —	Dasselbe.	Haltung der Merkerschen Mittheilungen 2c. I. 187.
5. —	Dasselbe.	Nichtablieferung eines Freiexemplars der öffentlichen Blätter an das statistische Büreau. II. 453.
6. —	Regierung zu Potsdam.	Verfahren bei Vergleichs-Verhandlungen Seitens des Fiskus in Dienstregulirungs-, Ablösungs- oder Separations-Angelegenheiten. II. 382.
8. —	Ministerien.	Versorgungs-Ansprüche der ehemaligen Freiwilligen und der Militair-Invaliden 2c. II. 323.
8. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Vorzugsweise Berücksichtigung der Eingesessenen bei Besetzung der Bürgermeisterei-Stellen in der Rheinprovinz. II. 429.
9. —	Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.	Ausführung öffentlicher Bauten. II. 498.

Datum. 1835.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
10. Juni.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Pässe der Orts-Polizeibehörden fremder Staaten zu Reisen in die diesseitigen Staaten. I. 195.
10. —	Minist. der Geistl. und Unterr.- ꝛc. Angel.	Berufung von Geistlichen des Auslandes zu inländischen geistlichen Stellen. II. 388.
10. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Designation der Militairpflichtigen zur Ersatz- und Kriegs-Reserve. II. 523.
10. —	Ministerien.	Ermäßigung von Forstfrevel-Strafen. IV. 940.
11. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Nachsuchung von Ministerial-Pässen Seitens der Orts-Polizeibehörden. I. 191.
11. —	Dasselbe.	Nichtgewinnung des Bürgerrechts Seitens der bloßen Zeitpächter von städtischen Feldgrundstücken. II. 448.
12. —	Dasselbe.	Nachweis eines Reisegeldes zum Eintritt in Rußland Seitens der Handwerksgesellen und der Personen niedern Standes. I. 222.
12. —	Regierung zu Achen.	Befreiung der Militair-Dienstpferde von den Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeldern. I. 273.
12. —	General-Verwaltung für Königl. Domainen und Forsten.	Entnehmung des freien Brennholzbedarfs Seitens der Forstbeamten. II. 348.
12. —	Dieselbe.	Herausgabe eines Leitfadens zur Kenntniß und Vertilgung der schädlichen Forstinsekten. II. 348.
12. —	Justizministerium.	Befreiung der Schiedsmänner von der Uebernahme öffentlicher Stadtämter. III. 753.
13. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ertheilung von Wanderpässen nach Frankreich und Belgien. I. 223.
15. —	Regierung zu Danzig.	Anwendung von Exekutionsmaßregeln gegen die Unternehmer Königl. Bauten. II. 498.
15. —	" " zu Posen.	Beschränkungen beim Ausmiethen der Einquartierung. III. 872.
16. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Bekanntmachung des Wander-Reglements vom 21. März 1835. — I. 216.

16. Juni.

Datum. 1835.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
16. Juni.	Ministerien des Innern.	Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft. I. 260.
16. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Reinigung der engen Schornsteinröhren. II. 473.
16. —	Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg in Pr.	Anforderungen bei Versetzungen aus Sekunda nach Prima eines Gymnasiums. III. 717.
17. —	Regierung zu Bromberg.	Heranziehung der jüdischen Rabbiner zu den städtischen Kommunal-Abgaben. IV. 1037.
18. —	Ministerien.	Polizeiliche Erlaubniß zum Hühneraugen-Operiren. II. 514.
19. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Abarbeitung ausgelegter Kriminal-Untersuchungskosten Seitens der Verbrecher. II. 465.
19. —	Regierung zu Cöln.	Nichtbefreiung der Telegraphenbeamten von den Kommunal-Lasten. III. 768.
19. —	- - zu Cöslin.	Aufnahme arbeitsfähiger, sich selbst ernährender Individuen rc. III. 856.
20. —	Finanzministerium.	Exekutions-Verfahren gegen Gewerbesteuer-Restanten. II. 361.
20. —	Regierung zu Potsdam.	Bekleidungskosten der Polizei-Gefangenen. IV. 1077.
21. —	Dieselbe.	Nichterstattung des Schulgeldes für Kinder der von einem Orte nach dem andern verzogenen Eltern. III. 709.
23. —	Ministerien.	Polizeiliche Erlaubniß zu Anlegung von Gastwirthschaften und Herbergen in Beziehung auf die dazu gehörigen Lokale. II. 483.
23. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verfahren hinsichtlich der zur Armee-Reserve zu designirenden Militairpflichtigen. II. 524.
24. —	Kabinets-Ordre.	Veräußerung der Hüttenbetriebs-Berechtigung. II. 373.
24. —	Ministerien des Innern.	Betrieb des Schornsteinfegergewerbes. II. 472.
24. —	Ministerien des Innern.	Konzessionirung der Kommissionaire. II. 480.
25. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Haltung der Merkerschen Mittheilungen rc. I. 187.

Datum. 1835.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
25. Juni.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Polizeiliche Untersuchung wegen ausgestellter Dienstentlassungsscheine. I. 457.
25. —	Dasselbe.	Anlegung von Stroh- und Lehmschindeldächern. II. 502.
25. —	Kriegsministerium.	Heranziehung der einjährigen Militair-Freiwilligen zur Ergänzung der Landwehr. III. 865.
26. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Fortschaffung der feuergefährlichen Strohpuppen aus den Dächern. II. 501.
26. —	Minist. der Geistl. und Unterr.- ꝛc. Angel.	Instruktion für die Schulvorstände auf dem platten Lande. III. 727.
26. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Nichtvereidigung der schon vorhandenen Bürger bei Einführung der revidirten Städteordnung. IV. 1029.
27. —	Minist. der Geistl. und Unterr.- ꝛc. Angel.	Anfragen vor den Prüfungen und Anstellungen an einer städtischen Mittelschule. I. 99.
27. —	Ministerien des Innern.	Polizeiliche Erlaubniß zum gewerbemäßigen Anfertigen von Aufsätzen und Vorstellungen für Andere. II. 479.
29. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verhältnisse der städtischen Schützengesellschaften. II. 435.
29. —	Ministerien.	Heranziehung der Salinenarbeiter zu der Kommunalsteuer. II. 441.
29. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Vertheilung der Kommunal-Vorspannlast bei Dismembration eines größeren, vorher mit Pferden bewirthschafteten Gutes. II. 443.
30. —	Oberbergamt zu Bonn.	Qualifikation als Grubenbeamte oder Aufseher. II. 371.
30. —	Minist. des Innern und der Polizei und Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.	Reglement, die Anlegung von Granitbahnen auf den Bürgersteigen in den Straßen der Residenz Berlin. II. 833 u. 834.
1. Juli.	Staatsministerium.	Instruktion über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden. III. 582.

Datum. 1835.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
1. Juli.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Heranziehung der einjährigen Militair-Freiwilligen zur Landwehr. III. 864.
1. —	Justizministerium.	Hypothekenwesen der Domainen und Forsten in den neuen und wieder vereinigten Provinzen. IV. 921.
2. —	Regierung zu Potsdam	Daß Kinder der Sträflinge den Strafanstalten nicht mit zugeführt werden sollen. III. 811.
3. —	General-Postamt.	Portofreiheit für die Hagel-Versicherungs-Sozietät in Westphalen. III. 670.
3. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Benutzung des Bürgersteiges zur Ausstellung von Waaren, Anlegung von Schaufenstern rc. III. 788.
3. —	Dasselbe.	Polizeiliche Ausstellung von Führungs-Attesten rc. III. 791.
3. —	Oberpräsidium zu Berlin.	Heranziehung zu den Landarmen-Beiträgen. III. 851.
4. —	Regierung zu Bromberg.	Stempelfreiheit der Quittungen über eingelöste Staatsschuldscheine. III. 659.
4. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Befreiung der Schiedsmänner von der Uebernahme von Stadtämtern. III. 752.
4. —	Dasselbe.	Gesinde-Annahme ohne Dienstentlassungsschein. III. 792.
4. —	Dasselbe.	Verfahren gegen die unter polizeilicher Aufsicht stehenden Personen. III. 801.
5. —	Justizministerium.	Diäten und Reisekosten-Sätze für Justizbeamte als Kommissarien der Regierungen. III. 586.
5. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Anstellung der Gefangen-Aufseher auf Probezeit rc. III. 808.
5. —	Dasselbe.	Ueberverdienst rückfälliger Sträflinge. III. 813.
5. —	Kriegsministerium.	Thierärzte bei Revision der Landwehr-Uebungspferde. III. 878.
6. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Rekurs gegen polizeiliche Entscheidungen. III. 780.
7. —	Dasselbe.	Ordnungsstrafen gegen gering besoldete Beamte. III. 588.
7. —	Dasselbe.	Wanderpässe für das Inland. III. 796.

Datum. 1835.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
7. Juli.	Minist. der Geistl. und Medizinal- rc. Angel.	Bestrafung des verbotwidrigen Arzenei-Dispensirens. IV. 1119.
8. —	Dasselbe.	Einleitung von Vagabunden-Transporten. III. 802.
8. —	Dasselbe.	Verpflichtung zur Armenpflege. III. 855.
10. —	Minist. des Innern und der Polizei und General-Verwaltung für Domainen und Forsten.	Straf-Erlaß oder Ermäßigung in Forst-Kontraventions- und Holzdiebstahls-Sachen. III. 630.
10. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Bedachung neu erbauter Scheunen. III. 843.
11. —	Ministerium des Innern für Gewerbe-Angel.	Polizeiliche Einschreitung bei Ausübung oder Verletzung der Krug-Verlagsrechte. II. 485.
13. —	Regierung zu Potsdam.	Abfassung der für Bittsteller bestimmten Bescheide. III. 592.
13. —	" " zu Posen.	Unentgeldliche Aufnahme steckbrieflicher Insertionen in die Amtsblätter. III. 593.
13. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Pensionsverhältnisse der auf Lebenszeit gewählten Stadtkämmerer. III. 756.
13. —	Dasselbe.	Polizeilicher Schutz für Privat-Grundstücke. III. 787.
13. —	Dasselbe.	Bau-Polizei-Kontraventionen. III. 842.
14. —	Dasselbe.	Vereidung der mit der Verwaltung irgend eines Staatseigenthums beauftragten Individuen. III. 584.
14. —	Kabinets-Ordre.	Verbot des Handels mit den, den Gemeinen aus landesherrlichen Gruben überlassenen Steinkohlen III. 664.
14. —	Ministerien.	Apotheker als unbesoldete Rathmänner. III. 754.
14. —	Kriegsministerium.	Verpflegung der Militair-Ersatzmannschaften III. 871.
15. —	Regierung zu Trier.	Anlegung von Stroh- und Lehmschindel-Dächern. II. 502.
16. —	Minist. des Innern für Gewerbe-Angel. u. Verwaltung für Handel rc.	Anschaffung der gesetzlichen Maße und Gewichte auf Mühlen. II. 486.
16. —	Minist. des Innern u. der Polizei u. Verwaltung für Handel, Fabrikat. rc.	Anlage von Zuckersiedereien. III. 845.

Datum. 1835.		Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang 1835. Heft. Seite.
16.	Juli.	Regierung zu Königsberg.	Diäten und Fuhrkosten-Liquidationen der Kreis-Medizinalbeamten. III. 858.
17.	—	Minist. des Innern und der Polizei und Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.	Anlage von Dampfkesseln. I. 240.
17.	—	Ministerium des Innern und der Polizei.	Silbernes Porteépée bei der Polizei-Uniform. III. 774.
17.	—	Dasselbe.	Lohnbedienten-Ordnung für größere Städte. III. 797.
17.	—	Dasselbe.	Verpflichtung zur Armenpflege. III. 854.
17.	—	Ministerien.	Einjähriger freiwilliger Militairdienst ohne Berücksichtigung des spätern Standes. III. 863.
18.	—	General-Direktor der Steuern.	Befreiung der Militair-Invaliden von der Klassensteuer. III. 636.
18.	—	Kabinets-Ordre.	Exekutive Beitreibung rückständiger Schulgelder in der Rheinprovinz. III. 711.
18.	—	Ministerium des Innern und der Polizei.	Konkurrenz der Dominien in Schlesien bei der Armenpflege auf dem Lande. III. 850.
18.	—	Dasselbe.	Aufnahme arbeitsfähiger, sich selbst ernährender Individuen. III. 856.
18.	—	Dasselbe.	Rehabilitirung jugendlicher Verbrecher für den Militairdienst. III. 869
19.	—	Regierung zu Münster.	Kontrolle über das katholische Kirchen-Rechnungswesen. III. 698.
20.	—	Ministerium des Innern und der Polizei.	Nichtbefreiung der Telegraphenbeamten von den Kommunal-Lasten. III. 768
21.	—	Provinzial-Steuer-Direktion zu Cöln.	Kontrollirung des Waaren-Verkehrs auf dem Rheine. III. 662.
21.	—	Minist. der Geistl. und Unterr.- rc. Angel.	Benennung unehelicher Kinder nach dem Namen ihrer Mütter in den Schulen. III. 716.
22.	—	Ministerium des Innern und der Polizei.	Versetzungskosten für Gendarmen. III. 775.
22.	—	Reg. zu Marienwerder.	Wassermühlen-Bauten. III. 839.

Datum. 1835.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
22. Juli.	Ministerien.	Nichtzulassung studirender Ausländer zum diesseitigen einjährigen freiwilligen Militairdienste. III. 867.
22. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Transportkosten und Sitzgebühren für Deserteure und Militair-Sträflinge. III. 876.
23. —	Dasselbe.	Heimliche Auswanderungen nach Amerika über Bremen III. 600.
23. —	General-Postamt.	Portofreiheit der Kirchengelder für Agende-Exemplare. III. 670.
23. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Bürgersteig-Benutzung für Obst, Gemüse und Backwaaren. III. 790.
23. —	Dasselbe.	Verhütung des Wegfangens der Nachtigallen. III. 795.
23. —	Dasselbe.	Verfahren gegen Winkel- und Straßenhuren. III. 794.
24. —	Dasselbe.	Bekanntmachung polizeilicher Verordnungen in Beziehung auf das Militair. III. 780.
25. —	Minist. der Geistl. und Unterr.- ꝛc. Angel.	Oeffentliche Schulprüfungen und Prämien-Vertheilungen. III. 716.
25. —	Regierung zu Königsberg.	Bewilligung von Denunzianten-Antheilen ꝛc. III. 777.
25. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Dienstkleidung der auf Probezeit angestellten Gefangen-Aufseher. III. 809.
25. —	Ministerium der Medizinal- ꝛc. Angel.	Magazin für die gesammte Thierheilkunde. III. 862.
26. —	Ministerien des Innern.	Vorsichtsmaßregeln bei Aufstellung von Bienenstöcken. III. 677.
26. —	Ministerien.	Zuziehung der Pächter und Erbpächter von Pfarrgrundstükken zum Vorspann. III. 769.
27. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Bekleidung abgelieferter Militair-Sträflinge. III. 812.
27. —	Ministerien.	Heranziehung der Geistlichen und Schullehrer, als Viehbesitzer, zu den durch Unterdrückung von Viehseuchen entstandenen Kosten. III. 861.

Datum. 1835.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
28. Juli.	Minist. der Geistl. und Unterr.- ꝛc. Angel.	Zeitbestimmung für abgegangene Schüler zur Maturitäts-Prüfung. III. 722.
28. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Natural-Einquartierung oder Beiträge zur Ausquartierung. III. 873.
30. —	Dasselbe.	Kartellverhältnisse mit dem Königreiche Hannover. III. 596.
30. —	Provinzial-Steuer-Direktion zu Cöln.	Waffengebrauch Seitens der Grenzbeamten. III. 663.
30. —	Minist. der Geistl. und Unterr.- ꝛc. Angel.	Zeitbestimmung für abgegangene Schüler zur Maturitäts-Prüfung. III. 723.
31. —	Kriegsministerium.	Ueberweisung versorgungsberechtigter Invaliden zu Civil-Unterbedienungen. II. 324.
31. —	Justizministerium.	Aggravations-Rechtsmittel in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen wider Beamte. III. 590.
31. —	General-Direktor der Steuern.	Handwerks-Gewerbesteuer von dem Betriebe mit Maschinen. III. 640.
31. —	Ministerien.	Gewerbescheine für Ausländer. III. 827.
31. —	Ministerien.	Gewerbeschein-Lösung zum Handel von Markt zu Markt. III. 830.
31. —	Ministerien.	Empfangnahme und Quittirung der Vergütungen für Marschverpflegung und Vorspann. III. 874.
1. August.	Kriegsministerium.	Belassung des Militair-Gnadengehalts für Hülfsunterbediente. III. 587.
2. —	Reg. zu Königberg in Pr.	Abschuß des Roth- und Damm-Wildes. IV. 943.
3. —	Ministerien.	Einführung städtischer Einkommensteuern. III. 758.
4. —	Justizministerium.	Eben nicht naturalisirter Ausländer in Frankreich. III. 599.
5. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Keine besondere Kommunalsteuer für Gewerbetreibende. III. 764.
6. —	Verwaltung für Handel ꝛc. Fabrikation u. Bauwesen.	Aeußere Bezeichnung der amtlichen Berichte. III. 584.

Datum. 1835.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
6. August.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Daß Kinder der Sträflinge den Strafanstalten nicht mit zugeführt werden sollen. III. 810.
7. —	Verwaltung für Handel rc.	Verifikation der Gewichte. I. 33.
7. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Wahlzettel bei Landrathswahlen. III. 591.
7. —	Dasselbe.	Besetzung der Beamten-Stellen bei den städtischen Sparkassen. III. 755.
7. —	Ministerien.	Heranziehung der Referendarien zu den Staats- und Kommunalsteuern. III. 767.
7. —	Ministerien.	Strafbestimmungen wegen Uebertretung der gegen die Verbreitung der Klauenseuche unter den Schafherden getroffenen Sicherheitsmaßregeln. III. 861.
8. —	Ministerien des Innern.	Herabsetzung der Kommunal-Steuer für Gewerbetreibende der untern Klassen. III. 765.
8. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Heranziehung zu den Landarmen-Beiträgen. III. 850.
9. —	Ministerium der Medizinal rc. Angel.	Erfordernisse zur Staatsprüfung der Pharmazeuten. III. 859.
10. —	Ministerien.	Befreiung fiskalischer Grundstücke von persönlichen Kommunal-Lasten. III. 762.
11. —	Ministerien.	Gewerbebetrieb auswärtiger Heringshändler. III. 831.
12. —	Minist. des Innern und der Polizei u. Chaussee-Verwaltung.	Verrechnung der Chaussee-Polizeistrafen. III. 833.
13. —	Ministerien des Innern.	Kleinhandel mit Getränken auf dem Lande und Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft überhaupt. I. 251.
13. —	Finanzministerium.	Landesherrliches Pathengeschenk für Eltern von sieben Söhnen. II 336.
14. —	Ministerien.	Viehschlachten und Fleischverkauf außerhalb des Wohnorts, sowie Ausschank in Buden bei Schützenfesten rc. III. 821.
14. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Befreiung von den Bürgerrechts-Geldern. IV. 1030.

Datum. 1835.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
15. August.	Ministerium des Innern für Gewerbe-Angel.	Aufhebung von Hand- und Spanndiensten. III. 675.
15. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Nichterstattung des Schulgeldes für Kinder der von einem Orte nach dem andern verzogenen Eltern. III. 708.
15. —	Dasselbe.	Verpachtung der Gemeinde-Jagden in der Rheinprovinz. III. 772.
17. —	Ministerien.	Exekutive Beitreibung rückständiger Schulgelder rc. III. 710.
17. —	Ministerium der Unterrichts- rc. Angel.	Emeritirung dienstunfähiger Schullehrer. III. 712.
18. —	Ministerien.	Zeitbestimmung für das Jagen mit Bracken. III. 632.
18. —	Ministerium der Geistlichen rc. Angel.	Strafverfahren gegen die Theilnehmer an unerlaubten außerkirchlichen Zusammenkünften. III. 695.
18. —	Ministerien.	Beschaffung und Benutzung öffentlicher Leichenwagen. III. 697.
18. —	Ministerien des Innern.	Verhältnisse der Landbewohner als Besitzer einzelner städtischer Grundstücke. III. 820.
18. —	Reg. zu Magdeburg.	Unentgeldliche Ertheilung des Bürgerrechts an ehemalige Krieger aus den Jahren $18\frac{13}{15}$. IV. 1033.
19. —	Regierung zu Bromberg.	Hebegebühren und Erlaß bei den Klassen- und Gewerbesteuern. III. 634.
19. —	Ministerien.	Erhebung der Kommunal-Beischläge. III. 762.
19. —	Ober-Baudeputation.	Zulässigkeit eiserner oder gemauerter rc. Schornstein-Aufsätze. III. 847.
20. —	Oberpräsidium zu Münster.	Auswanderungen nach Amerika über Bremen. II. 340.
21. —	Regierung zu Minden.	Verfahren wegen inexigibler Klassensteuer-Reste. III. 635.
22. —	General-Postamt.	Nichtversendung von Reib- oder Streichzündhölzern und Reibzündschwämmen mit der Post. III. 671.
22. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Bewilligung von Geld-Prämien für Lebensrettungen. III. 816.

Datum. 1835.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
23. August.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verwendung der Polizei-Strafgelder. III. 779.
24. —	Regierung zu Potsdam.	Zinstermine bei Ablösungen von Domanial-Abgaben durch Kapitalzahlungen. III. 613.
24. —	Minist. der Geistl. und Unterrichts- rc. Angel.	Aufbringung und Repartion der Schulbeiträge. III. 705.
24. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gebühren für Exekutions-Vollstreckungen Seitens der Gensdarmen. III. 776.
24. —	Dasselbe.	Aufbringung der Polizei-Verwaltungskosten in den Städten. III. 778.
25. —	Dasselbe.	Bundes-Kartell-Verhältnisse in Beziehung auf Ersatz der Auslieferungs-Kosten für Deserteure. III. 594.
25. —	General-Postamt.	Post-Garantie für Gelder und geldwerthe Papiere. III. 668.
25. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Etats-Anfertigungen für die Straf- und Besserungs-Anstalten. III. 806.
26. —	Ministerien.	Gewerbescheine für Hausirer in Beziehung auf deren Gehülfen. III. 823.
26. —	Regierung zu Achen.	Verunreinigung des Branntweins mit Kupfer. III. 860.
28. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Anschaffung der Merkerschen Mittheilungen aus dem Paßgebühren-Fonds. I. 185.
28. —	Ober-Rechnungskammer.	Pensionsbeiträge von Gehältern wieder angestellter Staatsbeamten. III. 605.
28. —	General-Direktor der Steuern.	Gewerbesteuer-Veranlagung der Stampfwerke. III. 641.
28. —	Minist. der Geistl. und Unterr.- rc. Angel.	Zulassung früher abgegangener Schüler zur Maturitäts-Prüfung. III. 725.
28. —	Ministerien.	Verhältnisse der im Kommunaldienst auf Kündigung oder auf Lebenszeit angestellten Militairpersonen. III. 757.
28. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Festsetzung von Wohnungs-Räumungs-Fristen. III. 784.

Datum. 1835.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
28. August.	General-Direktor der Steuern.	Nichtgestattung des Handels mit Geldpapieren und des Betriebes von Wechselgeschäften im Umherziehen. III. 823.
29. —	Konsistorium in Berlin.	Stolgebühren bei Beerdigungen von Militairpersonen. III. 693.
29. —	Kabinets-Ordre.	Censur gedruckter Anzeigen und einzelner Blätter. III. 783.
30. —	Minist. der Geistl. und Unterr.- ꝛc. Angel.	Zulassung jüdischer Schulamts-Kandidaten zur Prüfung pro facultate docendi. III. 732.
30. —	Ministerien.	Verbot des Hausirhandels mit Lotterie-Loosen. III. 824.
30. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Loosungs-Verhältnisse bei den Militair-Ersatz-Aushebungen. III. 867.
31. —	General-Direktor der Steuern.	Gewerbesteuerpflichtigkeit derjenigen Personen, welche andere in Wohnung und Kost nehmen. III. 639.
31. —	Ministerien.	Zulassung der ehemaligen Freiwilligen zu den untern Stellen der exekutiven Polizei. III. 775.
31. —	Ministerien.	Verfahren mit den zur Censur vorgelegten Manuskripten und Probedruckbogen. III. 782.
2. Septbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten für Gesinde. III. 557.
3. —	Kabinets-Ordre.	Aggravations-Rechtsmittel in fiskalischen und Kriminal-Untersuchungen wider Beamte. III. 588.
3. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Zulässigkeit von Aufsätzen auf Schornsteinröhren. III. 847.
3. —	Kabinets-Ordre.	Ertheilung von Patenten zur Befahrung des ganzen schiffbaren Rheinstromes. IV. 1098.
4. —	Minist. der Geistl. und Unterrichts- ꝛc. Angel.	Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts als Lehrer an Volks- und niedern Bürgerschulen. III. 700.
4. —	Dasselbe.	Einrichtung und Unterhaltung jüdischer Elementarschulen. III. 731.

Datum. 1835.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
5. Septbr.	Minist. der Geistl. und Unterr.- ꝛc. Angel.	Unzulässigkeit der Heirath einer Wittwe mit dem konstatirten Schwängerer ihrer Tochter. III. 696.
5. —	Finanzministerium.	Verbot des Hausirhandels mit Olitäten und Medikamenten. III. 825.
5. —	Justizministerium.	Verfahren bei den für Königl. Rechnung auszuführenden Bauten. III. 840.
5. —	Ministerien.	Zurückstellung der für den katholischen Priesterstand bestimmten jungen Männer bei der Heeres-Ersatz-Aushebung. III. 866.
5. —	Regierung zu Potsdam.	Theilnahme der Stadtverordneten an dem städtischen Kassen- und Rechnungswesen. IV. 1016.
6. —	Ministerien des Innern.	Fortsetzung zeitweise aufgegebener Schankwirthschaften. I. 258.
7. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Reisepässe nach Italien. I. 230.
7. —	General-Verwaltung für Domainen und Forsten.	Reparatur und Neubauten der Forstdienstgebäude. III. 627.
7. —	Ministerien.	Wegnahme der Schießgewehre bei dem Verdachte der Wilddieberei. III. 631.
7. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verhältnisse der Dorfschulzen zu der Orts-Polizeiobrigkeit. III. 781.
8. —	Ministerien.	Behandlung der bei den General-Kommissionen fungirenden Oekonomie-Kommissarien. III. 672.
8. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verpflegung der Transportanden. III. 803.
8. —	Dasselbe.	Leistung von Wegebesserungs-Fuhren. III. 832.
9. —	General-Verwaltung für Domainen und Forsten.	Berichts-Erstattungen über Veräußerungen von Domainen- und Forst-Grundstücken. III. 625.
9. —	General-Postamt.	Postvorschriften und Anordnungen. III. 665.

Datum. 1835.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
10. Septbr.	Finanzministerium.	Verfahren bei Beaufsichtigung und Erhebung der Steuer vom inländischen Weine. III. 644.
10. —	Minist. der Geistl. und Unterr.- rc. Angel.	Erstattung der Wittwenkassenbeiträge für Lehrer an städtischen Töchterschulen. III. 714.
10. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verbot des Hausirhandels mit Olitäten und Medikamenten. III. 826.
10. —	Dasselbe.	Strafbestimmungen für den Verkauf des einzelnen Gemeinde-Mitgliedern aus den Kommunal-Forsten angewiesenen Brennholzes. IV. 1043.
11. —	Dasselbe.	Ausstellung von Pässen Seitens der in Berlin akkreditirten fremden Gesandten rc. I. 193.
11. —	Dasselbe.	Paßverfahren gegen reisende Engländer. I. 228.
11. —	Finanzministerium.	Pensionsansprüche und Pensionsbeiträge bei Versetzungen in geringer dotirte oder auf Kündigung bestehende Stellen. II. 330.
11. —	Ministerium der Geistlichen rc. Angel.	Feiertage der evangelischen Gemeinden in der Rheinprovinz. III. 694.
11. —	Ministerien.	Befreiung der Militair-Speiseanstalten von der Fleisch-Kommunal-Steuer. III. 765.
11. —	Ministerien.	Befreiung der Pfarrländereien von den Kosten der Landwehr-Pferdegestellung. III. 770.
12. —	General-Kommission in Stendal.	Verrichtungen der Kreisverordneten. III. 674.
12. —	Ministerien.	Hausir-Gewerbescheine für Ausländer. III 828.
13. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Legitimations-Dokumente fremder Reisenden. I. 196.
14. —	Dasselbe.	Revision der städtischen Kommunal-Rechnungen III. 750.
14. —	Dasselbe.	Verfahren gegen vagirende Ausländer in besonderer Rücksicht auf deren Landesverweisung. III. 803.

Datum. 1835.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
14. Septbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Auswahl versorgungsberechtigter Militairpersonen zu Aufsehern in den öffentlichen Strafanstalten. III. 807.
15. —	Dasselbe.	Behandlung der auf das diesseitige Gebiet übergetretenen Kaiserl. Russischen Unterthanen. III. 597.
15 —	Regierung zu Merseburg.	Stempelpflichtigkeit der Rekognitions-Atteste unter den Quittungen der Zahlungs-Empfänger. III. 659.
15. —	Ministerien.	Nichtbefreiung der Geistlichen und Schullehrer von den Schulbeiträgen. III. 707.
15. —	Ministerien.	Neue oder veränderte Einrichtungen an den zum Verschluß der Städte dienenden Bauwerken. III. 757.
15. —	Ministerium des Innern und der Polizei	Kommunal-Steuer-Erhebung von den außerhalb der Kommune belegenen Grundstücken. III. 763.
15. —	Dasselbe.	Thierärzte bei Revision der Landwehr-Uebungs-Pferde. III 877.
15. —	Regierung zu Potsdam.	Belegung der Amtsgeld-Rechnungen. IV. 914.
16. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Anordnung und Abhaltung der Landes-Visitationen. I. 234.
16. —	Justizministerium.	Exekutive Einziehung von Detentions-Kosten. III. 815.
17. —	Ministerien.	Diäten- und Reisekosten-Sätze für Justizbeamte rc. als Kommissarien der Regierungen. III. 585.
17. —	Justizministerium.	Mittheilung der gegen Beamte ergehenden Kriminal- und fiskalischen Erkenntnisse. III. 589.
17. —	Justizministerium.	Wahrnehmung des Interesses der Kirchen rc. in Prozessen für oder wider dieselben. III. 690.
17. —	General-Postamt.	Portofreie Beförderung der Immediat-Begnadigungs-Gesuche der Sträflinge. III. 814.

Datum. 1835.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
18. Septbr.	Minist. der Geistl. und Unterr.- rc. Angel.	Nichtzuziehung von Gemeinde-Repräsentanten bei Erbverpachtung von Kirchen-, Pfarr- und Schulgrundstücken. III. 688.
18. —	Dasselbe.	Anforderungen bei Versetzungen aus Sekunda nach Prima eines Gymnasiums. III. 721.
18. —	Ministerien.	Erneuerung der an Ausländer ertheilten Gewerbescheine. III. 829
19. —	General-Verwaltung für Domainen und Forsten.	Veräußerung oder Vererbpachtung Königl. Domainen- und Forst-Grundstücke. III. 617.
19. —	Dieselbe.	Veräußerung von Domainen- und Forst-Grundstücken. III. 624.
20. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Nachweis eines Reisegeldes zum Eintritt in Rußland. I. 222.
20. —	Minist. der Geistl. und Unterr.- rc. Angel.	Einziehung der von Geistlichen und Lehrern rückständig gelassenen Wittwenkassen-Beiträge. III. 692.
21. —	Ministerium des Innern für Gewerbe-Angel.	Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes mit den Oesterreichschen Staaten. III. 597.
21. —	Regierung zu Potsdam.	Untersuchung der Brandschäden. IV. 908.
22. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verfahren gegen die aus dem Auslande kommenden und nicht mit gültigen Pässen versehenen Schnellpost-Reisenden. I. 197.
22. —	Ober-Präsidium zu Münster.	Strafen für Jagd-Kontraventionen. III 633.
23. —	Ministerien des Innern.	Ausnahmsweise Duldung des Schankgewerbes als Nebengewerbe. I. 257.
23. —	General-Direktor der Steuern.	Weinsteuer-Erlaß für Wein-Großhändler. III. 658.
25. —	Regierung zu Achen.	Berechnung der Gewerbesteuer bei Abmeldung und Einstellung des Gewerbebetriebs. III. 637.
25. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Wahl der Stadtverordneten aus den Grundbesitzern. III. 756.

Datum. 1835.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
25. Septbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Erstattung polizeilicher Untersuchungskosten. III. 815.
25. —	Dasselbe.	Verpflegung der Militair-Ersatzmannschaften. III. 870.
26. —	Dasselbe.	Kosten des Papiers und Drucks der Paß-Formulare. I. 204.
26. —	Dasselbe.	Portofreie Beförderung der Immediat-Begnadigungs-Gesuche der Sträflinge. III. 813.
26. —	Dasselbe.	Abschaffung der Schindelbedachung in den Städten. III. 844.
27. —	Dasselbe.	Rechtsweg in Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Armenpflege. III. 849.
28. —	General-Inspektor des Thüringschen Zoll- und Handelsvereins.	Durchgangs-Verkehr mit ausgleichungsabgabepflichtigen Gegenständen. III. 661.
28. —	Konsistorium in Berlin.	Feier des Epiphaniasfestes. III. 695.
28. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Züchtigung widerspenstiger Lehrlinge. III. 793.
28. —	Kabinets-Ordre.	Eröffnung und Schluß der kleinen Jagd im Düsseldorfer Regierungsbezirk. IV. 943.
29. —	General-Verwaltung für Domainen und Forsten.	Einziehung der Pachtgelder von den Dienstländereien der Forstbedienten. III. 628.
29. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Prämien für die Ermittelung gefährlicher Verbrecher. III. 799.
29. —	Dasselbe.	Armenpflege in Beziehung auf frühere Domizil-Verhältnisse. III. 852.
30. —	Dasselbe.	Anschaffung der Merkerschen Mittheilungen ꝛc. aus dem Paßgebühren-Fonds. I. 186.
30. —	Minist. der Geistl. und Unterr.- ꝛc Angel.	Wahrnehmung des Interesses der Kirchen ꝛc. in Prozessen für oder wider dieselben. III. 690.
30. —	Dasselbe.	Verleihung inländischer Stipendien an Studirende auf auswärtigen Universitäten. III. 725.

1. Oktober.

Datum. 1835.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
1. October.	Provinzial=Steuer=Direktion in Stettin.	Frachtbriefe und Transportbescheinigungen nach Sachsen und den Thüringschen Zollvereinsstaaten. IV. 966.
1. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verbot öffentlicher Lustbarkeiten an dem Feste zum Andenken der Verstorbenen. IV. 1063.
6. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Wanderpässe auf volle 5 Jahre. I. 205.
7. —	Ministerien.	Real=Schankgerechtigkeit. I. 257.
8. —	Verwaltung für Handel rc.	Verifikation der Gewichte bei den öffentlichen Kassen. IV. 901.
8. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Städtische Kommunal=Abgaben Seitens der jüdischen Rabbiner. IV. 1036.
9. —	Minist. der Geistl. und Unterr.= rc. Angel.	Immatrikulation vor der Reise im Hebräischen. IV. 1012.
10. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Einsendung der Erinnerungen der Ober=Rechnungs=Kammer. IV. 900.
10. —	Dasselbe.	Zuziehung der Staatsdiener zu den Gemeinde=Lasten. IV. 1034.
12. —	Finanzministerium.	Amtskautionen in Gelde, statt in Staatspapieren rc. II. 343.
12. —	Ministerien.	Eröffnung und Schluß der kleinen Jagd im Düsseldorfer Regierungsbezirke. IV. 943.
12. —	Ministerien.	Instruktion für das schiedsrichterliche Verfahren in Gemeinheitstheilungen rc. IV. 975.
12. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Transportkosten für Deserteure und Militairsträflinge. IV. 1128.
13. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Untersuchungs=Kosten für Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge. IV. 1072.
14. —	Dasselbe.	Unentgeldliche Ertheilung des Bürgerrechts an ehemalige Krieger von 18$\frac{1}{1}\frac{3}{5}$. IV. 1032.
15. —	Ministerien.	Exekutive Beitreibung rückständiger Schulgelder. III. 711.
15. —	Ministerien.	Hausirhandel der Ausländer mit Kien= oder Terpentinöl. IV. 1093.
15. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Vertheilung der Einquartierungslast. IV. 1129.

Datum. 1835.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
16. October.	Ministerien.	Erstattung der monatlichen Immediat-Zeitungsberichte. IV. 885.
17. —	Ministerien.	Gesuche um Anstellungs-Befähigung. IV. 891.
17. —	Justizministerium.	Prozeß-Vollmachten für Stadtgemeinden. IV. 1020.
17. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Wechsel und Ersatz der Stadtverordneten. IV. 1028.
17. —	Dasselbe.	Gefängnisse auf den Transport-Stationen. IV. 1079.
19. —	Kabinets-Ordre.	Beschränkung des Pensions- u. Unterstützungs-Wesens der Beamten. II. 327.
20. —	Ministerien.	Verhältnisse der Regierungsmitglieder als zugleich Mitglieder der Revisions-Kollegien in Gemeinheitstheilungs- 2c. Sachen. IV. 987.
22. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Bürgerrechtsverhältnisse der Juden in Westphalen. IV. 1031.
22. —	Regierung zu Achen.	Geschäftsreisen der Kreis-Medizinal-Beamten. IV. 1114.
23. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Aufbringung der Kosten für Korrigenden. IV. 1075.
24. —	Ministerien.	Abschuß des Roth- und Dammwildes während der Schonzeit. IV. 946.
24. —	Oberpräsidium in Berlin.	Theilnahme der Stadtverordneten an dem städtischen Kassen-, Deposital- und Rechnungswesen. IV. 1017.
25. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Verrechnung der Forst-Revenüen-Ueberschuß-Tantiemen. IV. 929.
25. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Bekanntmachungen über Landgestüts-Angelegenheiten. IV. 991.
25. —	Inspektion der Jäger und Schützen.	Anordnung für den Ersatz des Königl. Jägerkorps. IV. 1121.
26. —	Minist. der Geistl. und Unterrichts-Angel.	Beaufsichtigung und Leitung der dienenden Militair-Waisen-Mädchen durch die Ortsprediger. IV. 1001.
26. —	Ministerien.	Theilnahme der Exkonventualen an Gemeine-Lasten und an der Klassensteuer. IV. 1035.

Datum. 1835.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
28. October.	Ministerien des Innern.	Polizeiliche Erlaubniß zum Kleinhandel mit Getränken und zum Gast- und Schankwirthschaftsbetriebe, resp. durch die Landräthe und Bürgermeister. IV. 1089.
29. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Anlegung von Windmühlen. IV. 1104.
31. —	Kabinets-Ordre.	Entlassung ohne Pension vor 15jähriger Dienstzeit. IV. 897.
31. —	Ministerien.	Administrative Exekution in städtischen Besoldungs-Angelegenheiten. ꝛc. IV. 1019.
31. —	Ministerien des Innern.	Ausschank einzelner Arten geistiger Getränke. IV. 1088.
31. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verbot des Hausirhandels mit Olitäten und Medikamenten. IV. 1092.
1. November.	Ministerien.	Kartellverhältnisse mit Frankreich. IV. 900.
1. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Haltung der Merkerschen Mittheilungen, aus dem städtischen Paßgebühren-Fonds. IV. 1071.
1. —	Ministerium des Innern u. der Polizei u. Verwaltung für Handel ꝛc.	Anlegung von Lichtziehereien und Seifensiedereien in der Rheinprovinz. IV. 1090.
3. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Armenpflege in Beziehung auf den Ort des zeitigen Aufenthalts. IV. 1106.
3. —	Oberpräsidium zu Coblenz.	Annahme-Bescheinigungen für die Militair-Freiwilligen auf drei Jahre. IV. 1127.
4. —	Ministerien.	Nothwegs-Gerechtigkeiten auf Privat-Grundstücken. IV. 1096.
5. —	Ministerien.	Auswanderungs-Konsense in Beziehung auf den Uebertritt in fremde Kriegsdienste. IV. 898.
5. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verpflegung erkrankter hülfsbedürftiger Preußischer Unterthanen in den Oesterreichischen Staaten. IV. 899.
6. —	Ministerien.	Anfragen vor der Anstellung von Ausländern an Elementar- und Bürgerschulen. I. 101.

Datum. 1835.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
6. November.	Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.	Praktische Ausbildung der Bau-Zöglinge. IV. 1100.
7. —	Reg. zu Magdeburg.	Stempelpflichtige Lohnzettel über bezahlte Forst-Kultur-Arbeiten. IV. 936.
8. —	Kabinets-Ordre.	Verfahren mit den Immediat-Begnadigungs-Gesuchen. IV. 895.
8. —	Ministerien.	Wahrnehmung des Interesse des Gemeinde-Vermögens bei Gemeinheitstheilungen. IV. 986.
8. —	Kabinets-Ordre.	Anstellung und Entlassung der Glöckner, Organisten und Küster in der Rheinprovinz. IV. 1000.
9. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Verkauf fehlerhafter Bau- und Nutzholz-Stämme. IV. 938.
9. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Nichtheranziehung der in städtischen Feldmarken belegenen ländlichen Grundstücke zu den städtischen Kommunal-Lasten. IV. 1036.
9. —	Ministerien des Innern.	Ertheilung der Erlaubniß zur Anlegung von Gast- und Schankwirthschaften. IV. 1087.
10. —	Reg. zu Magdeburg.	Meilengebühren der Forst-Exekutoren. IV. 936.
10. —	Ministerien.	Versorgung der Censoren mit einem Censur-Siegel. IV. 1054.
10. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Remunerationen und Prämien für Lebensrettungs-Versuche Seitens der Medizinal-Personen. IV. 1116.
11. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Verrechnung der Holzverkäufe. IV. 937.
11. —	Kabinets-Ordre.	Stempelfreie Reise-Legitimationsscheine im Grenzverkehr mit Polen. IV. 1070.
12. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Heranziehung zur Armenpflege. IV. 1107.
12. —	Ministerien.	Verlegung der Begräbnißplätze aus Städten, Flecken und Dörfern. IV. 1120.

Datum. 1835.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
13. November.	Ministerien.	Vereinigung der Kommunal-Rendantur mit dem Steuerempfange oder deren Trennung von einander in der Rheinprovinz. IV. 1038.
16. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Exekutionsgebühren in administrativen Angel. IV. 896.
16. —	Dasselbe.	Stempelfreie Reise-Legitimationsscheine im Grenzverkehr mit Polen. IV. 1069.
16. —	Dasselbe.	Genuß der freien Luft Seitens der Strafgefangenen. IV. 1083.
16. —	Regierung zu Cöln.	Patente zur Befahrung des ganzen Rheinstroms. IV. 1099.
16. —	Ministerien.	Geschäftsreisen, Fuhr- und Reisekosten der Kreis-Medizinal-Beamten. IV. 1109.
17. —	Oberpräsidium in Berlin.	Wiederabdruck schon censirter Aufsätze und Censur neuer Auflagen. IV. 1055.
17. —	Regierung zu Merseburg.	Verbot des Hausirhandels mit Olitäten und Medikamenten. IV. 1092.
18. —	Polizei-Präsidium in Berlin.	Straßen-Reinigung. IV. 1064.
18. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Reinigungskosten für Transportanden. IV. 1077.
19. —	Dasselbe.	Auswanderungs-Konsense in Beziehung auf den Uebertritt in fremde Kriegsdienste. IV. 897.
21. —	Dasselbe.	Verpflichtung zur Armenpflege auf isolirten Etablissements. IV. 1108.
23. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Postfreipässe und Postfuhrkosten für die im Civil angestellten Unteroffiziere, Soldaten und Invaliden des Jägercorps. IV. 926.
23. —	Minist. der Geistl. und Unterr.- rc. Angel.	Anstellung und Entlassung der Glöckner, Organisten und Küster in der Rheinprovinz. IV. 999.
23. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Theilnahme der Stadtverordneten an dem städtischen Kassen-, Deposital- und Rechnungs-Wesen. IV. 1014.

Datum. 1835.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
24. November.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Privat-Gesellschaften in Gasthäusern. IV. 1062.
24. —	Dasselbe.	Polizeiaufsicht auf genesene Gemüthskranke. IV. 1083.
24. —	Ministerium der Medizinal- 2c. Angel.	Rabatt bei Arzenei-Lieferungen für arme Kranke. IV. 1117.
25. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Bau-Verbindlichkeiten der Domainen-Pächter. IV. 903.
25. —	Provinzial-Schul-Kollegium zu Coblenz.	Abermalige Prüfung der Schulamts-Kandidaten. IV. 1009.
26. —	Oberpräsidium in Münster.	Kartoffel-Pflanzungen. IV. 990.
28. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Bau-Revisionen auf Domainen- und Forstdienst-Gehöften. IV. 902.
28. —	Dasselbe.	Freies Brennholz für Forstbeamte. IV. 928.
28. —	Justizministerium.	Genehmigungs-Ertheilung zu Prozessen der Stadtgemeinen und Publikation der Erkenntnisse an letztere. IV. 1025.
30. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Verrechnung der von den Dienstwohngebäuden und Dienstländereien der Forstbeamten zu entrichtenden Grundsteuern 2c. IV. 927.
30. —	General-Direktor der Steuern.	Gewerbesteuer vom Mehlhandel der Müller. IV. 962.
1. Dezember.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Legitimations-Dokumente fremder Reisenden. I. 196.
1. —	General-Postamt.	Postvorschriften und Anordnungen. IV. 972.
1. —	Ministerien.	Betrieb des Musikalien- und Kunsthandels. IV. 1058.
3. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Kompetenz der Gerichtsbehörden und Regierungen bei Domainen- und Forst-Veräußerungen. IV. 917.
3. —	Regierung zu Cöln.	Verfahren bei Verpachtungen von Gemeindegütern. IV. 1040.
3. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Polizeiliche Erlaubniß zur Anlegung von Weinstuben. IV. 1090.
3. —	Kabinets-Ordre.	Rechtsweg über streitige Armen-Verpflegungskosten. IV. 1105.

Datum. 1835.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
4. Dezember.	Finanzministerium.	Kompetenz der Untergerichte zur Einleitung fiskalischer Untersuchungen. IV. 894.
4. —	Ober-Censur-Collegium.	Wiederabdruck schon censirter Aufsätze und Censur neuer Auflagen. IV. 1054.
4. —	Kriegsministerium.	Heranziehung zurückgestellter Militairpflichtiger zur Kriegs-Reserve und Dienstzeit bei der Landwehr Seitens der darin Ausgebildeten. IV. 1125.
5. —	Kriminalsenat des Kammergerichts.	Straf-Erkenntniße wider die Theilnehmer an den burschenschaftlichen Verbindungen in Greifswald II. 538—562.
5. —	Schul-Kollegium in Berlin.	Lehrkurse auf den Gymnasien. IV. 1011.
5. —	Kabinets-Ordre.	Hutkordons bei der Uniform der Polizei-Inspektoren. IV. 1049.
6. —	Oberpräsidium in Coblenz.	Waaren-Ursprungs-Bescheinigungen nach Batavia. IV. 965.
6. —	Verwaltung für Handel &c. und Finanzministerium u. Bauwesen.	Stempelpapier zu Bau-Entreprise-Kontrakten und sonstigen Verträgen. IV. 1094.
7. —	Regierung zu Potsdam.	Aufführung geistlicher Musiken in den Kirchen. IV. 1006.
7. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Anstellung der geringern Polizeibeamten auf Probezeit und deren Entlassung. IV. 1049.
7. —	Dasselbe.	Verbot des Befahrens von Privatwegen und Pfändung auf denselbeu. IV. 1097.
8. —	Dasselbe.	Ansprüche der städtischen Kommunen auf die Polizei-Strafgelder. IV. 1047.
9. —	Finanzministerium.	Zollfreier Verkehr mit Baden. IV. 968.
9. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Fristen zur Räumung gemietheter Wohnungen. IV. 1061.
10. —	General-Direktor der Steuern.	Klassensteuer-Entrichtung bei Wohnungs- und Aufenthalts-Veränderungen. IV. 959.
10. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Vagabunden-Transporte. IV. 1076.

Datum. 1835.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
10. Dezember.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Bekleidungskosten der Polizeigefangenen. IV. 1076.
11. —	Dasselbe.	Stadtverordneten-Wahlen. IV. 1027.
11. —	Dasselbe.	Abschaffung der Strohbedachungen. IV. 1103.
12. —	Dasselbe.	Hutkordons bei der Uniform der Polizei-Inspektoren. IV. 1049.
13. —	Regierung zu Potsdam.	Sicherstellung fiskalischer Forderungen bei Subhastationen von Grundstücken IV. 924.
14. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Genehmigungs-Ertheilung zu Prozessen der Stadtgemeinden und Publikation der Erkenntnisse an letztere. IV. 1025.
14. —	Dasselbe.	Rechtsweg über streitige Armen-Verpflegungskosten. IV. 1105.
14. —	Dasselbe.	Heranziehung zurückgestellter Militairpflichtiger zur Kriegs-Reserve und Dienstzeit in der Landwehr Seitens der darin Ausgebildeten. IV. 1124.
15. —	Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.	Maße für Mauer- und Dachziegel bei Staatsbauten. IV. 1101.
16. —	Regierung zu Potsdam.	Anfragen über den von Predigtamts-Kandidaten zu ertheilenden Schulunterricht. IV. 1010.
17. —	Kriminalsenat des Kammergerichts.	Straf-Erkenntniße wider die Theilnehmer an burschenschaftlichen Verbindungen in Breslau. II. 562.
17. —	Regierung zu Cöln.	Gewerbesteuer der Agenten der Dampfschifffarths-Gesellschaften. IV. 962.
17. —	Minist. der Geistl. und Unterr.- rc. Angel.	Freier Schulunterricht für Militair-Kinder. IV. 1013.
17. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Berufung einzelner Magistratsmitglieder in die Stadtverordneten-Versammlungen. IV. 1018.
17. —	Ministerien.	Befreiung zurückgestellter einjähriger Militair-Freiwilliger vom Dienste im stehenden Heere. IV. 1126.

Datum. 1835.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen. worden.	XIX. Inhalt. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
18. Dezember.	Justizministerium.	Zwangsmaßregeln gegen säumige Beamte. IV. 894.
18. —	Ministerien.	Eröffnung und Schließung der kleinen Jagd in Westphalen. IV. 942.
18. —	Justizministerium.	Schließung von Ehen mit Ausländern. IV. 1006.
19. —	Minist. der Geistl., Unterr.- und Medizinal-Angel.	Mittheilungen aus den monatlichen Immediat-Zeitungs-Berichten. IV. 890.
19. —	General-Direktor der Steuern.	Uebergabe der Dienstwohnungen und deren Instandhaltung. IV. 947.
19. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Mäßige Ordnungsstrafen gegen Dorfschulzen. IV. 1050.
19. —	Reg. zu Merseburg.	Publikation lokal-polizeilicher Verordnungen. IV. 1051.
20. —	Minist. des Innern und der Polizei und Verwaltung für Handel ꝛc.	Gebühren- und stempelfreie Ausfertigung der Waaren-Ursprungs-Zeugnisse nach dem Auslande. IV. 964.
20. —	Finanzministerium.	Zollfreier Verkehr mit Nassau. IV. 969.
21. —	Ministerien.	Verfahren bei Abschätzung adelicher Güter. IV. 988.
22. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Verfahren bei Laudemial-Ablösungen. IV. 915.
22. —	Dasselbe.	Beschränkungen beim Pensions- und Unterstützungs-Wesen. IV. 925.
22. —	Provinzial-Steuer-Direktion zu Cöln.	Zollfreier Verkehr mit Nassau. IV. 971.
22. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Schenkungen von Grundstücken zur todten Hand an Anstalten und Korporationen. IV. 1034.
24. —	Regierung zu Bromberg.	Eintragung unberichtigt gebliebener Laudemien und Dominial-Gefälle in die Hypothekenbücher. IV. 916.
24. —	Ministerien.	Glaubwürdigkeit der Forst- und Forstschutzbeamten in Untersuchungen wegen Holzdiebstähle. IV. 939.
24. —	Finanzministerium.	Behandlung der Neufchateler Fabrikate beim Eingange in das Zollvereins-Gebiet. IV. 967.

Datum. 1835.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
24. Dezbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verfahren gegen Offiziere und sonstige Militairpersonen in Polizei-Kontraventions-Sachen. IV. 1053.
24. —	Dasselbe.	Reinigung der engen Schornsteinröhren. IV. 1086.
24. —	Dasselbe.	Anschaffung des Fricciusschen Werks über die militairische Rechtspflege. IV. 1130.
25. —	Dasselbe.	Allgemeine Anwendung des neuen Reglements für die Strafanstalt zu Rawicz. IV. 1080. u. 1082.
25. —	Dasselbe.	Verwendung des Ueberverdienstes der Strafgefangenen. IV. 1082.
25. —	Dasselbe.	Allgemeine Verpflichtung zu Feuerspritzen-Transporten. IV. 1084.
27. —	Ministerien.	Beschränkungen beim Pensions- und Unterstützungswesen und Beitritt der Civilbeamten zur allgemeinen Wittwenkasse. II. 327.
27. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Benutzung der Haus-Thorwege Seitens sämmtlicher Miether. IV. 1066.
28. —	Minist. der Geistl. und Unterrichts- rc. Angel.	Anstellungsfähigkeit der begnadigten Theilnehmer an landsmannschaftlichen und sonstigen verbotenen Verbindungen. IV. 893.
28. —	General-Direktor der Steuern.	Werthannahme der Badenschen und Kurhessischen Münzsorten bei den Zollvereins-Abgaben. IV. 968.
28. —	Minist. der Geistl. und Unterrichts- rc. Angel.	Anmeldung und Zulassung zu den Promotions-Prüfungen. IV. 1008.
28. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ausstellung von Interims-Pässen an wandernde ausländische Handwerksgehülfen. IV. 1068.
29. —	General-Direktor der Steuern.	Verrechnung des Zolls von eingeschwärzten Waaren zahlungsunfähiger, entsprungener oder unbekannter Defraudanten. IV. 963.

Datum. 1835.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
30. Dezbr.	Reg. zu Magdeburg.	Probe-Predigten designirter Pfarrgeistlichen. IV. 998.
31. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Kontrolle über die den Domainen-Pächtern pro Inventario übergebenen Bäume. IV. 912.
31. —	Ministerien.	Benutzung ausländischer Leihbibliotheken und Lesezirkel Seitens diesseitiger Unterthanen. IV. 1056.
1836.		
23. Januar.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Instruktion für den Geschäftsbetrieb der Magistråte. III 733.
31. —	Ministerien.	Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden. III. 581.
27. Mai.	Magistrat in Halle.	Vorrichtung zur schnellen Ermittelung nächtlicher Feuersbrünste. III. 817.
30. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Reisepässe für Studirende nach Frankreich. IV. 1070.

B.

Für die ausländische Gesetzgebung.

Datum. 1835.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
25. Februar.	Königl. Würtembergisches Finanz-Ministerium.	Einführung holzersparender Feuerungs-Einrichtungen in den Staatsgebäuden. I. 316.
5. März.	Großherzogl. Badensche Verordnung.	Verbot des Tragens verborgener Waffen. I. 315.
5. —	Königl. Baiersche Verordnung.	Verunreinigung des Phosphors mit Arsenik. I. 317.
7. —	Königl. Sächsische Verordnung.	Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems. II. 573.
9. Mai.	Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.	Die auf der Universität zu Gießen bestandenen Verbindungen unter den Studirenden betr. I. 318.
25. —	Königl. Würtemb. Ministerium des Innern.	Verbot des Tragens stiletartiger Messer. II. 579.

Datum. 1835.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIX. Jahrgang. 1835. Heft. Seite.
30. Mai.	Großherzogl. Badensches Ministerium des Innern.	Verbot der aus Packfong oder Neusilber verfertigten Koch-, Eß- und Trinkgeschirre. II. 580.
1. Juni.	Königl. Baiersche Verordnung.	Reisekarten der Lohnkutscher und Boten. III. 883.
9 —	Königl. Hannöversche Landdrostei zu Lüneburg.	Annahme und Weiterbeförderung der aus andern Staaten kommenden Transportanden. II. 580.
19. —	Der Senat in Bremen	Heimliche Einschiffung nach Amerika. III. 601.
23. —	Königl. Sächsisches Ministerium des Innern.	Ausfertigung der Reisepässe in's Ausland. I. 319.
24. —	Großherzogl. Badensches Ministerium des Innern.	Zulässigkeit chirurgischer Operationen. IV. 1151.
29 —	Königl. Baiersche Verordnung.	Verbot der Verfertigung und des Tragens der Stockflinten. II. 578.
6. Juli.	Königl. Sächsisches Ministerium des Innern.	Wandern der Handwerksgesellen. IV. 1145.
24. August.	Uebereinkunft zwischen Sachsen und Oesterreich.	wegen Heilung und Verpflegung der in den gegenseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen. II 578.
28 —	Großherzogl. Badensche Verordnung.	Pensionirung der Civildiener. III. 881.
28. —	Desgl.	Gebrauch der Waffen Seitens der Grenzaufsichts-Beamten. III. 879.
9. Septbr.	Königl. Sächsisches Ministerium.	wegen der Uebereinkunft mit Oesterreich, die Heilung und Verpflegung der in den gegenseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen betreffend. II. 577.
3. Novbr.	Königl. Hannöversche Landdrostei zu Aurich.	Verbot des Vertriebes der Reibzündwerkzeuge. IV. 1152.
10. —	Fürstlich Lippische Regierung zu Detmold.	Visirung der Pässe. IV. 1148.
1836. 29. Juli.	Königl. Baiersche Regierung zu Baireuth.	Verbot des Tragens zugespitzter, mit einer langen Klinge versehener Messer. IV. 1150.

II.

Sach = Register.

Bemerkung: Die erste römische Zahl bezeichnet das Heft, die zweite deutsche und folgende die Seiten.

A.

Abdeckerei-Zwang, dessen Ausführung. II. 531.
Abendmahl, heiliges, Anordnungen für dessen Feier in Westphalen und der Rheinprovinz. I. 122. f.
Abgaben, öffentliche, Zwangsverpflichtung zur theilweisen Zahlung derselben in Kassenanweisungen. II. 534. — öffentliche und gemeine, deren exekutivische Beitreibung im administrativen Wege. II. 359. f. — Natural-, auf mehreren einzelnen Besitzungen haftend, deren Ablösung unter solidarischer Verpflichtung. I. 80.
Abiturienten, (zu den Universitäten übergehende Schüler), Anwendung einiger Bestimmungen des Reglements für deren Prüfung v. 4. Juni 1834. — II. 412—415. — Verhältnisse der Schulräthe als Prüfungs-Kommissarien. II. 412. — Anwendung des §. 7. in Beziehung auf Zulassung zur Prüfung. II. 412 — desgl. des §. 21. die Anwesenheit aller Gymnasiallehrer bei der mündlichen Prüfung betr. II. 413. — desgl. des §. 28., betr den Maßstab für die Reife, besonders in der lateinischen Sprache. II 413. — desgl. des §. 41., betr. die Maturitäts-Prüfung der nicht unmittelbar von den Gymnasien zu den Universitäten übergehenden Schüler. II. 414. — desgl. des §. 42., wegen nachträgl. Prüfung in der hebräischen Sprache. II. 413. — Verwendung der Prüfungsgebühren. II. 414. — Befugniß der Gymnasien in Westphalen zu Maturitäts-Prüfungen. II. 414. — Anforderungen in der Mathematik bei den Prüfungen. II. 415. — siehe auch Maturitäts-Prüfungen.
Abledern, der krepirten oder getödteten räudigen Pferde, ist unter gewissen Vorsichtsmaßregeln gestattet. II. 516. f.
Ablösungen, Ausführung der Verordnung über dieselben v. 30. Juni 1834. — Cirkular-Reskript vom 27. August 1834 — I. 65 —68. — Appellations- und Rekursverfahren in dergl. Ange-

Ablösungen, (Forts.)
legenheiten. Cirkular-Reskript vom 10. Dezbr. 1834. — I. 71—74. — Ministerial-Instruktion über das schiedsrichterliche Verfahren bei denselben, vom 12. Oktbr. 1835. — IV. 975—985. — Niederlegung und Verwendung der bei denselben aufkommenden Kapitalien. II. 381. — Sistirung des kommissarischen Verfahrens bei denselben, wenn Seitens des Fiskus Vergleichs-Verhandlungen angeknüpft worden. II. 382. — bevorstehende, deren öffentliche Bekanntmachung in Beziehung auf die Interessenten an Lehn-, Fideikommiß- oder wiederkäuflichen Gütern. II. 383. — von Laudemien, Verrechnung der nachzuzahlenden Jahresrenten bei denselben, so wie der Ablösungs-Kapitalien selbst. I. 49. — IV. 915 — von Diensten, Zehnten und Natural-Abgaben, die auf mehreren einzelnen Besitzungen haften, rücksichtlich der solidarischen Verpflichtung. Cirk.-Reskr. vom 27. Febr. 1835. — I. 80. ff. — von Domanial-, Naturalzehnten und kleinen Domanial-Renten. Allerh. Kabinets-Ordre vom 9. März 1835. — II. 346. — von Domanial-Renten, aus frühern Diensten, Zehnten und andern Leistungen entstanden. I. 81. — von Domanial-Abgaben bei Dismembrationen. I. 45. — Zinstermine bei Ablösungen von Domanial-Abgaben durch Kapital-Zahlungen. I. 48. — III. 612—614. — von Natural-Prästationen an Kirchen, in wie fern solche nur zu gestatten seien. II. 389. — von Handdiensten, welche auf Dienstfamilien-Etablissements und Dreschgärtner-Stellen haften. III. 675—677.

Abschoß- und Abfahrtsgelder, Aufhebung derselben mit sämmtlichen Oesterreichschen Staaten, ausschließlich Ungarn und Siebenbürgen. III. 597. — desgl. mit dem Königreiche Belgien. I. 31.

Abteien, vormalige, Ministerial-Ressort in deren Pensions- und Kompetenz- &c. Angel. III. 603.

Agende-Exemplare, den Kirchen geliefert, Portofreiheit für die dafür eingesandten Gelder. III. 670.

Aggravations-Rechtsmittel, dasselbe ist in fiskalischen Untersuchungen wider Beamte nicht blos wegen Dienstvergehen, sondern auch wegen gemeiner Verbrechen zulässig. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Septbr. 1835. — III. 588. — in fiskalischen Untersuchungen gegen Beamte steht dasselbe der nächst vorgesetzten Dienstbehörde, in Kriminal-Untersuchungen dem Departements-Chef zu. III. 590. — Einsendung der gegen Civil-Staatsdiener ergangenen Kriminal- und fiskalischen Erkenntnisse Behufs desselben. I. 11—13. — Mittheilung der darin abgefaßten Erkenntnisse nicht bloß an den Ministerial- oder Verwaltungs-Chef, sondern auch an die Regierung. III. 589.

Akademie, staats- und landwirthschaftliche, deren Errichtung an der Universität zu Greifswald. II. 404—411. — siehe auch Universitäten.

Akten-Versendungen, an deutsche Juristen-Fakultäten und Schöppenstühle, zur Abfassung von Erkenntnissen, dürfen nicht mehr in Polizei- und Kriminal-Sachen stattfinden. I. 131.

Alimente, laufende, darunter sind die vom Tage der angemeldeten Klage an laufenden zu verstehen. II. 346. — Gehalts-Beschlagnahme wegen derselben. II. 345.

Almosen-Fonds, bei denselben soll jede Ueberschreitung vermieden werden. I. 35.
Alterthümer, Anordnungen für deren Erhaltung. I. 142.
Amerika, siehe Auswanderungen.
Ämter, siehe Anstellungen, Nebenämter, Stadtämter ꝛc.
Amtsblätter, beschränkte Aufnahme statistischer Uebersichten in dieselben. I. 18. — unentgeldliche Aufnahme von Steckbriefen in dieselben und deren Belegung durch Bescheinigungen. III. 593. — zu deren Haltung sind die Dominien nicht, wohl aber die Patrimonialgerichte, verpflichtet. I. 20. — II. 334. f. — deren Haltung von den Forst-Inspektoren. III. 629. — Nichtverabfolgung von Freiexemplaren derselben an öffentliche Bibliotheken. I. 18—20. — unentgeldliche Verabreichung derselben an die Kreis-Justizräthe. I. 21. — deren Anzeiger ist von dem Insertionszwange in Beziehung auf das Intelligenzwesen gänzlich befreit. I. 22.
Amtseide, siehe Diensteide.
Amtskautionen, in Staatspapieren geleistet, deren Umwandlung in baare Geldkautionen kann nachträglich nicht gestattet werden. II. 343. — die Kosten des Aufgebots unbekannter Kassengläubiger rücksichtlich derselben fallen den Kautionsbestellern nicht zur Last. II. 344. — städtischer Kassen-Rendanten, Theilnahme der Stadtverordneten an deren Prüfung und Festsetzung. IV. 1014. ff.
Amts-Suspension, einstweilige, der in Disziplinar-Untersuchung gerathenen Schullehrer. II. 393.
Anhalt, Fürstenthümer, Schließung von Ehen Seitens deren Unterthanen im Auslande. IV. 1008.
Ansiedelungen, neue, auf dem Lande, deren Beschränkung in der Provinz Westphalen. II. 450. — siehe auch Niederlassungen.
Anstellungen, im Königlichen Staatsdienste, Behandlung der Gesuche der dazu gesetzlich nicht beanspruchten Individuen um ausnahmsweise Zulassung zu denselben. Cirkular-Reskript vom 17. Oktbr. 1835. — IV. 891. — Civil-Versorgungsberechtigter, können nicht auf unbedingten Widerruf erfolgen. IV. 1050. — Anstellungs-Fähigkeit begnadigter Theilnehmer an landsmannschaftlichen und sonstigen verbotenen Verbindungen. IV. 893 — der Kandidaten des geistl. und Schulamts, Anfragen vor denselben I. 94—102. — im Lehrfache, dazu können jüdische Schulamts-Kandidaten nicht zugelassen werden. III. 732. — erste, der Zöglinge der Schullehrer-Seminarien. II. 394. — der Glöckner, Organisten und Küster, welche zugleich als Schullehrer fungiren, in der Rheinprovinz. IV. 999. f. — Ueberweisung versorgungsberechtigter Militair-Invaliden zu Anstellungen. II. 324. — Ansprüche der ehemaligen Militair-Freiwilligen und der Militair-Invaliden auf dieselben, in Konkurrenz mit ausgedienten Unteroffizieren. II. 323. — Bewilligung von Postfreipässen oder Postfuhrkosten für die im Civil angestellten Unteroffiziere, Soldaten und Invaliden des Jägerkorps. IV. 926. — geringerer Polizeibeamten auf sechsmonatliche Probezeit. IV. 1050. — versorgungsberechtigter Militairpersonen als Aufseher in den Straf- und Besserungsanstalten. III. 807. — von Grubenbeamten oder Aufsehern. II. 371.
Antwerpener Privat-Prämien- oder Renten-Lotterie, Verbot der Theilnahme an derselben. I. 43.

Anwalts-Gebühren, deren Einziehung von den Mandanten in den zum Ressort der General-Kommissionen gehörenden Angelegenheiten. I 69.

Anziehende, siehe Ansiedelungen und Niederlassungen.

Apotheker, Erfordernisse zu deren Staatsprüfung. III. 859 — ohne Gehülfen, deren Befreiung von der Uebernahme von Stadtämtern. III. 754. — Rabatt-Gewährung Seitens derselben bei Arzenei-Lieferungen für arme Kranke IV. 1117.

Appellations-Verfahren, in Gemeinheitstheilungs-, Ablösungs- und Regulirungs-Angelegenheiten, Fristbestimmung für dasselbe. Cirk.-Reskr. vom 10. Dezbr. 1834. — I. 71—74.

Arbeiten, behufs der Erstattung bestrittener Kriminal-Untersuchungskosten, können im Wege administrativer Exekution den Verbrechern nicht auferlegt werden. II. 465.

Arbeitsfähige, die sich selbst ernähren können, denselben ist die Aufnahme nirgends zu verweigern. III. 856.

Arme, kranke, Nichtverpflichtung der Kommunen, solche außerhalb ihres Wohnorts heilen zu lassen. I. 284.

Armee-Reserve, Designation der Militairpflichtigen zu derselben. II. 524.

Armen-Fonds, öffentliche, denselben fallen dir Hinterbliebenen verstorbener Unterbeamten zur Last. II. 329.

Armenpflege, Verpflichtungen der Dorfgemeinden und Dominien zu derselben im wechselseitigen Verhältnisse zu einander. Cirk.-Reskr. vom 25. Mai 1835. — II. 506—509 — IV. 1107. — Verpflichtung zu derselben nach den Preuß. Provinzial-Gesetzen. II. 509. f. — III. 854. f. — desgl. nach den Schlesischen. III. 850. — Verpflichtung zu derselben Seitens einzelner, keiner Kommune angehörigen Etablissements. IV. 1108. — Zulässigkeit des Rechtsweges in Streitigkeiten über die Verpflichtung zu derselben und deren Kosten. III 849. — IV. 1105. f. — Verpflichtung zu derselben in Beziehung auf frühere Domizilverhältnisse. III. 852—855. — Nichtverpflichtung zu derselben in Beziehung auf den Ort des zeitigen Aufenthalts. IV. 1106. — zu derselben gehört auch die Versorgung der Kinder armer Eltern mit den nothwendigsten Unterrichtsmitteln. II. 399. — Verpflichtung zu derselben in Beziehung auf Gesinde. II. 510 f. — siehe auch Landarmen-Beiträge.

Armenpfleger, in den Kirchen-Gemeinden Westphalens und der Rheinprovinz, deren Anstellung und Funktionen. I. 106. 108.

Arminia, burschenschaftliche Verbindung, deren Entstehung und Tendenz. II. 540. f

Arsenik-Präparate, deren Zubereitung und Anwendung Seitens der Kammerjäger zur Vertilgung von Ungeziefer. I. 287. — zur Vertilgung von Feldmäusen. II. 519.

Arzenei-Dispensiren, verbotwidriges, dessen Bestrafung. IV. 1119.

Arzenei-Lieferungen, für arme Kranke, Gewährung eines Rabatts bei denselben Seitens der Apotheker. IV. 1117.

Arzeneiwaaren, (Arzeneimittel, Medikamente) Verhütung des verbotwidrigen Verkehrs der mit denselben handelnden Krämer. IV. 1092. — Verbot des Hausirhandels mit denselben. III. 825—827.

Ärzte, Befreiung der von denselben für ihre Praxis zu haltenden Pferde vom Vorspann. I. 166. — siehe auch Medizinalpersonen.

Assoziationen, von Handwerkern, siehe Handwerker-Vereine.
Aszensionen, der Beamten, in höhere Besoldungen, Verfahren bei denselben. III. 309.
Atteste, siehe Polizei-Atteste.
Aufgebot, unbekannter Kassengläubiger, in Beziehung auf Amtskautionen, die dadurch entstehenden Kosten fallen den Bestellern der letztern nicht zur Last. II. 344.
Auflagen, neue, von Büchern und Druckschriften, deren Censur. IV. 1054. f.
Aufsätze, schon censirte und gedruckte, Erlaubniß zu deren Wiederabdruck als besondere Schriften. IV. 1054. f. — außergerichtliche, siehe Bittschriften.
Auktionatoren, Gewerbesteuer von deren Geschäftsbetriebe für Kaufleute. III. 642. f.
Auktionen, von Waaren 2c., deren Abhaltung für Kaufleute. III. 642.
Auseinanderbau, der Gebäude, in der Neumark, Anordnungen für denselben. I. 281.
Auseinandersetzungen, ländliche, siehe Gemeinheitstheilungen, General-Kommissionen und gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse.
Ausgaben, außer den etatsmäßigen, deren Vermeidung. I. 35. — Anweisung und Verwendung der dafür bestimmten Deckungs-Zuschüsse. (ebendas.)
Ausgangs-Pässe, siehe Pässe.
Ausgewanderte, Verfahren bei deren Rückkehr. I. 28. — siehe auch Auswanderungen.
Ausland, Wiederaufnahme der dahin aus den Gefängnissen entwichenen Preuß. Unterthanen. I. 30. — siehe auch Ausländer, Auswanderungen, Pässe 2c.
Ausländer, Schließung von Ehen mit denselben und mit Ausländerinnen. III. 599. — IV. 1006. f. — Vollstreckung oder Sistirung der gegen dieselben erkannten Landesverweisungen. II. 466. f. — III. 803—806. — Zulassung derselben zu den Prüfungen behufs der Erlangung der medizinischen Doktorwürde. II. 402. ff. — Anfrage vor deren Zulassung als Privat- und Elementar-Lehrer. I. 101. — Gewerbeschein-Lösung Seitens derselben zum Handel von Markt zu Markt. III. 830. — studirende, siehe Studirende. — hausirende, siehe Hausirer und Hausirhandel. — vagirende, siehe Vagabunden, ausländische.
Ausländische Behörden, mit denselben können die Ministerien nur auf diplomatischem Wege kommuniziren. I. 30.
Ausschank, siehe Schankwirthschaften und Schankwirthe.
Auswanderungen, sollen den Preußischen Unterthanen, welchen nicht die Pflicht obliegt, im stehenden Heere zu dienen, nicht erschwert werden. I. 27. — dabei soll der Nachweis der zu erwartenden Aufnahme in den fremden Staat nicht verlangt werden. (ebendas.) — durch solche, mit oder ohne Konsens, wird das diesseitige Unterthanen-Verhältniß aufgelöst. I. 28. — nach Amerika über Bremen, werden dort preußischen Unterthanen ohne legalisirte Zeugnisse nicht gestattet. II. 340. — III. 600.
Auswanderungs-Konsense, in denselben soll das Land, wohin der Impetrant auswandern will, nicht benannt werden. I. 29.

Auswanderungs-Konsense, (Forts.)
— für Militairpflichtige, Soldaten und Landwehrmänner, deren Suspension bei eintretender Mobilmachung oder Aufstellung einzelner Truppenkorps. I. 310. — deren Ausfertigung für ehemalige Offiziere und Militairpersonen. IV. 897.

B.

Backwaaren, beschränkte Benutzung des Bürgersteiges zu deren Verkauf. III. 790.

Baden, Großherzogthum, zollfreier Verkehr mit demselben. IV. 968. — Annahme dessen Münzsorten bei den Zollvereins-Abgaben. IV. 968. — Schließung von Eben Seitens dessen Unterthanen im Auslande. IV. 1007. — Verordnung über die Pensionirung der Civildiener. III. 881. — Verordnung über den Gebrauch der Waffen Seitens der Grenzaufsichtsbeamten. III. 879. — Verbot des Tragens verborgener Waffen in demselben. I. 315. — Verordnung über die Zulässigkeit chirurgischer Operationen bei verschiedenen Ansichten. IV. 1151. — Verbot der aus Packfong oder Neusilber verfertigten Koch-, Eß- und Trinkgeschirre. II. 580.

Baiern, Königreich, Inhalts-Deklarationen und Steuerverschluß bei Versendungen mit der Post nach dem Baierschen Rheinkreise. II. 378. — Schließung von Eben Seitens dessen Unterthanen im Auslande. III. 599. — IV. 1006. — Verordnung über die Führung von Reisekarten Seitens der Lohnkutscher und fahrenden Boten. III. 883. — Verbot der Verfertigung und des Tragens von Stockflinten. II. 578. — Cirk.-Verf. der Regierung zu Baireuth, das Verbot des Tragens zugespitzter, mit einer langen Klinge versehener Messer. IV. 1150. — Verordnung über die Reinhaltung des Phosphors und der aus demselben bereiteten Säure von Arsenik. I. 317.

Bälle, dürfen an dem Feste zum Andenken der Verstorbenen nicht gegeben werden. IV. 1063.

Batavia, Ausfertigung von Waaren-Ursprungs-Bescheinigungen dahin. IV. 965.

Bau-Entreprise-Verträge, über 50 Rthlr. hinaus, deren schriftliche Abfassung. III. 842. — Gebrauch des Stempelpapiers zu denselben. IV. 1094. f.

Baugelder, Königl., Bewilligung einer Tantième bei deren Auszahlung. III. 841. — IV. 1095.

Bau-Kondukteure, deren Verhältnisse und Dienstsiegel. II. 379.

Bäume, den Domainenpächtern pro Inventario übergeben, Kontrolle deren Bestandes, Ab- und Zuganges. IV. 912.

Baupolizei, allgemeine Rücksichten bei deren Verwaltung. II. 497. — Ministerial-Ressort rücksichtlich derselben. I. 3. 4.

Bau-Polizei-Kontraventionen, deren Strafbarkeit auch bei eigenmächtiger Abweichung von den ertheilten polizeilichen Vorschriften. III. 842. f.

Bauräthe, in den Städten, deren Funktionen und Geschäftsbetrieb. III. 746.

Bauten, Beibringung von Zeichnungen zu denselben. I. 283. — Verbot der Strohpuppen, Strohbedachungen, der hölzernen Windbretter, Gesimse und Abfallrinnen bei Neubauten und Haupt-

Bauten, (Forts.) reparaturen. I. 282. — II. 499. 501. 503. — III. 843. f. — IV. 1103. — öffentliche, deren Ausführung und Superrevision. II. 498. — Anwendung von Exekutionsmaßregeln gegen die Unternehmer derselben. II. 498. f. — für Königliche Rechnung, Verfahren bei deren Ausführung. III. 840. — bestimmte Maße für Mauer- und Dachziegel bei Staatsbauten. IV. 1101. — Anordnungen für die Reparatur- und Neubauten der Forstdienstgebäude. III. 627. — Königl. Domainen- und Forstdienst-Gehöfte, deren Revision durch den Ministerial-Baurath. IV. 902. — allgemeine Bedingungen wegen der Bauverbindlichkeiten der Domainen-Pächter, vom 25. Novbr. 1835. — IV. 903—908. — in der Nähe von Forsten und Waldungen in der Rheinprovinz II. 504. — auf den zur Gemeinhütung gehörigen Grundstücken. II. 505. — Ausführung der Massivbauten in den Städten der Kur- und Neumark. II. 500. — deren Ausführung in der Neumark hinsichtlich des Auseinanderbaues. I. 281. — siehe auch Strohbedachungen, Ziegelbedachung.

Bau-Unterstützungen, für Kirchen, Pfarren und Schulen, Verfahren mit den darauf gerichteten Gesuchen. IV. 992. — zweckmäßige Verwendung derselben. IV. 995.

Bauwerke, aus der Vorzeit, Anordnungen für deren Erhaltung. I. 142. — alte, zum Verschluß der Städte dienend, Genehmigung zu Veränderungen mit denselben. Cirk.-Reskr. vom 15. Septbr. 1835. — III. 757.

Bauwesen, Ressortverhältnisse der Verwaltung desselben. I. 1—5.

Bauzöglinge, Anordnungen für die praktische Ausbildung derselben. Cirk.-Reskr. vom 6. Novbr. 1835. — IV. 1100.

Beamte, können Nebenämter nur mit Genehmigung der ihnen vorgesetzten Dienstbehörde übernehmen. I. 10. — säumige, wegen der gegen dieselben anzuwendenden Zwangsmaßregeln. IV. 894. — Verzichtleistung auf Bestrafung deren Beleidiger wegen thätlicher Widersetzlichkeit. II. 326. — verwundete, oder zu pensionirende, unentgeldliche Untersuchung deren Gesundheitszustandes Seitens der Medizinalbeamten. I. 286. — deren Dienstentsetzung wegen niederträchtiger Aufführung, zu welcher auch öftere Trunkenheit gehört. I. 149. — können mit einer Einkommensteuer nicht belegt werden, wenn solche nicht allgemein in einer Stadt eingeführt worden. I. 165. — dürfen keine Gast- und Schankwirthschaften betreiben oder durch Andere betreiben lassen. III. 642. — städtische, Exekutionsverfahren gegen Stadtgemeinden in Besoldungs-Angelegenheiten der erstern. IV. 1019. — s. auch Staatsdiener, Anstellungen, Aggravations-Rechtsmittel rc.

Beerdigungen, kirchliche Anordnungen für dieselben in Westphalen und der Rheinprovinz. I. 126. — siehe auch Stolgebühren.

Begnadigungs-Gesuche, Immediat-, in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungs-, sowie in Steuer- und Injurien-Sachen, Verfahren mit denselben. Allerh. Kab.-Ordre vom 8. Novbr. 1835. — IV. 895. — der Sträflinge, deren portofreie Beförderung durch die Behörden. III. 813. f.

Begräbnißplätze, deren Verlegung aus Städten, sowie aus eng gebauten und zahlreich bewohnten Flecken und Dörfern. IV. 1120.

Beistände, in gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Auseinandersetzungen, welche Personen als solche nicht zugelassen werden dürfen. II. 380.
Bekanntmachungen, in Zeitungen und andern öffentlichen Blättern, sind dem Intelligenz-Insertionszwange unterworfen. I. 22. ff. — Befreiung derselben von letzterm gegen Entrichtung einer Abgabe für das Intelligenzblatts-Institut. (ebendas.)
Bekleidungskosten, nothwendige, für Polizeigefangene, gehören zu den Kosten ihres Unterhalts. IV. 1076. f.
Beleidigungen, durch thätliche Widersetzlichkeit gegen Beamte, Verzichtleistung der letztern auf Bestrafung der Beleidiger. II. 326.
Belgien, Königreich, Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes mit demselben. I. 31. — Ertheilung von Wanderpässen nach demselben. I. 220. 223. — Paßertheilungen für Fabrikarbeiter nach demselben. I. 220.
Belohnungen, siehe Prämien.
Berg, ehemal. Großherzogthum, schiedsrichterliches Verfahren in den den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnissen, Instruktion vom 12. Oktbr. 1835. — IV. 975—985. — Denunzianten-Antheil in Chaussee- und Wegepolizei-Kontraventionen. I. 274.
Berichte, amtliche, an die Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, deren Bezeichnung mit einem A. III. 584. — an die Chaussee-Verwaltung, desgl. mit einem B. III. 584. — siehe auch Immediat-Zeitungsberichte.
Berlin, Haupt- und Residenzstadt, Reglement über die Anlegung von Granitbahnen auf den Bürgersteigen in derselben, vom 30. Juni 1835 — III. 833—838. — polizeiliche Anordnungen wegen der Straßen-Reinigung in derselben. IV. 1064.
Bescheide, (Resolutionen), für Bittsteller, sollen ohne Beifügung der ergangenen Ministerial-Reskripte und Regierungs-Verfügungen erfolgen. III. 592.
Besoldungen, (Gehälter), für Staatsdiener, dürfen weder vor dem 1sten eines Monats, noch an Sonn- und Festtagen gezahlt werden. I. 32. — höhere, auf die Aszension in dieselben ist keinem Beamten ein Anspruch eingeräumt. III. 809. — persönliche Zulagen, deren Mitbenutzung zu Stellvertretungs-Kosten bei noch nicht vollständig zu realisirenden Pensionirungen. II. 328. — im Laufe des Jahres aus mehreren Kassen erhoben, Verwendung des Quittungsstempels zu denselben. II. 341. f. — deren Beschlagnahme wegen schuldiger Alimente. II. 345. f. — städtischer Beamten, Exekutionsverfahren rücksichtlich derselben gegen Stadtgemeinden. IV. 1019. — der Magistratspersonen, können bei Wiedererwählung derselben Seitens der Stadtverordneten anders normirt werden. I. 151. — siehe auch Pensions-Fonds.
Besserungs-Anstalten, siehe Straf-Anstalten.
Bestallungen, statt derselben sollen die auf Kündigung angestellten Postbeamten und Unterbedienten nur Bestätigungs-Verfügungen erhalten. IV. 974.
Bet- und Andachtsstunden, siehe Zusammenkünfte, außerkirchliche.
Bettler, Verfahren gegen dieselben in der Rheinprovinz. Reskr. vom 24. Febr. 1835. nebst Allerh. Kabinets-Ordre vom 31. Dezbr. 1828. I. 234—236. — deren achttägige Aufbewahrung in den Ortsgefängnissen ist keine Strafe, sondern nur eine konserva-

Bettler, (Forts.) torische Maßregel für die etwaige Reklamation der Verhafteten Seitens der Verwandten ꝛc. I. 235.

Bevölkerungs-Veränderungen, beschränkte Aufnahme derselben in die Amtsblätter. I. 18.

Bezirksvorsteher, in den Städten, sind zur Aufnahme statistischer Nachrichten nicht verpflichtet. II. 437.

Bibliotheken, öffentliche, an dieselben können die Amtsblätter nicht mehr unentgeldlich verabfolgt werden. I. 18—20.

Bienenstöcke, Vorsichtsmaßregeln bei deren Aufstellung und Beaufsichtigung. III. 677.

Bier, polizeiliche Erlaubniß für Zwangsverpflichtete, sich solches anderwärts her anzuschaffen, wenn Brauberechtigte dasselbe schlecht und untauglich anfertigen. II. 484.

Bittschriften, (Eingaben, Gesuche, Vorstellungen, Aufsätze), in außergerichtlichen Angelegenheiten, zu deren gewerbemäßigen Anfertigung für Andere bedarf es der polizeilichen Erlaubniß. II. 479. f. — die Remuneration für deren Fertigung hängt von der deshalb getroffenen Vereinbarung oder dem dabei geschenkten Vertrauen ab. II. 481.

Blätter, einzelne, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes gedruckte, deren Censur und Nichtverbreitung ohne ausdrückliche Erlaubniß. III. 784.

Bracken, siehe Jagd.

Brandversicherungen, siehe Feuer-Versicherungen.

Branntwein, Verhütung dessen Verunreinigung mit Kupfer. III 860.

Brauberechtigte, polizeiliche Maßregeln gegen dieselben wegen schlechten und untauglichen Biers. II. 484. 485.

Braueinrichtungen, städtische, deren Aufhebung ohne Konkurrenz der Stadtverordneten. II. 434.

Bremen, Stadt, Verhinderung dortiger heimlicher Einschiffung militairpflichtiger Preußischer Unterthanen nach Amerika. II. 340. — III. 600.

Brennholz, freies, dessen Verabreichung und Verrechnung für die Königl. Forstbeamten. II. 348. — IV. 928. — aus Königl. Forsten an bedürftige Einwohner gegen die ermäßigte Taxe überlassen, dessen Verrechnung. I. 52. — siehe auch Strauchhölzer, Raff- und Leseholz, desgl. Holzkleinmachen und Holzverkäufe.

Breslau, Universität, Kriminal-Erkenntniß gegen die Theilnehmer an den geheimen und burschenschaftlichen Verbindungen auf derselben, vom 17. Dezbr. 1835. — II. 538—572.

Briefe, deren Versendung nach dem Großherz. Hessen. IV. 975. — deren Beförderung nach den Englischen Kolonien. III. 666.

Brücken, auf dem Hauptstraßenzuge, dürfen in keinem Falle so beschaffen sein, daß aus dem Befahren derselben mit gewöhnlichen Frachtwagen ein Unglück zu befürchten wäre. II. 493. f.

Brückenbauten, Anordnungen für deren Veranschlagung und Ausführung. I. 267. — städtische, gleichmäßige Vertheilung der dafür erforderlichen Leistungen auf sämmtliche Einwohner. I. 265.

Brückengelder, Befreiung der Dienstpferde der Offiziere und Militairbeamten von denselben. I. 273.

Bücher, siehe Druckschriften und Nachdrücke.

Bücher-Anzeigen, gedruckte, und einzelne Blätter, deren Censur und Verbreitung. III. 783.

Bücher-Kataloge, (Verzeichnisse), ausländischer Buchhandlungen, deren Versendung in die diesseitigen Staaten mit Genehmigung der betreffenden Provinzialbehörde. IV. 1057.

Buden, bei Schützenfesten, Kirchweihen, Truppen-Zusammenziehungen, Gestattung des Ausschanks in denselben. III. 822.

Budenzins, dessen Erhebung auf Privat- und öffentlichem Eigenthum. II. 436.

Bundes-Kartell-Konvention, vom 10. Februar 1831, Ausführung der Art. 8. u. 9. derselben, in Beziehung auf Ersatz der durch Auslieferung von Deserteurs entstehenden Kosten. III. 594. f.

Bundesstaaten, deutsche, Paßertheilungen aus denselben in die diesseitigen Staaten. I. 195. — Ausstellung von Wanderpässen nach denselben. I. 211. 218. 219.

Bürgereid, Formular zu dessen Ableistung. I. 9. — ist bei Einführung der revidirten Städteordnung nur von neu aufgenommenen Bürgern zu leisten. IV. 1029. f.

Bürgermeister, in den Städten, Instruktion für deren Geschäftsbetrieb vom 25. Mai 1835. — III. 741. ff. — auf 12 oder 6 Jahre anzustellende, Zulässigkeit deren Prüfung. II. 431. — deren Entlassung vor Ablauf der Dienstzeit. II. 428. — deren Bestätigung in den Mediatstädten. II. 430—432. — können in der Rheinprovinz zum Stempeldebit die Erlaubniß erhalten. II. 369. — in wiefern solche Notariatsämter, als Nebenämter, mit verwalten dürfen. I. 10.

Bürgermeisterstellen, in der Rheinprovinz, deren Besetzung aus den Mitgliedern des Gemeinderaths in Städten über 5000 Seelen. I. 147. — vorzugsweise Berücksichtigung der Eingesessenen bei Besetzung derselben. II. 429. — in der Provinz Posen, Verbindung derselben mit den Woytämtern. I. 147.

Bürgerrecht, Verfahren gegen diejenigen, welche dasselbe bei Einführung der revidirten Städteordnung zu gewinnen zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sind. IV. 1030. 1031. — verbleibt den zeitherigen Bürgern bei Einführung der revidirten Städteordnung in den zeither nach der ältern verwalteten Städten. I. 144. — von demselben schließt niederträchtige Aufführung, zu der auch öftere Trunkenheit gehört, aus. I. 149. — zu dessen Gewinnung sind bloße Zeitpächter städtischer Feldgrundstücke nicht verpflichtet. II. 448. — dessen Gewinnung Seitens der Landbewohner, als Besitzer einzelner städtischer Grundstücke, berechtigt solche noch nicht zum unbeschränkten Verkaufe ihrer Gewerbeprodukte, wenn sie nicht auch zugleich Theil an den städtischen Lasten nehmen. III. 820. — dessen Gewinnung zum Betriebe des Petschierstechergewerbes. II. 482. — zu demselben sind auch Juden zuzulassen, wenn sie das Staatsbürgerrecht besitzen. IV. 1032. — dessen unentgeldliche Ertheilung an ehemalige Krieger aus den Jahren 18$\frac{1}{1}\frac{3}{5}$. — IV. 1032.

Bürgerrechts-Gelder, Befreiung von denselben bei Einführung der revidirten Städteordnung. IV. 1030. — nach Einführung der letztern sind zu solchen alle zur Aufnahme als Bürger kommende Individuen verpflichtet. IV. 1031.

Bürgersteige, beschränkte Benutzung derselben zu Ausstellung von Waaren, Anlegung von Schaufenstern ꝛc. III. 788. — in wieweit davon Ausnahmen, z. B. für Obst, Gemüse und Backwaaren, zulässig sind. III. 790. f. — in den Straßen der Residenz Berlin, Reglement über die Anlegung von Granitbahnen auf denselben. III. 833—838.

Burschenschaften, auf den Universitäten, historische Darstellung deren Entstehung und Ausbildung zu einer allgemeinen Burschenschaft. II. 540. ff. — Abhaltung von allgemeinen Burschentagen durch Abschickung von Deputirten der einzelnen Burschenschaften. II. 542. 544. 549. — siehe ferner Verbindungen ꝛc.

C.

(Ca., Cl., Co., Cu., siehe Ka., Kl. u. s. w., mit Ausschluß der Eigennamen.)

Censur, Verfahren mit den behufs derselben vorgelegten Manuskripten und Probedruckbogen. III. 782. — gedruckter Bücher-Anzeigen und einzelner Blätter. III. 783. — der von inländischen Buchhandlungen verlegten, im Auslande aber gedruckten Bücher. I. 175. — polizeiliche und Stempelung der für den gemeinen Mann bestimmten kleinen Drucksachen. I. 175. — neuer Auflagen von Druckschriften und Wiederabdruck schon censirter Aufsätze. IV. 1054. f. — der im Auslande redigirten und gedruckten sogenannten Traktate (christlichen Erbauungsschriften), behufs deren Verbreitung im Inlande. II. 391.

Censur-Siegel, Versorgung der Censoren mit demselben. IV. 1054.

Chaussee-Baubeamte, müssen sich zu ihren Dienstreisen mit eigenem Fuhrwerke oder wenigstens mit einem Reitpferde versehen. II. 492. f.

Chaussee-Baugelder, in wieweit bei deren Auszahlung eine Tantième bewilligt werden kann. III. 841. — IV. 1095.

Chausseegeld, Befreiung der Dienstpferde der Offiziere und Militairbeamten von demselben. I. 273.

Chausseegeld-Erheber, dürfen ohne Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde keine bürgerlichen Gewerbe, besonders keine Schankwirthschaften, treiben. I. 53.

Chaussee-Kontraventionen, Denunzianten-Antheil an den Strafen für dieselben im ehemaligen Großherz. Berg. I. 274.

Chausseen, (Kunststraßen), deren Anlegung ressortirt von der Verwaltung des Handels, Fabriken und Bauwesens. I. 3.

Chaussee-Polizeistrafen, deren Verrechnung. III. 833.

Chaussee-Verwaltung, Bezeichnung der zu deren Ressort gehörigen Angelegenheiten mit einem B. III. 584.

Chirurgen, siehe Militair-Chirurgen und Medizinalbeamte.

Chirurgische Operationen, Großherz. Badensche Verordnung über deren Zulässigkeit bei verschiedenen Ansichten darüber. IV. 1151.

Civil-Supernumerarien, sollen sofort wieder entlassen werden, wenn sie sich nicht als vollkommen tüchtig und brauchbar bewähren. III. 673.

D.

Dachrinnen, (Abfallrinnen), hölzerne, sollen bei Neubauten und Haupt-Reparaturen nicht wieder angebracht werden. I. 282.

Dachziegel, siehe Ziegel.
Daggert, Hausirhandel der Ausländer mit demselben. IV. 1093.
Damen-Schneider, siehe letztere.
Dammgelder, Befreiung der Dienstpferde der Offiziere und Militairbeamte von denselben. I. 273.
Dammwild, siehe Jagd.
Dampfkessel, Verhütung von Unglücksfällen durch dieselben. I. 240. f.
Dampfschifffahrts-Gesellschaften, Gewerbesteuerpflichtigkeit deren Agenten. IV. 962.
Danziger Handels-Akademie, zur Ausbildung der dem Handelsstande sich widmenden jungen Leute. III. 726.
Deckungs-Zuschüsse, siehe Etats-Fonds.
Deich- und Deich-Sozietätswesen, ressortirt vom Ministerio des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. I. 2.
Denkmale, der Vorzeit, Anordnungen für deren Erhaltung. I. 142.
Denunzianten-Antheile, an Strafgeldern, in wieweit solche in den verschiedenen Kontraventions-Fällen zu gewähren sind. III. 777. — auch für Gendarmen. III. 777. — deren Bewilligung von Steuerstrafen und Konfiskaten. IV. 949—959. — für Magistratsmitglieder in den kleinen Städten. IV. 958. — für Kreis-Sekretaire. IV. 959. — auch für Polizei- und Forst-Offizianten und Gendarmen. IV. 952. — fallen fort in Begnadigungsfällen verurtheilter Steuer-Denunziaten. IV. 952. — von Klassen- und Gewerbesteuer-Strafen. IV. 956. ff. — Regierungs-Sekretaire haben keinen Antheil daran. IV. 958 — in Chaussee- und Wegepolizei-Kontraventionen, in dem ehemaligen Großherzogthume Berg. I. 274.
Deposital-Kassen, städtische, Theilnahme der Stadtverordneten an der Beaufsichtigung deren Verwaltung. IV. 1015. ff.
Deserteurs, Aufbringung der Transportkosten und Sitzgebühren für dieselben. III. 876. f. — IV. 1128. — Ersatz der durch Auslieferung derselben entstehenden Kosten, in Gefolge der Art. 8. und 9. der Bundes-Kartell-Konvention. III. 594. f. — Kartell-Verhältnisse rücksichtlich derselben mit Hannover. III. 596. — siehe auch Frankreich, ꝛc.
Detentionskosten, deren Aufbringung für Vagabunden und Bettler. III. 816 — deren exekutive Einziehung Seitens der Landarmen-Direktionen ohne prozessualisches Verfahren. III. 815. — für die in Landarmenhäuser aufgenommene, vom Auslande ausgewiesene Vagabunden, können nicht aus Staatsfonds erstattet werden. I. 285.
Diakonen, (Armenpfleger), deren Anstellung und Funktionen in Westphalen und der Rheinprovinz. I. 106. 108.
Diäten, für Justizbeamte der Rheinprovinz, in kommissarischen Aufträgen der Regierungen. III. 585. f. — der Kreis-Medizinalbeamten, deren Liquidation und Beschränkung durch Beaufsichtigung deren Dienstreisen. III. 858. — IV. 1109—1116.
Diebstahl, kleiner gemeiner, Rehabilitirung der wegen desselben zum Verlust der National-Kokarde verurtheilten jugendlichen Verbrecher, behufs der Einstellung zum Militairdienste. Cirkular-Reskript vom 18. Juli 1835. — III. 869.
Dienstboten, siehe Gesinde.
Dienste, gutsherrliche, unstreitige, administratives Exekutionsverfahren rücksichtlich derselben. II. 360. — Vertretung des Interesses der Stadtgemeinden bei deren Ablösung. IV. 986. — auf meh-

Dienste, (Forts.)
rerен einzelnen Besitzungen haftend, deren Ablösung unter solidarischer Verpflichtung. I. 80. — siehe auch Domanial-Dienste, Ablösungen, gutsherrlich- und bäuerliche Regulirungen ꝛc.
Diensteide, allgemeines Formular zu deren Ableistung. I. 8. — geleistete, deren Erneuerung Seitens der Civilbeamten bei amtlichen Veränderungen. I. 8. 9. — II. 385. f. — deren Leistung Seitens der mit der Beaufsichtigung oder Verwaltung irgend eines Staatseigenthums beschäftigten Individuen. III. 584. — deren Normirung für Geistliche und Schullehrer. II. 386—388.
Dienst-Emolumente, streitig gewordene der Beamten, Verfahren zur Beseitigung der darüber von der Ober-Rechnungskammer gemachten Erinnerungen. II. 325.
Dienst-Entlassung, untauglicher, noch nicht 15 Jahre dienender Beamten, ohne Pension. Allerh. Kabinets-Ordre vom 31. Oktbr. 1835. — IV. 897. — geringerer Polizeibeamten während deren sechsmonatlichen Probezeit und nach derselben. IV. 1049. f. — städtischer Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Magistratualen vor Ablauf der Dienstzeit. II. 428. — aus den Schöffenstellen in der Rheinprovinz. IV. 1045. — der Glöckner, Organisten und Küster, welche zugleich als Schullehrer fungiren, in der Rheinprovinz IV. 999. f.
Dienstentsetzung, wird durch niederträchtige Aufführung, zu welcher auch öftere Trunkenheit gehört, verwirkt. I. 149.
Dienstkleidung, siehe Uniform.
Dienstpferde der Offiziere und Militairbeamten, deren Befreiung von Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeldern. I. 273.
Dienstsiegel, für Feldmesser und Baukondukteure. II. 379. — für Censoren. IV. 1054.
Dienstwohnungen der Steuerbeamten, deren Uebergabe und Instandhaltung. IV. 947. — in Würtemberg, Anlegung holzersparender Kunstherde in denselben. I. 316. — siehe auch Forstdienstgebäude.
Dienstzeit, (Dienstalter), ist zwar bei Aszensionen in höhere Besoldungen zunächst zu berücksichtigen, doch schließt dies keineswegs die vorzugsweise Beachtung der tüchtigsten und zuverläßigsten Offizianten aus. III. 809.
Dismembrationen von Grundstücken, rücksichtlich der Ablösungen von Diensten, Zehnten und Natural-Abgaben unter solidarischer Verpflichtung. I. 80. ff. — der mit Abgaben belasteten Grundstücke, Verfahren bei denselben. I. 83. — Verfahren rücksichtlich der Ablösung von Domanial-Abgaben bei denselben. I. 45. — von Gütern, Regulirung der Vorspannlast bei denselben. II. 443.
Disziplinar-Untersuchungen, siehe letztere.
Doktorwürde, medizinische, Zulassung ausländischer Kandidaten zu den Prüfungen für erstere. II. 402—404. — Nostrifikation inländischer Kandidaten zu derselben. II. 404.
Domainen, Königl., Kompetenz der Königl. Gerichtsbehörden und Regierungen in Beziehung auf die materielle Legalität der Domainen-Veräußerungen. IV. 917. — Anordnungen für deren Verpachtung. III. 614. — in den neuen und wieder

Domainen, Königl., (Forts.)
vereinigten Provinzen, Instruktion zur Vereinfachung und Abkürzung der Hypothekengeschäfte für dieselben, vom 1. Juli 1835. — IV. 921—924.
Domainen-Aemter, (Rent- und Pachtämter), Belegung deren Amtsgeldrechnungen. IV. 914.
Domainen-Bauten, deren Revision Seitens des Ministerial-Bauraths. IV. 902. — siehe auch Domainen-Pächter.
Domainen-Einlieger (und Miethsleute), Erhebung der Schutzgelder von denselben nach örtlicher Observanz. I. 44.
Domainen-Erbpachtsgefälle, etatsmäßiges Verfahren mit denselben. III. 625.
Domainen-Feuerschäden-Fonds, Untersuchung der Brandschäden rücksichtlich desselben. IV. 908.
Domainen-Gefälle, Anordnungen für deren Einziehung und Abwickelung des Restenwesens bei denselben. III. 608. — unberichtigt gebliebene, deren hypothekarische Eintragung. IV. 916.
Domainen-Grundstücke, Anordnungen für deren successive Veräußerung oder Vererbpachtung. III. 617—625.
Domainen-Kassen, Einrichtung deren Manuale und Journale. I. 34. — III. 604.
Domainen-Pächter, vorschriftsmäßige Ausweise über deren Kontrakts-Verbindlichkeiten. IV. 909—911. — allgemeine Bedingungen für deren Bau-Verbindlichkeiten, vom 25. November 1835. — IV. 903—908. — Kontrolle des Bestandes, sowie des Ab- und Zuganges der denselben pro Inventario übergebenen Bäume. IV. 912.
Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder, Verfahren mit denselben. III. 607.
Domainen- (und Forst-) Verwaltung, General-, zweite Abtheilung des Ministeriums des Königl. Hauses, Anordnung für deren Abzweigung von einander. III. 606. — Ressort derselben in Angelegenheiten heimgefallener Kurien ꝛc. III. 603.
Domainen-Verwaltungs-Ausgabe-Fonds, Vermeidung deren Ueberschreitung. III. 610.
Domanial-Abgaben, Zinstermine bei Ablösungen derselben durch Kapitalzahlungen. I. 48. — III. 612—614. — Verfahren rücksichtlich deren Ablösung bei Dismembrationen. I 45.
Domanial-Dienste, Zehnten und andere Leistungen, deren Verwandlung in Renten und künftige Ablösung der letztern. I. 49. 81.
Domanial-Naturalzehnten, deren Ablösung. Allerh. Kab.-Ordre vom 9. März 1835. — II. 346.
Domanial-Renten, aus früheren Diensten, Zehnten und andern Leistungen mehrerer einzelnen Besitzungen entstanden, Verfahren bei deren späteren Ablösung. I. 81.
Domanial-Schutzgeld, Befreiung der Ehefrauen der Militair-Invaliden von demselben. II. 347.
Dominien, siehe Gutsherrschaften.
Dorfgemeinden, Verpflichtungen derselben zur Armenpflege, im Verhältniß zu den Dominien. Cirkular-Reskript vom 25. Mai 1835. — II. 506—509. — III. 850. — IV. 1107.
Dorfschulzen, sind nur Unterbeamte der Polizeiobrigkeit. III. 781. f. — deren Ernennung steht der Gutsherrschaft zu. I. 168. f. — zu solchen sollen fremde und im Dorfe nicht angesessene

Dorfschulzen, (Forts.) Personen nicht zugelassen werden. II. 449. — müssen auf die genaue Befolgung der Dorf- und Landes-Polizeivorschriften halten, und die Uebertretungen der Obrigkeit zur Bestrafung anzeigen. III. 782. — gegen dieselben können unverhältnißmäßige Geldstrafen, als Ordnungsstrafen, nicht angewendet werden. IV. 1050. f.

Dorfschulzen-Amt, die unbegründete Verweigerung der Annahme desselben ist strafbar. I. 169.

Drathof arbeiten, Hausirhandel mit denselben. I. 262. — II 491. — III. 827.

Dreschgärtner-Stellen, in Schlesien, Ablösung der auf denselben haftenden Handdienste. III. 675—677.

Druckschriften, (Bücher), Verfahren mit den rücksichtlich derselben zur Censur vorgelegten Manuskripten und Probedruckbogen. III. 782. — Censur und Verbreitung gedruckter Bücher-Anzeigen und einzelner Blätter. III. 783. — von inländischen Buchhandlungen verlegt, im Auslande aber gedruckt, deren Censur. I. 175. — Censur neuer Auflagen von Druckschriften. IV. 1054. f. — aus schon censirten und gedruckten Aufsätzen zusammengetragen, bedürfen einer erneuerten Druckerlaubniß. IV. 1054. — kleine, für den gemeinen Mann bestimmte, deren polizeiliche Censur, Stempelung und Handel mit denselben. I. 175. f. — die Sammlung von Subskriptionen auf dieselben im Umherziehen, ist gewerbesteuerpflichtig I. 176. — verbotene, Verhütung deren Verbreitung durch ausländische Leihbibliotheken und Lesezirkel. Cirkular-Reskript vom 31. Dezbr. 1835. — IV. 1056. — von Leihbibliothekaren und Buchhändlern angeschafft, aber später verboten, dafür kann aus öffentlichen Fonds kein Ersatz gewährt werden. II. 454. — siehe auch Nachdrücke.

E.

Ehen, deren kirchliche Einsegnung in Westphalen und der Rheinprovinz. I. 126. — Unzulässigkeit derselben zwischen einer Wittwe und dem konstatirten Schwängerer ihrer Tochter. III. 696. — Anordnungen rücksichtlich deren Schließung mit Ausländern. IV. 1006. f. — aus Anhalt. IV. 1008. — aus Baiern. III. 599. — IV. 1006. — aus Baden. IV. 1007. — aus Frankreich. III. 599. — aus Kurhessen. IV. 1007. — aus Nassau. IV. 1008. — aus Oesterreich. IV. 1007. — aus Oldenburg. IV. 1008. — aus Waldeck. IV. 1008. — aus Würtemberg. IV. 1007.

Eidesleistungen, siehe Bürgereid, Diensteide.

Eingaben, siehe Bittschriften.

Eingangs-Pässe, siehe Pässe.

Einkommensteuer, städtische, zur Deckung des Gemeine-Defizits, deren Veranlagung und Ausführung. III. 758—762. — kann, wenn sie nicht allgemein in einer Stadt eingeführt ist, auch den Beamten nicht auferlegt werden. I. 165.

Einkünfte, moralischer, den Regierungen untergeordneter Personen, sofern sie sich auf allgemeine Anlagen beziehen, deren exekutivische Beitreibung im administrativen Wege. II. 360.

Einquartierungslast, ist keine eigentliche städtische Last, sondern eine Staatslast, für welche die Vergütung aus Staatsfonds gewährt wird. I. 313. — deren Vertheilung in Friedenszeiten. IV. 1129. — deren Uebernahme Seitens der Hauseigenthümer. III. 873. — Verhältniß der Beamten zu derselben. I. 312. — Beschränkungen beim Ausmiethen derselben. III. 872. f. — zu Servis-Zuschüssen behufs der Ausmiethung der Einquartierung können die Hauseigenthümer nicht angehalten werden. III. 873. f. — Natural-, Befreiung der Königl. Telegraphen-Gebäude von derselben gegen Entschädigung der Kommune. III. 768. — deren Vertheilung in der Rheinprovinz. I. 312.

Einsegnung, (Konfirmation), der Kinder evangelischer Eltern, Verpflichtung der letztern zu derselben. II. 390. — rücksichtlich derselben findet kein Parochialzwang Statt. II. 390. — in Westphalen und der Rheinprovinz. I. 125. f.

Eisenbahnen, deren Anlegung ressortirt von der Verwaltung für Handel, Fabriken und Bauwesen. I. 3.

Eisenblech, siehe Maße.

Elementar-Lehrer, Elementar-Schulen, siehe Schullehrer und Schulen.

Eltern, von sieben Söhnen, siehe Pathengeschenk, — siehe auch Kinder.

Emigrationen, Emigrations-Konsense, siehe Auswanderungen rc.

Engländer, reisende, Paßverfahren gegen dieselben. I. 228. f.

Englische Kolonien, Briefbeförderungen dahin. III. 666.

Entreprise-Kontrakte, über die Verpflegung der Gefangenen, Stempelgebrauch zu denselben. II. 370. — über Bauten, desgl. IV. 1094. f.

Epidemien, Verfahren der Kreis-Medizinalbeamten rücksichtlich derselben. IV. 1109. ff.

Epiphaniasfest, dessen Feier, wo solche noch stattfindet. III. 694.

Erbämter, Ressort des Minist. des Innern für Gewerbe-Angel. rücksichtlich derselben. I. 2.

Erbauungsschriften, christliche, (oder sogenannte Traktate), im Auslande redigirt und gedruckt, deren Verbreitung im Inlande. II. 391. — siehe auch Zusammenkünfte, außerkirchliche.

Erbverpachtungen, von Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Hospital-Grundstücken, Verfahren rücksichtlich derselben. III. 678—687. — Zuziehung der Gemeinde-Repräsentanten bei denselben. III. 688.

Erkenntnisse, (Urtel), Kriminal- und fiskalische, gegen Civilbeamte, deren Mittheilung an die Regierungsbehörden, Seitens der Gerichte. I. 11. f. — III. 589. — desgl. an die betreffenden Ministerien behufs des Aggravations-Rechtsmittels. I. 12. — III. 589. — in Polizei- und Kriminal-Sachen, dürfen an deutschen Universitäten die Juristen-Fakultäten nicht mehr abfassen. I. 131. — gegen Stadtgemeinden in Prozessen, deren Publikation. IV. 1025. — siehe auch Aggravations-Rechtsmittel, Prozesse, Rechtsverfahren, Verbindungen rc.

Ersatz-Reserve, siehe Militair-Ersatz-Reserve.

Erziehungs-Unterstützungen, siehe Kinder rc.

Etats-Fonds, ausgesetzte, Vermeidung von Mehr-Ausgaben bei denselben. I. 35. — besonders bei den Fonds für die Straf- und Gefangen-Anstalten; (ebendas.) — Anweisung und Verwendung der Deckungs-Zuschüsse für dieselben. I. 35. — desgl. für den Fonds für allgemeine polizeiliche Zwecke. I. 36.

Exekutionen, deren Vollstreckung gegen säumige Beamte, ohne Einlegung eines Exekutors. IV. 894. — deren Anwendung im administrativen Wege zur Beitreibung öffentlicher und gemeiner Abgaben und Lasten. II. 359. — Theilnahme der Gendarmerie an deren Vollstreckung in Fällen, wo Widersetzlichkeit zu befürchten steht. II. 353. — III. 776. — in Beziehung auf Landesabfindungen und Besitzstörungen bei Auseinandersetzungen, Befugniß der General-Kommissionen zu deren Vollstreckung I. 64. — administrative, gegen die Unternehmer Königl. Bauten. II. 498. f. — Exekutionsverfahren gegen Gewerbesteuer-Restanten. II. 361. — administrative, kann wegen streitiger Armen-Verpflegungskosten nicht stattfinden. IV. 1105. f. — exekutive Einziehung aufgelaufener Detentionskosten Seitens der Landarmen-Direktionen. III. 815. — den Magisträten steht die Befugniß nicht zu, im Wege derselben die betreffenden Verbrecher zur Abarbeitung der ausgelegten Kriminal-Untersuchungskosten anhalten zu lassen. — II. 465. — Exekutionsverfahren im administrativen Wege gegen Stadtgemeinden in Besoldungs-Angelegenheiten städtischer Beamten. IV. 1019. — Vollstreckung der gegen Stadtgemenden in Prozessen ergangenen Erkenntnisse. IV. 1025. — in administrativen Wege, Beitreibung rückständiger Schulgelder und sonstiger Schulabgaben in der Rheinprovinz. III. 710. f.
Exekutions-Gebühren, in wiefern solche für die Gendarmerie zu erheben sind. III. 776. — für Forst-Exekutoren IV. 936. — in administrativen Angelegenheiten nach den Sätzen der Gebühren-Taxe für die Gerichte vom 23. August 1815. in soweit als nicht bei Königl. Abgaben die Exekutions-Instruktion vom 18. Dezbr. 1813. zur Anwendung kommen muß. IV. 896.
Exkonventualen, sind als solche von den Gemeindelasten nicht befreit. IV. 1035.

F.

Fabrikarbeiter, gehören im Allgemeinen nicht zur Kategorie der Gewerbsgehülfen. I. 220. — Sicherung derselben vor Unglücksfällen durch Maschinen. I. 240. — Paßertheilungen an dieselben nach dem Auslande, namentlich nach Frankreich und Belgien. I. 220.
Fabriken- rc. Verwaltung, Ressortverhältnisse derseben. I. 1—5.
Fähranstalten, Ministerial-Ressort rücksichtlich derseben. I. 4.
Fährgelder, Befreiung der Dienstpferde der Offiziere und Militairbeamten von denselben. I. 273.
Färber, deren Gewerbebetrieb durch Umherreisen zum Aufsuchen von Arbeitsbestellungen. II. 487—489.
Fässer, Prüfung und Stempelung des beim Rödern derselben üblichen Länge- und Höhe-Messers, und Gebühren-Entrichtung dafür. I. 247.
Federvieh-Seuche, Mittel gegen dieselbe. I. 292.
Feldfrüchte, Sicherung derselben vor Beschädigung. II. 530.
Feldmäuse, Anwendung des Arseniks zu deren Vertilgung. II. 519.
Feldmesser, deren Verhältnisse und Dienstsiegel. II. 379.
Festlichkeiten, den Wohlstand, die Sittlichkeit und die öffentliche Ordnung störend, (Gebehochzeiten rc.), deren Abstellung auch in einigen Kreisen der Rheinprovinz. I. 180. 181.

Festtage, (Feiertage), deren Heilighaltung durch Vermeidung öffentlicher Lustbarkeiten, geräuschvoller Arbeiten rc. III. 789. — deren kirchliche Feier in Westphalen und der Rheinprovinz. I. 126. — der evangelischen Gemeinden, Anordnungen für dieselben in der Rheinprovinz. III. 694. — Feier des Epiphaniasfestes, wo solche noch stattfindet. III. 695. — zum Andenken der Verstorbenen, Verbot von Schauspielvorstellungen und andern Lustbarkeiten an denselben. IV. 1063. — Strafe für Uebertretung des Verbots des Jagens an denselben. III. 633. — hohe kirchliche, Anordnungen für die an denselben auf dem Marsche befindlichen Ersatzmannschaften. II. 525.

Feuerkassen-Beiträge, deren exekutivische Beitreibung im administrativen Wege. II. 360. — für die unter dem Patronate des Fiskus stehenden kirchlichen Gebäude, Verpflichtung des letztern, zu denselben beizutragen. III. 689.

Feuerlöschgeräthschaften, deren Anschaffung auf dem platten Lande, unter angemessener Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Gemeinen. I. 243.

Feuerlöschkompagnien, Gestattung einer gleichförmigen, nicht auffallenden Kleidung für deren Mannschaften bei feierlichen Gelegenheiten. I. 242.

Feuerlöschungsdienste, in wiefern deren Leistung von fiskalischen Gebäuden nur gefordert werden kann. III. 763.

Feuersbrünste, nächtliche, Beschreibung einer Vorrichtung zur möglichst schnellen und genauen Ermittelung derselben. III. 817 — 320.

Feuer-Sozietätswesen, zeitheriges in der Provinz Preußen, dessen Beibehaltung. II. 529.

Feuerspritzen-Transporte, deren Last ist nicht bloß den spannhaltenden Eingesessenen aufzulegen, sondern von dem ganzen Gemeinde-Verbande zu tragen. IV. 1084. f.

Feuerungs-Einrichtungen, holzersparende, deren Einführung in den Königl. Würtembergischen Staatsgebäuden. I. 316.

Feuer-Versicherungen, ausländische, Stempelpflichtigkeit der Atteste bei denselben I. 60.

Fideikommißgüter, öffentliche Bekanntmachung bevorstehender Regulirungen, Gemeinheitstheilungen oder Ablösungen in Beziehung auf die Interessenten der gedachten Güter. II. 383

Finanzministerium, Ressort desselben in Pensions- und Kompetenz- rc. Regulirungs-Angelegenheiten vormaliger Stifter, Klöster und sonstiger säkularisirter Korporationen. III. 603.

Fischerei-Polizeiwesen, ressortirt vom Ministerio des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. I. 2.

Fischernetze, Verbot des Durchräucherns derselben auf Dachböden. II. 475. — deren Theerung oder Legung in siedende Lauge von Elsen- oder Eichenrinde rc. II. 476.

Fiskalische Behörden, Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsverfahrens gegen dieselben im Wege erhobenen Kompetenz-Konflikts. III. 581—583.

Fiskalische Forderungen, Sicherstellung derselben bei Subhastationen von Grundstücken. IV. 924.

Fiskalische Grundstücke, (Gebäude), Befreiung derselben von persönlichen Kommunal-Lasten, als: Feuerlöschungsdiensten rc. III. 762. f.

Fiskalische Prozesse, Untersuchungen und Erkenntnisse, siehe diese und Aggravations-Rechtsmittel.
Fleisch, frisches, dessen Verkauf außerhalb des Wohnorts der Schlächter bei Gelegenheit von Kirmessen und ähnlichen Festen. III. 821. — Beschränkung des Hausirhandels mit demselben. I. 177. — II. 455.
Fleisch-Kommunalsteuer, Befreiung der Militair-Speiseanstalten von derselben. III. 765.
Fliegenwedel, Hausirhandel mit denselben. I. 262. — II. 491. — III. 827.
Forst-Abnutzungssätze, für die Königl. Oberförstereien, deren Innehaltung. I. 50. f.
Forstbeamte, (Forstbediente), Königl., Verabreichung und Verrechnung des freien Brennholzes für dieselben. II. 348. — IV. 928. — Glaubwürdigkeit derselben bei Untersuchungen wegen Forstfrevel und Holzdiebstähle. IV. 939. — Denunzianten-Antheil für dieselben von Steuerstrafen. IV. 952. — siehe auch Forstschutzbeamte.
Forstbehütung, Zeitbestimmung für deren Benutzung. I. 53.
Forstdienstgebäude, Anordnungen für deren Reparatur- und Neubauten. III. 627. — Baurevisionen rücksichtlich derselben Seitens des Ministerial-Bauraths. IV. 902. — Verrechnung der von denselben zu entrichtenden Grundabgaben. IV. 927.
Forstdienstländereien, Einziehung der Pachtgelder von denselben. III. 628. — Verrechnung der von denselben zu entrichtenden Grundabgaben. IV. 927.
Forsten, Königl., Verrechnung der Holzverkäufe aus denselben. IV. 937. — Verfahren mit fehlerhaften Bau- und Nutzholz-Stämmen aus denselben. IV. 938. — in den neuen und wieder vereinigten Provinzen, Instruktion zur Vereinfachung und Abkürzung der Hypothekengeschäfte für dieselben, vom 1. Juli 1835. — IV. 921—924. — in der Rheinprovinz, Erbauung von Häusern und Wirthschaftsgebäuden in der Nähe derselben. II. 504.
Forstexekutoren, sollen für fruchtlos vollstreckte Exekutionen, statt der Meilengebühren, Gratifikationen erhalten. IV. 936.
Forstfrevel-Strafen, deren Ermäßigung, in Beziehung auf Gemeinde-Waldungen in der Rheinprovinz. IV. 940. f. — siehe auch Forststrafen.
Forstgefälle, Anordnungen für deren Einziehung und Abwickelung des Restenwesens bei denselben. III. 608.
Forstgrundstücke, Anordnungen für deren successive Veräußerung oder Verpachtung. III. 617—625.
Forst-Hülfsaufseher, Bewilligung von Gratifikationen für dieselben in Stelle der denselben nicht zustehenden Umzugskosten. III. 611.
Forst-Insekten, schädliche, Vorbereitungen zur Herausgabe eines Leitfadens zur Kenntniß und Vertilgung derselben. II. 348—352.
Forst-Inspektoren, Haltung der Gesetz-Sammlung und des Amtsblattes von denselben. III. 629.
Forstkassen, Königl., Einrichtung deren Manuale, Journale und Bücher. I. 34. — III. 604.
Forst-Kultur-Arbeiten, bezahlte, Stempelpflichtigkeit der Lohnzettel über dieselben. IV. 936.
Forst-Lehranstalt, Königl., zu Neustadt Eberswalde, Bewilligung der Portofreiheit für dieselbe. IV. 974.

Forst-Revenuen, Verrechnung der Ueberschuß-Tantième der Oberförster von denselben. IV. 929—935.

Forst-Revisions-Sachen, Kommunal-, in solchen können Oberförster keine besondere Fuhrkosten liquidiren. I. 50.

Forstschutz, Beschränkung des extraordinairen Kostenaufwandes für denselben. III. 610.

Forstschutzbeamte, Glaubwürdigkeit derselben bei Untersuchungen wegen Forstfrevel und Holzdiebstähle. IV. 939.

Forst-Strafarbeiten, deren Vollstreckung gegen Forstfrevler, unter Mitwirkung der Gendarmerie. II. 353. — Regulativ über deren Vollstreckung und das dabei aufzuerlegende tägliche Arbeitsmaß. II. 354.

Forststrafen, deren rasche Vollziehung. III. 609. — Ressort bei Anträgen auf Milderung oder Erlaß derselben. III. 610. — IV. 940. f.

Forst-Strauchhölzer, deren Verkauf und Verrechnung. I. 51.

Forst-Veräußerungen, Kompetenz der Königl. Gerichtsbehörden und Regierungen in Beziehung auf die materielle Legalität derselben. IV. 917.

Forst-Veräußerungs- und Ablösungsgelder, Verfahren mit denselben. III. 607.

Forst-Verwaltung, General-, deren Abzweigung von der Domainen-Verwaltung. III. 606.

Forst-Verwaltungs-Ausgabe-Fonds, Vermeidung deren Ueberschreitung. III. 610.

Frachtfuhrwerke, schwere, polizeiliche Anordnungen für die Höhe und Breite deren Ladungen. II. 493. f.

Frankfurt, a. M., freie Stadt, Verbot der Theilnahme an der dortigen Privat-Prämien- oder Renten-Lotterie. I. 43. — Attentat daselbst vom 3. April 1833., historische Darstellung desselben. II. 539.

Frankreich, Königreich, Auflösung der frühern Kartellverhältnisse mit demselben. Cirkular-Reskript vom 1. Novbr. 1835. — IV. 900. — Paßertheilung für Studirende zu Reisen dahin. IV. 1071. — Ertheilung von Wanderpässen und Heimathsscheinen nach demselben. I. 220. 223. — Paßertheilungen für Fabrikarbeiter nach demselben. I. 220. — Anordnungen über die von Unterthanen desselben im Auslande geschlossenen Ehen III. 599.

Freigesprochene, vorläufig, und unter polizeiliche Aufsicht gestellt, Ausübung der letztern gegen dieselben. III. 801.

Friedrich-Wilhelms-Kanal, Rangfahrt-Ordnung für denselben. I. 276.

Fuhren-Leistungen, bei städtischen Wege- und Brückenbauten, siehe diese.

Fuhrkosten, für Kreis-Medizinalbeamte, Liquidation und Verminderung derselben durch Kontrolle deren Dienstreisen. III. 858. — IV. 1109—1116. — deren Vergütung an Postbeamte, die ihre Geschäftsreisen weder mit der Fahr- noch mit der Schnellpost haben zurücklegen können. I. 62. — können Oberförster in Kommunal-Forst-Revisions-Sachen nicht besonders liquidiren. I. 50. — siehe auch Fuhrwerk.

Führungszeugnisse, (Atteste), polizeiliche, deren Ausstellung ohne Verschweigung gravirender Verhältnisse. II. 456. — III. 791. — für Dienstboten, siehe Gesinde-Dienst-Entlassungsscheine. — deren Einforderung von unbekannten Personen bei Niederlassungen an einem Orte. I. 231.

Fuhr-

Fuhrwerk, eigenes, sollen sich die Wegebaubeamten, Landbaumeister und Landbau-Inspektoren zu ihren Dienstreisen halten. II. 492. f.

G.

Gärtner-Stellen, in Schlesien, Ablösung der auf denselben haftenden Handdienste. III. 675—677.

Gasthöfe, polizeiliche Erlaubniß zu deren Anlegung. I. 249. 260. — siehe auch Gastwirthschaften.

Gastwirthe, bleiben rücksichtlich der in ihren Lokalen sich versammelnden Privat-Gesellschaften, den für die Gasthäuser geltenden Polizeivorschriften unterworfen. IV. 1062.

Gastwirthschaften, allgemeine polizeiliche Anordnungen wegen deren Anlegung, Betrieb und Fortsetzung. Allerh. Kabinets-Ordre vom 7. Febr. und Cirkular-Reskript vom 13. August 1835. — I. 248—256. — mit Beherbergung von Fremden verbunden, deren Anlegung. I. 249. 260. — die polizeiliche Erlaubniß zu deren Anlegung wird wesentlich durch den Nachweis eines angemessenen Lokals, zur Aufnahme der Reisenden eingerichteter Zimmer, Stallungen ꝛc. bedingt. II 483. — zu deren Anlegung ertheilen für die Städte die Bürgermeister, für alle Ortschaften des platten Landes die Landräthe die polizeiliche Erlaubniß. IV. 1087. 1089. — dürfen Steuer- und Polizeidiener nicht betreiben. III. 642. — siehe auch Schankwirthschaften.

Gebäude, öffentliche, Kosten für deren Illuminationen. II. 345.

Gebehochzeiten, und ähnliche Mißbräuche, deren Abstellung auch in einigen Kreisen der Rheinprovinz. I. 180 u. 181.

Gebühren, sollen für die Verwaltung der Gewerks-Assessorate nicht stattfinden. I. 151. — für die Prüfung und Stempelung des Länge- und Höhemessers beim Rödern der Fässer. I. 247. — siehe auch Anwalts-Gebühren, Exekutions-Gebühren ꝛc.

Geburtsscheine, siehe Taufscheine.

Gefahr, Rettung aus derselben, siehe Lebensrettungen.

Gefangen-Anstalten, siehe Straf-Anstalten; desgl. Gefängnisse.

Gefangen-Aufseher, in den Straf- und Besserungs-Anstalten, siehe diese.

Gefangene, Stempelgebrauch zu den Entreprise-Kontrakten über deren Verpflegung. II. 370. — in's Ausland entwichen, deren Wiederaufnahme I. 30. — siehe auch Sträflinge.

Gefängnisse, in den Städten, zu deren Beschaffung sind die Kommunen verpflichtet. I. 232. — deren Einrichtung für einzelne Kreise. II. 461. — deren Anlegung auf den Transportstationen. IV. 1079.

Gefängnißstrafen, gegen Kinder, wegen begangener Vergehen erkannt, deren Vollstreckung in der Rheinprovinz. I. 174.

Gehälter, siehe Besoldungen.

Geistliche, Normirung des von denselben zu leistenden Diensteides. II. 386. f. — des Auslandes, sollen vor deren Anstellung im Inlande einem colloquio pro munere unterworfen werden. II. 388. — evangelische und katholische, Anfragen vor deren Anstellung. I. 94—101. — Einziehung der von denselben rückständig gelassenen Wittwenkassen-Beiträge. III. 692. — sind von den Schulbeiträgen nicht befreit. III. 707. — Heranziehung derselben zu den Landarmen-Beiträgen. I. 284. —

Geistliche, (Forts.)
Heranziehung derselben als Viehbesitzer zu den durch Unterdrückung von Viehseuchen entstandenen Kosten. III. 861. — evangelische, in Westphalen und der Rheinprovinz, deren Wahl, Anstellung und Wirksamkeit. I. 106. 115—121. — deren Ordination. I. 125. — Urlaubsbewilligungen für dieselben. I. 121. — siehe auch Stolgebühren.

Geistliche Institute, siehe Kirchen, Pfarren, Schulen ꝛc.

Geldbeutel, über 30 Pfund schwer, können mit der Post nicht befördert werden. II. 343.

Geld-Institute, gewerbliche, der Stände, Korporationen und Gemeinden, ressortiren vom Ministerio des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. I. 3.

Geldpapiere, mit denselben darf kein Handel im Umherziehen gestattet werden. III. 823.

Geldprämien, siehe Prämien.

Geldstrafen, unverhältnißmäßige, können, als Ordnungsstrafen, gegen Dorfschulzen nicht angewendet werden. IV. 1050. f. — Gewährung von Denunzianten-Antheilen an denselben. III. 777. — Substituirung derselben durch Gefängnißstrafen in der Rheinprovinz. I. 174. — auch Strafen, desgl. Polizeistrafgelder.

Gemeinde-Abgaben, (Kommunal-Beiträge, Lasten ꝛc.) — deren Repartition nach den Kräften und dem Vermögen der Kontribuenten. II. 438. — exekutive Beitreibung derselben. II. 360 — Nichtheranziehung der in städtischen Feldmarken belegenen ländlichen Grundstücke zu denselben. IV. 1036. — deren Erhebung von den außerhalb der Kommune belegenen Grundstücken. III. 763. — Theilnahme an denselben Seitens der Landbewohner, als Besitzer einzelner städtischen Grundstücke, behufs des Absatzes ihrer Gewerbeprodukte in den Städten. III. 820. — persönliche, Befreiung fiskalischer Grundstücke von denselben. III. 762. — besondere, mit solchen darf keine Gattung von Gewerbetreibenden belegt werden. III. 764. — Herabsetzung derselben für Gewerbetreibende der untern Klassen. III. 765. — das Gesetz vom 11. Juli 1822, wegen Heranziehung der Staatsdiener zu denselben, findet auch auf die auf dem Lande wohnenden Individuen Anwendung. IV. 1034. f. — rücksichtlich derselben sind Justitiarien und Patrimonialrichter den Staatsdienern gleich zu behandeln. II. 439. ff. — Heranziehung der nach einem Orte als Hülfsarbeiter berufenen Referendarien zu denselben. III. 767. — von denselben sind die Telegraphenbeamten nicht befreit. III. 768. — auch Exkonventualen nicht. IV. 1035 — Heranziehung der pensionirten Militairs zu denselben. I. 283. — desgl. der Salinenarbeiter II. 441. f. — desgl. der jüdischen Rabbiner. IV. 1036. f.

Gemeindebedürfnisse, Deckung derselben in der Rheinprovinz durch Kommunal-Besteuerung. IV. 1039.

Gemeinde-Eigenthum, (Gemeinde-Vermögen), Wahrnehmung des Interesse's desselben Seitens der Regierungen bei Gemeinheitstheilungen. IV. 986. — in den mit dem Staate neu vereinigten Provinzen, Genehmigungs-Ertheilung zu dessen Erwerbung, Verschuldung, Verpachtung und Veräußerung, Seitens der Ministerien und durch allgemeine Autorisation dieser, Seitens der Regierungen. I. 159—163.

Gemeinde-Güter, Verfahren bei deren Verpachtungen in der Rheinprovinz. IV. 1040.

Gemeinde-Repräsentanten, evangelische, in Westphalen und der Rheinprovinz, deren Wahl und Ernennung. I. 109. 110. — siehe auch Grundstücke.

Gemeinheits-Theilungen, (Separationen), ressortiren vom Ministerio des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. I. 2. — Ausführung verschiedener durch die Verordnung vom 30. Juni 1834. angeordneten Maßregeln, wegen Bildung der Kreisvermittelungsbehörden, Beaufsichtigung der Spezial-Kommissarien, Vorbereitungen zur Revisions- und Rekurs-Instanz ꝛc. Cirkular-Reskript vom 27. August 1834. — I 65—68. — in solchen dürfen bescholtene Personen, Winkelschriftsteller ꝛc. als Beistände nicht zugelassen werden. II. 380. — Appellations- und Rekursverfahren in denselben. Cirkular-Reskript vom 10. Dezember 1834. — I. 71—74. — Verfahren bei streitigen Ausgleichungs-Berechnungen und Theilnehmungsrechten. Cirkular-Reskr. vom 7. Oktbr. 1833. und 27. April 1834. — I. 74—80. — hypothekarische Eintragungen aus den Rezessen über dieselben. I. 84. — Ministerial-Instruktion für das schiedsrichterliche Verfahren in denselben, vom 12. Oktbr. 1835. — IV. 975—985. — Verpflichtungen der Regierungen in Beziehung auf die Wahrnehmung des Interesse's des Gemeinde-Vermögens bei denselben. IV. 986. — Befugniß der General-Kommissionen zu Exekutions-Vollstreckungen in Beziehung auf Landesabfindungen und Besitzstörungen bei denselben. I. 64. — Sistirung des kommissarischen Verfahrens in denselben, wenn Seitens des Fiskus Vergleichs-Verhandlungen angeknüpft worden. II. 382. — bevorstehende, deren öffentliche Bekanntmachung in Beziehung auf die Interessenten an Lehn-, Fideikommiß- oder wiederkäuflichen Gütern. II. 383.

Gemüse, beschränkte Benutzung des Bürgersteiges zu dessen Verkauf. III. 790.

Gemüthskranke, genesene, deren fernere polizeiliche Beaufsichtigung. IV. 1083.

Gendarmen, haben Ansprüche auf Versetzungskosten auch innerhalb des Kreises, worin sie stationirt sind. III. 775. — in wieweit denselben Denunzianten-Antheile zustehen. III. 777. — desgl. an Steuerstrafen. IV. 952. — siehe auch Gendarmerie.

Gendarmerie, Einreichung jährlicher Uebersichten von deren Dislokation, mit Angabe des Flächeninhalts und der Bevölkerung der landräthlichen Kreise. I. 171. 172. — Verrechnung deren Besoldungen bei den Regierungs-Hauptkassen. II. 452. — Theilnahme derselben an Exekutions-Vollstreckungen, bei welchen Widersetzlichkeit zu befürchten ist. II. 353. — III. 776. — desgl. bei Vollstreckung von Forststrafarbeiten. II. 353. — Exekutions-Gebühren für die von denselben ausnahmsweise selbst vollstreckten Exekutionen. III. 776. — siehe auch Gendarmen.

General-Kommissionen, für gutsherrliche und bäuerliche Regulirungen ꝛc., Ausführung verschiedener durch die Verordnung vom 30. Juni 1834. angeordneten Maßregeln, wegen deren Geschäftsbetriebes, Bildung der Kreis-Vermittelungsbehörden, Beaufsichtigung der Spezial-Kommissarien ꝛc. Cirkular-Reskript vom 27. August 1834. — I. 65—68. — Behandlung der bei denselben fungirenden Oekonomie-Kommissarien. III. 672.

General=Kommissionen, (Forts.)
— in den zu deren Ressort gehörigen Angelegenheiten dürfen bescholtene Personen, Winkelschriftsteller rc. als Beistände der Parteien nicht zugelassen werden. II. 380. — Befugniß derselben zu Exekutions=Vollstreckungen in Beziehung auf Landesabfindungen und Besitzstörungen bei Auseinandersetzungen. I. 64. — Kompetenz derselben hinsichtlich der Niederlegung und Verwendung der Entschädigungs= und Ablösungs=Kapitalien. II. 381. — Sistirung des kommissarischen Verfahrens in deren Angelegenheiten, wenn Seitens des Fiskus Vergleichs=Verhandlungen angeknüpft worden. II. 382. — Ministerial=Instruktion über das schiedsrichterliche Verfahren in den zu deren Ressort gehörigen Angelegenheiten, vom 12. Oktober 1835. — IV. 975—985 — Fristbestimmungen für das Appellations= und Rekursverfahren in Angel. deren Ressorts. Cirk.= Reskr. vom 10. Dezbr. 1834. — I. 71—74. — Verhältnisse der Mitglieder der Revisions=Kollegien, welche zugleich Regierungs=Mitglieder sind. IV. 987. — Einziehung der Anwalts=Gebühren von den Mandanten in den zum Ressort der General=Kommissionen gehörenden Angel. I. 69. — s. auch Ablösungen, Gemeinheitstheilungen, gutsherrliche und bäuerliche Regulirungen rc.

Geographisch=statistisch=topographisches Wörterbuch des Preußischen Staats. Erfurt. 4 Bände, wird den Postbeamten zur Anschaffung empfohlen. III. 667.

Geometrie, siehe Mathematik.

Gerichte, Verfahren bei Kompetenz=Konflikten zwischen denselben und den Verwaltungsbehörden. Instruktion vom 1. Juli 1835. — III. 581—583.

Gerichts=Lokale, deren Beschaffung und Unterhaltung in den Städten. I. 232.

Gerichts=Ordnung, allgemeine, Anwendung des §. 168. des Anhanges zu derselben, wegen Gehalts=Beschlagnahme für laufende Alimente. II. 346.

Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher, in der Rheinprovinz, deren Befreiung von der Gewerbesteuer. III. 638.

Gerichtstage, deren Abhaltung Seitens der Patrimonial=Gerichte in der Provinz Preußen. II. 532. f.

Germania, burschenschaftliche Verbindung, deren Entstehung und Tendenz. II. 540. f.

Gesandtschafts=Pässe, siehe Pässe.

Geschichte, Unterricht und Hülfsmittel in derselben auf Gymnasien. II. 421. ff.

Gesetz=Sammlung, Herabsetzung des Preises des zu derselben für 18⅔⁄₃ herausgegebenen Haupt=Sachregisters auf resp. 15 Sgr und 22½ Sgr. I. 17. — zu deren Haltung sind die Patrimonialgerichte, nicht aber die Dominien verpflichtet. II. 334. f. — deren Haltung von den Forst=Inspektoren. III. 629.

Gesinde, in wie fern von demselben ein Wohnsitz begründet werden kann. IV. 1072. f. — über die Erstattung der Kur= und Verpflegungskosten für dasselbe ist der Weg Rechtens zulässig. III. 857. — männliches, konkurrirt zur Militair=Aushebung an dem Orte seines Aufenthalts. I. 294. ff. — verarmtes, Verpflichtung zu dessen Verpflegung. II. 510. f. — aus Ruß=

Gesinde, (Forts.)
land entlaufen und auf diesseitiges Gebiet übergetreten, dessen Behandlung. III. 598.
Gesindedienst-Entlassungsscheine, Strafbarkeit der Annahme des Gesindes ohne solche. III. 792. — rücksichtlich des Stempelgebrauchs zu denselben sind nur deren Aussteller oder Produzenten verantwortlich. III. 793. — ausgestellte, polizeiliche Untersuchung deren Richtigkeit. II. 457.
Gesinde-Sachen, polizeiliches und gerichtliches Ressort in denselben wegen Erfüllung oder Aufhebung vertragsmäßiger Dienstverhältnisse. I. 179. 180.
Gestütwesen, unter Leitung des Oberstallmeisters stehend, Ressort des Minist. des Innern für Gewerbe-Angel. rücksichtlich desselben. I. 2. — siehe ferner Landgestüte rc.
Gesundheitszustand, verwundeter oder zu pensionirender Beamten, dessen unentgeldliche Untersuchung Seitens der Medizinalbeamten. I. 286.
Getränke, polizeiliche Anordnungen für den Kleinhandel mit denselben auf dem Lande. Allerh. Kab.-Ordre vom 7. Februar und Cirkular-Reskr. vom 13. August 1835. — I. 248—256. — was unter diesem Kleinhandel zu verstehen sei. I. 251. — dazu ertheilen die Landräthe die polizeiliche Erlaubniß. IV. 1089. — deren Verkauf zum Genusse auf der Stelle, siehe Schankwirthschaften.
Getränke-Zwangsverpflichtete, polizeiliches Einschreiten für dieselben gegen ihre Verlagsberechtigten. II. 484. 485.
Getreide-Einfuhr, von Polen und Rußland nach Preußen, Anordnungen für dieselbe. II. 537.
Gewehre, siehe Schießgewehre.
Gewerbe, deren Betrieb von Beamten nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde. III. 642. — desgl. Seitens der Steuerbeamten und Chausseegeld-Erheber. I. 53. — mit nicht gewerbescheinpflichtigen Waaren im Polizeibezirke des Wohnorts, deren Betrieb auf polizeiliche Erlaubnißscheine. II. 490. f.
Gewerbe-Angelegenheiten, Ministerium des Innern für dieselben, siehe Ministerien.
Gewerbefreiheit, Verfügungen, durch welche diese beschränkt wird, können die Regierungen ohne Zustimmung der Ministerien nicht erlassen. III. 846.
Gewerbegehülfen, siehe Handwerksgesellen.
Gewerbe-Polizei, Ministerial-Ressort rücksichtlich deren Verwaltung I. 2. 4. — deren Verwaltung in den Städten, ohne Einwirkung der Stadtverordneten. II. 434.
Gewerbe-Polizeigesetz, vom 7. Septbr. 1811. Anwendung des §. 104. wegen der Zwangsbezirke der Schornsteinfeger. II. 472. — Anwendung des §. 122. auf das gewerbemäßige Anfertigen außergerichtlicher Aufsätze und Vorstellungen für Andere. II. 479. f.
Gewerbescheine, deren Bewilligung zu einem ermäßigten Steuersatze. II. 364. — freie, in wie weit solche zu bewilligen sind. II. 366. — zum Umherziehen, dürfen nicht zugleich zu Dienstleistungen und zum Handel mit Gegenständen, welche mit jenen nicht in Beziehung stehen, ertheilt werden. II. 490. — deren Ausfertigung für Hausirer in Beziehung auf deren Gehülfen. III. 823. — resp. für In- und Ausländer zum Han-

Gewerbescheine, (Forts.)
del von Markt zu Markt. III. 830. — deren Lösung zur Sammlung von Subskriptionen auf Schriften und Kunstwerke im Umherziehen. I. 176. — für Hühneraugen-Operateure. II. 513—515. — zum ermäßigten Satze sollen Kammerjäger nicht mehr erhalten. I. 288. — für Färber zum Aufsuchen von Bestellungen II. 487. ff. — zum Unterrichten im Maßnehmen und Zuschneiden von Damenkleidern im Umherziehen, sind die Regierungen zu ertheilen nicht befugt. II. 490. — deren Ausfertignng und Erneuerung für ausländische Hausirer, unter Konkurrenz der Regierungs-Abtheilung des Innern. Cirk.-Reskr. vom 31. Januar 1835. — I. 262. — II. 491. — III. 827. — resp. mit und ohne Minist. Genehmigung. Cirk.-Reskr. vom 12. und 18. Septbr. 1835. — III. 828. 829. — für Ausländer zum Hausirhandel mit Kien- und Terpentinöl und mit Daggert. IV. 1093.

Gewerbesteuer, von den, von polizeilicher Erlaubniß oder von Gewinnung des Bürgerrechts abhängigen Gewerben, deren Entrichtung von der Zeit des wirklichen Betriebes. I. 54. — vom Handel, nach dessen zeitlichem Betriebe im Laufe des Jahres. I. 55. — desgl. bei dem Uebertritt von einer Steuerklasse in die andere. I. 56. — Individual-Vertheilung der Kontingente der für dieselbe bestehenden Gesellschaften. II. 534. — in wiefern bei derselben Ermäßigungen oder Erlaß stattfinden können. II. 364. — Justifikation der Hebegebühren und des Erlasses bei denselben. III. 634. — deren Berechnung bei Abmeldung und Einstellung des Gewerbebetriebes. III. 637. — Befreiung der Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in der Rheinprovinz von derselben. III. 638. — von dem Betriebe mit Maschinen. III. 640. — von Stampfwerken. III. 641. — der Agenten der Dampfschiffahrts-Gesellschaften. IV. 962. — der Schlächter für den Betrieb ihres Gewerbes außerhalb des Wohnorts. III. 821. — der Müller in Beziehung auf Mehlhandel. IV. 962. — von Pfandleihanstalten, desgl. von Versteigerungs- und Kommissionsgeschäften. III. 642. — vom Betriebe des Petschierstechens. II. 482. — deren Entrichtung von der Sammlung von Subskriptionen auf Schriften und Kunstwerke im Umherziehen. I. 176. — in wieweit solche vom Vermiethen möblirter Zimmer zu entrichten ist. II. 368. — desgl von Personen, die Andere bei sich in Wohnung und Kost nehmen. III. 639. — für die monatsweise Beköstigung gemeiner Soldaten und Unterofficiere. IV. 963. — vom Handel auf Jahrmärkten, Kirchweih- und sonstigen Volksfesten. II. 367. — für den Handel von Markt zu Markt. III. 830. — der Kammerjäger. I. 288. — in wiefern davon das Halten von Hengsten zum Belegen der Stuten befreit ist. II. 369.

Gewerbesteuer-Defraudanten, der Flucht verdächtig, Verfahren gegen dieselben. I. 58.

Gewerbesteuer-Kontraventionen, Seitens der Angehörigen der Gewerbetreibenden, für die deshalb gegen erstere verhängten Strafen können letztere nicht subsidiarisch haften. I. 264.

Gewerbesteuer-Restanten, Exekutionsverfahren gegen dieselben. II. 361.

Gewerbesteuer-Strafen, Verrechnung der Denunzianten-Antheile und Kosten von denselben. IV. 956. — Regierungs-Sekretairen steht kein Denunzianten-Antheil an denselben zu. IV. 958. — siehe auch Steuerstrafen.
Gewerbetreibende, keine Gattung derselben darf mit einer besondern Kommunalsteuer belegt werden. III. 764. — der untern Klassen, Herabsetzung der Kommunalsteuer für dieselben. III. 765.
Gewerks-Assessorate, deren unentgeldliche Verwaltung durch einzelne Magistratsmitglieder. I. 151.
Gewichte, gestempelte, deren Prüfung und Anschaffung Seitens der Kreis- und städtischen Polizeibehörden, nach dem Umfange und der Bedeutung des Verkehrs. I. 244. — II. 476. — wo sich Eichungsämter befinden, bedarf es deren Anschaffung für jene nicht. II. 477. — für Dikasterien ist deren Anschaffung nicht vorgeschrieben. II. 477. — steinerne, dürfen weder gestattet, noch geprüft und gestempelt werden. II. 478. — deren Revision muß da, wo Eichungsämter bestehen, alljährig, sonst aber alle drei Jahre geschehen. IV. 1087. — im Gebrauche öffentlicher Kassen, dürfen nur alle drei Jahre verifizirt zu werden. I. 33. — IV. 901. — gesetzliche, Verpflichtung der Müller zu deren Anschaffung. II. 486.
Giessen, Universität, Großherz. Hessische Bekanntmachung gegen die auf derselben bestandenen verbotenen Verbindungen. I. 318.
Giftmittel, gegen Ratten und Mäuse, deren Zubereitung und Anwendung. I. 287. ff. — II. 519.
Glasmalereien, aus der Vorzeit, Anordnungen für deren Erhaltung. I. 142.
Glöckner, zugleich auch Schullehrer, deren Anstellung und Entlassung in der Rheinprovinz. IV. 999. f.
Gnaden-Achtel, bei Pensionirungen Königlicher Staatsdiener, findet nicht mehr Statt. II. 329.
Gnadengehalt, siehe Militair-Gnadengehalt.
Gottesdienst, öffentlicher, Anordnungen für dessen Feier in Westphalen und der Rheinprovinz. I. 121. f.
Granitbahnen, Reglement über deren Anlegung in den Straßen der Residenz Berlin, vom 30. Juni 1835. — III. 833—838.
Greifswald, Universität, Errichtung einer staats- und landwirthschaftlichen Akademie an derselben. II. 404—411. — Kriminal-Erkenntniß gegen die Theilnehmer an den geheimen und burschenschaftlichen Verbindungen auf derselben, vom 5. Dezbr. 1835. — II. 538—572.
Grenzaufsichtsbeamte, Gebrauch der Waffen Seitens derselben. III. 663. — Großherz. Badensche Verordnung eben darüber. III. 879.
Grenzbezirke, Ausstellung von Legitimations-, Versendungs- und Erlaubnißscheinen, behufs des Waaren-Transports und Verkehrs in denselben. I. 262. f. — Strafbarkeit der dabei vorkommenden Vergehen und Versehen. I. 263.
Grubenbeamte, (oder Aufseher), deren Qualifikation und Anstellung. II. 371.
Grundbesitz, in den zum vormaligen Königreiche Westphalen, dem Großherz. Berg und den französischen Departements gehörig gewesenen Landestheilen, — Ausführung der über die Rechts-

Grundbesitz, (Forts.) verhältnisse desselben sprechenden Gesetze vom 21. April. 1825. nach der Verord. vom 30. Juni 1834. — Cirkul.- Reskr. vom 27. Aug. 1834 — I. 65—68. — Appellations- und Rekursverfahren in dergl. Angel. Cirkl.-Reskr. vom 10. Dezbr. 1834. — I 71—74. — schiedsrichterliches Verfahren in den denselben betreffenden Rechtsverhältnissen, Instruktion vom 12. Oktbr. 1835. — IV. 975—985.

Grundsteuer, (Grundabgaben), deren Verrechnung von den Dienstwohngebäuden und Dienstländereien der Forstbeamten. IV. 927.

Grundsteuersystem, neues, Königlich Sächsische Verordnung über die Vorbereitung desselben. II 573.

Grundstücke, mit Abgaben belastet, Verfahren bei Dismembrationen derselben. I. 83. — außerhalb der Kommune belegen, Kommunalsteuer-Erhebung von denselben. III. 763. f. — ländliche, auf städtischen Feldmarken, Nichtheranziehung derselben zu den städtischen Kommunal-Lasten. IV. 1036. — fiskalische, Befreiung derselben von persönlichen Kommunal-Lasten. III. 762. f. — Kirchen, Pfarren, Küstereien, Schulen und Hospitälern zuständig, Verfahren bei deren Vererbpachtung. III. 678—687. — Zuziehung der Gemeinde-Repräsentanten bei denselben. III. 688. — zur todten Hand, für Anstalten und Gesellschaften durch letztwillige Zuwendungen, zu deren Erwerbung ist die Genehmigung des Staats erforderlich. IV. 1034. — Privat-, an öffentlichen Straßen in den Städten, deren Befriedigung. III. 787.

Güter, sequestrirte, Ausübung der Polizeiverwaltung auf denselben. I. 172—174. — adelige, im Großherzogthum Posen, Instruktion über das bei gerichtlicher Abschätzung derselben zu beobachtende Verfahren, vom 21. Dezbr. 1835. — IV. 988.

Gutsherrliche und bäuerliche Regulirungen, ressortiren vom Ministerio des Innern für Gewerbe-Angel. I. 2. — Ausführung der Verordnung über dieselben vom 30. Juni 1834. — Circul.- Reskr. vom 27. August 1834. — I. 65—68. — Appellations- und Rekursverfahren in denselben. Cirk.- Reskript vom 10. Dezbr. 1834. — I. 71—74. — schiedsrichterliches Verfahren in denselben, Instruktion vom 12. Oktbr. 1835. — IV. 975—985. — Niederlegung und Verwendung der bei denselben aufkommenden Entschädigungs-Kapitalien. II. 381. — Sistirung des kommissarischen Verfahrens in denselben, wenn Seitens des Fiskus Vergleichs-Verhandlungen angeknüpft worden. II. 382. — bevorstehende, deren öffentliche Bekanntmachung in Beziehung auf die Interessenten an Lehn-, Fideikommiß- oder wiederkäuflichen Gütern. II. 383. — in solchen dürfen bescholtene Personen, Winkelschriftsteller ꝛc. als Beistände nicht zugelassen werden. II. 380.

Gutsherrliche Zinsen und Dienste, unstreitige, deren exekutivische Beitreibung im administrativen Wege. II. 360.

Gutsherrschaften, (Dominien), sind zur Haltung der Gesetz-Sammlung und des Amtsblattes nicht verpflichtet. I. 20. — II. 334. f. — von denselben werden die Dorfschulzen ernannt. I. 168. — Portofreiheit für deren amtliche Korrespondenz als Ortspolizeibehörde. I. 63. — Verpflichtung derselben zur Ar-

Gutsherrschaften, (Forts.) menpflege, im Verhältniß zu den Dorfgemeinden. Cirk.-Reskr. vom 25. Mai 1835. — II. 506—509. — III. 850. — IV. 1107.

Gymnasien, Anordnung allgemeiner Lehrkurse auf denselben. IV. 1011. — mathematischer Unterricht und mathematische Lehrbücher auf denselben. II. 415—421. — Geschichtlicher Unterricht und geschichtliche Hülfsmittel auf denselben. II. 421. ff. — Anforderungen bei Versetzungen aus Sekunda nach Prima auf denselben. III. 717—721. — Gestattung gymnastischer Leibesübungen bei denselben. II. 424. — Portofreiheit in deren Angelegenheiten. II. 376. — III. 669. — in Preußen, Antrag der Provinzialstände auf Verwandlung einiger derselben in höhere Bürgerschulen. II. 533. f. — in der Provinz Westphalen, Anwendung der öffentlichen Schulprüfungen und Prämien-Vertheilungen in denselben. III. 716. — Befugniß derselben zu Maturitäts-Prüfungen für die Universität. II. 414 — siehe auch Abiturienten und Maturitäts-Prüfungen.

Gymnastische Leibesübungen, siehe zuvor Gymnasien.

H

Hagel-Versicherungs-Sozietät, in Westphalen, Portofreiheit für dieselbe. III 670.

Hambacher Fest, in Baiern, am 27. Mai 1832, historische Darstellung desselben. II. 547.

Handdienste, auf Dienstfamilien-Etablissements und Dreschgärtnerstellen haftend, deren Ablösung. III. 675—677. — siehe auch Dienste und Ablösungen.

Handel, dessen Besteuerung nach dessen zeitlichem Betriebe im Laufe des Jahres. I. 55. — desgl. bei dem Uebertritt von einer Steuerklasse in die andere. I. 56. — gewerbesteuerfreier und resp. gewerbesteuerpflichtiger, auf Jahrmärkten, Kirchweih- und sonstigen Volksfesten II. 367. — siehe auch Hausirhandel.

Handels-Akademie, in Danzig, zur Ausbildung der dem Handelsstande sich widmenden jungen Leute. III. 726.

Handels-Polizei, Ministerial-Ressort hinsichtlich deren Verwaltung. I. 3.

Handels- (Fabrikations- und Bauwesen-) **Verwaltung**, Ressort-Verhältnisse derselben. I. 1—5. — Bezeichnung der zu deren Ressort gehörigen Angelegenheiten resp. mit A. und B. III. 584.

Handwerker, strenge polizeiliche Aufsicht über dieselben und deren Zusammenkünfte Seitens der Ortsbehörden. I. 212. 215.

Handwerker-Vereine, (Assoziationen, Versammlungen) revolutionaire, im Auslande, Anordnungen rücksichtlich derselben in Beziehung auf diesseitige wandernde Handwerksgesellen. Cirkul.-Reskr., Reglement und Bekanntmachung vom 21. März 1835. — I. 210—216. — Reskr. vom 24. und 29. Mai 1835. — I 219—221.

Handwerksgesellen, (Handwerksburschen, Gewerbsgehülfen), in wie fern von solchen ein Wohnsitz begründet werden kann. IV. 1072. f. — inländische, konkurriren an dem Orte ihres Aufenthalts zur Militair-Aushebung. I. 294. ff. — ausländische, Ertheilung von Eingangspässen an dieselben für vorüber-

Handwerksgesellen, (Forts.) gehende, bestimmte Zwecke. IV. 1068. — wandernde, müssen beim Eintritt in Rußland ein Reisegeld von 10 Rthlr. nachweisen. I. 222. — Königl. Sächsische Verordnung über das Wandern derselben. IV. 1145. — siehe ferner Wanderbücher, Wanderpässe und Wanderschaft.

Hannover, Königreich, Kartell-Verhältnisse mit demselben. III. 596. — Annahme und Weiterbeförderung der aus den Preuß. Staaten dahin kommenden Transportanden. II. 580. — verweigerte Wiederannahme der aus demselben nach Preußen übergetretenen Armen. I. 30. — Bekanntmachung der Landdrostei zu Aurich, wegen des untersagten Vertriebes der Reib-Zündwerkzeuge. IV. 1152.

Hausirer, Ausstellung der Gewerbescheine für dieselben in Beziehung auf ihre Gehülfen. III. 823. — ausländische, deren Zulassung unter Konkurrenz der Regierungs-Abtheilung des Innern. Cirk.-Reskr. vom 31. Januar 1835. — I. 262. — II. 491. — III. 827. — Ausstellung und Erneuerung der Gewerbescheine für dieselben, resp. mit und ohne Ministerial-Genehmigung. Cirk.-Reskr. vom 12. und 18. Septbr. 1835. — III. 828. 829. — siehe auch Gewerbescheine.

Hausirhandel, darf mit Geldpapieren und Wechseln nicht gestattet werden. III. 823. — auch nicht mit Lotterie-Losen. III. 824. — mit kleinen, der polizeilichen Censur und Stempelung unterworfenen Drucksachen. I. 175. f. — mit frischem Fleische in der Umgegend des Wohnorts. I. 177. — II. 455. — Verbot desselben mit Olitäten und Medikamenten. III. 825. — der Ausländer mit Kien- oder Terpentinöl und mit Daggert. IV. 1093. — siehe auch Gewerbescheine und Gewerbesteuer.

Hausir-Regulativ, vom 28. April 1824, Ausführung des §. 13. in Beziehung auf die Gewerbescheine für Hausirer und deren Gehülfen. III. 823. — Anwendung der §§. 12. 14. 17. und 18. den Hausirhandel der Ausländer betreffend. Cirk.-Reskr. vom 12 und 18. Septbr. 1835. — III. 828. 829.

Hebräische Sprache, nachträgliche Prüfung der Studirenden der Theologie und Philologie in derselben. II. 423. — Immatrikulation der Theologie-Studirenden während der Nachholung der Reife in der erstern IV. 1012.

Heimathscheine, für Handwerker, deren Ausfertigung nach Frankreich bleibt lediglich von der Ertheilung der Pässe nach diesem Lande abhängig. I. 220.

Heirath, einer Wittwe mit dem konstatirten Schwängerer ihrer Tochter, ist unzulässig. III. 696. — zwischen Inländern und Ausländerinnen, dazu bedarf es keiner speziellen Erlaubniß, sondern nur Nachweis der Unbescholtenheit der letztern für den bleibenden Aufenthalt im Inlande. II. 458. — siehe ferner Ehen.

Hengste, siehe Zuchtpferde.

Herbergen, deren Anlegung bleibt von der polizeilichen Genehmigung abhängig. II. 483. — siehe ferner Gastwirthschaften.

Heringshändler, auswärtige, Beschränkung deren Betriebs hinsichtlich der Zeit. III. 831.

Hessen, Großherzogthum, dahin dürfen keine mit Briefen angefüllte Pakete durch die Fahrposten verschickt werden. IV 975. — Verwarnung vor verbotenen Verbindungen auf der Universi-

Hessen, (Forts.)
tät zu Giessen. I. 318. — Annahme dessen Münzsorten bei den Zollvereins-Abgaben. IV. 968.
Hessen, Kurfürstenthum, Schließung von Ehen Seitens dessen Unterthanen im Auslande. IV. 1007. f.
Hinterbliebene, verstorbener Staatsbeamten, siehe Pensionen und Unterstützungen.
Hochzeiten, siehe Gebehochzeiten.
Hohenstein, Stadt in Ostpreußen, Errichtung einer höhern Lehranstalt daselbst. II. 328.
Holländische Privat-Prämien- oder Renten-Lotterie, Verbot der Theilnahme an derselben. I. 43.
Holz, siehe Brennholz, Strauchhölzer, Raff- und Leseholz.
Holzdiebstähle, Verfolgung und Bestrafung derselben im dritten und öftern Wiederholungsfalle. IV. 939. — Glaubwürdigkeit der Forst- und Forstschutz-Beamten bei deren Untersuchung. IV. 939. — Ressort bei Anträgen auf Milderung oder Erlaß von Strafen für dieselben. III. 630. — siehe auch Forststrafarbeiten.
Holzkleinmachen, Verbot desselben auf den Straßen, wenn dazu auf den Höfen Raum ist. IV. 1066.
Holzverkäufe, aus Königl. Forsten, Beschränkung des Kreditirens bei denselben. III. 610. — Verrechnung derselben. IV. 937. — Verfahren mit fehlerhaften Bau- und Nutzholz-Stämmen. IV. 938.
Holzvorräthe, von Reisig, Raff- und Leseholz, dürfen in der unmittelbaren Nähe von Wohngebäuden nicht aufgehäuft werden. II. 474.
Hospitalgrundstücke, Kommunen nicht zugehörig, Verfahren bei deren Vererbpachtung. III. 678—687.
Hühneraugen-Operiren, dazu bedarf es einer polizeilichen Erlaubniß, und zum Betriebe im Umherziehen eines Gewerbescheins. II. 513—515.
Hülfsschreiber, (Lohnschreiber), vorzugsweise Berücksichtigung ausgedienter Unteroffiziere bei deren Annahme I. 14. f. — II. 323.
Hundesteuer, in deren Angelegenheiten entscheiden die Regierungen in letzter Instanz, ohne weitern Rekurs. II. 471.
Huren, siehe Winkel- und Straßenhuren.
Hutkordons, von Gold und dunkelblauer Seide, können die Polizei-Inspektoren zu ihrer Uniform anlegen. IV. 1049.
Hüttenbetriebs-Berechtigung, deren Veräußerung nach §. 6. der Siegenschen Hütten- und Hammer-Ordnung vom 25. Januar 1830. — II. 373.
Hütungen, Gemein-, die dazu gehörigen Grundstücke können von einzelnen Grundbesitzern nicht beliebig mit Gebäuden besetzt werden, II. 505. — siehe auch Vieh.
Hypothekarische Eintragungen, aus den Rezessen über Gemeinheitstheilungen, Verfahren rücksichtlich derselben. I. 84.
Hypothekengeschäfte, rücksichtlich der Domainen und Forsten in den neuen und wieder vereinigten Provinzen, Instruktion zur Vereinfachung und Abkürzung derselben, vom 1. Juli 1835. — IV. 921—924.
Hypothekenrechte, der Kirchen, Pfarren 2c. aus Erbpacht- oder Erbzins-Kontrakten, Wahrnehmung derselben. IV. 996.

J.

Jagd, Strafe für deren Ausübung an Sonn- und Festtagen. III. 633. — Ausübung des Jagdrechts auf Grundstücken mit fremden Enklaven. I. 167. — kleine, jährliche Eröffnung und Schließung derselben durch die Regierungen. IV. 942. 943. — mit Bracken, Zeitbestimmung für dieselbe. III. 632. — Strafe für deren Uebertretung. III. 633. — Abschuß des Roth- und Damm-Wildes während der Schonzeit. IV. 943—946. — Gemeinde-, in der Rheinprovinz, Anordnungen für deren Verpachtung. III. 772—774. — an deren Ausübung sollen diejenigen, von welchen die Verpachtung aus freier Hand ausgeht, auch nicht als Gesellschafter Theil nehmen. III. 774.

Jagdgewehre, deren Wegnahme bei dem Verdachte der Wilddieberei und weiteres Verfahren mit denselben. III. 631. — deren polizeiliche Wegnahme zur Verhütung wiederholter Wilddiebereien und Jagdkontraventionen. I. 239.

Jagdreviere, verpachtete Königliche, deren Betretung Seitens der Königlichen Forstbeamten mit Gewehr und gekoppelten Hunden. II. 358.

Jägerkorps, Königliches, Regulirung des Ersatzgeschäfts bei demselben und Anmeldungen für den Eintritt in dasselbe. Cirk.-Schr. vom 25. Oktbr. 1835. — IV. 1121.

Jahrmärkte, deren Bestimmung rücksichtlich des Verkehrs auf denselben. I. 261. — gewerbesteuerfreier und resp. gewerbesteuerpflichtiger Handel auf denselben. II. 367. — deren Verminderung in der Provinz Preußen. II. 529. — hat auf Leinwand- und Wollmärkte keinen Bezug; (ebendas.)

Illuminationen, öffentlicher Gebäude, zur Feier der Anwesenheit höchster Personen, sollen auf Königl. Kosten nicht erfolgen. II. 345.

Immediat-Berichtserstattungen Seitens der Ministerien, siehe letztere.

Immediat-Zeitungsberichte, monatliche, deren Erstattung Seitens der Königlichen Regierungen. Cirk.-Reskr. vom 16. Oktbr. 1835. — IV. 885—890. — Mittheilung abschriftlicher Auszüge aus denselben an das Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel. Cirk.-Reskr. vom 19. Dezbr. 1835. — IV. 890.

Inhalts-Deklarationen, bei Versendungen auf der Post nach dem Baierschen Rheinkreise. II. 378.

Injurien, siehe Beleidigungen.

Innungen, Handwerks-, auf deren Angelegenheiten steht den Stadtverordneten keine Einwirkung zu. II. 434.

Insertionszwang, siehe Intelligenz- ꝛc.

Intelligenzblätter, Bekanntmachung bevorstehender Regulirungen, Gemeinheitstheilungen oder Ablösungen durch dieselben. II. 383. f.

Intelligenz-Insertionszwang, dessen Ausführung in Beziehung auf Zeitungen und andere öffentliche Blätter. I. 22—25. — von demselben sind die Anzeiger zu den Amtsblättern befreit. I. 22.

Invaliden, Militair-, Bewilligung von Gnadengehältern für dieselben, statt deren Aufnahme in Invaliden-Kompagnien oder bei

Invaliden, Militair-, (Forts.)
Ausscheidung aus letztern. III. 636. — Befreiung derselben von der Klassensteuer. III. 636. — Befreiung derselben und ihrer Ehefrauen vom Domanial-Schutzgelde. II. 347. — Versorgungs-Ansprüche derselben in Konkurrenz mit ausgedienten Unteroffizieren. II. 323. — versorgungsberechtigte, deren Ueberweisung zu Civil-Unterbedienungen. II. 324. — Fortgewährung des Gnadengehalts an dieselben während der Dienstleistungen in nicht etatsmäßigen Civil-Stellen. III. 587. — aus dem Civildienste nach 6 Monaten wieder ausgeschieden, sollen ihre frühere Militair-Kompetenz aus Civilfonds wieder erhalten. I. 16.

Journal-Zirkel, ausländische, polizeiliche Anordnungen hinsichts der Theilnahme diesseitiger Unterthanen an denselben. Cirk.-Reskr. vom 31. Dezbr. 1835. — IV. 1056.

Irren-Heilanstalt, in Marsberg, Portofreiheit für die Beiträge zur Unterhaltung derselben. II. 377.

Italien, die dahin erforderlichen Ministerial-Pässe können auch von den Ortsbehörden nachgesucht werden. I. 192. — nach demselben können die Regierungen an zuverlässige Personen zu Handels- oder andern eiligen Angelegenheiten, ohne Anfrage, Pässe ertheilen. I. 230. — deren Visirung Seitens der Oesterreichischen Gesandtschaft zu Frankfurt a. M. I. 230.

Juden, mit dem Staatsbürgerrechte versehen, deren Zulassung zum städtischen Bürgerrechte und zu Kommunalämtern. IV. 1031. — können zu dem Amte eines Schiedsmannes nicht zugelassen werden. II. 339. — ausländische und vagabondirende, Verfahren gegen dieselben und Ausweisuug derselben unter Straf-Androhung gegen deren Rückkehr III. 803—806.

Jüdische Elementar-Schulen, deren Einrichtung und Unterhaltung. III. 731.

Jüdische Handwerksgesellen, inländische, Ertheilung von Wanderpässen an dieselben. I. 209. — ausländische, rücksichtlich derselben verbleibt es bei der Vorschrift des Gesetzes vom 11. März 1812. — I. 209.

Jüdische Rabbiner, Heranziehung derselben zu den städtischen Kommunal-Abgaben und zur Klassensteuer. IV. 1036. f.

Jüdische Schulamtskandidaten, inländische, deren Zulassung zur Prüfung aber nicht zur Anstellung im Lehrfache. III. 732.

Juristen-Fakultäten der deutschen Universitäten, dürfen in Polizei- und Kriminal-Sachen keine Urtel mehr abfassen. I. 131.

Justitiarien, sind als Kommunalsteuerpflichtige den Staatsdienern gleich zu behandeln. II. 439. f.

Justizbeamte, in der Rheinprovinz, Diäten- und Reisekosten-Sätze derselben als Kommissarien der Regierungen. III. 585. f.

Justizbehörden, siehe Gerichte, Kompetenz-Konflikte, Rechtsverfahren, Erkenntnisse rc.

Justiz-Ministerien, können in Sachen ihres Ressorts an die Regierungen verfügen, und diese sind verpflichtet, den Aufträgen und Anordnungen der erstern zu genügen. I. 6.

K.

Kaffeehäuser, deren Anlegung nach Maßgabe der öffentlichen Nützlichkeit und des Bedürfnisses. I. 253. — siehe ferner Schank- und Gastwirthschaften.

Kalende, kleine, Abgabe in Ostpreußen, kann für Pfarrer im administrativen Wege nicht beigetrieben werden. II. 359.

Kämmerer, (Kämmerei-Rendanten), in den Städten, deren Wahl durch die Stadtverordneten. III. 755. — deren Obliegenheiten und Geschäftsbetrieb. III. 745. 751. — auf Lebenszeit gewählt, deren Pensionsverhältnisse. III. 756. — siehe auch Kassen-Rendanten.

Kammerjäger, polizeiliche Anordnungen für deren Konzessionirung und Gewerbsbetrieb. Cirk.-Reskr. vom 19. März 1835. — I. 286—290. — dürfen zu Gewerbescheinen zum ermäßigten Satze nicht vorgeschlagen werden. I. 288. — dürfen ihre Giftmittel zur Vertilgung von Ungeziefer nicht verkaufen, sondern nur an Ort und Stelle selbst anwenden. I. 287.

Kanal, Friedrich-Wilhelms-, Rangfahrt-Ordnung für denselben. I. 276.

Kandidaten des geistlichen und Schulamts, Anfragen vor deren Prüfung und Anstellung rücksichtlich deren etwaigen frühern Theilnahme an geheimen und burschenschaftlichen Verbindungen. I. 94—102. — des Auslandes, dürfen zum Privat- und Elementar-Schul-Unterrichte nur mit Zustimmung des Ministeriums des Innern und der Polizei zugelassen werden. I. 101. — siehe auch Schulamts-Kandidaten.

Kartell-Konventionen mit fremden Staaten, siehe Bundes-Kartell-Konvention, desgl. Frankreich, Hannover.

Kartoffel-Pflanzungen, durch Ableger, deren Empfehlung. IV. 990.

Kassen, öffentliche, deren Waagen und Gewichte brauchen nur alle drei Jahre verifizirt zu werden. I. 33. — IV. 901.

Kassenanweisungen, Königl., Zwangsverpflichtung zur theilweisen Zahlung der öffentlichen Abgaben in denselben. II. 534. — Verfahren bei entdeckten Verfälschungen derselben. I. 37. f.

Kassenbücher, (Manuale und Journale), deren Pagnirung. I. 34.

Kassengelder, deren Versendung mit der Post in Beuteln von ⅙ Stücken nur bis zu 300 Rthlr. Kourant. II. 343.

Kassengläubiger, unbekannte, die Kosten für deren Aufgebot in in Beziehung auf Amtskautionen fallen den Bestellern der letztern nicht zur Last. II. 344.

Kassen-Rendanten, städtische, Theilnahme der Stadtverordneten an der Prüfung und Festsetzung der von erstern zu bestellenden Kautionen. IV. 1014. ff. — siehe auch Kämmerer.

Kassen-Revisionen, deren Anordnung für städtische Kassen. III. 743. — Befugnisse der Stadtverordneten rücksichtlich derselben. I. 154. — IV. 1014—1018.

Kassenwesen, städtisches, dessen Verwaltung durch den Kämmerer unter Oberaufsicht des Magistrats-Dirigenten. III. 743. 745.

Katholische Priesteramts-Aspiranten, Ableistung der Militairpflicht Seitens derselben. Cirk.-Reskr. vom 5. Septbr. 1835. III. 866. — siehe auch Geistliche.

Kautionen, siehe Amtskautionen.
Kesselflicker, ausländische, Beschränkung der Gewerbescheine für dieselben im Umherziehen. I. 262. — II. 491.
Kienöl, Hausirhandel der Ausländer mit demselben. IV. 1093.
Kinder, evangelischer Eltern, Verpflichtung der letztern, erstern Religionsunterricht ertheilen und solche konfirmiren zu lassen. II. 390. — armer Eltern, Versorgung derselben mit den nothwendigsten Unterrichtsmitteln. II. 398. f. — dürfen den Straf- und Besserungsanstalten mit den Sträflingen nicht zugeführt werden. III. 810. f. — Vollstreckung der gegen dieselben wegen begangener Vergehen erkannten Strafen in der Rheinprovinz. I. 174. — uneheliche, sollen in den Schulen nach den Namen ihrer Mütter aufgeführt und genannt werden. III. 716. — siehe auch Militair-Kinder.
Kinder-Erziehungs- und Pflege-Gelder, in wie weit darauf zu Gunsten der Hinterbliebenen verstorbener Staatsdiener angetragen werden darf. II. 329. — IV. 925. — aus Staatskassen, für die Söhne von Militairs und Militairbeamten, Berechnung der Militairdienstverpflichtung rücksichtlich derselben auf volle Jahre. I. 304. f. — siehe auch Pathengeschenk, königl.
Kirchen, in wie fern die Ablösungen von Natural-Prästationen an dieselben zu gestatten sind. II. 389. — Wahrnehmung deren Hypothekenrechte aus Erbpacht- oder Erbzins-Kontrakten. IV. 996. — desgl. des Verkaufsrechts in Subhastations-Prozessen. IV. 997. — Wahrnehmung des Interesse's derselben in Prozessen für und wider dieselben. III. 690. — Aufführung geistlicher Musiken in denselben zu wohlthätigen Zwecken. IV. 1006.
Kirchen-Aeltesten, (Kirchenvorsteher) deren Anstellung und Funktionen in Westphalen und der Rheinprovinz. I. 106. 108. 128.
Kirchen-Bauten, Behandlung der Gesuche um Gnaden-Unterstützungen zu denselben. IV. 992. — Zweckmäßige Ausführung derselben nach Maßgabe der letztern. IV. 995.
Kirchenbeamte, (Kirchenbediente) in Westphalen und der Rheinprovinz, deren Anstellung, Besoldung und Funktionen. I. 128. 129. — (Glöckner, Organisten und Küster), die zugleich als Schullehrer fungiren, deren Anstellung und Entlassung in der Rheinprovinz IV. 999. f.
Kirchenbücher, evangelische, deren Führung in Westphalen und der Rheinprovinz. I. 120.
Kirchendisziplin, Anordnungen für dieselbe in Westphalen und der Rhein provinz. I. 126. f.
Kirchengebäude, unter dem Patronate des Fiskus stehend, in wie weit letzterer zu Feuerkassenbeiträgen für dieselben verpflichtet ist. III. 689.
Kirchenländereien, (Grundstücke) Verfahren bei deren Vererbpachtung. III. 678—687. — Zuziehung der Gemeinde-Repräsentanten bei denselben. III. 688.
Kirchenmeister, deren Anstellung und Funktionen in Westphalen und der Rheinprovinz. I. 106. 108.
Kirchenordnung, für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, vom 5. März 1835. — I. 104—131.

Kirchenrechnungswesen, katholisches, dessen Superrevision durch die Regierungen. III. 698.
Kirchenstiftungen, unter verfassungsmäßiger Administration stehend, Ausübung des landesherrlichen Oberaufsichtsrechts über dieselben durch die Regierungen. I. 158. f.
Kirchensynoden, deren Bildung und Wirksamkeit in Westphalen und der Rheinprovinz. I. 111—115.
Kirchen-Vermögen (und Eigenthum) Genehmigungs-Ertheilung zu dessen Erwerbung, Verschuldung, Verpachtung und Veräußerung in den mit dem Staate neu vereinigten Provinzen. I. 159—163. — evangelisches, dessen Verwaltung in Westphalen und der Rheinprovinz. I. 108. 130.
Kirchen-Visitationen, Anordnung für deren Abhaltung. III. 691. desgl. in Westphalen und der Rheinprovinz. I. 129.
Kirchenwesen, evangelisches, in Westphalen und der Rheinprovinz, Ausübung der Staatsaufsicht über dasselbe. I. 131.
Kirchhöfe, siehe Begräbnißplätze.
Kirchweihfeste, gewerbesteuerfreier und resp. gewerbesteuerpflichtiger Handel auf denselben. II. 367.
Klagen, gerichtliche, gegen Verwaltungs- oder fiskalische Behörden, Entscheidung über deren Annahme im Wege des Kompetenz-Konflikts. Minist-Instruktion vom 1. Juli 1835. — III. 581—583. — siehe auch Prozesse und Rechtsverfahren.
Klassensteuer, deren Berechnung und Entrichtung bei Wohnungs- und Aufenthalts-Veränderungen. IV. 959. — Kontrolle der Zu- und Abgänge bei derselben. IV. 960. — Justifikation der Hebegebühren und des Erlasses bei derselben. III. 634. — Verfahren rücksichtlich der inexigiblen Reste bei derselben. III. 635. — unentgeldliche Ausfertigung der Geburtsscheine für Personen über 60 Jahr behufs der Befreiung von ersterer. I. 104. — Heranziehung der nach einem Orte als Hülfsarbeiter berufenen Referendarien zu derselben. III. 767. — Heranziehung der jüdischen Rabbiner zu derselben. IV. 1036. f. — temporaire Befreiung der Landwehrmannschaften von derselben. II. 363. — Befreiung der Militair-Invaliden von derselben. III. 636.
Klassensteuer-Abgangsbeträge, in der Rheinprovinz, deren Erstattung aus den Departements-Remissionsfonds. II. 362.
Klassensteuer-Strafen, Verrechnung der Denunzianten-Antheile und Kosten von denselben. IV. 956.
Klauenseuche, unter den Schafherden, Strafbestimmungen wegen Uebertretung der gegen die Verbreitung derselben getroffenen Sicherheitsmaßregeln. III. 861. f.
Klöster, vormalige, Ministerial-Ressort in deren Pensions- und Kompetenz- rc. Angel. III. 603.
Kommissionaire, können nur auf ausdrückliche Genehmigung der örtlichen Polizeibehörde Gewerbescheine erhalten. II. 479. — die polizeiliche Genehmigung zu deren Betrieb kann nicht von dem Bedürfnisse am Orte der Niederlassung abhängig gemacht werden. II. 480. — dieselben sind nicht als vom Staate angestellte oder ausdrücklich autorisirte Geschäftsmänner zu betrachten. II. 481. — deren Remuneration hängt von dem denselben geschenkten Vertrauen oder von einer mit denselben getroffenen festen Vereinbarung ab. II. 481. — für

Kommissionaire, (Forts.)
kaufmännischen Verkehr, Gewerbesteuer-Entrichtung von denselben. III. 642. f.
Kommunal-Abgaben, (Beiträge, Steuern), siehe Gemeinde-Abgaben ꝛc.
Kommunal-Aemter, in wie weit dazu Juden zugelassen werden können. IV. 1032.
Kommunal-Beischläge, (Zuschläge), zu den direkten Steuern, deren abgesonderte Erhebung durch eigene Kommunal-Erheber. III. 762. — Heranziehung sämmtlicher Einwohner zu denselben. I. 164. — siehe auch Gemeinde-Abgaben.
Kommunal-Rendanturen, in der Rheinprovinz, deren Vereinigung mit dem Steuerempfange, oder Trennung derselben von einander. IV. 1038.
Kompetenz-Angelegenheiten vormaliger Stifter, Klöster, Ministerial-Ressort in denselben. III. 603.
Kompetenz-Konflikte, zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden, Instruktion über das dabei zu beobachtende Verfahren, vom 1. Juli 1835. — III. 581—583. — siehe auch Ressortverhältnisse und Rechtsverfahren.
Konditoreien, deren Anlegung und Betrieb nach Maßgabe der öffentlichen Nützlichkeit und des Bedürfnisses. I. 253.
Konditorwaaren, Handel mit denselben auf Jahrmärkten, Kirchweih- und sonstigen Volksfesten. II. 367.
Konfirmation, siehe Einsegnung.
Konflikte, siehe Kompetenz-Konflikte.
Konzipienten von Bittschriften ꝛc, siehe letztere.
Kopulationen, siehe Ehen.
Korrektions-Anstalten, siehe Straf- und Besserungs-Anstalten.
Korrigenden, in Besserungs-Anstalten, Aufbringung der Kosten für dieselben. IV. 1075. — siehe auch Sträflinge.
Kosten, außergerichtliche, in fiskalischen Prozessen, Nichterstattung derselben Seitens der unterliegenden Privat-Partei. I. 13. — siehe auch Polizei-Untersuchungs-, Polizei-Verwaltungs-Kosten, Kriminal-Untersuchungs-Kosten ꝛc.
Kouriere, fremde, aus Berlin abgehend, Ausstellung und Visirung der Pässe für dieselben. I. 192.
Krähen-Schießen, in wie weit solches im Allgemeinen nicht strafbar ist. I. 239.
Kreisgefängnisse, deren Einrichtung. II. 461. — siehe auch Gefängnisse.
Kreis-Justizräthe, unentgeldliche Verabreichung des Amtsblattes an dieselben. I. 21.
Kreis-Medizinalbeamte, siehe letztere.
Kreisphysiker, deren Befreiung von der Vorspannleistuug rücksichtlich der von ihnen zur ärztlichen Praxis zu haltenden Pferde. I. 166. — siehe auch Medizinalbeamte.
Kreissekretaire, dürfen Nebenämter, die mit ihren Hauptämtern als durchaus unverträglich zu betrachten sind, nicht übernehmen. I. 10. — haben in Steuer-Untersuchungen Anspruch auf Denunzianten-Antheil. IV. 959.
Kreisvermittelungsbehörden, zur Beförderung gütlicher Vereinigungen in den zum Ressort der General-Kommissionen ge-

Kreisvermittelungsbehörden, (Forts.) hörigen Angelegenheiten, Bestellung und Wirksamkeit derselben. I. 65. ff.

Kreisverordnete, für ländliche Auseinandersetzungen, deren Ernennung und Wirksamkeit als Kreisvermittelungsbehörden, als Kommissarien der General-Kommissionen, als Schiedsrichter und Sachverständige. I. 66. — III. 674.

Kriegsdienste, fremde, in solche können ehemalige preußische, mit Konsens ausgewanderte Militairpersonen treten. IV. 893.

Kriegs-Reserve, Designation der Militairpflichtigen zu derselben. II. 523. — Heranziehung der wegen Körperschwäche dreimal zurückgestellten Militairpflichtigen zur Ergänzung derselben. IV. 1124-1126.

Kriminal-Erkenntnisse. (Urtel) } siehe Erkenntnisse und Aggra-
Kriminal-Untersuchungen } vations-Rechtsmittel.

Kriminal-Untersuchungskosten, Erstattung der baaren Auslagen bei denselben für Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge, in Beziehung auf deren Domizilverhältnisse. IV. 1072—1074. — können im Wege administrativer Exekution durch Abarbeiten nicht wieder eingezogen werden. II. 465.

Krug-Verlagsrechte, in wie fern bei deren Ausübung gegen verlagspflichtige Krüge und Schankstellen polizeiliches Einschreiten nur zulässig ist. II. 485.

Kühe, als Zugvieh, deren Benutzung bei Leistung der Vorspannlast. II. 444. ff.

Kunsthandel, zu dessen Betrieb ist besondere Genehmigung erforderlich. IV. 1058.

Kunstherde, holzersparende, deren Einführung in den Königl. Würtembergischen Staatsgebäuden. I. 316.

Kunstvereine, Schlesische und Pommersche, Portofreiheit für dieselben. I. 61.

Kunstwerke, die Sammlung von Subskriptionen auf dieselben im Umherziehen ist gewerbesteuerpflichtig. I. 176.

Kurien, heimgefallene, Ministerial-Ressort rücksichtlich der Disposition über dieselben. III. 603.

Kurkosten für krankes Gesinde, siehe dieses.

Kurmark, Provinz, Ausführung der Massiv-Bauten in den Städten derselben. II. 500.

Küster, Anordnungen für Vorlesungen von Predigten durch dieselben. I. 102. — deren Anstellung in Westphalen und der Rheinprovinz. I 129. — zugleich auch Schullehrer, deren Anstellung und Entlassung in der Rheinprovinz. IV. 999. f.

Küsterei-Bauten, Behandlung der Gesuche um Unterstützungen zu denselben. IV. 992.

Küsterei-Grundstücke, vererbpachtete, Wahrnehmung deren Hypothekenrechte. IV. 996. — desgl. des Vorkaufsrechts in Subhastations-Prozessen. IV. 997.

L.

Landarmen-Beiträge, dieselben gehören nicht zu den Kommunallasten und Abgaben, sondern sind eine Sozietätslast. III. 851. — Heranziehung zu denselben in Beziehung auf zwiefachen Wohnsitz und Grundeigenthum. III. 850. f. — Verpflich-

Landarmen-Beiträge, (Forts.)
tung der pensionirten Militairs zu deren Leistung. I. 283. — auch der Geistlichen und Schullehrer. I 284.
Landarmen-Direktionen, Befugniß derselben zur exekutiven Einziehung aufgelaufener Detentionskosten. III. 815.
Landarmenhäuser, unentgeldliche Aufnahme der vom Auslande ausgewiesenen Vagabunden in dieselben. I. 285.
Landbau-Inspektoren, } müssen sich zu ihren Dienstreisen eigenes
Landbaumeister, } Fuhrwerk oder wenigstens ein Reitpferd halten. II. 492.
Landbewohner, als Besitzer einzelner städtischer Grundstücke, Absatz ihrer Gewerbeprodukte in den Städten nach Gewinnung des Bürgerrechts, unter Verpflichtung der Theilnahme an den städtischen Lasten. III. 820.
Landeshoheits-Sachen, ressortiren vom Ministerio des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. I. 2.
Landesverweisungen, wegen begangener Verbrechen gegen Ausländer erkannt, deren Ausführung Seitens der Polizei. II. 466. f. — Unterlassung derselben bei veränderten oder neu eintretenden Umständen; ebendas. — deren Androhung und demnächstige Ausführung gegen vagirende Ausländer und Juden. III. 803—806.
Landesvisitationen, deren Abhaltung nach den Bedürfnissen der Provinz oder des einzelnen Regierungsbezirks. I 234. — dieselben nothwendig zweimal im Jahre stattfinden zu lassen, ist nicht erforderlich. I. 234.
Landgestüte, Königl., Ressort des Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten rücksichtlich desselben. I. 2. — die über den Betrieb und das Wirken derselben von den Regierungen erlassenen Bekanntmachungen sollen dem Königl. Oberstallmeister mitgetheilt werden. IV. 991.
Landgestüts-Reglements, vom 19. Juni 1789. für die Kurmark, vom 27. Novbr. 1796. für das Herzogthum Magdeburg, vom 24. April 1799. für das Herzogthum Pommern, deren Aufhebung mit Beibehaltung einiger Bestimmungen. Allerh. Kabinets-Ordre vom 28. März, Cirkular-Reskript vom 11. Mai 1835. — II 384. 385.
Landräthe, sind Vorsteher der Kreisbehörde und Verwalter eines der Bezirks-Regierung untergeordneten Amts. I. 6. — gegen dieselben können die Regierungs-Präsidenten und die Regierungen Ordnungsstrafen verhängen. I. 6. — deren Verhältnisse zu den Kreisvermittelungsbehörden. III 674. — ertheilen für das platte Land die polizeiliche Erlaubniß zu Anlegung von Gast- und Schankwirthschaften und zum Kleinhandel mit Getränken. IV. 1087. 1089. — ertheilen das Exequatur zur Beitreibung der Schulabgaben-Rückstände in der Rheinprovinz. III. 711.
Landrathswahlen, Verfahren mit den von abwesenden Wahlberechtigten eingesandten schriftlichen Wahlzetteln für dieselben. III. 591.
Landrecht, Ausführung des §. 77. Tit. 23. Thl. I. in Beziehung auf die Fertigung schlechten und untauglichen Biers Seitens der Brauberechtigten. II. 484. 485. — Anwendung des §. 180. Tit. 6. Thl. II. in Beziehung auf höhere städtische Schulen.

Landrecht, (Forts.)
I. 155. — Anwendung des §. 47. Tit. 7. Thl. II. wegen Ernennung der Dorfschulzen. I. 168. f. — Anwendung der §.§. 12. 29. ff. 54. ff. Tit. 12. Thl. II., die Anlegung, Unterhaltung und Beaufsichtigung der städtischen Schulen betreffend. I. 155. f — Anwendung des §. 46. Tit. 12. Thl. II. auf die Verpflichtung der Eltern, ihren Kindern, neben dem Schulunterrichte, auch Religionsunterricht ertheilen zu lassen. II. 390 — Anwendung der §.§. 10. seq. Tit. 19. Thl. II. über die Verpflichtung zur Armenpflege. III. 853.

Landschaftliche Kreditanstalten, ressortiren vom Ministerio des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. I. 3.

Landsmannschaften, Verbindungen unter den Studenten, historische Darstellung derselben. II. 551. 563. — Anstellungsfähigkeit der begnadigten Theilnehmer an denselben. IV. 893.

Landstraßen, deren Anlegung ressortirt von der Verwaltung für Handel, Fabriken und Bauwesen. I 3.

Landstreicher, Unterscheidung derselben von Vagabunden nach juristischer Terminologie. III. 805. — siehe ferner Vagabunden.

Landtagsabschied, fünfter, für die Preußischen Provinzialstände, vom 31. Dezbr. 1834. — II. 528—537.

Landwehr, Dauer der Dienstzeit der bei derselben als Rekruten eingestellten und ausgebildeten Individuen. IV. 1124—1126. — Gestattung freiwilliger Zuschüsse für die Bezirks-Feldwebel und Stammgefreiten derselben aus Kommunalkassen. II. 526.

Landwehrmannschaften, deren temporaire Befreiung von der Klassensteuer. II. 363.

Landwehrpferde, Befreiung der Pfarrländereien von der Beitragsleistung zu deren Gestellung. III. 770. f. — deren Vergütung bei Demobilmachungen. II. 531. — zu den Uebungen, Zuziehung von Thierärzten bei Revision derselben und deren Remuneration aus Kommunal-Fonds. III. 877.

Landwehr-Uebungen, Berechnung der Dienstzeit, für welche die Verpflichtung zu denselben stattfindet. I. 307.

Landwirthschaftliche Akademie, deren Errichtung an der Universität zu Greifswald. I. 404—411.

Landwirthschaftliche Polizei, ressortirt vom Ministerio des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. I. 2.

Lasten, öffentliche und gemeine, deren exekutivische Beitreibung im administrativen Wege. II. 359. — siehe auch Gemeinde-Abgaben und Lasten.

Lateinische Sprache, Schätzung der Reife in derselben bei den Prüfungen der zur Universität abgehenden Schüler. II. 413. (§. 4.)

Laudemial-Gefälle, (Laudemien), an Königl Domainen unberichtigt gebliebene, deren hypothekarische Eintragung. IV. 916. — Nachzahlungen bei deren Ablösung an Königl. Domainen. IV. 915. — Verrechnung der bei Ablösungen derselben nachzuzahlenden Jahresrenten, sowie der Ablösungs-Kapitalien selbst. I 49.

Lauenburg, Herzogthum, Nichtwiederaufnahme der aus demselben nach Preußen zurückgekehrten Armen. I. 29.

Lebensmittel, was darunter in Beziehung auf Marktverkehr zu verstehen sei. I. 261.

Lebens-Rettungen, in wiefern für solche die Medaille oder eine Geld-Prämie in Vorschlag zu bringen sei. I. 238. — Bewilligung von Geldprämien für dieselben Seitens der Regierungen bis zur Höhe von 10 Rthlr. Cirkular-Reskript vom 22. August 1835. — III. 816. f. — über die Bewilligung von Prämien in den ungewöhnlichen Fällen, wo der mit Einem Male geretteten Personen sehr viele sind, muß an das Ministerium des Innern und der Polizei jedesmal berichtet werden. II. 470. — Zahlung von Prämien für dieselben an Medizinalpersonen. IV. 1116.
Legitimationsscheine, für den Waaren-Transport und Verkehr im Grenzbezirke, deren Ausstellung. I. 262. f.
Lehmschindelbedachung, polizeiliche Anordnungen für dieselbe. II. 502. f. siehe auch Schindel- und Ziegelbedachung.
Lehnämter, Ressort des Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten rücksichtlich derselben. I. 2.
Lehngüter, öffentliche Bekanntmachung bevorstehender Regulirungen, Gemeinheitstheilungen oder Ablösungen in Beziehung auf die Interessenten an erstern. II. 383.
Lehn-Parzelen oder Beigüter, zu Königl. Sächsischen oder Großherz. Sachsen-Weimarschen Lehngütern gehörig, aber auf Preußischem Gebiete belegen, deren Behandlung in Beziehung auf Dienste, Zinsen und Gerechtsame. I. 85—87.
Lehrer, siehe Schullehrer.
Lehrlinge, (Lehrburschen), in wiefern von solchen ein Wohnsitz begründet werden kann. IV 1072. f. — konkurriren zur Militair-Aushebung an dem Orte ihres Aufenthalts. I. 294. ff. — widerspenstige, in wiefern bei deren Züchtigung Seitens deren Lehrmeister diesen polizeiliche Hülfe gewährt werden kann. III. 793.
Leichdornen, siehe Hühneraugen.
Leichenwagen, öffentliche, deren Beschaffung und Benutzung. III. 697.
Leihbibliotheken, denselben können die Anschaffungskosten für späterhin verbotene Bücher aus öffentlichen Fonds nicht ersetzt werden. II. 454. — ausländische, polizeiliche Anordnungen rücksichtlich deren Benutzung durch diesseitige Unterthanen. Cirkular-Reskript vom 31. Dezbr. 1835. — IV. 1056. — die Verbreitung verbotener Schriften durch dieselben wird durch die sofortige Zurücknahme der Konzession bestraft. IV. 1056. — letztere ist immer nur auf eine gewisse Zeit zu ertheilen. IV. 1057.
Leih-Institute, Ministerial-Ressort rücksichtlich derselben. I. 4.
Leinpfade, an den Ufern des Rheins, deren Unterhaltung. I. 280.
Leseholz, darf in der unmittelbaren Nähe von Wohngebäuden nicht aufgehäuft werden. II. 474.
Lesezirkel, ausländische, polizeiliche Anordnungen hinsichts der Theilnahme diesseitiger Unterthanen an denselben. Cirkular-Reskript vom 31. Dezbr. 1835. — IV. 1056.
Lichtziehereien, deren Anlegung in den Städten der Rheinprovinz. IV. 1090.
Lippe-Detmold, Fürstenthum, Verordnung über das Visiren der Pässe in demselben. IV. 1148.
Lohnbedienten-Ordnung, deren Einführung für größere Städte. III. 797—799.

Lohnkutscher, Königl. Baiersche Verordnung über die Führung von Reisekarten Seitens derselben. III. 883.

Lohnschreiber, siehe Hülfsschreiber.

Lotterie-Certifikate oder Promessen, durch Reinganum zu Frankfurt a. M., Verbot der Theilnahme an denselben. I. 42.

Lotterieloose, mit denselben darf kein eigentlicher Haufirhandel und kein aufdringlicher Verkauf derselben gestattet werden. III. 824.

Lotterien, ausländische, auf Prämien oder Renten, Verbot der Theilnahme an denselben. I. 43.

Lustbarkeiten, öffentliche, dürfen ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeiobrigkeit nicht angestellt werden. II. 459. — Verbot derselben an dem Feste zum Andenken der Verstorbenen IV. 1063.

M.

Mädchen, siehe Waisen-Mädchen und Töchterschulen.

Magistrate, Ministerial-Instruktion für den Geschäftsbetrieb bei denselben; vom 25. Mai 1835. — III. 733—750. — Geschäftskreis des Pleni derselben. III. 734. — desgl. der einzelnen Deputationen und Kommissionen. III. 747. — Anstellung und Besoldung der Subalternen bei den beiden letztern. III. 748. — deren Verhältnisse zu den Stadtverordneten in Beziehung auf städtische Kassen-Verwaltung IV. 1014. ff. — Verfahren derselben bei Revision der städtischen Kommunal-Rechnungen. III. 750. — sind nicht verpflichtet, über Schützengesellschaften die spezielle Aufsicht zu führen und deren Konventionalstrafen einzutreiben. II. 436. — Aufbringung der denselben auferlegten Ordnungsstrafen. II. 432. f. — III. 743.

Magistratspersonen, früher ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten angestellt. deren Beibehaltung. I. 148. — Verfahren wegen ungültiger Stimmen bei den stattgehabten Wahlen derselben. II. 427. — auf 12 oder 6 Jahre anzustellende, Zulässigkeit deren Prüfung. II. 431. — bei deren Wiedererwählung kann das Einkommen derselben durch die Stadtverordneten anders normirt werden. I. 151. — Verfahren bei den unter denselben bestehenden Verwandtschaftsverhältnissen. II. 425. f. — deren Bestätigung in den Mediat-Städten unter Konkurrenz der Regierungen. II. 430—432. — Berufung einzelner derselben in die Stadtverordneten-Versammlungen. IV. 1018. — Urlaubsbewilligungen für dieselben. III. 744. — Disziplinar-Verfahren und Anwendung von Ordnungsstrafen gegen dieselben. II. 432. f. — III. 743. — deren Entlassung vor Ablauf der Dienstzeit. II. 428. — deren Entlassung wegen niederträchtiger Aufführung, wozu auch öftere Trunkenheit gehört. I. 149. — in den kleinen Städten, Denunzianten-Antheil derselben an den Steuerstrafen. IV. 958. — deren Wahl, Beibehaltung, Entlassung oder Pensionirung bei Einführung der revidirten Städteordnung in den zeither nach der ältern verwalteten Städten. I. 144.

Magistrats-Unterbeamte, deren Obliegenheiten. III. 747. — Urlaubsbewilligungen für dieselben. III. 744. — Anwendung von Ordnungsstrafen gegen dieselben. III. 743. 748.

Manuskripte, zur Censur vorgelegte, Verfahren mit denselben. III. 782.

Märkte, Bestimmungen über den Verkehr auf denselben. I. 261.

Markthandel, von Markt zu Markt, Gewerbeschein-Lösung zu demselben Seitens der Ausländer und resp. der Inländer. Cirkular-Reskript vom 31. Juli 1835. — III. 830.
Marktverkehr, allgemeiner, Ministerial-Ressort rücksichtlich desselben. I. 4.
Marschverpflegung, siehe Militair-Verpflegung.
Maschinen, in Fabriken, Sicherung der Arbeiter vor Unglücksfällen durch dieselben. I. 240. — Entrichtung der Handwerks-Gewerbesteuer von dem Betriebe mit denselben. III. 640.
Maskeraden, öffentliche, dürfen ohne ausdrückliche polizeiliche Erlaubniß nicht angestellt werden. II. 459.
Maße, gestempelte, deren Prüfung und Anschaffung Seitens der Kreis- und städtischen Polizeibehörden, nach dem Umfange und der Bedeutung des Verkehrs. I. 244. — II. 476. — wo sich Eichungsämter befinden, bedarf es deren Anschaffung für jene nicht. II. 477. — für Dikasterien ist deren Anschaffung nicht vorgeschrieben. II. 477. — statt der hölzernen, dürfen keine von Eisenblech oder Kupfer geeicht werden. II. 477. — Scheffelmaße und deren Unterabtheilungen aus Eisenblech dürfen nicht geeicht werden. I. 246. — Prüfung und Stempelung des beim Rödern der Fässer üblichen Länge- und Höhe-Messers. I. 247. — gesetzliche, Verpflichtung der Müller zu deren Anschaffung. II. 486.
Mathematik, Unterricht und Lehrbücher in derselben auf den Gymnasien. II. 415—421. — Anforderungen in derselben an die zur Universität zu entlassenden Schüler. II. 415.
Maturitäts-Prüfungen, Zeitbestimmung für die Zulassung der früher aus Sekunda oder Prima abgegangenen Schüler zu denselben. III. 722—725. — siehe auch Abiturienten.
Mauerziegel, siehe Ziegel.
Mäusegift, dessen Zubereitung und Anwendung Seitens der Kammerjäger. I. 287. ff. — gegen Fledermäuse. II. 519.
Mecklenburg, Großherzogthümer, Ausstellung von Interimspässen für solche von dort über die preußische Grenze kommenden Ausländer, zu deren Zurückweisung kein Grund vorhanden ist. I. 196.
Mediatherren, Verhältnisse der Regierungen zu denselben. II. 430—432.
Mediatisirte, deren Angelegenheiten ressortiren vom Ministerio des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. I. 2.
Mediat-Städte, Bestätigung der Magistratsmitglieder in denselben, unter Konkurrenz der Regierungen. II. 430—432. — Verwaltung der Polizei in denselben, mit Hülfe des Magistrats und der Bürgerschaft. II. 451.
Medikamente, siehe Arzeneiwaaren.
Medizinalbeamte, Verpflichtung derselben zur unentgeldlichen Untersuchung des Gesundheitszustandes verwundeter oder zu pensionirender Beamten. I. 286. — Kreis-, Kontrolle deren Geschäftsreisen zur Verminderung der Reise- und Fuhrkosten derselben IV. 1109—1116. — Einreichung deren Diäten- und Fuhrkosten-Liquidationen. III. 858.
Medizinalpersonen, Zahlung von Remunerationen und Prämien an dieselben für Lebensrettungs-Versuche. IV. 1116. — siehe auch Ärzte.
Mehr-Ausgaben, siehe letztere.

Menschenblattern, Verfahren der Kreis-Medizinalbeamten rücksichtlich derselben. IV. 1109. 1115.
Messer, (Besteckmesser), zugespitzte, mit einer langen Klinge versehene, Baiersche Verordnung über das Verbot des Tragens derselben. IV. 1150.
Metzen, aus Eisenblech, dürfen nicht geeicht werden. I. 246.
Mieths-Wohnungen, siehe letztere.
Militairbeamte, Befreiung deren Dienstpferde von Chaussee-, Damm, Brücken- und Fährgeldern. I. 273.
Militair-Chirurgen, in Reserve oder Lanwehrverhältnissen stehend, Bestrafung deren Vergehen während ihrer Beurlaubung. I. 306.
Militairdienst, zu der Aushebung für denselben konkurriren Dienstboten, Handwerksburschen oder Gesellen an dem Orte ihres Aufenthalts. I. 294. ff. — Berechnung der Verpflichtung zu demselben auf volle Jahre in Beziehung auf empfangene Pflegegelder und Erziehungs-Unterstützungen aus Staatskassen. Cirkular-Reskr. vom 9. Januar 1835. I. 304. f. — freiwilliger auf Ein Jahr, bei der Qualifikation zu demselben kommt es auf künftige Standesverhältnisse nicht an. III. 863. f. — Zulassung der sich früher dem geistlichen, später aber einem andern Stande gewidmeten jungen Leute zu demselben. II. 521. — dessen Ableistung Seitens der katholischen Priesteramts-Aspiranten. III. 866. — studirende Ausländer können zu demselben nicht zugelassen werden. III. 867. — als Chirurgen, Strafverfahren gegen dieselben für Vergehen während ihrer Beurlaubung. I. 306. — siehe auch Militair-Freiwillige und Militairpflichtige.
Militair-Dienstpferde, Befreiung derselben von Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeldern. I. 273.
Militair-Einquartierung, siehe letztere.
Militair-Ersatz-Aushebungen, Loosungsverhältnisse bei denselben. III. 867. f.
Militair-Ersatzmannschaften, deren Verpflegung seit der Aushebung und Einstellung derselben. III. 870. — an hohen kirchlichen Festtagen auf dem Marsche befindlich, Anordnungen rücksichtlich derselben. II. 525.
Militair-Ersatz-Reserve, Designation der Militairpflichtigen zu derselben. II. 523.
Militair-Freiwillige, auf Ein Jahr, deren Prüfung und Ortsbestimmung für die Ableistung deren Militairdienstes. I. 293. ff. — Studenten sind in letzter Beziehung an den Orten militairpflichtig, wo deren Eltern oder Vormünder ihren Wohnsitz haben. I. 293. 296. — bei der Anmeldung zur Zeit dienstunbrauchbar befunden, Vorschriften für deren fernere Behandlung. Cirkular-Reskript vom 23. März 1835. — I. 297. ff. — dreimal wegen Körperschwäche zurückgestellt, deren Behandlung nnd Heranziehung zur Ergänzuug der Landwehr. Cirkular-Reskript vom 23. März 1835. — I. 300—304. — Verfahren mit eben denselben in der Provinz Westphalen. I. 302. — mit dem 23sten Lebensjahre noch nicht dienstfähig, deren Heranziehung zur Landwehr und später zur allgemeinen Ersatz-Reserve. III. 864. f. — IV. 1126. — siehe auch Militairdienst.

Militair-Freiwillige, auf drei Jahre, Ausfertigung der Annahme-Bescheinigungen für dieselben. IV. 1127. f.
Militair-Freiwillige, ehemalige, aus den Feldzügen von 18¹³⁄₁₅., Versorgungs-Ansprüche derselben in Konkurrenz mit ausgedienten Unteroffizieren. II. 323. — Zulassung derselben zu den unteren Stellen der exekutiven Polizei. III. 775.
Militair-Gnadengehalt, dessen Bewilligung beim Ausscheiden aus Invaliden-Kompagnien, oder statt deren Eintritt in dieselben. III. 636. — dessen Fortgewährung an Invaliden während der Dienstleistung in nicht etatsmäßigen Civilstellen. III. 587. — dessen Wiedergewährung an die nach 6 Monaten aus dem Civildienste wieder ausscheidenden Militair-Invaliden aus Civil-Fonds. I. 16. — dessen Wiedergewährung für die im Kommunaldienste auf Kündigung angestellten Militairpersonen. III. 757.
Militair-Kinder, freier Schulunterricht für dieselben auch nach dem 14ten Jahre bis zur Konfirmation. IV. 1013.
Militair-Mädchen-Waisenhaus, zu Pretzsch, siehe Waisen-Mädchen.
Militairpersonen, Bekanntmachung und Republikation der Lokal-Polizeiverordnungen für dieselben. III. 780. — Verfahren gegen dieselben in Polizei-Kontraventions- und Straf-Sachen. Cirkular-Reskript vom 24. Dezbr. 1835. — IV. 1053. — im Kommunaldienste auf Lebenszeit angestellt, deren Pensionirung bleibt den Kommunen überlassen. III. 757. — darin auf Kündigung angestellt, Wiedergewährung deren frühern Militair-Benefizii. III. 757. — ehemalige, Ausfertigung der Auswanderungs-Konsense für dieselben. IV. 897. f. — pensionirte, sind rücksichtlich der Kommunal-Beiträge den Staatsdienern gleich zu behandeln. I. 283. — können aber von den Landarmen-Beiträgen nicht befreit werden. I. 283. — verstorbene, Stolgebühren der mit der Militairseelsorge beauftragten Civilgeistlichen bei Beerdigungen der erstern. III. 693.
Militair-Pferde, Bekanntmachung der für dieselben festgesetzten Brandzeichen. I. 311.
Militairpflichtige, wegen Körperschwäche dreimal zurückgestellt, deren Heranziehung zur Ergänzung der Reserve. IV. 1124—1126. — findet auf die einjährigen Freiwilligen keine Anwendung. IV. 1126. — als Rekruten bei der Landwehr unmittelbar eingestellt und ausgebildet, Dauer deren Dienstzeit. IV. 1124—1126. — deren Designation zur Kriegs- und Ersatz-Reserve. II. 523. — desgl. zur Armee-Reserve. II. 524. — Suspension der Ertheilung von Auswanderungs-Konsensen an dieselben bei eintretender Mobilmachung oder Aufstellung einzelner Truppenkorps. I. 310. — preußische, werden in Bremen ohne legalisirte Zeugnisse zu Auswanderungen nach Amerika nicht zugelassen. II. 340. — III. 600. — zum Verluste der National-Kokarde wegen kleinen gemeinen Diebstahls verurtheilt, deren Rehabilitirung behufs der Einstellung zum Militairdienste. Cirkular-Reskript vom 18. Juli 1835. — III. 869. — siehe auch Militairdienst und Militair-Freiwillige.
Militairrecht, Preußisches, v. Rudloffsches Handbuch über dasselbe. I. 313.

Militair-Rechtspflege, Anschaffung des Werks über dieselbe vom General-Auditeur Friccius. IV. 1130.
Militair-Schildwachen, Gebrauch des Schießgewehrs Seitens derselben gegen ausbrechende und entfliehende Sträflinge. I. 233.
Militair-Speiseanstalten, deren Befreiung von der Fleisch-Kommunal-Steuer. III. 765.
Militair-Sträflinge, Aufbringung der Transportkosten und Sitzgebühren für dieselben. III. 876. f. — IV. 1128. — Bekleidungskosten für dieselben bei deren Aufnahme und Entlassung. III. 812.
Militair-Verpflegung, der Ersatzmannschaften seit deren Aushebung und Einstellung. III. 870. f. — auf Märschen, deren Empfangnahme und Quittirung der Vergütungen dafür. Cirkular-Reskr. vom 31. Juli 1835. — III. 874. f.
Militair-Vorspann, siehe letztern.
Militair-Waisenhaus, Potsdamsches, Berechnung der Militairverpflichtung rücksichtlich der aus demselben gewährten Pflegegelder oder Erziehungs-Unterstützungen. I. 304. f.
Militair-Wartegelder, die Zeit deren Bezugs ist bei Pensionirungen im Civil nicht zu berücksichtigen. II. 331.
Ministerial-Kommisssion, in Berlin, Anfragen bei derselben vor den Prüfungen und Anstellungen der Geistlichen und Lehrer, in Beziehung auf etwaige frühere Theilnahme an verbotenen geheimen Verbindungen. I. 94—101. — auch vor der Zulassung zu den Promotions-Prüfungen. IV. 1008. — desgl. in Beziehung auf den von Predigtamts-Kandidaten zu ertheilenden Schulunterricht. IV. 1010.
Ministerial-Reskripte, sollen den Bescheiden für Bittsteller nicht abschriftlich beigefügt werden. III. 592.
Ministerien, Immediat-Berichtserstattungen derselben sollen für die mit dem Staate neu vereinigten Provinzen auch nur da eintreten, wo dieselben durch die allgemeinen Verordnungen über die Organisation der Ministerien vorgeschrieben sind. I. 163. — des Innern und der Polizei, sowie für Gewerbe-Angelegenheiten, Ressortverhältnisse derselben. I. 1—5.
Mittheilungen, zur Beförderung der Sicherheitspflege, vom Polizeirathe Merker, in Berlin, deren Anschaffung aus den Ueberschüssen der Paßgebühren. I. 182—188. — dafür darf der allgemeine Polizei-Fonds bei den Regierungen nicht mehr in Anspruch genommen werden. I. 188. — zur Haltung derselben können die Rentämter und Dominien nicht verpflichtet werden. I. 187. — auch können von deren Haltung kleine Städte wegen ihres geringen Verkehrs ausgeschlossen werden. I. 186. f. — deren Anschaffung zunächst aus dem städtischen Paßgebühren-Fonds. IV. 1071.
Moldau, Spedition der Fahrpostsendungen dahin. IV. 973.
Moralische Person, im juristischen Sinne, für solche kann niemals ein einzelnes Individuum angesehen werden, wohl aber eine Kirchengesellschaft, ein Kirchen-Kollegium, eine Schulgemeine rc. II. 360.
Müller, Verpflichtung derselben zur Anschaffung der gesetzlichen Maße und Gewichte. II. 486. — Gewerbesteuerpflichtigkeit derselben in Beziehung auf Mehlhandel. IV. 962.
Münzen, siehe Scheidemünzen.

Münzsorten, Badensche und Kurhessische, deren Annahme bei den Zollvereins-Abgaben. IV. 968.
Museum, Königliches, in Berlin, Statut für dasselbe vom 15. Januar 1835. — IV. 1131—1143. — öffentliche Bekanntmachung wegen des Besuchs desselben. IV. 1144.
Musikalienhandel, dessen Betrieb nach der für den Buchhandel gegebenen Vorschrift. IV. 1058.
Musiken, geistliche, deren Aufführung in Kirchen zu wohlthätigen Zwecken. IV. 1006.
Musikfeste, öffentliche, (allgemeine Musikaufführungen), in wieweit daran Schullehrer und Seminaristen Theil nehmen dürfen. I. 132—135.

N.

Nachdrücke, polizeiliches und richterliches Verfahren gegen den unerlaubten Verkehr mit denselben. I. 176.
Nachtigallen, zur Verhütung des Wegfangens derselben kann die Einführung einer Nachtigallensteuer nicht angemessen erachtet werden. III. 795.
Nassau, Herzogthum, zollfreier Verkehr mit demselben. IV. 969—971. — Vereinbarung mit demselben über die Kontrollirung des Waaren-Verkehrs auf dem Rheine. III. 662. — Schließung von Ehen Seitens dessen Unterthanen im Auslande. IV. 1008.
National-Kokarde, Rehabilitirung der zum Verluste derselben verurtheilten jugendlichen Verbrecher, behufs der Einstellung zum Militairdienste. Cirk.-Reskr. vom 18. Juli 1835. — III. 869.
Natural-Prästationen, an Königl. Domainen, deren Verwandlung in Geldrenten. I. 49. — siehe auch Abgaben und Ablösungen.
Nebenämter, können von Beamten nur mit Genehmigung der denselben vorgesetzten Dienstbehörde übernommen werden. I. 10.
Netze, siehe Fischernetze.
Neufchateler Fabrikate, Behandlung derselben beim Eingange in das Zollvereinsgebiet. IV. 967.
Neumark, Provinz, Anordnungen für den Auseinanderbau der Gebäude in derselben. I. 281. — Ausführung der Massiv-Bauten in den Städten derselben. II 500.
Neusilber, (oder Packfong), Verbot der aus demselben verfertigten Koch-, Eß- und Trinkgeschirre im Badenschen. II. 580.
Nichtigkeitsbeschwerde, Begründung derselben in Angelegenheiten der General-Kommissionen. IV. 987.
Niederlassungen, unbekannter Personen an einem Orte, Verfahren der Orts-Polizeibehörden rücksichtlich derselben. I. 231. — dürfen arbeitsfähigen, sich selbsternährenden Individuen nirgends verweigert werden. III. 856. — siehe auch Ansiedelungen.
Notariatsämter, in wieweit deren Vereinigung mit Kommunalämtern nachgelassen werden kann. I. 10.
Notarien, in der Rheinprovinz, deren Befreiung von der Gewerbesteuer. III. 638.
Nothwege, siehe Wege-Gerechtigkeiten.

O.

Oberbürgermeister, Instruktion für deren Geschäftsbetrieb, vom 25. Mai 1835. — III. 741. ff. — zu deren Entlassung vor Ab-

Oberbürgermeister, (Forts.) lauf der Dienstzeit ist die Allerhöchste Genehmigung erforderlich. II. 429.
Ober-Bürgermeisterstellen, die Prüfung der zu denselben vorzuschlagenden Kandidaten hängt von der Bestimmung Sr. Majestät des Königs ab. I. 146.
Oberförster, Verrechnung der Forst-Revenüen-Ueberschuß-Tantième für dieselben. IV. 929—935.
Oberforstmeister, können in Kommunal-Forst-Revisions-Sachen keine besondere Fuhrkosten liquidiren. I. 50.
Oberpräsidenten, sind nicht befugt, gegen die Regierungen Ordnungsstrafen festzusetzen. I. 5.
Ober-Rechnungskammer, Miteinsendung deren Rechnungs-Erinnerungen an die Ministerien, behufs der Erledigung derselben. IV. 900. — siehe auch Dienst-Emolumente.
Obmänner, bei dem schiedsrichterlichen Verfahren in Angelegenheiten der General-Kommissionen ꝛc. IV. 979. 980. 982.
Obsthandel, beschränkte Benutzung des Bürgersteiges zu demselben. III. 790. — gewerbscheinfreier auf den Straßen, die denselben treibenden Personen müssen mit polizeilichen Erlaubnißscheinen versehen sein. II. 490.
Oekonomie-Kommissarien, Kontrolle deren Geschäftsführung. I. 66. 68. — sind verpflichtet, in Prozeß-Angelegenheiten ökonomisch-technische Gutachten abzugeben. I. 70. — bei den General-Kommissionen, Beibehaltung, Entlassung und Wiederanstellung derselben. Cirkular-Reskr. vom 8. Septbr. 1835. — III. 672.
Oesterreich, Kaiserstaat, zum Eintritt in denselben bedarf es bei fremden Pässen das Visa einer Oesterreichschen Gesandtschaft. I. 230. — gegenseitige Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes mit sämmtlichen Staaten desselben, ausschließlich von Ungarn und Siebenbürgen III. 597. — Verpflegung erkrankter hülfsbedürftiger Preußischer Unterthanen in demselben. IV. 899 — Wiederaufnahme der aus demselben nach Preußen zurückgekehrten Vagabunden. I. 29. — Uebereinkommen mit Sachsen, wegen Heilung und Verpflegung der in den gegenseitigen Staaten erkrankenden, oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen. II. 577. f. — Ungültigkeit der von dessen Militairs und Deserteurs im Auslande geschlossenen Ehen. IV. 1007. — siehe auch Italien.
Offiziere, Befreiung deren Dienstpferde von Chaussee-, Damm-, Brükken- und Fährgeldern. I. 273. — Verfahren gegen dieselben in Polizei-Kontraventions- und Straf-Sachen. Cirkular-Reskript vom 24. Dezbr. 1835. — IV. 1053. — ehemalige, Ausfertigung der Auswanderungs-Konsense für dieselben, in Beziehung auf den Eintritt in fremde Kriegsdienste. IV. 897. f.
Oldenburg, Großherzogthum, Schließung von Ehen Seitens dessen Unterthanen im Auslande. IV. 1008.
Olitäten, Verhütung des verbotwidrigen Verkehrs der mit denselben handelnden Krämer. IV. 1092. — Verbot des Hausirhandels mit denselben. III. 825—827.
Operationen, chirurgische, siehe letztere.
Ordnungsstrafen, können die Oberpräsidenten gegen die Regierungen nicht festsetzen. I. 5. — wohl aber die letztern und die Re-

Ordnungsstrafen, (Forts.)
gierungs-Präsidenten gegen die Landräthe. I. 6. — deren Anwendung gegen Magistratsmitglieder und Beamte. III. 743. 748. — den Magistraten auferlegt, deren Aufbringung von denselben nach dem Grade der Schuld unter deren Mitgliedern. II. 432. f. — verhältnißmäßige, gegen gering besoldete Beamte. III. 588. — unverhältnißmäßige können gegen Dorfschulzen nicht angewendet werden. IV. 1050. f.

Organisten, deren Anstellung in Westphalen und der Rheinprovinz. I. 129. — zugleich auch Schullehrer, deren Anstellung und Entlassung in der Rheinprovinz. IV. 999. f.

Ostpreußisches Provinzialrecht, Anwendung des 213ten Zusatz-Artikels zu demselben, in Beziehung auf die exekutivische Beitreibung öffentlicher und gemeiner Lasten. II. 359.

P.

Pächter, Zeit-, städtischer Feldgrundstücke, sind zur Gewinnung des Bürgerrechts nicht verpflichtet. II. 448.

Packfong, siehe Neusilber.

Papiere, öffentliche und geldwerthe, mit denselben darf kein Handel im Umherziehen gestattet werden. III. 823.

Papiergeld, ausländisches, dessen freie Einfuhr in Rußland. II. 376.

Parochialzwang, findet in Betreff der Konfirmation der Kinder evangelischer Eltern nicht statt, wohl aber eine gewisse Ordnung in Beziehung auf letztere. II. 390.

Parochien, in Westphalen und der Rheinprovinz. I. 105.

Parzellirungen, von Gütern, Regulirung der Vorspannlast bei denselben. II. 443. — siehe auch Gemeinheitstheilungen.

Pässe, (Reisepässe), Ministerial-, können auch Seitens der Orts-Polizeibehörden nachgesucht werden. I. 191. — neue, in Stelle abgelaufener, können von jeder Polizeibehörde, nach Maßgabe des Einzelfalles und der der letztern eingeräumten Befugnisse, statt der Heimathsbehörde, ausgefertigt werden. I. 207. — Ausgangspässe, Beauftragung der Unterbehörden mit deren Ausfertigung. I. 219. — Ertheilung diesseitiger Interimspässe an fremde Unterthanen, zu deren Zurückweisung über die Grenze kein Grund vorhanden ist. I. 196. — Pässe (und sonstige Legitimations-Urkunden) der heimathlichen Behörden fremder unverdächtiger Reisenden, sollen denselben bei Ertheilung diesseitiger neuer Pässe zurückgegeben werden. I. 197. — der in Berlin akkreditirten fremden Gesandten, Residenten und Geschäftsträger, für diplomatische Personen, Kouriere und Unterthanen ihres Hofes, müssen mit einem diesseitigen Ministerial-Visa versehen sein. I. 192. — der fremden Gesandten an auswärtigen Höfen für Unterthanen ihres Hofes zu Reisen in und durch die Preußischen Staaten, deren Gültigkeit. I. 193. 194. — der Orts-Polizeibehörden der angrenzenden Bundesstaaten, zu Reisen in die nächstliegende Preußische Provinz, deren Gültigkeit und diesseitige Visirung. I. 195. — der Schnellpost-Reisenden, deren Visirung. I. 198. — Verfahren gegen die aus dem Auslande kommenden, und nicht mit vorschriftsmäßigen Reise-Legitimations-Dokumenten versehenen Schnellpost-Reisenden. I. 197. — deren Ertheilung an einwandernde

Pässe, (Forts.)
ausländische Handwerksgehülfen für vorübergehende Zwecke. IV. 1068. — für Vagabunden auf dem Transporte derselben, und mit einer Annahme-Erklärung des betreffenden fremden Staats versehen. III. 802. — gewöhnliche, (mit Ausschlusse der Wanderpässe, oder um in Arbeit zu treten) können überall nach dem Auslande auch nach der Schweiz ertheilt werden. I. 199. 211. — für ausländische Handwerksgesellen nach ihrer Heimath. I. 211. — deren Ausfertigung nach Rußland, besonders für mehrere Personen auf Einen Paß. I. 224. — (Reise-Legitimationsscheine), für den Grenzverkehr mit Polen. I. 225—228. — reisender Engländer, deren Visirung an der diesseitigen Grenze. I. 228. f. — deren Ausstellung und Visirung nach Italien. I. 230. — für Fabrikarbeiter, nach dem Auslande, namentlich nach Frankreich und Belgien. I. 220. — Fürstlich Lippe-Detmoldsche Verordnung über das Visiren derselben. IV. 1148. — für Studirende, siehe diese. — für Handwerksgesellen und Gewerbsgehülfen, siehe Wanderpässe.

Paßformulare, Anordnungen für dieselben im Königreiche Sachsen. I. 319.

Paßgebühren, theilweise Verwendung der Ueberschüsse aus denselben zu Hülfsmitteln der Paß-Polizeiverwaltung und namentlich zur Anschaffung der Merker'schen Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege. I. 182—188. — an denselben sollen nicht bloß die mit dem Paßgeschäfte beauftragten Beamten, sondern auch gering besoldete Subalternen der Polizeiverwaltung Theil nehmen. I. 189. 191. — auch Kreisschreiber und andere landräthliche Büreau-Gehülfen. I. 190. — — dagegen können die bei den landräthlichen Aemtern aufkommenden Ueberschüsse deren Beamten nicht ausschließlich als Gratifikation überwiesen werden. I. 191.

Paß-Visirungen, siehe Pässe.

Pathengeschenk, landesherrliches, für hülfsbedürftige Eltern von 7 Söhnen, wird von 100 Rthlr. auf 50 Rthl. ermäßigt. II. 336.

Patrimonialgerichte, sind zur Haltung der Gesetz-Sammlung und des Amtsblattes verpflichtet. II. 334. f. — in der Provinz Sachsen, Ausstellung von Wanderpässen für das Inland Seitens derselben. I. 219.

Patrimonialrichter, sind als Kommunalsteuerpflichtige den Staatsdienern gleich zu behandeln. II. 439. f.

Pensionen, für Wittwen und Kinder Königl. Staatsdiener, in wieweit solche in Antrag gebracht werden dürfen. II. 329. — IV. 925. — können für die Hinterbliebenen von Unterbeamten nicht bewilligt, sondern diese nur den Armenfonds überwiesen werden. II. 329. — ohne solche sollen untaugliche, noch nicht 15 Jahre dienende Beamte entlassen werden. IV. 897. — auf etatsmäßige Gehälter in der Domainen- und Forstpartie angewiesen, Bewilligung von Zuschußzahlungen zu Stellvertretungskosten rücksichtlich der erstern. III. 604. — siehe auch Pensionirungen.

Pensionirungen, der Königl. Staatsdiener, Verfahren rücksichtlich derselben bei Unzulänglichkeit des dafür bestimmten Fonds. Cirk.-Reskr. vom 27. Dezbr. 1835. — II. 327—330. — desgl.

Pensionirungen, (Forts.)
vom 22. Dezbr. 1835. — IV. 925. — Remunerirung von Gehülfen und Stellvertretern, bis zur Uebernahme der Pension auf den Pensions-Fonds. II. 328. — III. 604. — bei denselben findet die Bewilligung des Gnadenachtels nicht mehr Statt. II. 329. — das Minimum der Pension wird künftig allgemein auf 60 bis 96 Rthlr. jährlich für alle Stellen angenommen. II. 329. — nach Versetzungen in geringer dotirte oder auf Kündigung bestehende Stellen. II. 330. — bei denselben ist die Zeit des Militair-Wartegelderbezugs nicht zu berücksichtigen. II. 331. — unfreiwillige, Verfahren bei denselben. I. 11. — unentgeldliche Untersuchung des Gesundheits-Zustandes der Beamten bei denselben Seitens der Medizinalbeamten. I. 286. — der auf Lebenszeit gewählten Stadtkämmerer. III. 756. — städtischer, auf Lebenszeit angestellter Unterbeamten. I. 151. — der im Kommunaldienste auf Lebenszeit angestellten Militairpersonen. III. 757. — der Magistratspersonen bei Einführung der revidirten Städteordnung in den nach der ältern zeither verwalteten Städten. I. 144. f. — dienstunfähiger Schullehrer, siehe diese. — der Civildiener im Großherzogthum Baden, Verordnung vom 28. August 1835. — III. 881.

Pensions-Angelegenheiten, vormaliger Stifter, Klöster und sonstiger säkularisirter Korporationen, Ministerial-Ressort in denselben. III. 603.

Pensions-Anstalt, für ausgediente Elementar-Schullehrer in der Provinz Schlesien, Reglement für dieselbe. I. 136—141.

Pensions-Beiträge, deren Berechnung bei Versetzungen in geringer dotirte oder auf Kündigung bestehende Stellen. II. 330. — deren Regulirung von Gehältern wieder angestellter Staatsbeamten. III. 605.

Pensions-Fonds, Berechnung des Einzwölftel-Gehaltsabzuges zu demselben Seitens neu angestellter, aber bald wieder ausgeschiedener Beamten. I. 37.

Pensions-Reglement, vom 30. April 1825. (Jahrg. 1832. 4tes Heft, S. 843. ff.) — Aufhebung des §. 13. desselben wegen der zeither stattgefundenen Bewilligung des Gnaden-Achtels. II. 329. — Herabsetzung des im §. 14. desselben bestimmten Minimi einer Pension auf 60 bis 96 Rthlr. jährlich für alle Stellen. II. 329.

Pensions-Revers, (Entsagung), auf dessen Beibringung bei Verheirathungen der der allgemeinen Wittwenkasse nicht beigetretenen Staatsbeamten soll strenge gehalten werden. II. 330.

Petschierstechergewerbe, dessen Betrieb II. 482. — darf nicht im Umherziehen stattfinden; ebendas. — Gewerbesteuerpflichtigkeit desselben und Bürgerrechts-Gewinnung zu dessen Betrieb; ebendas.

Pfandleihanstalten, Gewerbesteuer-Entrichtung von denselben. III. 642.

Pfändungen, auf Privat-Wegen, Anordnungen derselben und Erlegung von Pfandgeldern. IV. 1097.

Pfarr-Abgaben, dem Pfarrer unmittelbar zukommend, können im administrativen Wege nicht exekutivisch beigetrieben werden. II. 360.

Pfarrämter, Verfahren bei deren Erledigung, Wiederbesetzung und Vertretung in Westphalen und der Rheinprovinz. I. 115.
Pfarr-Bauten, Behandlung der Gesuche um Unterstützungen zu denselben. IV. 992. — Zweckmäßige Ausführung derselben nach Maßgabe der letztern. IV. 995.
Pfarren, Wahrnehmung deren Hypothekenrechte aus Erbpacht- oder Erbzins-Kontrakten. IV. 996. — desgl. des Vorkaufsrechts in Subhastations-Prozessen. IV. 997.
Pfarrer, siehe Geistliche.
Pfarrländereien, (Grundstücke), Verfahren bei deren Vererbpachtung. III. 678—687. — Zuziehung der Gemeinde-Repräsentanten bei denselben. III. 688. — deren Befreiung von der Beitragsleistung zu den Kosten der Landwehr-Pferdegestellung. III. 770. f. — Zuziehung deren Pächter und Erbpächter zur Vorspannleistung. III. 769. 771.
Pferde, krepirte oder getödtete räudige, Gestattung deren Abledern unter gewissen Vorsichtsmaßregeln. II. 516. f. — siehe auch Militair-Pferde, Landwehr-Pferde und Zuchtpferde.
Pferdediebstähle, Anordnungen zu deren Verhütung. II. 536.
Pferde-Verkaufsatteste, frühere zur Verhütung von Pferdediebstählen, können nicht wieder eingeführt werden. I. 237.
Pflegegelder, siehe Kinder, rc.
Pharmazeuten, Erfordernisse zur Staatsprüfung derselben. III. 859.
Phosphor, und die aus demselben bereitete Säure, deren Reinhaltung von Arsenik. Königl. Baiersche Verordnung. I. 317.
Planlagen, bei ländlichen Auseinandersetzungen rc., Verfahren in Streitigkeiten über dieselben. I. 67.
Polen, Königreich, stempelfreie Ausfertigung von Reise-Legitimationsscheinen für den Grenzverkehr mit demselben. I. 225—228. — IV. 1069. f. — Ertheilung von Wanderpässen nach demselben. I. 221. — aus diesseitigen Gefängnissen dahin Entwichene, deren Wiederaufnahme. I. 31.
Polizei-Atteste, über die Führung bescholtener Personen, deren Ausstellung. II. 456. — III. 791. — zum Betriebe gewisser Gewerbe, siehe Gewerbescheine, Schank- und Gastwirthschaften rc.
Polizeiaufsicht, Ausübung derselben gegen die darunter gestellten Personen. III. 801. — Strafanwendung gegen diejenigen, welche sich derselben entziehen. III. 801. — für die Fälle heimlicher Entfernung sind Steckbriefe und öffentliche Bekanntmachungen unzulässig. III. 802. — Seitens der Ortsbehörden, über die im Orte sich aufhaltenden Handwerker und deren Zusammenkünfte. I. 212. 215. — fernere, auf genesene Gemüthskranke. IV. 1083. f.
Polizeibeamte, Kompetenz der Untergerichte zu fiskalischen Untersuchungen wegen Widersetzlichkeiten gegen erstere. IV. 894. — Denunzianten-Antheil für dieselben von Steuerstrafen. IV. 952. — geringere, deren Anstellung auf sechsmonatliche Probezeit. IV. 1049. f. — Verfahren bei deren Entlassung während oder nach der Probezeit. IV. 1050.
Polizeibehörden, Orts-, Portofreiheit für deren amtliche Korrespondenz. I. 63. — Verfahren derselben bei Niederlassungen unbekannter Personen an einem Orte. I. 231. — Assistenz Seitens derselben behufs der Züchtigung widerspenstiger Lehrlinge durch deren Lehrmeister. III. 793.

Polizei-Erlaubnißscheine, mit denselben müssen diejenigen Personen versehen sein, welche gewerbescheinfreie Waaren im Polizeibezirke des Wohnorts umhertragen. II. 490. f.

Polizei-Fonds, (etatsmäßiger für allgemeine polizeiliche Zwecke) Liquidation und Anweisung der dafür erforderlichen Deckungs-Zuschüsse. I. 36.

Polizei-Gefangene, unvermögende, Aufbringung der Untersuchungskosten für dieselben. II. 511. — deren nothwendige Bekleidung gehört zu den Kosten ihres Unterhalts. IV. 1076. f.

Polizei-Gefängnisse, deren Anlegung nach Maßgabe der Bevölkerung, der Lage der Orte und ihrer Entfernung von einander, und deren Mitbenutzung zu Kreisgefängnissen. II. 461. — deren Anlegung auf den Transportstationen. IV. 1079. — siehe auch Gefängnisse.

Polizei-Inspektoren, können zu ihrer Uniform Hutkordons von Gold und dunkelblauer Seide anlegen. IV. 1049.

Polizei-Kontraventions- und Straf-Sachen, gegen Offiziere und sonstige Militairpersonen, Verfahren rücksichtlich derselben. Cirk.-Reskr. vom 24. Dezbr. 1835. — IV. 1053.

Polizei-Resolute, welche nicht die Bestrafung von Polizeivergehen betreffen, deren Bekanntmachung unter Belehrung über die dagegen stattfindende zehntägige Rekursfrist. III. 780. f. — siehe auch Polizei-Strafresolute.

Polizei-Stellen, untere, Zulassung auch der ehemaligen Militair-Freiwilligen zu denselben. III. 775.

Polizei-Strafen, siehe Strafen.

Polzei-Strafgelder, Ansprüche der städtischen Kommunen auf dieselben. IV. 1047. — gebühren denjenigen Kommunen, welche in der Unterhaltung der polizeilichen Anstalten die Lasten der Polizeiverwaltung tragen. III. 779. — Gewährung von Denunzianten-Antheilen an denselben. III. 777.

Polizei-Strafresolute, formelles Verfahren bei deren Publikation. IV. 1052. — gegen Offiziere, brauchen den Militairbehörden nicht besonders mitgetheilt zu werden. IV. 1053.

Polizei-Uniform, zu derselben können die Polizei-Inspektoren Hutkordons von Gold und dunkelblauer Seide anlegen. IV. 1049.

Polizei-Untersuchungskosten, deren Aufbringung für Unvermögende. Allerh. Kabinets-Ordre vom 28. Juli 1836. (Gesetz-Samml. S. 218.) — dieselben sind von der Erstattung ausgeschlossen, in sofern sich diese nicht ausdrücklich auf spezielle Gesetze gründet. II. 511. — III. 816. — IV. 1071. — für Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge, mit Rücksicht auf deren Domizilverhältnisse. IV. 1072. f.

Polizei-Verordnungen, (Polizeigesetze), welche für einen ganzen Landesdistrikt gelten sollen, können die Regierungen ohne Ministerial-Genehmigung nicht erlassen. III. 846. — auch solche nicht, durch welche die Gewerbefreiheit beschränkt wird. III. 846. — deren Durchführung mit Berücksichtigung privatrechtlicher Verhältnisse. IV. 1066. — deren Bekanntmachung und Republikation in Beziehung auf das Militair durch dessen Behörden oder Vorgesetzten. III. 780. — Lokal-, Verfahren für deren Publikation. IV. 1051.

Polizei-Verwaltung, in den Städten, ohne Einwirkung der Stadtverordneten. II. 434. — in den Mediatstädten, mit Hülfe des Magistrats und der Bürgerschaft. II. 451. f. — auf den mit Sequestration belegten Gütern. I. 172—174.

Polizei-Verwaltungskosten, in Beziehung auf die Verpflichtung zu deren Tragung findet zwischen denselben und den Kosten der Polizei-Gerichtsbarkeit kein Unterschied Statt. IV. 1047. — müssen in den Städten deren Gemeinden aufbringen, wenn darin nicht eine ganz selbstständige, von der Ortsbehörde völlig getrennte Polizeiverwaltung besteht III. 778.

Posen, Provinz, Verbindung der Bürgermeisterstellen mit den Woytämtern in derselben. I. 147. — Instruktion über das bei gerichtlicher Abschätzung adeliger Güter zu beobachtende Verfahren, vom 21. Dezbr. 1835. — IV. 988.

Porteépée, silbernes, ehemaliger Militairs, in wieweit solche ersteres zu ihrer Civil-Uniform tragen dürfen. III. 774.

Porto, dessen Restitution mit 15 Prozent bei Paket-Sendungen von jährlich 20,000 Pfund und darüber. I. 62.

Portofreiheit, für die amtliche Korrespondenz der Orts-Polizeibehörden. I. 63. — für Gymnasien, Schulen und Seminarien. II. 376. — III. 669. — für die Geldsendungen der den Kirchen gelieferten Agende-Exempl. III. 670. — für die Immediat-Begnadigungsgesuche der Sträflinge. III, 813. f. — für die Hagel-Versicherungs-Sozietät in Westphalen. III. 670. — für die Schlesischen und Pommerschen Kunstvereine. I 61. — für die Kunstvereine in Magdeburg und Potsdam. III. 665. — für die Gesellschaft der nordischen Alterthumskunde in Kopenhagen. IV. 972. — für die Gesellschaften der Wissenschaften in Görlitz. II. 374. — für die märkische ökonomische Gesellschaft in Potsdam. II. 374. — für den landwirthschaftlichen Verein in Marienwerder. III. 666. — für den Kultur- und Gewerbe-Verein in Siegen. II. 375. — für den Verein zur Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Schafzucht in Stargard. II. 375. — für die Forstlehranstalt in Neustadt Eberswalde. IV. 974. — für die Lombards- und Diskonto-Anstalt in Memel. IV. 972. — für die Beiträge zur Unterhaltung der Irren-Heilanstalt in Marsberg. II. 377. — für den Unterstützungs-Verein in Neidenburg. II. 375. — für das Waisenhaus zu Charlottenburg. IV. 972. — für das Hauer'sche Blinden- und Taubstummen-Institut in Quedlinburg. III. 666. — für den Apotheker-Verein im nördlichen Deutschland. II. 374.

Post, mit derselben können Geldbeutel über 30 Pfd. schwer nicht befördert werden. II. 343.

Postbeamte, Fuhrkosten-Bewilligung für dieselben auf ihren Geschäftsreisen. I. 62. — (und Unterbediente), auf Kündigung angestellt, sollen, statt der Bestallungen, nur Bestätigungs-Verfügungen erhalten. IV. 974.

Postfreipässe, deren Bewilligung für die im Civil angestellten Unteroffiziere, Soldaten und Invaliden des Jägerkorps IV. 926.

Postfuhrkosten, deren Bewilligung zur Hälfte für die im Civil angestellten Unteroffiziere, Soldaten und Invaliden des Jägerkorps. IV. 926.

Postgarantie, deren Leistung für die mit den Posten zu versendenden Gelder und geldwerthen Papiere. III. 668.
Postgüter, behufs deren Kontrolle sollen den Steuerbeamten die Postkarten vorgelegt werden. IV. 973.
Postreisende, siehe Pässe.
Prämien, (Belohnungen), für die Aufgreifung oder Entdeckung gefährlicher Verbrecher, können die Regierungen bis zur Höhe von 10 Rthlr. bewilligen. III. 799. f. — deren Bewilligung für Lebensrettungen. I. 238. — in Gelde bis zur Höhe von 10 Rthlr. Seitens der Regierungen. Cirk.-Reskr. vom 22. August 1835 — III. 816. f. — für die Waisen-Mädchen aus der Anstalt zu Pretzsch. IV. 1001. ff.
Prämien-Lotterie, ausländische, Verbot der Theilnahme an derselben. I. 43.
Prämienscheine, siehe Seehandlungs-Prämienscheine.
Prediger, (Pfarrgeistlichen), designirte, Haltung von Probepredigten Seitens derselben. IV. 997—999. — Beaufsichtigung und christliche Leitung der in Dienst getretenen Waisen-Mädchen, aus der Anstalt zu Pretzsch, durch dieselben. IV. 1001—1005. — siehe auch Geistliche.
Prediger-Wittwen, deren Gnadenjahr in Westphalen und der Rheinprovinz. I. 120.
Predigtamts-Kandidaten, Anfragen wegen des von denselben zu ertheilenden Schulunterrichts, in Beziehung auf deren politische Integrität. IV. 1010.
Predigten, Anordnungen für deren Vorlesung durch Küster. I. 102. — Probepredigten, deren Haltung von designirten Pfarrgeistlichen. IV. 997—999.
Presbyterien, deren Einrichtung in Westphalen und der Rheinprovinz. I 106. ff.
Preß- (und Vaterlands-) Verein, im Jahre 1831 zu München gestiftet, historische Darstellung und hochverrätherische Tendenz desselben. II. 545 ff.
Pretzsch, Stadt, siehe Waisen-Mädchen.
Preußen, Provinz, fünfter Landtags-Abschied für deren Stände, vom 31. Dezbr. 1834. II. 528—537. — Resultat des Wirkens des Schiedsmanns-Instituts in derselben im Jahre 1834. — I. 26.
Priesteramts-Aspiranten, katholische, Ableistung der Militairpflicht Seitens derselben. Cirk.-Reskr. vom 5. Septbr. 1835. — III. 866.
Privat-Andachts-Uebungen, siehe Zusammenkünfte, außerkirchliche.
Privat-Gesellschaften, in Lokalen der Gastwirthe, rücksichtlich derselben bleiben letztere den für Gasthäuser geltenden Polizeivorschriften unterworfen. IV. 1062.
Privatlehrer, vom Auslande, Anfragen vor deren Zulassung bei dem Ministerio des Innern und der Polizei. I. 101.
Privat-Wege, siehe Wege.
Promessen auf Seehandlungs-Prämienscheine, siehe diese. — auf Lotterie-Gewinne, siehe Lotterie-Certifikate oder Promessen.
Promotions-Prüfungen, für die medizinische Doktorwürde. II. 402—404. — Anfrage wegen der Zulassung zu derselben in Beziehung auf politische Integrität. IV. 1008.

Provinzen, mit dem Staate neu vereinigte, die Immediat-Berichts-erstattung für dieselben Seitens der Ministerien soll auch nur da eintreten, wo dieselbe durch die allgemeinen Verordnungen über die Organisation der Ministerien vorgeschrieben ist. I. 163.

Prozesse, gegen Verwaltungs- oder fiskalische Behörden, Entscheidung über deren Gestattung im Wege des Kompetenz-Konflikts. Minist.-Instruktion vom 1. Juli 1835. — III. 581—583. — fiskalische, Nichterstattung der außergerichtlichen Kosten in denselben, Seitens der unterliegenden Privatpartei. I. 13. — für und wider Kirchen und die denselben gleichstehenden Stiftungen und Institute, Wahrnehmung des Interesses derselben. III. 690. — der Stadtgemeinden, Ausstellung der Vollmachten zu deren Führung. IV. 1020. f. — Publikation der darin gegen dieselben ergangenen Erkenntnisse. IV. 1025. — siehe auch Rechtsverfahren.

Prüfungen, der ausnahmsweise, ohne gesetzliche Ansprüche, zum Staatsdienste zuzulassenden Individuen. IV. 891 — der Regierungs-Referendarien zum Staatsdienste. II. 321. — zu Ober-Bürgermeisterstellen. I. 146. — zulässige, der auf 12 oder 6 Jahre anzustellenden Magistratsmitglieder. II. 431. — der Kandidaten des geistlichen und Schulamts, Anfragen vor denselben. I. 94—102. — nachträgliche der Theologie und Philologie-Studirenden in der hebräischen Sprache. II. 423 — abermalige, der Schulamts-Kandidaten IV. 1009. — der Kandidaten des höhern Schulamts zu Stellen an Volks- und niedern Bürgerschulen. III. 700. — pro facultate docendi, zu solchen können inländische jüdische Schulamts-kandidaten zugelassen werden. III. 732. — zu Doktor-Promotionen. IV. 1008. — für die medizinische Doktorwürde. II. 402—404. — Erfordernisse zu den Staatsprüfungen der Pharmazeuten. III. 859. — zur Reife für akademische Studien, siehe Abiturienten und Maturitäts-Prüfungen.

Q.

Quittungen, über die im Laufe des Jahres aus mehreren Kassen erhobenen Civil-Besoldungen, Stempelverwendung zu denselben. II. 341. f. — der Zahlungs-Empfänger aus Königlichen Kassen, Stempelpflichtigkeit der Rekognitions-Atteste unter denselben. III. 659. — deren Ausstellung und Bescheinigung über die Vergütigung geleisteter Marschverpflegung und gestellten Militair-Vorspanns. III. 874. f. — über eingelöste Staats-schuldscheine sind stempelfrei. III. 659.

R.

Rabbiner, jüdische, Heranziehung derselben zu den städtischen Kommunal-Abgaben und zur Klassensteuer IV. 1036. f.

Raffholz, darf in der unmittelbaren Nähe von Wohngebäuden nicht aufgehäuft werden. II. 474.

Rattengift, dessen Zubereitung und Anwendung Seitens der Kammerjäger. I. 287. ff. — siehe auch Giftmittel.

Räude, Gestattung des Abledern der daran krepirten oder wegen derselben getödteten Pferde. II. 516. f.

Real-Schankberechtigungen, siehe Schankwirthschaften.

Rechnungs-Erinnerungen, der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, deren Miteinsendung an die Ministerien behufs deren Erledigung. IV. 900. — siehe auch Dienst-Emolumente.

Rechnungswesen, städtisches, dessen Verwaltung durch den Kämmerer, unter Oberaufsicht des Magistrats-Dirigenten. III. 743. 745. 751. — Verhältnisse des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung zu einander rücksichtlich der Revision der städtischen Kommunal-Rechnungen. III. 750. f.

Rechtsmittel, deren Zulässigkeit und Anwendung in den zum Ressort der General-Kommissionen gehörigen Angelegenheiten. Cirk.-Reskr. vom 7. Oktober 1833. — I. 74 — vom 27. April 1834. — I. 76—80. — vom 10. Dezmbr. 1834. — I. 71.

Rechtsverfahren, (gerichtliches Verfahren, Rechtsweg), gegen Verwaltungs- und fiskalische Behörden, Entscheidung über die Zulässigkeit desselben im Wege erhobenen Kompetenz-Konflikts. Minist. Instruktion vom 1. Juli 1835. — III. 581—583. — Zulässigkeit desselben in Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Armenpflege. III. 849. — IV. 1105. — desgl. über die Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten für erkranktes Gesinde. III. 857. — siehe auch Aggravations-Rechtsmittel, desgl. Prozesse.

Redouten, dürfen ohne ausdrückliche polizeiliche Erlaubniß nicht angestellt werden. II. 459.

Referendarien, nach einem Orte als Hülfsarbeiter berufen, deren Heranziehung zu den dortigen Staats- und Kommunal-Abgaben. — siehe auch Regierungs-Referendarien.

Regierungen, Königliche, bei deren Abtheilungs-Dirigenten sollen die Plenar-Sachen und die Reskripte der vorgesetzten Behörden vorab cirkuliren. I. 7. — eilige oder eine besondere Geheimhaltung erforderliche Sachen bleiben davon ausgeschlossen; ebendas. — Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen denselben und den Gerichten. Instruktion vom 1. Juli 1835. — III. 581—583. — sind verpflichtet, den Aufträgen und Anordnungen der Justizministerien zu genügen. I. 6. — Erstattung monatlicher Immediat-Zeitungsberichte Seitens derselben. IV. 885—891. — gegen dieselben können die Oberpräsidenten keine Ordnungsstrafen festsetzen. I. 5. — sind befugt, gegen die Landräthe Ordnungsstrafen zu verhängen. I. 6. — denselben sollen die gegen Civilbeamte in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen ergangenen Erkenntnisse mitgetheilt werden. I. 11. f. — III. 589. — Kompetenz derselben in Beziehung auf die materielle Legalität der Domainen- und Forst-Veräußerungen. IV. 917. — jährliche Eröffnung und Schließung der kleinen Jagd durch dieselben. IV. 942. 943. — sollen ihre Bekanntmachungen über den Betrieb und das Wirken der Landgestüte dem Königl. Oberstallmeister mittheilen. IV. 991. — Wahrnehmung des Interesses der Kirchen und der denselben gleichstehenden Stiftungen und Institute in Prozessen für und wider dieselben durch die Regierungen. III. 690. — Superrevision des katholischen Kirchenrechnungswesens durch dieselben. III. 698. — können Polizeigesetze, die für einen ganzen Landesdistrikt gelten sollen, ohne Ministerial-Genehmigung nicht erlassen. III. 846. — auch nicht Verfügungen, durch

Regierungen, (Forts.)
welche die Gewerbefreiheit beschränkt wird. III. 846. — in wie weit dieselben Reisepässe nach Italien ohne Anfrage ausstellen dürfen. I. 230. — sind befugt, für die Aufgreifung oder Entdeckung gefährlicher Verbrecher Prämien bis zur Höhe von 10 Rthlr. zu bewilligen. III. 799. f. — können Geldprämien für Lebensrettungen bis zur Höhe von 10 Rthlr. selbst bewilligen. III. 816. f. — können Zwangsverpflichteten die Erlaubniß ertheilen, ihr Getränke anderwärts her anzuschaffen, wenn solches vom Brauberechtigten schlecht und untauglich gefertigt wird. II. 484. f. — deren Abtheilung des Innern soll bei den Gewerbescheinen für ausländische Hausirer konkurriren. Cirk.-Reskr. vom 31. Januar 1835. — I 262. — II. 491. — III. 827. — in wie weit solche für letztere überhaupt Gewerbescheine ohne Minist.-Genehmigung ertheilen und erneuern dürfen. Cirk.-Reskr. vom 12. und 18. Septbr. 1835. — III. 828 829. — entscheiden in Hundesteuer-Angelegenheiten in letzter Instanz, ohne weitern Rekurs. II. 471. — bestätigen die Entlassung städtischer Bürgermeister und Magistratualen vor Ablauf der Dienstzeit, mit Ausschluß der Oberbürgermeister. II. 428. — deren Verhältnisse zu den Mediatherren in Beziehung auf die Bestätigung der Magistratsmitglieder. II. 430—432. — Verhängung von Ordnungsstrafen Seitens derselben gegen die Magistrate. II. 433. — Befugniß derselben zur Einforderung der städtischen Schul-Etats und Rechnungen behufs deren Bestätigung und resp. Superrevision. I. 158. — Verpflichtungen derselben in Beziehung auf die Wahrnehmung des Interesses des Gemeinde-Vermögens bei Gemeinheitstheilungen. IV. 986. — sind nicht befugt, die Gültigkeit der Erklärungen der Stellvertreter einer Stadt über die Art der Entschädigung bei Dienst-Ablösungen und dergleichen Geschäften von ihrer Einwilligung abhängig zu machen. IV. 986. — Ermächtigung der Stadtgemeinden Seitens derselben zu Prozessen und Publikation der Erkenntnisse durch dieselben. IV. 1025. — in der Rheinprovinz, Diäten- und Reisekosten-Sätze für Justizbeamte in kommissarischen Aufträgen derselben. III. 585. f.

Regierungs-Hauptkassen, Verrechnung der Besoldungen der Land-Gendarmerie bei denselben. II. 452.

Regierungs-Instruktion vom 23. Oktbr. 1817. Anwendung des §. 18 lit g. auf die Bestätigung und resp. Superrevision der städtischen Schul-Etats und Rechnungen Seitens der Regierungen. I. 158.

Regierungs-Kondukteure, diesen Charakter sollen sich Feldmesser nicht beilegen. II. 379.

Regierungs-Mitglieder, deren Verhältnisse als zugleich Mitglieder der Revisions-Kollegien in Angelegenheiten der General-Kommissionen. IV. 987.

Regierungspräsidenten, sind befugt, die Landräthe in Ordnungsstrafen zu nehmen. I. 6.

Regierungs-Referendarien, deren Prüfung und Zulassung zum höhern Staatsdienste. Cirk.-Reskr. vom 5. Mai 1835. — II. 321. — siehe auch Referendarien.

Regierungs-Sekretaire, denselben gebührt kein Denunzianten-Antheil an den Gewerbesteuerstrafen. IV. 958.

Regierungs-Verfügungen, sollen den Bescheiden für Bittsteller nicht abschriftlich beigefügt werden. III. 592.

Reinganum, zu Frankfurt a. M., Unternehmer von Lotterie-Certifikaten ꝛc. siehe diese.

Reinigungskosten, für Transportanden, deren Liquidation und Erstattung. IV. 1077. f.

Reisekosten, für Kreis-Medizinalbeamte. deren Verminderung durch Kontrolle deren Dienstreisen. IV. 1109—1116. — deren Liquidation. III. 858. — für Justizbeamte der Rheinprovinz in kommissarischen Aufträgen der Regierungen. III. 585. f. — siehe auch Fuhrkosten.

Reisepässe, siehe Pässe.

Rekognitions-Atteste, unter Quittungen von Zahlungs-Empfängern aus Königl. Kassen, Stempelpflichtigkeit derselben. III. 659.

Rekruten-Transporte, Anordnungen für dieselben an hohen kirchlichen Festtagen. II. 525.

Rekursverfahren, gegen polizeiliche Entscheidungen überhaupt, unter Gestattung einer zehntägigen Rekursfrist. III. 780. f. — in Hundesteuer-Angelegenheiten. II. 471. — in Gemeinheitstheilungs, Ablösungs- und Regulirungs-Angelegenheiten. I. 67. — Fristbestimmung für dasselbe. Cirk.-Reskr. vom 10. Dezbr. 1834. — I. 71.—74. — siehe auch Rechtsverfahren.

Religions-Andachts-Uebungen, Privat-, siehe Zusammenkünfte, außerkirchliche.

Religions-Unterricht, Verpflichtung der evangelischen Eltern, solchen ihren Kindern ertheilen zu lassen. II. 390. — Anordnungen für denselben in Westphalen und der Rheinprovinz. I. 124.

Renten-Lotterien, ausländische. Verbot der Theilnahme an denselben. I. 43.

Resolutionen, siehe Bescheide.

Ressort-Verhältnisse, zwischen den Ministerien des Innern und der Verwaltung für Handel, Fabriken und Bauwesen. I. 1—5. — administrative und gerichtliche, in Beziehung auf die exekutivische Beitreibung öffentlicher und gemeiner Lasten. II. 359. — polizeiliche und gerichtliche, in Getränkezwangs-Angelegenheiten. II. 484. 485. — polizeiliche und gerichtliche bei dem Verfahren gegen den unerlaubten Verkehr mit Nachdrücken. I. 176. — desgl. in Gesinde-Sachen über Erfüllung oder Aufhebung vertragsmäßiger Dienstverhältnisse. I. 179. 180. — siehe auch Kompetenz-Konflikte.

Restaurationen, deren Anlegung nach Maßgabe der öffentlichen Nützlichkeit und des Bedürfnisses. I. 254. — siehe ferner Schank- und Gastwirthschaften.

Rettung aus Gefahr, siehe Lebens-Rettungen.

Revisions-Kollegien, in Angelegenheiten der General-Kommissionen, Verhältnisse der Mitglieder derselben als zugleich Mitglieder der Regierungen. IV 987.

Revisionsverfahren, in den zum Ressort der General-Kommissionen gehörigen Angelegenheiten I. 68. — IV. 987.

Rheinprovinz, Diäten und Reisekosten-Sätze für Justizbeamte als Kommissarien der Regierungen. III. 585. f. — Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden in derselben, vom 5. März 1835. — I. 101—131. — Anstellung und Entlassung der zugleich als Schullehrer fungirenden Glöckner, Organisten und Küster. IV. 999. f. — Anordnungen für die Feiertage der evangelischen Gemeinden. III. 694. — Beitreibung rückständiger Schulgelder und sonstiger Schulabgaben durch Exekution im administrativen Wege. III. 710. — Anordnung der letztern durch die Landräthe. III. 711. — Erstattung der Klassensteuer-Abgangsbeträge aus den Departements-Remissionsfonds. II. 362. — Leitung und Beaufsichtigung der Kommunal-Wegebauten in derselben. I. 269. f. — Verpflichtung der Ortseinwohner, zu Gemeindewegen-Arbeiten zu leisten. I. 270. — Verminderung der Grundentschädigungskosten bei dem Bezirks-Straßenbau. I. 271. — Eröffnung neuer oder Erweiterung bereits bestehender, durch Staats- oder Bezirksstraßen durchschnittener Gassen. I. 272. — Erbauung von Häusern und Wohngebäuden in der Nähe von Forsten und Waldungen. II. 504. — Vertretung der in derselben zeither bestandenen Wanderbücher durch Wanderpässe. I. 202. — Abstellung der in einigen Kreisen derselben stattfindenden Gebehochzeiten und ähnlicher Mißbräuche. I. 180. und 181. — Verfahren gegen die Bettler in derselben. Reskr. vom 24. Febr. 1835. nebst Allerh. Kab.- Ordre von 31. Dezbr. 1828. — I. 234—236. — Ressort der Beamten des öffentlichen Ministeriums und der Verwaltungsbehörden hinsichtlich der Disposition über die Strafgefangenen. II. 462. f. — Behandlung der rückfälligen Sträflinge I. 236. — Vollstreckung der gegen Kinder wegen begangener Vergehen erkannten Strafen. I. 174. — Anlegung von Zuckersiedereien in den Städten. III. 845. — desgl. von Lichtziehereien und Seifensiedereien. IV. 1090. — Ermäßigung von Forstfrevel-Strafen in Beziehung auf Gemeinde-Waldungen. IV. 940. f. — Anordnungen für die Verpachtung der Gemeinde-Jagden. III. 772—774. — Ausübung des Jagdrechts auf Grundstücken mit fremden Enklaven. I. 167. — Vertheilung der Einquartirungslast. I. 312. — Besetzung der Bürgermeisterei-Stellen. I. 147. — II. 429. — desgl. der erledigten Schöffenstellen. IV. 1045. — Vereinigung der Kommunal-Rendanturen mit dem Steuerempfange, oder Trennung derselben von einander. IV. 1038. — Kommmunal-Besteuerung zur Deckung der Gemeindebedürfnisse. IV. 1039. — Verfahren bei Verpachtungen von Gemeindegütern. IV. 1040. — Zuziehung der Gemeinde-Repräsentanten bei Erbverpachtungen von Kirchen-, Pfarr- und Schulgrundstücken. III. 688. — Genehmigungs-Ertheilung zur Erwerbung, Verschuldung, Verpachtung und Veräußerung von Eigenthum der Gemeinen, Kirchen und Wohlthätigkeits-Anstalten in derselben. I. 159—163. — Annahme von Schenkungen Seitens öffentlicher Anstalten und Korporationen. II. 337.

Rheinschifffahrt, deren Betrieb durch Preußische Seeschiffer II. 495. f. — Ertheilung von Patenten zu deren vollständigen Betriebe auf dem ganzen schiffbaren Rheinstrome. IV. 1098. 1099. — Kontrollirung des Waarenverkehrs bei derselben, in Verbindung mit Nassau. III 662.

Rheinufer, Anordnungen für deren Unterhaltung. I. 280

Rindviehversicherungs-Vereine, für einzelne Ortschaften, deren Errichtung nach den dafür normirten Statuten. I. 89—93.

Rothwild, siehe Jagd.

Rußland, Kaiserreich, freie Einfuhr ausländischen Papiergeldes und ausländischer geldwerthen Papiere in dasselbe. II. 376. — südliches, Spedition der Fahrpostsendungen dahin. IV. 973. — Paßverkehr mit demselben an der Grenze und Ausstellung Eines Passes für mehrere Personen. I. 224. — Ertheilung von Wanderpässen nach demselben. I. 221. — beim Eintritt in dasselbe müssen Handwerker und Personen niedern Standes ein Reisegeld von 10 Rthlr. nachweisen. I. 222. — Behandlung der aus demselben auf das diesseitige Gebiet übergetretenen Unterthanen, besonders entlaufener Dienstboten. III. 597. f.

Rustikalstellen, mit Abgaben belastet, Verfahren bei Dismembrationen derselben. I. 83.

S.

Saalstrom, rücksichtlich des Haltens von Kähnen auf demselben ist das Reglement vom 3. Mai 1797. als aufgehoben zu betrachten. I. 280.

Sachsen, Königreich, Vereinbarung mit demselben, wegen Behandlung der aus dem einen Gebiete in das andere zu leistenden Dienste und Zinsen und aller als Pertinenzien zu einem Hauptgute in dem einen Staate gehörigen, in dem andern auszuübenden Gerechtsame. I. 85—87. — Frachtbriefe und Transportbescheinigungen dahin. IV. 966. — Verordnung über die Ausfüllung des Formulars zu Reisepässen ins Ausland. I. 319. — Verordnung über das Wandern der Handwerksgesellen IV. 1145. — Verordnung über die Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems. II 573. — Uebereinkommen mit Oesterreich, wegen Heilung und Verpflegung der in den gegenseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden, unbemittelten Unterthanen. II. 577.

Sachsen, Provinz, Zuziehung der Gemeinde-Repräsentanten bei Erbverpachtungen von Kirchen-, Pfarr- und Schulgrundstücken. III. 688. — Ausstellung von Wanderpässen Seitens der Patrimonialgerichte. I. 219.

Sakramente, evangelische, deren Feier in Westphalen und der Rheinprovinz I. 122.

Säkularisirte Korporationen, (Stifter, Klöster, Abteien rc.) Ministerial-Ressort in deren Pensions- und Kompetenz- rc. Angel. III. 603.

Salinenarbeiter, deren Heranziehung zu Kommunal-Steuern. II. 441. f.

Salz-Monopol, dessen Aufhebung Seitens des Staats kann nicht stattfinden. II. 535.

Salzfellereien, Gemeinde-, deren Uebertragung im Wege des Verdings. I. 61.

Schafvieh, polizeiliche Anordnungen gegen die Verbreitung der Pocken unter demselben. I. 290. — desgl. der Klauenseuche. III. 861. f.

Schankwirthe, Befugniß derselben zum Ausschank in Buden bei Schützenfesten, Kirchweihen, Truppen-Zusammenziehungen. III. 822.

Schankwirthschaften, allgemeine polizeiliche Anordnungen wegen deren Anlegung, Betrieb und Fortsetzung. Allerh. Kab. Ordre vom 7. Februar und Cirk.-Reskr. vom 13. August 1835. — I. 248–256. — was unter solchen im Allgemeinen zu verstehen sei. I. 253. — in wie fern dabei ein Ort als Stadt zu betrachten, oder zum Lande zu rechnen sei. I. 251. — zu deren Anlegung ertheilen für die Städte die Bürgermeister, für alle Ortschaften des platten Landes die Landräthe die polizeiliche Erlaubniß. IV. 1087. 1089. — letztere kann zum Ausschanke einzelner Arten geistiger Getränke nicht ertheilt werden. IV. 1088. — Konkurrenz der Kommunal-Behörden rücksichtlich derselben. I. 249. 251. — die Bewilligung derselben hängt von der öffentlichen Nützlichkeit und dem Bedürfnisse ab. I. 249. 253. f. — Angabe der Gründe für deren Versagung. I. 249. 255. — Verfahren bei gleichzeitiger Bewerbung von Mehreren um die polizeiliche Erlaubniß zu deren Anlegung. I. 254. — in wie fern solche in persönlicher Beziehung versagt werden können. I. 248. 249. 252. — desgl. deren Erneuerung. I. 254. — dürfen Steuerbeamte und Chausseegeld-Erheber, sowie Steuer- und Polizeidiener, ohne Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde nicht betreiben. I. 53. — III. 642. — Genehmigung derselben für bestimmte und dazu geeignete Lokale. I. 248. 250. 253. 254. — Berücksichtigung von ausschließlichen oder Real-Berechtigungen bei denselben. I. 250. 255. f. (§. 13.) — letztere sind ex speciali titulo nachzuweisen. I. 258. — neue, Fristbestimmung für deren Eröffnung. I. 252. — Fortsetzung derselben. I. 249. 258. — desgl. nach Todesfällen durch die Erben und Angehörigen der verstorbenen Besitzer. I. 249. 255. — sollen als Nebengewerbe nur ausnahmsweise nachgegeben werden. I. 257. — zeitweise aufgegebene, deren spätere Fortsetzung. I. 258. f. — deren Verpachtung oder Uebertragung an Stellvertreter. I. 259. — stempel- und sportelfreie Ausfertigung des polizeilichen Erlaubnißscheins zu deren Anlegung und jährliche Verlängerung desselben zu deren Fortsetzung. I. 248. — Strafen für deren Betrieb ohne polizeiliche Erlaubniß. I. 250.

Schaufenstern, auf den Bürgersteig weit hervorspringend, dürfen nicht gestattet werden. III. 788.

Schauspielvorstellungen, dürfen an dem Feste zum Andenken der Verstorbenen nicht gegeben werden. IV. 1063.

Scheffelmaße, und deren Unterabtheilungen, aus Eisenblech, dürfen nicht geeicht werden. I. 246.

Scheidemünzen, fremde unterwerthige, deren Umlauf darf in den diesseitigen mit dem Auslande grenzenden Provinzen nicht stattgegeben werden. I. 38.

Schenkungen, (und letztwillige Zuwendungen), an Anstalten und Gesellschaften, rücksichtlich derselben ist die Genehmigung des Staats auch zur Erwerbung von Grundstücken zur todten Hand erforderlich. IV. 1034. — Annahme derselben auch ohne Konsens der vorgesetzten vormundschaftlichen Behörde. II. 337.
Scheunen, neue, deren Bedachung mit Ziegeln, oder Entfernung derselben von andern Gebäuden auf wenigstens 60 Fuß. III. 843. f.
Schiedsmänner, zur gütlichen Beilegung von Privat-Streitigkeiten, Verfahren bei Bestätigung und Vereidung derselben. I. 25. — zu deren Amt können jüdische Glaubensgenossen nicht zugelassen werden. II. 339. — Befreiung derselben von der Uebernahme von Stadtämtern. III. 752. f. — Resultat des Wirkens derselben in der Provinz Preußen im Jahre 1834. I. 26.
Schiedsrichterliches Verfahren, in den zum Ressort der General-Kommissionen rc. gehörigen Angelegenheiten, Instruktion für dasselbe, zur nähern Bestimmung der §§. 6. 31 bis 34. der Verordnung vom 30. Juni 1834, den Geschäftsbetrieb bei Gemeinheitstheilungen betr. vom 12. Oktbr. 1835. — IV. 975—985. — Obliegenheiten des leitenden Kommissarii. IV. 978. — Eigenschaften und Verhältnisse der Schiedsrichter und Obmänner. I. 66 67. — IV. 979—982.
Schießgewehre, deren polizeiliche Wegnahme zur Verhütung von Unglücksfällen, Wilddiebereien und Jagdkontraventionen. I. 239 — III. 631. — deren Gebrauch gegen ausbrechende und entfliehende Gefangene. I. 233.
Schiffahrts-Polizei, Ministerial-Ressort rücksichtlich derselben. I. 3.
Schindelbedachung, deren Abschaffung in den Städten. III. 844. — siehe auch Lehmschindel- und Ziegelbedachung.
Schlächtergewerbe, dessen Betrieb außerhalb des Wohnorts, bei Gelegenheit von Kirmessen und ähnlichen Festen. III. 821.
Schlesien, Provinz, Konkurrenz der Dominien bei der Armenpflege auf dem Lande nach dem dortigen Provinzial-Gesetze vom 14. Dezbr. 1747. III. 850. — Ablösung der auf den Dreschgärtnerstellen haftenden Handdienste. III. 675—677. — Reglement der Pensions-Anstalt für ausgediente Elementar-Schullehrer in derselben. I. 136—141.
Schneider, für Damen, können zum Unterrichten im Maßnehmen und Zuschneiden im Umherziehen von den Regierungen keine Gewerbescheine erhalten. II. 490.
Schnellpost-Reisende, siehe Pässe.
Schöffenstellen, in der Rheinprovinz, Verfahren bei deren Besetzung oder Entlassung aus denselben. IV. 1045.
Schöppenstühle, in den deutschen Bundesstaaten, dürfen in Polizei- und Kriminal-Sachen keine Urtel mehr abfassen. I. 131.
Schornstein-Aufsätze, eiserne, gemauerte oder aus gebranntem Thon bestehend, in wie weit solche zulässig sind. III. 847. f.
Schornsteinfegergewerbe, dessen Betrieb und Beibehaltung von Zwangsbezirken bei demselben. Cirk.-Reskr. vom 24. Juni 1835. — II. 472. — Wiederbesetzung erledigter Zwangsbezirke zu den offerirten geringsten Taxen. II. 473.
Schornsteinröhren, enge, deren öftere Reinigung nach Maßgabe der Feuerungen und der Beschaffenheit des üblichen Brennmaterials. II. 473. — IV. 1086.

Schulabgaben, (Schulgetreide ꝛc.) deren exekutivische Beitreibung im administrativen Wege. II. 360. — siehe ferner Schulbeiträge und Schulgeld.
Schulamts-Kandidaten, Anfragen vor deren Prüfung und Anstellung. I. 94—102. — vom Auslande, als Privat- und Elementar-Lehrer, desgl. I. 101. — höhere, deren Prüfung als Lehrer an Volks- und niedern Bürgerschulen. III. 700. — Anordnungen für deren abermalige Prüfung. IV. 1009. — deren nachträgliche Prüfung in der hebräischen Sprache. II. 423. — jüdische, inländische, deren Zulassung zur Prüfung, jedoch nicht zur Anstellung im Lehrfache. III. 733.
Schulbaue, Behandlung der Gesuche um Unterstützungen zu denselben. IV. 992.
Schulbeiträge, zur Unterhaltung der Schulen und deren Lehrer, deren Aufbringung und Repartition. III. 700—707. — von denselben sind die Geistlichen nicht befreit. III. 707. — rückständige, deren exekutive Beitreibung im administrativen Wege. II. 360. — desgl. in der Rheinprovinz. III. 710. f. — siehe auch Schulgeld.
Schulbücher, nothwendige, Versorgung der Kinder armer Eltern mit denselben. II. 398. f.
Schulen, Portofreiheit für dieselben. II. 376. — Wahrnehmung deren Hypothekenrechte aus Erbpacht- oder Erbzins-Kontrakten. IV. 996. — desgl. des Vorkaufsrechts in Subhastations-Prozessen. IV. 997. — Wahrnehmung des Interesse's derselben in Prozessen für und wider dieselben. III. 690. — deren Beaufsichtigung in Westphalen und der Rheinprovinz. I. 126. — städtische, deren Beaufsichtigung durch den Superintendenten in denjenigen Städten, in welchen nur der Rektor der Schule zweiter Geistlicher ist. II. 398. — Elementar-, welche Schulen dahin zu rechnen sind. II. 395. — höhere und Elementar-, städtische, deren Anlegung, Unterhaltung und Beaufsichtigung. Reskr. vom 31. Januar 1835. — I. 154—157. — Elementar- und Bürgerschulen, Prüfung und Genehmigung der Lehrpläne für dieselben. III. 699. — Einrichtung und Unterhaltung jüdischer Elementar-Schulen. III. 731. — siehe auch Gymnasien.
Schüler, zur Universität übergehend, siehe Abiturienten.
Schulgeld, dessen Festsetzung, Aufbringung und Vertheilung. III. 700—707. — dessen Aufbringung für die Kinder unvermögender Eltern. III. 701. 708. f. — rückständiges, dessen Beitreibung im administrativen Wege. II. 360. — desgl. in der Rheinprovinz. III. 710. f.
Schulgrundstücke, Verfahren bei deren Vererbpachtung. III. 678—687. — Zuziehung der Gemeinde-Repräsentanten bei denselben. III. 688.
Schulkassen-Etats, städtische, Konkurrenz der Stadtverordneten bei deren Feststellung I. 154. ff. — Befugniß der Regierungen zur Einforderung derselben behufs deren Bestätigung und resp. Superrevision. I. 158.
Schullehrer, gehören zu den mit den Rechten öffentlicher Bedienung angestellten Beamten. III. 712. — lutherische und katholische, Norm für deren Diensteid. II. 386. ff. — Stempelfreiheit deren Vereidigungs-Protokolle. II. 392. — Festsetzung und

Schullehrer, (Forts.)
Aufbringung deren Diensteinkommens. III. 700—707 — Sicherung deren nothwendigen Unterhalts bei Errichtung oder Abzweigung von Schul-Sozietäten. II. 396. f. — Anfragen vor deren Anstellung. I. 94—101. — auch in Beziehung von Ausländern als Privat- und Elementar-Lehrern. I. 101. — als solche können jüdische Schulamtskandidaten nicht angestellt werden. III. 732. — deren Beitritt zur allgemeinen Wittwenkasse. II. 333. 395. — Einziehung der von denselben rückständig gelassenen Wittwenkassen-Beiträge. III. 692 — an städtischen Töchterschulen, Erstattung der Wittwenkassen-Beiträge für dieselben. III. 714. — in wie weit solche an öffentlichen Musikfesten Theil nehmen dürfen. I. 133—135. — in Disziplinar-Untersuchung gerathen, einstweilige Amts-Suspension derselben. II. 393. — Heranziehung derselben zu den Landarmen-Beiträgen. I. 284. — Heranziehung derselben als Viehbesitzer zu den durch Unterdrückung von Viehseuchen entstandenen Kosten. III. 861. — dienstunfähige, deren Entlassung mit einem hinreichenden Emeritengehalte, III. 712—714. — Elementar-, welche Lehrer dahin zu rechnen sind. II. 395. — ausgediente, in der Provinz Schlesien, Reglement der Pensions-Anstalt für dieselben. I. 136—141. — an Volks- und niedern Bürgerschulen, Prüfung der Kandidaten des höhern Schulamts zu solchen. III. 700. — zugleich Glöckner, Organisten oder Küster, deren Anstellung und Entlassung in der Rheinprovinz. IV. 999. f.

Schullehrer-Seminarien, deren Zöglinge dürfen ihre erste öffentliche Anstellung in einem andern Regierungsbezirke nur unter Zustimmung derjenigen Regierung erhalten, in deren und für deren Bezirk sie ausgebildet worden. II. 394. — siehe auch Seminarien.

Schulprämien, deren Vertheilung bei den öffentlichen Schulprüfungen. III. 716.

Schulprüfungen, öffentliche, deren Anwendung in der Provinz Westphalen. III. 716.

Schulräthe, bei den Provinzial Schul-Kollegien, als Königl. Kommissarien bei den Maturitäts-Prüfungen für die Universität. II. 412.

Schul-Rechnungen, städtische, Konkurrenz der Stadtverordneten an deren Prüfung. I. 154. ff. — Befugniß der Regierungen zu deren Superrevision. I. 158.

Schulsachen, Portofreiheit in denselben. III. 669.

Schul-Sozietäten, Verfahren bei deren Stiftung oder Abzweigung. II. 396. — Aufbringung der Schulbeiträge und Sicherung des Diensteinkommens der Schullehrer bei solchen. II. 397.

Schulstiftungen, unter verfassungsmäßiger Administration stehend, Ausübung des landesherrlichen Oberaufsichtsrechts über dieselben durch die Regierungen. I. 158. f.

Schulunterricht, freier, für Militairkinder auch nach dem 14ten Jahre bis zur Konfirmation. IV. 1013.

Schulvorstände, auf dem platten Lande im Frankfurter Regierungsbezirke, Instruktion für dieselben. III. 727—731.

Schulzen, siehe Dorfschulzen.

Schutzblattern, Nachweis deren Vaccination und Revaccination Seitens der in öffentliche Unterrichts-Institute aufzunehmenden Pensionairs. I. 135. — III 715.
Schützengesellschaften, deren Verhältnisse und polizeiliche Beaufsichtigung als Privatgesellschaften. II. 435—437 — Verleihung von Korporationsrechten an dieselben. II. 436.
Schutzgelder, von Domainen-Einliegern und Miethsleuten, deren Erhebung nach örtlicher Observanz. I. 44. — siehe auch Domanial-Schutzgeld,
Schwägerschaft, unter den Magistratsmitgliedern, Verfahren rücksichtlich derselben. II. 426.
Schweiz, nach derselben können gewöhnliche Pässe, mit Ausschluß der Wanderpässe oder um dort in Arbeit zu treten, ertheilt werden. I. 199. — die Ausfertigung von Wanderpässen für Handwerker bleibt unbedingt untersagt. Cirk.-Reskr. vom 11. April 1835. — I. 216. f.
Seehandlungs-Prämienscheine, wegen der im Umlauf befindlichen Privat-Promessen auf dieselben. I. 41.
Seehandlungs-Sozietät, Kündigung der bei derselben zu 4 Prozent Zinsen belegten Kapitalien, und künftige Annahme von Kapitalien nur zu 3½ Prozent. I. 40.
Seeschiffer, Preußische, Betrieb der Rheinschiffahrt durch dieselben. II. 495. f.
Seifensiedereien, deren Anlegung in den Städten der Rheinprovinz. IV. 1090.
Seminarien, Portofreiheit in deren Angelegenheiten. II. 376. — III. 669. — siehe auch Schullehrer-Seminarien.
Seminaristen, in wie weit solche an öffentlichen Musikfesten Theil nehmen dürfen. I. 134
Separationen, siehe Gemeinheits-Theilungen.
Servis-Zuschüsse, zu den Kosten der Ausmiethung der Soldaten, können von den Hauseigenthümern nicht verlangt werden, wenn diese Naturalquartier reichen wollen. III. 873.
Siebenbürgen, siehe Oesterreich.
Sitzgebühren, für Deserteurs und Militair-Sträflinge in Civil-Gefängnissen, deren Aufbringung. III. 876. f.
Sitzkosten für Vagabunden, siehe letztere.
Soldatenbriefe, strenge Beachtung der für dieselben bestimmten Absendungs-Termine, IV. 973.
Sonntage, deren Feier und Vermeidung öffentlicher Lustbarkeiten, geräuschvoller Arbeiten &c. während des Gottesdienstes an denselben. III. 789. — deren kirchliche Feier in Westphalen und der Rheinprovinz. I. 126. — Strafe für Uebertretung des Verbots des Jagens an denselben. III. 633.
Sostrum, dessen Zahlung an Medizinalpersonen für Lebensrettungs-Versuche. IV. 1116.
Spanndienste, bei städtischen Wege- und Brückenbauten, siehe diese; desgl. Dienste und Ablösungen.
Sparkassen, Ministerial-Ressort rücksichtlich derselben. I. 4. — städtische, Besetzung der Beamtenstellen bei denselben. III. 755.
Speisewirthschaften, allgemeine polizeiliche Anordnungen wegen deren Anlegung, Betrieb und Fortsetzung. Allerh. Kab.-Ordre vom 7. Februar und Cirk.-Reskr. vom 13. August 1835. — I. 248—256. — siehe auch Schank- und Gastwirthschaften.

Sporteln, sämmtliche der Magisträte, fließen in die allgemeine Kasse, welche die Kosten für die Magistratsverwaltung zu bestreiten hat. I. 151.

Spritzen, siehe Feuerspritzen.

Staatsdiener, darunter werden diejenigen verstanden, welche bestimmt sind, Sicherheit, gute Ordnung und Wohlstand des Staats zu befördern, und dem Staate zu besondern Diensten durch Eid und Pflicht zugethan sind. II. 440. — denselben ist kein Anspruch auf Vorrücken im Gehalte eingeräumt. III. 809. — Verfahren rücksichtlich streitiger Dienst-Emolumente derselben, auf Erinnerungen der Ober-Rechnungskammer. II. 325. — auf deren Beitritt zur allgemeinen Wittwenkasse oder auf Beibringung des Pensions-Reverses bei ihrer Verheirathung soll streng gehalten werden. II. 330. — IV. 925. — untaugliche, noch nicht 15 Jahre dienende, deren Entlassung ohne Pension Allerh. Kab.-Ordre vom 31. Oktbr. 1835. — IV. 897. — siehe auch Beamte, Anstellungen, Pensionirungen, Aggravations-Rechtsmittel rc.

Staatseinkünfte, welche aus dem landesherrlichen Besteuerungsrechte fließen, können im administrativen Wege exekutivisch beigetrieben werden. II. 360.

Staatspapiere, geldwerthe, mit denselben darf kein Handel im Umherziehen gestattet werden. III. 823.

Staats-Prüfungen, siehe letztere.

Staatsschuldscheine, eingelöste, die Quittungen über deren Beträge sind stempelfrei. III. 659.

Stadtältester, wird als Ehrentitel nach neunjähriger tadelloser Dienstführung ertheilt. II. 436. — dabei kommt es auf die Zustimmung der Stadtverordneten nicht an. II. 435.

Stadtämter, Befreiung der Schiedsmänner von deren Uebernahme. III. 752. f. — desgl. der Apotheker, welche ihr Geschäft ohne Gehülfen betreiben. III. 754. — siehe auch Anstellungen.

Städte-Ordnung, vom 19. Novbr. 1808., Anwendung der §§. 108. 109 und 110. die Entlassung der Magistratualen vor Ablauf deren Dienstzeit betr. II. 428. — desgl §. 149. wegen Prüfung der anzustellenden Magistratsmitglieder. II. 431. — desgl. des §. 150. wegen Verwandtschaftsverhältnisse unter den Magistratsmitgliedern. II. 426. — desgl. des §. 156. die Beilegung des Titels „Stadtältester" betreffend II. 437.

Städte-Ordnung, revidirte, vom 17. März 1831., Anordnungen für deren Einführung in den zeither nach der Städte-Ordnung vom 19. November 1808. verwalteten Städten. Allerh Kab.-Ordre vom 28. März 1835. — I. 143—146. — Anwendung der §§. 49. und 56. derselben in Beziehung auf die Wahl der Stadtverordneten, zur Hälfte aus Grundbesitzern. III. 756. — desgl. des §. 86. wegen Verwandtschaftsverhältnisse unter den Magistratsmitgliedern. II. 426. — desgl. der §§. 112. und 114., die Anlegung, Unterhaltung und Beaufsichtigung der städtischen Schulen betr I. 155—157. — desgl. des §. 116. in Beziehung auf die Wirksamkeit der Magisträte und der Stadtverordneten bei Einführung neuer und Abänderung oder Aufhebung bestehender Einrichtungen. II. 434. — Anwendung des zehnten Titels derselben und der §§. 93. 136 a.

Städte-Ordnung, revidirte, vom 17. März 1831. (Forts.) und 139a. in Beziehung auf die Verhältnisse der Regierungen zu den Mediat- und Standesherren. II. 430—432.

Stadtgemeinden, Exekutionsverfahren im administrativen Wege gegen dieselben in Besoldungs-Angelegenheiten städtischer Beamten. IV. 1019. — Verpflichtung derselben zur Beschaffung der nöthigen Gefängnisse. I. 232. — Ausstellung der Vollmachten zur Führung deren Prozesse. IV. 1020. f. — Genehmigung zu letztern Seitens der Regierungen. IV. 1025. — Publikation der gegen dieselben in Prozessen ergangenen Erkenntnisse. IV. 1025. — Wahrnehmung deren Interesse's bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen. IV. 986.

Städtisches Kassenwesen, Rechnungswesen, rc. siehe diese.

Stadtmauern, (Stadtthore und andere zum Verschluß der Städte dienende Bauwerke), Wahrnehmung des Steuerinteresse's bei neuen oder veränderten Einrichtungen an denselben, auch rücksichtlich der mit denselben in Verbindung stehenden Privatgrundstücke. Cirkular-Reskript vom 15. September 1835. — III. 757.

Stadtverordnete, deren Wahl aus der höhern und geringern Bürger-Klasse zu ungleichen Theilen. IV. 1027. — deren Wahl zur Hälfte aus den Grundbesitzern. III. 756. — Verfahren bei dem Wechsel und Ersatz derselben. IV. 1028. — zu deren Wirksamkeit gehören nur die Kommunal-Angelegenheiten, d. h. diejenigen, welche die Kommune, als solche, folglich die Gesammtheit der Einwohner angehen. II. 434. — denselben steht auf gewerbepolizeiliche und andere polizeiliche Geschäfte keine Einwirkung zu. II. 434. — Verhältnisse derselben zur städtischen Verwaltung. I. 153. — Theilnahme derselben an den städtischen Kassen-Revisionen. I. 154. — IV. 1014—1018. — Konkurrenz derselben bei Feststellung der städtischen Schulkassen-Etats. I. 154. ff. — Befugniß derselben, das Einkommen wiedererwählter Magistratspersonen anders zu normiren. I. 151. — sind nicht befugt, die auf Lebenszeit angestellten städtischen Unterbeamten nach Willkühr mit beliebiger Pension zu entlassen. I. 152. — auf deren Zustimmung kommt es bei der Ertheilung des Ehrentitels: „Stadtältester" nicht an. II. 435. — deren Wahl und Wirksamkeit bei Einführung der revidirten Städte-Ordnung in den zeither nach der ältern verwalteten Städten. I. 144. f. — siehe auch Stadtverordneten-Versammlungen.

Stadtverordneten-Versammlungen, die von denselben vorgenommenen Handlungen können um deswegen, weil ein nicht gesetzlich qualifizirtes Mitglied unter denselben sich befunden, nicht für ungültig betrachtet werden. II. 427. — Verfahren bei Revision der städtischen Kommunal-Rechnungen durch dieselben. III. 750. — deren Theilnahme an der Kautionsbestellung Seitens der Kassen-Rendanten, desgl. an der Revision städtischer Kassen, Depositorien und Asservatorien. IV. 1014—1018 — Berufung einzelner Magistratsmitglieder in dieselben. IV. 1018. — siehe auch Stadtverordnete.

Stampfwerke, Entrichtung der Gewerbesteuer von denselben. III. 641.

Standesherren, als vormalige unmittelbare deutsche Reichsstände, deren Angelegenheiten ressortiren vom Ministerio des Innern für

Standesherren, (Forts.)
für Gewerbe-Angelegenheiten. I. 2. — Verhältnisse der Regierungen zu denselben. II. 432.
Statistische Nachrichten, deren Einsammlung kann in den Städten nicht von den Bezirksvorstehern, wohl aber von den besoldeten Magistratsbeamten verlangt werden. II. 437. — Uebersichten, beschränkte Aufnahme derselben in die Amtsblätter. I. 18.
Statistisches Büreau, an dasselbe ein Freiexemplar der öffentlichen Blätter zu liefern, sind die Herausgeber der letztern nicht verpflichtet. II. 453.
Steckbriefe, deren unentgeldliche Aufnahme in die Amtsblätter soll durch Bescheinigungen, daß die Entweichung weder von Gefangenwärtern noch von Transporteurs verschuldet sei, belegt werden. III. 593. — dürfen hinter die unter Polizeiaufsicht gestellten, und sich heimlich entfernten Personen nicht erlassen werden. III. 802.
Steinbedachungen, siehe Ziegelbedachungen.
Steinkohlen, den Gemeinden aus landesherrlichen Gruben überlassen, Verhütung des unerlaubten Handels mit denselben. III. 664.
Stempel, zu Quittungen über die im Laufe des Jahres aus mehreren Kassen bezogenen Civil-Besoldungen. II. 341. f. — in wiefern solcher zu Rekognitions-Attesten unter den Quittungen der Zahlungsempfänger erforderlich ist. III. 659. — von 5 sgr. zu Eingaben und Gesuchen, kann nicht erlassen werden. II. 535. — zu den Lohnzetteln über bezahlte Forstkultur-Arbeiten. IV. 936. — zu den Attesten bei ausländischen Brandversicherungen. I. 60. — dessen Gebrauch zu Bau-Entreprise-Kontrakten und sonstigen Verträgen. IV. 1094. f. — desgl. zu den Entreprise-Kontrakten über die Verpflegung der Gefangenen in den Kreis- und Kantonal-Gefängnissen. II. 370. — siehe auch Stempelfreiheit.
Stempel-Debit, zu demselben kann in der Rheinprovinz den Bürgermeistern die Erlaubniß ertheilt werden. II. 369.
Stempelfreiheit, der Quittungen über eingelöste Staatsschuldscheine. III. 659. — für die Waaren-Ursprungs-Zeugnisse nach dem Auslande. IV. 964. — der Vereidigungs-Protokolle der Schullehrer. II. 392. — für die polizeilichen Erlaubnißscheine zu Anlegung und Fortsetzung von Schank-, Gast- und Speisewirthschaften, desgl. zum Kleinhandel mit Getränken auf dem Lande. I. 248. — für die Reise-Legitimationsscheine im Grenzverkehr mit Polen. IV. 1069. f.
Stempelstrafen, Bestimmung einer kürzern Verjährungsfrist für dieselben. II. 535. — können nur gegen die Aussteller und Produzenten stempelpflichtiger Verhandlungen festgesetzt werden. III. 793.
Steuerbeamte, Uebergabe und Instandhaltung deren Dienstwohnungen. IV. 947. — Antheile derselben an den Steuerstrafen und Konfiskaten, mit Ausschluß der Mitglieder der Hauptämter. IV. 949—957. — dürfen ohne Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde keine bürgerlichen Gewerbe, besonders keine Schankwirthschaften, treiben. I. 53. — Kompetenz der Untergerichte zu fiskalischen Untersuchungen wegen Widersetzlichkeiten gegen Steuerbeamte. IV. 894. — untere, Verfahren in Disziplinar-Unter-

Steuerbeamte, (Forts.) suchungen gegen dieselben. I. 11. — verwundete oder zu pensionirende, unentgeldliche Untersuchung deren Gesundheitszustandes Seitens der Medizinalbeamten. I. 286.

Steuerbeträge, kreditirte, Zahlung und Verausgabung der Tantièmen von denselben an die auf letztere gesetzten Hebebeamten. II. 361.

Steuerdefraudanten, siehe Zolldefraudanten.

Steuer-Rezepturen, in der Rheinprovinz, deren Vereinigung mit den Kommunal-Rendanturen, oder Trennung derselben von einander. IV. 1038.

Steuer-Strafen, (und Konfiskate), deren theilweise Verwendung und Verrechnung zu Wittwen-Unterstützungen und Beamten-Gratifikationen, und Bewilligung von Denunzianten-Antheilen an denselben. Cirkular-Reskripte vom 23. Januar und 24. Dezember 1820., 18. Juni 1826., 7. Dezbr. 1827., 30. März 1830. und Reskr. vom 19. April 1830., 11. Septbr. 1832. und 10. Septbr. 1833. — IV. 949—959.

Steuervergehen, Kompetenz der Untergerichte zu deren fiskalischen Untersuchung. IV. 894.

Stifter, (Domstifter, Fräuleinstifter), deren Angel. ressortiren vom Ministerio des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. I. 2. — vormalige, Ministerial-Ressort in deren Pensions- und Kompetenz- rc. Angel. III. 603.

Stiftungen, milde, (Wohlthätigkeits-Anstalten), Wahrnehmung des Interesse's derselben in Prozessen für und wider dieselben. III. 690. — in den mit dem Staate neu vereinigten Provinzen, Genehmigungs-Ertheilung für dieselben zur Erwerbung, Verschuldung, Verpachtung und Veräußerung von Vermögen und Eigenthum. I. 159—163.

Stiletartige Messer, Verbot des Tragens derselben im Königreiche Würtemberg. II. 579.

Stipendien, inländische, deren Verleihung an Studirende auf auswärtigen Universitäten. III. 725.

Stockflinten, Verbot der Verfertigung und des Tragens derselben in Baiern. II. 578.

Stolgebühren, für die mit der Militairseelsorge beauftragten Civilgeistlichen bei Beerdigungen von Militairpersonen. III. 693.

Strafanstalten, (Besserungs- und Gefangen-Anstalten), Etats-Anfertigungen für dieselben. III. 806. f. — Verminderung der bei denselben von Jahr zu Jahr gestiegenen Mehr-Ausgaben. I. 35. — Verrechnung und Verwendung der dafür bestimmten Deckungs-Zuschüsse. I. 35. — allgemeine Anwendung des neuen Reglements für die Straf-Anstalt zu Rawicz in denselben. Cirk.-Reskr. vom 25. Dezbr. 1835. — IV. 1080—1082. — das Disziplinar-Strafrecht in denselben steht ausschließlich dem Direktor derselben zu. IV. 1081. — Auswahl versorgungsberechtigter Militairpersonen zu Gefangen-Aufsehern in denselben. III. 807. — deren Anstellung auf Probe-Dienstzeit und Aufrückung derselben in bessere Stellen. III. 808. — Versorgung auch der nur auf Probezeit angestellten Aufseher mit einer Dienstkleidung. III. 809. — denselben dür-

Strafanstalten, (Besserungs- und Gefangen-Anstalten), (Forts.) sen Sträflinge mit Kindern nicht zugeführt werden. III. 810. f. — Bekleidungskosten für die darin aufgenommenen und daraus entlassenen Militair-Sträflinge. III, 812. — Aufbringung der Kosten für die in Besserungs-Anstalten untergebrachten Individuen. IV. 1075.

Strafen, Verzichtleistung auf die Bestrafung thätlicher Widersetzlichkeit gegen Beamte. II. 326. — Strafverfahren gegen die Theilnehmer an unerlaubten außerkirchlichen Zusammenkünften. III. 695. — für Jagd-Kontraventionen. III. 632 633. — für die gewerbemäßige Anfertigung außergerichtlicher Aufsätze und Vorstellungen für Andere, ohne polizeiliche Erlaubniß. II. 480. — für Bau-Polizei-Kontraventionen. III. 843. 844. — für den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft ohne polizeiliche Erlaubniß. I. 250. — für die Annahme von Gesinde ohne Dienstentlassungsschein. III. 792. — für unterlassene Straßen-Reinigung und für geschehene Straßen-Verunreinigung in Berlin. IV. 1065. — deren Anwendung gegen Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen, und sich derselben heimlich entziehen. III. 801. — für die Einleitung vorschriftswidriger Transporte von Vagabunden. II. 468. — deren Anwendung gegen rückkehrende vagirende Ausländer und Juden. III. 803. ff. — für die von Kindern begangenen Vergehen, deren Vollstreckung in der Rheinprovinz. (1834. II. 493 — 497.) 1835. — I. 174. — für Versehen bei Ausfertigung der Erlaubniß- und Versendungsscheine behufs des Waaren-Transports und Verkehrs im Grenzbezirke. I. 263. — für verbotwidriges Arzenei-Dispensiren. IV. 1119. — für Uebertretungen der polizeilichen Anordnungen gegen Verbreitung der Schafpocken und der Klauenseuche. I. 290. — III. 861. f. — für Chirurgen der Reserve oder Landwehr, wegen Vergehen während ihrer Beurlaubung. I. 306. — für Gewerbesteuer-Kontraventionen, siehe diese.

Straferkenntnisse, gegen Civilbeamte, siehe Erkenntnisse.

Strafgelder, siehe Geldstrafen, Polizeistrafgelder und Denunziantenantheile.

Sträflinge, (Strafgefangene), dürfen den Anstalten nicht mit Kindern zugeführt werden. III. 810. f. — tägliche Gewährung des Genusses der freien Luft für dieselben. IV. 1083. — portofreie Beförderung der Immediat-Begnadigungs-Gesuche derselben. III. 813. — Verwendung des Ueberverdienstes derselben zu $\frac{1}{6}$. des Gesammtbetrages. IV. 1082. — in der Rheinprovinz, Ressort der Beamten des öffentlichen Ministeriums und der Verwaltungsbehörden hinsichtlich der Disposition über dieselben. II. 462. f. — ausbrechende und entfliehende, Gebrauch des Schießgewehrs gegen dieselben Seitens der Schildwachen. I. 233. — entlassene, deren Zurückführung nach dem Orte ihrer frühern Heimath. II. 464. — können auf dem Wege dahin auch an einem Orte bleiben, in welchem sie ihr Unterkommen finden. II. 465. — können zur Abarbeitung ausgelegter Kriminal-Untersuchungskosten im Wege administrativer Exekution nicht angehalten werden. II. 465. — rückfällige, deren Behandlung, wenn solche zum zweiten Male

Sträflinge, (Forts.) wegen Diebstahls, Betruges oder Fälschung in die Strafanstalt gelangen. I. 236. — findet auch auf die rückfälligen **korrektionellen** Sträflinge in der Rheinprovinz Anwendung. I. 237. — rückfällige, Aufbewahrung des ganzen Ueberverdienstes derselben in den ersten sechs Monaten der Strafzeit. III. 813. — siehe auch Korrigenden.

Straßen, in den Städten, Befriedigung der an denselben liegenden unbebauten Privat-Grundstücke. III. 787. — **Bezirks** Straßen, in der Rheinprovinz, siehe Wegebauten.

Straßenhuren, deren Aufgreifung. III. 795.

Straßen-Reinigung, polizeiliche Anordnungen für dieselbe in der Hauptstadt Berlin. IV. 1064.

Strauchhölzer, aus Königl. Forsten, deren Verkauf und Verrechnung. I. 51. — siehe auch Brennholz, desgl. Raff- und Leseholz.

Strohbedachungen, deren Abschaffung und Verbot bei Neubauten und Haupt Reparaturen, besonders in den Städten. I. 282. — IV. 1103 — in den Städten, dürfen nur auf die seltenen Fällen gänzlicher Armuth und des offenbaren Unvermögens zur Ausführung einer Steinbedachung beschränkt bleiben. II. 499. 503. — deren Abschaffung bei neu erbauten städtischen Scheunen. III. 843. f.

Strohpuppen, feuergefährliche, deren Fortschaffung aus den Dächern. II. 501. — noch bleibende, deren Verlehmung oder Verkalkung; ebendas. — sind bei Neubauten gänzlich zu untersagen. I. 282.

Studirende, (Studenten), sind an den Orten militairpflichtig, wo ihre Eltern oder Vormünder ihren Wohnsitz haben. I. 293. ff. — dieselben sind in dieser Beziehung von ihrer heimathlichen Aushebungsbehörde fortwährend im Auge zu behalten. I. 296. — deren Reisegesuche sollen in der Folge von den Regierungs-bevollmächtigten unmittelbar an das Polizei-Ministerium eingereicht werden. I. 199. — zu Reisen derselben von einer inländischen Universität zur andern bedarf es dieser Einreichung nicht. I. 200. — können Reisepässe nach Frankreich nur vom Ministerio des Innern und der Polizei oder mit dessen Genehmigung erhalten. IV. 1070. — auf auswärtigen Universitäten, Verleihung inländischer Stipendien an dieselben. III. 725. — ausländische, können zum diesseitigen einjährigen freiwilligen Militairdienste nicht zugelassen werden. III. 867. — der Theologie, ehemalige, siehe Militairdienst. — s. auch Theologie-Studirende, desgl. **Verbindungen**.

Subhastationen, von Grundstücken, Sicherstellung fiskalischer Forderungen bei denselben. IV. 924.

Subhastations-Prozesse, Ausübung des Vorkaufsrechts in denselben für geistliche Institute. IV. 997.

Subskriptionen, auf Schriften und Kunstwerke, deren Sammlung im Umherziehen ist gewerbesteuerpflichtig. — I. 176.

Superintendenten, deren Funktionen in Westphalen und der Rheinprovinz. I. 111. f.

Suppliken, siehe Bittschriften.
Syndici, deren Funktionen und Geschäftsbetrieb bei den Magisträten. III. 746.
Synoden, siehe Kirchen-Synoden.

T.

Tabagien, siehe Schank- und Gastwirthschaften.
Tantième, von kreditirten Steuern, Zahlung und Verausgabung derselben an die darauf gesetzten Hebebeamten. II. 361. — deren Bewilligung bei Auszahlung von Baugeldern. III. 841. — IV. 1095.
Tanzgelagen, (Tanzlustbarkeiten), öffentliche, zu häufige, deren polizeiliche Beschränkung und Beaufsichtigung. I. 181. — II. 458.
Tauben, Berechtigung zu deren Haltung und Verbot des Ausfluges derselben zur Saatzeit. I. 87.
Taubstummen-Unterricht, dessen Beförderung. I. 136.
Taufe, heilige, Anordnungen für dieselbe in Westphalen und der Rheinprovinz. I. 122. f.
Taufscheine, (Geburtsscheine), deren unentgeldliche Ausfertigung für Personen über sechszig Jahr behufs der Befreiung von der Klassensteuer. I. 104.
Taxationen, gerichtliche, adeliger Güter, in der Provinz Posen, Instruktion über das Verfahren bei denselben, vom 21. Dezbr. 1835. — IV. 988.
Telegraphen-Beamte, sind von Kommunal-Lasten nicht befreit. III. 768.
Telegraphen-Gebäude, Königl., Befreiung derselben von der Natural-Einquartierung, gegen Entschädigung der Kommune. III. 768.
Terpentinöl, Hausirhandel der Ausländer mit demselben. IV. 1093.
Theologie-Studirende, deren Immatrikulation während der Nachholung der Reife im Hebräischen. IV. 1012. — zu einem andern Stande übergegangen, deren Zulassung zum freiwilligen einjährigen Militairdienste bis zum vollendeten 23sten Lebensjahre. II. 521.
Thierärzte, bei Revision der zu den Landwehr-Uebungen gestellten Pferde, deren Remuneration aus Kommunal-Fonds. III. 877.
Thierheilkunde, gesammte, Magazin für dieselbe, eine Zeitschrift von Dr. Gurlt und Dr. Hertwig, deren Empfehlung und Anschaffung wird den Regierungen aufgegeben. III. 862. f.
Thierkrankheiten, Verfahren der Kreis-Medizinalbeamten und Thierärzte rücksichtlich derselben. IV. 1116.
Thorwege, (Ein- und Durchfahrten), deren gemeinschaftliche Benutzung Seitens sämmtlicher Miether eines Hauses, zur Genügung straßenpolizeilicher Anordnungen. IV. 1066.
Thronämter, Ressort des Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten rücksichtlich derselben. I. 2.
Thüringscher Zoll- und Handelsverein, Durchgangsverkehr durch denselben mit ausgleichungsabgabepflichtigen Gegenständen. III. 661. — Frachtbriefe und Transportbescheinigungen hinsichtlich desselben. IV. 966.

Töchterschulen, höhere, Ausbildung von Lehrerinnen für dieselben. II. 533.

Topfbinder, ausländische, Beschränkung der Gewerbescheine für dieselben zum Umherziehen. I. 262. — II. 491. — III. 827

Traktate, sogenannte, (christliche Erbauungsschriften), im Auslande redigirt und gedruckt, deren Verbreitung im Inlande. II. 391.

Transportanden, deren Verpflegung und Vergütigung der letztern. III. 803. — Liquidation der auf die Reinigung derselben verwendeten Kosten. IV. 1077. f. — aus den Preußischen Staaten, deren bedingte Annahme und Weiterbeförderung im Hannöverschen. II. 580.

Transporte, von Vagabunden, allgemeine Anordnungen für deren Einleitung. Cirk.-Reskr. vom 9. April 1835. — II. 467. — weite und unnütze, sollen sorgfältig vermieden werden. II. 468. — dem Transportzettel soll zugleich die Annahme-Erklärung der Behörde des Bestimmungsorts beigefügt werden. II. 468. — fällt fort, wenn solche in einzelnen Fällen schon in den Pässen ausdrücklich enthalten ist. III. 802. — Nichtbeachtung dieser Anordnungen sollen mit Tragung der Transportkosten und nachdrücklichen Ordnungsstrafen gerügt werden. II. 468.

Transporteurs, von Vagabunden, deren mündliche Instruktion, statt der schriftlichen auf der Rückseite der Transportzettel. IV. 1076. — Bewilligung und Aufbringung des Lohns für dieselben, pro Meile fünf Silbergr. II. 470.

Transportkosten, für Vagabunden, fallen denjenigen zur Last, die die Kosten der Untersuchung, welche den Transport nöthig macht, zu tragen haben. II. 469. 470. — auch der Lohn oder die Meilengelder der Transporteurs. II. 470. — für Arme, um der Armenpflege willen, fallen der Armenkasse oder der zu deren Bildung verpflichteten Gemeinde zur Last. II. 469. — unnütze, sollen denjenigen zur Last fallen, welche solche durch Einleitung vorschriftswidriger Transporte veranlaßt haben. II. 468. — deren Erstattung für zurückgewiesene Sträflinge mit Kindern. III. 811. — für Deserteure und Militairsträflinge, deren Aufbringung. III. 876. f. — IV. 1128.

Trauungen, siehe Ehen.

Trunkenheit, öftere, durch solche wird die Ausschließung vom Bürgerrechte und die Dienstentsetzung verwirkt. I. 149.

Tuchmacher, Heranziehung derselben zur Handwerks-Gewerbesteuer für den Betrieb mit Maschinen, III. 640.

Turnen, (Turner, Turnplätze), diese Benennungen sollen vermieden werden. II. 425. — unter welchen Bedingungen, statt dessen, gymnastische Leibesübungen bei den Gymnasien nachgegeben werden können. II. 424.

U.

Ueberverdienst der Sträflinge, siehe diese.

Umzugs-Kosten, können Hülfsaufsehern, als nicht festangestellten Beamten, nicht gewährt werden. III. 611.

Ungarn, siehe Oesterreich.

Unglücksfälle, durch schwere Frachtfuhrwerke und schwache oder schadhafte Brücken, deren Verhütung. II. 494. — durch Maschinen, Sicherung der Fabrikarbeiter vor denselben. I. 240. — durch Dampfkessel, Verhütung derselben. I. 240. f.

Uniform, Civil-, in wieweit ehemaligen Militairs das silberne Portepée zu derselben zu tragen gestattet ist. III. 774. — nicht auffallende, für die Mannschaften der Feuerlöschkompagnien bei feierlichen Gelegenheiten. I. 242. — der Gefangen-Aufseher in den Straf- und Besserungs-Anstalten. III. 809. — siehe auch Polizei-Uniform.

Universitäten, Verhinderung des zu frühen willkührlichen Schließens der Vorlesungen auf denselben. II. 399. f. — deren Juristen-Fakultäten dürfen in Polizei- und Kriminal-Sachen keine Urtel mehr abfassen. I. 131. — Zulassung der das akademische Bürgerrecht nicht in Anspruch nehmenden Personen zu den Vorlesungen. II. 401. — Promotions-Prüfungen für die medizinische Doktorwürde auf denselben. II. 402—404. — zu **Greifswald**, Lehrstuhl der Staatswirthschaft auf derselben und Verbindung einer landwirthschaftlichen Akademie mit demselben. II. 404—411. — zu **Greifswald** und **Breslau**, Kriminal-Erkenntnisse gegen die Theilnehmer an den geheimen und burschenschaftlichen Verbindungen auf denselben, vom 5 und 17. Dezbr. 1835. — II. 538—572. — zu **Gießen**, Großherz. Hessische Bekanntmachung gegen die auf derselben bestandenen verbotenen Verbindungen. I. 318. — siehe auch **Verbindungen**.

Unterbeamte, städtische, auf Lebenszeit angestellte können von Magisträten und Stadtverordneten nicht nach Willkühr derselben mit beliebiger Pension entlassen werden. I. 151.

Untergerichte, Kompetenz derselben zur Einleitung fiskalischer Untersuchungen wegen Steuervergehen und Widersetzlichkeiten gegen Steuer- und Polizeibeamte. IV. 894.

Unteroffiziere, nach neunjähriger Dienstzeit entlassene, deren Berücksichtigung auch bei Annahme von Lohn- oder Hülfsschreibern. I. 14. f. — II. 323.

Unterrichts-Institute, öffentliche, Nachweis der Vaccination und Revaccination Seitens der in dieselben aufzunehmenden Pensionairs. I. 135. — III. 715.

Unterrichtsmittel, nothwendige, Versorgung der Kinder armer Eltern mit denselben. II. 398.

Unterstützungen, deren Bewilligung für die Hinterbliebenen verstorbener Staatsdiener. II. 329. — IV. 925.

Unterstützungs-Fonds, bei denselben soll jede Ueberschreitung vermieden werden. I. 35.

Untersuchungen, fiskalische und Kriminal-, gegen Civilbeamte, Akten-Einsendungen in denselben an die den letztern vorgesetzten Dienstbehörden Seitens der Gerichte. I. 11. f. — Einreichung der darin gefällten Erkenntnisse an den betreffenden Ministerial- oder Verwaltungschef, sowie an die Regierung. III. 589. — fiskalische, wegen Steuervergehen und Widersetzlichkeiten gegen Steuer- und Polizeibeamte, unmittelbare Anträge auf deren Einleitung bei den kompetenten Unterge-

Untersuchungen, (Forts.) richten. IV. 894. — Disziplinar-, gegen Unterbeamte der Provinzial-Steuer-Verwaltungen, Verfahren rücksichtlich derselben. I. 11. — Disziplinar-, gegen Schullehrer, einstweilige Amtssuspension während derselben. II. 393. — siehe auch Aggravations-Rechtsmittel.

Untersuchungskosten, polizeiliche, siehe Polizei-Untersuchungskosten. — Kriminal-, siehe diese.

Unterthanen, Preußische, erkrankte, hülfsbedürftige, deren Verpflegung in den Kaiserl. Oesterreichschen Staaten. IV. 899. — gegenseitige, Abkommen darüber zwischen Sachsen und Oesterreich. II. 577. f.

Urlaubs-Bewilligungen, für Magistratspersonen und Beamte. III. 744. — für die evangelischen Geistlichen in Westphalen und der Rheinprovinz. I. 121.

Urtel, siehe Erkenntnisse und Aggravations-Rechtsmittel.

V.

Vagabunden, Unterscheidung derselben von Landstreichern nach juristischer Terminologie. III. 805. — Verabreichung einer angemessenen Natural-Verpflegung an dieselben auf deren Transporten. III. 803. — Aufbringung der Transport-, Sitz- und Verpflegungskosten für dieselben. II. 469. — III. 803. — in Landarmenhäuser untergebracht, Bestreitung der Verpflegungs- und Detentionskosten für dieselben. III. 816. — Liquidation und Erstattung der auf die Reinigung derselben bei deren Transport verwendeten Kosten. IV. 1077. f. — vom Auslande ausgewiesene, deren unentgeldliche Aufnahme in Landarmenhäuser. I. 285. — aus dem Auslande herüber gekommen, können einem andern Staate wider seinen Willen nicht obtrudirt werden. I. 29. — ausländische, Verfahren gegen dieselben in besonderer Rücksicht auf deren Landesverweisung. III. 803. — aus den Preußischen Staaten transportirt, deren bedingte Annahme im Hannöverschen. II. 580. — siehe auch Transporte und Transportkosten.

Varioliden, Verfahren der Kreis-Medizinalbeamten rücksichtlich derselben. IV. 1109. ff.

Verbindungen, geheime und burschenschaftliche, Anfragen vor den Prüfungen und Anstellungen der Kandidaten des geistlichen und Schulamts rücksichtlich der etwanigen Theilnahme derselben an erstern. I. 94—102. — desgl. vor der Zulassung zu den Promotions-Prüfungen. IV. 1008. — desgl. in Beziehung auf den von Predigtamts-Kandidaten zu ertheilenden Schulunterricht. IV. 1010. — landsmannschaftliche und sonstige verbotene, Anstellungsfähigkeit der begnadigten Theilnehmer an denselben. IV. 893. — geheime und burschenschaftliche auf den Universitäten zu Greifswald und Breslau, Kriminal-Erkenntnisse gegen die Theilnehmer an denselben, vom 5. und 17. Dezbr. 1835. — II. 538—572. — Strafgesetze gegen dieselben. II. 571. — deren Verbot auf der Universität zu Gießen. I. 318.

Verbrecher, gefährliche, Bewilligung von Prämien für deren Aufgreifung oder Entdeckung. III. 799. f. — bestrafte und unter Polizeiaufsicht gestellte, Ausübung der letztern gegen dieselben. III. 801. — dürfen, nach heimlicher Entfernung, nicht in der Form von Steckbriefen verfolgt werden III. 802. — können zur Abarbeitung ausgelegter Kriminal-Untersuchungskosten im Wege administrativer Exekution nicht angehalten werden. II. 465. — jugendliche, zum Verluste der National-Kokarde wegen kleinen gemeinen Diebstahls verurtheilt, deren Rehabilitirung behufs der Einstellung zum Militairdienste: Cirk.-Reskr. vom 18. Juli 1835. — III. 869. — ausländische, Vollstreckung oder Sistirung der gegen dieselben erkannten Landesverweisung. II. 466. f. — siehe auch Transporte und Tranportkosten.

Verdächtige, unter Polizeiaufsicht gestellt, Ausführung der letztern gegen dieselben III. 801. — Aufbringung der durch Anhaltung derselben entstandenen Kosten. IV. 1071.

Vereidungs-Protokolle, der Schullehrer, Stempelfreiheit derselben. II. 392 — siehe auch Diensteide.

Verpachtungen, siehe Domainen, Gemeindegüter, Jagd.

Verpflegungskosten, für krankes Gesinde, siehe dieses. — für Vagabunden, siehe letztere.

Versendungsscheine, siehe Waaren-Transport.

Verwaltung für Handel, Fabriken und Bauwesen, Ressortverhältnisse derselben. I. 1—5. — Bezeichnung der zu deren Ressort gehörigen Angelegenheiten mit einem A. III. 584. — des Chausseewesens, desgl. mit einem B. — ebendas.

Verwaltungsbehörden, Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen denselben und den Gerichten. Instruktion vom 1. Juli 1835. — III. 581—583. — siehe auch Regierungen.

Verwandtschafts-Verhältnisse, unter Magistratspersonen, Verfahren rücksichtlich derselben. II. 425. f.

Vieh, polizeiliche Anordnungen gegen das Umherlaufen und Einzelhüten desselben. II. 530.

Viehmärkte, deren ausschließliche Benutzung zum Viehhandel, wenn solche zu letzterm nur bestimmt sind. I. 261.

Viehseuchen, Heranziehung der Geistlichen und Schullehrer, als Viehbesitzer, zu den durch Unterdrückung der erstern entstandenen Kosten. III. 861.

Volksfeste, gewerbesteuerfreier und resp. gewerbesteuerpflichtiger Handel auf denselben. II. 367.

Vorfluths-Sachen, ressortiren vom Ministerio des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. I. 2.

Vorkaufsrecht, dessen Wahrnehmung in Subhastations-Prozessen für geistliche Institute. IV. 997.

Vorlesungen, akademische, Verhinderung des zu frühen willkührlichen Schließens derselben. II. 399. f. — Zulassung der das akademische Bürgerrecht nicht in Anspruch nehmenden Personen zu denselben. II. 401.

Vorplätze, vor Häusern in den Städten, deren angemessene Befriedigung. III. 787.

Vorspann, Bestimmung der Dauer der über die Naturalleistung desselben oder über die Entrichtung von Aequivalentgeldern abzugebenden Erklärungen. I. 166. f. — Kommunal-, Vertheilung dessen Last bei Dismembrationen größerer, vorher mit Pferden bewirthschafteter Güter. II. 443. ff. — dessen Vertheilung nach dem Zugviehstande. I. 166. — II. 444. ff. — temporaire Freilassung der Pferdestuten und Fohlen von demselben. (1834. III. 695.) 1835. II. 384. f. — Zuziehung der Pächter und Erbpächter von Pfarrgrundstücken zu dessen Leistung. III. 769. 771. — Befreiung derjenigen Offizianten von dessen Leistung, welche etatsmäßig Vergütung aus öffentlichen Fonds für Gespannhaltung beziehen. I. 166. — Befreiung der Seitens der Aerzte für ihre Praxis zu haltenden Pferde von demselben. I. 166. — zu dessen Leistung kann vom aktiven Militair keine Konkurrenz gefordert werden. I. 166. — für das Militair auf Märschen, Empfangnahme und Quittirung der dafür zu leistenden Vergütung. Cirk.-Reskr. vom 31. Juli 1835. — III. 874. f.

Vorstellungen, siehe Bittschriften.

W.

Waagen, deren Revision muß da, wo Eichungsämter bestehen, alljährig, sonst aber alle drei Jahre geschehen. IV. 1087. — bei öffentlichen Kassen, deren Verifikation. IV. 901.

Waaren, eingeschwärzt von zahlungsunfähigen, entsprungenen oder unbekannten Defraudanten, Verrechnung des Zolls von denselben. IV. 963.

Waaren-Ausstellungen, sollen auf Bürgersteigen nicht gestattet werden. III. 788. — in wieweit davon Ausnahmen zulässig sind, besonders für Obst, Gemüse und Backwaaren. III. 790. f.

Waaren-Transport und **Verkehr** im **Grenzbezirke**, Ausstellung von Legitimations-, Versendungs- und Erlaubnißscheinen für dieselben. I. 262. f. — Strafbarkeit der dabei vorkommenden Vergehen und Versehen. I. 263.

Waaren-Ursprungs-Zeugnisse, deren gebühren- und stempelfreie Ausfertigung nach dem Auslande. IV. 964. — nach Batavia. IV. 965.

Waaren-Versteigerungen, für Kaufleute, in wiefern solche gewerbesteuerpflichtig werden. III. 642. f.

Waffen, deren Gebrauch Seitens der Grenz-Aufsichtsbeamten. III. 663. — Großherz. Badensche Verordnung darüber. III. 879. — verborgene, Verbot des Tragens derselben im Großherz. Baden. I. 315.

Waisen-Mädchen, aus dem Militair-Waisenhause zu Pretzsch entlassen und in Dienst getreten, deren Beaufsichtigung und christliche Leitung durch die Ortsprediger. IV. 1001—1005. — Prämien-Bewilligungen für dieselben; ebendas.

Waldeck, Fürstenthum, Schließung von Ehen Seitens dessen Unterthanen im Auslande. IV. 1008.

Waldstreu, darf in der unmittelbaren Nähe von Wohngebäuden nicht aufgehäuft werden. II. 474.

Waldungen, Königl. und Privat-, in der Rheinprovinz, Erbauung von Häusern und Wohngebäuden in der Nähe derselben. II. 504. — siehe auch Forsten.

Waldweide, in Königl. Forsten, Zeitbestimmung für deren Benutzung. I. 53.

Wallachei, Spedition der Fahrpostsendungen dahin. IV. 973.

Wanderbücher, in der Rheinprovinz, deren Vertretung durch Wanderpässe. I. 202. — siehe ferner Wanderpässe.

Wandern, (Wanderschaft), der Gewerbsgehülfen, (Handwerksgesellen), allgemeine Anordnungen rücksichtlich desselben in Beziehung auf die im Auslande bestehenden revolutionairen Handwerkervereine. Cirk.-Reskr., Reglement und Bekanntmachung vom 21. März 1835. — I. 210—216. — daneben bleibt das Wander-Regulativ vom 24. April 1833. in allen durch obige Anordnungen nicht ausdrücklich abgeänderten Punkten in Kraft. I. 211. — Aushändigung des Reglements vom 21. März 1835. an die Altmeister und Aushängung desselben in den Herbergen. I. 216. — durch das Regulativ über dasselbe vom 24. April 1833. sind keine neue Verfügungen über Ortsangehörigkeit getroffen. II. 460. — fünfjähriges, die Zeit der Unterbrechung desselben kann auf dessen festgesetzte Dauer nicht in Anrechnung kommen. I. 205. — Vermerk des Antritts desselben in den Wanderpässen. I. 203. — Seitens jüdischer, dem Preußischen Staate angehöriger Handwerksgesellen, denselben sollen keine Hindernisse entgegengestellt werden. I. 209. — Königl. Sächsische Verordnung über dasselbe. IV. 1145.

Wanderpässe, Einführung neuer gestempelter Formulare für dieselben, in der Gestalt kleiner Bücher. Cirk.-Reskr. vom 25. Februar 1835. — I. 201. 202. — auch in der Rheinprovinz, statt der dort üblichen Wanderbücher. I. 202. — Ausfüllung derselben in Beziehung auf den Antritt der Wanderschaft. I. 203. — deren Erneuerung nach unterbrochener Wanderschaft zur Vollendung der fünfjährigen Dauer der letztern. I. 205. — Aufbringung der Kosten des Papiers und Drucks der Formulare zu denselben. Cirk.-Reskr. vom 26. Septbr. 1835. — I. 204. — Befugnisse der Regierungen und resp. der Ortsbehörden zu deren Ausstellung und zur Erneuerung derselben, wenn solche verloren gegangen. I. 206. 208. 213. — deren Ausstellung Seitens derjenigen Polizeibehörden, welche Ausgangspässe ertheilen dürfen. I. 218. f. — III. 796. — deren Prolongation oder Erneuerung Seitens der Polizeibehörde desjenigen Orts, wo der Wandernde in Arbeit gestanden, erforderlichen Falls nach Kommunikation mit der Heimathsbehörde. I. 207. 212. 213. — in soweit jedoch nur, als die gedachte Orts-Polizeibehörde zu Ausfertigung von Pässen überhaupt befugt ist. I. 208. 212. 213. — desgl. Seitens der Patrimonialgerichte im Herzogthume Sachsen für das Inland. I. 219. — Zurückweisung nach dem Orte deren Ausstellung. II. 460. — deren Ausstellung für jüdische Handwerksgesellen des Inlandes. I. 209. — für ausländische Handwerksgesellen. I. 211. — allgemeine Anordnungen für deren Ausstellung- in besonderer Berücksichtigung der im Auslande bestehenden revolutionairen Handwerkervereine. Cirkul.-Reskr., Reglement und Be-

Wanderpässe, (Forts.) kanntmachung vom 21. März 1835. — I. 210—216. — Reskr. vom 24. und 29. Mai 1835. — I. 219—221. — deren Ertheilung nach Rußland und Polen. Cirk.-Reskr. vom 29. Mai 1835. — I. 221. — die Inhaber derselben müssen bei dem Eintritt in Rußland ein Reisegeld von 10 Rthlr. nachweisen. I. 222. — Erfordernisse zu deren Ertheilung nach Frankreich und Belgien. I. 219. f. 223. — dürfen nach der gesammten Schweiz nicht ertheilt werden. I. 199. — Cirkul.-Reskr. vom 11. April 1835. — I. 217. 220.

Warnungstafeln, deren Aufstellung vor Privat-Grundstücken. III. 787.

Wassermühlen, deren Bauten nach vorheriger Regulirung und Feststellung des bisher beobachteten Wasserstandes. III. 839.

Wasserstände, höchste und niedrigste, Sammlung der Notizen über dieselben Seitens der Baubeamten. I. 275.

Wechselgeschäfte, dürfen im Umherziehen nicht betrieben werden. III. 823.

Wege, Privat-, Verbot des Befahrens derselben bei Strafe der Pfändung und Erlegung von Pfandgeldern. IV. 1097. — siehe auch Wege-Gerechtigkeiten und Wegebauten.

Wegebaubeamte, müssen sich zu ihren Dienstreisen mit eigenem Fuhrwerke oder wenigstens mit einem Reitpferde versehen. II. 492. f.

Wegebau-Gelder, Königl., in wieweit bei deren Auszahlung eine Tantième bewilligt werden kann. III. 841. — IV. 1095.

Wegebauten, Fuhrenleistung zu deren Ausführung und Vertheilung derselben als Kommunallast. III. 832. — städtische, gleichmäßige Vertheilung der dafür erforderlichen Leistungen auf sämmtliche Einwohner. I. 265. — Kommunal-, deren Leitung und Beaufsichtigung. I. 269. — Eröffnung neuer oder Erweiterung bereits bestehender, durch Staats- oder Bezirksstraßen durchschnittener Gassen in der Rheinprovinz. I. 272. — (Bezirks-Straßenbaue in der Rheinprovinz) Verminderung der dazu erforderlichen Grundentschädigungs-Kosten. I. 271. — wegen der dazu in der Rheinprovinz von den Ortseinwohnern zu leistenden Arbeiten. I. 270.

Wege-Gerechtigkeiten, auf Privat-Grundstücken haftend, deren Erhaltung. IV. 1096.

Wegepolizei-Kontraventionen, Denunzianten-Antheil an den Strafen für dieselben im ehemaligen Großherz. Berg. I. 274.

Weichselstrom, Anordnungen für dessen Uferbauten. II. 535. f.

Weinhändler, Steuer-Erleichterungen für dieselben als Großhändler. I. 58. — III. 658.

Weinsteuer, vom inländischen Weine, Verfahren bei Beaufsichtigung und Erhebung derselben. Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Septbr. 1835. — III. 644—657. — von ausländischen Weinen, Erlaß von 20 Prozent an derselben für Weingroßhändler. I. 58. — III. 658.

Weinstuben, auch zu deren Anlegung ist die polizeiliche Erlaubniß erforderlich. IV. 1090.

Westphalen, ehemaliges Königreich, schiedsrichterliches Verfahren in den den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnissen, Instruktion vom 12. Oktbr. 1835. — IV. 975—985.

Westphalen, Provinz, Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden in derselben, vom 5. März 1835. — I. 104—131. — Zuziehung der Gemeinde-Repräsentanten bei Erbverpachtungen von Kirchen-, Pfarr- und Schulgrundstücken. III. 688. — Beschränkung neuer Ansiedelungen auf dem Lande. II. 450. — jährliche Eröffnung und Schließung der kleinen Jagd durch die Regierungen. IV. 942. — Zulassung der dortigen, mit dem Staatsbürgerrechte versehenen Juden zum städtischen Bürgerrechte und zu Kommunal-Aemtern. IV. 1031. f. — Verfahren gegen die in derselben dreimal wegen Körperschwäche zurückgestellten Militair-Freiwilligen auf Ein Jahr. I 302.

Widersetzlichkeit, thätliche, gegen Beamte, Verzichtleistung auf deren Bestrafung. II. 326.

Wild, (Roth- und Dammwild), Abschuß desselben während der Schonzeit. IV. 943—946.

Windbretter, hölzerne, sollen bei Neubauten und Haupt-Reparaturen nicht wieder angebracht werden. I. 282.

Windmühlen, Anlegung derselben in Beziehung auf deren Entfernung von Landstraßen und Gebäuden. IV. 1104 — bei denselben ist eben so gut, wie bei Wassermühlen, eine Versiegelung zu gestatten. II. 486.

Winkelhuren, deren Bestrafung und Hinderung in ihrem unsittlichen Treiben durch die Polizeibehörde. III. 794. — können zum Gesindedienste nicht gezwungen werden, vielmehr soll ihnen die Sorge für ihren Unterhalt überlassen bleiben. III. 794. — Säuberung der belebtesten Straßen von denselben zur Abendzeit. III. 795.

Winkelschriftsteller, dürfen als Beistände in gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Auseinandersetzungen nicht zugelassen werden. II. 380.

Wittwen, Königl. Staatsbeamten, in wieweit für solche auf Pension oder Unterstützung angetragen werden darf. II. 329. — IV. 925.

Wittwen-Kasse, allgemeine, neueste Bestimmungen über die Aufnahme der Staatsdiener, Geistlichen und Schullehrer in dieselbe. Bekanntmachung vom 18. Mai 1835. — II. 332. — auf den Beitritt der dazu verpflichteten Staatsdiener soll strenge gehalten werden. II. 330. — IV. 925. — Beitritt der Schullehrer zu derselben. II. 333. 395.

Wittwenkassen-Beiträge, von Geistlichen und Lehrern rückständig gelassen, deren Einziehung. III. 692. — deren Erstattung für Lehrer an städtischen Töchterschulen. III. 714.

Wittwen-Unterstützungs-Fonds, dessen Bildung aus einem Drittheil aller Steuerstrafen und Konfiskate. IV. 952. ff.

Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, allgemeine, deren Angelegenheiten gehören zum gemeinschaftlichen Ressort des Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten und der Verwaltung für Handel rc. I. 4. — siehe auch Wittwenkasse.

Wohlthätigkeits-Anstalten, siehe Stiftungen, milde.

Wohngebäude, Verbot des Aufhäufens von Raff- und Leseholz und Waldstreu in deren unmittelbaren Nähe. II. 474.

Wohnsitz, (Domizil), können arbeitsfähige, sich selbst ernährende Individuen überall nehmen. III. 856. — in wiefern solcher von Dienstboten, Gesellen und Lehrlingen begründet werden kann. IV. 1072. f.

Wohnungen, gemiethete, polizeiliche Anordnungen für deren Umzugs- und Räumungsfristen in größern Städten. I. 178. — III. 784—787. — IV. 1059—1062.

Woytämter, in der Provinz Posen, Verbindung der Bürgermeisterstellen mit denselben. I. 147.

Würtemberg, Königreich, Schließung von Ehen Seitens dessen Unterthanen im Auslande. IV. 1007. — Einführung holzersparender Feuerungs-Einrichtungen in dessen Staatsgebäuden. I. 316. — Verbot des Tragens stiletartiger Messer in demselben. II. 579.

Z.

Zahnheilkunde, Prüfung und Qualifikation zur Ausübnng derselben. Cirk.-Reskr. vom 29. April 1835. — II. 512.

Zeichnungen, zu Bauanlagen, in wieweit von deren Beibringung abgestanden werden kann. I. 283.

Zehnten, auf mehreren einzelnen Besitzungen haftend, deren Ablösung unter solidarischer Verpflichtung. I. 80. — dem Pfarrer unmittelbar zukommend, können im administrativen Wege nicht exekutivisch beigetrieben werden. II. 360. — siehe auch Domanial-Dienste und Zehnten, desgl. Ablösungen.

Zeitungsberichte, Immediat-, monatliche, deren Erstattung Seitens der Königl. Regierungen. III. 885—891.

Ziegel, (Mauer- und Dachziegel), bestimmte Maße für dieselben bei Staatsbauten IV. 1101.

Ziegelbedachungen, deren Einführung, statt der Stroh- und Schindelbedachungen, bei Neubauten und Haupt-Reparaturen, besonders in den Städten. I. 282. — III. 844. — IV. 1103. — deren Anwendung in den Städten, mit Ausnahme der seltenen Fälle gänzlicher Armuth und des offenbaren Unvermögens zu deren Ausführung. II. 500. 502. f. — desgl. bei neu erbauten städtischen Scheunen. III. 844.

Ziegeleien, Versagung deren Anlegung in gesundheits- und feuerpolizeilicher Rücksicht. II. 505.

Zimmer, möblirte, in wiefern deren Vermiethung gewerbesteuerpflichtig und in wiefern gewerbesteuerfrei ist. II. 368.

Zink, Nichtanwendung desselben zu Krystallisationsgefäßen in den Zukkersiedereien. II. 516.

Zinsen, gutsherrliche, siehe letztere.

Zolldefraudanten, zahlungsunfähige, entsprungene oder unbekannte, Verrechnung des Zolles von den durch dieselben eingeschwärzten Waaren. IV. 963.

Zollhäuser, Königl., deren Befreiung von persönlichen Kommunal-Lasten, als: Feuerlöschungsdiensten rc. III. 763.

Zoll- (und Handels-) Verein, Thüringscher, siehe letztern.

Zollvereins-Abgaben, Werth und Annahme der Badenschen und Kurhessischen Münzsorten bei denselben. IV. 968.

Zuchthäuser, siehe Strafanstalten.

Züchtigung, körperliche, kann als Strafmittel gegen wiederkehrende vagirende Ausländer und Juden nicht gestattet werden. III. 804. — deren Anwendung gegen widerspenstige Lehrlinge unter polizeilicher Assistenz. III. 793.

Zuchtpferde, (Hengste), gewerbesteuerfreies Halten derselben zum Belegen der Stuten. II. 369. — Ausschließung derselben von Hütungsplätzen für Stuten. (1834. III. 695.) 1835. II. 384. f. — auch dürfen solche wider den Willen des Eigenthümers zu den Stuten nicht zugelassen werden; ebendas. — temporaire Freilassung der Pferdestuten und Fohlen vom Vorspann. (1834. III. 695.) 1835. II. 384. f.

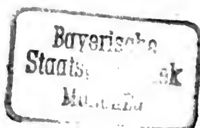
Zuckersiedereien, Nichtanwendung des Zinks zu den Krystallisationsgefäßen in denselben. II. 516. — deren polizeilich erlaubte Anlegung in den Städten der Rheinprovinz. III. 845.

Zugvieh, Vertheilung der Vorspannlast auf dasselbe. II. 444. ff.

Zündhölzer, Zündschwämme, } Reib- und Streich-, dürfen mit der Post nicht versandt werden. III. 667. 671. — Königl. Hannöversche Bekanntmachung wegen des untersagten Vertriebes derselben. IV. 1152.

Zunftwesen, ressortirt vom Ministerio des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. I. 3.

Zusammenkünfte, außerkirchliche, unerlaubte, Verfahren gegen die Theilnehmer an denselben. III. 695.



III.

Register

zu den literarischen Anzeigen und Werken.

Friccius, General-Auditeur, dessen Werk über die militairische Rechtspflege. IV. 1130.

Gurlt, Dr. und Hertwig, Dr. deren Magazin für die gesammte Thierheilkunde. III. 862. f.

Heyde, v. der, Hofrath, dessen Werke über die ausübende Polizei, über die Paß- und Fremden-Polizei, über das Gesinderecht und über das Transportwesen von Verbrechern und Vagabunden. I. 320.

Müllers geographisch-statistisch-topographisches Wörterbuch des Preußischen Staats. Erfurt, 4 Bände. — III. 667.

Rudloff, v. Major, Handbuch des Preußischen Militairrechts. I. 313.